

15. 03. 1993

## **Dritte Beschlußempfehlung und dritter Teilbericht**

(im Anschluß an den ersten Teilbericht — Drucksache 12/3462 —  
und den zweiten Teilbericht — Drucksache 12/3920 —)

**des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes \*)**

### **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der dritte Teilbericht des 1. Untersuchungsausschusses nach  
Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 3. März 1993

### **Der 1. Untersuchungsausschuß**

**Friedrich Vogel (Ennepetal)**  
Vorsitzender

**Joachim Hörster**  
**Dr. Andreas von Bülow**  
Berichterstatter

**Arno Schmidt (Dresden)**

**Andrea Lederer**  
Berichterstatterinnen

**Ingrid Köppe**

---

\*) Eingesetzt durch den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 6. Juni 1991 — Drucksachen 12/654, 12/662

## Dritter Teilbericht über die Praktiken des Bereichs Kommerzielle Koordinierung bei der Beschaffung und Verwertung von Kunstgegenständen und Antiquitäten

### Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Erster Teil</b>	
<b>Beschlußlage und bisheriges Verfahren</b> .....	6
<b>A. Beschlußlage</b> .....	6
<b>B. Bisheriges Verfahren</b> .....	6
I. Vorbemerkung .....	6
II. Einsetzung des Ausschusses und Untersuchungsauftrag .....	6
1. Einsetzung des Ausschusses .....	6
2. Untersuchungsauftrag .....	6
III. Konstituierung und Mitglieder des Ausschusses .....	8
IV. Zeit- und Arbeitsaufwand .....	8
<b>C. Feststellungsbeschluß</b> .....	8
<b>Zweiter Teil</b>	
<b>Feststellungen des Untersuchungsausschusses</b> .....	9
<b>A. Der Kunsthandel in der DDR vor Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH</b> .....	9
I. Der private Kunsthandel .....	9
1. Allgemein .....	9
2. Antikhandel Kath, Pirna .....	9
II. Der staatlich organisierte Kunsthandel .....	10
III. Der genossenschaftliche Kunsthandel .....	10
<b>B. Der Kunsthandel in der DDR nach Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH</b> .....	11
I. Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH .....	11
1. „Aktion Licht“ .....	11
2. Ministerratsverfügung Nr. 4/73 .....	11
II. Zielsetzung und Organisation der Kunst und Antiquitäten GmbH ..	12
1. „Gesellschaftervertrag“ und Statut der Kunst und Antiquitäten GmbH .....	12
2. Einverleibung des Antikhandels Siegfried Kath, Pirna .....	14
a) Verhaftung Kath's und Eingliederung seines Unternehmens ...	14
b) Die geschäftlichen Aktivitäten von Siegfried Kath nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland .....	16
c) Bewertung der geschilderten Ereignisse .....	16

	Seite
3. Aufgabenumfang der Kunst und Antiquitäten GmbH .....	17
4. Arbeitsweise .....	18
a) Einkauf .....	18
b) Export .....	19
c) Preisbildung .....	19
d) Transport und Lagerhaltung .....	19
e) Planangebote .....	19
f) Organisation .....	20
5. Umfang der Devisenerwirtschaftung .....	20
6. Die Verantwortung Dr. Schalck-Golodkowskis .....	20
<b>III. Vorgehen der Kunst und Antiquitäten GmbH bei der Beschaffung von Kunstgegenständen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen ....</b>	<b>22</b>
1. Vertragliche Vereinbarungen mit staatlichen Stellen .....	22
a) Der Staatliche Kunsthandel .....	22
aa) Planaufgaben .....	22
bb) Zusätzliche Lieferungen des Staatlichen Kunsthandels ....	23
b) Die Staatlichen Museen .....	24
aa) Organisation .....	24
bb) Vertragliche Vereinbarungen mit der Kunst und Antiquitäten GmbH .....	25
c) Die Aufgaben der Kulturgutschutzkommission .....	28
aa) Zusammenarbeit der Kulturgutschutzkommission mit der Kunst und Antiquitäten GmbH .....	28
bb) Tauschvereinbarungen mit Museen .....	29
cc) Versuch der Neuorganisation der Verantwortlichkeiten ...	30
dd) Verstöße gegen das Kulturgutschutzgesetz .....	30
d) Bewertung .....	31
2. Vertragliche Vereinbarungen mit Privatpersonen .....	31
a) Kauf- und Tauschverträge .....	31
b) Bewertung .....	32
<b>IV. Vorgehensweise der Kunst und Antiquitäten GmbH bei der Beschaffung von Kunstgegenständen und Antiquitäten im Rahmen von Steuerverfahren .....</b>	<b>32</b>
1. Einführung .....	32
2. Beschaffung von Informationen über Kunstsammler .....	32
a) Organisation im Ministerium für Staatssicherheit .....	32
b) Informationsbeschaffung durch den VEB (k) Antikhandel Pirna und die Kunst und Antiquitäten GmbH .....	33
c) Sonstige Methoden der Informationsbeschaffung .....	34
d) Einlassung der vernommenen Zeugen .....	34
3. Vorgehen bei Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme ...	35
4. Rechtsgrundlagen .....	35
a) Abgrenzung Händler/Sammler .....	37
b) Einkommensteuer .....	37
c) Vermögensteuer .....	38
d) Die Erklärungs Pflichten nach den Steuergesetzen der DDR ...	38
e) Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung .....	38

	Seite
5. Steuerfestsetzung .....	38
a) Verfahrensverstöße .....	39
b) Materielle Fehler der Steuerfestsetzung .....	39
c) Verstöße im Vollstreckungsverfahren .....	40
aa) Mißachtung der Vollstreckungsvoraussetzungen .....	40
bb) Verstoß gegen § 5 Abs. 3 VollstrO-DDR .....	40
cc) Verstoß gegen § 7 Abs. 1 VollstrO-DDR .....	40
d) Sonstige Verstöße gegen Vorschriften der DDR .....	41
aa) Steuergeheimnis .....	41
bb) Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung .....	41
cc) Unzulängliches rechtliches Gehör .....	41
e) Übernahme der Gegenstände durch die Kunst und Antiquitäten GmbH .....	41
6. Exemplarische Fälle .....	42
a) Dr. Peter Garcke, Berlin .....	42
b) Dr. Johannes Lange, Berlin .....	43
c) Presseberichterstattung über die Fälle Dr. Garcke und Dr. Lange in „art“ 2/84 .....	45
d) Werner Schwarz .....	45
e) Rechtsfragen des Eigentumserwerbs in der Bundesrepublik Deutschland .....	46
f) Konsequenzen aus den gerichtlichen Entscheidungen im Bereich Kommerzielle Koordinierung .....	47
g) Überprüfung des Genehmigungsverfahrens zur Einfuhr von Kulturgut aus Anlaß des Falles Werner Schwarz in der Bundesrepublik Deutschland .....	48
h) Bewertung .....	49
V. Vorgehensweise der Kunst und Antiquitäten GmbH bei der Beschaffung von Kunstgegenständen und Antiquitäten im Rahmen von Zollverfahren .....	50
1. Rechtsgrundlagen .....	50
2. Verbindung der Zollorgane mit der Kunst und Antiquitäten GmbH .....	50
3. Exemplarische Fälle .....	50
a) Jürgen Wurm .....	50
b) Dieter Möller .....	51
VI. Vorgehensweise der Kunst und Antiquitäten GmbH bei der Beschaffung von Kunstgegenständen und Antiquitäten im Rahmen der Nachlaßverwaltung .....	51
1. Rechtsgrundlagen .....	51
2. Vorgehensweise .....	51
VII. Die Verwertung von Kunstgegenständen und Antiquitäten durch die Kunst und Antiquitäten GmbH .....	52
1. Umbewertung in DM .....	52
2. Belieferung der Geschäftspartner .....	52
3. Direktverkauf an Privatpersonen .....	53
a) An jedermann .....	53
b) An ausgewählte Mitglieder der DDR-Staats- und SED-Parteiführung .....	53

	Seite
4. Aktivitäten auf dem internationalen Kunstmarkt .....	54
5. Bewertung .....	54
VIII. Besondere geschäftliche Aktivitäten der Kunst und Antiquitäten GmbH .....	54
IX. Würdigung der Vorgänge um die Beschaffung und Verwertung von Kunstgegenständen und Antiquitäten in der DDR .....	54
<b>C. Die Liquidation der Kunst und Antiquitäten GmbH .....</b>	<b>56</b>
I. Abwicklung der Kunst und Antiquitäten GmbH .....	57
1. Verbleib von 20 Mio. DM in Obligationen sowie 5,1 Mio. US-\$ in Edelmetall bei einer Schweizer Bank .....	57
2. „Zwangserwerb“ von Geschenkartikeln der Protokollabteilung der SED .....	58
3. Gründung und Tätigkeit der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH .....	58
4. Gesellschaftsrechtlicher Verlauf .....	58
5. Beziehungen der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH zur Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. und zur Treuhandanstalt .....	59
6. Finanzierung der Kaufsumme der Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH .....	60
7. Nutzung des Betriebsgrundstücks Mühlenbeck .....	60
8. Laufende Strafverfahren .....	61
II. Bewertung .....	61
1. Die Liquidation der Kunst und Antiquitäten GmbH .....	61
2. Verbleib von 20 Mio. DM in Obligationen sowie 5,1 Mio. US-\$ in Edelmetall bei einer Schweizer Bank .....	61
3. Darlehen der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. an die Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH .....	61
4. Bewertung der Gründung und Tätigkeit der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH .....	62
5. Bewertung des gesellschaftsrechtlichen Verlaufs der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH .....	62
6. Verzicht der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. auf Zahlung von Nutzungsentgelt .....	62
7. Beziehungen der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH zur Treuhandanstalt .....	63
8. Bewertung der Nutzung des Betriebsgrundstücks Mühlenbeck ..	63
<b>D. Gesamtbeurteilung und Schlußfolgerungen .....</b>	<b>63</b>
<b>Dritter Teil</b>	
<b>Dokumente .....</b>	<b>66</b>
<b>A. Übersicht über Inhalt und Fundstellen der aufgenommenen Dokumente .....</b>	<b>66</b>
<b>B. Text der Dokumente .....</b>	<b>76</b>

**ERSTER TEIL****Beschlußlage und bisheriges Verfahren****A. Beschlußlage**

Der 1. Untersuchungsausschuß des 12. Deutschen Bundestages hat in seiner 104. Sitzung am 9. Dezember 1992 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Untersuchungsausschuß wird einen 3. Teilbericht vorlegen, in dem die Praktiken des Bereichs Kommerzielle Koordinierung bei der Beschaffung und Verwertung von Kunstgegenständen und Antiquitäten zur Erwirtschaftung von freikonvertierbaren Devisen dargestellt werden.

Der Bericht soll auch eine Schilderung der Liquidation der Kunst und Antiquitäten GmbH enthalten, die im Bereich Kommerzielle Koordinierung den Kunst- und Antiquitätenhandel betrieb.“

Mit den Vorarbeiten für diesen Bericht ist das Sekretariat in der 64. Sitzung am 20. Mai 1992 beauftragt worden.

**B. Bisheriges Verfahren****I. Vorbemerkung**

Der Ausschuß unterrichtet mit dem vorliegenden Bericht das Plenum des Deutschen Bundestages über die bisherigen Ergebnisse seiner Untersuchung zu dem Themenkomplex „Kunst und Antiquitäten“. Dieser Untersuchungsbereich ist 1992 intensiv, insbesondere durch eine Reihe von Zeugenvernehmungen, behandelt worden und mit der dritten Vernehmung von Dr. Schalck-Golodkowski am 23. September 1992 zu einem vorläufigen Abschluß gelangt.

Mit dem Bericht soll gleichzeitig die Öffentlichkeit über Stand und Verlauf des bisherigen Verfahrens unterrichtet werden.

Da dieser 3. Teilbericht in nur geringem zeitlichen Abstand nach dem 1. und 2. Teilbericht (Drucksachen 12/3462 sowie 12/3920) vorgelegt wird, wird hinsichtlich der Darstellung des bisherigen Untersuchungsverfahrens weitgehend auf den Inhalt dieser Berichte verwiesen.

**II. Einsetzung des Ausschusses und Untersuchungsauftrag****1. Einsetzung des Ausschusses**

Der 12. Deutsche Bundestag hat in seiner 28. Sitzung am 6. Juni 1991 auf Antrag der Fraktion der SPD vom 4. Juni 1991 (Drucksache 12/654) unter Einbeziehung der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. am 4. Juni 1991 (Drucksache 12/662) beantragten Änderung und Ergänzungen gemäß Artikel 44 des Grund-

gesetzes den aus 11 Mitgliedern (6 CDU/CSU, 4 SPD, 1 F.D.P.) bestehenden 1. Untersuchungsausschuß eingesetzt. Die Gruppen wirken mit je einem Mitglied (eines der Gruppe der PDS/Linke Liste, eines der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) entsprechend den Beschlüssen des Bundestages und den Vereinbarungen im Ältestenrat mit (Plenarprotokoll 28. Sitzung, S. 2162 bis 2163).

Einen Einsetzungsantrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29. Mai 1991 (Drucksache 12/629) hat der Deutsche Bundestag abgelehnt. Ebenso ist ein Änderungsantrag der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 6. Juni 1991 (Drucksache 12/686) zum Antrag der Fraktion der SPD vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden.

**2. Untersuchungsauftrag**

Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß Drucksache 12/654:

„...“

**I.**

Der Ausschuß soll untersuchen, welche Rolle der Arbeitsbereich „Kommerzielle Koordinierung“ und sein Leiter Dr. Schalck-Golodkowski im System von SED-Führung, Staatsleitung und Volkswirtschaft der früheren DDR spielten und wem die wirtschaftlichen Ergebnisse der Tätigkeit dieses Arbeitsbereichs zugute kamen und gegebenenfalls heute noch zugute kommen.

## II.

Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu klären:

## A. Für die Zeit bis 3. Oktober 1990

1. Wann und mit welcher Aufgabenstellung wurde der Arbeitsbereich eingerichtet, wo war er organisatorisch und weisungsmäßig angebunden, und wer war dort tätig?
2. Welcher Firmen, Institutionen oder sonstiger Tarnorganisationen bediente sich der Arbeitsbereich im In- und Ausland?
3. Über welche Wege und mit welchem Volumen erfolgten die Finanzbewegungen dieses Bereichs?
4. Für welche Zwecke und auf wessen Anweisung wurden die Finanzmittel verwendet?
5. Welche Maßnahmen haben die Regierungen Krenz, Modrow und de Maizière ergriffen, um den Zugriff staatlicher Behörden auf die Vermögenswerte des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ zu sichern?
6. Welche Maßnahmen haben die Treuhandanstalt, die Bundesregierung und staatliche Stellen des Bundes unternommen, um im Zuge der Währungsunion ab 1. Juli 1990 die vorhandenen Finanzmittel des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ zu sichern und kriminelle Aktivitäten zu verhindern?
7. Welche Mittel sind aus dem Bereich „Kommerzielle Koordinierung“ an die ehemaligen Blockparteien geflossen?

## B. Für die Zeit nach dem 3. Oktober 1990

1. Was haben Treuhandanstalt, die Bundesregierung und staatliche Stellen unternommen, um die Vermögenswerte des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ sicherzustellen?
2. Was ist mit den Vermögenswerten des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ und den von ihnen abhängigen Firmen und Institutionen inzwischen geschehen?
3. Welche Firmen und sonstige Institutionen sind in welcher Rechtsform, mit welchen Eigentums- und Besitzverhältnissen und mit welchen Personen weiter tätig gewesen bzw. noch tätig?
4. Welchen Einfluß hat Dr. Schalck-Golodkowski auf die Abwicklung oder Fortführung des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ oder einzelner seiner Firmen und Institutionen genommen?
5. Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung und staatliche Stellen des Bundes oder die unabhängige Regierungskommission Parteivermögen über den Verbleib von Finanzmitteln des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ bei Nachfolgeorganisationen der ehemaligen Blockparteien?

## III.

1. Hat es Zusagen der Bundesregierung, des Bundesnachrichtendienstes oder anderer staatlicher Stellen des Bundes gegenüber Dr. Schalck-Golodkowski bezüglich einer möglichen Straffreiheit in der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Vergünstigungen gegeben?
2. Welche Mitglieder der Bundesregierung und staatlicher Stellen des Bundes haben seit 1983 Kontakte mit Dr. Schalck-Golodkowski gehabt, und welchem Zweck dienten diese Kontakte?
3. Welche Kenntnisse hatten die Bundesregierung oder andere staatliche Stellen des Bundes über die Aktivitäten des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ im Bereich des internationalen Waffenhandels?

*Der ergänzende Untersuchungsauftrag gemäß Antrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 12/662 lautet:*

„... Der Untersuchungsausschuß soll auch klären

1. Funktionsweise und Tätigkeit des Arbeitsbereichs Kommerzielle Koordinierung, auch in Verbindung mit anderen Einrichtungen der DDR und der SED/PDS, insbesondere mit dem Ministerium für Staatssicherheit und der SED/PDS sowie der sogenannten Massenorganisationen,
2. ob und ggf. wie die unter 1. erwähnte Funktionsweise und Tätigkeit des Arbeitsbereichs Kommerzielle Koordinierung bzw. die der einzelnen Unternehmen aus diesem Arbeitsbereich nach dem 3. Oktober 1990 fortgesetzt wurden und werden,
3. wo sich die Vermögenswerte einschließlich der im Ausland sowie deren Surrogate befanden und befinden und wofür sie verwendet wurden,
4. inwieweit die genannten Vermögenswerte der Treuhandanstalt tatsächlich unterstellt wurden oder von dieser tatsächlich verwaltet wurden oder werden und ob die im Juni 1990 gegründete Effect Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH alle früher zum Arbeitsbereich Kommerzielle Koordinierung gehörenden Vermögenswerte umfaßt,
5. ob und ggf. welche Kontakte es vor 1983 zwischen Bundesregierung und anderen staatlichen Stellen des Bundes einerseits und Arbeitsbereich Kommerzielle Koordinierung andererseits oder wegen des Arbeitsbereichs Kommerzielle Koordinierung mit anderen Stellen der DDR oder der SED gab,

und zwar auch mit dem Ziel festzustellen, ob die Vermögenswerte entsprechend gesetzlicher Regelung verwaltet werden und ob es Gesetzeslücken gibt.“

Zum Verfahren hat der Deutsche Bundestag bestimmt (Drucksache 12/654):

„... Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen.“

Dabei handelt es sich um den Entwurf eines Gesetzes vom 14. Mai 1969 der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages (Drucksache V/4209).

Die Regelungsvorschläge dieses Gesetzesentwurfs werden gemeinhin auch als IPA-Regeln bezeichnet.

### III. Konstituierung und Mitglieder des Ausschusses

Der 1. Untersuchungsausschuß ist am 7. Juni 1991 durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages, Professor Dr. Rita Süßmuth, konstituiert worden.

Gegenwärtig (Stand: 3. März 1993) gehören dem Ausschuß folgende ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder an:

<i>Ordentliche Mitglieder:</i>	<i>Stellvertretende Mitglieder:</i>
<i>CDU/CSU-Fraktion</i> Friedrich Vogel (Ennepetal) Joachim Hörster	<i>CDU/CSU-Fraktion</i> Hans-Dirk Bierling  Peter Harry Carstensen (Nordstrand) Horst Eylmann
Hartmut Büttner (Schönebeck) Dr. Wolfgang Götzer	Reiner Eberhard Krziskewitz
Joachim Gres Heinz-Jürgen Kronberg	Christian Schmidt (Fürth) Stefan Schwarz

### C. Feststellungsbeschluß

In der 119. Sitzung am 3. März 1993 hat der Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Teilbericht der Berichterstatter Joachim Hörster (CDU/CSU) und Arno Schmidt (Dresden) (F.D.P.)

*SPD-Fraktion*  
Dr. Andreas von Bülow  
Hans-Joachim Hacker  
Dorle Marx

Dr. Axel Wernitz

*F.D.P.-Fraktion*  
Arno Schmidt (Dresden)

*PDS/LL*  
Andrea Lederer

*BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*  
Ingrid Köppe

*SPD-Fraktion*  
Friedhelm Julius Beucher  
Dr. Christine Lucyga  
Volker Neumann  
(Bramsche)  
Dr. Peter Struck

*F.D.P.-Fraktion*  
Jörg van Essen

*PDS/LL*  
—

*BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*  
Dr. Wolfgang Ullmann

In der 76. Ausschußsitzung am 26. Juni 1992 ist der Abgeordnete Friedrich Vogel (Ennepetal) (CDU/CSU) zum Vorsitzenden bestimmt worden, nachdem der Abgeordnete Horst Eylmann (CDU/CSU) dieses Amt niedergelegt hatte.

*Berichterstatter sind:*

*CDU/CSU*  
Abgeordneter Joachim Hörster

*SPD*  
Abgeordneter Dr. Andreas von Bülow

*F.D.P.*  
Abgeordneter Arno Schmidt (Dresden)

*PDS/LL*  
Abgeordnete Andrea Lederer

*BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*  
Abgeordnete Ingrid Köppe

### IV. Zeit- und Arbeitsaufwand

Der Ausschuß ist bisher 120 mal zusammengetreten. Er hat in der Zeit vom 19. Juni 1991 bis zum 3. März 1993 insgesamt 159 Zeugen vernommen sowie acht Sachverständige bzw. Anhörpersonen gehört.

Zusätzlich hat der Ausschuß bei besonderen Anlässen, z. B. im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Anerkennung von Auskunftsverweigerungsrechten, kurze Beratungssitzungen durchgeführt, die in der Aufzählung nicht berücksichtigt wurden.

vom 3. März 1993 wird als 3. Teilbericht des 1. Untersuchungsausschusses festgestellt.

Der Teilbericht wird dem Deutschen Bundestag mit der Beschlußempfehlung vorgelegt, ihn zur Kenntnis zu nehmen.“

Die SPD-Fraktion sowie die Gruppen PDS/LL und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben angekündigt, abweichende Berichte vorzulegen.



## ZWEITER TEIL

## Feststellungen des Untersuchungsausschusses

## A. Der Kunsthandel in der DDR vor Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH

Der Kunsthandel in der DDR bestand vor der Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH im Jahre 1973 im wesentlichen aus den drei Elementen, nämlich dem privaten Kunsthandel, dem staatlich organisierten Kunsthandel und schließlich auch noch dem genossenschaftlichen Kunsthandel.

## I. Der private Kunsthandel

## 1. Allgemein

Bis in die Mitte der 60er Jahre wurde in der DDR der Kunsthandel von Privathändlern betrieben. Diese wickelten ihre Geschäfte über den Staatlichen Kunsthandel und den Außenhandelsbetrieb Buch-Export ab. In den 70er Jahren verstärkte sich die Tendenz, den Kunsthandel zu verstaatlichen, wodurch der private Kunsthandel weitgehend zurückgedrängt wurde.

## 2. Antikhandel Kath, Pirna

Eine wesentliche Rolle im privaten Kunsthandel der DDR spielte das Unternehmen Antikhandel Kath, Pirna. Das von Siegfried Kath am 12. Dezember 1969 in Pirna, Langestr. 14, eröffnete Einzelhandelsgeschäft entwickelte sich zu Beginn der 70er Jahre zu einem äußerst umsatzstarken Unternehmen auf dem Gebiet des Kunst- und Antiquitätenhandels in der DDR.

Siegfried Kath kam im Dezember 1961 aus Niedersachsen in die DDR, um dort einen Besuch zu machen. Da er jedoch keine Papiere bei sich hatte, durfte er nicht wieder ausreisen. In der DDR war er zunächst im metallverarbeitenden Gewerbe und schließlich als Kellner tätig. In diesen Jahren ging er dem An- und Verkauf von Antiquitäten nach, einer „zufällig entdeckten Leidenschaft“, wie seine Ehefrau Annelies als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuß berichtet hat.

Während seiner Tätigkeit als Oberkellner im mecklenburgischen Feldberg fuhr Kath in seiner freien Zeit regelmäßig über Land und „klapperte“ Schlösser und Katen ab. In einem kleinen Ort nahe Feldberg mietete er zunächst einige Räume in einem LPG-Gut, dann das ganze Gut, um die Antiquitäten lagern zu können.

Da für eine berufliche Tätigkeit als Antiquitätenhändler der Nachweis einer Qualifikation erforderlich war,

es aber den Ausbildungsberuf eines Antiquitätenhändlers in der DDR nicht gab, setzten sich Kath und seine Ehefrau Annelies mit Joachim und Ingeborg Menzhausem von den Staatlichen Museen in Dresden in Verbindung. Von diesen erhofften sie sich Hilfe, weil Siegfried Kath im Zusammenhang mit einer Warenbeschaffung einmal eine wertvolle Kändlergruppe, eine Meißener Porzellanfigurengruppe des Rokoko-Meisters Johann Joachim Kändler, entdeckt und sie den Staatlichen Museen, dem Zwinger in Dresden, zur Verfügung gestellt hatte. Die Kändlergruppe war auf einer internationalen Verlustliste abgebildet gewesen.

Nach einer umfassenden Prüfung erhielt Kath einen Qualifikationsnachweis. Aufgrund dieser Urkunde erteilte der zuständige Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates der Stadt Pirna die Gewerbeerlaubnis. Dies ergibt sich aus einem Sachstandsbericht vom 5. Oktober 1973 (*Dokument 5*) der Kreisdienststelle Pirna des Ministeriums für Staatssicherheit zu einer „Operativen Personenkontrolle (OPK) Kath“. Danach legte Kath auch eine Empfehlung des Ministeriums für Außenwirtschaft, 1080 Berlin, Unter den Linden 44/60, INTRAC-Handelsgesellschaft mbH, 110 Berlin, Pestalozzistr. 5/8, vor. Auf Seite 3 des Berichtes heißt es:

„Insbesondere dem direkten Einfluß des MfA war es zu verdanken, daß K. vom Rat der Stadt Pirna die Gewerbeerlaubnis erhielt, die auf den ausschließlichen Handel mit Antiquitäten erweitert wurde. Bereits vorher hatte sich K. ein Netz von in ähnlicher Richtung Tätigen in den Südbezirken der DDR geschaffen, die mit Übernahme des Geschäftes als Aufkäufer voll für ihn wirksam wurden.“

Der Warenbestand, mit dem das Geschäft eröffnet wurde, stammte aus Ankäufen von Privatpersonen.

Da das Geschäft eine sehr positive Entwicklung nahm, wurde auch die Konkurrenz auf Kath aufmerksam. So suchte Generaldirektor Lalouzek vom Staatlichen Kunsthandel der DDR Kath auf und erklärte ihm, daß sich im Westen mit jeder Art von „altem Kram“ gutes Geld machen lasse. Er bot ihm an — falls er für den Export Ware besorgen könne —, den Verkaufserlös abzüglich einer 10%igen Bearbeitungsgebühr in Mark gutzuschreiben. Kath nahm dieses Angebot an, sein Konto wuchs jedoch nur langsam, denn die Staatshändler zahlten ihre Lieferanten grundsätzlich erst dann aus, wenn die westlichen Empfänger ihrerseits ihre Rechnungen beglichen hatten. Darüber vergingen oft Monate.

Kath mißfiel dieses Verfahren mit der Zeit außerordentlich, und er beschwerte sich bei Lalouzek, konnte aber nur durchsetzen, daß dieser die Unkostenpauschale von 10 % auf 7 % senkte.

Anfang 1972 kam Lothar Österreich in das Geschäft Kath's, wies sich als Konsul aus und erwarb ein paar Meißener Gegenstände. Bei den Gesprächen ließ er einfließen, daß er sehr gute Kontakte zum Außenwirtschaftsministerium der DDR pflege, aus denen man doch etwas machen könne. Kath vereinbarte daraufhin kurzfristig einen Termin in Ostberlin beim Ministerium für Außenwirtschaft der DDR. Das Ministerium für Außenwirtschaft stellte aufgrund der damaligen Absprachen Kath Gelder zum Zweck der Beschaffung von Antiquitäten zur Verfügung. Die Abnehmer der Waren wurden anfangs von Lothar Österreich, dann über das Ministerium für Außenwirtschaft besorgt. Später wurden die Geschäftsbeziehungen, denen das Interesse des Ministeriums für Außenwirtschaft der DDR am Ankauf von antiken Möbeln und Standuhren aus dem Besitz der Bevölkerung in der DDR zugrunde lag, auf eine vertragliche Ebene gehoben. Zu diesem Zweck wurde — streng getrennt von den anderen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens von Siegfried Kath — eine eigenständige Exportabteilung gegründet, die, wie es in einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft des Bezirks Dresden im Zuge von späteren strafrechtlichen Ermittlungen gegen Siegfried Kath heißt, privaten Charakter besaß. Siegfried Kath war Leiter dieser Exportabteilung in der Zeit von Januar 1973 bis 31. März 1974. Grundlage der Ankaufstätigkeit dieser Exportabteilung für das Ministerium für Außenwirtschaft der DDR war eine Vereinbarung vom 13. Februar 1973.

Das Unternehmen von Siegfried Kath exportierte von 1971 bis 1973 für einen Betrag von etwa 30 Mio. Mark jährlich. Siegfried Kath war mit 1 % am Umsatz beteiligt. Dies hat Kath als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß erklärt. Nach seiner Aussage mußte er die Erträge nicht versteuern, dies sei auch schriftlich fixiert worden. Zusammen mit dem Einkommen seiner Frau als Angestellte in seinem Ladengeschäft ergab sich für beide ein Monatseinkommen von etwa 55 000,— bis 60 000,— Mark.

## II. Der staatlich organisierte Kunsthandel

Der staatlich organisierte Kunsthandel lag in den Händen des im Jahre 1955 gegründeten „Volkseigenen Handels (VEH) Antiquitäten“. Er hatte neben der Verbreitung zeitgenössischer, in der DDR entstandener Kunst die Aufgabe, Kunstgegenstände in die Bundesrepublik Deutschland und das westliche Ausland zu liefern. In den 50er Jahren waren die Bedingungen für den Erwerb von Kunstgegenständen und Antiquitäten für Käufer aus der Bundesrepublik Deutschland und dem westlichen Ausland besonders günstig. Der staatlich organisierte Kunsthandel begann ab 1958 insbesondere dänische, niederländische und bundesdeutsche Kunden zu bedienen. Den

Kunden wurden großzügige Rabatte gewährt. Später wurde der Kauf von Antiquitäten in den Geschäften des staatlich organisierten Kunsthandels im Unterschied zu allen anderen Einrichtungen des Antiquitätenhandels dadurch erschwert, daß beim Kauf der Personalausweis vorzuweisen war und der Käufer zu bestätigen hatte, daß er die Gegenstände nicht ausführt.

1975 wurde vom Minister für Kultur der DDR das Statut für den „Staatlichen Kunsthandel der DDR“ erlassen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 1975, Nr. 2, S. 19ff.) (Dokument 9). Beim Staatlichen Kunsthandel der DDR im Sinne dieses Statuts handelt es sich um die Bezeichnung für den Volkseigenen Handelsbetrieb „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“; dieser arbeitete auf der Grundlage der allgemein geltenden Verordnung vom 28. März 1973 über die „Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB)“ (DDR-GBl., Teil I, Nr. 15, S. 129ff.).

Der Staatliche Kunsthandel der DDR war als Binnenhandelseinrichtung zuständig für den Verkauf zeitgenössischer bildender Kunst und angewandter Kunst sowie für den Handel mit Numismatik und Philatelie. Das Unternehmen verfügte über 40 Galerien der zeitgenössischen Kunst, 15 Antiquitätengalerien, zahlreiche Verkaufsstellen für Numismatik und Philatelie und Werkstätten für die kunsthandwerkliche Produktion und Reproduktion.

Der Staatliche Kunsthandel verkaufte an die Bevölkerung in der DDR, belieferte die Museen der DDR und andere staatliche Kultureinrichtungen. Der Staatliche Kunsthandel errichtete Ladengeschäfte in zahlreichen Städten und verstärkte den Aufkauf von Kunstgegenständen und Antiquitäten, vor allem zum Verkauf durch die dafür zuständigen Einrichtungen in die Bundesrepublik Deutschland und ins westliche Ausland. Diese Entwicklung hatte massive Preissteigerungen auf dem Antiquitätenmarkt der DDR zur Folge.

Unter der Regie des Staatlichen Kunsthandels wurden darüber hinaus Auktionen durchgeführt. Die dabei erzielten Handelsspannen lagen nach allgemein zugänglichen Veröffentlichungen in der DDR im Durchschnitt im Bereich Antiquitäten bei 40 %, im Bereich der bildenden Kunst bei 30 %, im Bereich der angewandten Kunst bei 35 % und im Bereich der Numismatik und Philatelie bei 40 %.

## III. Der genossenschaftliche Kunsthandel

Der genossenschaftliche Kunsthandel hatte keine besondere Bedeutung. Über ihn wurde lediglich der Verkauf von Kunst durch die sog. Verkaufsgenossenschaft des Verbandes Bildender Künstler der DDR abgewickelt.

## B. Der Kunsthandel in der DDR nach Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH

### I. Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH

#### 1. Aktion „Licht“

Vorläufer der Verwertung von Kunst und Antiquitäten im westlichen Ausland auf staatlicher Grundlage könnte es bereits vor der Gründung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung gegeben haben. So kam es im Jahr 1962 unter Beteiligung von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit zu einer Beschlagnahme von regionalhistorisch bedeutendem Museums- und Archivgut in Magdeburg, Gadebusch und Altenburg.

Grundlage für das Vorgehen soll ein Befehl des Ministers für Staatssicherheit Erich Mielke gewesen sein, der unter Aktion „Licht“ bekannt wurde, aber in den Akten des Ministeriums für Staatssicherheit bisher nicht nachgewiesen werden konnte.

Ermittlungen waren erst nach der „Wende“ möglich geworden und wurden vor Ort von Privatpersonen und den von der Beschlagnahme betroffenen Institutionen eingeleitet. Dr. Schalck-Golodkowski hat vor dem Untersuchungsausschuß jede Kenntnis und Beteiligung abgestritten. Der Untersuchungsausschuß hat bisher von weiteren eigenen Ermittlungen abgesehen.

#### 2. Ministerratsverfügung Nr. 4/73

Anlaß für die Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH war die Ministerratsverfügung Nr. 4/73 vom 18. Januar 1973 (*Dokument 2*).

Nach dieser Verfügung sollten dem Bereich Kommerzielle Koordinierung für das Jahr 1973 „aus dem staatlichen Fundus (...) Antiquitäten und Museumsbestände für den Export“ in Höhe von 55 Mio. sog. Verrechnungsmark zur Verfügung gestellt werden. Zweckgebunden sollten davon bis zu 5 Mio. für den Neuankauf von Antiquitäten und Kunstgegenständen für die Museen und Archive eingesetzt werden können. Der damalige Minister für Kultur, Dr. Hans-Joachim Hoffmann, wurde daraufhin — laut eigener Aussage — von Ministerpräsident Horst Sindermann beauftragt, für eine Analyse und Klassifizierung aller einigermaßen verkaufbaren Kunstschatze der DDR-Museen zu sorgen, damit sobald als möglich ein Verkauf erfolgen konnte.

Über die Gründe, die zur Ministerratsverfügung Nr. 4/73 vom 18. Januar 1973 und damit zur Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH führten, liegen dem Untersuchungsausschuß bislang keine Dokumente vor. Der Ausschuß kann sich insoweit nur auf Zeugenaussagen stützen.

Dr. Schalck-Golodkowski hat als Zeuge ausgeführt, daß es zu Beginn des Jahres 1973 eine erste komplizierte Lage in der Zahlungsbilanz gegeben habe. Im Politbüro habe Prof. Kurt Hager, für den Bereich Kunst, Gesundheitseinrichtungen und Wissenschaft zuständig, vorgeschlagen, nicht verwertbare Bestände in den ihm unterstellten Einrichtungen zur Verbesserung der Zahlungsbilanz einzusetzen. Dabei sei aber von Anfang an davon ausgegangen worden, daß keine Güter des sog. nationalen Kulturerbes für den Export herangezogen werden sollten. Um den Export abzuwickeln, sei die Kunst und Antiquitäten GmbH gegründet worden.

Vor dem Untersuchungsausschuß hat Dr. Schalck-Golodkowski auf Befragen eingeräumt, daß die Ministerratsverfügung Nr. 4/73 vermutlich in seinem Zuständigkeitsbereich ausgearbeitet wurde. Nach seinen Darlegungen hatte nach Erlaß der Verfügung das Ministerium für Kultur Joachim Mückenberger, Generaldirektor der Schlösser und Gärten Potsdam, mit der Bereitstellung der Kunstgegenstände beauftragt. Zur Durchführung der Verfügung wurde zwischen dem Minister für Kultur und dem Minister für Außenwirtschaft eine Arbeitsvereinbarung getroffen; in ihr wurden die Aufgaben präzisiert und der Gesamtumfang der vorgesehenen Exporte mit ca. 60 Mio. sog. Verrechnungsmark festgelegt. Mit der Durchführung der in der Vereinbarung festgelegten Aufgaben wurden für den Bereich des Ministeriums für Kultur der Stellvertreter des Ministers, Dr. Maas, und für das Ministerium für Außenwirtschaft Dr. Schalck-Golodkowski beauftragt. Dr. Schalck-Golodkowski hat vor dem Untersuchungsausschuß behauptet, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH trotz der Aussonderung von Antiquitäten im Rahmen dieser Aufgabenstellung keine Exporte durchgeführt habe. Von Anfang an sei davon ausgegangen worden, keine Gegenstände des sog. nationalen Kulturgutes, die in Museen ständiges Ausstellungsgut gewesen seien, für den Export heranzuziehen. Es seien Kunstwerke ins Auge gefaßt worden, die in ungeeigneten Räumen aufbewahrt worden seien. Nach Experteneinschätzung hätte davon ausgegangen werden müssen, daß ein großer Teil der Kunstwerke ohne baldige Restaurierung bedeutend an Wert verloren hätte.

Auf Befragen hat Dr. Schalck-Golodkowski die Formulierung der Ministerratsverfügung, wonach zur Sicherung des sog. nationalen Kulturerbes alle Exponate mit einem Wert von über 200 000,— sog. Valutamark und Objekte mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung listenmäßig zu erfassen und einzeln durch den ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates für den Export freizugeben seien, dahin gehend erläutert, daß es für die Beteiligten völlig unvorstellbar gewesen sei, daß letztlich alle genannten Werke zur Disposition gestanden hätten.

Die Ministerratsverfügung Nr. 4/73 stieß auf erheblichen Widerstand. DDR-intern wurden „subalterne Leute“ für die Entstehung der Verfügung verantwortlich gemacht; Vorwürfe, diese hätten ihre Grenzen überschritten, wurden erhoben. Um den Ministerrat von der Unmöglichkeit des Vorhabens zu überzeugen, wurden von mehreren Museumsdirektoren mögliche Varianten erarbeitet, wie die Forderung zu erfüllen sei. Sie versuchten darzulegen, daß im Prinzip die festgelegte Summe nur durch den Einsatz höchst wertvollen Kulturguts der sog. Kategorie I aufgebracht werden könne.

Von dem Vorhaben ebenfalls entsetzt, bot die Stiftung Preußischer Kulturbesitz an, den Kauf von Kulturgütern aus der DDR vorzunehmen. Damit sollte deren Verschwinden im internationalen Handel vermieden werden.

Dr. Schalck-Golodkowski selbst war jedoch stark an der Durchführung der Verfügung interessiert. Er erschien am 14. Februar 1973 persönlich bei den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden. Begleitet wurde er vom Leiter der Bezirksverwaltung Dresden des MfS, Markert. Dr. Schalck-Golodkowski versuchte, Prof. Dr. Manfred Bachmann, Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, moralisch unter Druck zu setzen, indem er an dessen Verantwortung für die DDR und die Lage der Industrie appellierte.

Es war schließlich — wie Dr. Schalck-Golodkowski vor dem Untersuchungsausschuß erklärt hat — nicht der Protest der Museumsdirektoren, sondern ein Beschluß der Bundesregierung, der die Regierung der DDR dazu veranlaßte, die Ministerratsverfügung Nr. 4/73 — jedenfalls nicht wie vorgesehen — umzusetzen. Am 6. März 1973 teilte die Bundesregierung mit, eine deutsche Nationalstiftung gründen zu wollen, mit der der DDR-Export in „offizielle Scheunen“, wie Dr. Schalck-Golodkowski sich vor dem Untersuchungsausschuß ausgedrückt hat, geleitet werden konnte. Damit entstand die Angst vor einer möglichen öffentlichen Dokumentation des „Ausverkaufs der DDR durch die BRD“; davon geht auch der „Abschlußbericht der Kommission zur Untersuchung von Kunstverkäufen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden“ vom 11. Juni 1990 aus (*Dokument 94, S. 7*). Dr. Schalck-Golodkowski hat bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß behauptet, die Ministerratsverfügung Nr. 4/73 sei aufgehoben worden. Angesichts des weiteren Gangs der Ereignisse hat der Untersuchungsausschuß daran nicht unerhebliche Zweifel. Dokumente, die die Behauptung von Dr. Schalck-Golodkowski belegen, hat der Untersuchungsausschuß bislang nicht ausfindig gemacht.

## II. Zielsetzung und Organisation der Kunst und Antiquitäten GmbH

### 1. „Gesellschaftervertrag“ und Statut der Kunst und Antiquitäten GmbH

Zur Durchführung der Verfügung des Ministerrats Nr. 4/73 war eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung zugeord-

neten Transinter GmbH gebildet worden. Mit dem als „Gesellschaftervertrag“ bezeichneten notariellen Vertrag vom 20. Februar 1973 (*Dokument 3*) wurde die „Kunst und Antiquitäten GmbH — Internationale Gesellschaft für den Export und Import von Kunstgegenständen und Antiquitäten“ in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Die vertragsschließenden Personen waren Klaus-Dieter Uhlig und Horst Schuster,\* beide Mitarbeiter der TRANSINTER GmbH. Sie sollten als Gesellschafter 150 000,— bzw. 100 000,— Mark für das Stammkapital von 250 000,— Mark einbringen.

Auf Anweisung Dr. Schalck-Golodkowskis veranlaßte der Generaldirektor der Transinter GmbH, Horst Schindler, die Eintragung in das DDR-Handelsregister beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte, Register-Nummer 5129 (*Dokument 4 und 33*). Sitz der Gesellschaft war Ostberlin, Rosenthaler Straße 40/41.

Mit dem vorläufigen Scheitern der Ministerratsverfügung Nr. 4/73 vom 18. Januar 1973 war die Geschäftsgrundlage, die zur Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH geführt hatte, entfallen. Der zur Realisierung der Verfügung vorgesehene Betrieb für den Export von Kunstgegenständen hatte zunächst keine Aufgabe mehr. Gleichwohl wurde die Kunst und Antiquitäten GmbH nicht liquidiert, sondern fortgeführt. Nach der vorläufigen Erfolglosigkeit der Ministerratsverfügung vom 18. Januar 1973 mußte der Antiquitätenhandel als Ausweg erscheinen, ein endgültiges Scheitern des Vorhabens zu vermeiden.

Dazu hat der Zeuge Horst Schuster vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt:

„Wir waren fünf Personen inzwischen, oder es können auch sechs gewesen sein — in der Situation, um uns entweder aufzulösen, bzw. in die Gesellschaften zurückzukehren, aus denen wir gekommen waren. Dazu kam es jedoch nicht, weil der Stellvertreter von Dr. Schalck-Golodkowski, Manfred Seidel, auf die Idee kam, uns doch jetzt in seinem bisherigen, wie er sagte, „Nebengeschäft“ zu beschäftigen. Ich kann mich noch gut erinnern, daß er damals sagte: Da könntet ihr ja jetzt die Geschäfte übernehmen, die er bisher einmal über die INTRAC abgewickelt hatte bzw. auch selbst mit seinen eigenen Mitarbeitern tätigte. Das waren also Exporte von — heute würde man schon sagen Antiquitäten, in erster Linie eben von Standuhren, Regulatoren, Möbeln aus der Gründerzeit aus dem Warenbestand des Versteigerungs- und Gebrauchtwarenhauses Leipzig.“

Dr. Schalck-Golodkowski hat die Fortführung der Kunst und Antiquitäten GmbH trotz der angeblichen Aufhebung der Ministerratsverfügung Nr. 4/73 vor dem Untersuchungsausschuß mit dem Argument gerechtfertigt, daß es im Außenhandel einen nicht „abgedeckten Raum“ gegeben habe. Man habe

\*) Horst Schuster heiratete nach seiner Übersiedlung in den Westen seine langjährige Lebensgefährtin, die inzwischen verstorbene Anka von Witzleben. Da er ihren Namen annahm, war sein korrekter Name zum Zeitpunkt der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß Horst Schuster von Witzleben. Aus Darstellungsgründen wird er jedoch im folgenden durchgängig als Horst Schuster bezeichnet.

gewußt, daß ein großer Teil von Antiquitäten illegal aus der DDR ausgeführt worden sei. Daher habe man sich entschlossen, für diesen Bereich ein Staatsmonopol im Außenhandel einzuführen. Zu dessen Realisierung sei der Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH nötig gewesen.

Bezeichnend für die Art und Weise, wie das Fortbestehen der Kunst und Antiquitäten GmbH begründet wurde, war der vom ersten Hauptgeschäftsführer, Horst Schuster, abgezeichnete Entwurf für den Jahresabschlußbericht 1973. Darin wurde nicht nur von der ökonomischen, sondern auch von der „politischen Aufgabenstellung“ der Kunst und Antiquitäten GmbH gesprochen. Ideologisch begründet wurde deren Aktivität damit, „einen Beitrag für die Herstellung sozialistischer Beziehungen und Bedingungen im Kunsthandel der DDR zu leisten und auch auf diesem Gebiet das Außenhandelsmonopol zu sichern“. Im Politdeutsch der SED hieß es, daß nach der „Revision“ der Ministerratsverordnung Nr. 4/73 „im Oktober ... mit der Annahme des Kampfprogramms der Wettbewerb aufgenommen“ worden sei (*Dokument 7*). Welche Bedeutung der Berichtsentwurf im Endergebnis hatte, hat der Untersuchungsausschuß nicht festgestellt.

Nach § 2 des erwähnten „Gesellschaftervertrags“ vom 20. Februar 1973 war Zweck der Gesellschaft der „Export und Import von Kunstgegenständen und Antiquitäten“ sowie die „Anbahnung und Durchführung von Geschäftsoperationen, die der Gesellschaft direkt oder indirekt förderlich sein können“.

Vom 20. Februar 1973 bis zum 22. Dezember 1980 fungierte Horst Schuster als Hauptgeschäftsführer. Dessen Funktion übernahm anschließend Joachim Farken, der zuvor als Geschäftsführer bei der Kunst und Antiquitäten GmbH tätig gewesen war. Er blieb bis zum 31. Januar 1990 Hauptgeschäftsführer.

Geschäftsführer waren:

	von	bis
Hoffmann, Annelies	20. 02. 73	31. 03. 76
Farken, Joachim	20. 03. 73	22. 12. 80
Bettels, Renate	31. 03. 76	13. 01. 87
Kopmann, Hans	31. 03. 76	01. 01. 77
Harz, Ingrid	22. 12. 80	31. 01. 90
Haubold, Gernot	22. 12. 80	18. 10. 83
Richter, Klaus-Dieter	13. 01. 87	31. 01. 90

Hinsichtlich der Arbeitsweise der Kunst und Antiquitäten GmbH liegen dem Ausschuß ein überarbeitetes Statut und eine Konzeption von Ende 1975 vor (*Dokument 8*), die die Planung für die Zeit von 1976 bis 1980 umfaßt und vom Generaldirektor der Transinter GmbH Dr. Schalck-Golodkowski vorgelegt und von diesem genehmigt wurde.

Im Statut wurden — aufbauend auf dem „Gesellschaftervertrag“ — die rechtliche Stellung, die Aufgaben und Arbeitsweise sowie Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse im Innen- und Aussenverhältnis geregelt.

So wurde in § 2 des Statuts der Geschäftszweck der Kunst und Antiquitäten GmbH als alleiniger Exporteur und Importeur von „Kunst, Volkskunst und Anti-

quitäten und Gebrauchtwaren antiquarischen Charakters“ (Statut § 2 [1]) festgelegt. Die Gesellschaft sollte „einen Beitrag zur Herstellung einer der sozialistischen Gesellschaftsordnung (...) entsprechenden Ordnung im Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten“ leisten (Statut § 2 [2]).

Im einzelnen wurden die Geschäftsbereiche und die damit verbundenen Aufgaben und Pflichten erläutert (Statut § 2). Die Kunst und Antiquitäten GmbH war berechtigt, im Rahmen ihres Außenhandelsmonopols Kunst und Antiquitäten in der DDR ohne Beschränkung aufzukaufen und in Eigenverantwortung unter Beachtung der Kunstschutzverordnung von 1953 und der staatlichen Planaufgaben ins sog. Nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW) zu exportieren.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Kunst und Antiquitäten GmbH war die Organisation und Durchführung von Messen, Verkaufsausstellungen und Auktionen bzw. die Teilnahme an solchen im sog. NSW zur Anbahnung von Geschäftsbeziehungen (Statut § 2 [4]). Außerdem wurde dem Außenhandelsbetrieb die Verantwortung für die Exportplanerfüllung des Staatlichen Kunsthandels — VEH Bildende Kunst und Antiquitäten — übertragen.

An der Spitze des Unternehmens stand der Generaldirektor, der die Gesellschaft nach außen vertrat und genauso wie der stellvertretende Generaldirektor und der Hauptbuchhalter vom Ministerium für Außenhandel ernannt wurde (Statut §§ 5, 6).

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurden ein Fuhrpark, Lager und Werkstätten errichtet sowie Zweigstellen auf Bezirksebene zum Ankauf von exportfähigen Gütern installiert (Statut § 3).

In dem Statut findet sich unter „IV. Sonstiges 2. Sonderregelungen“ der Passus:

„Zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes und für eine reibungslose Geschäftstätigkeit ist es notwendig, Leitungsentscheidungen herbeizuführen, um vorauszusehende Kollisionen mit den gesetzlichen Bestimmungen zu legalisieren.“

Dies betrifft die Problemkreise Bargeldordnung, Kassenlimite, Nebenkassen, Ausschluß des Vertragsgesetzes bei Inlandsverträgen, Zahlung von Honoraren an Bürger (2.2).

Weiter heißt es:

„Zu diesen Komplexen sind entsprechende Vorlagen zur Genehmigung dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, einzureichen.“

Auf die Frage, ob auf diese Weise beabsichtigt gewesen sei, zielgerichtet die Legalisierung von Rechtsverstößen zu betreiben, hat Dr. Schalck-Golodkowski vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, daß der Bereich Kommerzielle Koordinierung mit den normalen Rechtsvorschriften der DDR wenig zu tun gehabt habe. Man sei gezwungen gewesen, Bedingungen zu schaffen, die den Aufbau und die Durchführung marktwirtschaftlicher Strukturen ermöglicht hätten.

Zu dem unter „8.2 Zahlungsverkehr“ stehenden Passus der „Möglichkeit der Zahlung ohne Quittung“ hat

Dr. Schalck-Golodkowski geäußert, daß er sich nicht erklären könne, warum das in dieser Form so aufgeschrieben sei. Er könne sich auch nicht vorstellen, daß das über ganz wenige Ausnahmen hinaus in einem VEB praktiziert worden sei. Er hat die Ansicht vertreten, daß so etwas nicht „in ein Papier“ gehöre.

## 2. Einverleibung des Antikhandels Siegfried Kath, Pirna

### a) Verhaftung Kath's und Eingliederung seines Unternehmens

Im Zuge des Aufbaus der Kunst und Antiquitäten GmbH bemächtigte sich der Bereich Kommerzielle Koordinierung auch des Antikhandels Siegfried Kath in Pirna und gliederte ihn als Einkaufsorganisation in die Kunst und Antiquitäten GmbH ein. Der Untersuchungsausschuß hat Anlaß davon auszugehen, daß der Bereich Kommerzielle Koordinierung möglicherweise schon von Anfang der geschäftlichen Beziehungen mit Siegfried Kath an beabsichtigte, sich des Unternehmens zu bemächtigen. Grundstrukturen der Vorgehensweise gegen Siegfried Kath finden sich in späteren Fällen der Verschaffung von Kunst und Antiquitäten bei Sammlern durch Steuer- und Strafverfahren wieder.

Aus einem Gespräch mit Manfred Seidel, angeblich Ausgang des Jahres 1973, hat Horst Schuster als Zeuge — beschönigend — berichtet, Manfred Seidel habe gemeint, daß es an der Zeit sei, Probleme, die er mit einem „gewissen Herrn Kath“ habe, einer Klärung zuzuführen.

Zur selben Zeit etwa schrieb Schuster in dem bereits erwähnten Entwurf für den ersten Jahresabschlußbericht mit Blick auf das Unternehmen von Siegfried Kath, daß „durch eine zielstrebige, hartnäckige und unduldsame Kleinarbeit ... erreicht [worden sei], daß bei Beibehaltung und der Steigerung der Warenbereitstellung, die Monopolstellung dieser Firma verringert wurde und die Voraussetzungen geschaffen wurden, um 1974 eine Überleitung in eine GmbH zu vollziehen, die die weitere Annäherung an sozialistische Wirtschaftsmethoden und wirtschaftliche Rechnungsführung ermöglicht“. Ferner stellte das Papier die „Sicherung des Außenhandelsmonopols ... durch eine absolute Stärkung des staatlichen Sektors auf dem Gebiete des Kunsthandels der DDR“ heraus. Die Zusammenarbeit mit Kath werde auf „wenige Sonderbedingungen im Vergleich zum staatlichen Handel beschränkt“ (*Dokument 7*).

Daß bereits vorher Überlegungen angestellt wurden, das Unternehmen von Siegfried Kath in die Hand zu bekommen, geht auch aus dem bereits erwähnten Sachstandsbericht zur OPK Kath der Kreisdienststelle Pirna des Ministeriums für Staatssicherheit vom 5. Oktober 1973 hervor. Aus dem Bericht ergibt sich: Wegen verschiedener Versuche einer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland war Siegfried Kath bereits unmittelbar nach seinem Übertritt in die DDR aufgefallen. Seit 1967 bestand der Verdacht krimineller Handlungen im Kunstgewerbe. Bereits im November 1972 wurden Koordinierungsabsprachen mit dem

Leiter des Dezernats I der Bezirksdirektion der Volkspolizei in Dresden, Generalmajor Eichhorn, getroffen und durchgeführt, in deren Verlauf mit dem 1. Januar 1973 „die zielgerichtete Bearbeitung des K. begonnen“ wurde. Es war gelungen, die „erforderliche IM-Basis in das Geschäft des K. einzuschleusen und somit den erforderlichen Informationsbedarf zu sichern.“ Dieser IM hatte berichtet, daß Siegfried Kath unter Nutzung seiner Geschäftsverbindungen für den Export von Antiquitäten im März 1973 eine Ikone im Wert von etwa 1,5 bis 2 Mio. DM habe ausschleusen wollen. Eingeleitete Fahndungsmaßnahmen hatten jedoch kein Ergebnis erbracht. Auf der Kreisdienststelle erschien daraufhin Manfred Seidel als Offizier im besonderen Einsatz und forderte, die Ermittlungen zur geschäftlichen Basis von Siegfried Kath einzustellen, die Bearbeitung hinsichtlich einer eventuellen „Feindtätigkeit“ aber beizubehalten. Der Bericht schließt mit einem Vorschlag „unter Berücksichtigung der vorhandenen Interessen des MfS“, daß eine zeitweilige Operativgruppe gebildet werde, die in einer verdeckten Aufklärungsoperation eine Rückflucht von Kath verhindern und Vergehen gegen die Gesetze der DDR aufklären solle, mit dem Ziel, bis Dezember 1973 eine Inhaftierung durchzuführen. Dabei sollte es insbesondere darum gehen, eine eventuelle „Feindtätigkeit“ von Siegfried Kath im Auftrag westlicher Geheimdienste zu klären und seine wirtschaftlichen Straftaten und die sich daraus ergebende Schädigung der DDR aufzudecken.

In einem weiteren undatierten und nicht unterzeichneten Bericht aus Unterlagen des MfS über Siegfried Kath (*Dokument 106*) wurde ausgeführt, daß zur Beschaffung von Beweismaterialien zur Stützung des Verdachts einer Straftat Kath's Verbindung zur Kunst und Antiquitäten GmbH aufgenommen werden solle. Durch Manfred Seidel und einen anderen Offizier im besonderen Einsatz sei mitgeteilt worden, daß Vorkerkungen durch das Ministerium für Außenwirtschaft für den Fall einer Inhaftierung von Siegfried Kath getroffen worden seien, um nach Möglichkeit die Geschäftsverbindungen zum sog. NSW nicht abbrechen zu lassen. Vom Ministerium für Außenwirtschaft sei jede Unterstützung im Zusammenhang mit der bevorstehenden Inhaftierung von Siegfried Kath, speziell bezüglich der Beweismittel im Bereich des Ministeriums für Außenwirtschaft und der Herstellung entsprechender Verbindungen zur Kunst und Antiquitäten GmbH, zugesichert worden.

Auffällig ist, daß etwa zur selben Zeit, als man auf die wirtschaftlichen Aktivitäten von Siegfried Kath im Kunst- und Antiquitätenhandel aufmerksam wurde und parallel zu den Vereinbarungen zur Ausnutzung der geschäftlichen Aktivitäten Siegfried Kath's für den Bereich Kommerzielle Koordinierung die Bemühungen zur Beobachtung von Siegfried Kath durch einen Inoffiziellen Mitarbeiter zur Aufdeckung etwaiger Straftaten und zur Verhinderung einer Rückflucht von Siegfried Kath in die Bundesrepublik Deutschland reaktiviert wurden; maßgeblich beeinflusst wurden diese Bemühungen durch den Besuch von Manfred Seidel als Offizier im besonderen Einsatz mit einem Kollegen bei der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit in Pirna im März 1973.

Die zeitliche Parallelität der Ereignisse wurde zu keinem Zeitpunkt deutlicher als Mitte Februar 1973: Am 13. Februar 1973 wurde die Vereinbarung des Ministeriums für Außenhandel mit Siegfried Kath über die Nutzung der Exportanteile seines Handelsunternehmens für die Exportaktivitäten des Bereichs Kommerzielle Koordinierung getroffen, am 20. Februar 1973 wurde der notarielle Gesellschaftervertrag zur Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH vor dem staatlichen Notariat in Ostberlin beurkundet. Auch die weiteren Vorhaben bis Ende 1973, insbesondere das Ziel der Verhaftung von Siegfried Kath, sollten im wesentlichen dem tatsächlichen Verlauf entsprechen.

Am 7. März 1974 wurde unter 75%iger Beteiligung der Kunst und Antiquitäten GmbH und 25%iger Beteiligung von Siegfried Kath der Antikhandel Pirna GmbH gegründet. Als Hauptgeschäftsführer wurde Siegfried Kath in das Handelsregister eingetragen.

Am 18. April 1974 wurde Siegfried Kath verhaftet. Morgens um 7.00 Uhr holten mehr als zehn Personen Kath und dessen Ehefrau Annelies aus dem Bett. Man verlas ihm einen Haftbefehl. Kath wurde, wie seine Ehefrau als Zeugin berichtet hat, vorgeworfen, im Zusammenhang mit dem Verkauf von Antiquitäten an einen Kunden eine Summe von 19 000,— Mark veruntreut zu haben. Sämtliche Räume wurden versiegelt. Die Beschlagnahme wurde im nachhinein vollzogen. Dem Ehepaar Kath wurden die Geschäftsschlüssel, die Autoschlüssel und alle persönlichen Schlüssel abgenommen. Zum selben Zeitpunkt, in dem die Verhaftung auf dem Privatanwesen stattfand, wurde in der Exportabteilung und im Ladengeschäft durch an der Aktion beteiligte Personen die Kontrolle übernommen. Frau Kath wurden später einige Räume in ihrem Haus zugewiesen, die sie nutzen durfte.

Siegfried Kath war etwa 17 Monate in Haft. Als Zeuge hat er die Haftdauer darauf zurückgeführt, daß man versucht habe, seine ganze Vergangenheit von dem Zeitpunkt seines ersten Besuches in der DDR an bis zum Tag seiner Verhaftung aufzurollen. Gefunden habe man aber nichts. Bereits nach 14 Tagen Haft habe er mit Hilfe seines Buchhalters die Vorwürfe, die Gegenstand des Haftbefehls gewesen seien, entkräften können.

Unter dem 5. März 1975 erhob die Staatsanwaltschaft des Bezirks Dresden Anklage gegen Siegfried Kath beim Bezirksgericht Dresden wegen Vertrauensmißbrauch, Anstiftung zur Urkundenvernichtung, Schädigung des sozialistischen Eigentums durch Diebstahl sowie Begehung von Devisenverbrechen (*Dokument 10*). Verteidiger von Siegfried Kath war zunächst ein Rechtsanwalt Reichel aus Schönebeck, Bezirk Magdeburg. Siegfried Kath hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß dazu berichtet, daß er von zwei Offizieren aus dem Ministerium für Staatssicherheit gezwungen worden sei, seinen zunächst beauftragten Rechtsanwalt von dem Mandat zu entbinden. Diese hätten ihm Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Vogel aus Berlin empfohlen.

Rechtsanwalt Dr. Vogel wurde daraufhin von den Eheleuten Kath beauftragt. Unter dem 21. Mai 1975 erteilten sie notarielle Vollmacht an Rechtsanwalt

Dr. Vogel, über ihr gesamtes bewegliches Vermögen verfügen zu können einschließlich aller antiquarischen und der durch die Staatsanwaltschaft Dresden beschlagnahmten Gegenstände (*Dokument 12*). Zugleich erteilten sie Rechtsanwalt Dr. Vogel notarielle Vollmacht zur schenkungsweisen Veräußerung ihres Grundstücks in Döbra an die Kunst und Antiquitäten GmbH (*Dokument 11*).

Unter dem 10. Juni 1975 wandte sich Rechtsanwalt Dr. Vogel an Rechtsanwalt Jürgen Stange in Berlin, mit dem er in Sachen des Häftlingsfreikaufs zusammenarbeitete (*Dokument 14*). Er kündigte an, daß am 10. Juni 1975 Siegfried Kath zur Entlassung über Wartha kommen solle. Die Ehefrau Annelies Kath solle im Wege der Familienzusammenführung nachfolgen. Der Fall sei in die laufende Häftlingsaktion nicht einbezogen.

Rechtsanwalt Dr. Vogel teilte Rechtsanwalt Stange zugleich mit, daß Siegfried Kath sich bereit erklärt habe, seinen Grundbesitz zur Wiedergutmachung des entstehenden Schadens von etwa 150 000,— Mark zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Schritte seien durch ihn notariell veranlaßt worden. Daraufhin habe die Bezirksstaatsanwaltschaft Dresden das Verfahren eingestellt.

Ebenfalls unter dem 10. Juni 1975 teilte der Staatsanwalt des Bezirks Dresden Rechtsanwalt Dr. Vogel mit, daß mit Wirkung vom selben Tage die früher angeordnete Vermögensbeschlagnahme aufgehoben worden sei (*Dokument 13*). Die Staatsanwaltschaft bat Rechtsanwalt Dr. Vogel darum, umgehend mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Bezirksverwaltung Dresden, in Verbindung zu treten und die Modalitäten für die Übernahme des beschlagnahmten beweglichen Vermögens zu vereinbaren. Hinsichtlich der Übernahme des Grundstücks der Eheleute Kath in Döbra bat die Staatsanwaltschaft darum, mit der Vorsitzenden des Rates der Gemeinde Döbra, die in der Zwischenzeit das Grundstück verwaltet habe, die Grundstücksübergabe bzw. -übernahme abzuwickeln.

Bereits eine Woche später erteilte Rechtsanwalt Dr. Vogel Horst Schuster Vollmacht, die in der Strafsache gegen Siegfried Kath durch die Staatsanwaltschaft Dresden beschlagnahmten Gegenstände in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen (*Dokument 15*). Zugleich bevollmächtigte er Horst Schuster, die Schlüssel für das im Eigentum der Eheleute Siegfried und Annelies Kath stehende Haus in Döbra in Empfang zu nehmen und bis zu einer endgültigen Eigentumsregelung zu verwalten (*Dokument 16*).

Mit notariellem Vertrag vom 26. November 1975 schenkte Rechtsanwalt Dr. Vogel, handelnd „nicht nur in seinem eigenen Namen“, sondern zugleich in notarieller Vollmacht für die Eheleute Kath, das in Döbra gelegene Grundstück der Kunst und Antiquitäten GmbH (*Dokument 17*). Diese war bei der Unterzeichnung des notariellen Vertrages durch ihren Generaldirektor Horst Schuster vertreten. Das Grundstück wurde später mit Vertrag vom 4. Mai 1983 von der Kunst und Antiquitäten GmbH dem Rat der Stadt Dresden geschenkt (*Dokument 43*).

Über die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse des Antikhandels Pirna liegen dem Untersuchungsausschuß keine abschließenden Erkenntnisse vor. Dem Handelsregister sind Fortschreibungen der Eintragung vom März 1974 nicht zu entnehmen.

Das Statut der Kunst und Antiquitäten GmbH aus dem Jahr 1975 (*Dokument 8*) legte in der Konzeption für die operative Geschäftstätigkeit 1976 bis 1980 fest, daß die Antikhandel Pirna GmbH zum 31. Dezember 1975 in Liquidation gehen und ab 1976 Betriebsteil der Kunst und Antiquitäten GmbH werden sollte. Die Kunst und Antiquitäten GmbH sollte ab 1. Januar 1977 alle finanziellen Abrechnungsprozesse des Einkaufs selbst übernehmen; als Außenstelle sollte der Betriebsteil in Pirna Funktionen als Bereichsleitung für den Einkauf und für die Einkaufskollektive behalten. Einem Bericht des damaligen Generaldirektors der Kunst und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken, vom 2. Dezember 1985 an den Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel, Staatssekretär Dr. Schalck-Golodkowski (*Dokument 55*), ist zu entnehmen, daß die Antikhandel Pirna GmbH in einen VEB (k) Antikhandel Pirna umgewandelt wurde. Für den VEB (k) Antikhandel Pirna war ein Statut aufgestellt worden; sowohl der VEB als auch die Kunst und Antiquitäten GmbH arbeiteten auf der Grundlage eines — dem Untersuchungsausschuß nicht vorliegenden — Wirtschaftsvertrages zusammen.

#### **b) Die geschäftlichen Aktivitäten von Siegfried Kath nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland**

Siegfried Kath ließ sich nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland zunächst in Braunschweig in der Nähe seiner in Salzgitter lebenden Geschwister nieder.

Er besuchte seine Frau von Salzgitter aus fünf- bis sechsmal in Ostberlin. Er traf sie dort im Inter-Hotel. Er konnte, obwohl mittlerweile im Besitz eines bundesdeutschen Personalausweises und Reisepasses, unbehelligt und ohne Schwierigkeiten sowohl in die DDR als auch nach Ostberlin ein- und ausreisen. Kath hat bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß die Vermutung geäußert, daß dies Manfred Seidel vom Bereich Kommerzielle Koordinierung veranlaßt habe.

Die Ehefrau von Siegfried Kath, Annelies Kath, kam ihm nach ihren Angaben am 14. November 1975 in die Bundesrepublik Deutschland nach. Sie durfte einige Antiquitäten mit über die Grenze nehmen.

In der Folgezeit entstand erneut eine Verbindung Kath's mit dem Ministerium für Außenhandel. Manfred Seidel bat Kath, ihn bei der ersten Gelegenheit im Ministerium für Außenhandel zu besuchen. Bei diesem Besuch gab Manfred Seidel Siegfried Kath 20 000,— DM als „Startkapital“, und zwar als Geschenk. Eine Quittung mußte er nicht ausstellen. Auflagen wurden ihm nicht auferlegt. Dies war der einzige Besuch Kath's bei Manfred Seidel. Diese Feststellungen ergeben sich aus der Aussage von

Siegfried Kath vor dem Untersuchungsausschuß, die von Manfred Seidel als Zeuge in diesem Punkt bestätigt worden ist.

In der Folgezeit unternahm Siegfried Kath als Einkäufer von Antiquitäten Fahrten in die DDR. Nach kurzer Zeit kaufte Kath nur noch beim Staatlichen Kunsthandel in Leipzig. Die Kontakte für diese Einkaufsfahrten waren über Manfred Seidel vom Bereich Kommerzielle Koordinierung und Horst Schuster als Generaldirektor der Kunst und Antiquitäten GmbH geknüpft worden. Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß hat Siegfried Kath den Eindruck geäußert, daß man ihn aufgrund seiner erbrachten Leistungen wohl wieder für Zwecke der Kunst und Antiquitäten GmbH habe verwenden wollen. Für Siegfried und Annelies Kath war Grund für die erneuten Beziehungen zur Kunst und Antiquitäten GmbH, daß ihnen von dort aus eine neue Perspektive geboten wurde und sie im übrigen die Erwartung hegten, entschädigt zu werden.

Später wurde Siegfried Kath mit Hilfe von Manfred Seidel als Marketingdirektor bei dem Unternehmen Antikhandel Aschheim GmbH in Bayern, einem Geschäftspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH, eingestellt. Für dieses Unternehmen kaufte er die Ware bei dem Antikhandel Pirna, seinem früheren eigenen Unternehmen. In einem halben Jahr erzielte er einen Umsatz von etwa 500 000,— DM. Die Waren aus der DDR, die in Aschheim umgesetzt wurden, wurden nicht direkt, sondern über Österreich in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß hat Siegfried Kath erklärt, ihm seien erst später Bedenken an diesem Weg gekommen.

Zwischen der Antikhandel Aschheim GmbH und Siegfried Kath kam es später zu Differenzen und zwar bezüglich einer Gewinnbeteiligung. Kath schied deswegen aus dem Unternehmen aus; in einem nachfolgenden Rechtsstreit wurde nach Aussage von Annelies Kath als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuß ihrem Ehemann eine Entschädigung zugesprochen.

Nach zwischenzeitlich anderweitigen unternehmerischen Aktivitäten zogen Siegfried und Annelies Kath nach Miltenberg am Main und betrieben dort ein Antiquitätengeschäft. Infolge eines Unfalls ist Siegfried Kath seit 1981 schwerbehindert und erwerbsunfähig.

#### **c) Bewertung der geschilderten Ereignisse**

Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß planmäßig das Ziel verfolgt wurde, das Unternehmen Siegfried Kath's in Pirna der Kunst und Antiquitäten GmbH einzugliedern. Dabei wurde mehrspurig verfahren. Man bediente sich zunächst geschäftlicher Annäherung, indem Siegfried Kath erst Bargeld zum Aufkauf von Antiquitäten zur Verfügung gestellt, später ein Zusammenarbeitsvertrag geschlossen wurde, der schließlich in einen GmbH-Vertrag mit Mehrheitsbeteiligung der Kunst und Antiquitäten GmbH endete. Parallel dazu wurde Siegfried Kath nachrichtendienstlich und polizeilich überprüft; Ziel war es,



Straftaten festzustellen oder zumindest den Verdacht von Straftaten aufzubauen, um gegen Siegfried Kath in einem einigermaßen überschaubaren Zeitraum mit polizeilichen und strafprozessualen Mitteln vorgehen zu können. Jedenfalls war durch den GmbH-Vertrag sichergestellt, daß, wie es in dem erwähnten Bericht aus den MfS-Unterlagen über Siegfried Kath heißt, „für den Fall der Inhaftierung des Kath unter Übernahme dessen Geschäfts“ Vorkehrungen getroffen worden seien, „nach Möglichkeit keinen Abbruch der Geschäftsverbindungen nach dem NSW eintreten zu lassen“. Der Ablauf der Geschehnisse bestätigt dies vollauf.

Für den Untersuchungsausschuß kann dahinstehen, ob es weitere Gründe für das Vorgehen gegen Siegfried Kath gab, beispielsweise persönliche Gründe für Manfred Seidel in seinem Verhältnis zu dem Staatssicherheitsminister Erich Mielke oder aber im Verhältnis zu den Sicherheitsorganen im Bezirk Dresden. Insofern spielt es auch keine Rolle, ob ideologische Gründe maßgeblich waren, den höchst „kapitalistisch“ orientierten und erfolgreichen Geschäften von Siegfried Kath alsbald ein Ende zu setzen. Als Bewertung des Verhaltens des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, seines Leiters Dr. Schalck-Golodkowski und seines hauptverantwortlichen Mitarbeiters Manfred Seidel bleibt auf jeden Fall festzuhalten, daß die Vorgehensweise des Bereichs Kommerzielle Koordinierung und der Kunst und Antiquitäten GmbH, da auch in anderen Fällen zu beobachten, typisch war: Zunächst wurden Geschäfte mit den Betroffenen gemacht, dann mit nachrichtendienstlichen Mitteln die näheren wirtschaftlichen und persönlichen Umstände ausgeforscht und schließlich Strafverfahren durchgeführt, um mit Hilfe der Beschlagnahme- und Verwertungsmöglichkeiten des Strafverfahrens in den Besitz der Kunstgegenstände und Antiquitäten der Betroffenen zu gelangen.

Anders als in den sonst vom Untersuchungsausschuß behandelten Fällen haben die beteiligten Personen gegenüber Annelies und Siegfried Kath offenbar wenigstens eine Spur schlechten Gewissens gezeigt. Dies ist nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses der Grund dafür, daß Manfred Seidel Siegfried Kath nach dessen Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland mit 20 000,— DM Bargeld ausgestattet hat. Außerdem wurden ihm Einkäufe im Kunst- und Antiquitätenhandel in der DDR erlaubt.

Umgekehrt war man natürlich bei der Kunst und Antiquitäten GmbH über den letztlich erzielten Erfolg — Einverleibung der Antikhandel Pirna GmbH — stolz. Bezeichnend sind die Ausführungen in dem von Horst Schuster abgezeichneten, bereits erwähnten Entwurf für den Jahresabschlußbericht 1973 (*Dokument 7*) für die Kunst und Antiquitäten GmbH.

Der Untersuchungsausschuß sieht davon ab, sich an dieser Stelle mit dem Verhalten von Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Vogel im Fall der Eheleute Annelies und Siegfried Kath zu beschäftigen. Ggf. wird darauf im Zusammenhang mit der Würdigung der Praktiken der DDR und aller dort Beteiligten in Angelegenheiten des Häftlingsfreikaufs zurückzukommen sein.

Jedenfalls stimmt es merkwürdig, daß Rechtsanwalt Dr. Vogel an der Hergabe von Vermögen in Höhe von ca. 2 bis 2,5 Mio. Mark zum Ausgleich eines Schadens in Höhe von 150 000,— Mark beteiligt war. Denn weder nach dem Ausgleichsgedanken des § 24 StGB-DDR noch nach dem Wiedergutmachungsgedanken des § 25 StGB-DDR dürfte eine Zahlung in dieser Höhe gemäß der Kommentierung in dem im Staatsverlag der DDR herausgegebenen Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 1987, Anm. 6 zu § 24 und Anm. 2 zu § 25, zu rechtfertigen gewesen sein.

### 3. Aufgabenumfang der Kunst und Antiquitäten GmbH

Die Kunst und Antiquitäten GmbH war ein Außenhandelsbetrieb und arbeitete auf der Grundlage der „Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe“ vom 10. Januar 1974 (DDR-GBl. I, Nr. 9, S. 77 ff.). Sie übernahm mit Beginn ihrer Geschäftstätigkeit die Exportaufgaben des Staatlichen Kunsthandels.

Die konzeptionellen Grundlagen für die Arbeit der Kunst und Antiquitäten GmbH ergeben sich aus Darlegungen, die Horst Schuster in dem von ihm abgezeichneten Entwurf für den Jahresabschlußbericht 1973 formulierte. Danach gab es bereits Monate nach der Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH eine — am 28. August 1973 bestätigte — Konzeption für die Tätigkeit des Unternehmens, die dem Untersuchungsausschuß allerdings nicht vorliegt.

Eine der wesentlichen Funktionen der Kunst und Antiquitäten GmbH war, wie sowohl aus dem Entwurf für den Jahresabschlußbericht 1973 als auch aus dem Statut aus dem Jahr 1975 hervorgeht, die Sicherung des Außenhandelsmonopols auf dem Gebiet des Kunsthandels. Im Jahr 1973 legte der Minister für Außenhandel, Horst Sölle, fest, daß ab Januar 1974 auch die Exportaufgaben des Außenhandelsbetriebes Buch-Export von der Kunst und Antiquitäten GmbH übernommen werden sollten (*Dokument 6*). Mitte der 70er Jahre war damit das Außenhandelsmonopol der Kunst und Antiquitäten GmbH für die DDR faktisch gesichert: Der Staatliche Kunsthandel war als volkseigener Handelsbetrieb bloße Binnenhandelseinrichtung. Der AHB Buch-Export war seiner Exportfunktion entkleidet worden; das Antikhandelsunternehmen von Siegfried Kath war zunächst vertraglich an die Kunst und Antiquitäten GmbH gebunden; später hatte Siegfried Kath sein Unternehmen vollständig an die Kunst und Antiquitäten GmbH verloren.

Zur Beschaffung der für den Export vorgesehenen Ware traf die Kunst und Antiquitäten GmbH mit den verschiedenen Lieferanten Vereinbarungen. Als Gegenleistung erhielten die Lieferanten u. a. einen Valutaanteil des Erlöses, der unterschiedlich war. So erhielt beispielsweise der VEB Wohn- und Freizeitbedarf Leipzig 80 %; der VEB Antikhandel Pirna, das frühere Unternehmen von Siegfried Kath, 2 %.

Grundlage der Geschäftsbeziehungen waren in der Regel Vereinbarungen mit den den Handelspartnern

übergeordneten Ministerien oder Räten einer Stadt. So basierten z. B. die wirtschaftlichen Beziehungen der Kunst und Antiquitäten GmbH zum VEB (k) Antikhandel Pirna auf einer Vereinbarung vom 29. April 1977 (*Dokument 20*) zwischen dem Ministerium für Außenhandel und dem Rat der Stadt Pirna. Sie diente als Grundlage für weitere Wirtschaftsvereinbarungen bis hin zu Planvorgaben. Die Kunst und Antiquitäten GmbH erhielt ihre Planaufgaben vom Bereich Kommerzielle Koordinierung; sie selbst konnte dem VEB Antikhandel Pirna Planaufgaben erteilen.

Im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit dehnte die Kunst und Antiquitäten GmbH ihre Exportgeschäfte immer weiter aus. So gehörten Briefmarken, Münzen und Pflastersteine ebenso wie Elfenbeinschnitzereien aus Mocambique in das Sortiment. Selbst Geldgeschäfte in der Schweiz wurden über die Gesellschaft abgewickelt. Die Kunst und Antiquitäten GmbH übernahm außerdem Exportaufgaben von anderen Außenhandelsbetrieben der DDR.

Grundlage der Ausweitung der Aufgaben der Kunst und Antiquitäten GmbH waren Verfügungen und Beschlüsse des Ministerrats bzw. des Ministeriums für Außenwirtschaft oder Genehmigungen des Leiters des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Dr. Schalck-Golodkowskis, und seines Stellvertreters Manfred Seidel. Ziel dieser Ausweitung der Geschäftstätigkeit war die Monopolisierung der Devisenwirtschaft auf den Gebieten Kunst, Antiquitäten und Gebrauchsgüter kulturellen Charakters im Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Exemplarisch ist dafür z. B. die Übernahme der Aufgaben des Briefmarkenhandels des VEB Philatelie Wermisdorf durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung. Während die Kunst und Antiquitäten GmbH anstrebte, den VEB Wermisdorf zu übernehmen, entschied Dr. Schalck-Golodkowski in einem Schreiben an den damaligen Generaldirektor der Kunst und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken, vom 13. August 1985 (*Dokument 53*):

„In Verbindung mit der Überleitung der ökonomischen Aufgaben aus der Philatelie in die Verantwortung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung ergibt sich, daß durch die unterschiedlichen Eigentumsformen des AHB Kunst und Antiquitäten (GmbH) und des VEB Wermisdorf ein direkter Zusammenschluß beider Betriebe nicht möglich ist.

Ich habe deshalb entschieden, daß der VEB Wermisdorf dem Bereich Kommerzielle Koordinierung direkt unterstellt wird.“

Gleichwohl wurde faktisch die Kunst und Antiquitäten GmbH mit der Wahrnehmung der Anleitung und Kontrolle des VEB Wermisdorf beauftragt; in der erwähnten Weisung von Dr. Schalck-Golodkowski an Joachim Farken heißt es weiter:

„Sie werden hiermit bevollmächtigt, alle für die Durchführung der ökonomischen Tätigkeit des VEB Wermisdorf erforderlichen Kontroll- und Anleitungspflichten im Auftrag des Bereichs Kommerzielle Koordinierung wahrzunehmen. Diese Voll-

macht schließt die bereits abgestimmte Valutakontenverfügung ein.“

Die Kunst und Antiquitäten GmbH erhielt zudem das Recht zur sog. Trockensiegelung, konnte Vollmachten erteilen und Dokumente beglaubigen. Dies war besonders für die Zusammenarbeit mit dem Zoll von Bedeutung.

#### 4. Arbeitsweise

Für die Arbeitsweise der Kunst und Antiquitäten GmbH sind folgende Bereiche wesentlich:

##### a) Einkauf

Zur Sicherung des Unternehmensziels mußte der Gesellschaft ein entsprechend umfangreiches Warensortiment zur Verfügung stehen, dessen Absatz einen hohen Devisenerlös garantierte. Zum Warensortiment gehörten neben den traditionellen Handelsgütern eines Kunst- und Antiquitätengeschäfts wie Möbel, Gemälde, Uhren, Teppiche, Schmuck und Porzellan auch Waffen neueren Charakters, Ostasiatika, Abrißmaterial und Pflastersteine. Dieses Sortiment konnte mit Genehmigung des Ministers für Außenhandel jederzeit erweitert werden.

Um genügend exportfähige Güter in der DDR ankaufen zu können, baute die Kunst und Antiquitäten GmbH ein eigenes Handelsnetz mit Zweigstellen auf Bezirksebene und diverse Außenlager auf. Auch die schon bestehenden Handelswege der privaten und staatlichen Händler wurden genutzt und ausgebaut.

Wichtigster Partner war in der Aufbauphase das Unternehmen des Kunst- und Antiquitätenhändlers Kath. Der Anteil dieses Unternehmens am Warenaufkommen der Kunst und Antiquitäten GmbH betrug 1973 ca. 75 %. Nach Überführung des Unternehmens von Siegfried Kath in den Antikhandel Pirna wurde das Einkaufsnetz reorganisiert sowie personell und finanziell ausgebaut.

Ein weiterer wichtiger Zulieferer war der Staatliche Kunsthandel, der Waren gegen Devisenanteile an die Kunst und Antiquitäten GmbH aufgrund staatlicher Planvorgaben veräußerte. Durch zusätzliche Vereinbarungen konnten der Kunst und Antiquitäten GmbH auch zusätzliche Waren zur Verfügung gestellt werden.

Private Kunst- und Antiquitätenhändler wurden ebenfalls in den Lieferantenkreis aufgenommen, allerdings war die Genehmigung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung beim Vertragsabschluß einzuholen.

Auch kommunale Betriebe waren als Lieferanten von Waren in die Geschäftstätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH eingebunden. Mittels jährlich neu zu treffender Vereinbarungen wurde die Bereitstellung entsprechender Exportgüter gesichert, wobei die von der Kunst und Antiquitäten GmbH erarbeiteten Einkaufsbedingungen zum Tragen kamen. Darin wurden

Art der Ware, Leistungsumfang, Markpreis, Valutaanteil, Handelsspanne, Eigentumsübergang und Gefährtragung sowie Zahlungsmodus und Rechnungslegung ausdrücklich festgelegt.

Ebenfalls kaufte die Kunst und Antiquitäten GmbH von den Steuer- und Zollorganen beschlagnahmte Kunstgegenstände und Antiquitäten zum Weiterverkauf auf.

## b) Export

Sinn des Exportmonopols der Kunst und Antiquitäten GmbH war die Einschränkung der privaten Ausfuhr von Kunst und Antiquitäten und des damit verbundenen Devisenverlustes.

Durch die Reduzierung der Handelsbeziehungen auf wenige Käufer, die große Mengen abnahmen, wollte man Fixkosten senken und mittels einfacher Logistik die Devisenerwirtschaftung optimieren. Damit konnten auch der Kontakt Dritter mit Käufern aus dem sog. NSW und das Bekanntwerden der realen Marktpreise verhindert werden.

Für den Plan- bzw. Außerplanexport wurde eine differenzierte Länderplanung auf Basis von Kennziffern formuliert, gemäß denen die Jahrespläne verabschiedet wurden, detailliert nach Lieferumfang, Kunde, beantragten und abgerechneten Exportlizenzen, Art der Verträge sowie Liefer- und Kreditlimit. Die Exportverträge wurden von der Kunst und Antiquitäten GmbH aufgesetzt und unterlagen in der Preisbildung keiner staatlichen Kontrolle. Zum Ziel setzte man sich, ganze Sortimente zu verkaufen, um dadurch die Lagerkosten niedrig zu halten und die Lager schneller räumen zu können.

## c) Preisbildung

Die Kunst und Antiquitäten GmbH hatte die Auflage, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu arbeiten. Mittels Kostenrechnung und Kalkulation wurden jährliche Kostensätze ermittelt, die in die Finanz- und Kostenplanung eingingen. Mit zu berücksichtigen waren dabei die wirtschaftlichen Faktoren und Rahmenbedingungen im sog. NSW und die Markttendenzen auf dem Gebiet Kunst und Antiquitäten.

Ab 1977 war grundsätzlich für jeden Gegenstand der als Minimum zu erzielende Einzelvalutapreis festzulegen. Zu diesem Zweck wurde eine Preiskommission gebildet, die sich aus Exportleiter, Einkaufsleiter, wissenschaftlichem Mitarbeiter und — bei größeren Objekten — dem Leiter der Kunst und Antiquitäten GmbH zusammensetzte. Unterschieden wurde bei der Preisbildung zwischen Gebrauchsgütern und Kunst und Antiquitäten. Für die Preisbildung waren der Kunst und Antiquitäten GmbH folgende Kriterien maßgeblich: Vorkasse in Devisen, Preisstellung ab Lager und Kauf im augenblicklichen Zustand.

## d) Transport und Lagerhaltung

Zur Arbeit der Kunst und Antiquitäten GmbH gehörte auch ein funktionierendes Transportsystem, um die angekauften Waren in die Lager zu fahren und Einzellieferungen an Kunden im Ausland als besonderen Service durchführen zu können. So wurde 1975 vorgesehen, den Fuhrpark zu reorganisieren, alte Fahrzeuge auszusondern und neue anzuschaffen, um die optimale Disposition der Transporte zu gewährleisten. Eine eigene Kfz-Werkstatt und ein Fuhrparkleiter sollten den technisch reibungslosen Ablauf der Warentransporte garantieren.

Im Bereich Lagerhaltung gab es das Zentrallager in Mühlenbeck, bei dessen Inbetriebnahme knapp die Hälfte der bestehenden Außenlager aufgegeben wurden; außerdem bestanden noch Aufkauflager in den Bezirken, sog. Dispositionslager als Zwischenlager, und die eigentlichen Verkaufslager, von denen aus die Waren veräußert wurden.

## e) Planangebote

Die Kunst und Antiquitäten GmbH sollte in Eigenverantwortung arbeiten. Im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Kennziffern war der Außenhandelsbetrieb für seine Geschäftstätigkeit voll verantwortlich. Er trug das Geschäftsrisiko und wurde nicht — wie andere volkseigene Betriebe — staatlich subventioniert.

Entsprechend der Wirtschaftsordnung der DDR galt im übrigen im Innern der DDR auch bei Kunst und Antiquitäten eine Planung unter Vorgabe von Kennziffern.

Der spätere Generaldirektor Joachim Farken hat als Zeuge bekundet, daß eine „Weisungs- bzw. Arbeitslinie“ zu Meta Bleßing, der Leiterin der Hauptabteilung II des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, geführt habe. Sie war verantwortlich für die Finanzplanung und Abführungen an die Zahlungsbilanz. Die Ausführungen erfolgten jeweils auf der Grundlage eines Jahresplans.

Vor Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres wurde von der Kunst und Antiquitäten GmbH ein „Planangebot“ erstellt. In diesem „Planangebot“ wurde der voraussichtliche Umsatz bzw. Gewinn geschätzt. Diese Zahlen waren Grundlage für die Festlegung des Umfangs der Abführungsverpflichtungen an den Staatshaushalt.

Darüber hinaus wurden für das neue Wirtschaftsjahr bestimmte Arbeitsschwerpunkte, wie z. B. Investitionsplanung, Personalplanung und Kostenplanung festgelegt. Diese „Planangebote“ wurden für die jeweiligen Wirtschaftsjahre an das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, weitergeleitet. Das Ministerium für Außenhandel gab den leitenden Mitarbeitern der Kunst und Antiquitäten GmbH die Gelegenheit, in einem persönlichen Gespräch im Rahmen einer sog. Planverteidigung zu den Planaufgaben Stellung zu nehmen. Bei diesen Beratungsgesprächen waren leitende Mitarbeiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Dr. Schalck-

Golodkowski und Manfred Seidel, sowie leitende Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH, Par- teisekretäre, FDJ-Sekretäre und der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) anwesend.

Im Vergleich zu anderen Betrieben, bei denen Waren- bewegung und „Valutaplan“ festgelegt waren, hatten die dem Bereich Kommerzielle Koordinierung zuge- ordneten Außenhandelsbetriebe nur einen „Valuta- plan“ bekommen, wonach ein bestimmter Gewinn an den Staat abzuführen war. Der bestätigte Jahresplan war als staatliches Dokument Gesetzesgrundlage für die Arbeit des Betriebes. Dr. Schalck-Golodkowski hatte die Vollmacht, solche Pläne für die Betriebe als Kennziffer vorzugeben.

Während des Geschäftsjahres wurde Dr. Schalck- Golodkowski fortlaufend über die Entwicklung der Planerfüllung bei der Kunst und Antiquitäten GmbH schriftlich informiert. Dies erfolgte insbesondere dann, wenn abzusehen war, daß die festgelegten Plankennziffern im laufenden Wirtschaftsjahr nicht erreicht werden konnten und es zu sog. Plandiskonti- nuitäten kam. Die Unterrichtung hatte den Zweck, Maßnahmepläne zur Gewährleistung der Planerfül- lung zu erstellen.

#### f) Organisation

Die Gesellschaft war in die drei Geschäftsbereiche Ankaufsorganisation, Export/Import und Finanzen/ Planung aufgegliedert; an der Spitze stand der Leiter des Unternehmens.

Im Bereich der Ankaufsorganisation lag der Schwer- punkt der unternehmerischen Tätigkeit auf der Beschaffung eines entsprechenden Warensorti- ments.

Der seit 1974 dem Bereich Kommerzielle Koordinie- rung angegliederte Antikhandel Pirna wurde eben- falls in dieser Organisationseinheit angeleitet und verwaltet.

Der Bereich Export/Import hatte alle im Zusammen- hang mit der staatlichen Planung des Exports von Kunst und Antiquitäten auftretenden Probleme zu bearbeiten. Exportpreisbildung, Planerfüllung und Gestaltung von Verträgen mit den ausländischen Partnern waren hier ebenso angesiedelt wie die fach- liche Betreuung und Anleitung des Staatlichen Kunst- handels.

Es wurden nahezu keine Kunstgegenstände und Anti- quitäten für die Museen, Galerien oder den Staatli- chen Kunsthandel im sog. NSW eingekauft. Grund hierfür waren die knappen Devisen, die in erster Linie für dringend erforderliche, nur gegen Valuta erhältliche Güter verwendet wurden. Die Kunst und Antiqui- täten GmbH importierte im Auftrag ihrer Inlandshand- elspartner, die sich durch Bereitstellung exportfähiger Güter Valutaanrechte erwarben, u. a. Personen- kraftwagen, Malerausrüstungen oder technische Aus- rüstungen wie Klimaanlage.

Die gesamte ökonomische Tätigkeit wurde im Bereich Finanzen/Planung erfaßt. Planung, Rechnungslegung

und Buchhaltung sowie Controlling und Fondsver- waltung waren hier konzentriert.

In Personalfragen hing die Kunst und Antiquitäten GmbH bei wichtigeren Positionen vom Bereich Kom- merzielle Koordinierung ab. Horst Schuster hat als Zeuge vor dem Ausschuß ausgeführt, man habe keine Möglichkeit gehabt, sich Mitarbeiter auszusuchen. Vielmehr wurden vom Bereich Kommerzielle Koordi- nierung die Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH zugewiesen.

#### 5. Umfang der Devisenerwirtschaftung

Nach ihrer Gründungsverfügung (Ministerratsverfü- gung Nr. 4/73 vom 18. Januar 1973) hatte die Kunst und Antiquitäten GmbH die Auflage, 55 Mio. Valuta- mark zu erwirtschaften. In dieser Größenordnung hielten sich die Planaufgaben bis zum Jahre 1989. Der im Jahr 1989 erstellte Plan für das Jahr 1990 sah vor, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH 51,5 Mio. Valutamark zu erwirtschaften hatte.

Es kann also festgestellt werden, daß die Planziele für die Kunst und Antiquitäten GmbH von der Gründung bis zu ihrer Liquidation in etwa gleich blieben. Hin- sichtlich der Geschäftsgegenstände ist allerdings zu bemerken, daß die Gewinnerwirtschaftungsziele von einem sinkenden Gewinnanteil durch Verkauf von Kunst und Antiquitäten GmbH im engeren Sinne ausgingen. Dafür stieg der entsprechende Anteil der durch den Verkauf anderer Gegenstände zu erzielen- den Deviseneinnahmen. Es ist weiter zu berücksichti- gen, daß 1986 der VEB Philatelie Wermisdorf der Kunst und Antiquitäten GmbH angegliedert wurde und damit in den Gewinnerwirtschaftungsplänen enthal- ten ist.

Der tatsächlich erzielte Gewinn variierte von Jahr zu Jahr. Welche Gewinne die Kunst und Antiquitäten GmbH jährlich tatsächlich gemacht hat, ist aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht zu klären. Aus einer Übersicht zur „Entwicklung der Valutagewinn- abführung 1973 bis 1989“ ist zu entnehmen, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH an den Bereich Kom- merzielle Koordinierung für diesen Zeitraum insge- samt knapp 330 Mio. Valutamark abgeführt hat, die von dort wohl an den Staatshaushalt weitergeleitet wurden. Außerdem ergibt sich aus den Unterlagen, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH jährlich etwa 5 Mio. Valutamark zur Reinvestition und als Rücklage zurückbehielt.

Bei einer groben Schätzung ergibt sich demnach ein jährliches Durchschnittsergebnis von 25 Mio. Valuta- mark. Eine detailliertere und verlässlichere Aussage über den jeweiligen oder durchschnittlichen Jahres- gewinn kann aufgrund fehlenden Zahlenmaterials nicht getroffen werden.

#### 6. Die Verantwortung Dr. Schalck-Golodkowskis

Wie bereits im 2. Teilbericht des Untersuchungsaus- schusses — BT-Drucksache 12/3920 — dargestellt worden ist, war die Kunst und Antiquitäten GmbH

organisatorisch der Hauptabteilung I des Bereichs Kommerzielle Koordinierung zugeordnet. Bereits in den Gründungsdokumenten der Kunst und Antiquitäten GmbH findet sich die Weisung von Dr. Schalck-Golodkowski an den Generaldirektor von TRANS-INTER, Helmut Schindler, vom 23. Februar 1973, wonach die Anleitung und Kontrolle der neu gegründeten Gesellschaft in seinem Auftrag unmittelbar durch den Genossen Manfred Seidel erfolge (*Dokument 4*).

Dabei bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Übertragung der Verantwortlichkeit auf Manfred Seidel, den Leiter der Hauptabteilung I des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, hätte zur Folge gehabt, daß Dr. Schalck-Golodkowski selbst mit den Aktivitäten der Kunst und Antiquitäten GmbH nichts mehr zu tun gehabt habe. Das Gegenteil ist der Fall. Dr. Schalck-Golodkowski nahm selbst maßgeblichen Einfluß auf die Geschäftspolitik und Planvorgaben. So war Dr. Schalck-Golodkowski bei der Planverteidigung der Kunst und Antiquitäten GmbH anwesend und wurde laufend während des Geschäftsjahres über die Entwicklung der Planerfüllung schriftlich informiert.

In einem Protokoll heißt es beispielsweise über die Planverteidigung 1987 vom 19. September 1986 (*Dokument 62*) wie folgt:

„Der Staatssekretär forderte eine ausführliche Begründung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der 1986 realisierten Investitionen der KuA [Kunst und Antiquitäten GmbH] im Jahresbericht für 1986. In den Gewinnkennziffern der Folgejahre muß sich die durchgeführte Investition niederschlagen.“

Zu den Leitungsmethoden des Bereichs Kommerzielle Koordinierung gegenüber der Kunst und Antiquitäten GmbH gehörten auch die im „real existierenden Sozialismus“ üblichen ideologisch-politischen Anfeuerungen. Kennzeichnend ist z. B. ein Schreiben der Kunst und Antiquitäten GmbH vom 2. Dezember 1983 (*Dokument 46*) an den Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Dr. Schalck-Golodkowski:

„Angesichts der Stationierung der neuen Atomraketen in Westeuropa und der damit wachsenden Gefahren für den Weltfrieden sehen auch wir die zwingende Notwendigkeit, daß das annähernde militärische Gleichgewicht in Europa wieder hergestellt wird, wie es aus der Erklärung des Generalsekretärs des ZK der KPdSU, Genossen Juri Andropow eindeutig hervorgeht.“

Unsere erste Antwort auf die 7. Tagung des ZK der SED ist daher folgende:

- die Abführungsverpflichtung für das Jahr 1983 werden wir bereits am 10. 12. 1983 realisieren
- für das Jahr 1984 übernehmen wir eine Zusatzverpflichtung in Höhe von einer Million Valuta-mark,
- den Monat Januar 1984 erklären wir zum Monat der höchsten Planerfüllung und werden ihn mit 10 % zum Jahresplan 1984 realisieren.“

Dr. Schalck-Golodkowski antwortete unter dem 5. Dezember 1983 (*Dokument 47*):

„Mit der Übergabe der staatlichen Aufgabe 1984 erwarte ich von Ihnen, allen Kommunisten und Mitarbeitern der Kunst und Antiquitäten GmbH, daß in Auswertung der 7. Tagung des Zentralkomitees der SED alle Anstrengungen unternommen werden, um im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 35. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik eine anspruchsvolle Überbietung des Planes 1984 durch Übernahme von Einzel- und Kollektivverpflichtungen zu gewährleisten.“

In einem anderen an Dr. Schalck-Golodkowski gerichteten Schreiben vom 21. November 1984 (*Dokument 50*) von Generaldirektor Farken heißt es:

„Im Ergebnis der Beratung wurde beschlossen, zu Ehren des 40. Jahrestages der Befreiung vom Faschismus durch die ruhmreiche Sowjetarmee unter der Losung:

„40 % zum 40. Jahrestag“

die staatliche Planaufgabe Valutaabführung zum 8. Mai 1985 mit 40 % zu realisieren.

Um diese Zielstellung zu erreichen, werden wir bereits in den noch verbleibenden 6 Wochen des Jahres 1984 nach den Kennziffern des Planes 1985 arbeiten.

Wir betrachten diese Verpflichtung als einen Beitrag zur Stärkung der DDR, des sozialistischen Lagers und zur Erhaltung des Friedens. Wir wollen damit auch einen Dank gegenüber der Sowjetunion entrichten, die es durch diese historische Befreiungstat vor 40 Jahren erst ermöglichte, daß erstmalig auf deutschem Boden ein sozialistischer Staat entstehen konnte.“

Obwohl die Kunst und Antiquitäten GmbH als selbständiger Betrieb gegründet worden war, wurden alle wesentlichen finanziellen, personalpolitischen und kulturpolitischen Fragen durch Dr. Schalck-Golodkowski oder Manfred Seidel, dem Hauptabteilungsleiter I des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, entschieden. Bei grundlegenden Problemen oder neuen Geschäftsideen war zumindest von Manfred Seidel immer das Einverständnis einzuholen. Fragen, die den Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts des DDR-Ministerrats berührten, wurden auf der Ebene von Dr. Schalck-Golodkowski bzw. Manfred Seidel entschieden. Soweit Sonderregelungen wegen Normabweichungen erforderlich waren, wurden diese durch Dr. Schalck-Golodkowski bzw. Manfred Seidel herbeigeführt. Dies hat bei seiner Vernehmung Horst Schuster als Zeuge ausgeführt. Für das Ministerium der Finanzen beispielsweise sei für den Bereich Kommerzielle Koordinierung Herta König, im Finanzministerium stellvertretende Ministerin, Ansprechpartnerin gewesen. Fragen des Kunstschutzes seien in Koordinierung mit dem Ministerium für Kultur letztlich von Dr. Schalck-Golodkowski verhandelt und entschieden worden.

### III. Vorgehen der Kunst und Antiquitäten GmbH bei der Beschaffung von Kunstgegenständen und Antiquitäten im Wege vertraglicher Vereinbarungen

#### 1. Vertragliche Vereinbarungen mit staatlichen Stellen

##### a) Der Staatliche Kunsthandel

Zur Beschaffung von Kunstgegenständen und Antiquitäten für den Export und zur Erwirtschaftung von Devisen konnte sich die Kunst und Antiquitäten GmbH zunächst auf den Staatlichen Kunsthandel in der DDR stützen, der ihr gegenüber nicht nur Planaufgaben zu erfüllen hatte, sondern zusätzlich freiwillige Vereinbarungen mit der Kunst und Antiquitäten GmbH abschloß.

##### aa) Planaufgaben

Der Staatliche Kunsthandel war aufgrund von Planaufgaben des Ministeriums für Kultur verpflichtet, Kunstgegenstände und Antiquitäten für den Export durch die Kunst und Antiquitäten GmbH zu beschaffen. Die Höhe der Planaufgaben wurde dem Staatlichen Kunsthandel über den Leiter der Hauptabteilung Planung und Finanzierung des Ministeriums für Kultur, Micklich, übermittelt. Nach der Auflage der Staatlichen Plankommission hatte der Staatliche Kunsthandel jährlich 4 Mio. DM zu erwirtschaften. Durch zusätzliche Vereinbarungen konnten darüber hinaus Waren der Kunst und Antiquitäten GmbH zur Verfügung gestellt werden. Die erwirtschafteten Devisen wurden dem Staatshaushalt zugeführt, kamen dem Ministerium für Kultur allerdings nur in sehr geringem Maße zugute.

Die Aufteilung der erwirtschafteten Devisen bildete ein ständiges Spannungsfeld zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH und dem Ministerium für Kultur. Die Kunst und Antiquitäten GmbH war einerseits immer stärker bemüht, eine Steigerung des außerplanmäßigen Exports auch vertraglich zu fixieren, mußte andererseits aber erkennen, daß dies ohne materiellen Anreiz für die Beteiligten nicht länger möglich war.

Während sich der Valutaanteil des Ministeriums für Kultur in der Vereinbarung des Jahres 1977 noch auf 30 % — und zwar nur für zeitgenössische Kunst — beschränkte, wurden dem Ministerium in einer — allerdings in den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen nicht unterzeichneten — Vereinbarung von 1989 Valutaanrechte in Höhe von 50 % des Nettovalutaerlöses für alle Erzeugnisse und Leistungen angeboten. Die Abrechnung der Valutaerlöse erfolgte im Verhältnis einer Verrechnungsmark zu einer Mark und verschaffte der Kunst und Antiquitäten GmbH eine erhebliche Gewinnspanne.

Mit dieser Erhöhung sollte die Leistungsbereitschaft der Künstler gesteigert werden. Laut Aussage von Dr. Keller als Zeuge hatten die Künstler jedoch keine Möglichkeit, frei über ihre eigenen, beim Bereich

Kommerzielle Koordinierung verwalteten Devisenkonto zu verfügen. Eine Abhebung, die zudem begründet werden mußte, war laut Dr. Keller nur mit Gegenzeichnung der Kunst und Antiquitäten GmbH möglich.

Auch das Ministerium für Kultur konnte — so Dr. Keller vor dem Ausschuß — die ihm zufließenden Devisen nicht frei verwenden. Wie aus der Vereinbarung vom 14. Mai 1986 (*Dokument 59*) hervorgeht, mußte der Leiter der Hauptabteilung Planung und Finanzen im Ministerium für Kultur mit der Kunst und Antiquitäten GmbH Vereinbarungen über die Verwendung der Valutaguthaben abschließen. Etwaige mögliche Importe konnte man über den AHB Kunst und Antiquitäten GmbH abwickeln. Da für diese Importe Provisionen zwischen 5 % und 7 % gefordert wurden, erbrachten die freiwilligen Abmachungen für die Kunst und Antiquitäten GmbH über den ihr zugeteilten Valutaanteil hinaus einen weiteren finanziellen Vorteil.

Der Staatliche Kunsthandel erhielt keine Subventionen aus dem Staatshaushalt. Der Generaldirektor war dem Ministerium für Kultur nicht rechenschaftspflichtig.

Der Staatliche Kunsthandel in der DDR war flächendeckend organisiert. An der Spitze stand der Generaldirektor; auf Bezirksebene gab es Bezirksdirektoren. Auf Ortsebene bestanden die Galerien, die mit staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiteten und Sammlerkreise aufbauten. Galerien erhielten Planvorgaben vom Staatlichen Kunsthandel. Der Generaldirektor des Staatlichen Kunsthandels entschied über die Höhe der Teilpläne für die einzelnen Galerien.

Da die Kunst und Antiquitäten GmbH das Außenhandelsmonopol für den Bereich Kunst und Antiquitäten besaß, waren nur in Zusammenarbeit mit ihr die Planaufgaben des Staatlichen Kunsthandels zu erfüllen. Deshalb war es notwendig, daß der Staatliche Kunsthandel sich zum Zweck der Planerfüllung mit der Kunst und Antiquitäten GmbH abstimmte.

Entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Staatlichen Kunsthandel und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung gehen bis in das Jahr 1976 zurück. Grundlage war die Ministerratsverfügung Nr. 27/75 vom 22. Dezember 1975 (*Dokument 18*), die den Minister für Kultur verpflichtete, mit dem Bereich Kommerzielle Koordinierung über die Bereitstellung von Antiquitäten und Gebrauchsgütern für den Export Vereinbarungen abzuschließen. Die Valutaerlöse aus diesem Export sollten in vollem Umfang auf ein Devisenkonto des Ministeriums für Außenhandel überwiesen werden. Mit dieser Verfügung verpflichtete sich der Minister für Kultur am 4. Oktober 1976 gegenüber dem Bereich Kommerzielle Koordinierung, der Kunst und Antiquitäten GmbH jährlich zum Export geeignete Antiquitäten und Gebrauchsgüter in der genannten Höhe von ca. 4 Mio. sog. Verrechnungsmark durch den Staatlichen Kunsthandel zur Verfügung zu stellen (*Dokument 19*).

Welche enorme Belastung diese Vereinbarung für den Staatlichen Kunsthandel und insbesondere für die einzelnen Antiquitätengalerien darstellte, hat Glie-

nicke, seit 1979 Leiter der Antiquitätengalerie Friedrichstraße des Staatlichen Kunsthandels in Ostberlin, als Zeuge deutlich gemacht. Planaufgaben in Höhe von bis zu 400 000,— sog. Verrechnungsmark jährlich und die generelle Ablehnung des kulturellen Ausverkaufs der DDR bewegten ihn 1985 dazu, den stellvertretenden Minister Dr. Dietmar Keller um Hilfe zu bitten. Glienicke wies ihn auf die Problematik der Preisbildung für Antiquitäten hin. Aufgrund der Monopolstellung der Kunst und Antiquitäten GmbH einerseits und des Zwangs zur Planerfüllung andererseits sei eine freie Preisbildung nicht möglich gewesen. Die Aufkäufer der Kunst und Antiquitäten GmbH hätten gegenüber den Galerien viel zu niedrige Preisvorstellungen zugrunde gelegt. Zur Erfüllung der Planaufgaben hätten daher Gegenstände in großem Umfang unter Wert verkauft werden müssen. Ab einer bestimmten Zeit sei dann eine Realisierung keineswegs mehr mit „Kuchenformen und Vertikos“ möglich gewesen, sondern habe den Verkauf höherwertiger Gegenstände erfordert. Eine Nichterfüllung des Plansolls wiederum hätte zu einer Schmälerung der Jahresprämienausschüttung für alle Mitarbeiter des Staatlichen Kunsthandels geführt, die aber jeder Galerieleiter vermeiden wollte. Glienicke hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß zwar nicht unbedingt Kulturgut der sog. Kategorien I und II im Sinne des DDR-Kulturgutschutzgesetzes (vgl. Abschnitt 3) exportiert worden sei. Es sei aber in großem Umfang Kulturgut aufgrund der Aktivitäten der Kunst und Antiquitäten GmbH verschwunden, das seiner Aussage nach durchaus schützenswert war.

Die Bitte Glienicke 1985 hatte zunächst Erfolg. Dr. Dietmar Keller als stellvertretender Minister für Kultur entschied, daß die Antiquitätengalerie Friedrichstraße in Ostberlin von der Planaufgabe befreit wurde, und setzte sich gleichzeitig für eine Senkung der Auflagen im gesamten Staatlichen Kunsthandel ein. Der Export von Kunst und Antiquitäten sollte bis 1987 nach und nach völlig zugunsten einer höheren Ausfuhr von Gebrauchsgütern und zeitgenössischer Kunst eingeschränkt werden. Die Staatliche Plankommission, die letztlich nur an Devisen interessiert war, hatte dagegen keine Einwände.

Dr. Keller hat als Zeuge angegeben, daß in den Jahren 1987 bis 1989 die staatlichen Galerien offiziell keine Antiquitäten mehr an die Kunst und Antiquitäten GmbH verkauft hätten. Diese Aussage wird durch einen Brief des Generaldirektors des Staatlichen Kunsthandels, Weiß, an Dr. Keller vom 5. Januar 1988 (Dokument 70) gestützt, in dem Weiß ankündigte, ab 1988 der Kunst und Antiquitäten GmbH keinerlei Antiquitäten mehr, sondern nur noch Gebrauchsgüter liefern zu wollen.

Bei dieser Entscheidung wurde eine gegenüber dem Bereich Kommerzielle Koordinierung schon bestehende und bereits früher vertraglich vereinbarte Möglichkeit wahrgenommen. In der Vereinbarung vom 4. Oktober 1976 (Dokument 19), nach der der Staatliche Kunsthandel zum Export geeignete Antiquitäten und Gebrauchsgüter in Höhe des genannten Betrags von ca. 4 Mio. sog. Verrechnungsmark zur Verfügung stellen sollte, war eine Gewichtung zugunsten von Antiquitäten nicht festgelegt. Punkt 3 dieser Verein-

barung enthielt bereits die Aufforderung an die Kunst und Antiquitäten GmbH und den Staatlichen Kunsthandel, „im Interesse der Erhaltung der Substanz des Kulturbesitzes der DDR“ Bedingungen für eine „Erschließung neuer Warengruppen der Gebrauchsgüter kulturellen Charakters und der zeitgenössischen Kunst“ zu schaffen, damit „die Ausfuhr qualitativ hochwertiger Antiquitäten zunehmend eingeschränkt werden kann“.

Daß von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht wurde, läßt sich nach den Zeugnisaussagen von Dr. Keller und Glienicke darauf zurückführen, daß sowohl die Generaldirektion des Staatlichen Kunsthandels als auch das Ministerium für Kultur die bestehende Situation stillschweigend akzeptierten. Glienicke hat gemeint, daß das Ministerium für Kultur und der Staatliche Kunsthandel sich offensichtlich daran gewöhnt hatten, daß der Verkauf von Antiquitäten der einfachste Weg sei, um diese Planaufgabe zu erfüllen. Dr. Keller hat angegeben, von der von ihm vorgefundenen Situation unverständlich hoher Planaufgaben überrascht gewesen zu sein. Seiner Meinung nach hätte für den Generaldirektor des Staatlichen Kunsthandels schon lange die Möglichkeit einer Veränderung dieser Lage bestanden.

Insgesamt änderte sich die Situation im DDR-Kunsthandel auch nach dem Eingreifen Dr. Kellers nicht: Über andere Beschaffungskanäle gelang es der Kunst und Antiquitäten GmbH, jederzeit wertvolle Antiquitäten zu bekommen. Selbst die Reduzierung der Planaufgabe wurde durch privat auftretende Käufer unterlaufen, die in einzelnen Galerien Kunstgegenstände von hohem Wert für die Kunst und Antiquitäten GmbH beschafften. Eine Beschwerde Glienicke über diese Situation beim Verantwortlichen für den Bereich Kultur des Staatlichen Kunsthandels im Zentralkomitee, Dr. Böhme, blieb erfolglos. Die Antwort bestand aus einem Hinweis auf die Wichtigkeit der Devisenbeschaffung für die DDR.

#### bb) Zusätzliche Lieferungen des Staatlichen Kunsthandels

Über die Erfüllung der Planaufgaben hinaus wurde die Kunst und Antiquitäten GmbH durch den Staatlichen Kunsthandel auch auf der Grundlage von zusätzlichen Vereinbarungen zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Ministerium für Kultur beliefert.

Zur Ergänzung der Vereinbarung vom 4. Oktober 1976 wurde unter dem 22. Juni 1977 mit Wirkung ab 1. Juli 1977 zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Ministerium für Kultur vereinbart, daß zur „außerplanmäßigen Erwirtschaftung von Valutamitteln“ der Export „zeitgenössischer bildender Kunst sowie artverwandter Gegenstände“ zusätzlich „realisiert“ wird (Dokument 21). Damit erhielt der Staatliche Kunsthandel den Auftrag, die notwendigen Voraussetzungen für eine zusätzliche Erwirtschaftung von 500 000,— sog. Verrechnungsmark für das Jahr 1977 zu schaffen. Nach einer weiteren Vereinbarung aus dem Jahr 1977 (Dokument 24) sollte der Verkauf zeitgenössischer Kunst in Ver-

trägen zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH und dem Staatlichen Kunsthandel gesondert ausgewiesen werden.

Während sich die Vereinbarung vom 22. Juni 1977 auf den zusätzlichen Export von zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst sowie auf artverwandte Gegenstände bezog, schloß eine spätere Vereinbarung vom 14. Mai 1986 auch die außerplanmäßige Ausfuhr von Kunst und Antiquitäten mit ein (*Dokument 59*). In gleicher Weise sah auch ein undatiertes Vereinbarungsentwurf zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Ministerium für Kultur den außerplanmäßigen Export von Kunst und Antiquitäten vor.

Motivation für diese Einstellung und somit auch für das Eingehen auf zusätzliche Verpflichtungen war nach der Aussage von Dr. Keller vor dem Untersuchungsausschuß vor allem die Möglichkeit, Devisen für den Import dringend benötigten technischen Materials für das Ministerium für Kultur erwirtschaften zu können. Hierzu zählten u. a. Ballettschuhe, Malerausrüstungen, Klimaanlageanlagen und Panzerglas. Aufgrund der großen Finanznot des Ministeriums für Kultur seien dies willkommene Unterstützungen gewesen. Darüber hinaus sollte aber auch den bildenden Künstlern der DDR eine Chance gegeben werden, auf dem internationalen Markt Bekanntheit zu erlangen und — wenn auch in geringem Ausmaß — vom erwirtschafteten Valutaerlös zu profitieren.

#### b) Die staatlichen Museen

Aufgrund des Widerstandes gegen die Ministerratsverordnung Nr. 4/73 vom 18. Januar 1973 wurden die Verpflichtungen der staatlichen Museen zur Ablieferung von Kunstgegenständen bei der Kunst und Antiquitäten GmbH nicht weiterverfolgt. Kunstgegenstände und Antiquitäten für den Export wurden nur aufgrund von anderweitigen Vereinbarungen, wie sie z. B. von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden eingegangen wurden, sowie aufgrund sog. Tauschvereinbarungen bereitgestellt. Solche kamen dann zustande, wenn die staatliche Kulturgutschutzkommission geschütztes Kulturgut vor dem Export durch die Kunst und Antiquitäten GmbH aussonderte und es den Museen im Tausch gegen geringerwertige Kulturgüter zur Verfügung stellte.

Die Bedeutung der Museen als Beschaffungsinstrument für die Kunst und Antiquitäten GmbH muß insgesamt eher als gering eingeschätzt werden.

#### aa) Organisation

Ende 1989 gab es in der DDR noch ca. 600 bedeutende Museen. Sie unterstanden bis auf wenige Ausnahmen den sog. Territorialorganen, d. h. den örtlichen Räten. Das Ministerium für Kultur nahm zunächst nur anleitende Aufgaben wahr, hatte letztlich aber nach Maßgabe des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (*Dokument 30*) über die Freigabe von Gegenständen aus den Museumsbeständen für den Export zu entscheiden. Zuständig im Ministerium für Kultur waren

der Abteilungsleiter für Museen und Denkmalspflege, Wolf, sowie der für finanzielle Angelegenheiten zuständige Abteilungsleiter Micklich.

Gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Museen mit der Kunst und Antiquitäten GmbH bildete neben dem Kulturgutschutzgesetz aus dem Jahr 1980 und seinen Durchführungsbestimmungen die „Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds“ der DDR vom 12. April 1978 (*Dokument 25*). Gemäß § 14 dieser Verordnung konnten Museen selbst kulturell geringwertige Kulturgüter der sog. Kategorie III nur dann aus dem „Staatlichen Museumsfonds“ aussondern und zum Verkauf zur Verfügung stellen, „wenn an ihrer Erhaltung und Nutzung kein gesellschaftliches Interesse mehr besteht“. Über eine solche Aussonderung entschied auf Antrag des Museumsdirektors der Leiter des übergeordneten Staatsorgans. Die Möglichkeit der Aussonderung hochwertiger Kulturgüter der sog. Kategorien I und II war nicht vorgesehen. Einzelheiten für die Einordnung in die Kategorien sind in § 5 der „Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds“ der DDR festgelegt:

„(1) Die Museen haben museale Objekte und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds nach ihrer wissenschaftlichen, historischen und kulturellen Bedeutung zu kategorisieren. Die Einstufung der musealen Objekte erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen in 3 Kategorien.

(2) Kategorie I umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die von außerordentlichem wissenschaftlichen, historischen oder kulturellen Wert und unersetzlich sind und in einmaliger Weise Aufschluß geben über

- die Entstehung und Entwicklung der Weltkultur, des kulturellen Erbes und speziell der sozialistischen Nationalkultur,
- Ereignisse, Prozesse oder Persönlichkeiten, die den Gang der Weltgeschichte oder der Nationalgeschichte wesentlich beeinflusst haben,
- umwälzende ökonomische Prozesse, wissenschaftliche und technische Erfindungen und Entdeckungen,
- wesentliche Etappen der Entstehung, Entwicklung und Charakterisierung der Natur.

(3) Kategorie II umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die von großem wissenschaftlichen, historischen oder kulturellen Wert sind und mit hoher Aussagekraft Zeugnis ablegen von

- der Entwicklung des deutschen Volkes und seinen humanistischen und revolutionären Traditionen sowie seinen politischen, kulturellen und wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie Objekte und Sammlungen über den Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft,
- dem Wirken bedeutender Politiker, Wissenschaftler und Künstler in Vergangenheit und Gegenwart sowie Objekte gleichen Ranges zur Geschichte und Kultur anderer Völker und



Objekte, die Erscheinungen und Vorgänge in der Natur charakterisieren.

(4) Kategorie III umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die in charakteristischer Weise die natürliche und gesellschaftliche Entwicklung in einzelnen Territorien belegen und für die Allgemeinbildung, die weltanschauliche, historische, ästhetische und polytechnische Bildung sowie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind. (Dokument 25)

#### bb) Vertragliche Vereinbarungen mit der Kunst und Antiquitäten GmbH

Die Kunst und Antiquitäten GmbH versuchte in der Folgezeit, die staatlichen Museen zu einem freiwilligen Verkauf ihrer geringwertigen Kunstbestände zu bewegen. Ein Brief des Generaldirektors der Kunst und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken, an Manfred Seidel, Leiter der Hauptabteilung I des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, vom 11. September 1979 (Dokument 27) zeigt deutlich, daß sich die Kunst und Antiquitäten GmbH dabei sehr wohl über die negative Stimmung im Bereich der Museen im klaren war. Farken machte in diesem Brief einen Vorschlag, wie das Interesse der Museen und staatlichen Sammlungen für den Export von Kunstgegenständen aus ihren Beständen geweckt werden könne, gleichzeitig aber „eine Polemik über die Notwendigkeit von Exporten“ vermieden werde. Dieser Vorschlag lief darauf hinaus, an das Eigeninteresse der Museen — an „Profilierung und Bereicherung“ ihrer Sammlungen — zu appellieren und ihnen Valutaanteile am Erlös einzuräumen, blieb aber ohne Erfolg.

Dr. Schalck-Golodkowski hat vor dem Untersuchungsausschuß angegeben, ihm sei kein Fall bekannt, bei dem ein Museum vom Generaldirektor der Kunst und Antiquitäten GmbH gezwungen worden sei, Kunstgegenstände für den Export zur Verfügung zu stellen. Solche Weisungen habe es weder von ihm noch von seinen Stellvertretern gegeben. Die Museen hätten selbst die Bereitschaft erklärt, nicht museumswürdige Bestände für Exporte zur Verfügung zu stellen und so entsprechend den Valutaanteilen auch Ankäufe für die Museen zu ermöglichen.

Nach der Darstellung Dr. Schalck-Golodkowskis wurden auch auf Veranlassung des Ministeriums für Kultur Exporte aus Museumsbeständen getätigt. Der Minister für Kultur, Dr. Hoffmann, habe am 27. Mai 1987 Manfred Seidel, seinen Stellvertreter, in einem vertraulichen Gespräch darüber informiert, daß er durch Aussondern von Museumsgegenständen selbst zur Verbesserung der Devisenlage beitragen wolle. Dabei seien der Kunst und Antiquitäten GmbH von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden Gemälde für den Export zur Verfügung gestellt worden. Für die Auswahl und Bereitstellung hätten ausschließlich das Ministerium für Kultur bzw. die nachgeordneten Einrichtungen die Verantwortung getragen.

Nach dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Dokumenten blieben die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden unter ihrem Generaldirektor Prof. Dr. Bach-

mann die einzigen Vertragspartner für diese Art von Vereinbarungen mit der Kunst und Antiquitäten GmbH.

Der Ausschuß stützt sich bei der Beurteilung der Vereinbarungen hauptsächlich auf die Aussagen Prof. Dr. Manfred Bachmanns als Zeugen sowie den „Abschlußbericht der Kommission zur Untersuchung von Kunstverkäufen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden“ vom 11. Juni 1990 (Dokument 94). Außerdem liegen zahlreiche Briefwechsel zu dieser Problematik vor (Dokumente 77, 79 und 85).

Die Vereinbarungen zwischen den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und der Kunst und Antiquitäten GmbH wurden durch den Ende 1989 beginnenden Umbruch in der DDR auch Gegenstand mehrerer Versammlungen der Mitarbeiter der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden. Als Reaktion auf die Verkäufe der sog. Schloßbergungsbestände wurde am 7. Dezember 1989 die Kommission zur Untersuchung von Kunstverkäufen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden gebildet. Die Kommission bestand aus Kunstwissenschaftlern, Mitarbeitern der Abteilung Kultur beim Rat der Stadt Dresden und Mitarbeitern der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden. Ihre Aufgabe war es zu untersuchen, ob und inwieweit die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden am Verkauf von Kunstwerken aus der DDR beteiligt waren und welche Verantwortung ihre Mitarbeiter dabei hatten. Die Kommission legte ihren Abschlußbericht am 11. Juni 1990 (Dokument 94) der Öffentlichkeit vor.

Nach Aussage von Prof. Dr. Bachmann schlossen die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden seit 1983 Vereinbarungen mit der Kunst und Antiquitäten GmbH ab. Die erste Vereinbarung mit der Kunst und Antiquitäten GmbH wurde am 1. Oktober 1983 getroffen. Sie bezog sich auf „die Verwertung von Gegenständen, die für den Export freigegeben sind“. Grund hierfür sei die extreme Devisenknappheit der Museen gewesen, die es nicht ermöglicht habe, die notwendigen technischen Ausrüstungen zu besorgen. Mit einer Unterstützung von staatlicher Seite konnte nicht gerechnet werden. Eine Anfrage Prof. Dr. Bachmanns bezüglich einer Devisenunterstützung soll der Minister für Kultur, Dr. Hans-Joachim Hoffmann, folgendermaßen beantwortet haben: „Wenn ihr Valuta braucht, müßt ihr euch kümmern.“ Wie die Vernehmung von Prof. Dr. Bachmann gezeigt hat, waren aber die Fragen der Gewinnbeteiligung sowie die Möglichkeiten der Gewinnverwendung in der Vereinbarung vom 1. Oktober 1983 unklar geregelt.

Für die Verkaufsabwicklung erhielten die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden ein Konto bei der Kunst und Antiquitäten GmbH, das im Bedarfsfall auch überzogen werden konnte. Aufgefüllt wurde es nicht nur durch Verkäufe von Kunstgegenständen, sondern auch durch die Erbringung von Dienstleistungen wie z. B. Transporte, Restaurationen usw.

Insgesamt stellten die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden der Kunst und Antiquitäten GmbH bis 1989 etwa 100 bis 150 Werke zur Verfügung. Dabei gab es nach Aussage von Prof. Dr. Bachmann weder Planaufgaben noch einen Zwang zur kontinuierlichen Liefere-

rung. 1989 sollte in einer umfangreichen Aktion die Aussonderung der sog. Schloßbergungsbestände für den Export vorgenommen werden. Diese Bestände waren durch die sog. Bodenreform nach dem 2. Weltkrieg in die Hände der Museen gelangt. Von etwa 4 000 ausgesonderten Gemälden wurden der Kunst und Antiquitäten GmbH über 600 zur Verfügung gestellt. Etwa die Hälfte davon kehrte wegen mangelnder Absatzfähigkeit Ende 1990 wieder nach Dresden zurück. Unterstützt wurde diese Aktion auch von den Direktoren der ausgelagerten Depots der Staatlichen Kunstsammlungen in Moritzburg und Pillnitz. Diese begründeten ihre Bereitwilligkeit damit, daß ihre Depots und Ausstellungsräume völlig überfüllt seien und sie mehr Raum und Licht benötigten.

Die Aussonderung dieser Werke erfolgte nach Angaben von Prof. Dr. Bachmann unter strengster Beachtung der „Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds“. Nur von Experten ausgesuchte Gemälde der Kategorie III seien zum Verkauf angeboten worden. Die letzte Verantwortung habe jeweils beim zuständigen Fachdirektor gelegen. Die Freigabe sei jedoch in jedem Fall vom Rat der Stadt Dresden vorgenommen worden.

Prof. Dr. Bachmann hat vor dem Untersuchungsausschuß weiter berichtet, daß sowohl vom Ministerium für Kultur als auch vom Rat der Stadt Dresden die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden zu derartigen Vereinbarungen gedrängt worden seien. Die Stadt Dresden habe selbst von den erlangten Devisen profitieren wollen. Oberbürgermeister Wolfgang Berghofer z. B. habe unbedingt Valuta für die Beschaffung von Reinigungsfahrzeugen benötigt. Immer wieder habe man daher an Prof. Dr. Bachmanns „Verantwortungsbewußtsein als Einrichtungsleiter der Stadt“ appelliert.

Gemäß einer Vereinbarung vom Oktober 1983 standen den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden 100 % der Valutaerlöse zu. 70 % wurden dabei auf ein Konto der Kunstsammlungen in Mark überwiesen und konnten für Käufe in der DDR verwendet werden. 30 % in Valutamark wurden als Guthaben bei der Kunst und Antiquitäten GmbH für Importe gehalten. Mit diesem Guthaben konnten jedoch nur technische Ausrüstungen besorgt werden. Importe der gewünschten Waren hatten in der Regel gegen Provision über das MfS-Unternehmen „Günther Forgber Wahrnehmung von Interessen für Industrie und Handel“ (vgl. 2. Teilbericht — DS 12/3920, S. 38) zu erfolgen.

Neuerwerbungen waren lediglich durch Tausch möglich. Interessant ist in diesem Zusammenhang eine angebliche Erklärung des Generaldirektors der Kunst und Antiquitäten GmbH, Horst Schuster, gegenüber den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden: „Seine Firma wolle (...) alles gern verkaufen, aber nur gegen Devisen. Mark der Deutschen Notenbank interessiert diese Firma nicht. Sie sind bereit, aus unseren Depots alles zu übernehmen, was wir im Tausch gegen die gewünschten Objekte im gleichen Wert anzubieten hätten. Zu verschenken hätten sie nichts.“ Diese Erklärung entnimmt der Untersuchungsausschuß dem „Abschlußbericht der Kommission zur Untersuchung von Kunstverkäufen der Staatlichen Kunst-

sammlungen Dresden“ vom 11. Juni 1990 (*Dokument 94*).

Die Vereinbarungen mit den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden wurden von der Kunst und Antiquitäten GmbH nicht immer eingehalten. Unter anderem wurden den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden die vertraglich vereinbarten Informationen über die voraussichtlich zu erzielenden Valutaerlöse vorenthalten. Damit hatte die Kunst und Antiquitäten GmbH die Möglichkeit, die Preise willkürlich festzulegen.

Im Gegensatz zu den Aussagen von Prof. Dr. Bachmann vor dem Untersuchungsausschuß kam die Kommission zur Untersuchung von Kunstverkäufen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden zu einem vernichtenden Urteil über die Zusammenarbeit zwischen den Dresdner Kunstsammlungen und der Kunst und Antiquitäten GmbH. Der Bericht belegt, daß die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden schon seit dem Jahr 1968 geschäftliche Verbindungen zu Außenhandelsfirmen der DDR gepflegt hatten.

Bereits 1970 hatten die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden eine Anweisung des damaligen Kulturministers Klaus Gysi erhalten, Kunstgegenstände aus den Museen zum Verkauf anzubieten. Auf vertrauliche Anweisung des Generaldirektors Prof. Dr. Bachmann hatte man in der Galerie Alter Meister damals schon begonnen, die ungenutzten Depots des sog. Schloßbergungsbestandes durchzusehen.

Nach Recherchen der Kommission wurde die Vereinbarung vom 1. Oktober 1983 auf vielfältige Weise umgangen. Als Beispiel hierfür kann der Export eines Gemäldes von Joos de Momper 1983 angeführt werden, bei dem es sich um Kulturgut der Kategorie I handelte. Eine Freigabe durch das übergeordnete staatliche Organ, wie nach Punkt 2 der vorgenannten Vereinbarung aus dem Jahr 1983 gefordert, lag hier nicht vor. Außerdem wurde gegen das Kulturgutschutzgesetz und die „Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds“ verstoßen.

Die Vereinbarung vom 1. Oktober 1983 hatte bis Mitte des Jahres 1987 Bestand. Sie wurde einseitig von der Kunst und Antiquitäten GmbH gelöst. Anlaß hierfür waren eine neue Vereinbarung zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Ministerium für Kultur vom 14. Mai 1986 (*Dokument 59*) sowie ein Gespräch in selbigem Ministerium am 25. Mai 1987 zwischen dem Minister für Kultur, Dr. Hoffmann, dem Leiter der Hauptabteilung Planung und Finanzen im Ministerium für Kultur, Micklich, sowie Seidel und Farken. Dabei wurde — auch nach dem Kommissionsbericht — von Seiten des Ministeriums für Kultur der Wille zum Ausdruck gebracht, Aktivitäten zur Verbesserung der Devisenlage entwickeln zu wollen. Micklich wurde dabei für die Erarbeitung von Vorschlägen „zur Erhöhung der Exportaktivitäten des Ministeriums für Kultur“ verantwortlich gemacht. Neben dem Staatlichen Kunsthandel zog er auch die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden zur Verwirklichung dieser Aufgabe heran.

Grundlage für den umfangreichen Verkauf der sog. Schloßbergungsbestände war nicht eine schriftlich fixierte Vereinbarung, sondern lediglich eine mündli-

che Absprache. Diese wurde in einem Gespräch zwischen dem Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH, Dr. Vogel, Micklich und dem stellvertretenden Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, Winkler, am 11. August 1988 getroffen. Dabei wurde — nach Auffassung der Kommission — offenbar streng vertraulich die Sichtung von 4 000 Gemälden, Graphiken und Zeichnungen durch die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden festgelegt. 25 % davon erschienen für den Export verwendbar. Diese sollten bis zum 31. März 1989 der Kunst und Antiquitäten GmbH übergeben werden. In einem Brief vom 1. September 1988 (*Dokument 73*) an Seidel wies Farken darauf hin, daß die schrittweise Übergabe von 1 000 Gemälden der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden an die Kunst und Antiquitäten GmbH vereinbart worden sei. Genauere Hinweise auf die Existenz und den Inhalt dieser mündlichen Vereinbarung liegen dem Ausschuß nicht vor. Insgesamt wurden aufgrund dieser Vereinbarung ab August 1988 ca. 668 Werke zusätzlich zu den Lieferungen der Depots Pillnitz und Moritzburg verkauft.

Daß die Vereinbarung tatsächlich mit einer strengen Schweigepflicht belegt war, ergibt sich auch aus der Vernehmung des Zeugen Dr. Keller vor dem Untersuchungsausschuß. Er hat behauptet, von dem Bildverkauf in Dresden nichts gewußt zu haben. Im Ministerium für Kultur seien nur Micklich und Dr. Hoffmann informiert gewesen. Selbst innerhalb der Dresdner Kunstsammlungen hätten nur wenige von dem Verkauf gewußt. In den Depots Pillnitz und Moritzburg seien die Waren nicht von Wagen der Kunst und Antiquitäten GmbH, sondern des Kraftverkehrs Dresden abgeholt worden. Damit habe man die Exportabsichten verschleiern wollen.

Nach dem Kommissionsbericht wurde durch diese mündliche Absprache der Rat der Stadt Dresden als übergeordnetes Organ umgangen. Eine direkte Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur, d. h. Micklich, und den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden widersprach dem vorgeschriebenen Dienstweg.

Diese Vereinbarung hatte zudem negative finanzielle Auswirkungen für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden. Gegenüber der Vereinbarung vom 1. Oktober 1983 änderte sich die Aufteilung der erwirtschafteten Valutaerlöse stark zuungunsten der Sammlungen. Wie sich aus einem Gesprächsvermerk vom 14. August 1989 (*Dokument 81*) zwischen dem Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH, Dr. Vogel, und den Mitarbeitern der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, Winkler und Göpfert, ergab, standen den Kunstsammlungen statt ehemals 100 % jetzt nur noch 25 % zu. 50 % Gewinnanteil beanspruchte die Kunst und Antiquitäten GmbH für sich, 25 % gingen direkt an das Ministerium für Kultur. Außerdem verloren die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden endgültig das in der Vereinbarung vom 1. Oktober 1983 festgelegte Recht, von der Kunst und Antiquitäten GmbH vor Vertragsabschluß über die Höhe der zu erzielenden Valutaerlöse informiert zu werden. Die Kunst und Antiquitäten GmbH erlangte durch diese Vereinbarung also zahlreiche Vorteile. Die Argumentation des Generaldirektors Prof. Dr. Bachmann, die

Vereinbarung habe im Interesse der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden gelegen, ist fragwürdig.

Die Kommission wies Generaldirektor Prof. Dr. Bachmann eine erhebliche Mitschuld an dieser fragwürdigen Aktion zu. Die Direktion der Galerie Alter Meister wurde 1989 von ihm aufgefordert, Bilder aus dem sog. Schloßbergungsbestand auszusondern. In einem Schreiben vom 27. Juni 1989 wies die Direktion auf die Bedenklichkeit solcher Verkäufe hin. Das Schreiben blieb unbeantwortet.

Weiterhin warf die Kommission Prof. Dr. Bachmann vor, die bei der Aussonderung tätigen Wissenschaftler bewußt getäuscht zu haben. Bei der Aussortierung von Kulturgütern der Kategorie III gingen diese davon aus, die Gemälde seien für die Abgabe an das Ministerium für Kultur bestimmt. Aufgrund dieser Angabe trafen die Wissenschaftler ihre Entscheidungen, die ganz anders ausgefallen wären, falls sie gewußt hätten, daß die Gegenstände für den Export bestimmt gewesen waren. Nach der Erklärung des Mitarbeiters der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, Göpfert, hat Prof. Dr. Bachmann im Dezember 1989 diese Anweisungen selbst gegeben. Damit muß die Glaubwürdigkeit des Zeugen Prof. Dr. Bachmann vom Ausschuß in Frage gestellt werden.

Neben Prof. Dr. Bachmann wurde der ehemalige stellvertretende Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, Winkler, durch die Kommission schwer beschuldigt. Winkler war bei den Gesprächen mit der Kunst und Antiquitäten GmbH zugegen und wickelte den gesamten Schriftwechsel zu den Verkäufen ab. Im Gespräch vom 14. August 1989 stimmte er dem Vorschlag zu, die Herkunftsbezeichnung von Gemälden zu entfernen. Dies sollte von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden selbst vorgenommen werden.

In mehreren Fällen versuchte — so der Kommissionsbericht — Winkler außerdem, die Bestimmungen der „Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds“ zu umgehen. So unternahm er den Versuch, die Genehmigung für den Verkauf von ausgesonderten Waren durch die übergeordneten Staatsorgane ganz zu umgehen bzw. erst nachträglich einzuholen. Im Fall der „Bodenreform Albrechtsburg“ stellte ihn das vor erhebliche Probleme. Ein Mitglied des Rates für Kultur der Stadt Meißen erhob Einspruch gegen einen Export der ausgesonderten Kulturgüter. Er beanspruchte sie für die Stadt Meißen. Die Gemälde befanden sich jedoch bereits längst in den Lagern der Kunst und Antiquitäten GmbH oder außerhalb der DDR.

Aus den der Kommission vorgelegten Dokumenten ist nicht ersichtlich, inwieweit der damalige Minister für Kultur, Dr. Hoffmann, sowie dessen Stellvertreter Dr. Keller für den Export verantwortlich gemacht werden können. Eine pauschale Freigabe von geschütztem Kulturgut für den Export widersprach nach Ansicht der Kommission den Bestimmungen des Kulturgutschutzgesetzes. Eine solche Freigabe hat sich Dr. Hoffmann, wie sich aus einem Brief vom 1. September 1988 (*Dokument 73*) von Farken an Seidel ergibt,

vorbehalten. Was dann weiter geschah, ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht nachvollziehbar.

### c) Die Aufgaben der Kulturgutschutzkommission

Die Kulturgutschutzkommission wurde 1982 gegründet. Sie war Nachfolgeeinrichtung der seit 1975 tätigen Kunstschutzkommission unter der Leitung von Prof. Bartke. Leiter der Kulturgutschutzkommission war seit ihrer Gründung Werner Schmeichler, bis dahin Abteilungsleiter für Museen und Denkmalspflege im Ministerium für Kultur. Ihre Aufgabe war es, die Einhaltung des Kulturgutschutzgesetzes zu kontrollieren.

Die Kulturgutschutzkommission bestand neben dem Vorsitzenden aus dem ehrenamtlichen Sekretär, Dr. Hirsch, und aus bis zu — zeitweise — 20 ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese wurden durch das Ministerium für Kultur berufen.

Die Kulturgutschutzkommission war eine Einrichtung des Ministeriums für Kultur. Der Leiter unterstand direkt dem Minister. Bei Problemen, die den Staatlichen Kunsthandel betrafen, war Dr. Keller Schmeichlers direkter Ansprechpartner.

Grundlage für die Tätigkeit der Kulturgutschutzkommission war das „Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 3. Juli 1980, das sog. „Kulturgutschutzgesetz“ (*Dokument 30*). Von den fünf Durchführungsbestimmungen (*Dokument 31*) war vor allem die dritte für die Kommissionstätigkeit ausschlaggebend. Grundlage für das Kulturgutschutzgesetz wiederum war die Unesco-Konvention von 1970. Die Kulturgutschutzkommission arbeitete außerdem nach Maßgabe eines eigenen Statuts vom 7. Juli 1982 (*Dokument 38*).

Der früheren Kunstschutzkommission hatten auch Dr. Schade und Prof. Dr. Bachmann sowie nach Angaben Schmeichlers auch der damalige Generaldirektor der Kunst und Antiquitäten GmbH, Horst Schuster, angehört. Die Kunstschutzkommission arbeitete auf der Grundlage der „Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien“ vom 2. April 1953 (*Dokument 1*). Diese Verordnung sah bereits eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Kunstwerken kulturellen Wertes vor. Über eine Ausfuhr sollte die „Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten“ entscheiden.

§ 4 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 3. Mai 1982 begründete die Existenz der Kulturgutschutzkommission. In Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Statuts wurden ihr folgende Aufgaben zugewiesen:

„Die Kulturgutschutzkommission bearbeitet im Auftrag des Ministers für Kultur alle Anträge auf Ausfuhr von geschütztem Kulturgut der Kategorie I sowie Beschwerden über Entscheidungen zu Anträgen auf Ausfuhr von geschütztem Kulturgut der Kategorien II und III. Sie erstellt die dazu erforderlichen Gutachten und unterbreitet dem Minister für Kultur Vorschläge für Entscheidungen über diese Anträge und Beschwerden.“

Die letzte Entscheidung über die Ausfuhr geschützten Kulturgutes lag in jedem Fall beim Minister für Kultur selbst. Die Gutachten sollten ihn jedoch nicht binden (§ 5 der Dritten Durchführungsbestimmung).

Gemäß § 10 des Kulturgutschutzgesetzes bedurfte die Ausfuhr von Kulturgut einer vorherigen staatlichen Genehmigung. Was unter Kulturgut zu verstehen war, regelte § 2 des Gesetzes. Für die Erteilung von Genehmigungen war laut § 10 Abs. 2 der Minister für Kultur zuständig. Er konnte die Genehmigungsbefugnis delegieren.

Mit der Dritten Durchführungsbestimmung vom 3. Mai 1982 zur Ausfuhr von Kulturgut wurde dies konkretisiert. Generell konnte nach § 1 der Durchführungsbestimmung die Genehmigung zur Ausfuhr nur dann erteilt werden, wenn sie zumindest „im Interesse der sozialistischen Gesellschaft“ lag. Damit wurde die Möglichkeit für eine fast uneingeschränkte Auslegung geschaffen. Diese generalklauselartige Formulierung war ein Freibrief für unbeschränkten Kunstexport.

Lagen keine Beschwerden gegen eine Ausfuhr von Gütern der Kategorie II oder III vor, entschied gemäß § 4 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung der zuständige Rat des Bezirks eigenverantwortlich über die Genehmigung.

#### aa) Zusammenarbeit der Kulturgutschutzkommission mit der Kunst und Antiquitäten GmbH

Angesichts der weiten Auslegungsmöglichkeit des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung wurde der Kunst und Antiquitäten GmbH am 4. November 1982 (*Dokument 39*) vom Minister für Kultur die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut gestattet. Um die Gefahr einer Strafverfolgung zu vermeiden, versuchte die Kunst und Antiquitäten GmbH, die Verantwortung für die Einhaltung des Kulturgutschutzgesetzes in den Bereich der Kulturgutschutzkommission zu legen.

Im November 1982 (*Dokument 40*) wurde eine Vereinbarung zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH und der Kulturgutschutzkommission getroffen. Ihr war eine Vereinbarung ähnlichen Inhalts mit der Kunstschutzkommission vom 17. November 1980 (*Dokument 32*) vorausgegangen. Die Kulturgutschutzkommission sollte demnach zweimal monatlich prüfen, ob sich bei den für den Export vorgesehenen Waren „zur Ausfuhr nicht zulässiges Kulturgut der Kategorie I oder der Spitze der Kategorie II befindet“.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH mußte alle Exportverträge mit der Bestimmung „vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung“ versehen. Darüber hinaus vereinbarten beide Parteien grundsätzlich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß die Kulturgutschutzkommission ihrer Aufgabe nicht gerecht wurde.

So fanden nach der Aussage von Dr. Schade, der bis 1983 selbst Kommissionsmitglied war, Kontrollen bei der Kunst und Antiquitäten GmbH höchstens im

Abstand von sechs bis acht Wochen und nach vorheriger Terminabsprache und Anmeldung statt. Der Leiter der Kulturgutschutzkommission, Schmeichler, hat dem Untersuchungsausschuß berichtet, daß eine Prüfung nur im Lager Mühlenbeck stattgefunden habe.

Die Arbeit in Mühlenbeck selbst war zudem kaum zu bewältigen. Wie aus einem Brief des Ministers für Kultur, Dr. Hoffmann, an den Minister für Außenhandel, Dr. Gerhard Beil, vom 15. August 1989 (*Dokument 82*) hervorgeht, lag dies vor allem am „Massencharakter des Warenbestands (...) und des damit verbundenen hohen Arbeitsaufwandes“. Diese Feststellung des 1. Untersuchungsausschusses ist durch mehrere Zeugnisaussagen bestätigt worden. Während Dr. Schade große, vollgepackte Lagerhallen bemängelt hat, hat Glienicke erklärt, daß in den großen Gebäuden ohne Lageplan eine vollständige Kontrolle kaum möglich gewesen sei. Aufgrund dieser Umstände hätte nach Auffassung von Dr. Schade die Kulturgutschutzkommission höchstens gewisse Stichproben vornehmen können.

Auch liegt die Vermutung nahe, daß der Kommission bestimmte Gegenstände bewußt nicht gezeigt wurden. Dr. Keller hat in diesem Zusammenhang von mehreren Wandteppichen berichtet, die von DDR-Künstlern in einem Londoner Versteigerungshaus entdeckt worden seien. Die Kulturgutschutzkommission bekam diese Teppiche nach Aussage Dr. Kellers niemals zu Gesicht.

Der Einsatz geeigneter Gutachter bereitete der Kommission ebenfalls große Probleme. So erhielten nur Personen mit den entsprechenden Voraussetzungen eine Genehmigung zum Betreten der Geschäftsräume der Kunst und Antiquitäten GmbH. Für den Bereich Gemälde und Graphiken konnte solch ein Gutachter in den letzten Jahren nicht mehr gefunden werden. Nach Aussage des Ministers für Kultur, Dr. Hoffmann, arbeitete die Kulturgutschutzkommission zwar im Rahmen des ihr Möglichen, aber sie sei den „Methoden von KoKo“ nicht gewachsen gewesen.

Die Mitglieder der Kommission reagierten voller Resignation auf die bestehenden Mißstände. Nach und nach stellten sie ihre Arbeit ein. Verantwortlich dafür wurde nicht zuletzt der Vorsitzende der Kulturgutschutzkommission selbst gemacht.

Der Aussage von Prof. Dr. Bachmann vor dem Untersuchungsausschuß zufolge wurden er und sein Kollege Dr. Joachim Menzhausen 1982 aus der damals noch bestehenden Kunstschutzkommission „herauskomplimentiert“. Grund hierfür sei ihr Engagement für die Durchsetzung unangemeldeter Besuche im Lager Mühlenbeck gewesen. Durch die Einrichtung der neuen Kommission hätte Schmeichler die Möglichkeit erhalten, sie unauffällig zu entlassen. Auch Dr. Schade hat behauptet, seine Tätigkeit wegen ungerechtfertigter Kritik Schmeichlers an der Honorierung der Gutachtertätigkeit eingestellt zu haben.

Ab 1982 arbeitete Schmeichler nur noch mit dem Direktor der Staatlichen Museen zu Berlin, Dr. Göres, zusammen. Nachdem auch dieser 1986 seine Tätigkeit beendet hatte, wurde die Arbeit der Kulturgut-

schutzkommission schließlich völlig eingestellt. Ab September 1987 fanden keinerlei Kontrollen im Lager Mühlenbeck mehr statt.

#### bb) Tauschvereinbarungen mit Museen

Das Hauptproblem für die Kulturgutschutzkommission bestand in der Verwertung der von ihr ausgesonderten Gegenstände. Gemäß der Vereinbarung vom November 1982 konnte die Kunst und Antiquitäten GmbH mit der Kulturgutschutzkommission gesonderte Vereinbarungen über den Verbleib dieser Gegenstände treffen. Damit wurde die Möglichkeit zum Abschluß sog. Tauschverträge mit den Staatlichen Museen eröffnet. Den Museen wurde so die Möglichkeit gegeben, ausgesonderte Waren im Tausch gegen andere Kulturgüter zu erwerben.

Aufgrund der Devisenknappheit der Museen blieb solch ein Tausch die einzige Möglichkeit, in den Besitz der Kulturgüter zu gelangen. Werner Schmeichler wies in einem Brief vom 9. April 1984 (*Dokument 49*) an den Minister für Kultur, Dr. Hoffmann, auf die Problematik hin: „Der Abkauf der Kulturgüter in Mark der DDR ist nach Auskunft des Direktors der Kunst und Antiquitäten GmbH, Genossen Farken, nicht möglich, da er seinen Valuta-Plan erfüllen muß. Valutamittel sind unseres Wissens nach bei den kulturellen Einrichtungen nicht vorhanden. Inwieweit Valuta-Mittel der zentralen Staatsorgane dafür eingesetzt werden können, ist uns nicht bekannt.“ Farken selbst behauptete in einem Schreiben (*Dokument 84*) an den Vorsitzenden des Ministerrats, Willi Stoph, daß das Ministerium der Finanzen in jedem Fall auf die Ware-Geld-Beziehung bei der Verwertung von Kunstgegenständen durch die Kunst und Antiquitäten GmbH bestehen würde. Der Außenhandelsbetrieb habe daher diese Tauschgeschäfte vorgeschlagen.

Die Museumsdirektoren wurden durch die Tauschvereinbarungen jedoch in eine äußerst prekäre Lage gebracht. Jeder Tausch bedeutete für sie einen Bestandsverlust. Besonders problematisch war die Situation für die Direktoren, die selbst Mitglied der Kulturgutschutzkommission waren. Sonderten sie einen wertvollen Kunstgegenstand bei der Kunst und Antiquitäten GmbH aus, wußten sie, daß sie dafür automatisch aus dem eigenen Museumsbestand bezahlen mußten.

Nicht verwunderlich ist daher, daß es der Kunst und Antiquitäten GmbH häufig nicht gelang, Tauschpartner zu finden. Wie aus mehreren Gesprächsvermerken der Kunst und Antiquitäten GmbH mit Schmeichler hervorgeht, wurde in solchen Fällen erneut über eine Exportmöglichkeit verhandelt. Der Export wurde daraufhin meist auch genehmigt.

Dr. Schade hat aus diesen Umständen gefolgert, daß die Kulturgutschutzkommission somit überhaupt keine Gefahr für die Kunst und Antiquitäten GmbH dargestellt habe. Die Kunst und Antiquitäten GmbH wäre keinerlei Risiko eingegangen, da sie auf jeden Fall Gegenstände zum Export erhalten hätte. Nur in wenigen Fällen gelang es, diesen Teufelskreis zu durchbrechen. Aus den dem Ausschuß vorliegenden

Dokumenten geht hervor, daß dafür die Öffentlichkeit als Druckmittel eingesetzt werden mußte.

#### cc) Versuch der Neuorganisation der Verantwortlichkeiten

Die Kulturgutschutzkommission konnte ihre Aufgabe nicht erfüllen. Zum Schluß wollte sie auch nicht länger eine Alibifunktion für die Kunst und Antiquitäten GmbH wahrnehmen.

In einem Brief an den Minister für Außenhandel, Dr. Gerhard Beil, vom 15. August 1989 (*Dokument 82*) schlug der Minister für Kultur Dr. Hoffmann vor, die Aussonderung bedeutender Kulturgüter der Kunst und Antiquitäten GmbH selbst zu überlassen. Wie aus den beigelegten Vertragsentwürfen hervorgeht, sollten die ausgesonderten Güter der Kulturgutschutzkommission angezeigt werden. Diese sollte dann die endgültige Exportgenehmigung erteilen.

Der Versuch, die Verantwortung für die Einhaltung des Kulturgutschutzgesetzes der Kunst und Antiquitäten GmbH zu übertragen, blieb jedoch erfolglos. Dr. Schalck-Golodkowski setzte sich dagegen in einem Brief vom 21. August 1989 an Dr. Hoffmann (*Dokument 83*) entschieden zur Wehr. Es könne keinesfalls darauf verzichtet werden, daß die Kulturgutschutzkommission regelmäßig Prüfungen bei der Kunst und Antiquitäten GmbH durchführt. Als Grund führte er an, „daß Kunstgegenstände in der Geschäftstätigkeit des AHB Kunst und Antiquitäten naturgemäß in erster Linie eine kommerzielle Wertung erfahren, die nicht in jedem Fall deckungsgleich mit deren kulturhistorischer Bedeutung für unsere Republik ist“.

Als Alternative bot Dr. Schalck-Golodkowski eine stärkere Unterstützung der Tätigkeit der Kulturgutschutzkommission durch die Kunst und Antiquitäten GmbH an. Wie aus einem Vermerk des Mitarbeiters der Kunst und Antiquitäten GmbH, Dr. Vogel, vom 9. Juni 1989 (*Dokument 78*) hervorgeht, sollte die Kunst und Antiquitäten GmbH verdächtige Kulturgüter der Kommission in Zukunft von sich aus anzeigen. Außerdem sollten neue Weisungen für die Ankauffähigkeit von geschütztem Kulturgut erlassen werden.

Für den Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission Werner Schmeichler handelte es sich bei der Argumentation der Kunst und Antiquitäten GmbH lediglich um einen Vorwand. Seiner Ansicht nach waren die Fachleute der Kunst und Antiquitäten GmbH sehr wohl in der Lage, Kulturgüter von hochrangigem Wert zu erkennen und sie den einzelnen Kategorien zuzuordnen. Merkwürdig sei für ihn gewesen, daß dieselben Experten der Kunst und Antiquitäten GmbH, die als Sachverständige bei Steuerverfahren tätig waren, ihre Kompetenz hierbei in Frage stellten.

Dr. Schalck-Golodkowski hat als Zeuge erklärt, daß er im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes im Jahre 1982 eine Vereinbarung mit dem Ministerium für Kultur zum Schutze des Kulturgutes der DDR abgeschlossen habe. In der Anfangsphase hätten die verantwortlichen Mitarbeiter im Ministerium für Kultur diese Aufgabe sehr ernst

genommen. In den späteren Jahren habe diese an Bedeutung verloren und sei nach Einschätzung des Generaldirektors der Kunst und Antiquitäten GmbH, Farken, fast zum Erliegen gekommen. Es habe nicht den Tatsachen entsprochen, daß zu irgend einem Zeitpunkt Bevollmächtigten dieser Kommission der Zutritt zu den Räumen und Lagerflächen der Kunst und Antiquitäten GmbH verweigert worden sei. Er hätte einem solchen Verhalten niemals zugestimmt. Die allgemeine Feststellung des verantwortlichen Mitarbeiters im Ministerium für Kultur, Schmeichler, daß diese Aufgaben wegen Personalmangels nicht mehr durch das Ministerium für Kultur voll haben wahrgenommen werden können, habe nicht den Tatsachen entsprochen. Es habe eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Mitarbeitern gegeben, die die Exportaktivitäten der Kunst und Antiquitäten GmbH hätten kontrollieren können.

Ob diese Einlassung von Dr. Schalck-Golodkowski zutreffend ist, muß bezweifelt werden. So hat Dr. Schalck-Golodkowski ausdrücklich eingeräumt, daß sich im Jahr 1989 der Minister für Kultur nicht mehr imstande gesehen habe, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit seinen Mitarbeitern zu überwachen. Man habe versucht, die Verantwortung dem Außenhandelsbetrieb zuzuschreiben; dies sei mißlungen, weil er es mangels Sachkompetenz seiner Mitarbeiter abgelehnt habe. Dabei bleibt festzuhalten, daß Dr. Schalck-Golodkowski die Aussage von Werner Schmeichler, die Kulturgutschutzkommission habe ihre Aufgaben in Mühlenbeck nicht erfüllen können, zumindest für den Zeitraum ab 1989 bestätigt hat.

Wäre die Kulturgutschutzkommission in der Lage gewesen, ihrer Aufgabe nachzukommen, hätte es keine Veranlassung gegeben, der Kunst und Antiquitäten GmbH die Einhaltung des Kulturgutschutzgesetzes zu überantworten.

#### dd) Verstöße gegen das Kulturgutschutzgesetz

Verstöße gegen das Kulturgutschutzgesetz haben in einigen Fällen nachgewiesen werden können und zwar für die Jahre 1986 — 1989. Beispielhaft können die Veräußerungen einer Eisenbahnsammlung der Kategorie II und eines Marschallstabs eines preußischen Prinzen der Kategorie I aufgeführt werden.

Laut Aussage der Mitarbeiterin der Kunst und Antiquitäten GmbH, Ingrid Harz, wurde die Eisenbahnsammlung von einem Museum geliefert, das hierbei keinerlei Bedenken gegen eine Ausfuhr geltend gemacht hätte. Die Kunst und Antiquitäten GmbH sah sich daher auch nicht zu weiteren Untersuchungen veranlaßt (*Dokument 54*). Im Fall des Marschallstabs hat der ehemalige Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH, Irmscher, zugegeben, gar nicht auf den Gedanken gekommen zu sein, daß es sich hierbei um geschütztes Kulturgut handeln könne. Er hat dies damit begründet, daß dieser Marschallstab dem Museum für Deutsche Geschichte angeboten worden sei, dieses sich jedoch nicht interessiert gezeigt habe. Nach Darstellung des Militärhistorikers Kühn hätte Irmscher jedoch sehr wohl in der Lage sein müssen,

den tatsächlichen Wert dieses Kunstgegenstandes festzustellen.

Aus anderen Beispielen geht hervor, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH Einfluß auf die Einstufung durch die Kulturgutschutzkommission genommen hat und damit einen Export ermöglichte. 1988/89 verliehen auf diese Weise Grafiken und Zeichnungen der Sammlung Lehmann die DDR. Die Einstufungen in die Kategorie II und III wurden auf Bitte der Kunst und Antiquitäten GmbH „nach Überprüfung mit sofortiger Wirkung aufgehoben“ (*Dokument 95*).

Ein Vermerk von Harz vom 13. August 1985 (*Dokument 54*) stellt die Unabhängigkeit der Kulturgutschutzkommission bzw. ihres Vorsitzenden Schmeichler in Frage. Wie aus diesem Vermerk hervorgeht, bat die Kunst und Antiquitäten GmbH Schmeichler darum, den Kunstschutzbeschuß für Teile der „Eisenbahnsammlung Gaudlitz“ aufzuheben. Schmeichler versuchte daraufhin nochmals einen Tauschinteressenten für diese Sammlung zu finden. „Sollte jedoch kein Interesse an diesen Gegenständen vorhanden sein“, dann würde er veranlassen, daß ein „Spezialist ein Gutachten anfertigt, aus dem hervorgeht, daß diese Dinge nicht unter Kunstschutz stehen“.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Fall des VEB Zierkeramik Katzhütte aus dem Jahr 1983. Der zuständige Gutachter Hans Gauß hatte eine Musterkollektion der Katzhütte zunächst als kunsthistorisch bedeutend eingeschätzt. Später äußerte er sich in einem Brief vom 27. Oktober 1983 (*Dokument 44*) an Schmeichler folgendermaßen: „In Anbetracht der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die durch die gegenwärtige Lage noch unterstrichen wird, bin ich jedoch zu der Auffassung gelangt, daß gegen eine Ausfuhr des Katzhütter Bestandes keine Bedenken geltend gemacht werden können, vorausgesetzt[,] daß eine angemessene Anzahl an Belegstücken ... den ... zuständigen Museen ... übergeben werden.“ Nach im März 1990 aufgenommenen Ermittlungen des Generalstaatsanwalts der DDR ging diesem Widerruf der Beurteilung ein Besuch eines Mitarbeiters des Ministeriums für Staatssicherheit bei Gauß voraus.

#### d) Bewertung

Die in Dr. Schalck-Golodkowskis Arbeitsbereich ausgearbeitete Ministerratsverfügung Nr. 4/73 führte zu einer planmäßigen Plünderung kultureller Werte zugunsten der Devisenbeschaffung. Der Ausschuß ist nach der Beweisaufnahme davon überzeugt, daß bei den Urhebern dieser Ministerratsverfügung — jedenfalls anfangs — die Absicht bestanden hat, auch Objekte von besonderer kulturhistorischer Bedeutung zum Zweck des Devisenerlöses zu exportieren.

Beteuerungen Dr. Schalck-Golodkowskis, daß er als Bürger der DDR letztendlich Wert darauf gelegt habe, das kulturelle Ansehen des Staates nicht zu schädigen, sind nicht glaubhaft, da sie in einem krassen Widerspruch zu dem Wortlaut dieser Verfügung stehen. Wenn von vornherein die Absicht bestanden

hätte, keine Güter des sog. nationalen Kulturgutes, die in Museen ständiges Ausstellungsgut waren, auszuführen, hätte es keiner Erfassung dieser Kulturgüter im Rahmen der Exportplanungen bedurft.

Auch bezüglich der Abwicklung freiwilliger Tauschvereinbarungen ist der Ausschuß zu der Überzeugung gelangt, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH die auf den permanenten Devisenmangel zurückzuführende Zwangslage dazu genutzt hat, auch Kunstobjekte mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung sowie in einem großen Umfang Kulturgüter der Kategorien II und III zu exportieren. Die Museen hatten zwar im Rahmen der Tauschvereinbarungen die Möglichkeit, hochwertiges Kulturgut, das von der Kulturgutschutzkommission als schützenswert eingestuft worden war, zu erwerben, aber nur im Wege eines Tausches gegen geringerwertige Kulturgüter. Dies hatte zur Folge, daß die Museen erhebliche Bestandsverluste von Kulturgut der Kategorien II und III hinzunehmen hatten. Der Ausschuß geht davon aus, daß neben Dr. Schalck-Golodkowski und der Kunst und Antiquitäten GmbH auf allen staatlichen Ebenen, vom Ministerrat angefangen bis hin zum Museumsdirektor, Entscheidungen getroffen worden sind, die dieser Entwicklung Vorschub leisteten.

Der allgemeine Ausverkauf von Kunstgegenständen und Antiquitäten durch die Kunst und Antiquitäten GmbH muß als schwerer Verstoß gegen Grundsätze des Umgangs mit kulturellen Werten gewertet werden, selbst wenn es sich nicht um geschütztes Kulturgut handelte.

## 2. Vertragliche Vereinbarungen mit Privatpersonen

### a) Kauf- und Tauschverträge

Einen Teil der Kunstgegenstände und Antiquitäten, die gegen Devisen in das Ausland veräußert wurden, verschaffte sich die Kunst und Antiquitäten GmbH im Wege des Abkaufs von Privatpersonen. Letzteren war es wegen des Exportmonopols der Kunst und Antiquitäten GmbH verwehrt, ihren Kunstbesitz selbst gegen Fremdwährung in das sog. NSW zu veräußern. Aus diesem Grund waren die Besitzer von Kunstgegenständen, die ihren Besitz zu Geld machen wollten, gezwungen, sich an die Kunst und Antiquitäten GmbH zu wenden.

Vielfach kam es in diesem Zusammenhang zum Abschluß eines Kommissionsvertrages. Der Anbieter beauftragte die Kunst und Antiquitäten GmbH, seine Kunstgegenstände zum höchstmöglichen Preis zu verkaufen.

Die Parteien einigten sich auf einen Mindestpreis, der ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht unterschritten werden durfte. Der Auftraggeber mußte der Kunst und Antiquitäten GmbH vertraglich die freie Entscheidungsmöglichkeit einräumen, die Verwertung der Gegenstände entweder im Wege der Versteigerung im eigenen Namen bei einem ausländischen Auktionshaus oder durch Direktverkauf im eigenen Namen an ausländische Kunden durchzuführen. Die

Abrechnung erfolgte auf der Grundlage des erzielten Nettoerlöses in der Weise, daß der Auftraggeber innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten nach Verkauf vom Nettovalutaerlös 75 % im Verhältnis 1 : 1 in Mark der DDR und 25 % in Valutamark erhielt (*Dokument 60*). Die Übervorteilung ist offensichtlich. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß sich in den Unterlagen des Untersuchungsausschusses Kommissionsverträge finden, in denen von einem Auszahlungsverhältnis 80 % in Mark zu 20 % in Valutamark (DM) die Rede ist.

Der Eigentümer von Kunstgegenständen hatte auch die Möglichkeit, mit der Kunst und Antiquitäten GmbH einen Tauschvertrag abzuschließen. Der Kunst und Antiquitäten GmbH wurden Kunstgegenstände zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug erhielt der Anbieter andere Kunstgegenstände.

In anderen Fällen stellte die Kunst und Antiquitäten GmbH dem Eigentümer von Kunstgegenständen hochwertige Konsumartikel, insbesondere Kraftfahrzeuge zur Verfügung. Ausweislich einer mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft getretenen „Arbeitsrichtlinie“ (*Dokument 71*) handelte es sich dabei vorrangig um Pkws der Typen Lada und VW-Golf.

Diese Variante war für den Veräußerer von Kunstgegenständen mit Blick auf die 15 Jahre langen Lieferfristen bei Pkw scheinbar sehr vorteilhaft. In Wirklichkeit nutzte auch hier die Kunst und Antiquitäten GmbH die Schwächen des Wirtschaftssystems in der DDR zu ihren Gunsten aus.

Die von der Kunst und Antiquitäten GmbH erbrachte Gegenleistung blieb nämlich weit hinter dem Wert der übereigneten Gegenstände zurück. Dies zeigt z. B. der Fall der Eheleute Marklein.

Erika Marklein schloß am 30. Dezember 1988 (*Dokument 75*) mit der Kunst und Antiquitäten GmbH einen Tauschvertrag ab. Für die Hergabe von antiquarischen Büchern erhielt sie als Gegenleistung einen Pkw Lada 2107. Der Wert des Fahrzeuges in Höhe von 11 700,— DM war um ein Mehrfaches geringer als der Wert der antiquarischen Bücher in Höhe von 29 700,— DM.

Nach der „Wende“ wandte sich der Ehemann der mittlerweile verstorbenen Erika Marklein an das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, und bat um Erstattung des Differenzbetrages in Höhe von 18 000,— DM. Als Eingeständnis, daß der Verkäufer bei dem ursprünglichen Vertrag übervorteilt wurde, sieht es der Untersuchungsausschuß an, daß mit Schreiben der Kunst und Antiquitäten GmbH vom 15. Dezember 1989 (*Dokument 87*) Herrn Marklein mitgeteilt wurde, daß ihm ein Geldebetrag von 8 000,— DM zurückerstattet werde.

#### b) Bewertung

Es ist deutlich zu erkennen, daß private Anbieter von Kunstgegenständen von der Kunst und Antiquitäten GmbH übervorteilt wurden. Sie waren gezwungen, sich auf verlustreiche Geschäfte mit einem staatlichen Unternehmen einzulassen, um entweder in den Besitz

von Fremdwährung oder in den Besitz von Konsumgütern zu gelangen, die die Volkswirtschaft in der DDR überhaupt nicht oder nur mit außergewöhnlich langen Lieferfristen bereitzustellen in der Lage war. Die Kunst und Antiquitäten GmbH nutzte die Unfähigkeit des eigenen Wirtschaftssystems zu Lasten der Bevölkerung aus. Neben dem Monopol zum Export von Kunst und Antiquitäten kam ihr dabei der chronische Mangel an hochwertigen Konsumartikeln in der DDR zugute.

### IV. Vorgehensweise der Kunst und Antiquitäten GmbH bei der Beschaffung von Kunstgegenständen und Antiquitäten im Rahmen von Steuerverfahren

#### 1. Einführung

Waren Sammler von Kunst und Antiquitäten in der DDR zunächst jahrelang unbehelligt geblieben, gerieten sie zu Beginn der 70er Jahre in das Blickfeld der Staatsorgane. Grund waren die chronische Devisenknappheit der DDR und die massiven Preissteigerungen auf dem Weltkunstmarkt Anfang der 70er Jahre.

Da die Schilderungen der Opfer bei der Beschlagnahme der in ihrem Besitz befindlichen Kunstgegenstände und Antiquitäten sich ähnelten, liegt der Verdacht nahe, daß die staatlichen Organe der DDR-Staat hier planmäßig und systematisch vorgegangen sind. Anlaß war, wie schon oben dargestellt, die Absicht, durch den Verkauf von Kunstgegenständen und Antiquitäten auf dem Weltmarkt die chronische Devisenknappheit des Staates zu mildern. Gegen Bürger in der DDR, die nicht bereit waren, staatlichen Aufkäufern in ihrem Eigentum stehende, zum großen Teil ererbte, Antiquitäten und Kunstgegenstände zu veräußern, wurden Zwangsmaßnahmen eingesetzt. Anlaß für die Zwangsmaßnahmen bildeten in der Regel angebliche Verstöße gegen Steuervorschriften.

Hinweise und Informationen über Personen und ihren Kunst- und Antiquitätenbesitz erhielten die Steuerorgane und die Staatsanwaltschaften von Mitarbeitern der Kunst und Antiquitäten GmbH und des Antikhandels Pirna. Außerdem war auch das Ministerium für Staatssicherheit bei der Beschaffung solcher Angaben tätig.

#### 2. Beschaffung von Informationen über Kunstsammler

##### a) Organisation im Ministerium für Staatssicherheit

Im Ministerium für Staatssicherheit war die zuständige Arbeitseinheit für die Informationsbeschaffung im Bereich des Kunst- und Antiquitätenmarktes nicht die Arbeitsgruppe BKK, sondern die Abteilung 13 in der Hauptabteilung VII. Die Hauptabteilung VII hatte innerhalb des Ministeriums für Staatssicherheit die Aufgabe, alle Organe des Ministeriums des Innern, speziell die Volkspolizei und den Strafvollzug, abzusichern und zu überwachen. Die Abteilung 13, die



aus ca. 40 Mitarbeitern bestand, beschäftigte sich mit der Aufdeckung von Straftaten auf dem Gebiet des Schmuggels und der Spekulation. Dazu gehörte auch, Spekulanten, die sich nach den einschlägigen Vorschriften der DDR strafbar gemacht hatten, der Steuerfahndung zuzuführen.

Die Abteilung 13 war aus der früheren Arbeitsgruppe Beater hervorgegangen. Bruno Beater war bis zu seinem Tod im April 1982 erster Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke. Im Zuge der Umorganisation des Ministeriums für Staatssicherheit nach dem Tod Beaters wurde die Abteilung 13 innerhalb der Hauptabteilung VII des Ministeriums für Staatssicherheit eingerichtet, um die in der Arbeitsgruppe Beater liegenden „operativen Tätigkeiten“ zusammenzufassen. Leiter der Abteilung war zunächst Oberst Walter Strauch. Erst im Jahr 1989 gab es mit der Dienstanweisung Nr. 1/89 eine Arbeitsgrundlage (*Dokument 76*).

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses beschreibt die Dienstanweisung die Zusammenarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit mit den Finanzorganen und den Außenhandelsbetrieben, wie sie sich in der Vergangenheit entwickelt hatte. Die Dienstanweisung regelte die „vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung der mit Schmuggel und Spekulation im Zusammenhang stehenden und bedeutsamen Straftaten und andere Handlungen“. Darüber hinaus bestimmte die Dienstanweisung den Einsatz von Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) und Gesellschaftlichen Mitarbeitern (GMS). Die zuständigen „operativen Dienstleistungen“ wurden durch die Dienstanweisung ausdrücklich angehalten, Inoffizielle Mitarbeiter zu gewinnen, die geeignet waren, „operativ bedeutsame Informationen“ herauszuarbeiten.

Wie sich aus den Aussagen von Axel Hilpert, seit 1977 Mitarbeiter des VEB (k) Antikhandels Pirna, und Rolf Drießel, von 1984 bis 1989 Leiter der vorgenannten Abteilung 13, ergibt, erhielt diese Abteilung einen großen Teil der Informationen von angestellten Aufkäufern der Kunst und Antiquitäten GmbH bzw. des Antikhandels Pirna. Weitere Informationen wurden durch Auswertung von Zeitungsannoncen gewonnen. Drießel hat weiter mitgeteilt, daß beispielsweise auch der Leiter der Berliner Briefmarkenauktion Informationen an das Ministerium für Staatssicherheit weitergegeben habe, wenn ein Lieferer besonders gute Stücke auf den Markt gebracht habe.

Ihre Erkenntnisse gab die Abteilung 13 an die Steuerfahndung im Ministerium der Finanzen weiter. Daneben erhielt die Steuerfahndung Mitteilungen von der Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit, die nach der erwähnten Dienstanweisung Nr. 1/89 die Aufgabe hatte, „das politisch-operative Zusammenwirken“ mit dem Ministerium der Finanzen, Abteilung Steuern und Abgaben, zu gewährleisten. Weitere Informationen erhielt die Steuerfahndung von der Arbeitsgruppe BKK im Ministerium für Staatssicherheit. Die Steuerorgane waren interessiert daran, ein möglichst hohes Ergebnis zu erzielen. Rolf Drießel hat dazu als Zeuge erklärt, die Mitarbeiter der Steuerorgane seien am Jahresergebnis in Höhe von 1 bis 2 % beteiligt gewesen.

Im Gegensatz dazu waren die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit an dem finanziellen Ergebnis ihrer Informationen für den Staatshaushalt nicht beteiligt. Drießel war angehalten, den personellen Aufwand seiner Abteilung im Verhältnis zum Fahndungserfolg zu kontrollieren; er hatte die Aufgabe, die Rentabilität seiner Abteilung zu beurteilen. Maßstab waren, wie es in einer Beurteilung über Drießel vom 1. Juli 1987 heißt, „jene perspektivischen Anforderungen, die sich nach Qualität und Quantität langfristig an die Entwicklung und Wirksamkeit der operativen Kräfte, Mittel und Methoden ergeben“.

Planvorgaben für die Abteilung 13 gab es nicht. Umgekehrt war es — so Drießel — auch für die Leitung des Ministeriums für Staatssicherheit, Erich Mielke und den zuständigen stellvertretenden Minister Gerhard Neiber, ein Erfolg, wenn man einen Vorgang mit 500 000,— Mark abgeschlossen hatte.

Eine Einflußnahme des Ministeriums für Staatssicherheit auf das weitere Verfahren, insbesondere auf das Steuerverfahren, gab es nicht, wenn man dem Zeugen Drießel folgt. Wenn es Einflüsse gab, dann allenfalls über die Hauptabteilung XVIII. Allerdings wurde das Ministerium für Staatssicherheit über den Abschluß des Steuerverfahrens, und somit auch über die Höhe der nachgeforderten Steuern, unterrichtet.

#### **b) Informationsbeschaffung durch den VEB (k) Antikhandel Pirna und die Kunst und Antiquitäten GmbH**

Neben der — ministeriell vermittelten — Informationsbeschaffung für die Steuerorgane gab es auch eine Zusammenarbeit mit dem VEB (k) Antikhandel Pirna und der Kunst und Antiquitäten GmbH. Die Verfahrensweise war üblicherweise wie folgt:

Der Antikhandel Pirna hatte die Aufgabe, Aufkäufe in der Bevölkerung zu tätigen. Hierfür waren die Aufkäufer mit Bargeld ausgestattet. Anlässlich ihrer Besuche bei den Verkäufern konnten die Aufkäufer feststellen, wie hoch die Bestände an Kunst- und Antiquitätengegenständen in den jeweiligen Wohnungen waren. Anhand der Ankaufbelege wurden sodann Statistiken darüber angefertigt, wer über welche Kunstwerte in seiner Wohnung verfügte oder an den Antikhandel Pirna verkauft hatte. Da die Aufkäufer flächendeckend arbeiteten, war auf diese Weise eine relativ lückenlose Erfassung sichergestellt. Die Informationen wurden dann an das Ministerium für Staatssicherheit weitergeleitet.

Der Untersuchungsausschuß hat zur Frage der Informationsbeschaffung für Steuer- und Steuerstrafverfahren eine Reihe von Zeugen gehört, die in der Mehrzahl ihre Beteiligung an dem festgestellten Verfahren oder zumindest ihr Wissen über das geübte Verfahren geleugnet haben. Gleichwohl ist für den Untersuchungsausschuß die zielgerichtete Zusammenarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit, des Antikhandels Pirna, der Kunst und Antiquitäten GmbH und der Steuerorgane erwiesen. Dies ergibt sich aus folgenden, in den beigezogenen Unterlagen

des Untersuchungsausschusses verstreut feststellbaren Tatsachen:

So gibt es einen Hinweis darauf, daß sich Ankaufbelege des Antikhandels Pirna bei den Steuerorganen befanden. Dies hat auch Axel Hilpert in seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt. In den Akten befindet sich ein Schreiben der Staatlichen Finanzrevision, Inspektion Rostock, vom 11. April 1985 (*Dokument 51*) an den Antikhandel Pirna, mit dem die Staatliche Finanzrevision um eine Aufstellung der Bürger der Stadt Stralsund bat, die seit dem 1. Januar 1983 Antiquitäten angeboten oder verkauft hatten. Ebenfalls aus dem Jahr 1985 stammt ein Schreiben der Abteilung Finanzen/Steuern des Rates des Bezirks Leipzig an den Generaldirektor der Kunst und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken, mit dem um Auskunft darüber gebeten wurde, welche Bürger Briefmarken auf Auktionen veräußerten (*Dokument 52*). Aus Zeugenaussagen ergibt sich, daß die Autonummern von Teilnehmern an Auktionen fotografiert wurden. Auktionen wurden auch in der Weise ausgewertet, daß das Ministerium für Kultur, Abteilung Finanzen, die Namen derjenigen Personen verlangte, die Antiquitäten im Wert von über 20 000,— Mark ersteigert hatten. Auch bei diesem Vorgang ist zu vermuten, daß die entsprechenden Angaben für die Weiterleitung an die Steuerfahndung angefordert wurden.

Der Untersuchungsausschuß hat einen Fall festgestellt, in dem von der Kunst und Antiquitäten GmbH die Initiative ausging, die Erfassung „breitester Kreise von Kunstsammlern“ zu verbessern.

Unter dem 9. Januar 1980 wurde nämlich dem Leiter der Hauptabteilung I des Bereichs Kommerzielle Koordinierung vorgeschlagen, eine „Tauschzentrale“ zu gründen (*Dokument 28*). In dem Vorschlag heißt es:

„Im Interesse der Erfassung breitester Kreise von Kunstsammlern ist es notwendig, dieser Tauschzentrale einen privaten Charakter zu geben. Die Firmierung sollte deswegen wie folgt lauten:

Ankauf, Tausch, Kommission  
von  
Antiquitäten und Kunstgegenständen  
S. Brachhaus, Kunstsachverständiger“

Dieser Vorschlag, der von der Kunst und Antiquitäten GmbH dem Bereich Kommerzielle Koordinierung gemacht und vom damaligen Generaldirektor Horst Schuster an Manfred Seidel übersandt wurde, war auch mit dem Ministerium für Staatssicherheit, der dortigen Hauptabteilung VII, abgestimmt. Dies ergibt sich aus dem Übersendungsschreiben Schusters an Seidel vom 10. Januar 1980 (*Dokument 29*), in dem es heißt, daß „die Einrichtung dieses Ladengeschäftes als auch der Einsatz des Kollegen Brachhaus ... vom Gen. Strauch empfohlen und auch mit ihm im Detail abgestimmt“ war. Bei Walter Strauch handelt es sich um den Leiter der, der Hauptabteilung VII zugeordneten Abteilung 13, die für die Informationsbeschaffung auf dem Kunst- und Antiquitätenmarkt zuständig war.

Zu der Einrichtung der Tauschbörse kam es nicht. In den Unterlagen des Bereichs Kommerzielle Koordinierung findet sich eine handschriftliche Notiz Manfred Seidels an die Leiterin der Hauptabteilung II des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Meta Bleßing, die wie folgt lautet:

„Genossin Bleßing, was ist Deine Meinung? Ich bin nicht begeistert. Seidel“.

### c) Sonstige Methoden der Informationsbeschaffung

Weitere Informationen erhielten die Ermittlungsorgane anlässlich von Durchsuchungen bei Betroffenen, deren Adreß- und Telefonbücher auf Namen und Adressen anderer Kunstbesitzer überprüft wurden. Bei der Kunst und Antiquitäten GmbH überprüfte die Polizei von Zeit zu Zeit die Unterlagen, um Einsicht in Ankaufbelege nehmen zu können; auch wurden diese von der Polizei bei der Kunst und Antiquitäten GmbH angefordert. Zudem gab es Fälle, in denen die Polizei selber Annoncen mit Angeboten für den Verkauf von Kunst und Antiquitäten in die Zeitungen setzte, um auf diese Art und Weise Interessierte in die Falle zu locken. In welchem Umfang sich Mitarbeiter und Angehörige der Kunst und Antiquitäten GmbH und des VEB (k) Antikhandel Pirna quasi außerhalb ihrer dienstlichen Obliegenheiten um Erkenntnisse über private Kunstsammler kümmerten, hat der Untersuchungsausschuß nicht weiter untersucht. Jedenfalls gibt es einen Fall, in dem der als Zeuge vernommene Gutachter Siegfried Brachhaus in dieser Weise tätig geworden sein könnte.

### d) Einlassung der vernommenen Zeugen

Die vom Untersuchungsausschuß zur Frage der Beschaffung von Informationen über Kunstsammler angehörten Zeugen haben bis auf wenige Ausnahmen ihre Beteiligung bestritten oder behauptet, von den vorstehend geschilderten Ereignissen nichts gewußt zu haben. Ihre Einlassungen sind jedenfalls insoweit nicht glaubhaft.

Ausgangspunkt für diese Bewertung ist, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH sowohl nach den vorliegenden schriftlichen Unterlagen als auch nach dem ausdrücklichen Bekunden von Dr. Schalck-Golodkowski eingerichtet worden ist, um dem Schmuggel und dem illegalen Handel auf dem Gebiet der Kunst und Antiquitäten in der damaligen DDR zu begegnen und insbesondere das Außenhandelsmonopol durchzusetzen. Dabei war die Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen im Vorfeld festgelegt. In dem bereits verschiedentlich erwähnten Entwurf für den ersten Jahresabschlußbericht für das Jahr 1973 heißt es unter „5. Ergebnisse bei der Mitwirkung zur Durchsetzung und Sicherung des Außenhandelsmonopols“: „Dazu gehört auch die Einschaltung einer Reihe von Staatsorganen zum Ziel der Einschränkung des Schwarzhandels, der Spekulation und des Schmuggels von Kunstgegenständen und Gebrauchsgütern.“

Dr. Schalck-Golodkowski hat ausdrücklich eingeräumt, daß er sich eine Zusammenarbeit der Zollor-

gane, der „Kripo“ und anderer beteiligter Gruppen mit dem Ziel, die gesetzlichen Regelungen einzuhalten, vorstellen könne. Der Bereich Kunst und Antiquitäten sei eine außerordentlich sensible Materie gewesen. Illegale Ausfuhren seien an der Tagesordnung gewesen.

Die weiteren zeugenschaftlichen Äußerungen von Dr. Schalck-Golodkowski, daß weder der Bereich Kommerzielle Koordinierung noch der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH für die Arbeitsweise der Steuerverwaltung gegenüber dem Ministerium der Finanzen oder für die Arbeitsgruppe „Schmuggel und Spekulation“ im Ministerium für Staatssicherheit verantwortlich gewesen sei, sind zwar formal zutreffend. Es mag auch sein, daß Dr. Schalck-Golodkowski nicht in allen Fällen im einzelnen gewußt hat, gegen welche Personen zielbewußt unter Mitwirkung des Ministeriums für Staatssicherheit vorgegangen wurde. Aber eindeutig erfuhr Dr. Schalck-Golodkowski spätestens mit den Presseveröffentlichungen zum Fall Schwarz von den Praktiken und Methoden der Kunst und Antiquitäten GmbH im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Staatssicherheit. Er unternahm jedoch auch von diesem Zeitpunkt an nicht das geringste dagegen, weil Farken angeblich ihm gegenüber alles bestritt.

Farken war, wie der Untersuchungsausschuß festgestellt hat, Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (*Dokument 23*). In MfS-Unterlagen zu seiner Tätigkeit finden sich unter dem 7. Juli 1982 (*Dokument 37*) folgende Ausführungen:

„Mit Unterstützung des IM konnten operative Sachverhalte auf dem Gebiet des Kunst- und Antiquitätenhandels geklärt werden. Hervorzuheben ist seine Unterstützung unseres Organs bei der Bearbeitung und dem Abschluß von Strafverfahren, besonders seine Tätigkeit als Gutachter und die Bereitstellung geeigneter Gutachter.“

Es ist unglaublich, daß Farken, dessen Hauptverantwortung gegenüber dem Leiter des Bereichs bestand, diesen über die Vorgänge bewußt täuschte. Außerdem hätte sich der OibE Dr. Schalck-Golodkowski angesichts der detaillierten Berichte über den Fall Schwarz auch sicherlich nicht mit dem bloßen Bestreiten zufrieden gegeben.

Manfred Seidel hat lediglich eingeräumt, daß ihm die Arbeitsgruppe BKK und die Arbeitsgruppe des Ministeriums für Staatssicherheit „Schmuggel und Spekulation“ bekannt gewesen seien. Über den Personenkreis der Inoffiziellen Mitarbeiter habe er jedoch keine Kenntnis gehabt; dies sei der konspirativen Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit zuzuschreiben gewesen. Mit dieser Einlassung ist die Behauptung von Manfred Seidel nicht zu vereinbaren, wonach ihm Einzelheiten der Ankaufspraxis der Kunst und Antiquitäten GmbH nicht bekannt gewesen seien. Daß er mit Einzelheiten der Ankaufspraxis beschäftigt worden ist, ergibt sich nicht nur aus der Gründungsphase der Kunst und Antiquitäten GmbH, in der er aktiv bei der Einverleibung des Antikhandels von Siegfried Kath in Pirna beteiligt war, sondern auch daraus, daß der Vorschlag zur Einrichtung einer „Tauschzentrale“, zu betreiben von Siegfried Brachhaus, ihm zugegangen ist. Aus den schriftlichen

Unterlagen ergibt sich, daß Manfred Seidel zumindest in diesem Fall über die enge Zusammenarbeit der Kunst und Antiquitäten GmbH mit der Hauptabteilung VII des Ministeriums für Staatssicherheit informiert war.

Gewisse Einzelheiten seiner Aussage sind ohnehin nicht nachvollziehbar. Seine Behauptung, den früheren Leiter der Hauptabteilung VII im Ministerium für Staatssicherheit, Walter Strauch, nicht zu kennen, ist angesichts der schriftlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Einrichtung der Tauschzentrale in Ostberlin nicht mit den Fakten in Übereinstimmung zu bringen.

### 3. Vorgehen bei Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme

Die Kunst und Antiquitäten GmbH und ihre Einkaufsorganisation des VEB (k) Antikhandel Pirna waren auch regelmäßig in das Vorgehen der staatlichen Organe bei der Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme eingebunden. Wurden Hausdurchsuchungen gemacht, wurden diese in der Regel gegen 6.00 oder 7.00 Uhr morgens begonnen. Alle Behältnisse wurden aufs genaueste durchsucht. Unter Beteiligung von Mitarbeitern der Kunst und Antiquitäten GmbH bzw. des VEB (k) Antikhandel Pirna wurden sämtliche Kunstgegenstände, die sichergestellt und beschlagnahmt wurden, aufgelistet und abtransportiert. Auch kleine Souvenirs und persönliche Geschenke wurden mitgenommen. Größere Möbelstücke wurden zunächst in der Wohnung belassen, insbesondere wenn sie noch zur Aufbewahrung von Sachen dienten, und erst später abgeholt.

Bei diesen Feststellungen stützt sich der Untersuchungsausschuß zunächst auf Aussagen von Betroffenen, die er als Zeugen gehört hat. Sie werden aber auch durch ein undatiertes Schreiben des Generaldirektors der Kunst und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken, an Manfred Seidel, den Leiter der Hauptabteilung I des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, bestätigt (*Dokument 109*). Berichtsgegenstand ist die Mitwirkung des VEB (k) Antikhandel Pirna bei „Hausauflosungen“. Es heißt:

„Der dabei unmittelbare Kontakt mit den Bürgern während der Schätz-, Ankauf- und Transporthandlungen führt vielfach zu unliebsamen provokativen Äußerungen und Anschuldigungen gegenüber den Mitarbeitern. Die Firmenaufschrift auf den Fahrzeugen gibt u. a. Anlaß zu diesen Handlungen.“

Ich bitte Sie daher, um eine Ausnahmegenehmigung, daß einige Fahrzeuge ohne Firmenaufschrift für diese Zwecke zum Einsatz kommen.“

### 4. Rechtsgrundlagen

Die Gliederung des Abgabenrechts der DDR wurde bestimmt durch die verschiedenen Rechtssubjekte. Neben den auch dem bundesdeutschen Steuerrecht bekannten Steuerrechtssubjekten, den natürlichen

und juristischen Personen, kamen für bestimmte Steuern und Abgaben andere Rechtssubjekte, wie z. B. die volkseigenen Kombinate und die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, hinzu.

Das Abgabenrecht der DDR unterscheidet die Besteuerung:

- a) der volkseigenen Wirtschaft
- b) der Genossenschaften
- c) der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz
- d) der einfachen Warenproduzenten
- e) der privaten Wirtschaft und
- f) der halbsozialistischen Betriebe.

Dabei ist die oben getroffene Unterscheidung zwischen Steuerrechtssubjekten und Rechtssubjekten nicht zufällig. Das Abgabenrecht der DDR differenzierte nämlich zwischen

- Steuern und
- Pflichtabführungen.

Während natürliche und juristische Personen der privaten Wirtschaft wie z. B. Einzelunternehmen und Unternehmen in der Rechtsform der GmbH mit Steuern belegt wurden, hatten die Volkseigenen Betriebe Pflichtabführungen zu leisten.

In dem Werk „Der Staatshaushalt der DDR“ (2. Aufl. Berlin 1982, S. 61) von Gurtz und Kaltofen, ehemalige führende DDR-Wirtschaftswissenschaftler an der Humboldt-Universität Berlin, werden Steuern wie folgt definiert:

„Steuern sind (...) die auf staatlichen Rechtsnormen beruhenden Abführungen der sozialistischen Pro-

duktionsgenossenschaften, der privaten Handwerks- und Gewerbebetriebe und der Bevölkerung an den Staatshaushalt. Sie sind eine Form der Sekundärverteilung des Nationaleinkommens und stets mit einem Eigentumswechsel verbunden. Steuern sind in erster Linie ein Beitrag der Arbeiter, Bauern, Angestellten, Handwerker und Gewerbetreibenden zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben und ein Instrument des sozialistischen Staates, mit dem ökonomisch differenziert auf die steuerpflichtigen Betriebe eingewirkt wird, um bestimmte gesellschaftlich notwendige Leistungen und Verhaltensweisen zu stimulieren, sowie soziale Wirkung zu erzielen.“

Bei der Besteuerung von natürlichen Personen und Privatbetrieben sind die

- Einkommensteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Bewertung und Vermögensteuer

als wichtigste Steuerarten zu nennen. Die entsprechenden Einzelsteuergesetze wurden durch einen Auftrag der Volkskammer an den Ministerrat neu gefaßt und in der Fassung vom 18. September 1970 (DDR-GBl. I, Sonderdruck Nr. 681) bekanntgegeben.

Die folgenden Tabellen geben bereits einen Einblick in die unterschiedliche Besteuerung der verschiedenen Berufsgruppen.

Für Unternehmer, Gewerbetreibende u. a. galt:

Einkommensteuer-Grundtarif K

Jahreseinkommen Mark		Jahressteuerbetrag Mark	
über	bis		
0	1 200	0 Mark	
1 200	1 800	16 Mark + 15 % des	1 200 Mark übersteigenden Betrages
1 800	2 400	106 Mark + 18 % des	1 800 Mark übersteigenden Betrages
2 400	3 600	214 Mark + 24 % des	2 400 Mark übersteigenden Betrages
3 600	4 800	502 Mark + 30 % des	3 600 Mark übersteigenden Betrages
4 800	6 000	862 Mark + 35 % des	4 800 Mark übersteigenden Betrages
6 000	7 200	1 282 Mark + 37 % des	6 000 Mark übersteigenden Betrages
7 200	9 000	1 726 Mark + 40 % des	7 200 Mark übersteigenden Betrages
9 000	12 000	2 446 Mark + 46 % des	9 000 Mark übersteigenden Betrages
12 000	15 000	3 826 Mark + 51 % des	12 000 Mark übersteigenden Betrages
15 000	20 000	5 356 Mark + 69 % des	15 000 Mark übersteigenden Betrages
20 000	30 000	8 800 Mark + 80 % des	20 000 Mark übersteigenden Betrages
30 000	40 000	16 800 Mark + 84 % des	30 000 Mark übersteigenden Betrages
40 000	50 000	25 200 Mark + 88 % des	40 000 Mark übersteigenden Betrages
50 000	250 000	34 000 Mark + 89 % des	50 000 Mark übersteigenden Betrages
250 000	300 000	212 000 Mark + 90 % des	250 000 Mark übersteigenden Betrages
300 000	400 000	257 000 Mark + 95 % des	300 000 Mark übersteigenden Betrages
400 000	500 000	352 000 Mark + 98 % des	400 000 Mark übersteigenden Betrages
über 500 000		90 % des Einkommens	

Der Monatssteuergrundtarif G für Arbeiter und Angestellte lautete:

Steuerpflichtiger Monatslohn Mark		Die Steuer beträgt Mark + % des Betrages über
von	bis	
175,—	199,99	0,20 + 11,2 % des Betrages über 175 Mark
200,—	299,99	3,— + 15,0 % des Betrages über 200 Mark
300,—	399,99	18,— + 20,0 % des Betrages über 300 Mark
400,—	499,99	38,— + 24,0 % des Betrages über 400 Mark
500,—	599,99	62,— + 30,0 % des Betrages über 500 Mark
600,—	699,99	92,— + 34,0 % des Betrages über 600 Mark
700,—	1 257,99	126,— + 22,5 % des Betrages über 700 Mark
1 258,—	und mehr	20,0 %

Während der Lohnsteuertarif G für Arbeiter und Angestellte nicht über 20 % des steuerpflichtigen Lohns hinausging, wurden die Gewinne der Einzelunternehmer bis zu 90 % als Spitzensteuersatz besteuert. Von dem fiktiven Jahreseinkommen eines Arbeitnehmers in Höhe von 50 000,— Mark hätte ein Steuerbetrag von 10 000,— Mark einbehalten werden müssen, während ein Gewerbetreibender mit gleichem Nettogewinn Steuern in Höhe von 34 000,— Mark hätte bezahlen müssen.

Durch diese unterschiedliche Besteuerung sollten aufkommende kapitalistische Tendenzen im Vorfeld unterdrückt werden.

#### a) Abgrenzung Händler/Sammler

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit der Frage beschäftigt, ob Kunst- und Antiquitätenbesitzer den Vorschriften gemäß besteuert worden sind. In diesem Zusammenhang ist die Problematik der Abgrenzung zwischen Antiquitätenhändlern und Gewerbetreibenden im Sinne von § 15 Einkommensteuergesetz (EStG-DDR) und Antiquitätensammlern bedeutsam.

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH der DDR lag eine Handelstätigkeit (= Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 EStG-DDR) nur dann vor, wenn Erwerb, Weiterverkauf und Tausch von Gegenständen nicht nur einmalig erfolgten, sondern unter Ausnutzung sich bietender Gelegenheiten systematisch betrieben wurden und darauf gerichtet waren, daraus Einnahmen zu erzielen.

Nebenberufliche Sammlertätigkeit und Handelstätigkeit von Kunstgegenständen im Sinne eines Gewerbebetriebs gemäß § 15 EStG-DDR wurden in der Entscheidung des Ministers der Finanzen mit dem Minister für Kultur vom 21. August 1973 (*Dokument 65*) wie folgt abgegrenzt: Eine Sammlertätigkeit auf dem Gebiet der alten bildenden und angewandten Kunst — Malerei, Grafik, Plastik, Kunsthandwerk, Gegenstände der materiellen Kultur — sowie der zeitgenössischen bildenden Kunst lag vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt waren:

— Sammeln von Kunstgegenständen neben einer hauptberuflichen Tätigkeit oder als Rentner,

- aus der Veräußerung von Kunstwerken durfte kein nachhaltiges Einkommen erzielt werden,
- Kunstgegenstände gleicher Art durften nicht in großer Anzahl innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes (z. B. 1 Jahr) erworben und dieselben oder der größte Teil davon im gleichen oder darauffolgenden Jahr wieder veräußert werden.

Bei Vorliegen der o. g. Bedingungen war die Sammlertätigkeit steuerfrei, da keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 EStG-DDR angenommen werden sollte.

Die Gewinnermittlung der Gewerbetreibenden gem. § 15 erfolgte nach § 4 EStG-DDR. Danach war der Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.

Bei der Gewinnermittlung waren die Vorschriften für die Bewertung (§ 6 EStG-DDR) zu befolgen. Danach waren die einzelnen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen (§ 6 Abs. 2 EStG-DDR).

#### b) Einkommensteuer

Natürliche Personen waren gem. § 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG-DDR) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, sofern sie in der DDR einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckte sich auf sämtliche Einkünfte. Die Einkunftsarten ergeben sich aus § 2 Abs. 3 EStG-DDR. Danach unterlagen der Einkommensteuer:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 und 14 EStG-DDR)
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 und 16 EStG-DDR)
3. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 18 EStG-DDR)

4. gegenstandslos (bisher Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit; § 19 EStG-DDR)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG-DDR)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG-DDR)
7. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG-DDR

Die hierauf zu erhebende Einkommensteuer bemäß sich nach dem bezogenen Einkommen eines Steuerpflichtigen innerhalb eines Kalenderjahres (§ 2 EStG-DDR). Das Einkommen war der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten abzüglich Sonderausgaben (§ 10 EStG-DDR) und außergewöhnlicher Belastungen (§ 33 EStG-DDR). Es bildete die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer (§ 2 Abs. 1 EStG-DDR).

Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 EStG-DDR gehörten zu den sog. Gewinneinkunftsarten, d. h. der Gewinn im Sinne des § 4 EStG-DDR entsprach den Einkünften. Zu den Gewinneinkunftsarten gehörten auch die gewerblichen Einkünfte im Sinne des § 15 EStG-DDR, um die es im weiteren Verlauf des Berichtes geht.

### c) Vermögensteuer

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Vermögensteuergesetz (VStG-DDR) waren Personen, die in der DDR einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, unbeschränkt vermögensteuerpflichtig. Das zu versteuernde Vermögen umfaßte folgende Vermögensarten (§ 19 Bewertungsgesetz [BewG-DDR]):

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 26, 28 bis 49 BewG-DDR)
- Grundvermögen (§§ 26, 50 bis 53 BewG-DDR)
- Betriebsvermögen (§§ 26, 54 bis 66 BewG-DDR)
- Sonstiges Vermögen (§§ 67 bis 69 BewG-DDR).

Kunstgegenstände, Antiquitäten etc. gehörten zum sonstigen Vermögen (§ 67 Nr. 10 und 11 VStG-DDR). Das Vermögensteuergesetz sah für dieses sonstige Vermögen eine Freigrenze vom 50 000,— Mark vor, soweit Kunstgegenstände und Sammlungen diesen Wert nicht überstiegen.

Wie sich aus dem Informationsbrief des Ministeriums für Finanzen 1/1987 vom 26. Januar 1987 ergibt, waren begünstigt:

- Kunstgegenstände und Sammlungen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse lag. Diese wurden nur mit 40 % ihres Wertes und
- Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn sie der Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht wurden, nur mit 20 % ihres Wertes zur Vermögensteuer herangezogen.

Wenn sich diese Kunstgegenstände und Sammlungen seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des steuerpflichtigen Bürgers befanden, waren sie von der Vermögensteuer befreit (*Dokument 34*). Diese Ver-

günstigung wurde auch dann gewährt, wenn die Sammlungen in den späteren Jahren durch weitere Erwerbungen ergänzt worden sind. Dazu zählte auch, wenn aus der Veräußerung von Gegenständen kein nachhaltiges Einkommen erzielt wurde und Gegenstände gleicher Art nicht in großer Anzahl innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums erworben und dieselben oder der größte Teil davon im gleichen oder darauffolgenden Jahr wieder veräußert wurden. Die Veräußerung einzelner Gegenstände und der Erwerb anderer Gegenstände mußten der Komplettierung bzw. Erhöhung der Qualität der Sammlung dienen.

Zum sog. sonstigen Vermögen gehörte auch die Ausstattung der Wohnung, wenn sie nicht das übliche Maß überschritt (§ 67 Nr. 10 BewG-DDR). Zur Ermittlung des vermögensteuerpflichtigen Wertes gem. § 10 BewG-DDR war beim sog. sonstigen Vermögen von dem Preis auszugehen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung an die staatlichen Aufkaufstellen zu erzielen gewesen wäre.

### d) Die Erklärungspflichten nach den Steuergesetzen der DDR

Gem. §§ 167, 97 a Abgabenordnung (AO-DDR) war der Bürger verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben, soweit nach Einzelsteuergesetzen eine Steuerschuld entstanden war. Das Vermögensteuergesetz der DDR sah in § 14 a eine Erklärungspflicht vor, für die Einkommensteuer war § 47 a EStG-DDR einschlägig.

Rechtsanwalt Georg Reinicke, der eine Vielzahl von Kunstsammlern in Steuerstrafverfahren vertreten hatte, hat zu der Erklärungspflicht bzgl. der Vermögensteuer vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, daß sie den Bürgern nicht bekannt gewesen sei.

### e) Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung

Nach § 98 StPO-DDR ordnete die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an, wenn sich aus der Prüfung einer Anzeige oder Mitteilung ergab, daß der Verdacht einer Straftat bestand. Nach § 176 StGB-DDR war Steuerhinterziehung strafbar.

### 5. Steuerfestsetzung

Kernpunkt des steuerlichen Vorgehens war — wie oben dargestellt — die Einordnung der Sammler als Händler. Die Beweisaufnahme hat in keinem der untersuchten Fälle eine Bestätigung dafür erbracht, daß diese Einordnung zurecht erfolgte. Lediglich Einzelverkäufe, wie sie bei Sammlern üblich sind, waren den Betroffenen nachzuweisen. Dies hätte gemäß dem geltenden Gesetz nicht für die Annahme einer Handelstätigkeit ausgereicht. Wie bereits oben dargelegt, konnte nach gängiger Rechtsprechung nur dann eine Handelstätigkeit im Sinne des § 15 EStG-

DDR angenommen werden, wenn Erwerb, Weiterverkauf und Tausch von Gegenständen systematisch unter Ausnutzung sich bietender Gelegenheiten betrieben wurden. Tatsächlich hat der Ausschuß jedoch in keinem der von ihm untersuchten Fälle einen Anhaltspunkt dafür gefunden, daß die Finanzämter den Betroffenen eine nachhaltige Geschäftstätigkeit nachgewiesen hätten.

Aus den Feststellungen des Untersuchungsausschusses ergibt sich, daß die Steuermaßnahmen nicht auf der Basis der DDR-Normen, sondern danach getroffen wurden, inwieweit die Sammlungen wegen ihres Wertes, ihrer Seltenheit und ihrer Zusammensetzung für die Kunst und Antiquitäten GmbH von Interesse waren. Anders sind die vom Untersuchungsausschuß festgestellten Verstöße der Steuer- und Straforgane der DDR gegen die seinerzeit bestehenden und äußerlich durchaus rechtsstaatlich anmutenden Vorschriften der DDR nicht zu erklären.

#### a) Verfahrensverstöße

Auch im DDR-Steuerverfahren galt prinzipiell der Untersuchungsgrundsatz. Das bedeutete, daß alle erheblichen Tatsachen von Amts wegen ermittelt werden mußten, unabhängig davon, ob sie für oder gegen den Steuerpflichtigen sprachen. Im einzelnen hatte nach § 204 Abs. 1 AO-DDR der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und Bemessung der Steuer wesentlich waren. Er hatte Angaben der Steuerpflichtigen auch zugunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen. Die Finanzorgane trugen für steuerbegründende und steuererhöhende Tatsachen die Beweislast. Bei steuermindernden Tatsachen ging aber die Unaufklärbarkeit zu Lasten des Steuerpflichtigen (vgl. auch § 205 Abs. 3 AO-DDR).

Die Beweislast für den steuererheblichen Umstand der Händlerstätigkeit oblag daher den Finanzorganen. Diese hätten demnach den Kunst- und Antiquitäten-sammlern nachweisen müssen, daß sie eine nachhaltige selbständige Tätigkeit ausübten und damit Händler waren.

Statt dessen wurde jedoch von vornherein eine Vermutung dahingehend aufgestellt, daß die von einem Steuerstrafverfahren betroffene Person Händler sei. Die betroffene Person hatte dann den Nachweis zu führen, daß diese Vermutungen nicht mit den Tatsachen übereinstimmten. Ein solcher Negativnachweis war denkbar schwierig. Hinzu kam, daß der Begriff „Nachhaltigkeit der Tätigkeit“ einen großen Auslegungsspielraum eröffnete. Fast jeder Sammler hatte durch gelegentlichen Tausch oder Verkauf seine Sammlung erweitert, was die jeweilige Finanzabteilung des Rates des Kreises als „nachhaltiges Tätigwerden“ auslegte und damit bereits einen Gewerbebetrieb annahm. Einwände gegen diese Feststellung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens waren schon deshalb zum Scheitern verurteilt, weil die Sammler keinen schriftlichen Gegenbeweis anhand von Aufzeichnungen erbringen konnten.

Eine gewerbliche Tätigkeit setzte eine wiederholte Teilnahme an rechtsgeschäftlichen Betätigungen voraus. Nach Aussage des Zeugen Rechtsanwalt Georg Reinicke wurde dies schon dann angenommen, wenn man dreimal getauscht habe. Dann sei man schon in der „Falle“ gewesen.

#### b) Materielle Fehler der Steuerfestsetzung

Die Einstufung der Sammler als Händler war Anlaß für die Einleitung des Steuer- bzw. Strafverfahrens. Aber erst der Verstoß bei der anschließenden Gewinnermittlung führte materiell zur Enteignung der Kunstsammler.

Bei der Gewinnschätzung waren die Vorschriften zur Bewertung des Warenbestandes bei der Gewinnermittlung (§ 6 Abs. 2 EStG-DDR) zu beachten. Danach waren, wie oben bereits erwähnt, höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen. Diese Vorschrift wurde jedoch von den Finanzorganen der DDR nicht beachtet. Vielmehr wurde der Endbestand des betreffenden Wirtschaftsjahres mit dem jeweiligen Zeitwert, der für Kunstgegenstände und antiquarische Möbelstücke in den 70er Jahren um ein Vielfaches gestiegen war, angesetzt. Außerdem wurden, wie Rechtsanwalt Georg Reinicke als Zeuge berichtet hat, keine Preise des Binnenhandels der DDR, sondern die des sog. NSW zugrunde gelegt, die in der DDR gar nicht erzielt werden konnten.

Durch diese überhöhten Wertansätze kamen die Steuerorgane zu unrealen Gewinnen, selbst wenn gar keine oder nur sehr geringe Einnahmen durch Handel oder Tausch erzielt wurden, weil letztlich nicht realisierte Gewinne zur Versteuerung gebracht wurden.

#### Beispiel:

Ein Kunstsammler besaß am 31. Dezember 1970 zehn Gemälde, die er jeweils für 10 000,— Mark gekauft hatte. Im Jahr 1971 veräußerte er lediglich ein Gemälde für 20 000,— Mark. Sein Gewinn 1971 betrug damit 10 000,— Mark. Die restlichen Bilder erfuhren im selben Jahr eine Wertsteigerung von jeweils 10 000,— Mark. Aufgrund dieses Sachverhaltes schätzten die Steuerorgane der DDR den Jahresgewinn wie folgt:

#### Endbestand am 31. Dezember 1971

Warenbestand (9 Gemälde à 20 000,— M)	180 000,— M	
Kasse	<u>20 000,— M</u>	200 000,— M

#### Endbestand am 31. Dezember 1970

Warenbestand (10 Gemälde à 10 000,— M)	100 000,— M	
Jahresgewinn	<u>100 000,— M</u>	
tatsächlicher Gewinn	<u>10 000,— M</u>	
Differenz 90 000,— M		

Unter Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs K würde sich bei korrekter Anwendung der §§ 4 und 6 EStG-DDR eine Einkommensteuer in Höhe von 2 906,— Mark ergeben. Durch die Besteuerung des nicht realisierten Gewinnes, also der Wertsteigerung, ergibt sich aber eine Steuerforderung in Höhe von 78 500,— Mark. Bei einem tatsächlichen Gewinn von 10 000,— Mark wurden damit durch die Steuerfestsetzung in Höhe von 78 500,— Mark die wesentlichen Grundlagen zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, wenn sie denn überhaupt vorgelegen hätte, durch diesen Eingriff in die Vermögenssubstanz entzogen.

Auch für die Berechnung der Vermögensteuer wurden die Werte geschätzt (§ 217 AO-DDR). Die Vermögensteuer betrug in den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Fällen 2,5 v. H. des festgestellten Gesamtvermögens (§ 8 b Nr. 4 VStG-DDR). Die Wertermittlung der Vermögensarten — Betriebsvermögen und sonstiges Vermögen — war anhand der vorliegenden Unterlagen nicht im einzelnen nachvollziehbar. Daß hierbei die einzelnen Befreiungsvorschriften gem. § 67 BewG-DDR berücksichtigt wurden, kann nicht unterstellt werden.

Die Ergebnisse aus den — oben beispielhaft wiedergegebenen Manipulationen — Vermögenszuwachsrechnungen wurden nach der Festsetzung von Gewerbe- und Umsatzsteuer zugrundegelegt. Weitere Rechtsverstöße gegen Vorschriften des Gewerbe- und Umsatzsteuerrechts sind nicht festgestellt worden.

### c) Verstöße im Vollstreckungsverfahren

Nach § 99 AO-DDR konnte der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, für die Zahlung von Steuerschulden Fristen setzen, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt war. Die Vollstreckung von Steuerforderungen wurde durch die Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (DDR-GBl., Teil II, 1969, S. 61) — VollstrO-DDR — geregelt.

Der Ausschuß hat auch gravierende Verstöße der Steuerorgane gegen diese Vorschriften festgestellt.

#### aa) Mißachtung der Vollstreckungsvoraussetzungen

Nach § 2 Abs. 2 letzter HS VollstrO-DDR setzt die Vollstreckung von Geldforderungen voraus, daß der Schuldner vorher gemahnt worden ist. Die Vollstreckungsordnung der DDR geht demnach, ohne es ausdrücklich zu formulieren, davon aus, daß der Steuerschuldner zunächst seine Steuern freiwillig zu erbringen hatte und ihm dazu die Möglichkeit zu belassen war.

Die Steuerorgane der DDR machten es aber Steuerschuldnern wegen angeblicher Steuern als Händler

von Kunstgegenständen und Antiquitäten regelmäßig schon faktisch unmöglich, sich durch Verwertung des Eigenvermögens selbst die Finanzmittel zu beschaffen, die zur Tilgung der Steuerschuld erforderlich waren. Das bewegliche Vermögen wurde in der Regel im Wege des Arrestverfahrens gem. §§ 19, 20 VollstrO-DDR beschlagnahmt. Die sofortige Beschlagnahme wurde mit einer Vermögensgefährdung begründet. Diese wurde gem. § 19 Satz 1, 2 VollstrO-DDR als gegeben angenommen, wenn gegen den Schuldner gem. § 98 StPO-DDR ein Ermittlungsverfahren eingeleitet war. Auf diese Weise war es den Steuerorganen möglich, auch ohne das Vorliegen eines konkreten Steuerbescheides die Vollstreckung zu betreiben und zwar auf der Grundlage einer dem Schuldner gem. § 20 Abs. 2 VollstrO-DDR bekanntzugebenden Arrestverfügung.

Selbst bei vorhandenem umfangreichen Sparguthaben war es dem Steuerschuldner verwehrt, diesen Geldbetrag zur Begleichung der Steuerschulden einzusetzen, obwohl durch Hingabe der Geldmittel ein Teil der im Wege des Arrestverfahrens beschlagnahmten Gegenstände hätte ausgelöst werden können.

#### bb) Verstoß gegen § 5 Abs. 3 VollstrO-DDR

Nach § 5 Abs. 3 VollstrO-DDR durfte eine Vollstreckung nur insoweit erfolgen, als sie zur Deckung der Geldforderung und der Kosten des Verfahrens erforderlich war. Außerdem hatten die Vollstreckungsorgane nach § 5 Abs. 2 VollstrO-DDR darauf zu achten, daß bei der Durchführung der Vollstreckung Nachteile für den Schuldner zu vermeiden sind, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erzielenden Ergebnis stehen. Gegen diese Grundsätze verstießen die Steuerorgane nachhaltig.

Häufig überstieg der Wert der beschlagnahmten Sammlung die Höhe der Steuerforderung. Gleichwohl wurden im Widerspruch zu § 5 Abs. 3 VollstrO-DDR die gesamten beschlagnahmten Gegenstände verwertet. Ein Ausgleich für den überpfändeten Betrag erfolgte nur in Mark der DDR.

Diese Vorgehensweise verdeutlicht, daß es die Steuerorgane von vornherein darauf angelegt hatten, der Kunst und Antiquitäten GmbH den Besitz vollständiger Kunstsammlungen — ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen — nach den einschlägigen DDR-Vorschriften zu verschaffen.

#### cc) Verstoß gegen § 7 Abs. 1 VollstrO-DDR

Gemäß § 7 Abs. 1 VollstrO-DDR war Voraussetzung für die Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens, daß die Forderung fällig und ein Leistungsgebot ergangen war.

Wie groß der Hunger nach Kunst- und Antiquitätengegenständen war, verdeutlicht ein Fall, in dem die Steuerorgane die Steuerforderungen im Wege der Vollstreckung schon eintrieben, bevor sie fällig waren. Es ging um Einkommensteuern, die während



des noch nicht abgelaufenen Veranlagungszeitraums festgesetzt wurden. Dabei entstand nach § 2 Abs. 1 EStG-DDR die Steuerschuld erst mit Ablauf des Kalenderjahres.

#### d) Sonstige Verstöße gegen Vorschriften der DDR

Bei der Vernehmung der Zeugen und der Auswertung des vorliegenden Aktenmaterials haben sich noch weitere Verstöße gegen Vorschriften herausgestellt.

##### aa) Steuergeheimnis

Gemäß § 22 Abs. 1 AO-DDR war das Steuergeheimnis unverletzlich. Eine Verletzung lag nach § 22 Abs. 2 AO-DDR dann vor, wenn durch Mitarbeiter eines staatlichen Organs die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt offenbart wurden. Der Untersuchungsausschuß hat jedoch festgestellt, daß der Kunst und Antiquitäten GmbH trotz Bestehens des Steuergeheimnisses Informationen über die Namen bestimmter Steuerschuldner aus den Bezirken Leipzig und Karl-Marx-Stadt gegeben worden waren, ohne daß die Befugnis zu dieser Information ersichtlich ist.

##### bb) Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung

Rechtsanwalt Georg Reinicke hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß er im Rahmen des Beschwerdeverfahrens lediglich eine Statistenrolle innegehabt habe. Wenige Sachbearbeiter hätten den Mut aufgebracht, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Unter dem Druck, bei einer Entlassung die Staatsrente zu verlieren, habe man auf der Ebene der Sachbearbeiter „gekuschelt“.

Eine gerichtliche Überprüfung der Steuerfestsetzungen gab es in der DDR nicht. Damit bestand für die von Steuermaßnahmen betroffenen Bürger keinerlei Möglichkeit, durch ein unabhängiges Gericht die Rechtmäßigkeit der Steuerbescheide überprüfen zu lassen. Nach dem bereits erwähnten, im Staatsverlag der DDR herausgegebenen Kommentar zum StGB sind die Steuerbescheide Beweismittel im Sinne von §§ 24, 49 StPO-DDR und als solche ggf. mit Hilfe sachverständiger Zeugen bzw. Sachverständigen durch die Strafgerichte zu prüfen (Komm. zum StGB-DDR, Berlin 1987, § 176, Anm. 1). Die Strafgerichte fühlten sich jedoch — wie Rechtsanwalt Reinicke es als Zeuge geschildert hat — an die ergangenen Bescheide gebunden. Ihnen sei in der Praxis verwehrt worden, diese auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Ein eigenständiges Prüfungsrecht, ob ein wegen Steuerhinterziehung angeklagter Bürger zu Recht oder zu Unrecht nicht als Sammler, sondern als Händler eingestuft worden war, habe den Strafgerichten in der Praxis nicht zugestanden.

##### cc) Unzulängliches rechtliches Gehör

Ein weiterer Mangel des gewählten Verfahrens bestand auch darin, daß dem Bevollmächtigten der

Steuerpflichtigen oder diesen selbst regelmäßig ein Protokoll über die Ankaufpreise der beschlagnahmten Gegenstände oder eine Abrechnung über die erzielten Erlöse nicht zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurde. Dies hat nicht nur Rechtsanwalt Reinicke bei seiner Aussage als Zeuge dargestellt, sondern ist auch von Rechtsanwalt Heinz Korbe bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung bestätigt worden. Er hat dargelegt, daß es keine Möglichkeit gegeben habe, die Einschätzung der Gutachter zu überprüfen. Gegengutachten seien nicht möglich gewesen, weil der Besitz der beschlagnahmten Objekte mit der Einleitung des Steuer Strafverfahrens entzogen worden sei. Schätzlisten seien allenfalls nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens zugänglich gemacht worden, also zu einem Zeitpunkt, in dem keine Möglichkeit mehr bestanden habe, zu der Schätzung Stellung zu nehmen.

#### e) Übernahme der Gegenstände durch die Kunst und Antiquitäten GmbH

Die sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände wurden von der Kunst und Antiquitäten GmbH abtransportiert und zwischengelagert und schließlich gegen Entgelt überlassen. Grundlage waren Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Außenhandel und den Ministerien, in deren Geschäftsbereich es zur Einziehung von Antiquitäten kam. Diese Vereinbarungen waren schließlich auch Grundlage für die entgeltliche Überlassung der Gegenstände an die Kunst und Antiquitäten GmbH. Die Ministerien, in deren Geschäftsbereich es zur Einziehung und Verwertung von Kunstgegenständen und Antiquitäten kam, hatten ein Eigeninteresse an einem möglichst hohen Veräußerungserlös.

Dem Ausschuß liegt der Text einer undatierten und auch nicht vollständig unterschriebenen Vereinbarung zur Verwertung eingezogener Gegenstände zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordination, (*Dokument 107*) vor. In dieser Vereinbarung wird die Verfahrensweise zur Verwertung eingezogener Gegenstände, die sich im Bereich des Ministeriums des Innern befinden, geregelt. Gemäß Ziff. 1.3. dieser Vereinbarung ist für den Bereich Kommerzielle Koordination die Kunst und Antiquitäten GmbH mit deren Durchführung betraut.

Zusätzlich existierten gleichlautende Vereinbarungen zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH und den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke Leipzig, Karl-Marx-Stadt und dem Magistrat von Berlin aus dem Jahr 1987 (*Dokument 66*) über die Vermarktung bereitgestellter Warenfonds im sog. NSW zur Erwirtschaftung außerplanmäßiger Valutamittel der DDR.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH erwarb die Gegenstände, die im Rahmen von Steuerverfahren beschlagnahmt wurden, auf Mark-Basis. Der Preis richtete sich nach den Preisfestsetzungen der Gutachter, unabhängig von der Höhe des Erlöses, der nachher im sog. NSW erzielt wurde.

Gemäß Punkt 5 dieser Vereinbarungen erhielten die Abteilungen Finanzen ein Valutaanrecht in Höhe von 30 % des Netto-Valutaerlöses. Punkt 5 der Vereinbarung mit der Abteilung Finanzen des Rats des Bezirks Leipzig wurde später dahingehend abgeändert, daß das Valutaanrecht mit Wirkung vom 1. Juli 1989 anstelle von 30 % nunmehr 50 % betragen sollte.

Ein Mangel des Verfahrens bei der Vollstreckung gegenüber den Steuerschuldnern bestand darin, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH einerseits als Schätzer für die Vermögensfeststellung durch die Steuerorgane, andererseits gleichzeitig als Schätzer für das Entgelt in eigener Sache auftrat. Dies führte zu einer offenkundigen Interessenkollision. Die Schätzer der Kunst und Antiquitäten GmbH bzw. des Antikhandels Pirna taxierten den Wert der Gegenstände anhand von Preisen westlicher Auktionskataloge; diese Preise wurden in die Inventarlisten eingetragen. Die Schätzpreise waren anschließend Grundlage für die Vermögenszuwachsrechnung der Steuerorgane. Den Schätzungen lagen zwei Gesichtspunkte zugrunde: Einerseits war der Staat bestrebt, mit Hilfe der Steuerorgane durch eine hohe Steuerfestsetzung in den Besitz der Kunstgegenstände und Antiquitäten zu gelangen, andererseits wollten die staatlichen Käufer der Kunst und Antiquitäten GmbH möglichst niedrige Einkaufspreise bezahlen. Daß dabei die schutzwürdigen Interessen der Steuerpflichtigen berücksichtigt wurden, hat der Ausschuß nicht feststellen können. Die Gutachten der Kunst und Antiquitäten GmbH waren jedenfalls in allen überprüften Fällen alleinige Grundlage dafür, die gesamte Kunstsammlung in den Besitz der Kunst und Antiquitäten GmbH zu bringen.

## 6. Exemplarische Fälle

### a) Dr. Peter Garcke, Berlin

Dr. Peter Garcke war Besitzer einer Kunst- und Antiquitätensammlung in Berlin. Im Februar 1978 erschienen bei ihm unangemeldet sechs bis sieben Personen, durchsuchten die Wohnung und führten eine umfangreiche Beschlagnahme durch. Gegen ihn wurde sodann ein Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet. In diesem Verfahren wurde Dr. Garcke ein umfangreicher Handel mit Kunstgegenständen zur Last gelegt. Die Steuerschuld wurde auf ca. 2 Mio. Mark festgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Beschlagnahme lag noch keine Steuerfestsetzung vor. Bei seiner Verhaftung wegen vorsätzlicher Steuerhinterziehung wurde Dr. Garcke vorgeworfen, daß er „zumindest seit 1968 neben seiner Tätigkeit als Arzt bzw. später als Invalidenrentner einen umfangreichen Handel mit Antiquitäten, Goldwaren und Münzen betrieben und die hierdurch erzielten Umsätze, Gewinne und das Vermögen nicht versteuert habe. Diese Handelstätigkeit sei ausschließlich mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden gewesen und habe spekulativen gewerblichen Charakter getragen“ (Dokument 26).

Bei der Durchsuchung waren Staatsanwaltschaft, Steuerfahnder, MfS-Mitarbeiter, die Kriminalpolizei und Schätzer der Kunst und Antiquitäten GmbH — Staatliche Aufkaufstellen — anwesend. Ob der Vorschrift des § 113 StPO-DDR Genüge getan wurde, zwei unbeteiligte Personen hinzuzuziehen, hat der Untersuchungsausschuß nicht festgestellt. Bei der Bestandsaufnahme im Zuge der Durchsuchung wurde auch der gewöhnliche Hausrat erfaßt.

Die Bestandsaufnahme und Schätzung des Vermögens zum Zeitwert waren Grundlage für das anschließende Besteuerungsverfahren. In dem Bericht des Magistrats von Berlin, Abteilung Finanzen und Steuern, Sektor Fahndung und Ordnungsstrafen, vom 31. Mai 1978 heißt es, entsprechend den Angaben von Dr. Garcke habe der Wert seiner „Handelsware“ (Antiquitäten) per 1. Januar 1968 rund 110 000,— Mark betragen. Per 21. Februar 1978 sei der Wert der sich im Besitz des Dr. Garcke befindlichen Handelsware auf insgesamt 1 608 650,— Mark festgestellt worden. In den Jahren von 1968 bis 1978 seien die Bestände mehrfach umgeschlagen worden.

Da Dr. Garcke in der Annahme, sich nicht gewerblich zu betätigen, keine Bücher über An- und Verkauf geführt hatte, wurden die Besteuerungsgrundlagen, nämlich die Gewinne der einzelnen Jahre, für den nicht verjährten Zeitraum von zehn Jahren durch eine Vermögenszuwachsrechnung gem. § 217 AO-DDR geschätzt. Dabei ging man davon aus, daß die Differenz zwischen dem Vermögen am 21. Februar 1978 in Höhe von 1 608 650,— Mark und dem Vermögen am 1. Januar 1968 in Höhe von 110 000,— Mark den in diesem Zeitraum erzielten Gewinnen gleichzusetzen sei.

Bei dieser Schätzung wurde außer acht gelassen, daß es sich bei dem zugrundegelegten Vermögen nicht nur um einen sog. Warenbestand des Umlaufvermögens handelte, sondern auch um Gegenstände des Privatvermögens, z. B. seit Generationen im Familienbesitz befindliche Gegenstände und Andenken. Des weiteren wurde ein Sicherheitszuschlag von ca. 33 % hinzugesetzt, weil unterstellt wurde, daß der Warenbestand im Besteuerungszeitraum mehrfach umgeschlagen worden sei. Die genaue Berechnung des Sicherheitszuschlags läßt sich jedoch nicht aus dem Fahndungsbericht entnehmen. Aus diesem Bericht gehen nur die — willkürlich erscheinenden — Schätzungsergebnisse wie folgt hervor:

Jahr	Gewinn
1968	100 000,—
1969	125 000,—
1970	125 000,—
1971	150 000,—
1972	200 000,—
1973	220 000,—
1974	240 000,—
1975	260 000,—
1976	280 000,—
1977	280 000,—
1978	14 500,—
	<u>1 994 500,—</u>

Von den geschätzten Jahresgewinnen wurden die nachzuzahlenden Betriebssteuern, Gewerbesteuern und Umsatzsteuern ergebniswirksam abgesetzt.

Beispielhaft wird für das Jahr 1975 die Einkommensberechnung aus dem Fahndungsbericht dargestellt:

vorl. Gewinn aus Handelstätigkeit	260 000,—
./. Umsatzsteuer	15 600,—
./. Gewerbesteuer	46 800,—
Gewinn aus Handelstätigkeit	197 600,—
./. Sonderausgaben	720,—
zu versteuerndes Einkommen	<u>196 880,—</u>
Einkommensteuer vorläufig 83,6 % (Grundtarif K)	
	164 723,—
Reduzierung gem. § 2 der II. Steueränderungsverordnung (StÄVO-DDR)	151 090,—
Einkommensteuer	<u>151 090,—</u>

Vollständigkeitshalber sei hier ergänzt, daß diese Werte durch eine Beschwerdeentscheidung vom 22. November 1978 noch geringfügig geändert wurden. Diese Änderungen sind für den Sachverhalt jedoch unerheblich.

Der Untersuchungsausschuß folgt in seiner Bewertung jedoch den Ausführungen von Garckes Ehefrau Rita, die als Zeugin überzeugend folgendes ausgesagt hat:

„Aber er war absolut kein Händler, er hat ja gesammelt. Er wollte ja was besitzen, er wollte ja was haben; wir lebten ja da drin. Unsere Sammlung war unsere Wohnungseinrichtung. Mein Mann wurde krank, wurde operiert Anfang der 70er Jahre, und seitdem haben wir gar nicht mehr groß gesammelt. Da lebten wir in dem, was wir hatten.“

Zur Verdeutlichung hat Frau Garcke ausgesagt, ihr Ehemann habe wie jeder Sammler das eine oder andere Stück getauscht oder in seltenen Fällen auch mal ein Bild verkauft. Dies sei jedoch im Rahmen der üblichen Sammlertätigkeit geschehen, ohne daß eine Gewinnerzielungsabsicht dahintergestanden habe.

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH der DDR war eine Handelstätigkeit erst dann anzunehmen, wenn Erwerb, Weiterverkauf und Tausch von Gegenständen nicht nur einmalig erfolgten, sondern unter Ausnutzung sich bietender Gelegenheiten systematisch betrieben wurden und darauf ausgerichtet waren, Einnahmen zu erzielen.

Unabhängig davon, ob er Händler oder Sammler war, hätte die Abteilung Finanzen und Steuern des Magistrats von Berlin nach § 204 Abs. 1 AO-DDR die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auch zugunsten des Steuerpflichtigen prüfen müssen. Diese Prüfung wurde unterlassen.

Tatsächlich wurde die Beweislast im vorliegenden, wie auch in allen anderen bekanntgewordenen Fällen umgekehrt. Das bedeutete, daß von Dr. Peter Garcke verlangt wurde zu beweisen, nicht Händler gewesen zu sein.

Ein weiterer gravierender Verstoß der Steuerorgane gegen DDR-Recht lag in der Bewertung des Umlaufvermögens. Nach § 6 Abs. 2 EStG-DDR war das Umlaufvermögen höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Durch diese Bewertungsvorschrift sollte gewährleistet werden, daß nur tatsächlich erzielte Gewinne und nicht bloße Vermögenszuwächse in die Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 EStG-DDR eingingen. Diese Vorschriften zur Gewinnermittlung waren bei einer vorgenommenen Schätzung nach § 217 AO-DDR ebenfalls zu berücksichtigen.

Im Fall Dr. Garcke wurde der Warenendbestand zum 21. Februar 1978 nicht — wie vorgeschrieben — mit den Anschaffungskosten angesetzt, sondern mit dem Zeitwert, und zwar mit Verkaufspreisen im sog. NSW. Dieser Wertansatz führte im Ergebnis zur Abschöpfung des gesamten Eigentums. Damit wurde der Vermögenszuwachs der Einkommensteuer unterworfen. Die Besteuerung des Gewinns sowohl unter dem Aspekt der Einkommen- als auch der Vermögensteuer führte zu einer Vervielfachung der Steuerlast. Auch in dieser Hinsicht wurde eindeutig gegen geltende Vorschriften verstoßen. Es waren bei der Durchsichtung Schätzer und Aufkäufer der Kunst und Antiquitäten GmbH und des Antikhandels Pirna zugegen, es wurden auch keine Protokolle über die Ankaufpreise der beschlagnahmten Gegenstände oder eine Abrechnung über den Erlös zur Verfügung gestellt.

Dieser Einzelfall zeigt beispielhaft die oben festgestellten schwerwiegenden Verstöße gegen die Steuervorschriften der DDR.

Dr. Garcke starb sechs Wochen nach seiner Inhaftierung im Gefängnis. Er soll sich selbst getötet haben. Rita Garcke hat hierzu als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuß gesagt, daß die Umstände mysteriös gewesen seien. Unmittelbar nach dem Tod ihres Mannes sei ihre Wohnung ausgeräumt worden.

## b) Dr. Johannes Lange, Berlin

Wie auch im Fall Dr. Garcke war das Ehepaar Dr. Lange schon seit Jahrzehnten mit der Sammlung von Briefmarken, Gemälden, Grafiken und Antiquitäten beschäftigt. Die Eheleute Dr. Lange, Röntgenologe, und Frau Dr. Lange-Oelschlaegel, Zahnärztin, wurden im Juni 1982 morgens früh von der Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft und Schätzern überrascht.

Die Wohnung wurde durchsucht. Die Briefmarkensammlung, das Familiensilber und der persönliche Schmuck wurden sofort beschlagnahmt und mitgenommen. Dr. Lange wurde mitgeteilt, daß die Briefmarkensammlung nicht mehr ausgelöst werden könne, da sie direkt verwertet werde. Insgesamt wurden Gegenstände im Wert von 2 600 000,— Mark beschlagnahmt.

Der Fahndungsbericht vom 15. November 1982 der Abteilung Finanzen und Steuern des Magistrats von Berlin (*Dokument 41*) geht davon aus, daß die Eheleute Lange rund 2 500 000,— Mark an Steuerschulden und Kosten für den Zeitraum 1972 bis Juni 1982

nachzuzahlen hätten. Es wurde ihnen vorsätzliche Steuerhinterziehung vorgeworfen, da sie einen umfangreichen Handel mit Antiquitäten und Briefmarken betrieben hätten. Durch diesen seien erhebliche Gewinne entstanden. Außerdem hätten die Untersuchungen ergeben, daß seit mindestens 1972 das vorhandene steuerpflichtige Vermögen vorsätzlich nicht erklärt worden sei und dadurch dem Staatshaushalt durch die Nichtabführung der Vermögensteuer ein zusätzlicher Schaden entstanden sei.

Hierzu hat Frau Dr. Lange-Oelschlaegel als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß bereits vor 1972 Vermögensteuer gezahlt worden sei. Im Kalenderjahr 1972 sei bereits eine Bestandsauf-

nahme vom zuständigen Finanzamt hinsichtlich der Vermögensteuer durchgeführt worden. Zu dem Zeitpunkt sei jedoch der Hausrat, nämlich Möbel und Geschirr, nicht erfaßt worden. Darüber hinaus seien ihr Ehemann und sie 1972 als Sammler eingestuft und nicht zur Einkommensteuer herangezogen worden.

Die Besteuerungsgrundlagen wurden anhand der Inventarlisten und einer anschließenden Vermögenszuwachsrechnung gem. § 217 AO-DDR, wie in der nachfolgenden Aufstellung — linke Spalte — aufgeführt, geschätzt. In der rechten Spalte findet sich eine Vergleichsrechnung des Untersuchungsausschusses, die die tatsächlichen Anschaffungskosten zugrunde legt:

### Vermögenszuwachsrechnung

		Berechnung mit Verkehrswerten in Mark	Berechnung mit Anschaffungskosten in Mark
<u>Vermögen auf den 30. Juni 1982</u>			
lt. Gutachten einschl. Bargeld		4 082 000,— 618 789,— <hr/> 4 700 789,—	1 200 000,— 618 789,— <hr/> 1 818 789,—
<u>abgesetzt:</u>			
Hausrat		131 000,—	131 000,—
Eigentum der Tochter		86 000,—	86 000,—
Edelmetallpreiserhöhungen		596 615,—	0,—
Zwischensumme		<hr/> 3 887 174,—	<hr/> 1 601 789,—
<u>abgesetzt:</u>			
<u>Vermögen auf den 1. Januar 1972</u>			
Betriebsvermögen		7 800,—	7 800,—
Sonstiges Vermögen	322 630,—		
Hausrat	./. 18 801,—	313 830,—	313 830,—
Bargeld geschätzt		3 000,—	3 000,—
Bankkonten		369 304,—	369 304,—
Zwischensumme		<hr/> 693 934,—	<hr/> 693 934,—
Nettoeinkommen für die Jahre 1972 bis 1980	1 227 287,—		
Rente 1976 bis 1981	63 462,—		
	<hr/> 1 290 749,—		
Lebenshaltungskosten	./. 187 679,—	1 103 070,—	1 103 070,—
Zuwachs		<hr/> 2 090 170,—	<hr/> 0,—

Durch Ansatz des Zeitwertes zum 30. Juni 1982 in Höhe von 4 082 000,— Mark ergibt sich laut Fahndungsbericht (*Dokument 41*) ein Vermögenszuwachs in Höhe von 2 090 170,— Mark, der auf die Kalenderjahre von 1972 bis 30. Juni 1982 verteilt und der Einkommensteuer unterworfen wurde. Unter Berücksichtigung des § 6 Nr. 2 EStG-DDR hätten die laut Fahndungsbericht festgestellten Anschaffungskosten in Höhe von 1,2 Mio. Mark nicht überschritten werden dürfen. Wie aus der o. a. Berechnung ersichtlich, wäre bei richtigem Wertansatz kein Vermögenszuwachs feststellbar gewesen und damit keine Einkommensteuer entstanden.

Durch Aufdeckung der stillen Reserven wurden nicht realisierte Gewinne versteuert. Um den Verstoß gegen § 6 Nr. 2 EStG-DDR darzustellen, wurden die Zahlen ungeprüft aus dem Fahndungsbericht übernommen und gleichzeitig eine Händlertätigkeit des Steuerpflichtigen unterstellt. Damit wurden sämtliche Sammlungsgegenstände als Warenbestand des Betriebsvermögens qualifiziert. Die Verwertung der als Betriebsvermögen deklarierten und beschlagnahmten Gegenstände, soweit sie zur Tilgung der privaten Steuerschulden — Einkommen- und Vermögensteuer — dienten, wurde als Entnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 EStG-DDR gewertet. Die Entnahme hatte gem.

§ 6 Nr. 3 EStG-DDR zum Teilwert zu erfolgen. Teilwert ist der Betrag, den der Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt.

Berechnung: Gesamtbestand zu Aufkaufpreisen	2 874 523,— M
Gesamtbestand zu Anschaffungskosten	<u>1 200 000,— M</u>
Veräußerungsgewinn per 30. Juni 1982	<u>1 674 523,— M</u>

Durch diese Verfahrensweise wurden Wertsteigerungen, die als stille Reserven vorkommen, ein zweites Mal der Einkommensteuer unterworfen.

Nur durch den konsequenten Verstoß gegen § 6 Nr. 2 EStG-DDR war es den Steuerorganen möglich, regelmäßig vollständige Kunstsammlungen zu beschlagnahmen und diese zwecks Tilgung der Steuerschulden an die Kunst und Antiquitäten GmbH zu veräußern.

Abschließend sei dargestellt, wie das gesamte Vermögen im Fall Dr. Lange für die Steuerfestsetzung verwendet wurde:

Gesamtvermögenszuwachs laut Fahndungsbericht	2 090 170,— M
festgestellte Steuern und Nebenleistungen laut Steuerakte gesamt	<u>2 543 158,80 M</u>
	<u>./. 452 988,80 M</u>

### c) Presseberichterstattung über die Fälle Dr. Garcke und Dr. Lange in „art“ 2/84

Die beiden auch vom Untersuchungsausschuß untersuchten Einzelfälle Dr. Garcke und Dr. Lange waren Gegenstand der Presseberichterstattung in der Fachzeitschrift „art“, erschienen im Gruner & Jahr-Verlag Hamburg. In dem Artikel „Das Kunst-Stück der DDR — wie ein staatseigener Betrieb Bilder und Antiquitäten zu Devisen macht“ (*Dokument 48*) wurde präzise der äußere Ablauf der überfallartigen Ermittlungen der Sicherheitsorgane der DDR bei Kunst- und Antiquitätensammlern geschildert. Hervorgehoben wurde in dem Artikel, daß, noch bevor ein Verfahren gegen die jeweiligen „Kunsthändler“ anließ, vor den in Betracht kommenden Wohnungen Lastwagen der Kunst und Antiquitäten GmbH vorfahren und das beschlagnahmte Kunstgut abholten. Geschildert wurden insgesamt neun Fälle zwischen den Jahren 1974 und 1982; für den Wert der enteigneten Sammlungen wurden in der Regel Beträge in Millionenhöhe angegeben. Auch die Ausplünderung von Siegfried Kath war Gegenstand der Berichterstattung.

### d) Werner Schwarz

Werner Schwarz lebte bis Ende 1984 in der DDR. Seit 1972 war er als selbständiger Möbelrestaurator tätig; er besaß eine umfangreiche Antiquitätensammlung. Im Dezember 1981 wurde Schwarz im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Steuerverkürzung verhaftet und seine Sammlung zur Sicherung einer angeblichen Steuerforderung von 2 Mio. Mark beschlagnahmt und abtransportiert. Der Wert der Antiquitäten einschließlich seiner Sammlung von Münzen, Medaillen, Silber und Schmuck wurde durch die Kunst und Antiquitäten GmbH auf 2 040 118,— Mark geschätzt. Am 17. März 1982 wurde vom Rat des Bezirkes Potsdam, Abteilung Finanzen, gegen Schwarz eine Steuernachforderung für Einkommen-, Umsatz- und Vermögensteuer in Höhe von 1 517 739,— Mark festgesetzt. Gleichzeitig erließ er eine Pfändungsverfügung, in der die Steuernachforderung einschließlich Nebenforderungen mit 2 035 509,— Mark beziffert wurde und durch die der Anspruch von Werner Schwarz auf Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände gepfändet wurde. Seine Beschwerde gegen die Nachbesteuerungsbescheide wurde am 18. Juni 1982 (*Dokument 36*) zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang fiel für die Überprüfung der eigenen Steuerfestsetzung durch das Finanzorgan eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 6 % des Streitgegenstandes von 1 582 886,— Mark, mithin 94 973,— Mark, an. Der Rat des Bezirkes Potsdam, Abteilung Finanzen, veräußerte daraufhin die beschlagnahmten Antiquitäten an die Kunst und Antiquitäten GmbH. Im Dezember 1982 wurde Werner Schwarz wegen Steuerverkürzung zu einer Freiheitsstrafe von 5½ Jahren und einer Geldstrafe von 100 000,— Mark verurteilt (*Dokument 42*). Zwei Jahre später wurde er aus der Haft entlassen und konnte in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln.

Wie bereits an den Fallbeispielen Dr. Garcke und Dr. Lange ausgeführt, verstießen die Steuerorgane auch bei der Berechnung der von Schwarz zu zahlenden Steuer gegen die Bewertungsvorschrift des § 6 Abs. 2 EStG-DDR. Der Endbestand des Umlaufvermögens, identisch mit der Kunst- und Antiquitätensammlung, hätte gemäß § 6 Abs. 2 EStG-DDR mit den Anschaffungskosten bewertet werden müssen.

Der Schätzer legte in seinem Gutachten jedoch den zum Zeitpunkt der Steuerschätzung aktuellen Zeitwert der Sammlung zugrunde. Dieser festgestellte Zeitwert des Umlaufvermögens lag bedingt durch die exorbitanten Preissteigerungen auf dem Kunstmarkt um ein Vielfaches über den Anschaffungskosten. Dieser Zeitwert diente entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 2 EStG-DDR als Grundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Gewinns.

Dabei gingen die Steuerorgane wie folgt vor:

Auf der Grundlage der Steuerakten (*Dokument 35*), die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Schwarz als Kunsthändler vorhanden waren, wurden die Anschaffungskosten der Gegenstände per 1. Januar 1972 mit einem Betrag von 150 000,— Mark geschätzt. Der Wert der Sammlung wurde laut Gutachten per 31. Dezember 1981 mit 2 040 118,— Mark festgesetzt.

Die Gewinnermittlung im Wege der Vermögenszuwachsrechnung erfolgte nunmehr unter Berücksichtigung einiger anderer, nicht entscheidend ins Gewicht fallender Kosten in der Weise, daß vom geschätzten Zeitwert der Sammlung der Wert abgesetzt wurde, den die Sammlung per 1. Januar 1972 hatte. Das führte dazu, daß entgegen den Gewinnermittlungsvorschriften der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 EStG-DDR im Umlaufvermögen, die in der Kunstsammlung enthaltenen stillen Reserven wie tatsächlich realisierte Gewinne behandelt wurden. Auf diese Weise kam man zu einer Einkommensteuernachzahlung von 1 215 995,— Mark. Wäre die Gewinnermittlung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 EStG-DDR erfolgt, hätte sich laut korrekter Berechnung eine Einkommensteuernachzahlung von 42 208,— Mark ergeben. Demzufolge wurde Schwarz eine Summe von 1 173 787,— Mark an Einkommensteuer zuviel berechnet.

Wiederum nur über den eindeutigen Verstoß gegen die Gewinnermittlungsvorschriften der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 EStG-DDR war es möglich, zu einer um ca. 3 000 % überhöhten Steuerforderung zu kommen. Dabei ist noch außer Betracht gelassen, daß Gegenstände, die von den Steuerorganen fälschlicherweise als Handelsbestand deklariert worden waren, schon seit Generationen in Familienbesitz waren und sich darüber hinaus zum Teil im Eigentum der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder befanden.

#### e) Rechtsfragen des Eigentumserwerbs in der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtliche Entscheidungen im Fall Werner Schwarz in der Bundesrepublik Deutschland

Im Oktober 1984 veräußerte die Kunst und Antiquitäten GmbH eine Standuhr aus dem Bestand der Sammlung von Werner Schwarz an die Firma Antik-Shop, Antiquitätengalerie GmbH & Co., Handels KG des Konsul Böttger im Berliner „Kaufhaus des Westens“. Sie wurde dort ausgestellt. Der inzwischen in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelte Werner Schwarz entdeckte die Uhr dort und forderte sie schließlich klageweise als sein Eigentum heraus. Mit Bescheid vom 6. August 1985 hatte der Generalstaatsanwalt in Hamm die Vollstreckung des Strafurteils des Bezirksgerichts Potsdam vom 2. Dezember 1982, mit der Werner Schwarz zu 5½ Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 100 000,— DM verurteilt worden war, gem. § 16 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 15. Mai 1952 (BGBl. I, S. 161) für unzulässig erklärt. Das Landgericht Berlin gab mit Urteil vom 10. Dezember 1986 — 4 O 238/86 — (*Dokument 63*) der Klage auf Herausgabe der Uhr statt. In den Gründen stützte sich das Gericht darauf, daß Werner Schwarz die Uhr im Sinne des § 935 BGB abhanden gekommen ist. Zur Begründung führte das Gericht aus, eine Eigentumsübertragung in der DDR, die einer nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen nicht zulässigen Vollstreckung einer Strafe gedient habe, können keine sachenrechtlichen Wirkungen in der Bundesrepublik Deutschland ent-

fallen. Werner Schwarz habe den Besitz an der Uhr aufgrund des Arrestbefehls des Bezirksgerichts Potsdam vom 1. Dezember 1982 verloren, der zur Sicherung der zu erwartenden Geldstrafe ergangen sei. Da die Strafe aus dem Urteil des Bezirksgerichts Potsdam jedoch in der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden dürfe, könne auch der Arrestbefehl als Sicherungsmaßnahme für die unzulässig erklärte Vollstreckung der Strafe den fehlenden Willen bei der Besizentziehung an der Uhr nicht ersetzen.

Das Kammergericht Berlin wies mit Urteil vom 29. September 1987 — 17 U 492/87 — (NJW 1988, S. 341 ff.) die Berufung des Antik-Shops des Konsul Böttger zurück (*Dokument 67*). Das Kammergericht war der Ansicht, ein Eigentumserwerb nach den Rechtsvorschriften der DDR könne im Bereich der Bundesrepublik Deutschland nach der im interlokalen Privatrecht entsprechend anwendbaren Vorbehaltsklausel des Artikels 30 EGBGB (a. F.) nicht anerkannt werden. Ein Verstoß gegen den *ordre public* liege deswegen vor, weil das gegen Werner Schwarz durchgeführte Nachbesteuerungsverfahren, das zum Verlust der gesamten Kunst- und Antiquitätensammlung einschließlich der herausverlangten Standuhr geführt habe, bei angemessener Würdigung der Umstände eine entschädigungslose Enteignung sei, die im Widerspruch zu der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsordnung stehe. Das Kammergericht sah die Enteignung in dem Vermögensverlust, den Werner Schwarz durch die Nachbesteuerung für die Zeit von 1972 bis 1981 in Verbindung mit der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Geldstrafe von 100 000,— Mark erlitt. Nach Auffassung des Kammergerichts stand das Einkommensteuerrecht der DDR schon als solches im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen. Im konkreten Fall habe das Nachbesteuerungsverfahren das Übermaßverbot verletzt, weil Werner Schwarz mit unverhältnismäßig hohen Abgaben belastet worden sei.

Der Bundesgerichtshof hob mit Urteil vom 22. September 1988 das Urteil des Kammergerichts Berlin auf und wies die Klage des Werner Schwarz ab (NJW 1989, S. 1352 ff.) (*Dokument 74*). In seiner Revisionsentscheidung führte der Bundesgerichtshof aus, daß Werner Schwarz das Eigentum an der Standuhr im Rahmen des Nachbesteuerungsverfahrens in formeller Übereinstimmung mit den einschlägigen Vollstreckungsvorschriften des § 122 Abs. 1 ZPO-DDR in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen der DDR verloren habe. Die Anwendung der Zwangsvollstreckungsvorschriften der DDR verstoße für sich gesehen nicht gegen den *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland. Daß eine nach den Vorschriften der DDR gepfändete Sache durch gerichtlichen Verkauf zum Schätzwert verwertet werde, verstoße weder gegen die guten Sitten noch gegen den Zweck eines Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland; auch in der Bundesrepublik Deutschland sei der freihändige Verkauf einer gepfändeten Sache möglich. Auch das der Zwangsvollstreckung zugrundeliegende Nachbesteuerungsverfahren sei nicht deswegen rechtsstaatswidrig, weil eine gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen der Steuerverwaltung nicht vorgesehen

sei und solche Entscheidungen im Steuerstrafverfahren von den Gerichten in der DDR zugrunde gelegt worden seien. Über Artikel 30 EGBGB könne nicht verlangt werden, daß in jedem Staat dieselben Rechtsschutzgarantien wirkten, wie sie durch Artikel 19 Abs. 4 GG gewährleistet seien. Bei der Beurteilung der Vorgehensweise sei auch zu berücksichtigen, daß früher auch von den Finanzämtern der Bundesrepublik Deutschland Briefmarken- oder Münzsammler als Unternehmer angesehen worden seien, die bei jedem Verkauf der Umsatzsteuerpflicht unterlagen. Der Bundesgerichtshof verneinte eine entschädigungslose Enteignung auch im Hinblick auf die Höhe der Besteuerung nach den einschlägigen DDR-Steuervorschriften. Der im Rahmen des Steuerverfahrens zugrundegelegte Einkommensteuersatz sei für sich genommen nicht zu beanstanden. Werner Schwarz habe auf seinen geschätzten Gewinn von 1 585 886,— Mark einen Betrag von 1 215 995,— Mark Einkommensteuer nachzahlen müssen, das entspreche einem Steuersatz von 76,2%. Dieser liege zwar erheblich über dem Einkommensteuersatz der Bundesrepublik Deutschland. Es gebe aber auch in einigen anderen westlichen Staaten vergleichbar hohe Einkommensteuersätze. Auch rechtfertige der Umstand, daß zur Einkommensteuer noch die Umsatzsteuer, die Vermögensteuer und Säumniszuschläge hinzukämen, nicht im konkreten Fall eine entschädigungslose Enteignung anzunehmen. Schließlich sei nicht dargetan, daß Werner Schwarz in irgendeiner Weise diskriminiert worden sei und nicht den allgemein geltenden Besteuerungsgrundsätzen unterworfen gewesen sei, wie sie für alle Einwohner der DDR galten.

Die gegen die Entscheidung des Bundesgerichtshofs erhobene Verfassungsbeschwerde wurde mit Beschluß vom 9. Januar 1991 — 2 BvR 1616/88 — als unzulässig nicht zur Entscheidung angenommen (*Dokument 103*). Der Rüge, Artikel 14 des Grundgesetzes sei verletzt, folgte das Bundesverfassungsgericht nicht.

#### **f) Konsequenzen aus den gerichtlichen Entscheidungen im Bereich Kommerzielle Koordinierung**

Im Bereich Kommerzielle Koordinierung wurde die gerichtliche Auseinandersetzung von Werner Schwarz mit dem Antik-Shop des Konsul Böttger im Kaufhaus des Westens mit Aufmerksamkeit beobachtet. In einer nicht datierten Stellungnahme wertete Joachim Farken, Generaldirektor der Kunst und Antiquitäten GmbH, das Urteil des Landgerichts Berlin als einen — erneuten — politischen Angriff auf die DDR (*Dokument 64*). Die DDR werde auch als Handelspartner mit dem Ziel diskriminiert, ihre Kunden zu verunsichern. Der Geschäftsführer des Antik-Shops Konsul Böttger im Ka-De-We, Dr. Straub, wandte sich an die Kunst und Antiquitäten GmbH mit der Bitte, den Antik-Shop Konsul Böttger bei der Durchführung der Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zu unterstützen. In welchem Umfang der Bereich Kommerzielle Koordinierung oder die Kunst und Antiquitäten GmbH diesem Anliegen nachgekommen ist, hat der Untersuchungsausschuß nicht festgestellt.

Das kammergerichtliche Urteil vom 29. September 1987 war Gegenstand eines Artikels der Berliner Morgenpost vom 1. November 1987. In diesem Zusammenhang wurde ausführlich über die Methoden der Kunst und Antiquitäten GmbH im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Kunstgegenständen und Antiquitäten im Rahmen von Steuerstrafverfahren in der DDR berichtet. In einer Stellungnahme zu diesem Artikel hielt der Generaldirektor der Kunst und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken, gegenüber dem Bereich Kommerzielle Koordinierung fest, daß nur noch die Revision zum Bundesgerichtshof möglich sei (*Dokument 68*). Die Kunst und Antiquitäten GmbH sei gebeten worden, dem Antik-Shop Konsul Böttger die einschlägigen Urteile gegen Werner Schwarz und einen anderen zur Verfügung zu stellen, um diese in dem Verfahren beim Bundesgerichtshof verwenden zu können. Die Kunst und Antiquitäten GmbH wies ausdrücklich darauf hin, daß für den Fall, daß das Urteil des Kammergerichts rechtskräftig werden sollte, im Grunde genommen jeder ehemalige einschlägig betroffene DDR-Bewohner entsprechende Besitzansprüche geltend machen könne. Joachim Farken veranlaßte ein vorübergehendes Verbot, Gegenstände, die von der Kunst und Antiquitäten GmbH aus Steuerstrafverfahren erworben und identifizierbar waren, zu exportieren.

Joachim Farken hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß dargelegt, daß er sich im Zusammenhang mit der Entscheidung des Kammergerichts an zwei Angehörige des Bereichs Kommerzielle Koordinierung gewandt habe, die für die wissenschaftliche Bearbeitung von Vorlagen für Dr. Schalck-Golodkowski zuständig gewesen seien. Beide hätten ihn davon überzeugen wollen, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH mit dem Urteil des Land- und Kammergerichts „leben“ könne. Joachim Farken hat es nicht für ausgeschlossen gehalten, daß hinter dem Anliegen, den Schritt zum Bundesgerichtshof nicht zu gehen, die Sorge gestanden habe, daß bei einer Zurückweisung der Revision der Schaden für die Kunst und Antiquitäten GmbH noch viel größer gewesen wäre. Außerdem sei es nicht sicher gewesen, daß das Kammergerichtsurteil für die gesamte Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland hätte Bestand haben müssen.

Auch in der Arbeitsgruppe BKK im Ministerium für Staatssicherheit wurde der Vorgang sorgfältig registriert. Wolfram Meinel, Leiter der Arbeitsgruppe BKK, nahm in einem Schreiben vom 3. November 1987 an den Leiter der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe — (ZAIG), Generalleutnant Werner Irmeler, zu dem Urteil des Kammergerichts Stellung (*Dokument 69*). Meinel führte aus:

„Bei der Beurteilung der durch dieses Urteil entstandenen Situation ist davon auszugehen, daß bei seinem Inkrafttreten

— eine Verunsicherung bei den kommerziellen Partnern der Kunst und Antiquitäten GmbH in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) eintritt, da sie befürchten müssen, daß, wie im vorliegenden Fall, beim Weiterkauf von Antiquitäten und Kunstgegenständen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. Berlin (West)

durch in das NSW übergesiedelte, ehemalige DDR-Bürger Eigentumsansprüche an den von der Kunst und Antiquitäten GmbH gekauften Waren geltend gemacht werden,

- im Grunde jeder ehemalige DDR-Bürger, egal unter welchen Umständen, ehemals in seinem Besitz befindliche Antiquitäten bzw. Kunstgegenstände in der DDR verblieben sind, in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin(West) Besitzansprüche geltend machen kann.“

Meinel vertrat die Ansicht, daß das Urteil des Kammergerichts Berlin faktisch eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit von Berlin (West) auf den Geltungsbereich der Gesetze der DDR beinhalte und dem zwischen beiden deutschen Staaten abgeschlossenen Grundlagenvertrag widerspreche. Oberst Meinel unterrichtete Generalleutnant Irmeler darüber, daß der Bereich Kommerzielle Koordinierung prüfe, inwieweit Schritte zur politischen Zurückweisung des „Angriffs der BRD-Justiz bzw. der Justizorgane von Berlin (West) zweckmäßig“ seien.

#### **g) Überprüfung des Genehmigungsverfahrens zur Einfuhr von Kulturgut aus Anlaß des Falles Schwarz in der Bundesrepublik Deutschland**

Aus verfassungsrechtlichen Gründen durfte die Bundesrepublik Deutschland die DDR nicht als Ausland ansehen. Daraus folgte, daß auch der Handel mit diesem anderen deutschen Staat rechtlich nicht als Außenhandel zu qualifizieren war und die Außenwirtschaftsnormen nicht angewandt werden konnten.

Folglich entwickelte sich ein besonderer Wirtschaftsverkehr unter der Bezeichnung „Innerdeutscher Handel“. Vertragliche Grundlage dieses Handels war das sog. Berliner Abkommen vom 20. September 1951 (Berlin-GVBl. I, Nr. 3, S. 50 ff.). Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die innerstaatlichen Regelungen, die das Berliner Abkommen in die Praxis umzusetzen, waren die sogenannten Alliierten Devisenbewirtschaftungsgesetze, nämlich das Militärregierungsgesetz (MRG) Nr. 53 (Amtsbl. der Militärregierungen Deutschlands vom 21. September 1949, S. 20 ff.) sowie für Berlin die gleichlautenden Regelungen der Verordnung 500 der drei westlichen Stadtkommandanten (Amtsbl. der Alliierten Kommandanten von Berlin vom 22. Juli 1950, S. 50 ff.). Das MRG Nr. 53 normierte ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für alle Rechtsgeschäfte und Handlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Die nach diesem Recht ursprünglich den Militärregierungen zustehenden Befugnisse wurden teils schon vor und teils nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland auf deutsche Stellen übertragen. Diesen oblag also insbesondere die administrative Handhabung des Genehmigungsvorbehalts des MRG Nr. 53. Die wichtigsten Regelungen dafür waren die Interzonenhandelsverordnung nebst einer Durchführungsverordnung hierzu sowie eine Reihe von Allgemeinen Genehmigungen, die den ursprünglichen Grundsatz der Einzelgenehmigung ablösten.

Der Hauptteil der im innerdeutschen Handel gelieferten und bezogenen Waren fiel unter die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 2 (L) oder 3 (B), d. h. es brauchten keine Einzelgenehmigungen beantragt zu werden. Es waren lediglich Melde- und Begleitpapiere erforderlich. Waren die Bedingungen der Allgemeinen Genehmigung nicht erfüllt oder die Waren nicht in den Warenlisten der Allgemeinen Genehmigungen aufgezählt, konnten Einzelgenehmigungen bei den zuständigen Landesbehörden beantragt werden. Ob solche Einzelgenehmigungen erteilt werden konnten, richtete sich nach den im Bundesanzeiger veröffentlichten Ausschreibungen. In diesen Ausschreibungen wurde bekanntgegeben, welche Waren zur Lieferung oder zum Bezug gegen Zahlung im Verrechnungswege ausgeschrieben waren und unter welchen Bedingungen die Lieferung oder der Bezug zugelassen wurde.

Der Bezug von Kunstgegenständen, Sammelstücken und Antiquitäten aus der DDR war bis 1987 einzelgenehmigungspflichtig.

Danach konnten gemäß Nr. 1a. für Waren der Anlage 1, zu denen auch Kunstgegenstände, Sammlungstücke und Antiquitäten gehörten, Bezugsgenehmigungen erteilt werden (Bekanntmachung Nr. 1 (B) über den Bezug von Waren aus dem Währungsgebiet der DM-Ost vom 18. November 1977 i. V. m. der Anlage 1 zur Bekanntmachung Nr. 1 (B); Beilage zum BAnz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1977 bzw. Bekanntmachung Nr. 1 (B) über den Bezug von Waren aus dem Währungsgebiet der DDR vom 15. April 1982 i. V. m. der Anlage 1 zur Bekanntmachung Nr. 1 (B) bzw. Bekanntmachung Nr. 1 (B) über den Bezug von Waren aus dem Währungsgebiet der Mark der DDR vom 15. August 1985 i. V. mit der Anlage 1 zur Bekanntmachung 1 (B); BAnz. Nr. 160 vom 19. August 1985). Zuständig für die Erteilung der Bezugsgenehmigungen waren die jeweiligen Landesbehörden.

In der Praxis wurden bei der Einfuhr von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten alle Genehmigungen anstandslos erteilt. Das System der Einzelgenehmigung als sog. „offene“ Ausschreibung führte dazu, daß sich die Landesbehörden praktisch nur in einer „Beobachterposition“ befanden. Der Vertragsschluß über den Bezug dieser Gegenstände aus der DDR wurde nur dahingehend überprüft, ob die Formalien des innerdeutschen Handels eingehalten waren.

Dies galt auch deshalb, weil die zur Genehmigung vorgelegten Verträge in der Regel keine Aussagen darüber enthielten und enthalten mußten, auf welche Weise die Gegenstände in die Verfügungsgewalt des verkaufenden DDR-Unternehmens gelangt waren.

Nach Abschluß des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 6. Mai 1986 (BGBl. II, S. 709 ff.) wurde der Bezug von Antiquitäten erleichtert. Kunstgegenstände, Sammlungstücke und Antiquitäten wurden aus der „offenen Ausschreibung“ herausgenommen und in die Allgemeine Genehmigung überführt (24. Änderung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 3 (B) zur Interzonenhandelsverordnung vom 10. Juli 1987; BAnz. Nr. 129



vom 17. Juli 1987 sowie 7. Änderung der Bekanntmachung Nr. 1 (B) über den Bezug von Waren aus dem Währungsgebiet der DDR vom 10. Juli 1987; BAnz. Nr. 129 vom 17. Juli 1987). Nunmehr spielte der Gesichtspunkt eines möglicherweise rechtsstaatswidrigen Erwerbs der Antiquitäten durch die Kunst und Antiquitäten GmbH für die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland überhaupt keine Rolle mehr.

Das vom Kammergericht Berlin im Falle Schwarz gefällte Urteil wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft zum Anlaß genommen, diese Regelung zu überprüfen (Az. IV 1-28 79 01/2-).

Das Bundesministerium für Wirtschaft blieb jedoch bei der Form der Allgemeinen Genehmigung, und zwar aus folgenden Gründen:

Aufgrund der in dem Urteil getroffenen Feststellungen sei von einer generellen Vermutung, die Antiquitäten seien in rechtsstaatswidriger Weise in Besitz des verkaufenden DDR Unternehmens gelangt, nicht auszugehen.

Aus den zur Genehmigung vorgelegten Verträgen ergäben sich in der Regel keine Anhaltspunkte, auf welche Weise die Gegenstände in die Verfügungsgewalt des verkaufenden DDR-Unternehmens gelangt seien. Die Prüfung der Verträge auf Gründe hin, die eine Ablehnung konkret rechtfertigten, würde also ohne Ergebnis bleiben.

Die Einzelgenehmigung als „Warnsignal“ komme ebenfalls nicht in Betracht, weil dieses Signal bereits durch die zivilrechtliche Entscheidung wirkungsvoll gesetzt sei: kein Eigentumserwerb an entschädigungslos enteigneten Gegenständen.

Bei dieser Betrachtungsweise blieb außer Betracht, daß das Verfahren in Form einer Einzelgenehmigung ohnehin nur dann ein „Warnsignal“ darstellen konnte, wenn neben dem Vertrag zwischen Bezugsnehmer und verkaufenden DDR-Unternehmen auch die Pflicht zum Herkunfts- bzw. Erwerbsnachweis, d. h. Angaben der Vertragsgrundlage für den Erwerb der Kunstgegenstände in der DDR, normiert worden wäre.

Das Bundesministerium für Wirtschaft beabsichtigte jedoch in den nächsten Verhandlungen mit dem Ministerium für Außenhandel der DDR darauf hinzuweisen, daß die Bundesrepublik Deutschland den Handel mit solchen Waren strikt ablehne, die seitens der DDR in rechtsstaatswidriger Weise erworben würden. Diese Geschäfte seien geeignet, den guten Ruf des innerdeutschen Handels zu beeinträchtigen.

Auch nach Aufhebung des Kammergerichtsurteils durch das Revisionsurteil des BGH blieb es bei der Form der Allgemeinen Genehmigung, obwohl das „Warnsignal“, kein Eigentumserwerb an entschädigungslos enteigneten Gegenständen, nun nicht mehr bestand.

Mithin blieb es dabei, daß die Erwerbspraktiken der Kunst und Antiquitäten GmbH auf die Einfuhr der von ihr verkauften Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten in der Bundesrepublik Deutschland keinen Einfluß hatten.

## h) Bewertung

Der Untersuchungsausschuß sieht davon ab, die auch rechtswissenschaftliche Diskussion mit dem Inhalt der Entscheidungen der Gerichte im Fall der Standuhr des Möbelrestaurators Werner Schwarz fortzusetzen. In dieser Hinsicht sei nur auf die Entscheidungsanmerkungen z. B. von Hohloch, Anm. zum Urteil des Kammergerichts vom 29. September 1987, NJW 1988, S. 341 ff., in: JUS 1988, S. 739 mit weiteren Nachweisen, Kreuzer, in: IPRax 1090, S. 365 ff. sowie Ambrüster/Jopen, Besteuerungsmaßnahmen der DDR und das Enteignungskollisionsrecht der Bundesrepublik Deutschland — zugleich Anm. zu BGH, NJW 1989, S. 1352 ff. und Kammergericht Berlin, NJW 1988, S. 341 ff. — in: Recht in Ost und West (ROW) 1989, S. 332 ff. verwiesen. Hinsichtlich der Frage, ob nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland ein gutgläubiger Erwerb an den von der Kunst und Antiquitäten GmbH durch rechtsstaatswidriges Vorgehen erworbenen Sachen möglich war, macht der Untersuchungsausschuß auch auf das diesem Bericht beigelegte Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes (*Dokument 105*) aufmerksam.

Sowohl in den einschlägigen Entscheidungen der Zivilgerichte als auch insbesondere in der die Verfassungsbeschwerde verwerfenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie in der juristischen Literatur haben die vom Untersuchungsausschuß festgestellten Tatsachen der planmäßigen Verletzung der einschlägigen DDR-Vorschriften zur zielgerichteten Ausplünderung von Kunst- und Antiquitätensammlern in der DDR nicht berücksichtigt werden können. Wie häufig bei der Beantwortung der Fragen, ob Rechtsvorschriften anderer Staaten mit dem ordre public der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind, kommt es nicht nur auf den Wortlaut und den äußeren Anschein der entsprechenden Vorschriften an; die letzte Entscheidung über die Vereinbarkeit solcher Regelungen mit dem ordre public der Bundesrepublik Deutschland muß danach getroffen werden, in welcher Weise die entsprechenden Rechtsvorschriften von den zuständigen staatlichen Organen des anderen Staates angewandt worden sind. Hier ist festzustellen, daß Schutzvorschriften zugunsten der Betroffenen, insbesondere die Bewertungsvorschrift des § 6 Abs. 2 des EStG-DDR, ebensowenig berücksichtigt worden sind wie Schutzvorschriften im Vollstreckungsrecht der DDR, die die Betroffenen vor Überpfändung sichern sollten. Ein völlig anderes Gewicht bekommen die jeweiligen Sachverhalte, wenn bedacht wird, daß die Anwendung der einschlägigen Vorschriften der DDR nur vordergründig darauf gerichtet war, dem Geltungsanspruch der DDR-Vorschriften Wirkung zu verschaffen, sondern vielmehr dazu diente, Sammlungen von Kunstgegenständen und Antiquitäten zielbewußt der Kunst und Antiquitäten GmbH zwecks Verwertung im sog. NSW zu verschaffen. Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß Gerichte und Behörden in vergleichbaren zukünftigen Fällen prüfen werden, ob die Feststellungen des Untersuchungsausschusses im zu entscheidenden Einzelfall ebenfalls zutreffen und aus Rechtsgründen zu berücksichtigen sind.

## V. Vorgehensweise der Kunst und Antiquitäten GmbH bei der Beschaffung von Kunstgegenständen und Antiquitäten im Rahmen von Zollverfahren

### 1. Rechtsgrundlagen

Die Dienststellen der DDR-Zollorgane konnten Personen, die gegen Bestimmungen gegen die ungesetzliche Ausfuhr und Einfuhr von Waren oder deren Transport verstießen, gemäß § 15 Abs. 1 Zollgesetz (ZollG-DDR) in Verbindung mit § 12 ZollG-DDR durch den Ausspruch einer Strafverfügung zur Verantwortung ziehen. Das Strafmaß betrug Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen bis zu zehn Jahren.

Nach § 16 ZollG-DDR konnten Waren, die Gegenstand einer strafbaren Handlung waren, durch die Dienststellen der Zollbehörden entschädigungslos eingezogen werden. Bei „erheblicher Beeinträchtigung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft“ kam eine Zusatzgeldstrafe in Betracht.

### 2. Verbindung der Zollorgane mit der Kunst und Antiquitäten GmbH

Sowohl die dem Ausschuß vorliegenden Akten als auch die Vernehmung von Joachim Farken und Carla Görlich als Zeugen belegen eine Zusammenarbeit zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH und den Zollorganen.

Laut Aussage von Joachim Farken wurde die Koordination zwischen Zoll- und Steuerorganen sowie Kriminalpolizei durch „eine Arbeitsgruppe“ des Ministeriums für Staatssicherheit unter Leitung von Oberst Walter Strauch durchgeführt. Dabei handelt es sich, soweit ersichtlich, um die bereits oben erwähnte Abteilung 13 der Hauptabteilung VII des Ministeriums für Staatssicherheit.

Darüber hinaus hat Joachim Farken als Zeuge berichtet, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH bei Begutachtungen von Antiquitäten mitgewirkt habe. Teilweise seien Angehörige der Zollorgane von Mitarbeitern der Kunst und Antiquitäten GmbH ausgebildet worden, damit jene an der Grenze entscheiden konnten, ob es sich bei den mitgeführten Gegenständen um verbotenes Ausfuhrgut handelte oder nicht.

Carla Görlich hat als Zeugin bekundet, daß die Zollverwaltung den Leiter der Kunst und Antiquitäten GmbH benachrichtigt habe, wenn Asservate zum Zweck der Verwertung zu übernehmen waren. Grundlage für die Verwertung war die am 18. August 1986 zwischen dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Ministerium des Innern getroffene Vereinbarung „Zur Verwertung eingezogener Gegenstände durch die Kunst und Antiquitäten GmbH“ (*Dokument 107*).

Erwähnenswert ist, daß nach Nr. 2.1. der Vereinbarung die Übergabe an die Kunst und Antiquitäten GmbH so erfolgen sollte, daß keine Rückschlüsse auf eine Erfassung bzw. Lagerung durch Dienststellen des

Ministeriums des Innern möglich waren. Dazu hat Joachim Farken bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß erklärt, daß Rückschlüsse auf den Lieferanten vermieden werden sollten. Viele Gegenstände seien mit Beschlagnahmevermerken der Zollorgane und durch Plomben des Ministeriums für Staatssicherheit versehen gewesen. Bei den Gegenständen habe es sich um Schmuck, Edelmetalle, Textilien bis hin zu Antiquitäten gehandelt.

Auch zwischen den Zollorganen der DDR und der Kunst und Antiquitäten GmbH gab es eine Zusammenarbeit, die über die erwähnte Vereinbarung „Zur Verwertung eingezogener Gegenstände durch die Kunst und Antiquitäten GmbH“ hinausging. So hatte beispielsweise der Leiter des Asservatenlagers der DDR-Zollverwaltung in Ostberlin Kontakt zur Kunst und Antiquitäten GmbH. Aus dem Jahr 1987 ist ein Schriftwechsel bekannt, in dessen Verlauf Dienststellen der Zollorgane der DDR bei der Kunst und Antiquitäten GmbH in Erfahrung bringen wollten, ob bestimmte Personen zwischen Januar und September 1987 als Verkäufer gegenüber der Kunst und Antiquitäten GmbH bzw. dem Antikhandel Pirna aufgetreten waren. Noch im Jahr 1989 machte der durch den Generaldirektor der Kunst und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken, faktisch geleitete VEB Philatelie Wermisdorf auf eine internationale Mineralienbörse im August 1989 in Budapest aufmerksam und regte an, die Zollkontrollen an den Grenzübergangsstellen zu Ungarn zu verstärken (*Dokument 80*). Aus Sicht des Untersuchungsausschusses handelte es sich hier nur um einige Beispiele für die ziel- und zweckgerichtete Zusammenarbeit der Kunst und Antiquitäten GmbH mit den Zollorganen der DDR.

### 3. Exemplarische Fälle

#### a) Jürgen Wurm

Unter dem 10. November 1991 hatte Jürgen Wurm in einer Eingabe an den Untersuchungsausschuß folgenden Sachverhalt vorgetragen:

Ihm, seiner Frau und seinem Sohn sei die Erlaubnis erteilt worden, aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland überzusiedeln. Am 4. Dezember 1985 habe er die DDR noch am selben Tag verlassen müssen. Da man ihm verweigert habe, bestimmte Münzen, Notgeldscheine, Orden und Ehrenzeichen, Medaillen, Briefmarken, Ansichtskarten und andere Kleinantiquitäten mitzunehmen, habe er diese seinem Schwiegervater in Dessau übergeben wollen. Auf der Fahrt dorthin sei er von der Volkspolizei angehalten und auf das Volkspolizeikriminalamt gebracht worden. Erst nach dauernden Repressalien und Unterzeichnung verschiedener Schriftstücke hätten seine Frau und sein Sohn am 6. Dezember 1985 in die Bundesrepublik Deutschland ausreisen können. Wurm selber wurde inhaftiert und am 9. Mai 1986 von der Strafkammer des Kreisgerichts Dessau wegen Zollverbrechens zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und einer Zusatzgeldstrafe von 70 000,— Mark verurteilt (*Dokument 58*). Außerdem wurden bei einer Wohnungsdurchsuchung am 12. Dezember weitere

Antiquitäten und Wertgegenstände gefunden. Gegen Wurm erging deswegen im März 1986 eine Ordnungsstrafe wegen Hinterziehung von Vermögensteuer in Höhe von 2 300,— Mark. Die in der Wohnung aufgefundenen Gegenstände wurden beschlagnahmt und über die Kunst und Antiquitäten GmbH unter Mitwirkung des Antikhandels Pirna verwertet.

Zur weiteren Sachverhaltsklärung hat der Untersuchungsausschuß die Beteiligten an den verschiedenen Verfahren, insbesondere auch Jürgen Wurm selbst, richterlich vernehmen lassen. Abschließende Klarheit bezüglich der Einzelheiten ist dabei nicht gewonnen worden. Eine Beurteilung des Falles Wurm kann jedoch auch ohne Kenntnis dieser Einzelheiten vorgenommen werden.

In dem Schlußbericht der Bezirksverwaltung Leipzig — Bereich Fahndungswesen/Abt. II — der Zollverwaltung der DDR vom 25. März 1986 (*Dokument 56*) heißt es:

„Die Ausfuhr der vom Beschuldigten Wurm bei seiner Ausreise am 5. 12. 1985 nicht zur Zollkontrolle vorgeführten Waren wäre bei einer ordnungsgemäßen Handlungsweise entsprechend des § 7 (1) Zollgesetz in Verbindung mit der 22. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — genehmigt worden mit Ausnahme von 7 Brakteaten im Wert von 3 450,— Mark, die laut vorliegendem Gutachten unter das Gesetz zum Schutz des Kulturguts fallen.“

Daraus ergibt sich, daß die Zollverwaltung der DDR Jürgen Wurm nur einen formalen Verstoß der Nichteinholung einer Ausfuhrgenehmigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Zollwesens der DDR vorgeworfen hat. Auch das Strafurteil des Kreisgerichts Dessau vom 9. Mai 1986 wurde darauf gestützt, daß Jürgen Wurm die von ihm exportierten Sammlungsgegenstände nicht ordnungsgemäß den Zollorganen vorgeführt hat.

Unter diesen Umständen widerspricht die gleichwohl vollzogene Einziehung und Verwertung der Sammlungsgegenstände dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit dem Rechtsstaatsprinzip. Im Verwaltungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland ist als Grundsatz anerkannt, daß bei bloßen formalen Mängeln wie dem Fehlen einer Einholung einer Genehmigung kein materieller Rechtsverlust eintritt, es sei denn, daß infolge besonderer Bestimmungen oder Rechtsgrundsätze Ausnahmen geboten sind. Im Fall von Jürgen Wurm hätte es bei Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze damit sein Bewenden haben müssen, daß Wurm auferlegt worden wäre, die erforderlichen Formalitäten nachzuholen und dann nach deren Prüfung mitsamt fast allen Gegenständen ausreisen zu lassen.

#### b) Dieter Möller

Der Zeuge Möller verließ 1967 die Bundesrepublik Deutschland und ließ sich in der DDR nieder. 1987 stellte er einen Antrag auf Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland. Da nach seinem Wissen die

Ausreise mit einem möglichen Verlust seiner Antiquitäten in der DDR verbunden war, gab er seine wertvolle Geige, angeblich eine Stradivari, am 11. Mai 1988 seiner Schwester, Rosemarie Pruzsak. Diese sollte die Geige über die Grenze bringen.

Sie führte die Geige den Angehörigen der Zollverwaltung der DDR zur Zollkontrolle vor, die die Geige einzog. Die näheren Umstände der Einziehung hat der Untersuchungsausschuß nicht klären können.

Dieter Möller, selbst seinerzeit noch in der DDR ansässig, versuchte vergeblich in mehreren Eingaben, auch an den Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker, seine Geige zurückzuerhalten.

Auch hier war es jedenfalls unverhältnismäßig, die Geige aus Anlaß einer ordnungsgemäßen Zollkontrolle und Vorführung an der Grenze einzuziehen und bereits am 20. Juli 1988, als die Eingaben des Betroffenen noch lange nicht erledigt waren, an das Zentrale Asservatenlager Berlin „abzuerfügen“. Rechtsstaatlichen Grundsätzen hätte es entsprochen, die Eigentumsfrage zu klären und die Frage einer Ausfuhr nach Zoll- und Kulturschutzvorschriften zu prüfen.

## VI. Vorgehensweise der Kunst und Antiquitäten GmbH bei der Beschaffung von Kunstgegenständen und Antiquitäten im Rahmen der Nachlaßverwaltung

### 1. Rechtsgrundlagen

Nach § 2 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG-DDR) unterlag der Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer. Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb mußte vom Erwerber binnen einer Frist von drei Monaten dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, gemeldet werden.

Eine Steuerpflicht entstand gem. § 8 ErbStG-DDR, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der DDR hatte.

In die Steuerklasse I waren der Ehegatte und Verwandte in gerader Linie eingeordnet, in die Steuerklasse II die übrigen Erwerber. In Steuerklasse I betrug die Erbschaftsteuer 4 bis 50 %, in Steuerklasse II 11 bis 80 %. Dem überlebenden Ehegatten wurde ein Freibetrag in Höhe von 20 000,— Mark eingeräumt, den Kindern jeweils 10 000,— Mark. Personen der Steuerklasse II wurde ein Freibetrag von 1 000,— Mark gewährt. Die Bewertung des Nachlasses richtete sich nach dem Bewertungsgesetz.

### 2. Vorgehensweise

Zur Vorgehensweise der DDR-Organen sei der Fall von Christoph Schwarz dargestellt:

Christoph Schwarz wurde 1985 Alleinerbe seiner in Potsdam verstorbenen Schwester. Im Nachlaß befanden sich auch Kunstgegenstände. Nach den Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes der DDR war Schwarz zur Zahlung von Erbschaftsteuer verpflicht-

tet, da seine Schwester zum Zeitpunkt ihres Todes ihren dauernden Wohnsitz in der DDR hatte. Die Abwicklung des Nachlasses erfolgte durch Christine Jape, einer Haushaltshilfe seiner Schwester.

Die Schätzung des Nachlasses erfolgte durch Bärbel Schläbe vom Staatlichen Kunsthandel der DDR, die den Wert des Nachlassvermögens auf eine Summe von 57 380,— Mark schätzte. Davon waren nach Aussage von Christoph Schwarz als Zeuge 20 657,— Mark an Steuern zu zahlen gewesen. Er hat als Zeuge ausgesagt, ihm sei nicht die Möglichkeit eröffnet worden, die Erbschaftsteuer in Mark der DDR zu zahlen. Die Tilgung der Steuerschuld sei in der Weise erfolgt, daß Bärbel Schläbe einige Bilder aus dem Nachlaß an sich genommen habe. Ihm selbst sei es nicht möglich gewesen, andere Gegenstände auszusondern, die dann zum Zweck der Tilgung der Steuerschuld hätten verwendet werden können. Seinem Wunsch, das eine oder andere Bild mitnehmen zu dürfen, sei von Frau Schläbe nicht entsprochen worden. Sie habe dies damit begründet, daß die Bilder von der Ausfuhr ausgeschlossen seien, weil es sich um einen Potsdamer Maler handele.

Die Schätzung selbst sei für ihn nicht auf ihre Richtigkeit hin zu beurteilen gewesen. Er vermute aber, daß sie korrekt gewesen sei.

Im Fall Schwarz hat der Untersuchungsausschuß nicht die Frage abschließend klären können, ob die Steuerschuld korrekt berechnet wurde. Jedoch zeigt auch dieser Fall, daß in der Regel die Identität von Gutachter und Aufkäufer erhebliche Zweifel an der Objektivität der Begutachtung entstehen läßt. Gegen rechtsstaatliche Prinzipien verstieß auch, daß Schwarz sowohl die Schätzung des Nachlasswertes als auch das Ausfuhrverbot hinnehmen mußte, ohne die Möglichkeit zu haben, die Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

## VII. Die Verwertung von Kunstgegenständen und Antiquitäten durch die Kunst und Antiquitäten GmbH

### 1. Umbewertung in DM

Die durch die Kunst und Antiquitäten GmbH erworbenen Gegenstände wurden umbewertet. Es war Aufgabe der Hauptabteilung II unter Meta Bleßing, die bei der Kunst und Antiquitäten GmbH befindlichen Lagerbestände, die man für Mark einkaufte, schrittweise umzubewerten, um den „Valutabestand“ zu kennen.

Die Umbewertung nahmen die einzelnen Fachexperten in Verbindung mit Mitarbeitern der Lagerwirtschaft vor. Laut Aussage Carla Görlichs waren mit der Umbewertung die Mitarbeiter Henold, Marx, Walter und Brachhaus befaßt.

Für die Umbewertung wurden globale Preisvergleiche zwischen DM und Mark angestellt. Zunächst lag die Relation im Verhältnis 1 : 1 und stieg dann auf 1 DM : 1,2 Mark. Mitte der 80er Jahre betrug sie 1 DM : 1,5 Mark, Ende der 80er Jahre bereits 1 DM : 2 Mark, bei hochwertigen Antiquitäten teilweise noch

darüber, bei Gebrauchtmöbeln hingegen darunter. Allerdings gab es auch Abweichungen in Einzelfällen, wenn der Mark-Preis in der DDR beim Umtausch im sog. NSW nicht zu erzielen war.

Da die Bewertung jedoch ansonsten auf der Basis der Binnenmarktpreise in Mark erfolgte, ergaben sich bei der Veräußerung von Kunstgegenständen in die Bundesrepublik Deutschland und das westliche Ausland Veräußerungsgewinne von bis zu mehreren hundert Prozent.

### 2. Belieferung der Geschäftspartner

Schwerpunktmäßig wurden durch die Kunst und Antiquitäten GmbH folgende Länder beliefert: 60 % des Gesamtexportes gelangten in die Bundesrepublik Deutschland, 30 % nach Belgien und in die Niederlande, 8 % nach Italien und die restlichen 2 % in andere Länder. Bei den Kunden handelte es sich fast ausnahmslos um Händler. Ein Verkauf an Endkunden erfolgte nur in geringem Maße.

Neben dem westdeutschen Unternehmen Sabatier Antiquitäten GmbH gehörten auch das Bremer Kunsthaus Bolland & Marotz, der Antik-Shop Konsul Böttger im Berliner „KaDeWe“, die Galerie Koller in der Schweiz, die Firma Christie's in Großbritannien und die holländischen Unternehmen Stalco und Aibell zu den Geschäftspartnern der Kunst und Antiquitäten GmbH.

Die Firma Sabatier Antiquitäten GmbH aus dem niedersächsischen Verden an der Aller wurde im Laufe der Zeit zum Hauptpartner der Kunst und Antiquitäten GmbH. Der Gesamtumfang der Geschäfte der Kunst und Antiquitäten GmbH mit der Firma Sabatier Antiquitäten GmbH kam auf einen durchschnittlichen Umsatz von 3 Mio. DM pro Jahr, was einem Anteil von ca. 20 % des Umsatzes der Firma Sabatier Antiquitäten GmbH entsprach (*Dokument 61*).

Der Ursprung der Geschäftsverbindung mit der Kunst und Antiquitäten GmbH lag in früheren Verbindungen zum Antikhandel Kath in Pirna. Dazu hat Eduard Sabatier als Zeuge berichtet: Seit 1964 betreibe er einen Antiquitätenhandel in Verden an der Aller. Durch den Geschäftsstandort seines Unternehmens bedingt habe ihm nur ein begrenzter Kundenkreis als Abnehmer zur Verfügung gestanden. Aus diesem Grunde habe er sich relativ früh bemüht, das Unternehmen als Großhandel zu gestalten. Anfang der 70er Jahre habe er dann bei Siegfried Kath in Pirna in kleinerem Rahmen Waren eingekauft. Nachdem Kath seine Geschäftstätigkeit habe einstellen müssen, habe man in der Folgezeit die Waren von der Kunst und Antiquitäten GmbH bezogen. Zwischen den Jahren 1977 und 1980 sei es wegen Differenzen mit dem damaligen Geschäftsführer Horst Schuster zu einer Unterbrechung der Handelsbeziehung gekommen.

Nach Angaben von Eduard Sabatier vor dem Untersuchungsausschuß erwarb man in erster Linie Massenware. Über die zum eigenen Unternehmen gehörende Galerie „Pro Art“ habe man versucht, auch an hochwertige Kunstwerke zu gelangen. In erster Linie

sei man bestrebt gewesen, Bestände aus Künstler-nachlässen zu kaufen. Darüber hinaus seien Altmeister, viele davon unsigniert, von der Kunst und Antiquitäten GmbH erworben worden. Wertmäßig habe das Bildergeschäft rd. 5 % des Gesamthandelsvolumens mit der Kunst und Antiquitäten GmbH ausgemacht.

Man habe sich die Waren ausgesucht und der Gegenwert sei nach Rechnungserstellung an die Deutsche Außenhandelsbank überwiesen worden. Die Ware habe man selbst abgeholt. Die Zollformalitäten seien von der Kunst und Antiquitäten GmbH erledigt worden. Zum Teil sei es auch so gewesen, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH selbst Ware an die Firma Sabatier Antiquitäten GmbH angeliefert habe.

Zur Herkunft der Waren hat Eduard Sabatier als Zeuge dargelegt, daß es sich zu 98 % um Durchschnittsware aus Nachlässen gehandelt habe, die bei Haushaltsauflösungen angefallen sei. Im Zusammenhang mit der Einziehung im Wege von Strafverfahren sei ihm neben einem anderen Fall „der Prozeß mit der Standuhr“ bekannt gewesen. Ihm sei klar gewesen, daß es ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland beim Zusammentragen von Kunstsammlungen in Millionenwert zu Strafverfahren kommen können. Was dann später geschehen sei, habe er nicht nachvollziehen können.

Eduard Sabatier hat weiter ausgesagt, mehr nicht gewußt zu haben; die Frage betreffe nur einen kleinen Teil seiner Ware aus der DDR.

Man habe sich zwar Gedanken gemacht, sei aber überzeugt gewesen, daß die Vorgänge DDR-Gesetzen unterfielen und man selbst keinen Einfluß haben können. Hätte man die Macht gehabt und den Erwerb überprüfen können, hätte man solche Ware natürlich strikt abgelehnt.

Nach den von Eduard Sabatier bei der Vernehmung geschilderten Eindrücken waren die Fälle der Enteignung keineswegs die Regel. Zwar habe es Enteignungen gegeben, aber nur zu einem ganz geringen Anteil. Er habe nicht darauf achten und bei jedem Stück diesbezügliche Nachforschungen anstellen können.

Auf die Frage nach den durch das Kulturgutschutzgesetz geregelten Exportbeschränkungen hat Sabatier als Zeuge erklärt, daß er über die einzelnen Vorschriften nicht genau informiert gewesen sei. Er habe sich auf die Richtigkeit der ihm in diesem Zusammenhang gemachten Angaben der Kunst und Antiquitäten GmbH verlassen müssen. Wenn allerdings ein Gemälde von Dürer aufgetaucht wäre, hätte er selbst erkennen können, daß es sich bei diesem Bild um geschütztes Kulturgut gehandelt hätte.

In den Räumlichkeiten der Kunst und Antiquitäten GmbH habe er Bilder vorgefunden, die mit dem Vermerk „Unverkäuflich“ versehen waren. Dazu habe man ihm von seiten der Kunst und Antiquitäten GmbH erklärt, daß es sich bei diesen Gemälden um unverkäufliches Kulturgut handele. Daraus habe er für sich den Schluß gezogen, daß von seiten der Kunst und Antiquitäten GmbH die gesetzlichen Regelungen eingehalten würden. Er sei immer davon ausgegan-

gen, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH die Vorschriften eher restriktiv auslege.

Die Frage, ob es möglich gewesen sei, erfolgreich mit konkreten Kaufwünschen, bezogen auf bestimmte Antiquitäten und Gemälde, an die Kunst und Antiquitäten GmbH heranzutreten, hat Eduard Sabatier als Zeuge verneint.

### 3. Direktverkauf an Privatpersonen

#### a) An jedermann

Im Eingangsbereich der Räumlichkeiten der Kunst und Antiquitäten GmbH in Mühlenbeck befand sich eine Galerie. Dort wurden hochwertige Kunstgegenstände wie z. B. ausgewählte Schreibsekretäre, Gemälde, erlesenes Porzellan und Gläser verkauft. Jeder, der in der Lage war, in DM, US-Dollar oder einer sonstigen frei konvertierbaren Währung zu zahlen, konnte dort kaufen. Die Galerie wurde häufig von japanischen Reisegruppen und Diplomaten besucht. Zu den Kunden gehörten auch prominente Persönlichkeiten aus dem Westen wie Wolfgang Joop, Josef März und Costa Cordalis. Auch in den Antikshops der Interhotels wurden hochwertige Antiquitäten verkauft.

#### b) An ausgewählte Mitglieder der DDR-Staats- und SED-Parteiführung

Aus dem Ausschuß vorliegenden Abrechnungen geht hervor, daß Kunstgegenstände nicht nur gegen frei konvertierbare Währungen, sondern auch gegen Mark der DDR veräußert wurden. Es liegen dem Ausschuß auch Unterlagen darüber vor, daß dieses Privileg vermutlich nur ausgewählten Funktionären eingeräumt wurde.

Mit Schreiben vom 6. Mai 1986 (*Dokument 57*) bot Generaldirektor Joachim Farken Dr. Schalck-Golodkowski gegen Mark der DDR elf Bilder des Malers Albert Ebert an. Aus einer Quittung auf dem Schreiben ergibt sich, daß der Kunst und Antiquitäten GmbH dafür ein Betrag von 49 500,— Mark zufließt.

Aus einer weiteren Rechnung vom 24. Juni 1988 (*Dokument 72*) ist zu ersehen, daß Dr. Schalck-Golodkowski drei weitere Bilder zu einem Preis von 5 350,— Mark bei der Kunst und Antiquitäten GmbH erwarb.

Auch vom ehemaligen Außenhandelsminister Dr. Gerhard Beil ist ein Ankauf von Miniaturen und kleinen Gemälden bei der Kunst und Antiquitäten GmbH in einer Größenordnung zwischen 12 000,— und 25 000,— Mark bekannt geworden, ohne daß klar geworden ist, ob und von wem die Rechnungen bezahlt wurden.

Auf Weisung Dr. Schalck-Golodkowskis besorgten Bedienstete der Kunst und Antiquitäten GmbH auch Geschenke für Staatsgäste.

So hat etwa Siegfried Brachhaus als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß geschildert, daß er den Auf-

trag hatte, innerhalb von zwei Tagen eine Barlach-Plastik als Geschenk für den Staatsgast Bundeskanzler Helmut Schmidt zu besorgen. Früher habe er ein bedeutendes Gewehr als Staatspräsident für den französischen Staatspräsidenten de Gaulle besorgt.

Für Leistungen dieser Art erhielt Brachhaus eine Einladung zum Kaffee bei Dr. Schalck-Golodkowski in dessen Büro, was er als besondere Auszeichnung wertete.

#### 4. Aktivitäten auf dem internationalen Kunstmarkt

Die Kunst und Antiquitäten GmbH bemühte sich auch, Kunstgegenstände in den USA abzusetzen. Zu diesem Zweck bediente sie sich freier Vertreter, die die Aufgabe hatten, dort ansässige Kunden zu betreuen. Für erfolgreiche Geschäftsabschlüsse gewährte die GmbH den Vertretern eine Umsatzbeteiligung zwischen 5 und 10 %. In diesem Zusammenhang ergeben sich aus einem IM-Bericht vom 8. November 1983 (*Dokument 45*) Hinweise, daß Antiquitätengeschäfte mit amerikanischen Kunden unter Umgehung US-amerikanischer Zollbestimmungen zustande kamen. Einzelheiten hat der Untersuchungsausschuß nicht aufgeklärt.

Darüber hinaus bestanden intensive geschäftliche Beziehungen zu dem amerikanischen Unternehmen Eurocom Ltd., mit Sitz im IHZ Berlin. Mit diesen Unternehmen wickelte die Kunst und Antiquitäten GmbH Gemäldegeschäfte in Millionenhöhe ab.

#### 5. Bewertung

Der Untersuchungsausschuß hat allen Anlaß anzunehmen, daß die Abnehmer der Waren der Kunst und Antiquitäten GmbH wie auch Eduard Sabatier als Inhaber der Firma Sabatier Antiquitäten GmbH in Verden a. d. Aller durchaus konkret wußten, auf welche Weise sich die Kunst und Antiquitäten GmbH die von ihr vertriebenen Waren verschafft hat. Ausgangspunkt ist zunächst einmal, daß in der Zeitschrift „art“ 1984 sehr präzise die Praktiken der Kunst und Antiquitäten GmbH bei der Beschaffung von Waren für den Export aus der DDR geschildert wurden. Daß Eduard Sabatier diesen Artikel nicht zur Kenntnis genommen haben sollte, erscheint außerordentlich unwahrscheinlich; für Gewerbetreibende im Bereich des Kunsthandels ist die Lektüre von „art“ faktisch obligatorisch.

Auch aus dem Fall Schwarz und anderen Einzelfällen konnten Eduard Sabatier und seine Berufskollegen durchaus präzise Schlüsse ziehen, auf welchem Weg das Warensortiment der Kunst und Antiquitäten GmbH beschafft wurde. Wenn Eduard Sabatier seine Kenntnis der Beschaffungspraktiken der Kunst und Antiquitäten GmbH vor dem Untersuchungsausschuß eher nur als vordergründig und oberflächlich darzustellen versucht hat, erscheint dem Untersuchungsausschuß dieses Bemühen angesichts der berechtigten rechtsstaatlichen Kritik und dem moralischen Unwerturteil bezüglich des Vorgehens der Kunst und Antiquitäten GmbH zwar verständlich; es überzeugt

allerdings nicht. Vielmehr geht der Untersuchungsausschuß davon aus, daß es den beteiligten Wirtschaftskreisen eher angenehmer gewesen wäre, wenn die Veröffentlichung in „art“ 1984 und die publizistische Auswertung des Falls Schwarz 1987 unterblieben wären.

#### VIII. Besondere geschäftliche Aktivitäten der Kunst und Antiquitäten GmbH

Der Untersuchungsausschuß hat verschiedene Hinweise darauf, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH auch auf anderen Geschäftsfeldern Versuche unternommen hat, Devisen zu erwirtschaften. Der Untersuchungsausschuß sieht davon ab, im einzelnen seine Feststellungen dazu darzulegen, weil sie unvollständig sind und ihre weitere Aufklärung für die politische Beurteilung der Aktivitäten des Bereichs Kommerzielle Koordinierung sowie ihres Leiters Dr. Schalck-Golodkowski im Kunst- und Antiquitätenhandel in der DDR nicht erforderlich erscheint. Insofern können folgende Stichworte für Aktionsfelder genügen, in denen dem Untersuchungsausschuß Verbindungen zum Bereich Kommerzielle Koordinierung bekannt geworden sind:

Zigaretenschmuggel, Handel mit Rhinozeroshörnern, sog. Hofentsorgung des Volkswagenwerkes, Handel mit Halbedelsteinen, Gold- und Altmetallgeschäfte, Vertrieb von Theaterkarten, Bau von Wohncontainern für Asylbewerber und Wochenendhäuser in West-Berlin, Vermarktung von Findlingen und schließlich Antiquitätenexport aus dem Gebiet Riga/Tallinn (*Dokument 108*).

Die Aufzählung muß nicht vollständig sein; umgekehrt ergibt sich aus ihr nicht, daß es tatsächlich dazu gekommen ist, daß Geschäfte auf den genannten Gebieten ausgeführt worden sind.

#### IX. Würdigung der Vorgänge um die Beschaffung und Verwertung von Kunstgegenständen und Antiquitäten in der DDR

Mit der Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH war die Verwirklichung ökonomischer und ideologischer Ziele beabsichtigt.

Ein Mittel war die Einschüchterung und Kriminalisierung von Bevölkerungskreisen, deren Besitzstand der herrschenden Ideologie in der DDR widersprach. Rechtsanwalt Georg Reinicke, in der DDR mit Strafverfahren betraut, hat als Zeuge vor dem Ausschuß den Zusammenhang deutlich gemacht zwischen der Entwicklung zur „volkseigenen Wirtschaft“ in der DDR, der Beseitigung des „Restkapitalismus“ und der Besteuerung von Einnahmen privater Gewerbetreibender. Er hat daran erinnert, daß nach der Ideologie in der DDR Steuerfragen als „Fragen des Klassenkampfes“ angesehen wurden, die „durch Macht entschieden werden“.

Ökonomisch stand die Beschaffung frei konvertierbarer Währung für die Finanzierung notwendiger

Importe und die Deckung von Auslandsverbindlichkeiten im Vordergrund.

Zu Beginn der 70er Jahre kam es infolge gestiegener Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt in der DDR zu ersten Zahlungsbilanzproblemen, da die Volkswirtschaft unfähig war, die zur Finanzierung der Importe erforderlichen Devisen durch den Export hochwertiger Industrie- und Konsumgüter zu erwirtschaften.

Zur Lösung dieser ökonomischen Probleme wurden auch die in der DDR vorhandenen Kunstgegenstände und Antiquitäten herangezogen. Um an diese zu gelangen, wurde das Steuerrecht mißbraucht, um eine Vielzahl von Kunstsammlern zu enteignen. Als erster Schritt wurde der Kunsthandel der DDR, gleich, ob noch auf privater oder aber auf staatlicher Ebene, unter einheitliche Kontrolle gebracht. Danach wurden unter Mitwirkung des Ministeriums für Staatssicherheit auch private Sammler enteignet. Zu diesem Zweck erfolgten eine möglichst lückenlose Erfassung aller Kunstsammler und die Schaffung eines Exportmonopols für die Kunst und Antiquitäten GmbH. Dies geschah, um zu verhindern, daß die Bevölkerung selbst an den Preissteigerungen auf dem Weltkunstmarkt partizipierte.

Daß die Kontrolle des Kunsthandels schon im Gründungsjahr der Kunst und Antiquitäten GmbH beabsichtigt war, zeigen die bereits zitierten Ausführungen im Entwurf für den ersten Jahresabschlußbericht des Unternehmens aus dem Jahr 1973 (*Dokument 7*). Zugleich wurde die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit festgelegt; in dem Entwurf war auf die vorgesehene „Einschaltung einer Reihe von Staatsorganen zum Ziele der Einschränkung des Schwarzhandels, der Spekulation und des Schmuggels von Kunstgegenständen und Gebrauchsgütern“ ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Schaffung der Voraussetzungen zur Kontrolle des Kunsthandels zum Jahresende 1973 korrespondierte mit der Errichtung des Ausfuhrmonopols für Kunstgegenstände nach Maßgabe der Weisung Nr. 55/73 des Außenhandelsministers Dr. Horst Sölle vom 10. Dezember 1973 (*Dokument 6*). Aufgrund dieser Weisung war es privaten Kunstsammlern versagt, Kunst und Antiquitäten gegen frei konvertierbare Währung an ausländische Abnehmer zu veräußern. Wollten Privatpersonen an den Wertsteigerungen partizipieren, hatten sie nur die Möglichkeit, ihr Eigentum auf dem Gebiet der DDR zu verwerten. Das hatte zwangsläufig zur Folge, daß staatliche Ankaufstellen in ihrer Bedeutung für den Kunsthandel eine starke Aufwertung erfuhren. Über Mitarbeiter der Ankaufstellen erfolgte eine möglichst vollständige Erfassung der Kunstsammler. Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH und des Antikhandels Pirna, die als Inoffizielle Mitarbeiter (IM) in die Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit, insbesondere in die Abteilung 13 der Hauptabteilung VII, eingebunden waren, sorgten dafür, daß möglichst viele Informationen über Sammler an die Steuerorgane weitergeleitet wurden.

Die Kenntnis der Staatsorgane von dem Kunstbesitz der Betroffenen führte in zahlreichen Fällen für diese zum Verlust ihrer Sammlungen. Insbesondere war es der Verstoß staatlicher Stellen gegen die Bewertungs-

vorschrift des § 6 Nr. 2 EStG-DDR, die den Weg zur Wegnahme vollständiger Kunstsammlungen ebnete.

Die Enteignungen waren nur deshalb möglich, weil die Steuerorgane der DDR massiv gegen Normen der DDR verstießen. Angehörige der Steuerorgane, die sich weigerten, bei diesen Praktiken mitzumachen, sahen sich Repressalien ausgesetzt, die in der Drohung mit Verlust des Rentenanspruchs gegenüber dem Staat gipfelten.

Neben dem Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften hat der Ausschuß eine Fülle weiterer Gesetzesverstöße festgestellt. So war den Betroffenen in der Regel die Möglichkeit genommen, ihr beschlagnahmtes Eigentum zurückzufordern, selbst wenn es zur Abwicklung der Steuerschuld nicht benötigt wurde.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 VollstrO-DDR wurde nicht beachtet. Wenn der Wert der beschlagnahmten Gegenstände die Höhe der Steuerforderungen überstieg, erfolgte ein Ausgleich für den überpfändeten Betrag nur in Mark, während die Kunst und Antiquitäten GmbH die Antiquitäten gegen DM mit hohen Veräußerungsgewinnen weiterverkaufte.

Die getroffenen Maßnahmen offenbarten auch die ideologischen Ziele, die mit der Schaffung der Kunst und Antiquitäten GmbH verfolgt wurden.

Hinzu kamen für die Betroffenen die nicht nachvollziehbaren und menschenrechtswidrigen Freiheitsstrafen, die mit dem Unwert oder der Sozialschädlichkeit der vorgeworfenen Tat nicht vereinbar waren.

Wie lukrativ das Geschäft für die Kunst und Antiquitäten GmbH war, zeigt die Art und Weise, wie Privatanbieter, die auf vertraglicher Basis Kunstgegenstände an das Unternehmen veräußerten, überverteilt wurden. Die Abrechnungsmodalitäten hatten zur Folge, daß der Käufer, um überhaupt in den Genuß frei konvertierbarer Währung zu kommen, gezwungen war, Verluste hinzunehmen, die über die Hälfte des Wertes der Kunstgegenstände hinausgingen.

Ähnlich hohe Verluste ergaben sich auch in den Fällen, in denen Kunstgegenstände im Wege des Tausches gegen hochwertige Konsumgüter wie Kraftfahrzeuge und Elektronik veräußert wurden. Die Kunst und Antiquitäten GmbH nutzte die Unfähigkeit der eigenen Volkswirtschaft, hochwertige Produkte herzustellen, zur Übervorteilung derjenigen Privatpersonen, die bereit waren, Antiquitäten gegen solche Produkte zur Verfügung zu stellen.

Mit den geschilderten Praktiken gelang es der Kunst und Antiquitäten GmbH, auch ohne Erbringung einer Gegenleistung, den Warenbestand und das gut funktionierende Ankaufsystem des Antikhandelsunternehmens von Siegfried Kath in ihre Einflußsphäre zu bringen.

Der Devisenbedarf der DDR war eine wesentliche Ursache für den teilweisen Ausverkauf von Kunstwerken unter Verstoß gegen Grundsätze des Kulturschutzes.

Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß schon mit der Ministerratsverfügung Nr. 4/73 vom 18. Januar 1973 (*Dokument 2*) bezweckt wurde, die Museen zu veran-

lassen, Objekte von besonderer kunsthistorischer Bedeutung für den Export herzugeben.

Letztlich gelang es der Kunst und Antiquitäten GmbH aufgrund von Tauschvereinbarungen mit Museen, in hohem Umfang Kulturgüter der Kategorien II oder III zu exportieren. Kulturgut, welches die Kulturgutschutzkommission als schützenswert eingestuft hatte, konnte von den Museen erworben werden, allerdings nur gegen Devisen. Da die Museen nicht über frei konvertierbare Währungen verfügten, blieb ihnen keine andere Wahl, als den Erwerb im Wege eines Tausches mit geringerwertigen Kulturgütern der Kategorien II oder III zu finanzieren.

Daß der Export von Kunstgegenständen für die Kunst und Antiquitäten GmbH zu einem äußerst lukrativen Geschäft wurde, verdankt sie nicht zuletzt ihren Abnehmern. Der Ausschuß geht davon aus, daß spätestens mit der ausführlichen Berichterstattung in der Kunstzeitschrift „art“ im Februar 1984 die verwerflichen Praktiken des Unternehmens in den einschlägigen Handelskreisen bekannt waren.

Gleichwohl haben sich die Abnehmer, auch so renommierte Unternehmen wie das englische Kunsthaus Christie's, weiter mit der Kunst und Antiquitäten GmbH eingelassen. Sie tragen deshalb eine gewisse Mitverantwortung für das gravierende Unrecht, das den Besitzern von Kunstgegenständen widerfahren ist.

Festzuhalten ist jedoch, daß entgegen der Aussage Dr. Schalck-Golodkowskis in seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß er selbst die Hauptverantwortung für die „Arbeit“ der Kunst und Antiquitäten GmbH trägt. Es ist erwiesen und inzwischen auch von Dr. Schalck-Golodkowski bestätigt, daß in seinem Machtbereich die Ministerratsverfügung Nr. 4/73 (*Dokument 2*), die die Grundlage für die Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH bildete, entstand. Ebenso ist erwiesen, daß die Kunst und

Antiquitäten GmbH offiziell dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, unterstand. Dies ergibt sich aus einem Schreiben Dr. Schalck-Golodkowskis vom 23. Februar 1973 (*Dokument 4*). Hierin heißt es:

„Die Anleitung und Kontrolle der neugegründeten GmbH erfolgt in meinem Auftrag unmittelbar durch den Genossen Manfred Seidel.“

Mit diesen Feststellungen des Untersuchungsausschusses konfrontiert, ist Dr. Schalck-Golodkowski in seiner Vernehmung vom 23. September 1992 nur übrig geblieben, seine persönliche Verantwortung wie folgt einzuräumen:

„Dazu stehe ich (...), daß ich die volle Verantwortung für den Bereich übernehme und die mir unterstellten Betriebe, was die mir übertragenen Rechte und Pflichten anbetrifft und was die mir anvertrauten Führungskader anbetrifft. Diese politisch-moralische Verantwortung kann ich niemandem in die Schuhe schieben. Die muß ich selber tragen. Und ich bin auch bereit zu tragen. Was ich nicht tragen kann: Es ist ganz sicherlich wie in jedem anderen Betrieb: Auf bestimmten Entscheidungsebenen sind Entscheidungen getroffen worden, die, wenn ich sie gewußt hätte, vielleicht meine Billigung gefunden hätten, vielleicht auch nicht“.

Der Untersuchungsausschuß kann die Freizeichnung Dr. Schalck-Golodkowskis in seinen letzten Sätzen jedoch nicht akzeptieren. Gewiß kann man als Leiter größerer Organisationseinheiten nicht für jeden Fehler auf Arbeitsebene die persönliche Haftung übernehmen. Um solche Fehler geht es hier aber nicht. Hier geht es um den geschäftspolitischen Ansatz, die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, die systematischen Beschaffungspraktiken und Verwertungsmethoden der Kunst und Antiquitäten GmbH, die rechtlich, moralisch und politisch schlechterdings nur als verwerflich zu bezeichnen sind.

### C. Die Liquidation der Kunst und Antiquitäten GmbH

Die Entscheidung über die Liquidation der Kunst und Antiquitäten GmbH fiel zusammen mit der vor allem von der Presse und Bürgerkomitees erhobenen Kritik am Export von Beständen aus Museen der DDR, insbesondere aus den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden. Gleichzeitig leiteten Staatsanwaltschaft und Zollverwaltung Ermittlungen ein; verschiedene Lagerräume wurden nach Hinweisen aus der Bevölkerung versiegelt.

Am 22. November 1989 verfügte Joachim Farken zunächst einen Stopp des Exports von Kunstgegenständen und Antiquitäten (*Dokument 88*). Außerdem verfolgte er zusammen mit Hans Kopmann, damals Leiter des Bereichs Inlandsbeziehungen der Kunst und Antiquitäten GmbH, die Absicht, den Firmennamen zu ändern und ihn „den neuen Verhältnissen anzupassen“ (*Dokument 86*). Diesem Plan stimmte Dr. Schalck-Golodkowski zu. Bereits im Dezember 1989

trat die Kunst und Antiquitäten GmbH unter dem Namen „Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH“ auf. Joachim Farken war bis zum 31. Dezember 1989 Generaldirektor; sein Nachfolger wurde Hans Kopmann.

Vor dem Hintergrund der sich verstärkenden Vorwürfe gegen die Praktiken der Kunst und Antiquitäten GmbH beschloß der Ministerrat der DDR am 30. Januar 1990, die Gesellschaft zu liquidieren. Er entsprach damit einer Übereinkunft zwischen den Ministerien für Außenhandel und Kultur. Nach den Plänen des hierbei federführenden Ministeriums für Kultur sollte zur Fortführung jener Geschäfte, die nicht Kunst und Antiquitäten betrafen, eine neue Gesellschaft mit dem Namen „Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH“ gegründet werden. Die alte Kunst und Antiquitäten GmbH hingegen sollte aufgelöst werden.



Auf Weisung von Prof. Dr. Gerstenberger, nach dem Wechsel Dr. Schalck-Golodkowskis in die Bundesrepublik Deutschland Anfang Dezember 1989 kommissarischer Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, wurde durch Joachim Farken und Dieter Uhlig am 31. Januar 1990 das Liquidationsverfahren der Gesellschaft eingeleitet. Das Unternehmen in Liquidation führte vom 31. Januar 1990 an wieder den Namen Kunst und Antiquitäten GmbH. Der Name „Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH“ wurde für die am 13. März 1990 neu gegründete „Restgesellschaft“ frei. Sie übernahm wesentliche Teile des Anlage- und Umlaufvermögens sowie das Personal der Kunst und Antiquitäten GmbH.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die am 31. Januar 1990 getroffene Liquidationsvereinbarung aus rechtlichen Gründen unwirksam war, denn der an der Beschlußfassung beteiligte Dieter Uhlig war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Inhaber seines Gesellschaftsanteils in Höhe von 150 000,— Mark. Er hatte diesen am 4. Januar 1990 zu gleichen Anteilen auf Peter Adler und Ulrike Eichhorn übertragen. Diese waren bei der Beschlußfassung allerdings nicht anwesend.

Von dieser Übertragung traten sie zwar am 31. Januar 1990 zurück, unterließen es jedoch, die Gesellschaftsanteile wieder an Dieter Uhlig abzutreten. Peter Adler und Ulrike Eichhorn waren deshalb auch noch ab dem 31. Januar 1990 Gesellschafter der Kunst und Antiquitäten GmbH. Am 4. Juli 1991 erfolgte dann ein erneuter Liquidationsbeschluß durch die Gesellschafter Joachim Farken, Peter Adler und Ulrike Eichhorn.

### **I. Abwicklung der Kunst und Antiquitäten GmbH**

Als Liquidatorin wurde am 1. Februar 1990 Irene Arndt unter der Verantwortung des Ministeriums für Außenhandel eingesetzt. Sie war dort seit 1976 in der Rechtsabteilung tätig. Frau Arndt wurde im März 1991 durch Horst Plokarz ersetzt; er war zuvor Betriebsprüfungsleiter der Finanzverwaltung Berlin. Für die Durchführung der Liquidation wurde ein Liquidationsplan auf der Grundlage der Jahresabschlußbilanz 1989 aufgestellt. Dieser basierte auf einer Festlegung zwischen Außenhandelsminister Dr. Gerhard Beil und Kulturminister Dr. Dietmar Keller und wurde von Prof. Dr. Karl-Heinz Gerstenberger bestätigt.

Die Durchführung des im Ministerratsbeschluß verfüzten Verkaufs der Bestände an die Museen und den Staatlichen Kunsthandel unterlag aufgrund einer Anweisung des Kulturministers Dr. Keller der Leitung und Kontrolle seines Ministeriums. Zu diesem Zweck wurde eine Kommission eingesetzt, der mehrere Mitarbeiter der staatlichen Museen und ein Mitarbeiter des Ministeriums für Kultur angehörten. Letzterer war bei der Besichtigung der vorhandenen Bestände anwesend, um die Verkäufe zu organisieren und zu kontrollieren.

Bei dem Verkauf der Bestände war eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten. Zunächst hatten die staatli-

chen Museen der DDR Gelegenheit, die für sie interessanten Waren der Kunst und Antiquitäten GmbH zu erwerben. Auf den Restbestand konnten der Staatliche Kunsthandel der DDR, danach auch private Händler der DDR Zugriff nehmen. Soweit es sich um Waren handelte, die nicht unter den Exportstopp fielen, waren an den Käufen auch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland beteiligt, z. B. die Sabatier Antiquitäten GmbH.

Nachdem das Lager in Mühlenbeck im wesentlichen geräumt war, wurden die Bestände der sieben Außenlager der Kunst und Antiquitäten GmbH dorthin überführt. In Mühlenbeck wurden sie erstmals näher gesichtet und bewertet, sodann nach dem oben geschilderten Verfahren zum Verkauf angeboten. Im Rahmen der Veräußerungen wurden insgesamt 30 Mio. Mark für die Kunstgegenstände erzielt.

Gemäß dem Liquidationsplan wurden die zwölf der Kunst und Antiquitäten GmbH gehörenden Einfamilienhäuser an die jeweiligen Mieter veräußert. Im Liquidationsplan war ferner vorgesehen, das Betriebsgrundstück mit den Wirtschaftsgebäuden und den Arbeitsmitteln an die neugegründete Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH zu übergeben.

Horst Plokarz hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß der Verkaufserlös höher gelegen hätte, wenn es der Gesellschaft möglich gewesen wäre, Waren gegen westliche Währung zu verkaufen. Der Exportstopp stand dem jedoch entgegen.

### **1. Verbleib von 20 Mio. DM in Obligationen sowie 5,1 Mio. US-\$ in Edelmetall bei einer Schweizer Bank**

Die Liquidatorin Arndt stellte fest, daß vom Schweizerischen Bankverein Zürich Konten für die Kunst und Antiquitäten GmbH geführt wurden, deren Salden nicht in der Bilanz der Gesellschaft erfaßt waren. Dieser Vorgang ist auch in dem Revisionsbericht der Staatlichen Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen — Valutakontrollgruppe — vom 22. März 1990 über die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. erwähnt (*Dokument 91*). Für die Konten waren Generaldirektor Joachim Farken und sein Stellvertreter Klaus-Dieter Richter zeichnungsberechtigt. Die Kunst und Antiquitäten GmbH verfügte beim Schweizerischen Bankverein über Obligationen im Wert von 20 Mio. DM und Edelmetall in Höhe von 5,1 Mio. US-\$. Irene Arndt veranlaßte daraufhin Klaus-Dieter Richter, umgehend für die Auflösung der entsprechenden Konten zu sorgen und das Guthaben auf ein Konto der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. zu überweisen.

Bisher noch nicht restlos aufgeklärt sind die Begleitumstände, die zu Spekulationsverlusten führten. So erbrachte der Verkauf der Obligationen angeblich eine Summe von ca. 18,7 Mio. DM. Bei der Deutschen Handelsbank AG in Ostberlin gingen jedoch am 12. März 1990 lediglich ca. 8,1 Mio. DM ein. Die Differenz soll zum Ausgleich bis dahin nicht abgedeckter Verluste aus Edelmetallgeschäften verwendet worden sein. Ebenso ungeklärt blieb zum Zeitpunkt der Prü-

fung der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. im Frühjahr 1990 auch der Verbleib von 5,1 Mio. US-\$ in Edelmetall.

Die Verluste aus den Edelmetallgeschäften, die ausgeglichen werden mußten, gehen nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses auf Fehlspekulationen zurück. Sie wurden in den vorliegenden Berichten mit einer Größenordnung von 7 Mio. US-\$ beziffert. Hintergrund war, daß 1986/1987 die Kunst und Antiquitäten GmbH von ihrem Tochterunternehmen Delta GmbH (vgl. 2. Teilbericht — DS 12/3920, S. 27) 20 Mio. DM als Sicherheit für Edelmetallgeschäfte in Gold bzw. Platin erhalten hatte. Die Geschäfte wurden über den Schweizerischen Bankverein Zürich abgewickelt.

Horst Plokarz hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß er wegen dieser Vorgänge Strafanzeige erstattet habe. Er habe in den Unterlagen Hinweise auf eine frühere Anzeige der Liquidatorin Arndt gefunden, ohne daß er jedoch deren Verbleib habe feststellen können. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat aufgrund einer Anzeige der Treuhandaanstalt zwischenzeitlich ein Ermittlungsverfahren gegen Farken und Richter eingeleitet.

Außerdem hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß die dem Bereich Kommerzielle Koordination übersandten Gewinnabrechnungen der für die Geschäfte Verantwortlichen, nämlich Joachim Farken und Klaus-Dieter Richter, unkorrekt waren und nicht die aus den Metallgeschäften eingetretenen Verluste widerspiegelten. Es wurden Gewinne abgeführt, die nie erzielt wurden. Dafür mußte das DM-Konto in der Schweiz überzogen werden.

## 2. „Zwangserwerb“ von Geschenkartikeln der Protokollabteilung der SED

Im Dezember 1989 veräußerte die Protokollabteilung der SED alle Gegenstände, die als Geschenke für ausländische Gäste und andere Personen vorgesehen waren, an die Kunst und Antiquitäten GmbH. Der Erwerb dieser Gegenstände wie auch der Preis in Höhe von 3,7 Mio. Mark wurden der Kunst und Antiquitäten GmbH nach Darstellung von Horst Plokarz als Zeugen von der SED aufgezwungen. Die Summe wurde dem von Manfred Seidel verwalteten Konto „Zentralkomitee, Protokollabteilung“ gutgeschrieben. Nach den Angaben, die Horst Plokarz vor dem Untersuchungsausschuß gemacht hat, verlor die Kunst und Antiquitäten GmbH beim Verkauf dieser Waren 1 005 000,— DM.

Horst Plokarz setzte sich in seiner Funktion als Liquidator mit dem Schatzmeister der PDS, Dietmar Bartsch, in Verbindung und forderte ihn auf, der Kunst und Antiquitäten GmbH diesen Verlust zu ersetzen. Dieser verweigerte jedoch die Zahlung mit der Begründung, es handele sich um einen nach dem DDR-Vertragsrecht zulässigen, mündlich abgeschlossenen Leistungsvertrag, bei dem nur über den wesentlichen Vertragsinhalt Übereinstimmung erzielt worden sei. Mangels kausaler Pflichtverletzung durch die

SED sei der Kunst und Antiquitäten GmbH kein Schaden entstanden.

Diese Auffassung wies Horst Plokarz in einem Schreiben an Bartsch zurück. Er machte deutlich, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH von der SED gezwungen worden sei, die Waren zu einem überhöhten Preis zu übernehmen. Aus diesem Grund habe es keine, auf freier Willensbildung beruhenden, übereinstimmenden Willenserklärungen gegeben. Daher liege sehr wohl eine kausale Pflichtverletzung vor, so daß der Schaden ersetzt werden müsse.

Bislang hat der Liquidator der Kunst und Antiquitäten GmbH aus dem SED-Vermögen noch kein Geld erhalten.

## 3. Gründung und Tätigkeit der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

Die gemäß der Vereinbarung zwischen den Ministerien für Außenhandel und Kultur neugegründete IBV sollte als volkseigener Außenhandelsbetrieb nunmehr in die Zuständigkeit des Ministeriums für Kultur fallen. Das Ministerium sollte nicht nur die Finanzmittel dafür bereitstellen, sondern auch die Gesellschafter und den neuen Hauptgeschäftsführer benennen. Das Konzept für das „künftige Handelsprofil“ sollte allerdings die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. durch den Generaldirektor Hans Kopmann erarbeiten. Die IBV sollte sämtliche Geschäfte der Kunst und Antiquitäten GmbH, die nicht Kunst und Antiquitäten betrafen, fortführen sowie deren Beschäftigte übernehmen.

Die Auswertung der Beweismittel hat ergeben, daß sich die Geschäftsführer und späteren Gesellschafter der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH (IBV), Hans Kopmann und Karlheinz Näcke, vermutlich auf Kosten der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. erheblich bereicherten.

## 4. Gesellschaftsrechtlicher Verlauf

Am 13. März 1990 wurde der Gesellschaftervertrag für die Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH notariell ausgefertigt; die Gesellschaft wurde im Mai 1990 in das Handelsregister eingetragen.

Gründungsgesellschafter waren das Zentrum für Kunstausstellungen der DDR, die Künstleragentur GmbH der DDR sowie das Büro für Kulturorganisation. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 750 000,— Mark, die Stammeinlagen der drei Gesellschafter beliefen sich auf je 250 000,— Mark. Die notwendigen Finanzmittel wurden den Gesellschaftern aus einem Sonderfonds vom Ministerium für Kultur zur Verfügung gestellt.

Zum Hauptgeschäftsführer der Gesellschaft wurde vom Ministerium für Kultur Karlheinz Näcke berufen, früher stellvertretender Leiter der Arbeiter- und Bauerninspektion im Rang eines stellvertretenden Mini-

sters. Zum Geschäftsführer wurde Hans Kopmann ernannt, der zu diesem Zeitpunkt immer noch amtierender Generaldirektor der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. war (vgl. Schreiben der Valutakontrollgruppe vom 27. März 1990, *Dokument 92*).

Zum Stichtag der Währungsunion am 1. Juli 1990 wurde das Stammkapital der IBV im Verhältnis 1 : 2 auf nunmehr 375 000,— DM umbewertet.

Abgesehen von Untervermietungen nach dem 1. Juli 1990 ist von einer nennenswerten Geschäftstätigkeit der IBV nichts bekannt geworden.

Mit Schreiben vom 27. August 1990 (*Dokument 97*) teilten Hauptgeschäftsführer Karlheinz Näcke und Geschäftsführer Hans Kopmann den Gesellschaftern mit, daß die IBV die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben nicht erfüllen könne. Die Stammeinlagen der Gesellschafter müßten für Lohn- und Gehaltszahlungen eingesetzt werden. Als einziger Ausweg wurde dringend angeraten, die Geschäftsanteile der Gesellschafter an einen Käufer abzutreten. Andere Alternativen wie z. B. die Erhöhung der Stammeinlagen durch die Gesellschafter wurden nicht ins Auge gefaßt. Der Kredit eines Gesellschafters in Höhe von 3 Mio. Mark vom 1. Juni 1990, aufgenommen für sieben Monate zu 66 % Jahreszins, war noch im Juli 1990 ungenutzt zurückgezahlt worden.

Die drei Gründungsgesellschafter schieden aus der IBV aus. Sie übertrugen ihre Geschäftsanteile rückwirkend zum 22. August 1990 an die Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH, Leninallee 32, Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Schwaß. Als Gegenleistung verpflichtete sich die Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH zur Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von je 125 000,— DM an die ausscheidenden Gesellschafter, also insgesamt 375 000,— DM (Vertrag vom 27. August 1990, *Dokument 99*). Die Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH verfügte allerdings über kein nennenswertes eigenes Vermögen. Die IBV überwies laut einer von Hauptgeschäftsführer Karlheinz Näcke und Geschäftsführer Hans Kopmann am 27. August 1990 unterzeichneten Erklärung (*Dokument 98*) einen Betrag in Höhe von 375 000,— DM auf das Geschäftskonto der Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH. Einem Kontoauszug der Deutschen Handelsbank AG ist zu entnehmen, daß das Konto der IBV mit Buchungsdatum vom 27. August 1990 tatsächlich mit einem Betrag von 375 000,— DM belastet wurde (*Dokument 96*). Danach verblieb auf dem Konto ein Betrag von rund 157 000,— DM.

Hans Kopmann hat in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß die erfolgten Transaktionen damit gerechtfertigt, daß die Abtretung der Geschäftsanteile der IBV an die Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH die einzige Möglichkeit für den Fortbestand der IBV und die Sicherung der Arbeitsplätze gewesen sei.

Als nächsten Schritt auf dem Weg zur Übernahme des Unternehmens durch Karlheinz Näcke und Hans Kopmann schlossen am 6. September 1990 die

Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH und die Geschäftsführer der IBV einen „Treuhandvertrag“ (*Dokument 100*). Danach hielt die Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH als Treuhänder die Geschäftsanteile der IBV für die Geschäftsführer Karlheinz Näcke und Hans Kopmann als Treugeber.

In § 2 des Vertrages heißt es u. a.:

„Der Treuhänder ist während der Dauer des Treuhandverhältnisses verpflichtet, ... die ihm als Gesellschafter nach außen zustehenden Rechte, insbesondere das Stimmrecht aus der Beteiligung, nur gemäß der Weisung der Treugeber auszuüben. Der Treuhänder hat vor jeder Stimmgabe die Weisung der Treugeber einzuholen ...“

§ 4 des Vertrages bestimmt:

„Die Treugeber stellen den Treuhänder von allen Verpflichtungen frei, die für ihn bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandverhältnisses aus dem Erwerb und dem Halten des Geschäftsanteils entstehen. Die Treugeber haften insoweit als Gesamtschuldner.“

Das bedeutet, Karlheinz Näcke und Hans Kopmann besaßen bereits zu diesem Zeitpunkt faktisch die alleinige Entscheidungsbefugnis über die IBV.

Am 25. Januar 1991 trat die Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH schließlich sämtliche Geschäftsanteile je zur Hälfte an die IBV-Geschäftsführer Karlheinz Näcke und Hans Kopmann ab (*Dokument 104*). Eine Gegenleistung an die Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH für die Übertragung der Geschäftsanteile ist in dem Vertrag nicht vorgesehen.

Im März 1992 stellte die IBV Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens. Am 22. Dezember 1992 wurde dem Antrag durch das Kreisgericht Potsdam-Stadt stattgegeben.

##### **5. Beziehungen der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH zur Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. und zur Treuhandanstalt**

Am 13. März 1990 schlossen die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L., vertreten durch die Liquidatorin Arndt, und die IBV, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Karlheinz Näcke, eine Vereinbarung zur Übertragung wesentlicher Mittel der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. (*Dokument 90*). In ihr wurde u. a. geregelt, daß die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. der IBV bewegliche und unbewegliche Grundmittel im Umfang von 40,3 Mio. Mark sowie Arbeitsmittel zur zeitweiligen entgeltlichen Nutzung übergeben sollte, und zwar „bis zur Klärung der Art und Weise der endgültigen Überführung (Kauf/Treuhanderschaft)“. In dieser Vereinbarung ist keine Abrede über die Höhe und Fälligkeit der Gegenleistung getroffen worden, die die IBV für die Nutzung zu erbringen hatte.

In der Folgezeit wurde der IBV von der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. der Besitz des beweglichen und unbeweglichen Vermögens übergeben.

Auch die damals 97 Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. wechselten zur neuen Gesellschaft. Die IBV mußte aber der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. je nach Bedarf zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Liquidation Personal gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

Die Vereinbarung vom 13. März 1990 wurde am 5. Juli 1990 dahingehend abgeändert, daß die IBV bis einschließlich 30. Juni 1990 weder Gebühren noch andere Nebenkosten als Entgelt für die Nutzung der Grund- und Arbeitsmittel der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. zu zahlen brauchte. Bei dieser Vereinbarung wurde die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. wiederum durch die Liquidatorin Irene Arndt vertreten.

Die IBV drängte mittlerweile auf Übertragung des Eigentums an den Grundmitteln. Dies scheiterte jedoch am Widerstand der Treuhandanstalt, die — für die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. zuständig — ihre Zustimmung verweigerte.

Prof. Dr. Karl-Heinz Gerstenberger teilte als Beauftragter für die Liquidation ehemaliger KoKo-Unternehmen mit Schreiben vom 31. Mai 1990 (*Dokument 93*) mit, daß die Grundmittel der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. auf die IBV nur unter bestimmten Voraussetzungen übertragen werden könnten. Bedingung sei, daß

1. die IBV sich als volkseigener Betrieb bei der Treuhandanstalt eintragen lasse und
2. die IBV die Tilgung der gegenüber der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. nach dem 1. März 1990 entstandenen Verbindlichkeiten vorzunehmen in der Lage sei.

Aus demselben Schreiben geht hervor, daß Hauptgeschäftsführer Karlheinz Näcke diese Bedingungen bereits akzeptiert hatte. Die IBV hat jedoch die entstandenen Verbindlichkeiten nie getilgt.

Vor dem Untersuchungsausschuß hat Hans Kopmann ausgesagt, daß sich die Treuhandanstalt zu Unrecht geweigert habe, die IBV als ein ihr zuzuordnendes Unternehmen anzuerkennen und finanziell zu unterstützen. Die Mittel für das Stammkapital seien seinerzeit vom Ministerium für Kultur den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt worden. Aus diesem Grund hätten die Geschäftsführer der IBV von Anfang an die Auffassung vertreten, daß es sich hier um volkseigene finanzielle Mittel handele, die in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übergegangen seien und durch die Treuhandanstalt verwaltet würden. Somit habe sich die IBV als Treuhandbetrieb betrachtet.

Diese Auffassung wurde von der Treuhandanstalt nicht geteilt.

Horst Plokarz hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß die IBV aus einem volkseigenen Betrieb zu einem Privatbetrieb geworden sei. Die

Gründerbetriebe des Ministeriums für Kultur gäbe es längst nicht mehr. Die jetzigen Gesellschafter Karlheinz Näcke und Hans Kopmann wollten sich im Gegenteil „das Ding unter den Nagel reißen“.

#### **6. Finanzierung der Kaufsumme der Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH**

Horst Plokarz hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß der Betrag in Höhe von 375 000,— DM, der zur Finanzierung der Kaufsumme von der IBV an die Firma Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH überwiesen wurde, aus Geldern der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. stamme.

Die Summe in Höhe von 375 000,— DM setzte sich aus mehreren Zahlungen von Schuldnern der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. zusammen, die irrtümlich dem Konto der IBV gutgeschrieben wurden. Es habe sich um Forderungen aus Geschäften gehandelt, die von der Kunst und Antiquitäten GmbH in der Zeit getätigt wurden, als sie selbst vorübergehend unter dem Namen „IBV“ aufgetreten sei.

Nach Bekanntwerden der Fehlbuchungen seien diese Beträge der IBV von Seiten der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. zunächst kurzfristig als Darlehen überlassen worden.

In einem noch nicht entschiedenen Rechtsstreit, den die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. später gegen die IBV wegen dieser Forderungen führte, vertrat die IBV den Standpunkt, daß es sich um eigene Forderungen gehandelt habe.

#### **7. Nutzung des Betriebsgrundstücks Mühlenbeck**

Die IBV begann mit der Untervermietung von Räumen auf dem Betriebsgrundstück erst nach der Währungsumstellung am 1. Juli 1990. Danach erzielte sie jedoch erhebliche Einnahmen aus der Vermietung des Objektes. Beispielsweise vermietete sie bis zum Frühjahr 1991 Lager und Büroflächen an die Staatsbank der DDR, die in Mühlenbeck Münzen der früheren DDR-Währung eingelagert hatte. Des weiteren vermietete sie ab 1. Juli 1990 Räume an die IBV-Transport GmbH, ein Tochterunternehmen der IBV, für das inzwischen ein Konkursantrag gestellt wurde.

Am 11. Dezember 1990 schloß die IBV mit der Iwanter Transport GmbH einen Generalmietvertrag (*Dokument 101*). In § 1 des Vertrages behauptete die IBV, aufgrund der am 13. März 1990 mit der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. abgeschlossenen Vereinbarung ein unbefristetes Nutzungsrecht an dem Grundstück zu besitzen. Tatsächlich war unter Ziffer 1. dieser Vereinbarung nur eine zeitweilige Nutzung vorgesehen. Die Iwanter Transport GmbH nutzte zusammen mit der IBV noch im März 1992 mehr als 96 % des Objekts Mühlenbeck. Sie zahlte laut Generalmietvertrag dafür eine monatliche Miete in Höhe von 50 868, DM an die IBV. Die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. verlangte in der Folgezeit von der IBV die Zahlung von Nutzungsentgelt für das Objekt Mühlenbeck, dessen monatlichen Gesamtmietwert

sie auf 150 000,— DM schätzte. Die IBV lehnte dies jedoch ab. Die Liquidatorin Irene Arndt kündigte daraufhin am 28. Dezember 1990 die zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. und der IBV getroffene Vereinbarung vom 13. März 1990. Sie verlangte von der IBV unverzüglich die Räumung und Rückgabe des Objekts. Die IBV weigerte sich, diese Kündigung zu akzeptieren und den Besitz am beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. zurückzuübertragen. Mit Schreiben vom 3. Januar 1991 (*Dokument 102*) erklärte sich der Hauptgeschäftsführer Karlheinz Näcke allenfalls mit einem Kündigungstermin zum 31. Dezember 2018 einverstanden. Dieses Ansinnen wies die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. jedoch zurück.

In der Folgezeit führte die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. gegen die IBV und die Iwanter Transport GmbH Zahlungs- und Räumungsklagen. Diese Verfahren sind bis heute noch nicht rechtskräftig entschieden, jedoch räumte die Iwanter Transport GmbH das Grundstück am 1. April 1992.

## 8. Laufende Strafverfahren

Die beschriebenen Vorgänge sind Gegenstand eines Strafverfahrens, das unter dem Az. 2 Js 1/92 gegen Hans Kopmann in seiner Funktion als Geschäftsführer der IBV sowie gegen den Hauptgeschäftsführer Karlheinz Näcke bei der Staatsanwaltschaft am Kammergericht Berlin anhängig ist.

## II. Bewertung

### 1. Die Liquidation der Kunst und Antiquitäten GmbH

Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses versuchten die Beteiligten, die Kunst und Antiquitäten GmbH trotz der öffentlich erhobenen Vorwürfe so lange wie möglich als Unternehmen zu erhalten.

Von der Verhängung eines Exportstopps abgesehen, beabsichtigte Generaldirektor Joachim Farken nicht, ernsthafte Konsequenzen für das Unternehmen zu ziehen. Es war vorgesehen, weiterhin mit der Kunst und Antiquitäten GmbH zum Zweck der Devisenerwirtschaftung auf dem Gebiet des internationalen Kunsthandels „mit all seinen Formen“ (*Dokument 86*) tätig zu bleiben. Zur Vermeidung von Nachteilen durch das negative Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit wurde die Kunst und Antiquitäten GmbH in „Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH“ umbenannt.

Erst als deutlich wurde, daß eine Fortführung der Geschäfte auch durch eine Umbenennung nicht erreicht werden konnte, wurde die Liquidation der Kunst und Antiquitäten GmbH beschlossen. Es sollte ein „Neuanfang“ mit einem neu zu gründenden Unternehmen ebenfalls unter dem Namen „Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH“ versucht werden. Das neue Unternehmen sollte jedoch wesentliche Betriebsmittel der Kunst und Anti-

quitäten GmbH sowie deren Personal übernehmen und die alten Geschäftsbeziehungen nutzen. Faktisch bedeutete dies, daß die ehemalige Kunst und Antiquitäten GmbH in der IBV weiterleben sollte.

### 2. Verbleib von 20 Mio. DM in Obligationen sowie 5,1 Mio. US-\$ in Edelmetall bei einer Schweizer Bank

Eine abschließende Beurteilung der Tätigkeit der Liquidatorin Irene Arndt in Verbindung mit der Abwicklung der Geschäfte der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. ist zur Zeit nicht möglich, weil das Liquidationsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand hat der Untersuchungsausschuß den Verdacht, daß die Tätigkeit der Liquidatorin Arndt Anlaß zu Beanstandungen gibt.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Konten beim Schweizerischen Bankverein Zürich ließ die Liquidatorin Irene Arndt wohl nicht die erforderliche Sorgfalt walten. Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses hat es die Liquidatorin pflichtwidrig unterlassen, die Vollmachten von Joachim Farken und Klaus-Dieter Richter für die Schweizer Konten zu widerrufen. Dadurch ermöglichte sie ihnen, bis zuletzt über die Konten zu verfügen. Soweit die Liquidatorin in ihrer Vernehmung erklärt hat, sich nicht an einen Widerruf erinnern zu können, ist diese Aussage nicht glaubhaft. Angesichts der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung, die die Entdeckung der Konten für die Liquidation hatte, hätte sich die Zeugin an nähere Einzelheiten erinnern müssen.

Obgleich Klaus-Dieter Richter seinerzeit selbst über die Konten Spekulationsgeschäfte abgewickelt hatte, beauftragte Irene Arndt ihn dennoch mit der Kontenauflösung. Ihre Pflicht wäre es gewesen, seine Vollmacht unverzüglich zu widerrufen und persönlich die Konten zu prüfen sowie die Rückführung der Gelder durchzuführen.

### 3. Darlehen der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. an die Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

Die Kaufsumme von 375 000,— DM, die an die Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH überwiesen wurde, stammte aus einem Darlehen, das die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. der IBV kurzfristig gewährte. Mit der Darlehensgewährung verstieß die Liquidatorin Irene Arndt nach Überzeugung des Ausschusses gegen ihr obliegende Pflichten. Denn ihre Aufgabe war es, die Gläubiger der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. zu befriedigen und darüber hinaus einen möglichst hohen Liquidationserlös zu erwirtschaften. Es widerspricht diesen Zielen, daß liquide Mittel, die aus der Abwicklung von Geschäften der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. stammten, nicht in die Liquidationsmasse eingebracht, sondern darlehensweise der IBV zur Verfügung gestellt wurden.

#### 4. Bewertung der Gründung und Tätigkeit der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

Wie oben ausgeführt, beabsichtigten die Ministerien für Außenhandel und Kultur der DDR seinerzeit, trotz der Auflösung der Kunst und Antiquitäten GmbH deren Geschäfte mit Hilfe einer neugegründeten Gesellschaft teilweise weiterzuführen. Zwar sollte der Handel mit Kunst und Antiquitäten ausgenommen sein, und das neue Unternehmen unterstand auch über die Gesellschaftsanteile zunächst dem Ministerium für Kultur. Jedoch wird die Absicht einer Fortführung dadurch belegt, daß nicht nur das Personal der Kunst und Antiquitäten GmbH und ihre wesentlichen Betriebsmittel auf das neue Unternehmen übertragen wurden, sondern die Kunst und Antiquitäten GmbH auch das „künftige Handelsprofil“ selbst konzipierte. Als Motiv ist zu vermuten, daß es den Ministerien für Außenhandel und Kultur unter Ausnutzung bestehender Geschäftsverbindungen darum ging, aus diesem Bereich Devisen zu erwirtschaften. Das im Schreiben des Ministers für Außenwirtschaft, Dr. Gerhard Beil, vom 5. Februar 1990 (*Dokument 89*) geäußerte Interesse an einer Sicherung der Arbeitsplätze der Mitarbeiter der ehemaligen Kunst und Antiquitäten GmbH ist ein weiterer Grund.

#### 5. Bewertung des gesellschaftsrechtlichen Verlaufs der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

Für den Untersuchungsausschuß steht fest, daß Karlheinz Näcke und Hans Kopmann ihre Stellung als Geschäftsführer der IBV dazu ausgenutzt haben, sich das Unternehmen anzueignen, ohne eigene finanzielle Mittel einsetzen zu müssen.

Der Grundstein zur Übernahme des Unternehmens wurde durch den Verkauf der IBV an die Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH gelegt. Die Tatsache, daß die Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH nur als Strohmännchen für Näcke und Kopmann operierte, wird durch den Treuhandvertrag vom 6. September 1990 deutlich. Hiernach durfte das Unternehmen nur auf Weisung von Näcke und Kopmann handeln.

Karlheinz Näcke und Hans Kopmann konnten zu diesem Zeitpunkt die Gesellschaftsanteile nicht unmittelbar von den Gründungsgesellschaftern erwerben, weil sie befürchten mußten, dem Verdacht einer persönlichen Interessenverfolgung ausgesetzt zu sein. Sie hätten mit dem Vorwurf rechnen müssen, als verantwortliche Geschäftsführer die schlechte Geschäftslage des Unternehmens herbeigeführt zu haben, um es dann selbst zu günstigen Bedingungen zu erwerben.

So erklärt es sich auch, daß die Geschäftsführer in dem Schreiben vom 27. August 1990 an die Gründungsgesellschafter keine Alternativen zur Aufrechterhaltung der IBV aufzeigten. Immerhin hätte die Aufstockung der Kapitalanteile durch die Gesellschafter oder die Gewährung eines Darlehens den Liquiditätsengpaß beseitigen können.

Selbst wenn die Geschäftslage des Unternehmens nicht positiv beurteilt werden konnte, so war die Behauptung, die Stammeinlagen ab sofort für die Bezahlung der Gehälter einsetzen zu müssen, vorge-schoben. Immerhin wies das Konto der IBV bei der Deutschen Handelsbank AG ein Guthaben in Höhe von ca. 565 000,— DM per 23. August 1990 auf.

In der gleichwohl angespannten wirtschaftlichen Situation war die Abtretung an einen Käufer nur dann sinnvoll, wenn er über finanzielle Möglichkeiten verfügte, die es erlaubten, die IBV mit einer erfolgversprechenden Perspektive fortführen zu können. Die Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH besaß jedoch keine wesentlichen Eigenmittel. Es war ihr überhaupt nur durch die Kapitalzufuhr von Karlheinz Näcke und Hans Kopmann möglich, die IBV zu erwerben.

Es ist im Geschäftsverkehr äußerst ungewöhnlich, daß dem Käufer von Geschäftsanteilen die zum Erwerb benötigten Mittel zuvor aus dem Vermögen der Gesellschaft von den Geschäftsführern überwiesen werden. Es ist durchaus möglich, dem Erwerber einen entsprechenden Betrag vom Gesellschaftskonto zu überweisen, wenn er zu diesem Zeitpunkt schon Gesellschafter ist. Ein solcher Vorgang ist als Entnahme durch den neuen Gesellschafter zu werten. Um die Zustimmung der Gesellschafter, und zwar des neuen Gesellschafter, der Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH, konstruieren zu können, erfolgte die Übertragung der Geschäftsanteile am 27. August 1990 rückwirkend zum 22. August 1990.

In die Strategie von Karlheinz Näcke und Hans Kopmann fügte es sich nahtlos ein, den Kaufpreis mit Geldmitteln zu finanzieren, die der IBV von der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. kurzfristig als Darlehen überlassen worden waren. Die Überweisung über 375 000,— DM hatte zur Folge, daß sich die finanzielle Situation der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. deutlich verschlechterte, da sich die IBV in finanziellen Schwierigkeiten befand. Eine Rückzahlung des Darlehens war nach der Überweisung dieser 375 000,— DM von der Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH an die ursprünglichen Gesellschafter äußerst zweifelhaft. Die Zugriffsmöglichkeiten der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. sind im Falle einer Zwangsvollstreckung auf Vermögenswerte der IBV durch diese Transaktionen ebenfalls erheblich eingeschränkt. Diese Geschäfte gingen im Ergebnis zu Lasten der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L.

Gut zehn Monate nach Gründung der IBV übernahmen Karlheinz Näcke und Hans Kopmann dann auch offiziell die Gesellschaftsanteile.

#### 6. Verzicht der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. auf Zahlung von Nutzungsentgelt

Der Liquidatorin Irene Arndt ist der Vorwurf zu machen, der IBV am 5. Juli 1990 eine Forderung in Höhe von mehreren Hunderttausend Mark zum Nachteil der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. ohne zwingenden Grund erlassen zu haben.

Es bleibt offen, warum unter Mitwirkung von Irene Arndt die Vereinbarung vom 13. März 1990, die eine

entgeltliche Überlassung des Grundstücks Mühlenbeck vorsah, am 5. Juli 1990 dahingehend abgeändert wurde, daß die IBV bis zum 30. Juni 1990 kein Nutzungsentgelt zu zahlen hatte. Immerhin bezifferte Horst Plokarz den Mietwert des Grundstücks nach der Währungsunion auf ca. 150 000,— DM pro Monat.

Sachliche Gründe, die diese Vereinbarungen im Interesse der Förderung des Liquidationsverfahrens rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Selbst wenn die IBV drei Monate lang keine Möglichkeit zur Erzielung von Einnahmen aus Untervermietung gehabt haben sollte, fallen diesbezügliche Mietausfälle allein in die Risikosphäre der IBV.

### 7. Beziehungen der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH zur Treuhandanstalt

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die von Hans Kopmann erhobenen Vorwürfe gegen die Treuhandanstalt gegenstandslos sind. Die Aussage Kopmanns vor dem Untersuchungsausschuß, daß sich die IBV als Treuhandbetrieb betrachte, muß vor dem Hintergrund gesehen werden, daß das Unternehmen an der Übertragung auch des Eigentums an den Grundmitteln, insbesondere an dem wertvollen Betriebsgrundstück, interessiert war. Es war den Geschäftsführern bekannt, daß die Übertragung nur mit Zustimmung der Treuhandanstalt erfolgen konnte. Entsprechen-

des ergibt sich aus dem Schreiben von Prof. Dr. Karl-Heinz Gerstenberger vom 31. Mai 1990, in dem die einzelnen Bedingungen für die Anerkennung als Treuhandunternehmen aufgeführt waren. Obwohl diese vom Hauptgeschäftsführer Karlheinz Näcke akzeptiert worden waren, wurden die gestellten Bedingungen zur Überführung der IBV in die Treuhand zu keinem Zeitpunkt erfüllt.

### 8. Bewertung der Nutzung des Betriebsgrundstücks in Mühlenbeck

Aus der Sicht des Untersuchungsausschusses sind die noch anhängigen Gerichtsverfahren abzuwarten, um festzustellen, ob die IBV die Herausgabe des Grundstücks an die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. zu Recht verweigert hat. Offen ist in diesem Zusammenhang weiter, ob und in welcher Höhe die Iwanter Transport GmbH tatsächlich Mietzahlungen geleistet hat und wohin diese ggf. geflossen sind. Es bedarf, insbesondere unter steuerstrafrechtlichen Aspekten, einer Aufklärung, ob über die vereinbarte Miete in Höhe von 50 868,— DM hinaus mit Rücksicht auf den höheren Mietwert des Grundstücks weitere Zahlungen an die IBV geleistet wurden. Des weiteren ist zu klären, wohin eventuelle Mietzahlungen der Staatsbank der DDR geflossen sind.

## D. Gesamtbeurteilung und Schlußfolgerungen

Die dem Sozialismus immanente Ausbeutung des Menschen — nicht zuletzt zugunsten der herrschenden Funktionärsklasse — und seine Unfähigkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen manifestierten sich in der DDR auch in staatlich organisierter Wegnahme von Kunst zur Minderung des permanenten Devisenmangels.

Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung unter der Leitung des DDR-Staatssekretärs Dr. Alexander Schalck-Golodkowski zumindest seit dem Jahre 1973 zielbewußt und organisiert zusammen mit den Organen der Steuerverwaltung der DDR, den Justizorganen der DDR und dem Ministerium für Staatssicherheit gegen Sammler und Besitzer von Sammlungen von Kunst und Antiquitäten vorgegangen worden ist. Dies geschah, um die Kunstgegenstände und -sammlungen durch die Kunst und Antiquitäten GmbH vorwiegend im westlichen, also im sogenannten Nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet, hauptsächlich in der Bundesrepublik Deutschland, verwerten zu lassen.

Das SED-Regime bediente sich dafür nach den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit der Steuervorschriften der DDR, die darauf angelegt waren, das selbständige Gewerbe durch unverhältnismäßige Steuersätze zu erdrosseln. Vorschriften zugunsten der

Steuerpflichtigen, wie beispielsweise die Bewertung von Gütern zum Anschaffungspreis, wurden ohne ersichtlichen Grund — und wie zu unterstellen ist — planmäßig nicht angewandt. Dies fällt insbesondere bei Überprüfung von Steuerfestsetzungen im Bescherdeweg auf.

Ergebnis waren in allen überprüften Einzelfällen Steueranforderungen, die im Regelfall den Wert des gesamten Vermögens und der vorhandenen Sammlungen ausmachten, wenn nicht sogar überschritten. Die Sicherung der jeweiligen Sammlungen durch Beschlagnahme erfolgte durch sofortige Verbringung der Sammlungen in die Lager der Kunst und Antiquitäten GmbH. Die Verwertung orientierte sich nur vordergründig an den einschlägigen Verfahrensvorschriften in der DDR; so wurden nichtbenötigte Kunst- und Antiquitätenegegenstände entgegen der einschlägigen Vollstreckungsordnung der DDR (Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968) nicht zurückgegeben, wenn Steuerforderungen hinter den beschlagnahmten Vermögenswerten zurückblieben. Unmittelbares Ziel einer jeden Beschlagnahme war die Veräußerung durch die Kunst und Antiquitäten GmbH; die durchgeführten Steuerstrafverfahren waren lediglich das äußere formale Kleid, um den staatlich organisierten Kunstraub zu kaschieren.

Die Verlässlichkeit der Bewertung der Sammlungen muß wegen Interessenkollision in Zweifel gezogen werden; als Bewerter traten Beschäftigte der Kunst und Antiquitäten GmbH auf.

Die durchgeführten Strafverfahren dienen ungeachtet der Rolle der Justiz in der sozialistischen Gesellschaft zur Vervollkommnung des jeweiligen Vermögensverlustes, sei es durch Geldstrafe, sei es durch Einziehung von Kunst- und Antiquitätenbeständen. Der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen immer geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde bei der Anwendung von Straf- und Nebenstrafbestimmungen systematisch verletzt; selbst bei bloßen Formverstößen wie bei dem Unterlassen von Ausfuhranträgen erfolgte die materielle Einziehung.

Der Untersuchungsausschuß stützt sich bei dieser Gesamtwürdigung nur auf einige, von ihm exemplarisch überprüfte Einzelfälle. Sie zeigen jedoch unverkennbar die Planmäßigkeit und Zielgerichtetheit des Vorgehens und des Zusammenwirkens der Einrichtungen und Stellen des Bereichs Kommerzielle Koordinierung mit den anderen Organen des Staatsapparates der DDR: Sie offenbaren die Rücksichtslosigkeit des Vorgehens gegenüber den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Der wirtschaftliche Schaden ist allein schon jeweils groß genug. Zusätzlich belasten die immateriellen Schäden durch Zerstörung von Sammlungen, die Ergebnis jahrelangen persönlichen Schaffens und nachhaltigen Einsatzes der Geschädigten waren, sowie der Verlust von Antiquitäten aus Familienbesitz mit persönlichem Erinnerungswert. Hinzu kommen die zusätzlichen Leiden, die die Betroffenen während ihrer Inhaftierung in der DDR über sich ergehen lassen mußten; der Untersuchungsausschuß hat genügend Anhaltspunkte für die Annahme, daß zumindest in einem Fall ein Betroffener in den Tod getrieben worden ist, auf welche Weise auch immer.

Der Untersuchungsausschuß bedauert dies um so mehr, als gegen diese Praktiken und Verhältnisse in der DDR vom Boden der Bundesrepublik Deutschland oder vom westlichen Ausland her keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden konnten; vielmehr hat der hier bestehende Markt für Kunst und Antiquitäten im Zuge der aufkommenden Nostalgie- und haben hier ansässige Gewerbetreibende den Praktiken des Bereichs Kommerzielle Koordinierung mindestens mittelbar Vorschub geleistet. Der Untersuchungsausschuß hat sich trotz aller Schwierigkeiten auch bemüht herauszufinden, ob Bestellungen aus dem Westen für konkrete Maßnahmen in der DDR ursächlich waren.

Der Untersuchungsausschuß sieht wegen der Unabhängigkeit der Rechtsprechung davon ab, die im Bericht erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die einen Verstoß gegen den *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland bei Anerkennung von einschlägigen Enteignungsmaßnahmen in der DDR in der Bundesrepublik Deutschland verneint, zu kritisieren. Dies oder eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs unternimmt der Untersuchungsausschuß auch deswegen nicht, weil ihm der genaue Sach- und Streitstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs

nicht bekannt ist. Ungeachtet dessen geht der Untersuchungsausschuß davon aus, daß bei etwaigen zukünftigen vergleichbaren Fällen seine Feststellungen über die Planmäßigkeit des Zusammenwirkens der verschiedenen Nichtanwendung oder Verstöße gegen eigene Vorschriften der DDR und Rechtsstaatsgrundsätze als allgemein bekannt berücksichtigt werden.

Dr. Alexander Schalck-Golodkowski hat im Zuge seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß bestritten, gewußt zu haben, daß zur Beschaffung von Kunst und Antiquitäten zur Vermarktung durch die Kunst und Antiquitäten GmbH Organe der Steuerfahndung, der Justiz, der Staatssicherheit und der Kunst- und Antiquitätenhandelsunternehmen des Bereichs Kommerzielle Koordinierung organisiert und zielbewußt zusammengearbeitet haben, um durch manipulierte Steuerstraßverfahren unter Verletzung von Vorschriften der DDR und rechtsstaatlichen Grundsätzen den eigenen Bürgern ihre Sammlungen von Kunst und Antiquitäten wegzunehmen. Dr. Schalck-Golodkowski hat ferner einerseits jede persönliche Verantwortung dafür abgestritten und andererseits sein Bedauern ausgedrückt, daß Menschen durch nichtrechtsstaatliche Handlungen persönlichen Schaden erlitten hätten. Der Untersuchungsausschuß hat erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Einlassung des Leiters des Bereichs Kommerzielle Koordinierung. Deswegen zweifelt der Untersuchungsausschuß auch an der Ehrlichkeit des Bedauerns über die vorsätzliche und zielbewußte Beraubung und Ausplünderung von Bewohnern der DDR durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung. Diese Einlassung von Dr. Schalck-Golodkowski zur Würdigung der Praktiken des Bereichs Kommerzielle Koordinierung zur Beschaffung von Kunst und Antiquitäten mit dem Ziel der Erwirtschaftung frei konvertierbarer Devisen reiht sich nahtlos ein in die Darstellungen, die der weitaus größte Teil seiner früheren Mitarbeiter vor dem Untersuchungsausschuß gegeben hat. Auch sie haben ihre eigene Verantwortung bestritten.

Schlechthin als unangemessen und unmoralisch empfindet es der Untersuchungsausschuß, wenn gerade Dr. Alexander Schalck-Golodkowski das Ansinnen stellt, andere sollten den Opfern Wiedergutmachung gewähren. Richtig gewesen wäre, wenn sich der Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung selbst zu Schadensersatz oder zumindest für eigene Wiedergutmachungsleistungen bereit gefunden hätte. Die Forderung nach Wiedergutmachung durch die Bundesrepublik Deutschland ist nichts anderes als das Abschieben der Verantwortung auf Unbeteiligte. Hier schwingt sich der Täter zum selbsternannten Fürsprecher der unter seiner Verantwortung geschädigten Opfer auf.

Unrecht verlangt grundsätzlich nach Wiedergutmachung und zwar durch die Schadensverursacher. Geschädigt haben die SED-geführte DDR und ihre Organe.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht Rechtsnachfolger der DDR und haftet deshalb nicht für dieses Unrecht. Gleichwohl sollte der Gesetzgeber in seinen Überlegungen zur SED-Unrechtsbereinigung



auch die in diesem Teilbericht enthaltenen Sachverhaltsfeststellungen einbeziehen. Insbesondere sollte der Gesetzgeber die Schaffung eines Verfahrens zur Aufhebung von DDR-Verwaltungsunrechtsentscheidungen prüfen, die Grundlage für die Wegnahme von Kunstgegenständen und Antiquitäten waren. Die Frage einer Entschädigung durch die öffentliche Hand kann allerdings nur mit den auch sonst angelegten Maßstäben des Versuchs einer teilweisen Wiedergutmachung vom Gesetzgeber geprüft werden.

Ausgehend von der tatsächlichen und auch gesetzlich geregelten Verantwortung der SED in der DDR für das Handeln der DDR empfiehlt der Untersuchungsausschuß dem Gesetzgeber auch zu prüfen, ob und inwieweit die mit der SED rechtlich identische PDS durch Gesetze für die Entschädigung heranzuziehen ist.

Auch die Frage der Herausgabe der vom SED-Regime zu Unrecht weggenommenen Kunstgegenstände und Antiquitäten sollte umfassend und auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsfriedens geprüft werden, wobei die bewährten Regeln über die Unmöglichkeit gutgläubigen Erwerbs abhanden gekommener Sachen als Maßstab dienen können.

Als in gleicher Weise verwerflich wie die Plünderung der eigenen Bevölkerung mit Hilfe steuerlicher und steuerstrafrechtlicher Vorschriften erachtet der Untersuchungsausschuß die jahrelange Praxis des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Kunst- und Kulturgut aus Museumsbeständen der DDR im Westen gegen frei konvertierbare Devisen zu verwerten. Der festgestellte Sachverhalt erlaubt die Bewertung, daß trotz formaler Einhaltung der Kulturgutschutzvorschriften

der DDR versucht und erreicht worden ist, möglichst hochwertige Kunst- und Antiquitätenegegenstände aus einzelnen Museen der DDR zur Verwertung im Westen zu beschaffen. Dies ist mit den ständigen Beteuerungen der DDR zur Bewahrung des Kulturgutes des „ersten Arbeiter- und Bauernstaates auf deutschem Boden“ ebenso unvereinbar wie mit den politischen Absichtserklärungen der Staats- und Parteiführung der DDR und SED auf internationaler Ebene.

Gerade im Hinblick auf den Ausverkauf von Kunst und Kultur durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung, sei es durch die Zerstörung privater Sammlungen, sei es durch die Inanspruchnahme von Museumsgut, kann der Untersuchungsausschuß mit Befriedigung feststellen, daß alsbald nach der Wende im Jahr 1989 die Tätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH beendet worden ist. Den Schaden dieser Kulturpolitik der DDR, auch der verheerenden Finanzpolitik der DDR, muß die Bundesrepublik Deutschland heute durch Subventionen in die neuen Bundesländer in Milliardenhöhe ausgleichen. Während der Ausgleich von Substanzverlusten im kulturellen Erbe unmöglich ist, besteht die Hoffnung, daß das Vorhandene vor einem endgültigen Verfall bewahrt werden kann. Nicht nur für die Betroffenen, die ihre Sammlungen verloren haben, sondern für die gesamte Bevölkerung ist der Verlust von Kunst- und Kulturgütern unersetzlich. Kunst und Kultur bilden eine der Grundlagen für die Identifikation eines Volkes mit seiner Vergangenheit. Die Staats- und Parteiführung der DDR bzw. der SED hat jahrelang zugelassen, daß dieses nationale Erbe aller Deutschen systematisch dezimiert worden ist. Gut, daß dem ein Ende gesetzt worden ist.

## DRITTER TEIL

## Dokumente

## A. Übersicht über Inhalt und Fundstellen der aufgenommenen Dokumente

## Übersicht

Für den nachfolgenden Dokumententeil wurden Schriftstücke ausgewählt, die den Text zu den Praktiken des Bereichs Kommerzielle Koordinierung auf dem Gebiet der Beschaffung von Kunstgegenständen und Antiquitäten zur Devisenbewirtschaftung ergänzen. Entsprechend dem 1. Teilbericht des 1. Untersuchungsausschusses (Bundestagsdrucksache 12/3462) wird der Dokumenteninhalte in einem Kurzreferat wiedergegeben. Die Fundstellenangaben beziehen sich auf die Kennzeichnung durch den 1. Untersuchungsausschuß. Sie werden im Anschluß an die folgende Übersicht erläutert.

## 1968

► *Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien vom 2. April 1953 (GBL., S. 522; Ber. S. 576) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBL. I., S. 242; Ber. GBL. II., S. 827)*

Die Verordnung regelt die Ausfuhr von Kunstwerken und von wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien von allgemeinem kulturellen Wert oder von Gegenständen besonderer historischer Bedeutung aus der Deutschen Demokratischen Republik.

Dokument 1

## 1973

► *Verfügung Nr. 4/73 vom 18. Januar 1973 durch den Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik*

Auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates zur Zahlungsbilanz des Jahres 1973 werden Vorgaben zur Erhöhung des Exports von Antiquitäten und Museumsbeständen in das sog. Nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW) verfügt.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 9 bis 13

Dokument 2

► *Gesellschaftervertrag zur Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH — Internationale Gesellschaft für den Export und Import von Kunstgegenständen und Antiquitäten — vom 20. Februar 1973*

Klaus-Dieter Uhlig und Horst Schuster erklären notariell die Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH.

Fundstelle: MAT A 5, A e E 2

Dokument 3

► *Schreiben des Staatssekretärs im Ministerium für Außenhandel an den Generaldirektor der Transinter GmbH vom 23. Februar 1973*

Das Ministerium für Außenhandel bevollmächtigt den Generaldirektor der Transinter GmbH, eine internationale Gesellschaft für den Export und Import von Kunstgegenständen „Kunst und Antiquitäten GmbH“ in das Handelsregister der Deutschen Demokratischen Republik einzutragen.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 14

Dokument 4

► *Sachstandsbericht zur sog. Operativen Personenkontrolle (OPK) Kath der Kreisdienststelle Pirna vom 5. Oktober 1973*

Ermittlungen zu Siegfried Kath wegen eines Verdachts einer gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten Tätigkeit im Auftrage westlicher Geheimdienste.

Fundstelle: MAT A 121, BKK, Bd. 808

Dokument 5

► *Anweisung Nr. 55/73 des Ministers für Außenwirtschaft, Sölle, zur Überleitung von Exportaufgaben vom AHB Buch-Export zur Kunst und Antiquitäten GmbH vom 10. Dezember 1973*

Der Minister für Außenwirtschaft, Sölle, ordnete die Überleitung der Exportaufgaben vom AHB Buch-Export zur Kunst und Antiquitäten GmbH mit Wirkung vom 10. Dezember 1973 an.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 58, S. 15f.

Dokument 6

► *Entwurf des Jahresabschlußberichts der Kunst und Antiquitäten GmbH aus dem Jahre 1973*

Die Aufgaben der Kunst und Antiquitäten GmbH bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit werden dargelegt.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 116f.

Dokument 7

## 1975

► *Statut des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH — Internationale Gesellschaft für Export und Import von Kunstgegenständen — und Konzeption für die Tätigkeit des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH aus dem Jahr 1975*

Detailliert werden die Struktur, der Aufbau und die Aufgaben der Kunst und Antiquitäten GmbH beschrieben.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 24 ff., 31 ff.

Dokument 8

► *Verfügung Nr. 7 des Ministeriums für Kultur vom 18. Februar 1975 (Verfügungen und Mitteilungen, I. Teil, S. 19ff.)*

Die Verfügung Nr. 7 regelt das Statut des Staatlichen Kunsthandels der Deutschen Demokratischen Republik „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“.  
Dokument 9

► *Anklageschrift des Staatsanwalts des Bezirkes Dresden gegen Siegfried Kath vom 5. März 1975*

Siegfried Kath wird des Vertrauensmißbrauchs, der Urkundenvernichtung, des Diebstahls „sozialistischen Eigentums“ und der Begehung von Devisenverbrechen beschuldigt.

Fundstelle: MAT A 121, BKK, Bd. 808  
Dokument 10

► *Notarielle Vollmachterteilung der Eheleute Kath an Dr. Wolfgang Vogel — U.R. 20-739-75 (4) — vom 21. Mai 1975*

Die Eheleute Kath bevollmächtigen Dr. Wolfgang Vogel, sie beim Schenkungsvertrag über ihr Grundstück in Döbra zu vertreten.

Fundstelle: MAT A 121, BKK, Bd. 808  
Dokument 11

► *Notarielle Vollmachterteilung der Eheleute Kath an Dr. Wolfgang Vogel — U.R. 20-749-75 (4) — vom 21. Mai 1975*

Die Eheleute Kath bevollmächtigen Dr. Wolfgang Vogel, über ihr gesamtes bewegliches Vermögen einschließlich aller antiquarischen Gegenstände zu verfügen.

Fundstelle: MAT A 121, BKK, Bd. 808  
Dokument 12

► *Schreiben des Staatsanwalts des Bezirkes Dresden an Dr. Wolfgang Vogel — Az. 221 — 80/74 — vom 10. Juni 1975*

Dr. Wolfgang Vogel wird von der Staatsanwaltschaft informiert, daß die in der Strafsache gegen Siegfried Kath angeordnete Vermögensbeschlagnahme aufgehoben wurde, und wird gebeten, die Modalitäten für die Übernahme des beschlagnahmten beweglichen Vermögens zu regeln.

Fundstelle: MAT A 121, BKK, Bd. 808  
Dokument 13

► *Schreiben von Dr. Wolfgang Vogel an Rechtsanwalt Jürgen Stange vom 10. Juni 1975*

Dr. Wolfgang Vogel informiert RA Jürgen Stange über den Verfahrensablauf in der Strafsache Siegfried Kath und teilt ihm mit, daß die Eheleute aus der Deutschen Demokratischen Republik ausreisen können.

Fundstelle: MAT A 121, BKK, Bd. 808  
Dokument 14

► *Vollmacht für Horst Schuster durch Dr. Wolfgang Vogel vom 16. Juni 1975*

Dr. Wolfgang Vogel bevollmächtigt Horst Schuster die in der Strafsache gegen Siegfried Kath durch den Staatsanwalt des Bezirks Dresden beschlagnahmten Gegenstände in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen.

Fundstelle: MAT A 121, BKK, Bd. 808  
Dokument 15

► *Vollmacht für Horst Schuster durch Dr. Wolfgang Vogel vom 16. Juni 1975*

Dr. Wolfgang Vogel bevollmächtigt Horst Schuster, die Schlüssel für das im Eigentum der Eheleute Kath stehende Haus in Döbra in Empfang zu nehmen und das Haus bis zu seiner endgültigen Eigentumsregelung zu verwalten.

Fundstelle: MAT A 121, BKK, Bd. 808  
Dokument 16

► *Beglaubigte Abschrift des notariellen Schenkungsvertrages über das Grundstück der Eheleute Kath in Döbra vom 9. Dezember 1975*

Dr. Wolfgang Vogel schenkt im Jahre 1973 das Grundstück der Eheleute Kath in Döbra der Kunst und Antiquitäten GmbH.

Fundstelle: MAT A 121, BKK, Bd. 808  
Dokument 17

► *Verfügung Nr. 27/75 des Vorsitzenden des Ministerrates vom 22. Dezember 1975*

Die Verfügung soll eine höhere Effektivität beim Export von Antiquitäten und Gebrauchsgütern in das sog. Nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW) garantieren.

Fundstelle: MAT B 34  
Dokument 18

#### 1976

Vereinbarung auf der Grundlage der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 27/75 vom 22. Dezember 1975 zwischen dem Minister für Kultur und dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel vom 4. Oktober 1976

Der Staatliche Kunsthandel der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet sich, im Zeitraum von 1976 bis 1980 aus eigenem Warenbestand und dem seiner Kooperationspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH für den Export geeignete Antiquitäten und Gebrauchsgüter zur Verfügung zu stellen.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 80ff.  
Dokument 19

#### 1977

► *Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel und dem Rat der Stadt Pirna vom 29. April 1977*

Der Rat der Stadt Pirna verpflichtet sich, für den Ankauf von Gebrauchsgütern antiquarischen Charakters organisatorische Voraussetzungen zu schaffen.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 68f.  
Dokument 20

► *Ergänzung zur Vereinbarung vom 4. Oktober 1976 zwischen dem Stellvertreter des Ministers für Kultur und dem Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Dr. Schalck-Golodkowski, vom 22. Juni 1977*

Der Export in das sog. Nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW) wird auf zeitgenössisch bildende Kunst sowie artverwandte Gegenstände erweitert.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 83  
Dokument 21

► *Verpflichtungserklärung von Joachim Farken als inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit vom 4. September 1977*

Farken verpflichtet sich, unter dem Decknamen „Hans Borau“ für das MfS zu arbeiten.  
Fundstelle: Mat A 121/1, S. 78  
Dokument 22

► *Bericht über die durchgeführte Verpflichtung von Joachim Farken vom 5. September 1977*

In dem Bericht werden die Aufgaben festgelegt, die Farken für das Ministerium für Staatssicherheit zu erfüllen hat.  
Fundstelle: Mat A 121/1, S. 79ff.  
Dokument 23

### 1978

► *Vereinbarung über die Bereitstellung von Valutaanrechten für den Export von zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst mit Inkraftsetzungswirkung vom 1. Januar 1978*

Das Ministerium für Kultur erhält für den zusätzlichen Export von zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst und artverwandten Gegenständen ein Valutaanrecht in Höhe von 30%.  
Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 80ff.  
Dokument 24

► *Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1978 (GBL. I., Nr. 14, S. 165ff.)*

Die detaillierte Verordnung regelt die Erfassung, Erhaltung, Pflege, Mehrung, den Schutz und die Nutzung des Staatlichen Museumsfonds.  
Dokument 25

► *Bericht des Magistrats von Berlin, Abteilung Finanzen-Steuern, über die steuerlichen Feststellungen im Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Dr. Peter Garcke vom 31. Mai 1978*

Der Bericht enthält eine detaillierte Aufstellung über die angebliche Steuerschuld des Dr. Peter Garcke.  
Fundstelle: MAT A 124, S. 522ff.  
Dokument 26

### 1979

► *Vorschlag von Joachim Farken über den Verkauf von Kunstgegenständen aus den Museen und staatlichen Sammlungen der Deutschen Demokratischen Republik in das Nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW) vom 11. September 1979*

Farken stellt das Interesse der staatlichen Sammlungen an der Möglichkeit eines Exports in das sog. Nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW) in den Vordergrund.  
Fundstelle: MAT A 125, Bd. 10, S. 535f.  
Dokument 27

### 1980

► *Mitteilung an Manfred Seidel zu neuen Formen und Methoden zur weiteren Vergrößerung des Exportwarensortiments und der gleichzeitigen Minimierung des illegalen Handels mit Kunst und Antiquitäten vom 9. Januar 1980*

Es wird vorgeschlagen, eine Tauschzentrale in Berlin einzurichten und dieser einen privaten Charakter zu geben, um breiteste Kreise von Sammlern zu erfassen.  
Fundstelle: MAT A 77, Bd. 719  
Dokument 28

► *Mitteilung von Horst Schuster an Manfred Seidel über Tausch von Antiquitäten und Kunstgegenständen vom 10. Januar 1980*

Die Einrichtung eines Ladengeschäftes in Berlin, in dem Ankauf-, Tausch- und Kommissionsübernahmen von Antiquitäten und Kunstgegenständen durchgeführt werden sollen, wird erwogen.  
Fundstelle: MAT A 77, Bd. 719  
Dokument 29

► *Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik — Kulturgutschutzgesetz — vom 3. Juli 1980 (GBL. I., Nr. 20, S.191ff.)*

Neben einer detaillierten Regelung der Aufgaben und Ziele dieses Gesetzes enthält § 10 die gesetzliche Bestimmung, daß die Ausfuhr von Kulturgut einer staatlichen Genehmigung bedarf.  
Dokument 30

► *Durchführungsbestimmungen zum Kulturgutschutzgesetz vom 3. Juli 1980 (GBL. I., S. 213); vom 2. Dezember 1981 (GBL. I., S. 144f.); vom 3. Mai 1982 (GBL. I., S. 432ff.); vom 24. September 1984 (GBL. I., S. 319ff.); vom 6. Oktober 1986 (GBL. I., S. 423f.)*

Die Durchführungsbestimmungen behandeln die Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut, Ausfuhr von Kulturgut, die Regelung der Tätigkeit der Kulturgutsachverständigen sowie die Befugnisse des Kurators bei der ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut.  
Fundstelle: MAT A 5, A e E 2  
Dokument 31

► *Vereinbarung zwischen der Kunstschutzkommission beim Minister für Kultur der DDR und der Kunst und Antiquitäten GmbH vom 17. November 1980*

Im Rahmen des Gesetzes zum Schutze des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik wird u. a. mit der Kunst und Antiquitäten GmbH vereinbart, daß diese in Verträgen mit ihren Kunden die Bestimmung „vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung“ aufzunehmen hat.  
Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 176  
Dokument 32

► *Beglaubigter Registerauszug bezüglich der Kunst und Antiquitäten GmbH vom 29. Dezember 1980*

In diesem Handelsregister werden die Aufgaben der Gesellschaft mit dem Export und Import von Gegenständen und Antiquitäten aller Art, Anbahnung und Durchführung von Geschäftsoperationen, die der Gesellschaft direkt oder indirekt förderlich sein können, beschrieben.  
Fundstelle: MAT A 77, Bd. 719  
Dokument 33

1982

► *Informationsbrief 1/1982 des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Stellvertreter des Ministers, vom 22. Januar 1982.*

Der Informationsbrief enthält Regelungen über die Vermögensteuerbefreiungen und -vergünstigungen für Kunstsammler.

Dokument 34

► *Bericht des Rates des Bezirkes Potsdam, Abteilung Finanzen, in der Steuersache Werner Schwarz vom 15. März 1982*

Die Steuerfahndung begründet u. a. die gewerbliche Handelstätigkeit des Werner Schwarz.

Fundstelle: MAT D, Bd. 2

Dokument 35

► *Beschwerdeentscheidung des Rates des Bezirkes Potsdam, Abteilung Finanzen, in der Steuersache Werner Schwarz vom 18. Juni 1982*

Eine gewerbliche Handelstätigkeit des Werner Schwarz wird u. a. mit Hinweis auf mindestens 40 Zeugen sowie der umfangreichen Verkäufe an den Staatlichen Kunsthandel begründet.

Fundstelle: MAT D, Bd. 2

Dokument 36

► *Einsatz- und Entwicklungskonzeption des IMS „Hans Borau“ der Hauptabteilung XVIII/7/2 vom 7. Juli 1982*

Der IMS soll den Bereich des AHB Kunst und Antiquitäten aushorchen.

Fundstelle: MAT A 121/1, S. 115

Dokument 37

► *Anweisung über die Bildung der „Kommission des Ministeriums für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ und die Verbindlichkeit ihres Statuts vom 7. Juli 1982 (GBL. I., Verf. Nr. 6, S. 9f.)*

Die bisher bei den Staatlichen Museen zu Berlin (Ost) ehrenamtlich tätige „Kunstschutzkommission“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in die „Kommission für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ — „Kulturgutschutzkommission“ — umgebildet.

Dokument 38

► *Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium für Außenhandel vom 4. November 1982*

Das Ministerium für Kultur gestattet dem AHB Kunst und Antiquitäten GmbH die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 177

Dokument 39

► *Vereinbarung zwischen der Kulturgutschutzkommission und dem AHB Kunst und Antiquitäten GmbH vom November 1982*

Die Kulturgutschutzkommission und der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH werden bei der Wahrung des Kulturgutes der DDR und dem Export in das sog. Nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW) vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 178f.

Dokument 40

► *Bericht des Magistrats von Berlin, Abteilung Finanzen — Steuern, über die Feststellungen im Ermittlungsverfahren gegen die Eheleute Lange vom 15. November 1982*

Die Untersuchungen der Steuerfahndung sollen ergeben haben, daß die Eheleute Lange seit mindestens zehn Jahren einen umfangreichen Handel mit Antiquitäten und Briefmarken betrieben haben.

Fundstelle: MAT A 180, Bd. 2

Dokument 41

► *Urteil des Bezirksgerichts Potsdam — II BS 13/82 — in der Strafsache gegen die Eheleute Schwarz wegen Steuerverkürzung vom 2. Dezember 1982*

Das Bezirksgericht Potsdam verurteilt Werner Schwarz zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten und zur Zahlung einer Zusatzgeldstrafe in Höhe von 100 000 Mark sowie die Ehefrau Barbara Schwarz zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten unter Auferlegung einer Bewährungszeit von 2 Jahren und 6 Monaten.

Fundstelle: MAT B 74

Dokument 42

1983

► *Notarieller Schenkungsvertrag zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH und dem Rat des Bezirkes Dresden vom 4. Mai 1983*

Die Kunst und Antiquitäten GmbH schenkt dem Rat des Bezirkes Dresden das ehemalige Grundstück der Eheleute Kath in Döbra.

Fundstelle: MAT A 130

Dokument 43

► *Schreiben des Gutachters Hans Gauß an den Minister für Kultur vom 27. Oktober 1983*

Der Sachverständige teilt mit, daß gegen die Ausfuhr der Mustersammlung „Katzhütte“ keine Bedenken bestehen.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 204

Dokument 44

► *Bericht des IM „Neumann“ über den bundesrepublikanischen Antiquitätenhändler Henning Buschmann vom 8. November 1983*

Der IM berichtet über den Transport von Kunst und Antiquitäten in die USA bzw. nach Kanada.

Fundstelle: MAT A 121, BKK, Bd. 1154

Dokument 45

► *Schreiben von Joachim Farken u. a. an Dr. Schalck-Goldokowski vom 2. Dezember 1983*

Die Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH bekunden die Zustimmung zu den Beschlüssen der 7. Tagung des ZK der SED und werden deshalb ihre Leistungskraft noch weiter erhöhen.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 46 a, S. 349

Dokument 46

► *Schreiben von Dr. Schalck-Golodkowski an Joachim Farken vom 5. Dezember 1983*

Dr. Schalck-Golodkowski erwartet von allen Mitarbeitern der Kunst und Antiquitäten GmbH, „daß sie im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 35. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik eine anspruchsvolle Überbietung des Planes 1984 gewährleisten“.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 46 a, S. 346f.

Dokument 47

**1984**

► *Bericht in der Kunstzeitschrift „art“, Verlag Gruner & Jahr, Hamburg, S. 72ff., „Das Kunst-Stück der DDR — Wie ein Staatseigener Betrieb Bilder und Antiquitäten zu Devisen macht“ vom Februar 1984*

Der Artikel beschreibt die Geschäftspraktiken der Kunst und Antiquitäten GmbH.

Dokument 48

► *Vermerk der Kulturgutschutzkommission des Ministeriums für Kultur an den Minister für Kultur zur Kenntnisnahme für Joachim Farken vom 9. April 1984*

Der Vermerk behandelt die Zusammenarbeit mit der Kunst und Antiquitäten GmbH hinsichtlich des Tausches und Verkaufs von geschütztem und nichtgeschütztem Kulturgut.

Fundstelle: MAT A 5, A e E 1

Dokument 49

► *Schreiben von Joachim Farken u. a. an Dr. Schalck-Golodkowski vom 21. November 1984*

Farken teilt Dr. Schalck-Golodkowski mit, daß die Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH Beiträge zur Erfüllung der vom X. Parteitag der SED und vom 10. FDGB-Kongreß gestellten Aufgaben leisten werden.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 46 a, S. 200f.

Dokument 50

**1985**

► *Schreiben der Staatlichen Finanzrevision — Inspektion Rostock — an den Betriebsdirektor des VEB (k) Antikhandel Pirna vom 11. April 1985*

Die Finanzinspektion bittet um Namen und Anschriften der Bürger der Stadt Stralsund, die seit dem 1. Januar 1983 Antiquitäten angeboten oder verkauft haben.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 46 a, S. 120

Dokument 51

► *Ersuchen des Rates des Bezirkes Leipzig, Abteilung Finanzen und Steuern, an die Kunst und Antiquitäten GmbH vom 23. Juli 1985*

Die Steuerfahndung begehrt Auskunft, ob bestimmte Bürger der Stadt Leipzig über die Kunst und Antiquitäten GmbH Briefmarken oder andere postalische Belege eingeliefert haben.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 45, S. 210f.

Dokument 52

► *Schreiben von Dr. Schalck-Golodkowski an Joachim Farken vom 13. August 1985*

Dr. Schalck-Golodkowski informiert Joachim Farken, daß der VEB Philatelie Wermisdorf dem Bereich Kommerzielle Koordinierung direkt unterstellt wird.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 36, S. 242

Dokument 53

► *Vermerk einer Mitarbeiterin der Kunst und Antiquitäten GmbH über die Beratung mit der Kunstschutzkommission am 2. August 1985 vom 13. August 1985*

Der Vermerk befaßt sich u. a. mit der Aufhebung des Kunstschutzbeschlusses für die Reste der „Eisenbahnsammlung Gaudlitz“.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 101, S. 148

Dokument 54

► *Schreiben von Joachim Farken an Dr. Schalck-Golodkowski vom 2. Dezember 1985*

Farken stellt die gegenwärtigen Beziehungen zwischen dem AHB Kunst und Antiquitäten GmbH und dem VEB (k) Antikhandel Pirna dar.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 54, S. 231

Dokument 55

**1986**

► *Schlußbericht der Bezirksverwaltung Leipzig, Bereich Fahndungswesen, Abteilung II, vom 25. März 1986.*

Die Zollverwaltung beschuldigt Herrn Wurm, gegen zollrechtliche Bestimmungen verstoßen zu haben.

Fundstelle: Mat A 105, Bd. 3, S. 277ff.

Dokument 56

► *Schreiben von Joachim Farken an Dr. Schalck-Golodkowski vom 6. Mai 1986*

Farken gibt Auskunft über die in Besitz der Kunst und Antiquitäten GmbH befindlichen Werke des Malers Albert Ebert.

Fundstelle: MAT D, Bd. 2

Dokument 57

► *Urteil der Strafkammer des Kreisgerichts Dessau — S 93/86-ö-111-5-86 — in der Strafsache gegen Jürgen Wurm vom 9. Mai 1986*

Jürgen Wurm wird zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Fundstelle: MAT A 105, Bd. 3

Dokument 58

► *Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, und dem Ministerium für Kultur vom 14. Mai 1986*

Die Verhandlungspartner vereinbaren, durch den Export in das sog. Nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW) außerhalb der staatlichen Planaufgabe zusätzliche Devisen für die Volkswirtschaft zu erschließen.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 72ff.

Dokument 59

► *Kommissionsvertrag zwischen Elisabeth Wett und der Kunst und Antiquitäten GmbH vom 15. Mai 1986*

Frau Wett übergibt der Kunst und Antiquitäten GmbH Gegenstände mit dem Auftrag, einen höchstmöglichen Verkaufserlös zu erzielen.

Fundstelle: Mat A 125, Bd. 18, S. 64  
Dokument 60

► *Bericht über Heinrich Bartels, Geschäftsführer der Firma Sabatier Antiquitäten GmbH, vom 26. Mai 1986*

In dem Bericht werden die Geschäftsverbindungen der Kunst und Antiquitäten GmbH zur Firma Sabatier dargestellt.

Fundstelle: Mat A 125, Bd. 52 II, S. 270  
Dokument 61

► *Protokoll über die Planverteidigung 1987 der Kunst und Antiquitäten GmbH vom 19. September 1986*

Das Protokoll berichtet über die voraussichtliche Erfüllung des Planes 1986 und den Planentwurf für das Jahr 1987.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 43 a II, S. 329 ff.  
Dokument 62

► *Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Berlin — 4 O 238/86 — vom 10. Dezember 1986 in dem Rechtsstreit des Restaurators Werner Schwarz gegen die Firma Antik-Shop, Antiquitätengalerie GmbH & Co, Handels KG*

Die Firma Antik-Shop, Antiquitätengalerie GmbH & Co, Handels KG von Konsul Böttger wird verurteilt, die sich in ihrem Besitz befindliche Uhr an Werner Schwarz herauszugeben.

Fundstelle: Mat A 142, Bd. 27, S. 104  
Dokument 63

► *Stellungnahme von Joachim Farken zu einer Veröffentlichung in „Der Tagesspiegel“ vom 15. Dezember 1986*

In der Stellungnahme wertet Farken das Urteil des Landgerichts Berlin als politischen Angriff gegen die DDR.

Fundstelle: Mat A 142, Bd. 27, S. 96  
Dokument 64

## 1987

► *Informationsbrief 1/87 des Ministeriums der Finanzen, Abt. Steuern und Abgaben, vom 26. Januar 1987*

In dem Informationsbrief werden unter Punkt 23 Kriterien für die Abgrenzung der steuerfreien Sammlertätigkeit von der steuerpflichtigen selbständigen Handelstätigkeit aufgestellt.

Fundstelle: Sammlung von Rechtsvorschriften der bisherigen DDR für Veranlagungen zur ESt, KSt, GewSt, HdwSt und VSt bis 1990. M 80272; herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, Bonn 1990.

Dokument 65

► *Vereinbarungen zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH mit dem Magistrat von Berlin vom 5. Mai 1987, dem Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt und dem Rat des Bezirkes Leipzig vom 21. März 1987*

Die Verhandlungspartner vereinbaren die Aufteilung der „Valutaerlöse“.

Fundstelle: MAT A 12, Bd. 16  
Dokument 66

► *Berufungsurteil des Kammergerichts Berlin — 17 U 492/87 — in dem Rechtsstreit des Restaurators Werner Schwarz gegen die Firma Antik-Shop, Antiquitätengalerie GmbH & Co, Handels KG vom 29. September 1987 in NJW 1988, S. 341 ff.*

Die Berufung der Firma Antik-Shop, Antiquitätengalerie GmbH & Co, Handels KG wird zurückgewiesen.

Dokument 67

► *Stellungnahme von Joachim Farken zur Veröffentlichung in der „Berliner Morgenpost“ vom 2. November 1987*

Die Kunst und Antiquitäten GmbH beauftragt RA Irmischer, die Firma Antik-Shop, Antiquitätengalerie GmbH & Co, Handels KG von Konsul Böttger im Berufungsverfahren zu unterstützen.

Fundstelle: MAT 142, Bd. 27, S. 76  
Dokument 68

► *Stellungnahme des Leiters der Arbeitsgruppe BKK, Meinel, zur Veröffentlichung in der „Berliner Morgenpost“ vom 3. November 1987*

Für Meinel widerspricht das Urteil des Kammergerichts Berlin (West) dem zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Grundlagenvertrag.

Fundstelle: MAT A 142, Bd. 27, S. 72 ff.  
Dokument 69

## 1988

► *Schreiben des Generaldirektors des Staatlichen Kunsthandels an das Ministerium für Kultur vom 5. Januar 1988*

Die Möglichkeit der Lieferung von Antiquitäten durch DDR-Antiquitätengalerien soll beraten werden.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 10.2, S. 445  
Dokument 70

► *Arbeitsrichtlinie-AT-Geschäft von Joachim Farken mit Inkraftsetzungswirkung vom 1. März 1988*

Die Kunst und Antiquitäten GmbH tauscht Kraftfahrzeuge gegen Antiquitäten.

Fundstelle: MAT D, Bd. 2  
Dokument 71

► *Rechnung der Kunst und Antiquitäten GmbH an das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordination, Dr. Schalck-Golodkowski, vom 24. Juni 1988*

Farken bittet um Begleichung der Rechnung für drei Bilder.

Fundstelle: MAT D, Bd. 2  
Dokument 72

► *Schreiben von Joachim Farken an Manfred Seidel vom 1. September 1988*

Farken informiert Seidel, daß etwa 1 000 Gemälde, Grafiken bzw. Zeichnungen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden an den AHB Kunst und Antiquitäten ausgeliefert werden.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 190 f.  
Dokument 73

► *Urteil des Bundesgerichtshofs IX ZR 163/87 in dem Rechtsstreit der Firma Antik-Shop, Antiquitätengalerie GmbH & Co, Handels KG gegen Werner Schwarz vom 22. September 1988 in NJW 1989, S. 1352f.*

Der Revision der Firma Antik-Shop, Antiquitätengalerie GmbH & Co, Handels KG gegen die Entscheidung des Kammergerichts Berlin wird stattgegeben.

Dokument 74

► *Vertrag zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH und Erika Marklein vom 30. Dezember 1988*  
Erika Marklein erhält von der Kunst und Antiquitäten GmbH für die Lieferung diverser Bücher ein Kraftfahrzeug.

Fundstelle: MAT B 53

Dokument 75

### 1989

► *Dienstanweisung Nr. 1/89 des Ministerrates der DDR, Ministerium für Staatssicherheit, zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung der mit Schmuggel und Spekulation im Zusammenhang stehenden operativ bedeutsamen Straftaten und anderen Handlungen vom 4. Januar 1989*

Fundstelle: MAT B 107

Dokument 76

► *Schreiben von Johannes Winkler, Stellvertreter des Generaldirektors der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, an das Ministerium für Kultur, HA Planung und Finanzen, vom 16. Mai 1989*

Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden liefern Gemälde an das Ministerium für Kultur.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 192

Dokument 77

► *Vermerk von Rechtsanwalt Dr. Vogel über eine Beratung mit dem Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission vom 9. Juni 1989*

Die Kulturgutschutzkommission strebt an, daß der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH eigenständig prüft, ob sich unter den für den Export vorgesehenen Waren zur Ausfuhr Kulturgut der sog. Kategorie I und der Spitze der sog. Kategorie II befindet.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 10, S. 87f.

Dokument 78

► *Schreiben einer Mitarbeiterin der Kunst und Antiquitäten GmbH an die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden vom 31. Juli 1989*

Die Mitarbeiterin informiert, daß der Verkauf der von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden zur Verfügung gestellten Gemälde erfolgt ist.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 193

Dokument 79

► *Schreiben des Direktors des VEB Wermsdorf an Joachim Farken vom 8. August 1989*

Der Direktor des VEB Wermsdorf regt an, während der Zeitdauer einer in Budapest stattfindenden internationalen Mineralienbörse die Zollkontrollen an den Grenzübergangsstellen zu verstärken und von DDR-Sammlern mitgeführte Mineralien zu beschlagnahmen.

Fundstelle: Mat A 125, Bd. 45, S. 64

Dokument 80

► *Vermerk von Rechtsanwalt Dr. Vogel über ein Gespräch mit dem Stellvertreter des Generaldirektors der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden vom 14. August 1989*

Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden beabsichtigen, die Aussonderungen aus den Depots „Alter Meister“ fortzusetzen.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 198f.

Dokument 81

► *Schreiben des Ministers für Kultur an den Minister für Außenhandel vom 15. August 1989*

Der Minister für Kultur informiert, daß eine regelmäßige Überprüfung des Warenbestands seitens der Sachverständigen der Museen nicht mehr möglich ist, und schlägt vor, diese der Kunst und Antiquitäten GmbH zu übertragen.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56/57, 1, S. 83f., 149f., 151 ff.

Dokument 82

► *Schreiben von Dr. Schalck-Golodkowski an den Minister für Kultur vom 21. August 1989*

Dr. Schalck-Golodkowski vertritt den Standpunkt, daß im Interesse der Wahrung des Kulturgutschutzgesetzes nicht darauf verzichtet werden kann, daß die Kulturgutschutzkommission regelmäßig beim AHB Kunst und Antiquitäten prüft, ob bei den zur Ausfuhr vorgesehenen Exportwaren Kulturgut der sog. Kategorie I und der Spitze der sog. Kategorie II vorhanden ist.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56/57, 1, S. 163f.

Dokument 83

► *Stellungnahme zum Schreiben des Ministers für Kultur an den Vorsitzenden des Ministerrates, Genossen Willi Stoph, durch Joachim Farken vom 21. August 1989*

Die im Schreiben des Ministeriums für Kultur angegebene Größenordnung von jährlich 2 bis 3 Mio. Kulturgütern der sog. Kategorien I und II, die durch die Kunst und Antiquitäten GmbH verlorengingen, entsprechen nicht den Tatsachen.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 10

Dokument 84

► *Schreiben von Joachim Farken an die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden vom 7. November 1989*

Farken nimmt Stellung zur Kritik an dem Export der von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden übernommenen Gemälde.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 56, S. 200

Dokument 85

► *Schreiben von Joachim Farken an den Minister für Kultur, Genossen Dr. Dietmar Keller, vom 1. Dezember 1989.*

Farken unterbreitet Vorschläge, wie die wirtschaftliche Tätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH fortgeführt werden kann.

Fundstelle: Mat D, Bd. 2

Dokument 86

► *Schreiben der Kunst und Antiquitäten GmbH an Dieter Marklein vom 15. Dezember 1989*

Dieter Marklein erhält 8 000 Mark von der Kunst und Antiquitäten GmbH aus der Rückabwicklung eines Tauschvertrages erstattet.



Fundstelle: MAT B 53  
Dokument 87

► *Schreiben von Joachim Farken an den VEB Versteigerung- und Gebrauchtwarenhaus Leipzig vom 29. Dezember 1989.*

Der Export von Antiquitäten und Gebrauchtwaren wird zum 22. November 1989 eingestellt.

Fundstelle: Mat D, Bd. 2  
Dokument 88

## 1990

► *Schreiben des Ministers für Außenwirtschaft, Dr. Gerhard Beil, an den Minister für Kultur, Dr. Dietmar Keller, vom 5. Februar 1990*

Dr. Beil teilt mit, daß im Interesse der Arbeitsplatzsicherung für die Mitarbeiter der ehemaligen Kunst und Antiquitäten GmbH die sofortige Neugründung eines Betriebs erforderlich sei.

Fundstelle: Mat B 85 II  
Dokument 89

► *Vereinbarung zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. und der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH vom 13. März 1990*  
Die Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. übergibt bewegliche und unbewegliche Grundmittel sowie Arbeitsmittel an die Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH.

Fundstelle: MAT B 85  
Dokument 90

► *Revisionsprotokoll über die Jahresabschlußprüfung der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. vom 22. März 1990*

Das Protokoll beinhaltet die Ergebnisse der vom Ministerium für Außenwirtschaft angeordneten Bilanzprüfung für das Jahr 1989.

Fundstelle: Mat A 52, Bd. 2  
Dokument 91

► *Schreiben der „Valutakontrollgruppe“ des Ministeriums der Finanzen und Preise an die Kunst und Antiquitäten GmbH vom 27. März 1990*

Mängel im Rechnungswesen werden offengelegt.

Fundstelle: MAT A 52, Bd. 3, S. 149ff.  
Dokument 92

► *Schreiben von Prof. Dr. Gerstenberger an die Liquidatorin des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH, Irene Arndt, vom 31. Mai 1990*

Prof. Dr. Gerstenberger benennt Voraussetzungen für die Übertragung der Grundmittel der Firma Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. auf die Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH.

Fundstelle: MAT B 85  
Dokument 93

► *Abschlußbericht der Kommission zur Untersuchung von Kunstverkäufen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden vom 11. Juni 1990*

Der Bericht befaßt sich mit den Verkäufen von „nicht museumswürdigen“ Gemälden des 19. und 20. Jahrhunderts aus den sog. „Schloßbergungsbeständen“ durch die Kunst und Antiquitäten GmbH.

Fundstelle: MAT B 78  
Dokument 94

► *Sachstandsbericht zu den Ermittlungen gegen die Kunst und Antiquitäten GmbH Mühlenbeck (Az: GSIA d. DDR 111-31/90) vom 5. Juli 1990*

Es wird die Bildung einer zentralen Aufklärungskommission empfohlen.

Fundstelle: MAT A 5, Bd. 1, S. 2ff.  
Dokument 95

► *Kontoauszüge der Deutschen Handelsbank vom 23. August 1990 und 27. August 1990*

Das Konto der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH wird mit 375 000 DM belastet.

Fundstelle: MAT D, Bd. 2  
Dokument 96

► *Schreiben der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH an den Direktor des Zentrums für Kunstaussstellungen der DDR vom 27. August 1990*

Näcke und Kopmann informieren, daß die im Gesellschaftervertrag vom 13. März 1990 festgelegten Aufgaben durch die Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH nicht erfüllt werden konnten.

Fundstelle: MAT B 85  
Dokument 97

► *Erklärung der Geschäftsführer der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH vom 27. August 1990*

Die Geschäftsführer überweisen einen Betrag in Höhe von 375 000 DM auf das Geschäftskonto der Firma Schwaß & Co Handelsgesellschaft mbH.

Fundstelle: MAT B 85  
Dokument 98

► *Notarielle Beurkundung des Kauf- und Abtretungsvertrages bzgl. der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH vom 27. August 1990*

Die Geschäftsanteile der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH werden an Hans-Jürgen Schwaß als Geschäftsführer der Firma Schwaß & Co Handelsgesellschaft mbH verkauft.

Fundstelle: MAT B 85  
Dokument 99

► *Notarielle Erklärung von Hans-Jürgen Schwaß, Karlheinz Näcke und Hans Kopmann vom 6. September 1990*

Die Erklärenden schließen einen Treuhandvertrag.

Fundstelle: MAT B 85  
Dokument 100

► *Generalmietvertrag zwischen der Firma Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH und der Firma Iwanter Transporte GmbH vom 11. Dezember 1990*

Die Iwanter Transport GmbH erhält ein unbefristetes Nutzungsrecht über das ehemalige Grundstück der Firma Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. in Mühlenbeck zu einem monatlichen Mietzins in Höhe von 50 868 DM.

Fundstelle: MAT B 85  
Dokument 101

1991

► *Schreiben von der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH an die Liquidatorin der Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. vom 3. Januar 1991*

Das Schreiben betrifft die Kündigung einer Nutzungsvereinbarung vom 13. März 1990.

Fundstelle: MAT B 85

Dokument 102

► *Beschluß des Bundesverfassungsgerichts — II BvR 1616/88 — zur Verfassungsbeschwerde des Werner Schwarz gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. September 1988 — IX ZR 263/87 — vom 9. Januar 1991*

Die Verfassungsbeschwerde von Werner Schwarz wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Dokument 103

► *Notarielle Erklärungen von Hans-Jürgen Schwaß, Karlheinz Näcke und Hans Kopmann vom 25. Januar 1991*

Das bestehende Treuhandverhältnis wird unter völliger Entlastung des Treuhänders Hans-Jürgen Schwaß mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Fundstelle: MAT B 85

Dokument 104

► *Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages über die Rechtswirksamkeit des Erwerbs von Antiquitäten in der ehemaligen DDR vom 10. Dezember 1991.*

Fundstelle: Mat D, Bd. 2

Dokument 105

► *Undatierte Dokumente*

► *Bericht über die Firma Kath*

Das Ministerium für Außenwirtschaft beabsichtigt, das Geschäft der Firma Kath zu übernehmen.

Fundstelle: MAT A 121, BKK, Bd. 808

Dokument 106

► *Vereinbarung zur Verwertung eingezogener Gegenstände zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung*

Die Vereinbarung umfaßt die Verfahrensweise zur Verwertung eingezogener Gegenstände, die sich im Bereich des Ministeriums des Innern befinden.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 46 b, S. 407 ff.

Dokument 107

► *Bericht zur perspektivischen Entwicklung des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH bis 1995*

Finanzquellen und Absatzlinien werden erläutert.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 43 a, S. 44 ff.

Dokument 108

► *Schreiben von Joachim Farken an Manfred Seidel*

Das Schreiben betrifft die Mitwirkung des VEB (k) Antikhandel Pirna bei Haushaltsauflösungen.

Fundstelle: MAT A 125, Bd. 45 b, S. 39

Dokument 109

## Erläuterungen zu den Fundstellen

► *MAT A 5, 2 Js 7/90, ORG*

Akten der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin; Ermittlungsakten 2 Js 7/90 (Sammelverfahren Kommerzielle Koordinierung).

► *MAT A 5, 2 Js 7/90, Bewo*

Akten der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin; Beweismittelordner 2 Js 7/90 (Sammelverfahren Kommerzielle Koordinierung).

► *MAT A 12*

Übersendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juli 1991: Akten des Ministeriums der Finanzen der ehemaligen DDR.

► *MAT A 52*

Übersendungsschreiben des Bundesrechnungshofes vom 3. September 1991: Unterlagen der Staatlichen Finanzrevision der DDR.

► *MAT A 71*

Übersendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Oktober 1991: Akten des Ministeriums für Außenhandel (MAH) der ehemaligen DDR aus Beständen des Bundesarchivs — Außenstelle Coswig — („Coswig-Akten“), hier: Akten der Hauptabteilung II, Bände 725 und 728.

► *MAT A 77*

Übersendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Oktober 1991: „Coswig-Akten“; hier: Hauptabteilung II, Bd. 719 (Kunst und Antiquitäten, KuA).

► *MAT A 98*

Akten des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 1991: Schriftstücke der Bezirksverwaltung Rostock zum Vorgang Dieter Möller.

► *MAT A 105*

Akten des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg vom 3. Januar 1992: Akten der Staatsanwaltschaft Dessau betr. Zollstrafverfahren Jürgen Wurm.

► *MAT A 121*

Akten des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vom 19. Februar 1992: Akten aus dem Bestand der Arbeitsgruppe BKK des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit.

► *MAT A 124*

Unterlagen der Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin vom 13. Februar 1992: Fahndungsakten Dr. Peter Garcke.

► *MAT A 125*

Akten des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Februar 1992: Akten aus dem Bestand des ehemaligen KuA-Lagers Mühlenbeck.

► *MAT A 130*

Unterlagen von Prof. Dr. Wolfgang Vogel vom 21. Februar 1992: Handakten aus dem Bestand der Rechtsanwaltskanzlei Prof. Dr. Wolfgang Vogel.

▶ **MAT A 142**

Akten des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vom 9. April 1992: Akten der Arbeitsgruppe BKK des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit und Personenakten.

▶ **MAT A 148**

Akten des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vom 28. April 1992: Akten der Arbeitsgruppe BKK des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit und Personenakten.

▶ **MAT A 180**

Unterlagen der Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin: Steuerakten Ehepaar Lange.

▶ **MAT B 34**

Unterlagen des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. August 1991.

▶ **MAT B 53**

Unterlagen von Dieter Marklein:  
Dokumente betr. Tausch von Antiquitäten gegen Kraftfahrzeuge.

▶ **MAT B 78**

Abschlußbericht der Kommission zur Untersuchung von Kunstverkäufen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden vom 11. Juni 1990.

▶ **MAT B 85**

Unterlagen von Horst Plokarz (Liquidator KuA) vom 23. März 1992: Schriftstücke betr. Verkaufserlöse Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH 1990.

▶ **MAT B 107**

Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vom 7. September 1992: Dienstanweisung Nr. 1/89 vom 4. Januar 1989.

▶ **MAT D**

Ausschußinterne Dokumentation.

Die Abkürzung MAT A verweist auf Materialien, die vom 1. Untersuchungsausschuß „Kommerzielle Koordinierung“ auf der Grundlage eines Beweisbeschlusses beigezogen wurden.

Die Abkürzung MAT B verweist dagegen auf Materialien, die ohne Beweisbeschluß in die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses Eingang fanden.

Die Abkürzung MAT D verweist auf eine ausschußinterne Dokumentation.

Die Abkürzungen ORG (Organisation) und Bewo (Beweismittelordner) beziehen sich auf die Akten der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin.

**B. Texte der Dokumente**

Zu entfernen: G 4/19 Bl. 1-2 (73. Nachtrag)

**Verordnung  
zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes  
an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien**

vom 2. April 1953  
(GBL S. 522; Ber. S. 576)

i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968<sup>1</sup>  
(GBL I S. 242; Ber. GBL II S. 827)

**§ 1**

**Genehmigungspflicht für die Ausfuhr**

Die Ausfuhr von Kunstwerken und von wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien von allgemeinem kulturellen Wert oder von Gegenständen von besonderer historischer Bedeutung aus der Deutschen Demokratischen Republik darf nur erfolgen, wenn eine Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt ist.

**§ 2**

**Geschützte Kunstwerke, wissenschaftliche Dokumente und Materialien**

(1) Kunstwerke im Sinne der Verordnung sind:

- a) Autographen, Einzel- und Erstausgaben der Werke von Schriftstellern, Dichtern und Komponisten des In- und Auslandes, Nachlaßbibliotheken hervorragender Künstler und Einzelstücke aus ihnen,
- b) Architekturpläne, Architekturmodelle und Architekturstücke,
- c) Plastiken, Gemälde, Zeichnungen, Druckgraphiken, Holzschnitte, Kupferstiche, Radierungen, Lithographien von Künstlern des In- und Auslandes,
- d) alle sonstigen Gegenstände von künstlerischem Wert, insbesondere Gobelins, Teppiche, Stickereien, Spitzen, alte Gewebe und Möbel sowie künstlerisch wertvolle Gegenstände aus Porzellan, Keramik, Glas, Leder, Stein, Edelstein, Metallen, Holz und Elfenbein,
- e) Musikinstrumente von namhaften Meistern des In- und Auslandes (vgl. Anlage).

(2) Wissenschaftliche Dokumente und Materialien von allgemeinem kulturellen Wert im Sinne der Verordnung sind:

- a) Einzel- und Erstausgaben der Werke von Gelehrten des In- und Auslandes, mittelalterliche Handschriften, Inkunabeln, Autographen, wissenschaftlich bedeutende Handschriften aus neuerer Zeit sowie alle bibliophil ausgestatteten Druckerzeugnisse,

1. Durch Ziff. 6 der Anlage zum Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsgesetzbestimmungen — Anpassungsgesetz — vom 11. 6. 1968 (GBL I S. 242; Ber. GBL II S. 827), N/7a/2/1, wurde § 6 mit Wirkung vom 1. 7. 1968 neu gefaßt.

- b) Nachlaßbibliotheken hervorragender Wissenschaftler und Einzelstücke aus ihnen.

(3) Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung unterliegen dem Schutz wie Kunstwerke und wissenschaftliche Dokumente und Materialien.

**§ 3<sup>1</sup>**

**Genehmigungsverfahren**

(1) Über die Genehmigung gemäß § 1 und § 2 Absätze 1 und 3 entscheidet die *Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten*<sup>2</sup>, die das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von ihren Entscheidungen in Kenntnis setzt. Der Genehmigungsantrag ist über die *Abteilung für Kunst und kulturelle Massenarbeit*<sup>3</sup> des Rates des Bezirkes zu leiten. Die *Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten* soll vor ihrer Entscheidung Sachverständige, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. a auch das *Amt für Literatur und Verlagswesen*<sup>4</sup>, in den Fällen des § 2 Abs. 3 das Museum für Deutsche Geschichte anhören.

(2) Über die Genehmigung gemäß § 1 und § 2 Abs. 2 entscheidet das *Staatssekretariat für Hochschulwesen*<sup>5</sup>, dem Anträge unmittelbar zuzuleiten sind. Es soll vor seiner Entscheidung Sachverständige hören und setzt sodann das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kenntnis.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Verbringung des Kunstwerkes oder der wissenschaftlichen Dokumente oder Materialien oder der Gegenstände von besonderem historischen Wert aus der Deutschen Demokratischen Republik die Gefahr eines Verlustes für den nationalen deutschen Kunstbesitz oder die deutsche Wissenschaft mit sich bringen würde. Die Genehmigung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

**§ 4**

**Gesetzliches Vorkaufsrecht<sup>6</sup>**

(1) Der Deutschen Demokratischen Republik steht im Falle der mit einer Ausfuhr verbundenen Veräußerung eines Kunstwerkes oder von wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien sowie von Gegenständen von besonderer historischer Bedeutung ein Vorkaufsrecht zu, das innerhalb eines Vierteljahres nach Eingang des Ausfuhrantrages geltend gemacht werden muß.

(2) Über die Ausübung des Vorkaufsrechtes entscheidet in den Fällen des § 2 Absätze 1 und 3 die *Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten*, in denen des § 2 Abs. 2 das *Staatssekretariat für Hochschulwesen*.

1. Vgl. hierzu: 1. DB vom 2. 4. 1953 (GBL S. 523), G/4/19 Bl. 3, 1. V. mit 2. DB vom 1. 6. 1954 (GBL S. 563), G 4/19 Bl. 4.  
2. Jetzt: Ministerium für Kultur.  
3. Jetzt: Abt. für Kultur.  
4. Die Aufgaben des damaligen Amtes für Literatur und Verlagswesen werden jetzt vom Ministerium für Kultur wahrgenommen.  
5. Jetzt: Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.  
6. Berichtigt gemäß GBL 1953 S. 576.

Dokument 1

77

66

§ 5<sup>1</sup>

## Gebühren

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, das Staatssekretariat für Hochschulwesen und die Räte der Bezirke können für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung eine Gebühr in der Höhe von 1 bis 3% des Schätzwertes des auszuführenden Gegenstandes erheben; die Erteilung der Genehmigung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(2) Alle Kosten des Genehmigungsverfahrens, insbesondere die Sachverständigen-Gebühren, trägt der Antragsteller.

§ 6<sup>2</sup>

## Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich ein Kunstwerk oder wissenschaftliche Dokumente und Materialien oder Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung ohne Genehmigung (§ 3) ausführt, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.<sup>3</sup>

## § 7

## Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

## § 8

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.<sup>4</sup>

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

## Anlage

## zu § 2 Abs. 1 Buchst. e vorstehender Verordnung

Als geschützte Musikinstrumente im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Brescia, XVI. und XVII. Jahrhundert (Caspar da Salo, Giovanni Paolo Maggini);
2. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Cremona, Mitte des XVI. Jahrhunderts (Andrea Amati, dessen Söhne Antonius und Hieronymus, Nicola und Hieronymus II Amati, Cappa, Cerutti, P. A. dalla Costa, Deconetti, Andrea Guarneri, Pietro Guarneri I und II, Jos. Guarneri filius Andreae, P. G. und P. Mantegazza, Montagnana, G. und P. G. Rogeri, F., G. und V. Rugieri, Sneider, P. und G., Giov. Carlo und Carlo Antonio Tononio, Joseph Guarneri des Gesu, Storioni, C. G. Testore, Antonio Stradivari, T. Balestrieri, Carlo Bergonzi, C. Camilli, Alessandro Gagliano, Lor. Giambattista Guadagnini I und II, Glav. Guadagnini, Jos. Guarneri Fil. Andreae, V. Parnormo, Pressanda, Omobono und Francesco Stradivari);
3. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Mailand und Neapel, Mitte des XVII. Jahrhunderts bis Ende des XVIII. Jahrhunderts (Tomaso Eberle, Alessandro Gagliano, Nicola, Gennaro, Ferdinando und Antonio Gagliano, A. P. und F. Grancino, Giambattista I und II und Giov. Grancino, C. F. und P. A. Landolfi, C. G., C. A. u. P. A. Testere);
4. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Florenz, Rom und Bologna, Mitte des XVII. Jahrhunderts bis Ende des XVIII. Jahrhunderts (F., L. und T. Carcassi, A., B., C. und G. B. Gabrielli, Cigli Tedler);  
alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Venedig, Ende des XVII. bis 2. Hälfte des XVIII. Jahrhunderts (Dalla Costa, Deconetti, Cobetti, F. und M. Gofrilla, Montagnana, Serafino Santo);
5. alle Instrumente aus den französischen Geigenbauschulen (Jaques Boquay, Nicolas Lubot, C. F. Gand, J. P. Thibout, Pique, Gand, P. und H. Silvestre, J. B. Vuillaume, G. Chanoz, Aug. S. Ph. Bernadel);
6. alle Instrumente der süddeutschen Schule (Jacobus Stainer, Familie Klotz, Matthias Klotz, Egidius II Klotz, Pichl, Horsteiner, Knilling, Neuner, Matthias Albani);
7. alle Instrumente der Wiener Schule (Dallinger, Geisenhof, Loeb, Dejdolff, Stadlmann, Thier, Familie Homolka, Klingenthaler Geigenbauer Hopf);
8. alle Instrumente aus der norddeutschen Schule (Joachim Tielke, Diehl).

1. Vgl. hierzu: § 3 der 2. DB vom 1. 6. 1934 (GBl. S. 563), G/4/1 Bl. 4.

2. § 6 erlöst die hier abgedruckte Fassung mit Wirkung vom 1. 7. 1968 durch Ziff. 6 der Anlage zum Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen - Anpassungsgesetz - vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242; Brr. GBl. II S. 627), H/7a 2/1.

3. H/7a/1.

4. 13. 4. 1953.

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes  
und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien**

Vom 2. April 1953 — GBl. 53/523  
(GBl. Nr. 46 vom 13. April 1954)

Berücksichtigt:  
(A/1/2/10)

**Verordnung**  
über die Bildung eines Ministeriums für Kultur  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Vom 7. Januar 1954 — GBl. 54/25  
(GBl. Nr. 9 vom 12. Januar 1954)

Berücksichtigt und anschließend auf Bl. 4 abgedruckt:

**Zweite Durchführungsbestimmung**  
zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes  
an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien  
Vom 1. Juni 1954 — GBl. 54/583  
(GBl. Nr. 85 vom 16. Juni 1954)

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 2. April 1953 (GBl. S. 522)<sup>1)</sup>  
wird folgendes bestimmt:

**DFB § 1**

Anträge auf Genehmigung zur Ausfuhr von Kunstwerken nach § 2  
Abs. 1 der Verordnung<sup>1)</sup> werden bei den Abteilungen für Kunst und  
kulturelle Massarbeit<sup>2)</sup> des Bezirkes vorgeprüft<sup>3)</sup>.

**1. DFB § 2**

(1) Die Vorprüfung<sup>4)</sup> wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 der Verordnung<sup>1)</sup>  
durch den Leiter der Abteilung für Kunst und kulturelle Massarbeit<sup>2)</sup>  
oder einen Vertreter unter Hinzuziehung von Sachverständigen vor-  
genommen.

(2) Fällt der Gegenstand, dessen Ausfuhr beantragt wird, nach dem  
Sachverständigen-Gutachten nicht unter die Bestimmungen der Verord-  
nung, so stellt der örtlich zuständige Rat des Bezirkes die Genehmigung<sup>5)</sup>  
aus.

**1. DFB § 3**

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 der Verordnung<sup>1)</sup>, in denen ein wesent-  
licher künstlerischer Wert vorhanden ist oder vermutet wird, leiten die

<sup>1)</sup> Vorstehend abgedruckt

<sup>2)</sup> Gemäß § 3 Abs. 1 der (A/1/2/10) VO vom 7. Januar 1954 (GBl. 54/25) über die  
Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik  
wurden mit Wirkung vom 7. Januar 1954 die bei den Räten der Bezirke bestehenden  
Abteilungen für Kunst und kulturelle Massarbeit in Abteilungen für Kultur um-  
gewandelt

<sup>3)</sup> Durch § 1 der anschließend abgedruckten 2. DFB vom 1. Juni 1954 (GBl. 54/583)  
werden die Leiter der Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke ermächtigt,  
unter ihrer Anleitung und Kontrolle die Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise,  
in denen die personellen Voraussetzungen bestehen, mit der Durchführung der Vor-  
prüfung zu betrauen

<sup>4)</sup> Im Rahmen der Übertragung der Vorprüfung (vgl. Fußnote 3)) wird auch die  
Genehmigung von dem Rat des Kreises erteilt

zirk den Antrag mit dem Sachverständigen-Gutachten an die Staatliche  
Kommission für Kunstangelegenheiten<sup>6)</sup> weiter<sup>7)</sup>. Ebenso ist zu verfahren,  
wenn Gegenstände betroffen sind, die eine besondere historische Be-  
deutung haben oder bei denen diese vermutet wird.

(2) Anträge auf Genehmigung zur Ausfuhr von wissenschaftlichen  
Dokumenten und Materialien nach § 2 Abs. 2 der Verordnung<sup>1)</sup> sind stets  
unmittelbar an das Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Entscheidung  
zu richten.

(3) Die Genehmigung einer Abteilung für Kunst und kulturelle Massar-  
beit<sup>1)</sup> der Räte der Bezirke oder die Ausführugenehmigung der Staat-  
lichen Kommission für Kunstangelegenheiten<sup>2)</sup> oder des Staatssekretariats  
für Hochschulwesen entbindet den Ausführenden nicht von der Ein-  
haltung aller sonstigen bestehenden Ausfuhrbestimmungen, insbesondere  
auch nicht der Verordnung vom 31. Januar 1951 über die Einfuhrung des  
neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 57).

Berlin, den 2. April 1953

Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten

Holtzhauer  
Vorsitzender

<sup>1)</sup> Gemäß § 3 Abs. 1 der (A/1/2/10) VO vom 7. Januar 1954 (GBl. 54/25) über die  
Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik  
wurden mit Wirkung vom 7. Januar 1954 die bei den Räten der Bezirke bestehenden  
Abteilungen für Kunst und kulturelle Massarbeit in Abteilungen für Kultur um-  
gewandelt

<sup>2)</sup> Gemäß § 1 Abs. 2 der (A/1/2/10) VO vom 7. Januar 1954 (GBl. 54/25) über die  
Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik  
wurden mit Wirkung vom 7. Januar 1954 die Aufgaben und Einrichtungen der  
Staatlichen Kommissionen für Kunstangelegenheiten vom Ministerium für Kultur über-  
nommen

<sup>3)</sup> Entstehen bei der Vorprüfung durch die Abteilung für Kultur beim Rat des  
Kreises (vgl. Fußnote 3)) im Hinblick auf den künstlerischen Wert des Kunst-  
werkes Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, so ist der Antrag mit  
Stellungnahme an die Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes weiter-  
zuleiten

Vermag auch die Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes nach erneuter  
Prüfung keine Genehmigung zu erteilen, ist der Antrag mit Gutachten dem Mini-  
ster für Kultur vorzulegen

<sup>6)</sup> Vorstehend abgedruckt

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunst-  
besitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen  
Dokumenten und Materialien**

Vom 1. Juni 1954 — GBl. 54/563  
(GBl. Nr. 55 vom 16. Juni 1954)

• Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. S. 522<sup>1)</sup>) wird in Abänderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 (GBl. S. 523<sup>1)</sup>) und im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

**2. DFB § 1**

(1) Die Leiter der Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke werden ermächtigt, unter ihrer Anleitung und Kontrolle die Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise, bei denen die personellen Voraussetzungen bestehen, mit der Durchführung der Vorprüfung nach § 1 und § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953<sup>1)</sup> — im folgenden Erste Durchführungsbestimmung genannt — zu beauftragen. Die Regelung ist in den Kreisen bekanntzumachen und dem Ministerium für Kultur mitzutellen.

(2) Im Rahmen der Übertragung der Vorprüfung wird auch die Genehmigung nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung<sup>1)</sup> von dem Rat des Kreises erteilt. § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung<sup>1)</sup> gilt entsprechend.

**2. DFB § 2**

(1) Entstehen bei der Vorprüfung im Kreis im Hinblick auf § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung<sup>1)</sup> Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, so ist der Antrag mit Stellungnahme an die Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes weiterzuleiten.

(2) Vermag diese nach erneuter Prüfung ebenfalls keine Genehmigung nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung<sup>1)</sup> zu erteilen, so legt sie den Antrag mit Gutachten dem Ministerium für Kultur vor.

**2. DFB § 3**

Soweit die Räte der Kreise nach dieser Durchführungsbestimmung Genehmigungen erteilen, stehen ihnen auch die Gebühren- und Kostenrechte nach § 5 der Verordnung vom 2. April 1953<sup>1)</sup> zu.

**2. DFB § 4**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung<sup>1)</sup> in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1954

Ministerium für Kultur

Dr. Becher  
Minister

<sup>1)</sup> Vorstehend abgedruckt  
<sup>2)</sup> 16. Juni 1954



## Dokument 2

VORSITZENDER DES MINISTERRATES DER DDR

Verfügung Nr. ....<sup>4</sup> / <sup>73</sup>.....1972  
vom .....<sup>28. 7. 73</sup>.....

---

Auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Minister-  
rates zur Zahlungsbilanz 1973 verfüge ich:

### I.

1. Aus dem staatlichen Fundus sind Antiquitäten und Museums-  
bestände für den Export in das NSW in Höhe von

55 Mio VM,  
davon zweckgebunden bis zu 5 Mio VM  
für den Neuankauf von Antiquitäten  
und Kunstgegenständen

1973 zur Verfügung zu stellen und dem Bereich Kommerzielle  
Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft zum  
Export anzubieten.

Verantw.: Minister für Kultur  
Vorsitzende der Räte der Bezirke

2. Zur Unterstützung der Durchführung der vorgesehenen Exporte  
von Antiquitäten und Kunstgegenstände sind dem Minister für  
Kultur nach Erfüllung der gestellten Aufgabenstellung in  
Höhe von 50 Mio VM bis zu 10 % des Wertes der für den Export  
bereitgestellten Exponate für Neuankäufe von wertvollen  
Antiquitäten und Kunstgegenständen aus dem NSW für staatliche  
Museen und Archive bereitzustellen. Diese Mittel sind auf das  
folgende Jahr übertragbar.

Verantw.: Minister für Kultur  
Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,  
Bereich Kommerzielle Koordinierung

3. Zur Sicherung des nationalen Kulturerbes sind alle Exponate mit einem Wert von über 200 TVM und Objekte mit besonders kulturhistorischer Bedeutung listenmäßig zu erfassen und einzeln durch den 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Sindermann, für den Export freizugeben.

Antiquitäten und Museumsbestände, die nicht in diese Kategorie fallen, sind eigenverantwortlich durch den Minister für Kultur bzw. seinen Bevollmächtigten für den Export anzubieten.

Verantw.: Minister für Kultur

4. Zur Durchführung dieser Aufgabenstellung ist ein Bevollmächtigter des Ministeriums für Kultur einzusetzen. Im Zusammenwirken mit dem Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Bereich Kommerzielle Koordinierung, ist er bevollmächtigt, im Auftrage des Vorsitzenden des Ministerrates mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, den Direktoren der staatlichen Museen und Archive der DDR Vereinbarungen zu treffen, die die Erfüllung dieser Verfügung gewährleisten.
5. Zur Durchführung der Maßnahmen wird dem Bevollmächtigten des Ministeriums für Kultur ein zweckgebundener Prämien- und Verfügungsfonds in Höhe von 100 TM zur Verfügung gestellt.

Verantw.: Minister der Finanzen

Bevollmächtigter des Ministeriums für Kultur

6. Für die Abwicklung des Exports von Kunstgegenständen im Rahmen der Verfügung wird ein dem Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft unterstellter Betrieb eingesetzt.

Verantw.: Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,  
Bereich Kommerzielle Koordinierung

7. Die notwendige Markfinanzierung erfolgt durch den Minister der Finanzen. Die Abführung der Valutamittel erfolgt durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft an den Minister der Finanzen zu Gunsten der Zahlungsbilanz 1973.

Diese Mittel sind, soweit sie Museen und Sammlungen übergeben werden, auf das folgende Jahr übertragbar.

Verantwortlich: Minister der Finanzen

Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,  
Bereich Kommerzielle Koordinierung

## II.

1. Durch das Ministerium für Kultur sind in Zusammenarbeit mit dem Verband Bildender Künstler Werke der zeitgenössischen Malerei, Grafik, Plastik und des Kunsthandwerks für den Export in das NSW anzubieten.

Verantwortlich: Minister für Kultur

2. Als materieller Anreiz ist
  - a) bei Angeboten entsprechend Pkt. 1 ein Valutaanteil in Höhe von 15 % dem Verband Bildender Künstler zum Ankauf von Künstlermaterial und zur Finanzierung von Studienreisen zur Verfügung zu stellen. Notwendige Regelungen sind durch die zuständigen staatlichen Organe zu vereinbaren
  - b) Beim Verkauf aus Einzel- oder Gruppenausstellungen bildender Künstler wird dem beteiligten Künstler direkt ein Valutaanteil in Höhe von 15 % zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich: Minister für Kultur

Minister der Finanzen

3. Im VEB Münzpräge ist eine Spezialabteilung zur Herstellung von Nachprägungen bzw. Nachbildungen alter Münzen einzurichten und die Herstellung alter Münzen für den Export zu organisieren.

Verantwortlich: Minister der Finanzen

Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,  
Bereich Kommerzielle Koordinierung

Durch das Ministerium der Finanzen ist in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur die Erfassung und Aufbewahrung alter Stempel bzw. Prägestücke alter Münzen aus der Zeit vor 1933, die sich gegenwärtig in Museen, Kunstsammlungen, Archiven und verschiedenen Einrichtungen befinden, zu organisieren. Auf der Grundlage dieser Erfassung sind regelmäßig Angebote des VEB Münze an den Bereich Kommerzielle Koordinierung für den Export alter Münzen zu unterbreiten.

Verantw.: Minister der Finanzen  
Minister für Kultur

1. Die Valutaeinnahmen sind der Staatsdevisenreserve durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung zuzuführen. Notwendige Markfinanzierungen stellt der Minister der Finanzen zur Verfügung.

Zur Durchführung dieser Verfügung sind zwischen den beauftragten staatlichen Organen Vereinbarungen abzuschließen.

Verantw.: Minister für Kultur  
Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,  
Bereich Kommerzielle Koordinierung

Verteiler?

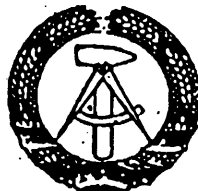
1. Vorsitzender des Ministerrates, Gen. Stoph
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,  
Gen. Sindermann
3. Minister für Kultur, Gen. Gysi
4. Minister der Finanzen, Gen. Böhm
5. Minister für Außenwirtschaft, Gen. Sölle
6. Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,  
Bereich Kommerzielle Koordinierung, Gen. Dr. Schalok

# Dokument 3

- 3 f -

glaubige Abschrift

~~XXX~~ 51-20-129-73



## Verhandelt

In 1055 Berlin, Uyringenweg 21 am 20. Februar 1973  
wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte.

Vor dem Notar

Sabine Herrmann

des Staatlichen Notariats

von Groß-Berlin in 102 Berlin, Littenstr.12-15

erschienen  heute

Klaus-

1. Herr Dieter U h l i g,  
wohnhaft in 113 Berlin, Dankwartstraße 16,  
ausgewiesen durch Vorlage des PA für Bürger  
der DDR Nr.XV 058 13 43
2. Herr Horst S o h u g t o r,  
wohnhaft in 115 Berlin, Ihumelstraße 12,  
ausgewiesen durch Vorlage des PA für Bürger  
der DDR Nr.XV 00 88 390

Die Erschienenen erklärten dem Notar, daß sie zur Gründung  
der Kunst und Antiquitäten GmbH - Internationale Gesell-  
schaft für den Export und Import von Kunstgegenständen  
und Antiquitäten - zusammengekommen sind.

Dieses vorausgeschickt, schlossen sie den nachfolgenden

Gesell-

ER  
GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Die nachstehenden Personen:

- Klaus-
1. Herr/Dieter Uhlig  
    wohnhaft in 113 Berlin, Dankwartstr. 16
  2. Herr Horst Schuster  
    wohnhaft in 115 Berlin, Hummelstr. 12

errichten unter der Firma

Kunst und Antiquitäten GmbH

Internationale Gesellschaft für den Export und Import von Kunstgegenständen  
und Antiquitäten

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 102 Berlin, Rosenthaler Str. 40/41

§ 2

Aufgaben der Gesellschaft

Export und Import von Kunstgegenständen und Antiquitäten aller Art. Anbahnung  
und Durchführung von Geschäftsoperationen, die der Gesellschaft direkt oder  
indirekt förderlich sein können.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,- M der Staatsbank der DDR

In Worten (Zweihundertfünfzigtausend)

von diesem Stammkapital werden von den Gesellschaftern folgende Anteile einge-  
bracht:

- Klaus-
1. Herr Dieter Uhlig 150.000,- M (i.W. Einhundertfünfzigtausend)
  2. Herr Horst Schuster 100.000,- M (i.W. Einhunderttausend)

Die Stammeinlagen werden sofort in Geld gezahlt.

Die Gesellschafteranteile dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung weder veräußert noch belastet werden.

#### § 4

##### Nachschußpflicht

Die Gesellschaft kann über die Stammeinlagen hinaus nur nochmals bis zur Höhe der übernommenen Stammeinlage von jedem Gesellschafter Nachschüsse verlangen. Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach dem Verhältnis der Gesellschaftsanteile zu erfolgen und bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung gemäß § 7.

Den Gesellschaftern ist eine Frist von 2 Monaten seit Anforderung der Nachschüsse zur Einzahlung zu gewähren.

#### § 5

##### Geschäftsdauer und Geschäftsjahr

Die Dauer des Unternehmens ist unbestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr läuft von der Eintragung in das Handelsregister an und endet am 31. Dezember 1973.

#### § 6

##### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Hauptgeschäftsführer und ein oder mehrere Geschäftsführer.

#### § 7

##### Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:



- a) die Festlegung der Jahresbilanz
- b) die Dispositionen über den Reingewinn
- c) die Anforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
- d) die Anforderungen und Rückforderungen von Nachschüssen
- e) die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer sowie deren Entlastung
- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen den Hauptgeschäftsführer oder die Geschäftsführer zustehen
- g) die Abänderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft
- h) die Errichtung von Zweigniederlassungen und Beteiligung an anderen Unternehmen.

Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung kommt mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz eine dreiviertel Mehrheit vorschreibt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

Je 10.000,- Mark eines Geschäftsanteiles gewähren dem Gesellschafter eine Stimme.

### § 8

Im Rechtsverkehr wird die Gesellschaft durch den Hauptgeschäftsführer und einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Vom Hauptgeschäftsführer können Prokuristen bestellt werden.

Die Vertretungsbefugnis steht dem Hauptgeschäftsführer und jedem Geschäftsführer allein zu.

Bestellte Prokuristen zeichnen in Vertretungsbefugnis je 2 Prokuristen gemeinsam.

### § 9

#### Einberufung der Gesellschafterversammlung

Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung sind berechtigt:

- a) der Hauptgeschäftsführer
- b) der Geschäftsführer
- c) die Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zumindest der Hälfte des Stammkapital entsprechen.

Der Form der Einberufung nach § 51 GmbH-Gesetz bedarf es nicht.

Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

... 1910 ...

Gewinnbeteiligung und Liquidation

Über die Höhe der zur Auszahlung belongenden Reingewinne an die Gesellschafter wird die Gesellschafterversammlung jährlich nach Feststellung der Jahresbilanz beschliessen. Die Gewinnbeteiligung der einzelnen Gesellschafter richtet sich nach der Höhe der Geschäftsanteile.

Die Gesellschafter können beschliessen, daß der gesamte Reingewinn als Reserve in der Gesellschaft verbleibt.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen durch die Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, von Ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

- gez. Dieter Uhlig
- gez. Horst Schuster
- gez. Hermann, Notar

Kostenrechnung:

Wert:	250.000,00 Mark	
Geb.gem. 56 26. 20 191		= 392,00 M
		40,00 M
		10,00 M
		<hr/>
		452,00 M
		<hr/>

a.  
soh  
und Ant.

Dieses voraus.

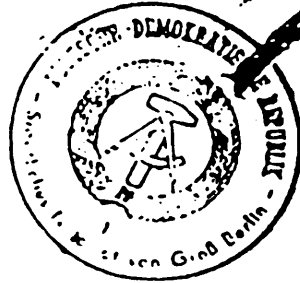
Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird hiermit von mir beglaubigt.

102 Berlin, den 20.2.1973

Staatliches Notariat von Groß-Berlin

*[Handwritten signature]*

Notar



# Dokument 4

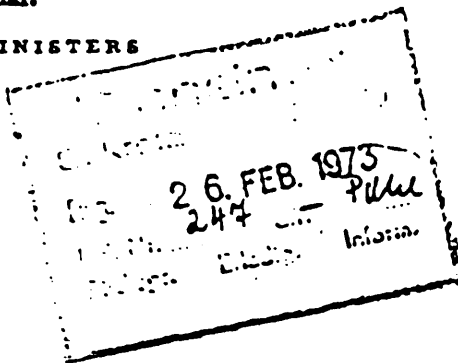
4

1

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
Ministerium für Außenwirtschaft  
DER STELLVERTRETER DES MINISTERS

Transinter GmbH  
Generaldirektor  
Gen. Schindler

1055 Berlin  
Syringenweg 21



Berlin, den 23.02.1973

Transinter	
Sekretariat	GD
[ing. 23. FEB. 1973	
Lfd. Nr. 181	an: Müller
Rücksp. Erledig.	Inform.

Werter Genosse Schindler!

Hiermit erteile ich Ihnen die Vollmacht, eine

Internationale Gesellschaft für den  
Export und Import von Kunstgegenständen  
"Kunst und Antiquitäten GmbH"

auf der Grundlage der mir vorgelegten Konzeption zu  
gründen und im Handelsregister der DDR einzutragen.

Ich beauftrage Sie, einen Kooperationsvertrag zwischen  
dem VEH Antiquitätenhandel und der Kunst und Antiqui-  
täten GmbH vorzubereiten, der nach Verabschiedung der  
Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur und  
dem Ministerium für Außenwirtschaft in Kraft gesetzt  
wird.

Die Anleitung und Kontrolle der neu gegründeten GmbH  
erfolgt in meinem Auftrag unmittelbar durch den Genossen  
Manfred S e i d e l .

Die interne Weisung zur Durchführung der Arbeit wird  
Ihnen in den nächsten Tagen durch mich übermittelt.

Mit sozialistischem Gruß

  
Dr. Schalck

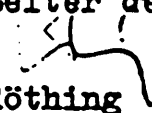
## Dokument 5

Kreisdienststelle Pirna

Dresden, den 5. 10. 1973

000003

bestätigt:  
Leiter der Kreisdienststelle

  
Rötting  
Major

### Sachstandsbericht zur OPK K a t h

am 12. 12. 1969 eröffnete der

K a t h , Siegfried

geb. am: 12. 12. 1936 in Steglin/Köslin

wohnhaft: 8041 Dresden, Karl-Stein-Str. 3 b

In Pirna, Langestr. 14, ein Geschäft für Gebrauchsgüter und Antiquitäten. In der nachfolgenden Zeit wurde offiziell bekannt, daß sich bei K. eine nach außen nicht sichtbare sprunghafte Vermögensentwicklung zeigte. Diese war verbunden mit einer Ausdehnung seiner geschäftlichen Basis über die Südbezirke der DDR. Eingeleitete Ermittlungen ergaben, daß es sich bei dem K. um einen Zug aus der BRD handelt, der in der Vergangenheit eine negative Einstellung zur DDR zeigte. In seinem Persönlichkeitsbild konnten wesentliche Momente festgestellt werden, die den Verdacht einer gegen die DDR gerichteten Tätigkeit im Auftrage westlicher Geheimdienste zuließ.

für sprechen insbesondere:

K. kam am 16. 12. 1961 ohne gültige Einreisedokumente in die DDR und bat um Aufnahme, da er angeblich in WD keine gute Wohnung und Verdienstmöglichkeiten hatte, Bereits am 31. 7. 1962 wurde er wegen versuchten illegalen Verlassens der DDR vom Kreisgericht Gotha zu 8 Monaten Freiheitsentzug bedingt verurteilt. In der Folgezeit stellte er mehrere Anträge auf Aus-siedlung nach WD. 1963 trat er als Selbststeller wegen versuchten illegalen Verlassens der DDR in Erscheinung.

Auch nachfolgend versuchte er mit allen Mitteln, insbesondere bei staatlichen Organen, den Eindruck zu erwecken, daß er gezwungenermaßen in der DDR verbliebe.

K. war vor seiner Übersiedlung Geschäftsführer in der "Mexikaner-Bar" in Salzgitter, Braunschweiger Str. 1, in der vorwiegend Angehörige der Bundeswehr verkehrten.

der Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung des K. | der zuletzt genannten Fakten ergab sich die Möglichkeit, daß K. eventuell Agent des MAD ist und gezielt in die DDR eingeschleust wurde. Unter dieser Version betrachtet, ste K. unter Beachtung seiner geschäftlichen Basis auszeichnete Möglichkeiten, konspirativ gegen die DDR wirken zu werden und nach außenhin gut legendiert feindliche Kräfte um sich zu sammeln.

Bekanntwerden dieser Fakten wurde mit dem 1. 1. 1973 zielgerichtete Bearbeitung des K. begonnen. Es gelang, erforderliche IM-Basis in das Geschäft des K. einzubringen und somit den erforderlichen Informationsbedarf zu sichern.

gleichzeitig wurden bereits im November 1972 beginnend ordinierungsabsprachen und Handlungen mit dem Leiter s Dez. I, BDVP Dresden, Gen. Major Eichhorn, durchgeführt, in dessen Verantwortungsbereich K. angefallen und in der KA "Eisen" seit 1967 wegen Verdacht mineller Handlungen im Kunstgewerbe bearbeitet wurde. f Grund der Stagnation der Bearbeitung wurde die KA Februar 1972 gelöscht und an die KD Prina übergeben. ch Freigabe durch die KD Dresden-Stadt, für die K. s Neuzuzug KK-erfaßt war, erfolgte am 6. 7. 1973 die iterbearbeitung in einer OPK.

Auswertung des gesammelten Materials ergab sich folgendes Bild:

kommt 1961 unter den geschilderten Umständen in die R. Neben seinen Bemühungen zur Aussiedlung nach WD tritt er als Nichtwähler in Erscheinung, verweigert den Wehrdienst und versucht, in jeder Art und Weise zu dokumentieren, daß er nur gezwungenermaßen in der DDR bleibt. Über die Tätigkeit eines Kellners wurde er Inhaber des Tagescafes "Baltimore" in Dresden, aus dem 1969 ausschied, um das genannte Gewerbe als Gebrauchsgüter- und Antiquitätenhändler zu übernehmen. K. wies zu einen Befähigungsnachweis des Leiters der Staatlichen Kunstsammlung Dresden, Grünes Gewölbe, Dr. Hinzhausen, und die Empfehlung des Ministeriums für Außenwirtschaft, 108 Berlin, Unter den Linden 44/60, Strac-Handelsgesellschaft, mbH, 110 Berlin, Pestalozzistr. 5/8, vor.

Insbesondere dem direkten Einfluß des MfA war es zu verdanken, daß K. vom Rat der Stadt Pirna die Gewerbeerlaubnis erhielt, die auf den ausschließlichen Handel mit Antiquitäten erweitert wurde. Bereits vorher hatte sich K. ein Netz von in ähnlicher Richtung Tätigen in den Südbezirken der DDR geschaffen, die mit Übernahme des Geschäftes als Aufkäufer voll für ihn wirksam wurden.

Die Herkunft der zur Geschäftseröffnung notwendigen Mittel konnte bisher nicht geklärt werden, zumal sich in seinem privaten Besitz wertvolle Antiquitäten befinden sollen und er bereits seit 1965 nachweislich weit über seine Verhältnisse lebt. Eine finanzielle Beteiligung am Geschäft durch das MfA erfolgte erst nach Übernahme desselben durch K. Sie war verbunden mit der Genehmigung, über die Intrac-Handelsgesellschaft mbH Berlin den Export von Antiquitäten nach dem westlichen Ausland durchzuführen. K. hatte damit die Möglichkeit erhalten, Kontakte zu Vertretern westlicher Kunsthandlungen auf offizieller Basis zu pflegen.

Inoffiziell wurde bekannt, daß K. unter Nutzung dieser Verbindungen am 22. 3. 1973 eine Ikone im Wert von 1,5 bis 2 Millionen Westmark aus der DDR ausschleusen wollte. Nach Angaben des IM soll diese Aktion gelungen sein. Eingeleitete Fahndungsmaßnahmen erbrachten, da keine Hefenkontrolle durch den Zoll erfolgte, obwohl die für die Ausschleusung infrage kommenden Fahrzeuge bekannt waren, kein Ergebnis. Auf Grund der eingeleiteten Fahndung erschienen die Offiziere im besonderen Einsatz, Seidel und Major Ott, auf der KD. Gen. Seidel stellte sich als direkter Vertragspartner und Generaldirektor der Intrac-Handelsgesellschaft mbH Berlin vor. Nach Einschätzung des vorliegenden Sachverhaltes wurde durch diesen bekannt:

Die Intrac-Handelsgesellschaft mbH Berlin arbeitet für die Beschaffung von Valuta für das MFS. Die Firma K. ist ohne Wissen des Inhabers darin einbezogen und erbringt durch ihre Tätigkeit Jahreseinnahmen von ca. 3 Millionen Valutamark.

Gen. Seidel forderte, unter Beibehaltung der Bearbeitung des K. hinsichtlich einer eventuellen Feindtätigkeit Ermittlungen zu geschäftlichen Basis einzustellen. Dies betraf auch die Erfassung und Aufklärung des Vertreternetzes des K. als seine unmittelbare Basis einer eventuellen Feindtätigkeit. Bei der nachfolgenden operativen Arbeit wurde dieser Forderung Rechnung getragen. Durch Einsatz des eigenen IM-Netzes und durch Koordinierung mit dem Bez. I der BDVP Dresden unter Einbeziehung der sich dort bietenden Möglichkeiten konnten bis zum Zeitpunkt folgende wesentliche operative Fakten erarbeitet werden:

K. nutzt die durch das MfA geschaffenen Möglichkeiten des Handels mit westlichen Firmen zielgerichtet zur persönlichen Bereicherung aus. Er bedient sich dabei insbesondere des in Dänemark lebenden Bürgers der BRD,

Ö s t e r r e i c h , Lothar

geb. am: 16. 12. 1918 in Falkenstein  
wohnhaft: Kopenhagen Cord, Adlersgade 3  
NW: Berlin, W.-Pieck-Str. 161 bei Faika

und der Fa.

S a b a t i e r Antiquitäten  
Export/Import  
3090 Verden/Aller, Bergstr. 2/4

Dabei ist sein direkter Partner der Vertreter dieser Firma B a r t h e l s., mit dem er sich zur Abwicklung seiner illegalen Geschäfte in Berlin und im Interhotel "Neptun" in Rostock traf.

Zur Abwicklung dieser Geschäfte hat K. auf einer westdeutschen oder westberliner Bank ein illegales Konto. Durch diese Handlungen des K. wurde die DDR um den Valutaerlös exportierter Waren um, nach vorliegenden Angaben, mindestens 100 000 M betrogen. Unter Berücksichtigung der noch nicht bewiesenen Umstände kann der Betrag die Millionengrenze überschreiten. Hierbei wird insbesondere auf den nicht nachgewiesenen Verkauf der Ikone u. a. getätigter Geschäfte hingewiesen, die nur eine Tiefenprüfung zutage bringen können.

K. hat sich zur Durchsetzung und Gewährleistung seiner geschäftlichen Pläne und Manipulationen einen umfangreichen Verbindungskreis unter einflußreichen Persönlichkeiten des Kreises Pirna geschaffen, von denen er vermutlich neben geschäftlichen Zugeständnissen vertrauliche Informationen über Fragen der Kommunalpolitik der Stadt Pirna und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch des Kreisgebietes erhält. Nach eigenen Einlassungen ist dies zumindestens bei dem Stadtrat für Handel und Versorgung der Stadt Pirna; M ü h l e , anzunehmen, den er bestochen haben will. Über diese Quelle wäre er in der Lage, nachrichtendienstliches Material zu sammeln und dieses über seine westlichen Geschäftspartner nach der BRD zu bringen.

K. gab mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Reporter der westdeutschen Illustrierten "Quick" ein Interview über seine Entwicklung in der DDR, welches mit einem gegen die DDR gerichteten Inhalt in dieser westlichen Illustrierten veröffentlicht wurde.

K. lebt weit über seine Verhältnisse. So baut er sich im Kreisgebiet ein Objekt als Wohngrundstück aus, welches einen Wert von ca. 500 000,-- M haben wird. Insbesondere diese sichtbare Vermögensentwicklung führte zu verbreiteten negativen Diskussionen unter der Bevölkerung des Kreises.



Darüber hinaus muß auf Grund vorliegender Informationen angenommen werden, daß zur Beschaffung des Baumaterials ebenfalls betrügerische Manipulationen vorgenommen wurden. Bekannt ist, daß K. Baumaterialien, wie Fliesen u. ä., über seine westlichen Geschäftspartner illegal in die DDR einführt.

Durch intensive Ermittlungen von seiner Seite wurde ihm bekannt, daß er unmittelbarer Geschäftspartner des MfS ist und die Intrac-Handelsgesellschaft mbH Berlin eine Deckfirma des MfS ist. Die Bestätigung erhielt er nach inoffiziellen Informationen, als er einen Mitarbeiter dieser Firma betrunken machte und dieser dann seine Zugehörigkeit zum MfS preisgab. Dieses Problem wird darüber hinaus bereits in Kreisen Dresdner Kunsthändler diskutiert.

Durch Einlassung westlicher Geschäftspartner und ehemaligen Verbindungspersonen des K. werden von diesem Vorbereitungen zu einem R-Verrat getroffen. So nahm er u. a. gezielte Verbindungen zu der Fa. Sabatier, Antiquitäten Export/Import, auf und erhielt letztlich durch deren Vertreter Barthels einen Vertrag zur Mitarbeit bei der Firma in WD angeboten, die ihm ein Monatseinkommen von 10 000,-- M West sichert. Ebenfalls wurde durch Österreich bekannt, daß K. mehrfach die Grenze zu WD in der CSSR aufklärte, um entsprechende Fluchtmöglichkeiten aufrechtzuerhalten.

Der scheinbare Widerspruch, der in dem einerseits durchgeführten Eigenheimbau mit kostspieligen Mitteln im Kreisgebiet und der andererseits geplanten R-Flucht steht, erklärt sich vermutlich darin, daß K. versuchen wird, bei Aufdeckung seiner Manipulationen bzw. nach Abschluß noch geplanter betrügerischer Geschäfte mit der Fa. Sabatier dieses Objekt zu verkaufen und danach die DDR illegal zu verlassen.

K. wäre nach seinem illegalen Verlassen der DDR in der Lage, auf Grund seiner umfangreichen Verbindungen bekanntgewordene Fakten über Personen der verschiedensten Geschäftskreise einzuschätzen, die von ihm korumbierten Personen westlichen Geheimdiensten auszuliefern und darüber hinaus Mittel und Methoden des MfS im Zusammenhang des Aufbaus der Scheinfirma zu konspirieren. Der zu erwartende ideologische Schaden bei einer publizistischen Auswertung, der Entwicklung des K. in der DDR durch westliche Kommunikationsmittel ist nicht abzuschätzen.

Durch die geführten Ermittlungen und durch inoffizielle Hinweise wurde bekannt, daß sich K. unter Umständen für das spionagegefährdete Objekt Strömungsmaschinenfirma interessiert. So stellte er als Mitarbeiter seiner

Pirna 2 Personen ein, die in diesem Objekt tätig waren und deren Ehepartner noch dort arbeiten und Geheimnisträger sind. Zur Zeit soll er ein Verhältnis zu einer weiblichen Person unterhalten, deren Ehemann ebenfalls Geheimnisträger in diesem Objekt ist.

ine Feindtätigkeit im Sinne des Anlegens der OPK konnte dem bisher nicht nachgewiesen werden. Die vorhandenen Ver-  
achtsmomente sind jedoch auch in keiner Weise entkräftet.

ur weiteren Bearbeitung des vorliegenden Materials unter  
rücksichtigung der vorhandenen Interessen des MfS wird  
vorgesprochen:

Die Weiterbearbeitung des K. erfolgt in einer VAO mit der vorläufigen Zielstellung der Verhinderung einer R-Flucht. Dafür wird ein sofortiger Einsatz einer Beobachtungsgruppe vorgeschlagen.

Zur Aufklärung der bekanntgewordenen operativen Fakten und Vergehen gegen die Gesetze der DDR erfolgt eine Koordinierung der Bearbeitung mit dem Dez. I der BDVP Dresden und dem Komm. I des VPKA Pirna.

Unter Leitung der Kreisdienststelle Pirna wird eine zeitweilige Operativgruppe unter Beteiligung der genannten Genossen der beiden Dienststellen der VP zur Bearbeitung der VAO gegen den K. mit der Zielstellung Entwicklung zum OpV und Abschluß bis Dezember 1973 mit Inhaftierung gebildet.

Die Bearbeitung erfolgt dabei insbesondere in den zwei Richtungen:

- a) Klärung einer eventuellen Feindtätigkeit im Auftrag westlicher Geheimdienste
- b) Aufdeckung seiner wirtschaftlichen Straftaten und der sich daraus ergebenden Schädigung der DDR.

Frankowski  
Ltn.

# Dokument 6

E+1+S

Ministerium für Außenwirtschaft  
Der Minister

1. *Spez. tätig im vgl. Inventar*
2. *Konlage beim KAV: 17.12.73*  
Berlin, den 6. Dezember 1973

Eingegangen

am 1.0. DEZ 1973

Befriedigt *Mittel*

FD 136/73

Vertrauliche Dienstsache				
Nachweis-Bereich	Lfd. Nr.	Jahr	Ausl. Nr.	Blatt
D&I	186	73	17	28

*11.12.73*  
*D 1127/1973*

Anweisung Nr. 55/1973

In des Zentralen Dokumentations- und Informationsdienstes  
des KAV: 27 253

VD 9 21 1987

VD 9 21 1987

Ber.: Überleitung von Exportaufgaben vom ASB Buch-Export  
zur Kunst und Antiquitäten GmbH

VD-Inventur

16. Juli 1981

Kunst und Antiquitäten  
GmbH

Ging: 13. DEZ 1973

37/73 VD 10/73

Diese Anweisung wird mit Wirkung vom 10. Dezember 1973  
in Kraft gesetzt.

Sille

91

Zur Sicherung des Außenhandelsmonopols und der Gewährleistung einer hohen Effektivität beim Export von Antiquitäten und Gebrauchsgütern in das NSW weise ich an:

1. Ab 1.1.1974 wird der Kunst und Antiquitäten GmbH für die Realisierung der Exportaufgabe Antiquitäten des Bilanzbereichs Ministerium für Kultur die volle Verantwortung übertragen.
2. Bis zum 31.12.1973 nimmt der AEB Buch-Export weiterhin die Verantwortung für die Realisierung der Exportaufgabe 1973 voll wahr.  
Eventuelle Forderungen, Reklamationen u.ä., die aus Verträgen des Jahres 1973 und den Vorjahren resultieren, werden ausschließlich durch den AEB Buch-Export abgedeckt.
3. Die Durchführung der Aufgabe zur Planerarbeitung 1974 bleibt bis zum 31.12.1973 in der Verantwortung des AEB Buch-Export.
4. Für die Realisierung der Planaufgaben durch die Kunst und Antiquitäten GmbH gilt folgende Regelung:

Die durch die Kunst und Antiquitäten GmbH aufgrund der Planaufgabe realisierte Warenbewegung wird durch die Transistar GmbH im Rahmen der monatlichen Berichterstattung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung abgerechnet.

Der Valutawechsel wird bis zur Höhe der staatlichen Anflage durch die Kunst und Antiquitäten GmbH auf das Devisenkonto

des Ministeriums für Außenhandel  
zugunsten der Zahlungsbilanz  
überwiesen.

5. Durch die Generaldirektoren der Transinter GmbH  
(für Kunst und Antiquitäten GmbH) und Buch-Export  
ist bis zur 20.12.1973 eine Vereinbarung zur  
ordnungsgemäßen Überleitung der Exportfunktion  
abgeschlossen und dem Stellvertreter des Ministers,  
Gen.Dr.Schalck und dem Stellvertreter des Ministers,  
Koll.Dr. Mönkemeyer zur Bestätigung vorzulegen.

Ansarbeitende Organisationseinheit:

Bereich Kommerzielle Koordinierung

Telefon: 2329

Bearbeiter: Genn. Lisowski

Funktion: Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Deskriptoren nach Thesaurus AW: MAW

Anweisung

1973

Export

1974

Buch-Export

(Kunst und Antiquitäten Geb.)

Definieren: Gen. Reuchfuß, Dr. Weiss, Dr. Heinze,  
Dr. Teis/ZK, Min.f.Kultur, Gen. Hoffmann,  
subjew.leit.Mitarb.MAW, ausgew. AEB

## Dokument 7

Kunst und Antiquitäten GmbH

Jahresabschlussbericht 1973

### 1. Wirksamkeit und Hauptergebnisse der Führungs- und Leitungstätigkeit

Die Führungs- und Leistungstätigkeit in der OE wurde durch ~~die~~ Leitungsentscheidungen über die Aufgabenstellung und Tätigkeit der GmbH stark beeinflusst.

Nach der Bildung der GmbH im Februar 1973, die Orientierung auf die Realisierung des Ministerratsbeschlusses 4/73 mit allen bekannten Konsequenzen, die Revision dieses Beschlusses setzte praktisch erst mit Beginn des III. Quartals eine planmäßige Arbeit ein. Für diese bildete die Weisung des Ministeriums für Außenwirtschaft vom 7.6.1973 und die am 28.8.1973 bestätigte Konzeption für die Tätigkeit der GmbH die Grundlage.

So konnte der OE auch erst am 2.9.1973 eine Planaufgabe für das laufende Jahr gegeben werden.

Wegen der komplizierten Inlandsbedingungen auch gegenüber dem Bereich des Ministeriums für Kultur haben sich bis zum Jahresende eine Reihe von Fortschreibungen der Konzeption notwendig gemacht. Neue Erkenntnisse und Erfahrungen während der Plandurchführung erforderten sowohl von der Leitung des Betriebes, des Ministeriums und vom Kollektiv eine ständige Auseinandersetzung mit der politischen und ökonomischen Aufgabenstellung. Es wird eingeschätzt, daß alle Mitarbeiter der GmbH in diesem Prozeß ihre Aufgaben erfüllt haben.

Im Oktober wurde mit der Annahme des Kampfprogramms der Wettbewerb aufgenommen. Die Führung des Wettbewerbs von Mann zu Mann war deshalb schwierig, weil wegen der Größe des Kollektivs (LHM 3 Mitarbeiter) eine Differenzierung der Aufgabenstellung zunächst nicht möglich war.

Im Wettbewerbsprogramm für das Jahr 1974 konnte nun auch eine abrechenbare Aufgabenstellung für die einzelnen Mitarbeiter vorgegeben werden.

Schwerpunkt der politisch-ideologischen Arbeit war die Auseinandersetzung mit der politischen Aufgabenstellung der GmbH, einen Beitrag für die Herstellung sozialistischer Beziehungen und Bedingungen im Kunsthandel der DDR zu leisten und auch auf diesem Gebiet das Aussenhandelsmonopol zu sichern. Es kann eingeschätzt werden, daß das Kollektiv nicht zuletzt auch durch seine Zusammensetzung (7 Mitarbeiter, davon 6 Genossen) diese Aufgabe erkannt hat und durch eine hohe Leistungsbereitschaft zielstrebig an der Realisierung arbeitet.

*Cerbus*  
1 : 116  
*Müller*

Eine wesentliche politisch-ideologische Aufgabe bestand darin, alle Mitarbeiter zur Lösung der Aufgaben möglichst in kurzer Zeit Grundlagenkenntnisse ~~XXXXXXXXXXXX~~ zu vermitteln (Mindestwissenkenntnisse). Dies geschah im Prozeß der Arbeit in erster Linie durch ein freiwilliges Selbststudium. Weiterhin mußten alle Mitarbeiter kurzfristig ihre operativen Handelskenntnisse reaktivieren.

Alle diese Aufgaben wurden in enger Zusammenarbeit zwischen dem Leiter und der Parteigruppe beraten und realisiert.

Das Kollektiv hat sich in die politisch-ideologische Arbeit der Parteiorganisation des Betriebes eingereiht und sich bemüht, seinen Beitrag bei der Erfüllung der Aufgabenstellung des Betriebes zu leisten. Die Planaufgabe 1973 wurde vorfristig zu Ehren der Parteiwahlen erfüllt, die Erfüllung des Gegenplanes wurde per Jahresende erreicht.

Die Wirkung des Leiters des Kollektivs wurde durch die Einsetzung von zwei Hauptgeschäftsführern nicht gefördert, weil gleichzeitig damit keine Abgrenzung der Vollmachten erfolgte. Mit den Festlegungen der Konzeption vom 28.8.73 wurde diese Frage geregelt.

Es wird eingeschätzt, daß sich der Leiter, Gen. Schuster, sich bei den Auseinandersetzungen um die pol. id. Arbeit im Kollektiv, bei der Lösung konzeptioneller Aufgaben über die strategische und taktische Zielstellung und bei der Realisierung der Plandurchführung an die Spitze des Kollektiv stellt, ~~und~~ auf. Dabei wurden die Mitarbeiter <sup>auf</sup> die die Lösung von Schwerpunktaufgaben orientiert.

Die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit wurde 1973 ~~XXXXXXXXXXXX~~ erst im II. Halbjahr mit der planmäßigen Tätigkeit des Kollektivs sichtbar, zumal erst im IV. Quartal eine Stärke von sieben Mitarbeitern erreicht wurde.

Es muß eingeschätzt werden, daß zwar bei der Lösung der ökonomischen Aufgaben eine enge kameradschaftliche sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller Mitarbeiter erreicht wurde, die Aufgaben - sozialistisch leben - d.h. die Fragen der Kultur und Bildung vernachlässigt wurden. Daraus schlußfolgernd wurden für das Wettbewerbsprogramm 1974 die entsprechenden Aufgaben festgelegt.

Das Kollektiv hat sich 1973 an der Neuererarbeit des Betriebes durch abrechenbare Neuerervorschläge nicht beteiligt.

Der Aufbau der OE, die Regelung der inneren Abläufe, die dafür konzeptionelle Arbeit, die auch heute noch nicht abgeschlossen ist, trägt unserer Einschätzung nach wesentliche Züge der Neuererarbeit, weil auf andere Beispiele nicht zurückgegriffen werden kann.

Im Planteil 1974 Neuererarbeit sind alle, heute in der OE beschäftigten Mitarbeiter beteiligt.



Das Kollektiv wurde im wesentlichen auf folgende Schwerpunkte orientiert:

- a) Erfüllung der übertragenen Planaufgaben
- b) Auf- und Ausbau einer den Erfordernissen der Planaufgaben 1974 gerecht werden, Absatz- und Bezugsorganisation.

In der Diskussion zum Plan 1974 zeigte sich eine hohe Einsatzbereitschaft darin, daß die Zielstellungen, und Zusatzbeauftragungen zur Valutakostendeckung vorbehaltlos anerkannt wurden und die Auseinandersetzungen über die Wege zur Realisierung geführt werden. Anlässlich der Parteiwahlen wurde zusätzlich ein Gegenplan in Höhe von 10 % zum Plan übernommen. Ausgehend vom vorhandenen Kaderbestand liegt die Prokopfleistung für 1974 bei durchschnittlich 1.750 TVM.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Sicherung von Ordnung und Sicherheit traten im Kollektiv keine Probleme auf.

Alle festgelegten Belehrungen der Mitarbeiter wurden fristgemäß durchgeführt.

## 2. Ergebnisse der Kaderarbeit im Verantwortungsbereich

Die Mitarbeiter der OE Schuster, Hoffmann, Farken und Ehlers wurden von der Leitung des AHB im Februar aus anderen Bereichendelegiert. Vier weitere Mitarbeiter Zschoch, Schlimme, und *Gierth* wurden nach Aufhebung des MR Beschlusses wieder in die ehemaligen Bereiche überführt, so daß die OE vom April bis September aus vier Mitarbeitern bestand.

Die Aufgaben bei der Besetzung der bestätigten Planstellen wurden nicht erfüllt.

Die neu eingestellten Mitarbeiter haben sich schnell in das Kollektiv eingefügt und leisten heute eine ihren Aufgaben entsprechende gute Arbeit.

## 3. Kurzeinschätzung der komplexen Erfüllung der Planaufgaben.

Die Valutaabführungen wurden gemäß der Aufgabenstellung vom 2.9. fristgemäß in den Monaten Oktober, November und Dezember durchgeführt. Der Gegenplan wurde per 31.12. abgeführt.

Insgesamt wurden 1973 folgende Valutaeingänge (Brutto) erreicht:

Holland	TVM 1.481
Freie DM	94
WD (VE II)	1.431
US Dollar	2
England	678
Belgien	61
Schweiz	66

Valutaeingänge Gesamt 3.815 TVM (Brutto)

Valutaabführungen Netto Gesamt / 3.500

Abgrenzungen aus Lieferüberhängen  
von Vorauszahlungen TVM 242.1

Der Vertragsvorlauf 1974 (ohne Berücksichtigung des Planteils VEH Antiquitäten) liegt mit TVM 918 für das I/Quartal unter den Ergebnissen des Vorjahres.

Es wird deshalb schwerpunktmässig auf die sofortige Vertragsbindung bis spätestens 28.2. orientiert, um den Anschluß zu sichern.  
Eine Verkaufskonzeption dafür wurde erarbeitet.

Neben den bereits bestehenden Absatzlinien des Bereiches galt es neue Abnehmer, speziell für Gebrauchsgüter, die ca. 80 % unseres Warensortiments ausmachen, zu gewinnen.

25 % der Ergebnisse 1973 wurden bereits über neue Firmen im KD realisiert. Dabei wurden gleichzeitig auch Fragen der Inlandsbeziehungen und Erhöhungen der Effektivität erreicht.

Große Anstrengungen mußten unternommen werden, um die Abwicklung (Vertragsbestellung, Vertragsrealisierung - Transport und Zahlungen) der Geschäfte mit traditionellen Partnern auf die üblichen Verkaufsbedingungen des Aussenhandels zurückzuführen und kritische Probleme in der Zusammenarbeit der NSW Partner zu unseren Gunsten zu entscheiden.

Mit der Übernahme der Exporte des Ministeriums für Kultur (VEH Antiquitäten) ergeben sich eine Reihe neuer Probleme in der Sicherung des Aussenhandelsmonopols, der Länderstruktur usw., die ~~ein~~ Schwerpunkt der Tätigkeit auf den Aussenmärkten 1974 bilden werden.

Eine erhebliche Problematik beinhaltet die Sicherung der Warenbereitstellung 1973 bei der gleichzeitigen Veränderungen der politischen und ökonomischen Position der Inlandspartner.

Immerhin lag 1974 der von der K.u.A. abgewickelten Warenbewegung der Anteil der Fa. Kath bei mehr als 75 %.

Durch eine zielstrebige, hartnäckige und unduldsame Kleinarbeit wurde erreicht, daß bei Beibehaltung ~~der~~ und Steigerung der Warenbereitstellung, die Monopolstellung dieser Firma verringert wurde und die Voraussetzungen geschaffen wurden, um 1974 eine Überleitung in eine GMBH zu vollziehen, die die weitere Annäherung an sozialistische Wirtschaftsmethoden und die wirtschaftliche Rechnungsführung ermöglicht.

Mit den kommunalen Einrichtungen der Städte Leipzig, Berlin und Dresden wurde die Einbeziehung der dort vorhandenen Warenfonds in den Export schrittweise ausgebaut.

Der Planteil Buchexport (VEH Antiquitäten wurde noch im Dezember übernommen.

Die Fragen der inhaltlichen Zusammenarbeit mit dem VEH Antiquitäten werden im I. Quartal durch den Abschluß von Wirtschaftsvertägen geregelt. Es muß eingeschätzt werden, daß die subjektiven Faktoren in der Leitung dieses Betriebes eine kurzfristige Orientierung auf den VEH Antiquitäten als Hauptinlandspartner nicht zulassen.

Die Schwerpunkte der Arbeit auf den Inlands- und Auslandsmarkt wurden in das Wettbewerbsprogramm des Kollektivs aufgenommen.

Im IV. Quartal wurden durch Preiserhöhungen für Uhren und durch Gewinnung neuer Kunden Preisverbesserungen im Vergleich zu Preisen 1973 in Höhe von TVM 112 erreicht.

Die Warenbezugskosten wurden gegen über den kommunalen Inlandspartnern ~~grundsätzlich im Verhältnis 1:1~~ realisiert.

Die Ergebnisrechnung der Fa. Kath wird erst per 31.1.74 vorliegen.

Die Regiekosten der OE in Höhe von 73.8 TM sind nicht aussagefähig, da keine Vergleichsmöglichkeiten vorhanden sind und 1973 keine eigenen Transport, Lager und Warenbezugskosten (Provisionen) abgerechnet wurden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der OE lag zum Zeitpunkt dieses Berichtes noch nicht vor.

Die Vorgesehenen Investitionen (Ausbau Büro Frank. Str.) konnten per 31.12.1973 nicht abgeschlossen werden. Zwar wurde das Büro fertiggestellt, wegen unkompletter Inneneinrichtung (Möbel) und fehlenden Telefonanschluss konnte jedoch ein Einzug nicht erfolgen.

- im Laufe des Planjahres auf den Verhältnis 1:1 gesetzt durch gesch. Intrae gewährt z.B. bis zu 30 % Rabatt auf die Inlandspartnern, was die Effektivität stark verbessert.

Der Fuhrpark der OE wurde Investitionsmäßig übernommen. Ein Einsatz der Fahrzeuge (LKW) erfolgte bis zum Jahresende nicht. Die Ursachen dafür sind bekannt.

Wegen Nichteinhaltung des vereinbarten Swings in Höhe von 100.000.- VM verursachte die Fa. Sabatier überfällige Forderungen per 31.12.1973 in Höhe von TVE 198.000.-

Davon seien nach Angaben von Sabatier 100.000.- angewiesen, wozu eine Klärung noch ausstehe.

Durch Veränderung der Zahlungsbedingung wird 1974 die Ursache für überfällige Forderungen beseitigt.

4. keine Bemerkungen

5, Ergebnisse bei der Mitwirkung zur Durchsetzung und Sicherung des Aussenhandelsmonopols

Mit der schrittweisen Realisierung der Konzeption vom 8.8. (Bestätigt am 28.8.) , der Übernahme der Exporte der Intrac (Fa. Ebsch) und der Übertragung der Exporte des VEH Antiquitäten besitzt die OE zum Jahresende 1973 alle Voraussetzungen, um durch eine zielstrebige Tätigkeit alle Aktivitäten auf dem Gebiete des Kunsthandels zu kontrollieren.

Dazu gehört auch die Einschaltung einer Reihe von Staatsorgane zum Ziele der Einschränkung des Schwarzhandels, der Spekulation und des Schmuggels von Kunstgegenständen und Gebräuchtwaren.

(Siehe Anlage)

6. Schlußfolgerungen für die Führungs- und Leistungstätigkeit im Jahre 1974

Aus den Ergebnissen des Jahres 73 ergeben sich folgende Schlußfolgerungen

1. Die ständige pol.id. Erziehungsarbeit muß auf die Festigung des Kollektivs, die unbedingte Zuverlässigkeit aller Mitarbeiter gerichtet sein.
2. Der soz. Wettbewerb wird neben der Erfüllung ök. Kennziffern auf die inhaltlichen Aufgaben beim Ausbau ~~und~~ der Bezugs- und Absatzorganisation orientiert.
3. Die Sicherung des Aussenhandelsmonopols wird durch eine absolute Stärkung des staatlichen Sektors auf dem Gebiete des Kunsthandels der DDR erreicht, die Zusammenarbeit mit der Fa. Kath auf wenige Sonderbedingungen im Vergleich zum staatlichen Handel beschränkt.
4. Der innere Aufbau und Organisation der OE muß auf eine lückenlose Erfassung und Abrechnung aller materiellen Werte gerichtet sein. Entsprechende Arbeitsfolgen (Export und Einkauf) sind bis zum 31.3.1974 zu erarbeiten.
5. Die Autorität der Parteigruppe wird durch eine Straffe Abrechnung der Verantwortung aller Genossen nach

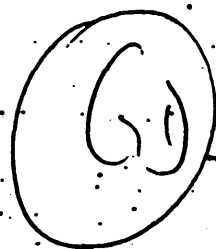
ihren Aufgaben, ihrer Haltung und Vorbildwirkung  
gestärkt.



Berlin 15.1.74

Mitgezi

Schicht



**S t a t u t**

**des Außenhandelsbetriebes Kunst und Antiquitäten  
GmbH – Internationale Gesellschaft für Export und  
Import von Kunstgegenständen**

---

**§ 1**

**Rechtliche Stellung und Sitz des Betriebes**

- (1) Das Außenhandelsunternehmen Kunst und Antiquitäten GmbH – Internationale Gesellschaft für den Export und Import von Kunstgegenständen  
- nachstehend AHB Kunst und Antiquitäten GmbH genannt -  
arbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe vom 10.1.74, GBL. I/74, Nr. 9, S. 77 ff.
- (2) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH untersteht dem Minister für Außenhandel
- (3) Der Sitz des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

**§ 2**

**Aufgaben des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH**

- (1) Auf der Grundlage handelspolitischer Konzeptionen des Ministeriums für Außenhandel und zur uneingeschränkten Wahrung des staatlichen Außenhandelsmonopols der DDR obliegt dem AHB Kunst und Antiquitäten GmbH im Rahmen seiner nachstehenden Aufgaben der Ankauf sowie alleinige Export und Import mit bildender und angewandter Kunst, Volkskunst und Antiquitäten und Gebrauchsgütern antika- rischen Charakters.

- (2) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH leistet einen Beitrag zur Herstellung einer der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR entsprechenden Ordnung im Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten.
- (3) Zu den Aufgaben des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH mit zeitgenössischer, bildender und angewandter Kunst gehören:
- Ankauf von Werken aus Privatbesitz, öffentlichen Sammlungen, Betrieben, Produktionsgenossenschaften und dem Staatlichen Kunsthandel der DDR
  - Organisierung des Außenhandels mit dem NSW mit der möglichen Übertragung einzelner Außenhandelsfunktionen im Rahmen der staatlichen Regelung der Eigengeschäftstätigkeit an den Staatlichen Kunsthandel zur Erfüllung dessen staatlicher Exportaufgaben.
  - Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Verkaufsausstellungen im NSW
- (4) Zu den Aufgaben des Außenhandels mit Antiquitäten, Münzen und historischen Gegenständen (in denen Edelmetalle verarbeitet sind) und Gebrauchsgüter antiques Charakter - nachfolgend Antiquitäten genannt - gehören:
- Organisierung des Ankaufs von Antiquitäten in der DDR. Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH sichert durch eine eigene Ankaufsorganisation und durch Wirtschaftsbeziehungen zu staatlichen, kommunalen und privaten Firmen einen Exportwarenfonds zur Sicherung seiner Außenhandelsaufgaben.
  - Ankauf aus öffentlichen und privaten Sammlungen und Nachlässen
  - Planung, Durchführung und Abrechnung aller Exporte und Importe der DDR mit Antiquitäten in und aus dem NSW im Rahmen der staatlichen Planaufgaben.
  - Beteiligung an internationalen Ausstellungen und Auktionen im NSW
  - Durchführung von Verkaufsausstellungen im NSW

I. Grundlagen der Tätigkeit der GmbH

1. Grundlagen - Rechtliche Stellung

Die Kunst und Antiquitäten GmbH wurde auf Weisung des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung vom 23.2.1973 gegründet. Ihre Tätigkeit wird aus der Weisung des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, vom 7.6.1973 A/188/73 und aus der Weisung des Ministeriums für Außenhandel vom 10.12.1973 über die Erfüllung der Exportaufgaben des Bereiches des Ministeriums für Kultur - Staatlicher Kunsthandel der DDR, VEH Bildende Kunst und Antiquitäten abgeleitet.

1.1 Die Kunst und Antiquitäten GmbH ist eine juristische Person.

1.2 Die Kunst und Antiquitäten GmbH untersteht dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung.

1.3 Der Sitz der Kunst und Antiquitäten GmbH ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

2. Aufgabenstellung

Die Kunst und Antiquitäten GmbH leistet einen Beitrag zur Herstellung einer der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR entsprechenden Ordnung im Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH sichert die uneingeschränkte Wahrung des Außenhandelsmonopols auf dem Gebiet des Außenhandels mit Kunstgegenständen und Antiquitäten.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH ist für die Einhaltung der Kunstschutzverordnung vom 2. April 1953 im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verantwortlich.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH ist für die Erfüllung der Exportaufgaben des Bereiches des Ministeriums für Kultur - Staatlicher Kunsthandel der DDR, VEH Bildende Kunst und Antiquitäten voll verantwortlich.



- (5) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH ist mit Weisung des MAH vom 10.12.73 für die Erfüllung der Exportaufgaben des Bereiches des Ministeriums für Kultur - Staatlicher Kunsthandel der DDR; VEH Bildende Kunst und Antiquitäten voll verantwortlich.

Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH kann einzelne Außenhandelsfunktionen zur Gewährleistung der Erfolge der Exportplanerfüllung im Rahmen der staatlichen Regelung der Eigengeschäftstätigkeit dem Staatlichen Kunsthandel übertragen. Zur Regelung der Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Kunsthandel werden Wirtschaftsverträge abgeschlossen.

- (6) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH ist für die Einhaltung der Kunstschutzverordnung vom 2.4.53 im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verantwortlich.

### § 3

#### Einrichtungen des AHB Kunst und Antiquitäten

- (1) Zur Sicherung eines stabilen Exportwarenfonds organisiert der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH in den Bezirken der DDR Zweigstellen für den Ankauf von Antiquitäten und Gebrauchsgütern.
- (2) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH unterhält einen eigenen Fuhrpark für den betriebseigenen und grenzüberschreitenden Verkehr.
- (3) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH unterhält eigene Lager und Restaurierungswerkstätten.

### § 4

#### Arbeitsweise

- (1) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH arbeitet nach einem vom MAH bestätigten Jahresplan, dem die langfristige Konzeption für die Außenwirtschaftstätigkeit des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH und die staatlichen Aufgaben und Ziele zugrunde liegen.

- (2) Die Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter regeln sich durch eine Arbeitsordnung, die durch den Generaldirektor zu erlassen ist.

## § 5

### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.
- (2) Der Generaldirektor vertritt den AHB Kunst und Antiquitäten GmbH im Rechtsverkehr. Er kann andere Mitarbeiter des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH dazu schriftlich bevollmächtigen.

## § 6

### Arbeitsrechtsverhältnisse

- (1) Der Generaldirektor, die stellvertretenden Generaldirektoren und der Hauptbuchhalter werden vom Ministerium für Außenhandel berufen und abberufen.
- (2) Alle übrigen Mitarbeiter des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH werden vom Generaldirektor auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Regelungen des Gesetzbuches der Arbeit der DDR beschäftigt.

## § 7

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Außenhandel bestätigt.

Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, bestätigter Organisations-, Struktur- und Stellenpläne.

6. Vollmachten

Dem Leiter der Kunst und Antiquitäten GmbH werden durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, zur Führungs- und Leitungstätigkeit der GmbH Vollmachten erteilt.

Diese Vollmachten werden gleichzeitig Bestandteil des Funktionsplanes.

- 6.1 Sicherung eines stabilen und effektiven Warenfonds durch selbständige Herstellung vertraglicher Beziehungen zu staatlichen Dienststellen, volkseigenen Betrieben, Privatfirmen und Privatpersonen.
- 6.2 Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Ankäufen auf Rechnung und Gefahr der Kunst und Antiquitäten GmbH in der DDR von staatlichen Dienststellen, volkseigenen Betrieben, Privatfirmen und Einzelpersonen.  
Selbständige Auswahl der zu erwerbenden Waren unter Berücksichtigung der Erzielung der vorgesehenen Devisenrentabilität und Einhaltung der Verordnung zum Schutze des Kulturgutes der DDR.
- 6.3 Beauftragung von Privatfirmen und Einzelpersonen mit der Vermittlung von Käufen von Gegenständen des Handelssortiments der GmbH in der DDR gegen Honorar.
- 6.4 Führung einer Lagerwirtschaft mit eigenen, gemieteten und gepachteten Lagern im In- und Ausland.  
Unterhaltung eigener und gepachtete Verkaufsräume im In- und Ausland.
- 6.5 Führung eines Fuhrparks mit Nutzfahrzeugen und PKW zur Sicherung des Transportes der Exportwaren zu den Dispositions- und Zentrallägern.  
Der Einsatz der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr in Einzelfällen.  
Unterhaltung eigener Garagen, Reparatur- und Pflegewerkstatt für diesen Fuhrpark.  
Haltung eines eigenen Ersatzteillagers.  
Beauftragung staatlicher kommunaler und privater Transportfirmen und Versicherungen im In- und Ausland.

- 6.6 Unterhaltung eigener Restaurierungswerkstätten.
- 6.7 Beauftragung von staatlichen, kommunalen und privaten Firmen sowie Einzelpersonen mit Dienstleistungen, wie: Restaurierungen, Aufarbeitungen, Verpackung, Verladungen, Begutachtungen, Schätzungen, juristischen Beratungen usw.
- 6.8 Sicherung eines dauerhaften, effektiven und rationellen Absatzes der Waren des Handelssortimentes der GmbH in das NSW durch die Herstellung von Vertriebswegen.
- 6.9 Selbständige Auswahl von Exportvertretern, Abschluß von Vertretervereinbarungen auf Provisionsbasis.
- 6.10 Selbständige Auswahl von Exportkunden, Abschluß von Verkaufsverträgen, Festlegung von Exportpreisen, Liefer- und Zahlungsbedingungen, die sich kostenwirksam auswirken. Entscheidungen von Reklamationen.
- 6.11 Beauftragung der Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH und Dritter mit Auslandsdienstreisen.
- 6.12 Sicherung einer lückenlosen und statistischen Erfassung aller Geschäftsvorgänge nach einer komplexen Organisationsanweisung (Planung, Durchführung und Abrechnung der Geschäftstätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH).
- 6.13 Führung von Mark- und Valutakonten der Kunst und Antiquitäten GmbH in der DDR.
- 6.14 Erfassung und Abrechnung aller Geschäftsvorgänge und der gesamten Lagerwirtschaft usw. über ein eigenes Kleinrechnenzentrum.
- 6.15 Verfügung über den Betriebsprämienfonds der Kunst und Antiquitäten GmbH
- 6.16 Durchführung von Importen aus dem NSW auf Weisung übergeordneter Dienststellen und aufgrund von Einzelvollmachten.
- 6.17 Der Leiter der Kunst und Antiquitäten GmbH wird bevollmächtigt und beauftragt, im Rahmen der anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, alle be-

trieblichen Weisungen und Ordnungen zu verabschieden, die für die ordentliche Führungs- und Leitungstätigkeit des Betriebes notwendig sind.

Das sind:

- 6.17.1 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH
- 6.17.2 Unterschriftenordnung
- 6.17.3 Komplexe Organisationsanweisung Planung, Durchführung und Abrechnung der Geschäftstätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH
- 6.17.4 Betriebsprämienordnung
- 6.17.5 Ordnung über Einhaltung von Sicherheit und Ordnung (VVS)
- 6.17.6 Ordnung über den Zahlungsverkehr
- 6.17.7 Fuhrparkordnung
- 6.17.8 Lagerordnung
- 6.17.9 Ordnung über die Preisbildung, Vor- und Nachkalkulation
- 6.17.10 Aktenplan und Ablage
- 6.17.11 Alarmplan
- 6.17.12 Brandschutz/Gesundheitsschutz
- 6.17.13 Anwesenheit/Abwesenheit
- 6.17.14 Verpflichtung der Mitarbeiter

## II. Konzeption für die operative Geschäftstätigkeit 1976-1980

### 1. Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Kunsthandel der DDR "VEH Bildende Kunst und Antiquitäten"

In der Zusammenarbeit mit dem VEH Bildende Kunst und Antiquitäten wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Auf- und Ausbau einer KuA-eigenen Ankaufsorganisation für Gebrauchsgüter und Antiquitäten eine Übergangslösung zur Sicherung eines stabilen Warenfonds und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste durch Vernichtung darstellt und nicht zu den Aufgaben eines Außenhandelsbetriebes gehört.

Es wird angestrebt, daß spätestens 1980 der VEH Bildende Kunst und Antiquitäten alle Aufgaben aus dem Warenankauf in der DDR übernimmt.

#### 1.1 Aufgabenstellung

Die Kunst und Antiquitäten GmbH ist für die Erfüllung der Exportaufgaben des Bereiches des Ministeriums für Kultur, Staatlicher Kunsthandel der DDR, "VEH Bildende Kunst und Antiquitäten" gemäß Verfügung vom 10.12.1973 des Ministeriums für Außenhandel voll verantwortlich.

Die ökonomischen Kennziffern ergeben sich aus den jährlichen Planaufgaben des Betriebes.

#### 1.2 Wirtschaftsverträge

Zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH und dem VEH Bildende Kunst und Antiquitäten werden jährlich Wirtschaftsverträge abgeschlossen, in denen die Bedingungen - Rechte und Pflichten des VEH Bildende Kunst und Antiquitäten - für die Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit für den Planexport vereinbart werden.

Dabei wird von folgenden Prinzipien ausgegangen:

- Sicherung einheitlicher Ankaufspreise für vergleichbare Waren in der DDR
- Sicherung eines einheitlichen Auftretens im NSW, d.h.

- . gemeinsame Preisarbeit
  - . gemeinsame Festlegung der Kunden und Sortimente
  - . einheitliche Verkaufsbedingungen
- zusätzliche außerplanmäßige Erwirtschaftung aller Valutakosten (Warenvertriebskosten, Ausstellungen im NSW, Reisekosten, Fachliteratur usw.)
- Einhaltung der Kunstschutzverordnung

Die Wirtschaftsverträge sind nach Vorlage der Planaufgaben für das folgende Jahr, jedoch nicht später als bis zum 30.11. abzuschließen.

### 1.3 Außenwirtschaftliche Fragen mit dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet und dem nicht sozialistischem Wirtschaftsgebiet

Der VEH Bildende Kunst und Antiquitäten wird vom Ministerium für Kultur und dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, beauftragt und bevollmächtigt, alle außenwirtschaftlichen Fragen des Kulturabkommens mit sozialistischen und kapitalistischen Ländern eigenverantwortlich zu lösen.

Der VEH Bildende Kunst und Antiquitäten wird vom Ministerium für Kultur und dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, beauftragt und bevollmächtigt, alle Fragen der Organisation, Durchführung und Abwicklung von Verkaufsausstellungen im SW und NSW gemäß des Ministerratsbeschlusses vom 18.7.74 verantwortlich zu lösen.

Die Rechte und Verpflichtungen aus der internationalen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern in bezug auf die Arbeit in dritten Ländern (NSW) werden durch die Kunst und Antiquitäten GmbH wahrgenommen.

### 1.5 Kunstschutzverordnung

Die Kunst und Antiquitäten GmbH arbeitet als ständiges Mitglied des künstlerischen Beirates des Ministeriums für Kultur aktiv an der Sicherung der Einhaltung der Kunstschutzverordnung der DDR mit und strebt eine eindeutige Definition dieser Verordnung und Kontrolle der Exporte im Sinne dieser Definition sowie eindeutige materielle Regelungen der Fälle an, in denen für den Export vorgesehene Waren in der DDR verbleiben.

## 2. Warenbereitstellung/Ankauf

### 2.1 Bedeutung der Warenbereitstellung

Die Sicherung eines stabilen und effektiven Warenfonds ist die Grundlage für die Tätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH

### 2.2 Handelssortiment der GmbH

Gebrauchtwaren und Antiquitäten aller Art aus allen Stilepochen

Musikinstrumente

Kleinware

Bauernmöbel

Bilder

Uhren

Puppen usw.

Antiquitäten kunsthistorischen Charakters

Gemälde, Skulpturen, Möbel, Porzellan, Fayencen, Glas

Musikinstrumente, Teppiche, Gobeline, Waffen, Orden,

Ostasiatika usw.

Technische Antiquitäten

Kunsth Handwerk und artverwandte Bereiche, Nachbildungen, Kopien, Nachprägungen usw.

Das Sortiment kann auf Antrag und/oder Weisung des Ministeriums für Außenhandel, Bereich kommerzielle Koordinierung, erweitert werden.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH führt weiterhin Sondergeschäfte mit Einzelgenehmigung des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, durch.

### 2.3 Organisation und Technik des Einkaufs

#### 2.3.1 Grundsätze für die Organisation und Technik des Einkaufs

Für die Organisation und Technik des Einkaufs der GmbH werden folgende Grundsätze festgelegt:

Die GmbH baut ein eigenes Bezugsnetz in den Bezirken der DDR auf.

Die GmbH bedient sich weitgehend des bestehenden Netzes kommunaler und privater Kunst- und Antiquitätenhändler.



Die GmbH arbeitet mit dem VEH Bildende Kunst und Antiquitäten eng und kameradschaftlich zusammen.

Die GmbH arbeitet mit geringstmöglichem personellen und materiellen Aufwand.

### 2.3.2 Organisation und Technik des Einkaufs

Die GmbH erwirbt Gegenstände des gesamten Handelssortiments auf eigene Rechnung und Gefahr in der DDR von staatlichen Dienststellen, volkseigenen Betrieben, Privatfirmen und Einzelpersonen.

Sie trifft die selbständige Auswahl der zu erwerbenden Waren unter Berücksichtigung der Erzielung einer hohen Devisenrentabilität und der Einhaltung der Verordnungen zum Schutze des Kulturgutes der DDR.

Sie nimmt Waren in Kommission.

Der Einkauf erfolgt gemäß einer Ordnung für den Einkauf der Kunst und Antiquitäten GmbH.

Die GmbH beauftragt Privatfirmen und Einzelpersonen mit der Vermittlung von Ankäufen in der DDR gegen Honorar.

Die GmbH stellt sich für die Organisierung des Einkaufs folgende Aufgaben:

#### 2.3.2.1 Antikhandel GmbH

Das bestehende Einkaufsnetz der Antikhandel GmbH Pirna wird reorganisiert, materiell und personell erheblich verstärkt und auf alle Bezirke der DDR bis Ende 1976 ausgedehnt. In den Bezirken werden in Absprachen mit den örtlichen Organen Einkaufsgruppen eingesetzt, die ein Warenvolumen von 4-5 Mio M jährlich sichern.

Die Antikhandel GmbH Pirna geht zum 31.12.1975 in Liquidation und wird ab 1976 zum Betriebsteil der Kunst und Antiquitäten GmbH.

1976 werden Ankauf, Abrechnung, Disposition der Waren und die Exporttätigkeit in der bisherigen Form beibehalten.

Parallel mit der Inbetriebnahme der Lagerhalle in Mühlensee werden in Berlin neu beschäftigte Mitarbeiter die Ankaufstätigkeit in einer direkten Abrechnung in einer Reihe von Bezirken der DDR aufnehmen.

Ab 1.1.1977 übernimmt die Kunst und Antiquitäten GmbH alle finanziellen Abrechnungsprozesse der Einkaufstätigkeit selbst.

Die Außenstelle Pirna verbleibt dann als Bereichsleitung Einkauf und hat eine fachlich anleitende Funktion für die Einkaufskollektive.

#### 2.3.2.2 Kommunale Betriebe

Mit den kommunalen Gebrauchsgüterbetrieben in Leipzig, Berlin und Dresden werden jährlich Vereinbarungen abgeschlossen, in denen folgende Hauptfragen geregelt werden:

- Die Warenbereitstellung erfolgt für den außerplanmäßigen Export in das NSW
- Festlegungen von Hauptwarengruppen und Wertvolumen
- Festlegung von M-Preisen für Sortimentswaren
- Festlegung von Handelsspannen zugunsten der Kunst und Antiquitäten GmbH
- Wettbewerbsvereinbarungen
- Liefer- und Leistungsbedingungen
- Festlegung der Organisation und Technik des Verkaufs
- Valutabeteiligungen der Räte der Städte

Es wird angestrebt, in weiteren Bezirksstädten kommunale Ankaufsbetriebe zu bilden, um insbesondere durch die Übernahme von Nachlässen das Aufkommen zu erhöhen.

#### 2.3.2.3 Privatbetriebe und Einzelpersonen

Mit ausgewählten privaten Antiquitätenhändlern in der DDR können nach Einzelgenehmigung durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einzelne Warenposten gesichert werden.

Die Übernahme der Waren erfolgt durch die regional zuständigen Einkaufsgruppen und/oder den Zentraleinkauf in Berlin.

Mit solchen Firmen können auch Vorfinanzierungsverträge abgeschlossen werden, um ein hohes Warenavolumen zu sichern und einen schnellen Umschlag zu garantieren.

Einzelankäufe des Zentraleinkaufs der Kunst und Antiquitäten GmbH von Warenposten und wertvollen Einzelstücken erfolgen entsprechend einer Honorarordnung für Geschäftsvermittlungen. Die Honorare bewegen sich zwischen 3 und 10 % des Ankaufspreises.

#### 2.3.2.4 Kommerzielle Einkaufsbedingungen

Die Kunst und Antiquitäten GmbH erarbeitet eigene Ankaufsbedingungen, die mit denen des VEB Versteigerungs- und Gebrauchtwarenhauses Leipzig, der Antikhandel GmbH Pirna und des VEH Bildende Kunst und Antiquitäten koordiniert werden.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Erklärung über das uneingeschränkte Eigentum des Verkäufers über die Waren
- Gefahrenübergang
- Zahlung - Quittung
- Anforderungen an die Ankaufsbelege 4-fach, fortlaufend numerieren usw.

Für die Bildung der Ankaufspreise werden folgende Grundsätze angewendet:

- Nutzung der Erfahrungen der staatlichen und kommunalen Betriebe für vergleichbare Warengruppen
- Aufbau einer eigenen Preisdokumentation
- Herstellung eigener Preislisten und Sortimentskataloge
- Konsultationsabsprachen mit dem VEH Bildende Kunst und Antiquitäten für Sortimente
- Einholung von Schätzungen und Expertisen aus der DDR und des Auslands bei wertvollen Antiquitäten und Kunstgegenständen auf Honorarbasis.

### 3. Export / Absatz

#### 3.1 Grundsätze für die Exporttätigkeit

- Reduzierung der Möglichkeiten der illegalen Exporte mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.
- Trennung der DDR-Partner von den ausländischen Käufern
- Ablösung aller bestehenden Beziehungen zu ausländischen Firmen, die die Gefahr illegaler Manipulationen beinhalten
- Höchstmöglicher Devisenerlös bei einfachen, unkomplizierten Absatzwegen mit geringster Publizität.
- Absatz von großen Partien im Strecken- bzw. Lagergeschäft an wenige ausgewählte Kunden.
- Absatz im NSW mit befreundeten Firmen

#### 3.2 Organisation und Technik des Absatzes/Export

##### 3.2.1 Länder - Absatzplanung

Nach den vorliegenden Kennziffern erfolgt getrennt für den Plan- und Außerplanexport eine Länderplanung, die auf dem angenommenen Sortiment aufbaut.

Exportlizenzen werden nach den geltenden Vorschriften beantragt und monatlich abgerechnet.

Kunst und Antiquitäten GmbH nimmt aktiven Einfluß auf die Länderplanung des Planexportes und auf die beabsichtigte Kundenstruktur, um handelspolitische Effekte zu erreichen.

##### 3.2.2 Nach den Länderplänen werden getrennt für den Plan- und Außerplanexport Jahresarbeitspläne für die operative Geschäftstätigkeit dem Leiter der Kunst und Antiquitäten GmbH zur Bestätigung vorgelegt.

Diese Jahresarbeitspläne beinhalten:

- vorgesehene Lieferungen pro Land und Kunden
- Abschluß von Jahresabnahme- und Kaufverträgen
- vorgesehene Preispolitik in den Sortimenten und Vertreterverträgen
- Warenforderungen an den Bereich Einkauf
- Beantragung von Liefer- und Kreditlimiten

### 3.2.3 Verkaufsbedingungen

Kunst und Antiquitäten ist verantwortlich für die selbständige Auswahl der Exportvertreter und schließt Vertreterverträge ab. Sie wählt die Exportkunden aus und schließt Verkaufsverträge ab. Ihr obliegt die Festlegung der Exportpreise, der Liefer- und Vertragsbedingungen.

Kunst und Antiquitäten legt für alle Verkaufsverträge eigene Verkaufsbedingungen fest.

Dabei gelten folgende Grundbedingungen:

- Zahlung in frei konvertierbarer Währung bzw. in Verrechnungswährung mit Agio
- Vorkasse in allen Formen, wie Überweisungen, Barzahlungen unter Berücksichtigung der Ankaufssätze für Sorten, Zahlung mit Barschecks und Akkreditive
- Preisstellung ab Lager

### 3.2.4 Verkaufsverhandlungen

Die Verkaufsverhandlungen des VEH Bildende Kunst und Antiquitäten im Rahmen der Eigengeschäftstätigkeit erfolgen selbständig durch den VEH mit dem Vorbehalt der endgültigen Bestätigung durch die Kunst und Antiquitäten GmbH.

Die entsprechenden Regelungen sind in dem Wirtschaftsvertrag mit dem VEH enthalten.

Die Verkaufsverhandlungen der Kunst und Antiquitäten GmbH werden nur durch die vom Leiter der Kunst und Antiquitäten GmbH bevollmächtigten Mitarbeiter geführt.

Dabei gelten folgende Grundsätze

- a) alle Verkäufe werden in Verkaufsprotokollen erfaßt, die folgende Mindestangaben enthalten:
  - Kundenpositionsnummer - Aufkleber
  - Warenbezeichnung, die mit der des Lagerführers übereinstimmen muß
  - Verkaufspreis in DM
  - Lagerort
  - Datum
  - Unterschrift des Verkäufers und Käufers

- b) Alle Waren werden zu Einzelpreisen verkauft, die eine Relation zu den Ankaufspreisen ermöglichen. .  
Ausnahmen für Lagerverkäufe bedürfen der Limitfestlegung vor jeder Verkaufshandlung durch die Preisdokumentation.
- c) Alle Waren werden "tel quel", d.h. im augenblicklichen Zustand verkauft, um Reklamationen zu minimieren.
- d) Die Übernahme der Waren durch die Kunden hat innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsabschluß zu erfolgen, danach werden Lagergebühren in Höhe von 5 % ad valorem pro Monat berechnet.

### 3.2.5 Verkaufsformen

Die GmbH stellt sich die Aufgabe, folgende Verkaufsformen durchzusetzen und schafft dazu schrittweise die notwendigen Voraussetzungen:

- Verkäufe von Sortimenten ab Lager Mühlenbeck
- Abschluß von Jahresverträgen mit festgelegten Sortimenten
- Lieferung nach Wahl KuA
- Übernahme/Übergabe/Zahlung am Lager des Käufers
- Lagerhaltung auf Rechnung des Käufers in der DDR.

### 3.2.6 Versteigerungen/Auktionen

Die GmbH hat das Recht, wertvolle Einzelgegenstände oder Partien an Auktionshäuser direkt oder bei entsprechender finanziellen Sicherung über Vertrauenshändler indirekt versteigern zu lassen.

Dabei erfolgt in der Regel die Zahlung des Schätzpreises bei Übernahme und/oder die Zahlung der Erlösdifferenz nach der Versteigerung.

Verkäufe von Einzelstücken an Einzelkunden gegen Provisionszahlung an Vermittler sind auch möglich.

### 3.2.7 Auftrags- und Belegdurchlauf, Siegelung, Abrechnung

Alle Phasen der Durchführung und Abrechnung der Geschäftstätigkeit Export sind in der komplexen Organisationsanweisung enthalten.

#### 4. Preisbildung und Devisenrentabilität

##### 4.1 Devisenrentabilität

Die kommerzielle Tätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH ist darauf gerichtet, kostendeckend zu arbeiten.

Durch die Anwendung der Prinzipien der betriebswirtschaftlichen Abrechnung nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern sind jährlich Kalkulationskostensätze zu ermitteln, nach denen die Finanz- und Kostenplanung des Folgejahres erfolgt.

##### 4.2 Valutapreisbildung

Im Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten ist die Preisbildung neben objektiv wirkenden Markttendenzen für einzelne Gattungen - unter Berücksichtigung der unter der kapitalistischen Währungskrise verstärkten Tendenz zwischen Kapitalanlagen - auch von subjektiven Beurteilungen abhängig, die starken Schwankungen unterworfen sind. Deshalb ergibt sich für die Valutapreisbildung eine hohe Verantwortung für die GmbH.

Für die Preisbildung werden nach den Kategorien folgende Festlegungen getroffen:

###### a) Gebrauchtwaren

Die aufgekauften Waren werden in die möglichen Rahmensortimentsgruppen eingegliedert.

Die Rahmensortimentsgruppen werden jährlich verbindlich durch die GmbH nach Konsultationen mit dem Staatlichen Kunsthandel und dem VEB Versteigerungs- und Gebrauchtwarenhaus Leipzig festgelegt.

Für diese Sortimente werden Mindestvalutapreise festgelegt. Es soll angestrebt werden, ab 1977 grundsätzlich für alle Waren Einzelvalutapreise nach Art und Zustand der Ware festzulegen.

Die Einzelpreisfestlegung für Gebrauchtwaren erfolgt während der Kaufhandlung durch den Verkäufer.

Ihr geht eine Einzelpreisorientierung durch den Preisbeauftragten voraus. Die Waren werden nicht ausgezeichnet.

b) Antiquitäten/Kunstgegenstände

Für Kunstgegenstände musealen Charakters werden Preis-  
limite für jedes Exponat festgelegt.

Als preisbildende Elemente werden herangezogen:

- Dokumentationen des NSW-Kunstmarktes (Auktionsergebnisse usw.)
- Schätzungen und Gutachten durch Experten im In- und Ausland
- in Abstimmung mit dem VEH Staatlicher Kunsthandel
- Regionale Preistendenzen
- Gebote von Sammlern und Auktionatoren

Die Festlegung der Preise erfolgt durch eine Preis-  
kommission auf Antrag des Exportleiters.

Die Preiskommission besteht aus dem Exportleiter, dem  
Einkaufsleiter und dem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Preiskommission hat bei Exponaten mit einem vorge-  
schlagenen Preis über VM 100.000,- die Zustimmung des  
Leiters der Kunst und Antiquitäten GmbH einzuholen.

c) Preisdokumentation

Die GmbH baut durch Anwendung der Mikrofilmtechnik  
eine eigene Preisdokumentation nach folgendem Prinzip  
auf:

- Erfassung aller Verkäufe der GmbH nach Einzelwaren  
mit einem Preis über 5.000,- DM nach Warenart, Preis  
Kunde usw.
- Erfassung der wichtigsten Versteigerungsergebnisse  
nach Warengruppen im NSW
- Erfassung der wichtigsten Versteigerungsergebnisse nach  
Gemälden und Malern
- Erfassung der wichtigsten Presseinformationen über  
Preisentwicklungen nach Warengruppen durch Beauftra-  
gung von NSW-Ausschnittdiensten.



## 5. Transport/Fuhrpark

### 5.1 Aufgaben

Das Warenaufkommen der Kunst und Antiquitäten GmbH wird wesentlich von der Transportkapazität und seiner rationalen Nutzung bestimmt.

Der Fuhrpark der Kunst und Antiquitäten GmbH dient

- der unmittelbaren Ankaufstätigkeit der Einkaufsbereiche in den Bezirken zum Transport der Waren vom Verkäufer/Bürger zum Handlager,
- den Transporten von den Handlagern und Zwischenlagern in den Bezirken zum Zentrallager Mühlenbeck
- Einzellieferungen an Kunden im NSW im grenzüberschreitenden Verkehr

### 5.2 Umfang und Organisation des Fuhrparks

Mit der Übernahme der Antikhandel zum 1.1.1976 verfügt die Kunst und Antiquitäten GmbH über 34 Fahrzeuge (siehe Anlage).

Sie erhöht sich auf 44 Fahrzeuge durch die Lieferung von 10 Kleintransportern im I. Quartal 1976.

Der gesamte Fuhrpark soll 1976/77 nach der notwendigen Reorganisation - Aussonderung der überalterten Fahrzeuge einen Umfang erreichen, der den kontinuierlichen Transport der Waren zu den Lagern sichert.

Alle Fahrzeuge des Fuhrparks werden auf die Kunst und Antiquitäten GmbH zugelassen, mit Kunst und Antiquitäten gekennzeichnet und einheitlich gespitzt.

Dem Lager Mühlenbeck sind ein Garagenkomplex und eine eigene KfZ-Werkstatt und Pflegedienst anzuschließen. Diese Investitionen sollen 1976 abgeschlossen werden.

Der Standort aller Fahrzeuge ist Berlin bzw. Mühlenbeck. Die technische und organisatorische Leitung des Fuhrparks wird einem Fuhrparkleiter übertragen.

Die Disposition der Transporte wird durch einen Transportdisponenten/Dispatcher vorgenommen.

Die zu erarbeitende Fuhrparkordnung regelt folgende Hauptfragen:

- Aufgabenstellung
- Struktur und Geschäftsverteilung
- Vollmachten
- Disposition der Fahrzeuge - Fahrzeugpapiere, Fahraufträge
- materielle Sicherung des Anlagevermögens, Käufe, Verkäufe, Versicherung
- Pflege, Wartung und Reparaturen
- Ersatzteilversorgung
- kadermäßige Verantwortlichkeit usw.
- Berechnung der Transporte

### 5.3 NSW-Transporte

Die Abholung der Waren erfolgt in der Regel durch Spediteure der Kunden und/oder Deutrans.

Es wird angestrebt, ausgewählte Kunden durch Fahrzeuge der GmbH zu bedienen, um

- .hochwertige Waren anzuliefern
- .einen schnellen Umschlag zu sichern
- .zusätzliche Valutaeinnahmen zu realisieren.

## 6. Lagerwirtschaft

### 6.1 Bedeutung der Lagerhaltung

Die Lagerhaltung der GmbH hat folgende Aufgaben

- Aufkaufslager - Sammelpunkt der angekauften Gegenstände der Ankäufer in den Bezirken
- Dispositionslager - Lagerung von Warenpartien und Warengruppen zum Zwecke der Zwischenlagerung
- Verkaufslager - kurzfristige Lagerung von Partien und Einzelexponaten zum Zwecke des Verkaufs

Neben dem Transport bildet auch die Lagermöglichkeit eine der wichtigsten Grundlagen für die Geschäftstätigkeit.

### 6.2 Organisation und Technik der Lagerhaltung

Die Kunst und Antiquitäten GmbH unterhält mit der Übernahme der Antikhandel über 40 Handläger der Ankäufer in den Bezirken, in denen in der Regel Einlagerung, Disposition, Verkaufshandlung und Lager bis zur Expedition erfolgen.

Mit der Inbetriebnahme des Zentrallagers Mühlenbeck werden 40 - 50 % der Handläger aufgegeben und eine ständige Räumung der Handläger - Transport ins Zentrallager - organisiert.

Im Zentrallager ist ein kurzfristiger Umschlag, d.h. Anlieferung, Disposition, Verkauf und Expedition einmal innerhalb von 6 Wochen, notwendig.

Dementsprechend ist eine Lagerordnung zu erarbeiten, deren Hauptfragen sind:

- Funktion der Lagerleitung - Aufgabenstellung, Vollmachten, Geschäftsverteilung
- Auswahl der Waren, die von den Aufkaufslägern ins Zentrallager transportiert werden. Valutapreisfestsetzung für alle Waren.

- Organisation des Umschlags der Waren in der Halle Mühlenbeck
  - . Erfassung, Lagerbuchhaltung, räumliche Aufteilung usw. nach Erfahrungen des VEB Versteigerungs- und Gebrauchtwarenhauses Leipzig
- Organisation der Verkaufshandlung
  - . visuelle Trennung von bereits verkauften Waren
  - . Verkäufe nur an Kunden, die einen kurzfristigen Abtransport gewährleisten
  - . Ausfertigung der Verträge, Spezifikationen
- Organisation der Exportlieferungen
  - . Verzollung
  - . Verladung
  - . Disposition Deutrans und ausländische Speditionen
  - . Ausfertigung der Ausfuhrpapiere
- Organisation der Instandsetzung von Möbeln und Kleinware
  - . Auswahl der instanzzusetzenden Waren
  - . Eigeninstandsetzung durch eigene Tischlerei
  - . Fremdinstandsetzung durch Betriebe
  - . Abrechnung und Erfassung
- Ordnung und Sicherheit
  - . Arbeits- und Gesundheitsschutz
  - . Brandschutz
  - . Bewachung des Lagers

Das Lager Leipzig wird mit einem kündbaren 5-Jahresvertrag an den VEB Versteigerungs- und Gebrauchtwarenhaus Leipzig vermietet. In einer Vereinbarung sind dabei folgende Fragen zu regeln:

- Nutzung der Halle ausschließlich zum Zwecke der kurzfristigen Lagerung, Disposition und Expedition von Gebrauchtwaren für den Export in das NSW über die Kunst und Antiquitäten GmbH

- Festlegungen über die Bewirtschaftung der Halle
  - . Sicherheit und Ordnung - Brandschutz, Gesundheitsschutz
  - . Versicherung der Halle und der gelagerten Gegenstände
  - . Strom- und Wasserversorgung
  - . Zugang der Kunst und Antiquitäten GmbH zur Halle
  - . Pflege und Instandhaltung
  - . Miete

Neben beiden Großlagern sind in den Bezirken, die in die Ankaufstätigkeit einbezogen werden, neue Aufkauf-läger zu organisieren.

Dabei können zusätzlich Dispositions-läger gebildet werden, um entweder kurzfristig lieferfähig zu sein oder Preiseffekte zu erzielen.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH unterhält im Zentrallager ein Handlager für hochwertige Antiquitäten für den Einzelverkauf.

Im Handelszentrum ist ein Einzelhandelsgeschäft (Intershop) für Antiquitäten vorzusehen.

Im Rahmen Ihrer Verkaufspolitik kann die Kunst und Antiquitäten GmbH Lager außerhalb der DDR unterhalten.

## 7. Planung

In der komplexen Organisationsanweisung Planung, Durchführung und Abrechnung der Geschäftstätigkeit sind die Planaufgaben und Abläufe verantwortlich festzulegen.

Dabei ist von folgenden Forderungen auszugehen:

### 7.1 Planung der Exporte des Ministeriums für Kultur

- a) Planabstimmungen mit dem VEH Staatlicher Kunsthandel jährlich über Exportvolumen und Devisenrentabilität
- b) Planung der Exporte nach Ländern
- c) Planung der Exporte nach Warengruppen
- d) Planung des monatlichen Devisenaufkommens in konvertierbaren Devisen
- e) Erarbeitung der vierteljährlichen Valutakassenpläne
- f) Planung der Valutakosten
- g) statistische Abrechnung der Planerfüllung von b-f

### 7.2 Planung der Geschäftstätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH

Jährliche Erarbeitung eines komplexen Planes mit monatlicher finanzieller und statistischer Abrechnung mit folgenden Teilplänen

- a) Planteil Warenbereitstellung in M
  - Warenbereitstellung Kunst und Antiquitäten GmbH
    - . nach Bezirken
    - . nach Warengruppen
  - Warenbereitstellung Inlandspartner
    - . nach Betrieben
  - Kostenplanung der Warenbereitstellung
    - . Lager
    - . Fuhrpark
    - . Werbung
    - . Verpackung
    - . Restaurierung

b) Planteil Exportplan in VM

- Exportplan nach Ländern
- Exportplan nach Warengruppen
- Kostenplan Valuta
  - Inlandsbeteiligungen
  - Provisionen
  - Transporte
  - Reklamationen
  - Literatur
  - Ersatzteile
  - Dienstreisen
- Rentabilität
  - M : VM nach Lieferanten, Ländern und Kunden

c) Investitionsplan

- Bauten
- Fuhrpark
- Büroeinrichtungen und Maschinen

d) Kaderplan

- Stellenplan
- Lohnfonds

e) Finanzplan

- monatlicher Finanzbedarf in M
- monatliche Abführungen Valuta

f) Plan Arbeits- und Lebensbedingungen

## 8. Finanzierungen

### 8.1 Fonds

Die Finanzierung der Kunst und Antiquitäten GmbH erfolgt durch Fonds in Mark und Valutamark durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung. Sie richtet sich nach jährlichen Finanzplänen, in denen Umlaufmittelfonds, Richtsatztage usw. festgelegt werden.

Ab 1.1.1976 wird mit der Integrierung der Antikhandel GmbH in die Kunst und Antiquitäten GmbH ein einheitliches Betriebsergebnis gebildet, jedoch wird das gültige Abrechnungssystem der Antikhandel als neuer Betriebsteil gegenüber der KuA Berlin beibehalten.

### 8.2 Zahlungsverkehr

Die Kunst und Antiquitäten GmbH führt den Zahlungsverkehr in der DDR gemäß einer Sonderregelung durch, die zum 1.1. 1976 neu gefaßt wird. Danach sollen folgende Grundsätze gelten:

- Barer Zahlungsverkehr M mit Bargeld und Barschecks möglich
- Zahlungen über 100.000,- M unterliegen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung
- Möglichkeit der Zahlung ohne Quittung
- Kassenlimit der Kunst und Antiquitäten Hauptkasse in Höhe von 20.000,- M
- Vorschußzahlungen sind zum Zwecke des Ankaufs möglich
- Kunst und Antiquitäten GmbH kann bei allen Einkaufsgruppen in der DDR Nebenkassen mit einem jeweiligen Limit von 5.000,- M führen.



9. Abrechnung und Statistik der Geschäftstätigkeit

Alle Prozesse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes werden lückenlos abgerechnet.

Dementsprechend wird die Geschäftstätigkeit gemäß einer komplexen Organisationsanweisung Planung, Durchführung und Abrechnung der Geschäftstätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH geregelt.

Die Bildung einer eigenen Buchhaltung, die durch einen Hauptbuchhalter geleitet wird, erfolgt noch 1975.

Sie umfaßt:

- Finanzbuchhaltung
- Kontokorrent
- Investbuchhaltung
- Lagerbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung

Für die ordnungsgemäße Erfassung und Abrechnung von 50.000 - 100.000,- Gegenständen jährlich und zur Rationalisierung der ständig wiederkehrenden Erarbeitung der Verkaufsverträge, Spezifikationen usw. wird der Einsatz eines Kleinrechenzentrums im Zentrallager Mühlenbeck ab 1977 vorgesehen, über den alle Abrechnungsprozesse und Statistiken durchgeführt werden sollen.

Für den Einsatz sind 1976 die Vorbereitungen zu treffen und ein Projekt zur Bestätigung dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, einzureichen.

10. Siegelungen - Genehmigungen

Der Kunst und Antiquitäten GmbH wird vom Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, das Recht der Trockensiegelung aller Export- und Importdokumente entsprechend der gesetzlichen und staatlichen Regelungen übertragen, wofür ein Mitarbeiter vollverantwortlich eingesetzt wird.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH verfügt weiterhin über ein Siegel (Rundstempel für die Beglaubigung von Dokumenten und Vollmachten).

Der Kunst und Antiquitäten GmbH wird als Außenhandelsbetrieb die Genehmigung zur zollfreien Einfuhr von Fachliteratur, Warenmustern und Werbematerial erteilt.

## 11. Werbung

Die Kunst und Antiquitäten GmbH beteiligt sich an in- und ausländischen Fachmessen und Ausstellungen.

Die vorgesehenen Beteiligungen sind zu planen und durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, zu genehmigen.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH beteiligt sich nicht an Kollektivveranstaltungen der DDR im Ausland.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH unterhält in Zusammenarbeit mit dem VEB Versteigerungs- und Gebrauchtwarenhaus Leipzig ein Büro in Leipzig, das während der Leipziger Messen als Messestand genutzt wird.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH annonciert regelmäßig in der Presse der DDR zum Zwecke einer kontinuierlichen Warenbereitstellung.

Dazu sind halbjährlich Werbepläne mit der DEWAG abzustimmen. Mittels Drucksachen werden die Einkaufskollektive ein einheitliches Auftreten in der DDR sichern. Die Kunst und Antiquitäten GmbH erhält das Recht zur Erteilung von Druckgenehmigungen.

Jede Aktivität inbezug auf andere Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) im In- und Ausland unterliegt der Einzelgenehmigung durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung.

### III. Struktur und Aufbau der Kunst und Antiquitäten GmbH

#### 1. Struktur

Zur Lösung der Aufgaben des Betriebes werden dem Leiter drei Bereiche unterstellt:

##### 1.1 Bereich Ankaufsorganisation innerhalb der DDR einschl. des Betriebsteils Pirna .

Er regelt alle mit der Warenbereitstellung im Lande auftretenden Fragen. Er ist verantwortlich für die Warenbereitstellung, Warendisposition, Lagerhaltung und Lagerabrechnung, Inlandspreisarbeit, Inlandswerbung, Fuhrpark.

Er regelt alle vertraglichen Beziehungen zu allen Inlandspartnern im Zusammenhang mit der Warenbereitstellung.

##### 1.2 Bereich Export/Import einschl. Anleitung und Kontrolle des Planexportes des Ministeriums für Kultur

Der Bereich Export/Import regelt alle Fragen, die mit der Realisierung der Exportpläne entstehen. Er ist verantwortlich für die Exportplanerfüllung, Exportpreisarbeit, vertragliche Beziehungen zu allen Auslandspartnern, Einreisen usw.

Er regelt die vertraglichen Beziehungen zum Staatlichen Kunsthandel.

##### 1.3 Bereich Finanzen/Planung

Dieser Bereich ist für die Erfassung, Abrechnung und Kontrolle der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes verantwortlich. Er regelt die Planung und Leitung der materiellen Fonds.

Dazu gehören:

Planung

Buchhaltung - Finanzbuchhaltung, Lagerbuchhaltung, Lohnbuchhaltung

Kasse

Verwaltung

Innenrevision

1.4 Dem Bereich des Leiters werden die Funktionen

- Sekretariat
- Siegelung/Genehmigungen
- Kader
- Dienstreisen

direkt zugeordnet.

Gesamtstruktur siehe Anlage 1.

2. Stellenplan

Im Stellenplan (Anlage 2) wird von folgender Problematik ausgegangen:

2.1 Notwendigkeit der Übernahme von folgenden Funktionen der Funktionalorgane der Transinter GmbH ab 1.1.1976

- Planung
- Rechnungsführung und Statistik
- Kaderabteilung
- Hauptkasse
- Verwaltung
- Reisestelle

2.2 Konzentration der Warenbereitstellung auf das Lager Mühlenbeck und Zentralbüro für den Ankauf

- Fuhrpark - Werkstatt
- Lager - Werkstatt, Abrechnung und Disposition

2.3 Ausdehnung der Ankaufstätigkeit auf alle Bezirke der DDR  
- Bildung neuer Ankaufsgruppen

Im Oktober 1975 sind in der Kunst und Antiquitäten GmbH und Antikhandel Pirna 77 Mitarbeiter beschäftigt. Die im Stellenplan vorgesehenen Stellen von 14o VBE sollen im Laufe des Jahres 1976 und 1977 besetzt werden

3. Kader

Für den Betrieb Kunst und Antiquitäten GmbH gelten die einheitlichen Anforderungen für Mitarbeiter des Außenhandels.

Die Leitungskader werden durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, eingesetzt.

Die Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH werden nach den geltenden Richtlinien ausgewählt und nach Bestätigung durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, beschäftigt.

Nach der Übernahme der Mitarbeiter der Antikhandel GmbH sind alle Anstrengungen darauf zu richten, die kadermäßige Zusammensetzung des Betriebes zu verbessern.

Im AHB werden keine Lehrlinge ausgebildet.

Für die Bereiche Export/Import und Planung/Finanzen soll der Einsatz von Hochschulabsolventen vorgesehen werden.

Für die Bearbeitung aller Fragen der Einstellung, Führung der Kaderunterlagen, Bearbeitung der Arbeitsrechtsverhältnisse wird eine Kaderabteilung/Personalabteilung gebildet.

Der AHB Kunst und Antiquitäten wird dem Schulungs- und Ausbildungssystem des Ministeriums für Außenhandel angeschlossen.

#### IV. Sonstiges

##### 1. Geschäftsräume

Die Unterbringung der Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH ist eine unmittelbare Voraussetzung für die Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Betriebes ab 1.1.1976 und die Übernahme der Aufgaben und Funktionen von Transinter zum gleichen Zeitraum.

Es ist deshalb notwendig:

- Unterbringung von 10 - 15 Mitarbeitern als Zwischenlösung bis Mitte 1976
- Nutzung der Büros der Gruppe Automatisierung in der Mittelstraße nach dem Umzug in die Wallstraße und Renovierung dieser Räume
- Aufbau des Verwaltungstraktes im Objekt Mühlenbeck gemäß den vorgesehenen und bestätigten Investitionen
- Beibehaltung des Büros Französische Straße 15  
" " Rosenthaler Str. 36 als Lager
- Unterbringung der Bereiche Geschäftsleitung, Export/Import, Planung/Finanzen ab 1978 im Internationalen Handelszentrum

##### 2. Sonderregelungen

Zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes und für eine reibungslose Geschäftstätigkeit ist es notwendig, Leitungsentscheidungen herbeizuführen, um vorauszusehende Kollisionen mit den gesetzlichen Bestimmungen zu legalisieren.

Das betrifft folgende Problemkreise:

- 2.1 Bargeldordnung, Kassenlimite, Nebenkassen
- 2.2 Zahlung von Honoraren an Bürger ohne Genehmigung für nebenberufliche Tätigkeit für Geschäftsvermittlungen
- 2.3 Zahlungen von Entgelten, Stundenlöhnen für zeitweilige Arbeiten zu Sondertarifen (Be- und Entladungen usw)
- 2.4 Preisbildungsvorschriften

- 2.5 Ausschluß des Vertragsgesetzes bei Inlandsverträgen
- 2.6 Ausschluß der Investitionsordnungen
- 2.7 Führung von Valutakassen
- 2.8 Transportgenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr in das NSW
- 2.9 Abweichungen von Regelungen der Fuhrparkordnung
- 2.10 Käufe von Einrichtungen, Möbeln und Material aus dem Bevölkerungsbedarf

Zu diesen Komplexen sind entsprechende Valagen zur Genehmigung dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, einzureichen.

### 3. Revision

Revisionen der Geschäftstätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH erfolgen ausschließlich durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung.

# Verfügungen und Mitteilungen

## des Ministeriums für Kultur

1975	Berlin, den 18. Februar 1975	Nr. 2
Nr.	Inhalt	Seite
	<b>I Teil – Verfügungen</b>	
	Der Minister	
Nr. 6	Betr. Anweisung über Verlagsvertragsmuster .....	17
Nr. 7	Betr. Statut des Staatlichen Kunsthandels der DDR „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“ .....	19 /
Nr. 8	Betr. Richtlinien über die Tätigkeit der Gutachterstelle für Investitionen des Ministeriums für Kultur .....	21
Nr. 9	Betr. Richtlinie zur Entwicklung der Singakademien und philharmonischen Chöre der DDR sowie zur Sicherung der materiellen und finanziellen Grundlagen ihrer Arbeit .....	22
Nr. 10	Betr. Ergänzung zur Anweisung über die Einrichtung eines postgradualen Studiums zur Qualifizierung von Bibliothekaren auf den Gebieten der Leitung und Planung der Bibliotheksarbeit, der Literaturwissenschaft und der Kinderliteratur an der Fachschule für Bibliothekare „Erich Wehnert“ Leipzig .....	23
	<b>II Teil – Mitteilungen</b>	
	Dietz Verlag Berlin	
Nr. 1	Betr. Neuerscheinungen .....	23

### L VERFÜGUNGEN

Der Minister

**Nr. 7 Betr. Statut des Staatlichen Kunsthandels der DDR „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“**

§ 1

**Rechtliche Stellung und Sitz des Betriebes**

(1) Der Volkseigene Handelsbetrieb „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“ – nachstehend Staatlicher Kunsthandel der DDR genannt – arbeitet auf der Grundlage der „Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB“ (GBL Teil I, Nr. 15, S. 129).

Er ist juristische Person.

(2) Der Staatliche Kunsthandel der DDR untersteht dem Ministerium für Kultur.

(3) Der Sitz des Staatlichen Kunsthandels der DDR ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

§ 2

**Aufgaben des Staatlichen Kunsthandels der DDR**

(1) Auf der Grundlage der langfristigen kulturpolitischen Konzeptionen des Ministeriums für Kultur obliegt dem Staatlichen Kunsthandel der DDR im Rahmen seiner nachstehenden Aufgaben der Groß- und Einzelhandel sowie der Außenhandel mit bildender und angewandter Kunst, Volkskunst und Antiquitäten.

(2) Zu den Aufgaben des Staatlichen Kunsthandels der DDR mit zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst gehören:

- Verkauf von Kunstwerken an die Bevölkerung sowie an staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen: Angebot von Kunstwerken an die Bevölkerung auf Teilzahlung ab einem Verkaufswert von 500,- Mark bei einer Mindestanzahlung von 20 %.
- Ankauf von Werken aus Ateliers, Kunstausstellungen, öffentlichen Sammlungen sowie von Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Künstlerkollegien und aus Privatbesitz,

- Abschluß von Verträgen mit Künstlern, Produktionsgenossenschaften, Künstlerkollegien, Betrieben über die Schaffung von Kunstwerken,
  - Übernahme von Kunstwerken in Kommission,
  - Organisation des Außenhandels mit bildender und angewandter Kunst mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft,
  - Entwicklung des Außenhandels mit dem NSW.
- (3) Zu den Aufgaben des Handels mit Antiquitäten, Münzen und historischen Gegenständen (in denen Edelmetalle verarbeitet sind) – nachfolgende Antiquitäten genannt – gehören
- Organisation des Einzel- und Großhandels mit Antiquitäten,
  - Durchführung von Verkaufsausstellungen und Auktionen
  - Teilnahme an internationalen Auktionen und Ausstellungen,
  - Ankauf aus öffentlichen und privaten Sammlungen und Nachlässen,
  - Eingliederung bestehender staatlicher Ankaufsorganisationen für Antiquitäten einschließlich Gebrauchswaren antiquarischen Charakters nach Vereinbarung.

(4) Der Staatliche Kunsthandel der DDR entwickelt eine vielfältige kulturelle Arbeit zur Kunstverbreitung, veranstaltet Galerieausstellungen, organisiert im Rahmen seiner Aufgaben die Kunstpropaganda, führt Kunstgespräche, regt die Sammlung von Kunstwerken an und entwickelt Sammlerkreise.

Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt aus Mitteln des Kulturfonds, des Ministeriums für Kultur und aus Fonds gesellschaftlicher Auftraggeber.

(5) Im Rahmen der dem Staatlichen Kunsthandel der DDR übertragenen Aufgaben ist der Staatliche Kunsthandel für die Einhaltung der Kunstschutzverordnung vom 2. April 1953 verantwortlich.

(6) Weitere Aufgaben können dem Staatlichen Kunsthandel der DDR durch das Ministerium für Kultur unter Regelung der Finanzierung übertragen werden.



## Einrichtung des Staatlichen Kunsthandels der DDR

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der Staatliche Kunsthandel der DDR in den Bezirksstädten und weiteren Großstädten Galerien für bildende und angewandte Kunst mit Zweigstellen ein und baut das Netz der Galerien für Antiquitäten aus.

(2) Zur besseren Versorgung der Bevölkerung sowie staatlicher gesellschaftlicher Einrichtungen ist ein Zentraler Versandhandel für bildende und angewandte Kunst, einschließlich Volkskunst und Antiquitäten, einzurichten.

(3) Entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen werden dem Staatlichen Kunsthandel der DDR künstlerische Werkstätten und Produktionsstätten für Grafik, Keramik, Bronzeguß, Bilderrahmung und Restaurierung unterstellt. Die Einrichtungen, die durch Mittel aus dem Kulturfonds unterstützt werden, stehen den Künstlern zur Verfügung. Die Nutzung der Werkstätten durch freischaffende Künstler wird in einer Vereinbarung zwischen dem Präsidium des Verbandes Bildender Künstler der DDR und dem Generaldirektor des Staatlichen Kunsthandels der DDR geregelt.

### § 4

#### Arbeitsweise

(1) Der Staatliche Kunsthandel der DDR arbeitet nach einem vom Minister für Kultur bestätigten Jahresplan, dem die langfristigen kulturpolitischen Konzeptionen des Ministeriums für Kultur zur Förderung und Entwicklung der bildenden und angewandten Kunst, des künstlerischen Volksschaffens und zur Wahrung der Verbreitung des künstlerischen Erbes zugrundeliegen.

Der Generaldirektor des Staatlichen Kunsthandels der DDR stimmt den Jahresplan mit dem Präsidium des Verbandes Bildender Künstler der DDR ab.

(2) Der Staatliche Kunsthandel der DDR arbeitet im Rahmen seiner Eigenexportgeschäftstätigkeit mit den zuständigen Außenhandelsorganen – der „Kunst- und Antiquitäten GmbH“ – zusammen.

(3) Der Staatliche Kunsthandel der DDR arbeitet eng mit dem genossenschaftlichen, organisationseigenen und privatem Kunsthandel zusammen.

(4) Im Einzelnen werden die Arbeitsweise, der Arbeitsablauf und die Befugnisse und Pflichten der Mitarbeiter durch eine Arbeitsordnung geregelt, die durch den Generaldirektor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassen ist.

### § 5

#### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Staatliche Kunsthandel der DDR wird von dem Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) Der Generaldirektor vertritt den Staatlichen Kunsthandel der DDR im Rechtsverkehr. Er kann Mitarbeiter des Staatlichen Kunsthandels oder andere Personen dazu auch bevollmächtigen.

(3) Die Einrichtungen in den Bezirken werden von einem Direktor geleitet. Im Rahmen der ihm durch den Generaldirektor erteilten Vollmachten ist er für die Durchsetzung der Kulturpolitik der DDR verantwortlich. Grundlage seiner Tätigkeit ist der Jahresplan, den er mit der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes und dem Bezirksverband des VBK-DDR abstimmt und der vom Generaldirektor zu bestätigen ist.

(4) Die Galerien für bildende und angewandte Kunst sowie die Galerien für Antiquitäten werden von Galerieleitern auf der Grundlage vom Generaldirektor bestätigter Pläne geleitet (Ausstellungsplanung, Auftragswesen, An- und Verkauf). Wesentliche Formen ihrer Arbeit sind die kontinuierliche Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, die Organisation von Galeriegesprächen und der Aufbau von Sammlerkreisen.

(5) Die künstlerischen Produktions- und Werkstätten des Staatlichen Kunsthandels der DDR werden von Betriebsleitern bzw. Werkstattleitern geleitet. Sie sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung, ihres Umfangs und ihrer Leistungsfähigkeit dem Generaldirektor bzw. den Direktoren der bezirklichen Einrichtungen unterstellt.

### § 6

#### Künstlerische Beiräte

(1) Zur Unterstützung der kulturpolitischen Arbeit des Staatlichen Kunsthandels der DDR wird beim Generaldirektor ein Beirat gebildet.

Dem Beirat gehören delegierte Vertreter des Verbandes Bildender Künstler der DDR, des Außenhandels, des Kulturbundes der DDR, des Kulturfonds der DDR, des FDGB und anderer staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an.

(2) Zur Unterstützung der kulturpolitischen Arbeit der Galerien für bildende und angewandte Kunst werden bei den Direktoren der bezirklichen Einrichtungen Beiräte für bildende und angewandte Kunst gebildet.

Ihnen gehören delegierte Vertreter des Bezirksvorstandes Bildender Künstler der DDR, des FDGB, des Kulturbundes u. a. an.

(3) Die künstlerischen Beiräte haben beratende Funktion und arbeiten ehrenamtlich. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Beratung bei der Ausarbeitung der Jahresarbeitspläne und Pläne kultureller Veranstaltungen innerhalb der Galerien und in Betrieben und Wohngebieten der Industrie sowie der Landwirtschaft,
- Einflußnahme auf eine den differenzierten künstlerischen Ansprüchen gerechtwerdende Ankaufs-, Auftrags- und Verkaufspolitik und auf eine kontinuierliche Beschaffung von Werken der bildenden und angewandten Kunst,
- Förderung von interessanten und vielfältigen Formen der Kunstverbreitung und einer wirksamen öffentlichen Arbeit,
- Anregung und Mitwirkung bei Kunstgesprächen und Begegnungen zwischen Künstlern und Werktätigen,
- Unterbreitung von Vorschlägen für die kulturelle Zusammenarbeit mit staatlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen des Kunsthandels der befreundeten sozialistischen Staaten.

### § 7

#### Arbeitsverhältnisse

(1) Der Generaldirektor wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die stellvertretenden Generaldirektoren sowie der Hauptbuchhalter werden durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur berufen.

Alle übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Kunsthandels der DDR werden vom Generaldirektor auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

### § 8

#### Struktur und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes wird nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Kultur bestätigt.

# Dokument 10

000015

Staatsanwalt des Bezirkes  
D r e s d e n

Dresden, den 5. 3. 1975  
Mg/Ri

221-80/74

Bezirksgericht Dresden  
1. Strafsenat

H a f t s a c h e !

D r e s d e n

## A n k l a g e s c h r i f t

### 1. Den Antiquitätenhändler

K a t h , Siegfried

geb. am 12. 12. 1936 in Steglin

wh.: 8301 Döbra, Nr. 55, Kreis Pirna

verheiratet

Bürger d. DDR

lt. beiliegenden Strafregisterauszug nicht  
vorbestraft

in vorliegender Sache seit dem 18. 4. 1974

in U-Haft in der UHA Dresden, Bautzner Straße

Verteidiger: Rechtsanwalt Reichel, Schönebeck,

Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte des  
Bezirkes Magdeburg

### 2. den Einkäufer

A n d r e a s , Jürgen

geb. am 21. 2. 1943 in Jüterbog

wh.: 8045 Dresden, Kadenstr. 25

verheiratet

Bürger d. DDR

lt. beiliegenden Strafregisterauszug nicht  
vorbestraft

in vorliegender Sache seit dem 25. 11. 1974

in U-Haft in der UHA Dresden, Bautzner Straße

Verteidiger: Rechtsanwalt Schmidt, Mitglied

des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk  
Dresden

klage ich an,

K a t h

1. als Organisator einer Gruppe und unter Aus-  
nutzung seiner beruflichen Tätigkeit handelnd,  
Vertrauensmißbrauch, teilweise tateinheitlich

mit mehrfach begangenen verbrecherischen Betrug und mehrfacher Urkundenfälschung begangen und dadurch eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht zu haben.

Der Beschuldigte hat als Inhaber der Firma K a t h , Gebrauchtwagen - Antiquitäten, 83 Pirna, in der Zeit vom 1. 1. 1973 bis zum 31. 3. 1974 die ihm durch vertragliche Vereinbarung vom Ministerium für Außenwirtschaft der DDR (im folgenden MAW) übertragenen Befugnisse, im Auftrag und mit finanziellen Mitteln dieses Ministeriums Gebrauchtwagen antiquarischen Charakters von der Bevölkerung der DDR aufzukaufen und für Exportzwecke in das nicht-sozialistische Wirtschaftsgebiet bereitzustellen, mißbraucht.

Er hat entgegen der ihm auferlegten Rechtspflicht, die Warenabrechnung auf der Grundlage von Ankaufspreisen und Nebenkosten vorzunehmen, mit den für die Abrechnung bestimmten Ankaufsquittungen persönlich umfangreiche Manipulationen vorgenommen oder durch mehrere seiner Einkäufer vornehmen lassen. Außerdem hat der Beschuldigte K a t h Ankaufsquittungen mehrfach mit falschem Inhalt herstellen lassen, in einem Fall auch selbst hergestellt und die verfälschten Quittungen zum Beweis rechtserheblicher Tatsachen gegenüber dem MAW zur Abrechnung gebracht.

Der Beschuldigte hat dadurch das MAW über den tatsächlichen Umfang der Warenaufkäufe und über die Höhe der Ankaufspreise getäuscht und zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die zur Schädigung des sozialistischen Eigentums geführt hat.

Dem Beschuldigten werden in diesem Komplex folgende konkrete Handlungen zur Last gelegt: In 8 Fällen hat er persönlich sogenannte Gefälligkeitsquittungen von dritten Personen beschafft und damit gegenüber dem MAW Warenaufkäufe in Höhe von 82 850,-- M vorgetäuscht, die nicht oder in anderer Weise stattgefunden haben.

Durch den bei ihm als Einkäufer tätig gewesenen Mitbeschuldigten A n d r e a s hat der Beschuldigte K a t h in 15 Fällen über das Beschaffen derartiger Gefälligkeitsquittungen Warenaufkäufe in Höhe von 28 130,-- M vorgetäuscht, die nicht erfolgt sind.

Weiterhin hat der Beschuldigte K a t h über mehrere in seiner Firma angestellte Einkäufer Gefälligkeitsquittungen in folgendem Umfang beschaffen lassen:

Über den Einkäufer A n d e r s in 7 Fällen im Umfang von 100,-- M,  
 über den Einkäufer P e c h in 2 Fällen im Umfang von 29 060,-- M,  
 über den Einkäufer R i c h t e r in einem Fall im Umfang von 9 720,-- M,  
 über den Einkäufer B e r n d t in 4 Fällen im Umfang von 18 400,-- M,  
 über den Einkäufer M i s c h a u c k in 2 Fällen im Umfang von 22 000,-- M,  
 über den Einkäufer F i s c h e r in 3 Fällen im Umfang von 25 800,-- M,  
 über den Einkäufer K u b e n s in einem Fall im Umfang von 26 700,-- M und  
 über den Einkäufer M a n d r i e r in einem Fall im Umfang von 8000,-- M.

Der Beschuldigte hat über das Beschaffen dieser Gefälligkeitsquittungen gegenüber dem MAW Warenankäufe im Umfang von 284 760,-- M vorgetäuscht, die nicht in dieser Weise und in der vorgenannten Höhe durchgeführt worden sind.

Der Beschuldigte K a t h hat weiterhin den Mitbeschuldigten A n d r e a s und die Einkäufer A n d e r s , P e c h , R i c h t e r , B e r n d t und F i s c h e r veranlaßt, ordnungsgemäß ausgestellte Quittungen über tatsächlich erfolgte Ankäufe durch nachträgliche Hinzufügung von Warenpositionen zu verfälschen und dadurch ebenfalls Warenankäufe in größerem Umfang als tatsächlich erfolgt, vorzutäuschen.

Es betrifft dies  
 6 vom Mitbeschuldigten A n d r e a s verfälschte Quittungen, wonach ein Ankauf in Höhe von 8 420,-- M vorgetäuscht wurde, davon in 5 Fällen durch Veränderung der Ankaufspreise und in einem Falle durch Hinzufügung von Warenpositionen,  
 10 vom Einkäufer A n d e r s verfälschte Quittungen mit einem vorgetäuschten Warenankauf von 5 785,-- M,  
 1 vom Einkäufer R i c h t e r verfälschte Quittung mit einem vorgetäuschten Warenankauf über 8 350,-- M,

eine vom Einkäufer P e c h verfälschte Quittung mit einem vorgetäuschten Warenankauf in Höhe von 5000,-- M,  
 2 vom Einkäufer B e r n d t verfälschte Quittungen in Höhe von 8 230,-- M,  
 eine vom Einkäufer F i s c h e r verfälschte Quittung im Umfang von 3 000,-- M.  
 Außerdem hat der Beschuldigte K a t h die Quittung aus dem Möbelankauf von Frau B e h r i n g e r über 5 500,-- M persönlich nachträglich in der Weise verfälscht, daß er weitere 4 Positionen hinzugefügt und dadurch einen darüber hinausgehenden Warenankauf in Höhe von 12 050,-- M vorgetäuscht hat.

Aus diesen dargestellten Manipulationen des Beschuldigten resultiert ein rechtswidriger Vermögensvorteil, den er persönlich in Höhe von 95 717,-- M erlangt und dritten Personen in Höhe von 10 970,-- M verschafft hat.

Der Beschuldigte K a t h hat daneben private Unkosten zu Lasten des MAW als Geschäftskosten der Exportabteilung der Firma K a t h abgerechnet, sowie seine Vertrauensstellung dazu mißbraucht, mehreren seiner Einkäufer rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen.

Insoweit werden dem Beschuldigten folgende Handlungen zur Last gelegt:

Im Februar 1974 hat er eine Rechnung über 3 418,-- M für die Restaurierung privater Möbel gegenüber dem MAW abgerechnet und diese Position als Geschäftskosten deklariert.

Er hat weiterhin veranlaßt, daß die in der Firma K a t h , Exportabteilung, als Einkäufer bzw. Transportarbeiter eingestellten Werktagen A n d r e a s , H i p p e , L e i n e r t , W e g n e r und B r e t s c h n e r , die zu unterschiedlichen Zeitpunkten jeweils über mehrere Monate beim Bau des Privatgrundstücks des Beschuldigten tätig waren, aus dem durch das MAW zur Verfügung gestellten Lohnfonds entlohnt wurden.

Dadurch wurde das sozialistische Eigentum in Höhe von 18 738,-- M geschädigt.

Der Beschuldigte K a t h hat im Jahre 1973 und im I. Quartal 1974 durch die Einkäufer R i c h t e r , A n d e r s und F i s c h e r sogenannte Kleinware ohne Ankaufsquittungen aufkaufen lassen und diese mit ungenehmigten Preisaufschlägen von durchschnittlich 100 % gegenüber dem MAW abgerechnet.

Dadurch erlangten die genannten Einkäufer erhebliche rechtswidrige Vermögensvorteile.

Diese betragen bei **R i c h t e r** mindestens 7 000,-- M, bei **A n d e r s** mindestens 3 600,-- M und bei **F i s c h e r** mindestens 4 000,-- M.

Verbrechen gem. § 165 Abs. 1 und 2, teilweise in Verbindung mit § 159 Abs. 1, § 162 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, § 240 Abs. 1, § 63 Abs. 2 (Tateinheit) StGB.

2. in einem Falle einen anderen zur Urkundenvernichtung angestiftet und in Tateinheit damit das sozialistische Eigentum durch Diebstahl geschädigt zu haben.

Im September 1973 wirkte der Beschuldigte **K a t h** auf den Mitbeschuldigten **A n d r e a s** ein und bestimmte diesen dazu, die Quittung über 1 000,-- M aus dem Ankauf einer Sitzgarnitur zu vernichten, weil der Beschuldigte **K a t h** diese Garnitur privat erwerben wollte. Nachdem der Mitbeschuldigte **A n d r e a s** die Quittung entsprechend der Aufforderung des Beschuldigten **K a t h** vernichtet hatte, ließ der Beschuldigte **K a t h** diese Garnitur in sein Privatlager transportieren und eignete sie sich rechtswidrig an.

Vergehen gem. §§ 158 Abs. 1, 161, 241 Abs. 1, in V. m. § 22 Abs. 2 Ziff. 1, § 63 Abs. 2 (Tateinheit) StGB.

Aus den zu 1. und 2. dargestellten strafbaren Handlungen hat der Beschuldigte **K a t h** einen rechtswidrigen Vermögensvorteil in einer Gesamthöhe von 125 823,-- M erlangt.

Dritten Personen hat er einen rechtswidrigen Vermögensvorteil in einer Gesamthöhe von 25 570,-- M verschafft.

Der Beschuldigte hat damit den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen einen erheblichen Schaden zugefügt.

3. das staatliche Valutamonopol der DDR durch Begehung eines Devisenverbrechens angegriffen zu haben.

Der Beschuldigte hat zu einem nicht bekannten Zeitpunkt im Jahre 1972 seinen Stiefbruder Jürgen M a r k o w s k i , wh. Salzgitter/Beinum, Dorfstr. 14, BRD beauftragt, bei der Norddeutschen Landesbank für den Beschuldigten ein Konto einzurichten. Das auf diesem Konto bestehende Guthaben von mindestens 100 000,-- DM/DBB hat der Beschuldigte entgegen seinen Rechtspflichten bei den zuständigen Organen der DDR nicht angemeldet. Das Guthaben wurde vom Beschuldigten unter Ausnutzung seiner gewerblichen Tätigkeit als Antiquitätenhändler und Vertragspartner des MAW geschaffen.

Verbrechen gem. §§ 7 Abs. 1 Ziff. 4 u. Abs. 2, Ziff. 1 u. 3, der Geldverkehrsverordnung v. 20.9.61 i. d. F. d. A. v. 11.6.68 und der AO v. 13.6.68 in V. m. § 81 Abs. 1 StGB.

Die einzelnen Handlungskomplexe stehen zueinander in Tatmehrheit gem. § 63 Abs. 2 StGB.

A n d r e a s

in einer Gruppe und unter Ausnutzung seiner beruflichen Tätigkeit handelnd, dem sozialistischen Eigentum durch verbrecherischen Betrug schweren Schaden zugefügt, in Tateinheit damit mehrfache Urkundenfälschung begangen sowie in einem Fall in Tateinheit dazu eine Urkundenvernichtung vorgenommen zu haben.

Der Beschuldigte A n d r e a s hat in seiner Eigenschaft als Einkäufer bei der Firma K a t h , Gebrauchtwaren/Antiquitäten, in Pirna in der Zeit von Juni 1973 bis Ende März 1974 im Zusammenwirken mit dem Mitbeschuldigten K a t h zum Nachteil des MAW der DDR, in dessen Auftrag und mit dessen finanziellen Mitteln der Ankauf von Gebrauchtwaren und Antiquitäten durch die Firma K a t h erfolgte, umfangreiche Manipulationen an und mit Ankaufsquittungen vorgenommen.

- 7 -

Nach Aufforderung durch den Mitbeschuldigten K a t h hat der Beschuldigte A n d r e a s in 14 Fällen sogenannte Gefälligkeitsquittungen von dritten Personen beschafft und ist in einem Fall persönlich als Verkäufer aufgetreten.

Das in diesen Quittungen ausgewiesene Ankaufsvolumen in einer Gesamthöhe von 28 130,-- M ist nicht in dieser Weise und in diesem Umfang realisiert worden.

Über die vom Mitbeschuldigten K a t h in die Abrechnung gegenüber dem MAW eingebrachten Quittungen verschaffte der Beschuldigte A n d r e a s dem Mitbeschuldigten K a t h einen rechtswidrigen Vermögensvorteil in Höhe von 3 098,-- M. In weiteren 5 Fällen hat der Beschuldigte A n d r e a s an Ankaufsquittungen, die ordnungsgemäß erstellt wurden, nachträglich Fälschungen der Ankaufspreise zu Ungunsten des MAW in einer Gesamthöhe von 7 170,-- M vorgenommen und diese Quittungen ebenfalls über den Mitbeschuldigten K a t h in die Abrechnung gegenüber dem MAW eingehen lassen.

Der Beschuldigte A n d r e a s realisierte dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil in Höhe von 4 970,-- M für sich und in Höhe von 2 200,-- M für den Beschuldigten K a t h .

In einem weiteren Fall setzte der Beschuldigte A n d r e a s auf die Ankaufsquittung von Frau H e c h t Möbelstücke im Werte von 1 250,-- M hinzu, woraus für den Beschuldigten K a t h ein rechtswidriger Vermögensvorteil von 312,50 M erwuchs.

In der Ankaufsquittung über einen vom Bürger Gerd B o r m a n n erworbenen Barockschrank und einen Goldrahmen erhöhte der Beschuldigte A n d r e a s die Ankaufssumme von 10 000,-- M auf 12 000,-- M; brachte die Quittung in dieser Höhe auch zur Abrechnung und eignete sich den Differenzbetrag von 2000,-- M persönlich rechtswidrig an.

Durch diese über den Beschuldigten K a t h in die Abrechnung eingegangenen Quittungen wurde das MAW der DDR über den tatsächlichen Umfang der Ankäufe getäuscht und zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die dem sozialistischen Eigentum einen Schaden in einer Gesamthöhe von 12 520,50 M zufügte.



- 8 -

Verbrechen gem. §§ 159 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 1  
u. 2, Vergehen gem. §§ 240  
Abs. 1 in Verbindung mit § 63  
Abs. 2 StGB (Tateinheit)

Gemäß der durch den Mitbeschuldigten K a t h  
erfolgten Aufforderung vernichtete der Beschul-  
digte A n d r e a s die Quittung aus dem  
Ankauf einer Sitzgarnitur von Frau Gregerson  
aus Weißensee/Thüringen über 1000,-- M und  
ermöglichte dadurch dem Mitbeschuldigten K a t h  
die rechtswidrige Zueignung dieser Sitzgarnitur.

Vergehen gem. §§ 241 Abs. 1 StGB.

Das Vergehen der Urkundenvernichtung steht zu  
den vorgenannten Straftaten in Tateinheit gem.  
§ 63 Abs. 2 StGB.

#### Wesentliches Ermittlungsergebnis:

Der Beschuldigte K a t h hat im Jahre 1952 die Volks-  
schule in der BRD mit der 9. Klasse abgeschlossen und  
danach im Erzbergbau in Salzgitter die Lehre als Bergmann  
aufgenommen, die er im Jahre 1954 im Kohlebergbau mit  
sehr guten Ergebnissen beendet hat.  
Er war danach nur kurze Zeit in diesem Beruf tätig und  
hat von Ende 1955 bis Ende 1961 verschiedene Tätigkeiten  
im Bauwesen, in der Hüttenindustrie, im Handel und im  
Gaststättengewerbe ausgeübt.  
Im Dezember 1961 übersiedelte der Beschuldigte in die  
DDR und begründete zunächst seinen Wohnsitz in Tambach-  
Dietharz in Thüringen. Seine weitere berufliche Entwicklung  
ist dadurch charakterisiert, daß er - bei häufigem Wechsel  
der Arbeitsstellen und Wohnorte - bis September 1969  
überwiegend im Hotel - und Gaststättengewerbe tätig war.

Seit etwa 1965 begann der Beschuldigte mit der Sammlung  
von Antiquitäten, anfangs für den persönlichen Bedarf,  
seit 1966 jedoch verstärkt zum Zwecke des Verkaufs an  
die Antiquitätenfirmen Nowa und Pech in Dresden.  
Seit 1967 war der Beschuldigte neben seiner beruflichen  
Tätigkeit als Kellner und Geschäftsführer zugleich als  
Einkäufer von Antiquitäten für die Firma Pech tätig.  
Daraus resultiert der rasche Zuwachs seines Sparguthabens,  
das Ende 1968 ca. 55 bis 60 000,-- M betrug.  
Außerdem hat der Beschuldigte Ende 1967 in Dresden ein  
Wohnhaus mit Grundstück für 14 000,-- M erworben.

Die günstigen Bedingungen beim Handel mit Antiquitäten für die Bildung privaten Vermögens veranlaßten den Beschuldigten, im September 1969 seine Tätigkeit im Gaststättengewerbe gänzlich aufzugeben und sich ausschließlich dem Handel mit Antiquitäten und Gebrauchsgütern zuzuwenden. Ende November 1969 wurde ihm durch den Rat der Stadt Pirna die Gewerbeerlaubnis zum An- und Verkauf von Gebrauchsgütern erteilt. Auf dieser Grundlage eröffnete der Beschuldigte am 12. 12. 1969 ein Einzelhandelsgeschäft in Pirna, Langestr. 44. Später wurde dem Beschuldigten auch die Erlaubnis erteilt, mit Antiquitäten zu handeln. Dieses Geschäft wurde vom Beschuldigten bis Ende 1972 als Privatgeschäft geführt. Seit Januar 1973 bis zum 31. 3. 1974 war der Beschuldigte in der aus seinem Geschäft hervorgegangenen Exportabteilung als Leiter tätig, wobei dieses Unternehmen weiterhin privaten Charakter trug, jedoch entsprechend einer am 13. 2. 1973 abgeschlossenen Vereinbarung des Ministeriums für Außenwirtschaft der DDR mit der Firma **K a t h** die Ankaufstätigkeit von Antiquitäten für Exportzwecke mit staatlichen Geldern durchführte. Seit dem 1. 4. 1974 war der Beschuldigte als Geschäftsführer der zu diesem Zeitpunkt gebildeten und aus der Exportabteilung der Firma **K a t h** hervorgegangenen Antiquitäten - GmbH Pirna tätig.

Der Beschuldigte kam im Jahre 1961 fast mittellos in die DDR, verfügt jedoch heute über ein Vermögen, das nach seinen Angaben einen Wert von etwa 1 000 000,- M repräsentiert. Dieses Vermögen ist hauptsächlich aus der Tätigkeit des Beschuldigten als Antiquitätenhändler in den Jahren 1970 bis 1974 hervorgegangen. Die politische Entwicklung des Beschuldigten **K a t h** ist dadurch gekennzeichnet, daß er sich während der Lehr- und beruflichen Tätigkeit im Bergbau der BRD im DGB, IG Bergbau, organisierte und auch aktiv betätigte. Er nahm in dieser Zeit an gewerkschaftlichen Lehrgängen teil, in denen sozialdemokratisches Gedankengut vermittelt wurde, das die politisch-ideologische Haltung des Beschuldigten entscheidend beeinflusste und auch heute noch bestimmt.

Nach seiner Übersiedlung in die DDR standen beim Beschuldigten stark ausgeprägte Bestrebungen zur Bildung privaten Vermögens im Vordergrund, die jegliches Interesse an politischer Aktivität ausschlossen. Im Jahre 1970 wurde der Beschuldigte Mitglied der NDPD.

Der Beschuldigte **A n d r e a s** stammt aus geordneten sozialen Verhältnissen. Nach dem Abschluß der 8. Klasse der Grundschule begann er im Jahre 1957 eine Ausbildung als Tapezierer und Dekorateur.

sten als Geschäftsm.  
 u. des MHH abgelehnt

Mengen über  
 100000 kg ausgestellt  
 über 100000 - gegenüber

10025  
 uswertet von 95.917,-M  
 - für direkte  
 Reserven von 10.970,-M

Leistungen in der BRD  
 in DDR-Organisation nicht  
 f. u. handelte als Gruppe

- 1973 schloßen K. und  
 das MHH Vereinbarung ab;

S. f.

Nach erfolgreichem Lehrabschluß hat der Beschuldigte seinen Beruf nur kurze Zeit ausgeübt. Er hat in den Jahren von 1961 bis 1973 relativ häufig die Arbeitsstellen gewechselt, wobei er berufsfremde Tätigkeiten ausgeübt, aber auch in seinem Beruf gearbeitet hat. Dieser dauernde Wechsel der Arbeitsstellen ist darauf zurückzuführen, daß dem Beschuldigten die erforderliche Zielstrebigkeit und Ausdauer in der Arbeit fehlt oder die Verdienstmöglichkeiten unzureichend waren.

Am 1. 8. 1973 wurde der Beschuldigte **A n d r e a s** als Einkäufer bei der Firma **K a t h**, Gebrauchtwaren/Antiquitäten in Pirna eingestellt, die er formell bis zu seiner Inhaftierung ausgeübt und zur Begehung von strafbaren Handlungen ausgenutzt hat. Auch der Beschuldigte **A n d r e a s** ist Mitglied der NDPD.

Im II. Quartal 1972 entwickelten sich zwischen dem Ministerium für Außenwirtschaft der DDR, jetzt Ministerium für Außenhandel, und der Firma **K a t h**; vertreten durch den Beschuldigten **Siegfried K a t h**, geschäftliche Beziehungen. Diesen Beziehungen lag staatlicherseits das Interesse zugrunde, in größerem Umfange Möbel antiquarischen Charakters sowie Standuhren und Regulatoren aus dem Besitz der Bevölkerung der DDR aufkaufen zu lassen, um sie zur Erwirtschaftung außerplanmäßiger Devisen in die BRD und andere Staaten des kapitalistischen Wirtschaftsgebietes zu exportieren.

Um den Beschuldigten **K a t h** in die Lage zu versetzen, diese Ankaufstätigkeit zu organisieren und durchzuführen, wurden ihm als Firmeninhaber staatliche Gelder auf Vorschußbasis zur Verfügung gestellt. Es war Aufgabe des Beschuldigten, im Umfang der gewährten Vorschüsse Ware an das MAW zur Verfügung zu stellen, wobei die Warenbeschaffung, die Zusammenstellung der Lager und die Übergabe an den Vertragspartner auf Rechnung und Gefahr der Firma **K a t h** erfolgten.

Diese Regelung bestand während des Jahres 1972. Ihr lag eine mündliche Vereinbarung des MAW mit der Firma **K a t h** zugrunde. Für diesen Zeitraum hat der Beschuldigte einen Warenumsatz von insgesamt 800000,- M erreicht, woraus er ca. 200 000,- M Gewinn erzielt hat. Die gesamte Ankaufstätigkeit für das Jahr 1972 wurde ohne Ankaufsquittungen durchgeführt, buchtechnisch nicht erfaßt und auch nicht der Besteuerung unterworfen.

Mit Beginn des Jahres 1973 wurden die Beziehungen zwischen dem MAW und der Firma **K a t h** schriftlich fixiert. Aus der am 13. 2. 1973 unterzeichneten, jedoch bereits ab 1. 1. 1973 wirksamen Vereinbarung geht hervor, daß die Firma **K a t h**, vertreten durch den Beschuldigten **K a t h**, im Auftrag des MAW Gebrauchtwaren für Exportzwecke in das nicht-sozialistische Wirtschaftsgebiet im Wert von 3000 000,- M aufzukaufen hatte, die weiterhin auf Vorschußbasis aus staatlichen Fonds bereitgestellt wurden und deren Abrechnung gegenüber dem MAW getrennt nach Ankaufspreisen und Nebenkosten zu erfolgen hatte.

Im Punkt 7 der gleichen Vereinbarung ist festgelegt, daß der Beschuldigte für die Handelstätigkeit der Firma eine steuerfreie Exportvergütung in Höhe von 1 % des DM-Umsatzes in Mark der DDR erhält.

Daraus ergibt sich, daß die Beziehungen des Beschuldigten zum MAW nicht schlechthin durch einkäufer - Verkäuferverhältnis charakterisiert sind, sondern der Beschuldigte als Beauftragter eines staatlichen Organs Handelstätigkeit Betrieb, die staatlich finanziert wurde und daher auch staatlichen Interessen zu folgen hatte.

Der Charakter dieser Beziehungen schließt auch ein, daß dem Beschuldigten eine Vertrauensstellung eingeräumt war, welche die Befugnis zur eigenverantwortlichen Entscheidung über den Einsatz der zur Verfügung gestellten staatlichen finanziellen Fonds mit umfaßt.

Diese Befugnis begründet zugleich die Rechtspflicht für den Beschuldigten, die bereitgestellten Mittel im Interesse der staatlichen Aufgabenstellung einzusetzen und dabei von den Prinzipien der Sparsamkeit und der effektivsten Verwendung ausgehen.

Diese Rechtslage war dem Beschuldigten bewußt, er wurde aus gegebenem Anlaß zwischenzeitlich auch durch das MAW bzw. durch die Kunst- und Antiquitäten GmbH Berlin als dem staatlichen Gesellschafter darauf hingewiesen.

Durch die in diesem Verfahren geführten Untersuchungen ist sichtbar geworden, daß der Beschuldigte K a t h die ihm übertragene Vertrauensstellung in grober Weise dazu mißbraucht hat, sich persönlich rechtswidrig zu bereichern und daneben auch anderen Personen ungerechtfertigte Vermögensvorteile auf Kosten des sozialistischen Eigentums zu verschaffen.

Dazu hat der Beschuldigte K a t h eine Reihe von Methoden entwickelt, deren Realisierung auch die Einbeziehung einzelner seiner Einkäufer erforderte, deren sich der Beschuldigte K a t h bediente und mit denen er - hinsichtlich des Mitbeschuldigten A n d r e a s - zielgerichtet zusammenwirkte.

Als wesentlichste Methoden der Tatausführung wurden festgestellt:

1. Das Beschaffen von Gefälligkeitsquittungen und deren Mißbrauch in der Warenabrechnung gegenüber dem MAW der DDR,
2. das nachträgliche Verfälschen von Ankaufsbelegen durch den Beschuldigten und mehrere Einkäufer,
3. die Abrechnung privater Unkosten als Geschäftskosten zu Lasten des MAW,
4. der Ankauf sogenannter Kleinware ohne Ankaufsquittung, und deren Abgabe an die Exportabteilung mit ungenehmigten Preisaufschlägen.

1. Beschaffen von Gefälligkeitsquittungen und deren Mißbrauch

Die vom Beschuldigten K a t h organisierte und über seine Einkäufer im gesamten Gebiet der DDR durchgeführte Tätigkeit zum Ankauf von Möbeln antiquarischen Charakters und anderen Antiquitäten erfolgte in der Weise, daß der jeweilige Einkäufer beim Ankauf eines Möbelstückes oder sonstigen Gegenstandes eine Ankaufsquittung in 3facher Ausfertigung ausstellte. Diese Quittung bildete zunächst die Grundlage der Verrechnung zwischen dem betreffenden Einkäufer und dem Beschuldigten K a t h hinsichtlich des erhaltenen Vorschusses und diente später der Abrechnung des Beschuldigten K a t h gegenüber dem MAW. Daraus folgt, daß die Ankaufsquittungen ordnungsgemäß erstellt werden und inhaltlich das tatsächliche Ankaufsgeschäft widerspiegeln müssen.

Durch die Ermittlungen wurde festgestellt, daß der Beschuldigte K a t h in zahlreichen Fällen Ankaufsquittungen in die Abrechnung gegenüber dem MAW gebracht hat, denen überhaupt kein Ankauf zugrundelag.

Um früher preisgünstig erworbene Möbel und andere Antiquitäten mit maximalem persönlichem Gewinn an das MAW abzurechnen, haben der Beschuldigte K a t h und in seinem Auftrag auch mehrere seiner Einkäufer von 3. Personen, die nichts an die Firma K a t h verkauft haben, auf derartigen Ankaufsquittungen deren Unterschrift und weitere erforderliche Personalien beschafft.

Die Betreffenden haben teilweise Blancoquittungen unterschrieben, zum Teil waren auch Gegenstände bereits auf der Quittung eingetragen. Nach dem Beschaffen solcher Quittungen - im Sprachgebrauch des Beschuldigten als Gefälligkeitsquittungen bezeichnet - wurden darauf vom Beschuldigten K a t h persönlich oder den dazu beauftragten Einkäufern Möbel und sonstige Antiquitäten nach den Vorgaben des Beschuldigten, die sich auf den Gegenstand und den Preis bezogen, eingetragen.

Das damit vorgetäuschte Warenankaufsvolumen wurde dem jeweiligen Einkäufer gutgeschrieben, d.h. es wurde der erhaltene Vorschuß verrechnet oder neuer Vorschuß ausgezahlt.

Die Einkäufer ihrerseits waren vom Beschuldigten K a t h dazu angehalten, die durch diese Manipulationen freigegebenen Geldbeträge an K a t h zu übergeben. Dieser hat nunmehr den jeweiligen auf der Gefälligkeitsquittung angegebenen Gegenstand dem Export zur Verfügung gestellt. Dem Beschuldigten K a t h war es dadurch möglich, Waren mit ungerechtfertigtem persönlichem Gewinn an den Export abzugeben und sich den Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen Ankaufspreis, der nur in einigen Fällen exakt festgestellt werden konnte, und dem Einkaufspreis laut Gefälligkeitsquittung rechtswidrig zuzueignen.

Gegenstand des Verfahrens sind insgesamt 42 Gefälligkeitsquittungen.

Davon hat der Beschuldigte K a t h in 8 Fällen die Unterschriften beschafft, und zwar von den Bürgern Dr. Bohl, Kulicke, Bagdan, Haupt, Berthold, Seiferheld, Jacobi und Neumann.

Der Mitbeschuldigte A n d r e a s hat entsprechend der Aufforderung durch den Beschuldigten K a t h solche Gefälligkeitsquittungen in 15 Fällen beschafft.

Er ließ sich Unterschriften von den Bürgern Pufee, Tkadleck, Nitsche, Schiebler, Schulze, Ludwig, Ranft, Gutmann, Schütte, Lampe, Tauscher, Wolf, Köhler u. Bormann geben.

Außerdem ist der Beschuldigte A n d r e a s in einem Fall selbst als fingierter Verkäufer in Erscheinung getreten.

Nachdem der Beschuldigte A n d r e a s bereits mehrfach entsprechend der Vorgaben des Beschuldigten K a t h Manipulationen und Betrugshandlungen begangen hatte, entschloß er sich, auch zum unmittelbaren persönlichen Vorteil zu handeln. Im Oktober 1973 kaufte er bei dem Bürger Bormann einen Barocksekretär und einen großen Goldrahmen auf. Für beide Gegenstände wurde ein Preis von 10 000,— M vereinbart, den der Beschuldigte A n d r e a s auch an Bormann zahlte.

Um sich bei diesem Geschäft jedoch einen zusätzlichen Verdienst zu verschaffen, überredete der Beschuldigte A n d r e a s den Verkäufer Bormann dazu, auf der Ankaufsquittung den Empfang von 12 000,— M zu quittieren. Das hat der Zeuge auch getan. Der Beschuldigte A n d r e a s rechnete danach dieses Geschäft mit 12 000,— M ab und eignete sich den Betrag von 2 000,— M rechtswidrig an. Von dieser Handlung des Beschuldigten A n d r e a s hatte der Beschuldigte K a t h keine Kenntnis.

Weitere 7 Gefälligkeitsquittungen hat der Einkäufer A n d e r s für den Beschuldigten beschafft. Auf diesen Quittungen haben die Bürger Sturm, Ramm, Gruhnert, Liebezeit, Leichsenring, Büttner und Pöschel unterschrieben.

Der in der Firma des Beschuldigten K a t h tätige Kraftfahrer Berndt hat in 2 Fällen derartige Quittungen beschafft, und zwar von Frau Popow und von Frau Müller.

Vom Einkäufer Michauk wurden 2 Quittungen beschafft, die als Beweismittel nicht vorliegen.

Ebenfalls 2 Gefälligkeitsquittungen hat der Einkäufer Pech dem Beschuldigten K a t h zur Verfügung gestellt, die vom Bürger Schulze und von der Bürgerin Werner unterschrieben wurden.

Jeweils eine Gefälligkeitsquittung haben der Einkäufer Mandrier von seiner Mutter Käthe Mandrier und der Einkäufer Richter vom Bürger Schmidt beschafft.

Der Einkäufer Fischer beschaffte 3 Gefälligkeitsquittungen, und zwar von den Bürgern Böhle, Ohl und Luft.

Schließlich wurde vom Einkäufer Kubens eine Gefälligkeitsquittung an den Beschuldigten K a t h zur Abrechnung übergeben, die als Unterschrift den Namen Gertrud Kaiser trägt.

Diese Unterschrift stammt jedoch nicht von Frau Kaiser, sondern wurde durch die Ehefrau des Kubens gefälscht.

Mit diesen 42 Gefälligkeitsquittungen wurde gegenüber dem MAW ein Warenankauf in Höhe von 284 760,-- M vorge-täuscht. Die auf den einzelnen Quittungen eingetragenen Warenpositionen stammen aus früheren Ankäufen, bei denen weit niedrigere Ankaufspreise an andere, nicht bekannte Verkäufer gezahlt wurden.

Bei den folgenden auf diesen Gefälligkeitsquittungen mit erfaßten Gegenständen konnten die tatsächlichen Ankaufspreise festgestellt und damit der vom Beschuldigten K a t h erzielte rechtswidrige Vermögensvorteil exakt bewiesen werden:

<u>Gegenstand</u>	<u>Ankaufspreis</u>	<u>Verkaufspreis</u>	<u>Vermögensvorteil</u>
1 Orgel	2 000,-- M	9 400,-- M	7 400,-- M
1 Schreib-schrank	8 200,-- "	9 500,-- "	1 300,-- "
1 Dielen-schrank	1 300,-- "	4 000,-- "	2 700,-- "
1 Schlaf-zimmer	5 000,-- "	7 500,-- "	2 500,-- "
2 Drehorgeln	1 800,-- "	12 000,-- "	10 200,-- "
1 Eckvitrine	600,-- "	7 100,-- "	6 500,-- "

Daraus ergibt sich, daß der Beschuldigte allein an diesen Gegenständen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil in Höhe von 30 600,-- M erlangt hat.

Außerdem gewährte er dem für ihn tätigen Einkäufer Mandrier wissenlich einen Vermögensvorteil in Höhe von 6 000,-- M. Mandrier beschaffte von seiner Mutter einen Dielenschrank, wofür er 2000,-- M zahlte, auf der Ankaufsquittung jedoch 8 000,-- M eintrug. Der Beschuldigte K a t h hatte dazu seine Zustimmung gegeben und überließ den Differenzbetrag von 6000,-- M dem Einkäufer Mandrier als Ausgleich für dessen Aufwendungen bei der Einkaufstätigkeit.

Nach Abzug der in den Ankaufsquittungen angegebenen Summen für die vorgenannten Gegenstände von der Gesamtsumme von 284 760,-- M verbleibt ein Betrag von 227 260,-- M.

Der Beschuldigte erklärt, von dieser Summe mindestens 25 % als ungerechtfertigten Vermögensvorteil erzielt zu haben, soweit es sich um Möbel handelt.

Bei der ebenfalls miterfaßten sogenannten Kleinware beträgt der ungerechtfertigte Vermögensvorteil für den Beschuldigten K a t h mindestens 10 % der vorgetäuschten Ankaufssumme.



Anhand der entsprechenden Quittungen und aus anderen Beweismitteln ergibt sich demzufolge, daß sich der vorgenannte Betrag von 227 260,-- M in 170.100,-- M für Möbel und in 57 160,-- M für Kleinwaren aufgliedert.

Der Vermögensvorteil des Beschuldigten **K a t h** beträgt demzufolge 42 525,-- M aus dem vorgetäuschten Warenankauf, von Möbeln und 5 716,-- M aus dem vorgetäuschten Warenankauf von Kleinwaren.

## 2. Nachträgliches Verfälschen von Ankaufsquittungen durch den Beschuldigten und mehrere Einkäufer

Diesem Komplex liegen insgesamt 19 Ankaufsquittungen zugrunde, die entweder dadurch verfälscht wurden, daß nach erfolgtem Ankauf die eingetragenen Ankaufssummen geändert wurden, oder dadurch einen falschen Inhalt erhielten, daß nach dem jeweiligen Ankauf weitere Gegenstände mit entsprechendem Preis nach dem Vorgaben des Beschuldigten **K a t h** hinzugefügt wurden.

Die erste Methode wurde ausschließlich vom Mitbeschuldigten **A n d r e a s** angewandt, der in 5 Fällen die Ankaufssummen verfälscht hat.

Auf der Ankaufsquittung Gerlach wurde die Ankaufssumme für einen Schreibsekretär von 200,-- M auf 600,-- M verfälscht. In der Ankaufsquittung Standhard erfolgte einmal eine Fälschung des Ankaufspreises bei einer Kommode von 100,-- M auf 1 000,-- M, zum anderen des Ankaufspreises für einen Schrank von 50,-- M auf 300,-- M.

In der Ankaufsquittung Eberhard über eine Kommode wurde die Ankaufssumme von 180,-- M auf 1 800,-- M gefälscht.

In der Ankaufsquittung Bechmann über eine Engelsfigur, die für 300,-- M angekauft wurde, hat der Beschuldigte

**A n d r e a s** diese Summe auf 2 300,-- M verfälscht.

Schließlich hat der Beschuldigte **A n d r e a s** in der Ankaufsquittung Markert über eine Barockkommode von 200,-- M die Ankaufssumme auf 2 200,-- M verfälscht.

Die vorgenannten verfälschten Quittungen wurden vom Beschuldigten **A n d r e a s** über den Beschuldigten **K a t h** in die Abrechnung gegeben. Daraus resultiert, ein rechtswidriger Vermögensvorteil in Höhe von 7 170,-- M, wovon der Beschuldigte **K a t h** 2 200,-- M erhielt. Der Beschuldigte **A n d r e a s** konnte sich durch die vorgenommene Fälschung 4 970,-- M rechtswidrig verschaffen.

Auf den folgenden Quittungen erfolgte die Verfälschung derselben durch Hinzusetzen weiterer Warenpositionen.

Bei dem durch den Beschuldigten **A n d r e a s** bei Frau **H e c h t** erfolgten Ankauf wurden nachträglich ein Schreibpult für 1 150,-- M und 2 Bauerntruhen für 100,-- M eingetragen.

Der Beschuldigte **K a t h** hat auf der Ankaufsquittung von Frau Behringer später einen Aufsatzschrank für 6 500,-- M, eine Kommode für 2 800,-- M, eine Truhenbank für 250,-- M und einen Aufsatzschrank für 2 500,-- M hinzugefügt.

Der Einkäufer Anders hat auf folgenden Quittungen derartige Fälschungen durch Hinzufügen vorgenommen:

Ankaufsquittung Rüdiger 1 Schrank, 1 Kredenz im Umfange von 800,-- M;

Ankaufsquittung Baumgarten 1 Ölbild für 1 000,-- M;

Ankaufsquittung Reichelt 3 Tische für 150,-- M;

Ankaufsquittung Müller mehrere Geweihe, Einzelteile Glas, 1 Nähtisch und 4 Stühle für insgesamt 585,-- M, davon 350,-- M Kleinware,

Ankaufsquittung Mittag Möbel für 1 150,-- M;

Ankaufsquittung Fröhlich 1 Sekretär für 500,-- M;

Ankaufsquittung Granich 1 Kommode für 400,-- M;

Ankaufsquittung Kuntsch 1 Eckschrank im Werte von 300,-- M;

Ankaufsquittung Dreßler 6 Garderobenständer für 300,-- M;

Ankaufsquittung Gaube eine Eichentruhe für 600,-- M.

Vom Einkäufer Richter wurde auf der Ankaufsquittung Bähr eine Summe von 8 350,-- M für 2 Kachelöfen hinzugefügt, während der Einkäufer Pech auf der Ankaufsquittung Anders über einen Dielenschrank die Summe von 5 000,-- M hinzugefügt hat.

Diese vorgetäuschten Warenankäufe machen eine Gesamtsumme von 43 665,-- M aus, davon 350,-- M für Kleinware.

Von dieser Gesamtsumme ist der Betrag von 8 350,-- M für den Ankauf der 2 Kachelöfen auf der Ankaufsquittung Bähr abzuziehen, weil in diesem Fall ebenfalls der tatsächliche Ankaufspreis der Öfen bekannt ist.

Dieser beträgt 1 500,-- M, so daß der Beschuldigte K a t h bei der Abgabe der Öfen an den Export einen rechtswidrigen Vermögensvorteil von 6 850,-- M erlangt hat.

Von der verbleibenden Summe von 34 965,-- M hat der Beschuldigte K a t h analog dem durch die Gefälligkeitsquittungen erlangten Vermögensvorteil von 25 % des Gesamtvolumens hier 8 741,-- M als rechtswidrigen Vermögensvorteil erzielt.

Schließlich ist auf diesen verfälschten Ankaufsquittungen Kleinware eingetragen, die nicht angekauft worden ist und aus früheren Ankäufen stammt.

Durch ihre Abgabe in das Exportgeschäft erlangte der Beschuldigte K a t h auch hier 10 % der Gesamtsumme als Vermögensvorteil.

Ausweislich der Ankaufsquittungen ergibt sich eine Summe für Kleinware von 350,-- M, so daß von einem rechtswidrigen Vermögensvorteil des Beschuldigten K a t h in Höhe von 35,-- M auszugehen ist.

3. Abrechnung privater Unkosten als Geschäftskosten zu Lasten des MAW

Der Beschuldigte **K a t h** hat während des Bestehens der vertraglichen Vereinbarung mit dem MAW mehrfach private Unkosten als Geschäftskosten abgerechnet und dadurch ebenfalls das sozialistische Eigentum geschädigt.

So hat er Ende 1973 und Anfang 1974 den Restaurator **G ö p f e r t** in Dresden beauftragt, an verschiedenen Möbelstücken aus seinem Privatbesitz Schäden auszubessern. Die darüber ausgestellte Rechnung vom 2. 2. 1974 in Höhe von 3.418,- M hat der Beschuldigte gegenüber dem MAW für angebliche Restaurierungsarbeiten an für den Export bestimmten Gegenständen abgerechnet.

Die Untersuchungen ergaben weiterhin, daß der Beschuldigte mehrere in der Exportabteilung seiner Firma als Lagerarbeiter bzw. Einkäufer eingestellte und aus Mitteln des MAW entlohnte Werkstätige über längere Zeit ausschließlich oder überwiegend zu Arbeiten beim Bauseines Privatgrundstücks in Döbra eingesetzt hat.

Dies betrifft die Bürger **H i p p e**, **L e i n e r t**, **W e g n e r**, **B r e t s c h n e r** und den Mitbeschuldigten **A n d r e a s**.

Nach den getroffenen Feststellungen erhielten die als Lagerarbeiter eingestellten Werkstätigen **H i p p e**, **L e i n e r t**, **W e g n e r** und **B r e t s c h n e r** einen Monatslohn von 650,- M, der Mitbeschuldigte **A n d r e a s** wurde als Einkäufer mit 800,- M monatlich entlohnt.

Der Lagerarbeiter **B r e t s c h n e r** hat in den Monaten September 1973 bis März 1974 ausschließlich als privater Hausmeister des Beschuldigten **K a t h** auf dessen Grundstück in Döbra gearbeitet. Die an **B r e t s c h n e r** aus Mitteln des MAW gezahlte Lohnsumme für diese Zeit beträgt 4.550,- M. Der Mitbeschuldigte **A n d r e a s** hat nach dem Verlust seiner Fahrerlaubnis im Oktober 1973 in den Monaten November 1973 bis April 1974 ebenfalls ausschließlich private Aufträge des Beschuldigten **K a t h** ausgeführt. Dabei handelt es sich vorwiegend um Polster- und Dekorationsarbeiten im Grundstück des Beschuldigten **K a t h** in Döbra sowie um Restaurierungsarbeiten an privaten Antiquitäten des Beschuldigten **K a t h**. In dieser Zeit erhielt **A n d r e a s** vom Beschuldigten **K a t h** aus staatlichen Mitteln monatlich 800,- M Gehalt zuzüglich 250,- M Prämie, insgesamt für 6 Monate also 6.300,- M. Soweit der Mitbeschuldigte **A n d r e a s** in diesem Zeitraum im Auftrage des Beschuldigten **K a t h** die vorgenannten Gefälligkeitsquittungen beschafft hat, kann diese Tätigkeit keine Berücksichtigung finden, da sie dem MAW ebenfalls zum Schaden gereichte.

Die Lagerarbeiter H i p p e , L e i n e r t und W e g n e r haben überwiegend private Aufträge des Beschuldigten K a t h in Döbra ausgeführt und nur in sehr geringem Umfange an Verladearbeiten der Exportabteilung teilgenommen.

Aus den Aussagen der Zeugen H i p p e und L e i n e r t geht hervor, daß der Beschuldigte K a t h nicht nur die Ausführung privater Aufträge durch die Genannten mit staatlichen Mitteln finanzierte, sondern darüber hinaus ungesetzliche Tarifzuschläge zum Lohn gewährte, die er als Prämien deklarierte und teilweise auch über die Buchhaltung der Exportabteilung abrechnete. Im einzelnen ergeben sich insoweit folgende Beträge:

Der Zeuge L e i n e r t hat im gesamten Monat Januar 1973, vom 1. 2. bis 15. 2. 1973 und vom 1. 5. bis 13. 8. 1973 private Aufträge im Grundstück des Beschuldigten K a t h in Döbra ausgeführt. Unter Zugrundelegung eines Monatslohnes von 650,- M ergibt sich für diesen Zeitraum - er entspricht 5 vollen Monaten - ein Betrag von 3.250,- M. Davon ist die Summe von 480,- M abzuziehen für maximal vom Zeugen L e i n e r t in diesem Zeitraum erbrachte Arbeitsleistungen zugunsten der Exportabteilung im Umfang von 15 Arbeitstagen.

Daraus ergibt sich, daß der Beschuldigte K a t h 2.770,- M an Lohngeldern aus staatlichen Mitteln gezahlt hat, für die der Gesellschaft keine Leistung erbracht worden ist.

Beim Zeugen H i p p e ergibt sich etwa ein gleichartiges Bild. Er hat ebenfalls in der Zeit vom 1. 1. 73 bis 15. 2. 73 sowie ab Mitte April bis Ende Mai 73 mit Ausnahme eines Arbeitstages private Aufträge des Beschuldigten K a t h ausgeführt, wofür bei einem Monatslohn von 650,- M für diesen Zeitraum insgesamt 1.950,- M gezahlt wurden. Davon sind 32,- M für einen Arbeitstag zugunsten der Exportabteilung abzuziehen, an welchem der Zeuge H i p p e an Verladearbeiten teilgenommen hat. Daraus ergibt sich eine ungerechtfertigte Bereicherung für den Beschuldigten K a t h in Höhe von 1.918,- M. Hinzu kommen weitere 600,- M, die der Beschuldigte K a t h aus staatlichen Mitteln als sogenanntes Kilometergeld an den Zeugen H i p p e gezahlt hat, weil dieser mit seinem Privatfahrzeug zur Baustelle des Beschuldigten nach Döbra kam. Dieses Geld hat der Zeuge in der Buchhaltung der Exportabteilung ausgezahlt erhalten.

Hinsichtlich des Zeugen W e g n e r war eine Vernehmung zum Umfang der für den Beschuldigten K a t h geleisteten Privatarbeiten während des Bestehens seines Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Firma K a t h - Exportabteilung - nicht möglich. Fest steht jedoch, daß W e g n e r in den Monaten September 73 bis Dezember 73 in der Firma K a t h als Lagerarbeiter mit monatlich 650,- M beschäftigt war und in dieser Zeit also 2.600,- M Lohnfelder gezahlt wurden. Nach Aussagen des Beschuldigten K a t h hat W e g n e r

ausschließlich auf dem Grundstück in Döbra gearbeitet, so daß also die staatlichen Fonds um diesen Betrag geschädigt wurden.

Eine Aufrechnung der Beträge dieses Komplexes weist aus, daß der Beschuldigte K a t h das sozialistische Eigentum auf diese Weise um 18.738,- M geschädigt hat.

4. Ankauf von Kleinware ohne Ankaufsquittung und daraus resultierende ungerechtfertigte Bereicherung mehrerer Einkäufer

Der Beschuldigte hatte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem MAW auch die Genehmigung erhalten, sogenannte Kleinware über seine Einkäufer mit ankaufen zu lassen und sie dem Exportvolumen zuzuführen, sofern es sich um exportgeeignete Ware handelt. Voraussetzung war jedoch, daß der Ankauf auch hier über Ankaufsquittungen ordnungsgemäß belegt wurde und die Ware gemäß der Vereinbarung mit dem MAW zu Ankaufspreisen zuzüglich Nebenkosten gegenüber dem MAW angerechnet wird.

Der Beschuldigte hat auf dieser Grundlage mehrere seiner Einkäufer beauftragt, Kleinware mit anzukaufen, allerdings ohne Ankaufsquittung. Die betreffenden Einkäufer - es handelt sich um R i c h t e r, A n d e r s und F i s c h e r - haben die von ihnen beschaffte Kleinware dem Beschuldigten K a t h angeboten, der von sich aus einen Preis festlegte, den er dann dem Einkäufer dafür zahlte. Dieser entsprach in der Regel dem doppelten Ankaufspreis, den der Einkäufer an den jeweiligen Verkäufer gezahlt hatte, so daß die Einkäufer R i c h t e r, A n d e r s und F i s c h e r daran erheblich verdienten.

Der Beschuldigte K a t h hat den an die Einkäufer gezahlten Preis der Abrechnung mit dem MAW zugrundegelegt, so daß dem sozialistischen Eigentum auch dadurch erheblicher Schaden entstanden ist.

Nach den Aussagen der als Zeugen vernommenen Einkäufer R i c h t e r, A n d e r s und F i s c h e r, die vom Beschuldigten K a t h auch bestätigt werden, haben diese drei Einkäufer folgende ungerechtfertigte Vermögensvorteile erlangt:

R i c h t e r	mindestens	7.000,- M
A n d e r s	mindestens	3.600,- M
F i s c h e r	mindestens	4.000,- M

Der Beschuldigte K a t h hatte nicht nur Kenntnis davon, sondern hat diesen Modus bewußt gewählt, um den genannten Einkäufern einen zusätzlichen Verdienst zu ermöglichen.

Der Zeitraum dieser ungesetzlichen Handlungen erstreckt sich auf das gesamte Jahr 1973 und auf das erste Quartal 1974.

Der Beschuldigte **A n d r e a s** hatte im September 1973 bei seinen Ankäufen im Thüringer Raum u.a. eine Sitzgarnitur zum Preis von 1.000,- M erworben. Bei der Besichtigung des Lagers Weißensee, in dem diese Sitzmöbel untergebracht waren, fand der Beschuldigte **K a t h** Gefallen daran und erklärte **A n d r e a s**, daß er sie für sich privat erwerben wolle. Derartige Privatankäufe aus dem Exportvolumen waren im Ausnahmefall gestattet, setzten jedoch eine ordnungsgemäße Bezahlung voraus. Im Falle der Sitzgarnitur erfolgte durch den Beschuldigten **K a t h** keine Bezahlung der Ankaufssumme von 1.000,- M an den Mitbeschuldigten **A n d r e a s**. Vielmehr wurde dieser Betrag gegenüber **A n d r e a s** dadurch ausgeglichen, daß der Beschuldigte **K a t h** einen Betrag von 1.000,- M aufrechnete, den er von **A n d r e a s** aus dessen Fälschungen, wie sie bereits dargestellt wurden, beanspruchte. (Ankaufsquittung **M a r k e r t**)

Im Zusammenhang mit dieser Manipulation bestimmte der Beschuldigte **K a t h** den Beschuldigten **A n d r e a s** dazu, die Ankaufsquittung über die Sitzgarnitur zu vernichten. Das hat der Beschuldigte **A n d r e a s** auch getan.

Die mit staatlichen Mitteln gekaufte Sitzgarnitur ließ der Beschuldigte **K a t h** danach in sein Privatlager nach Pirna transportieren und eignete sie sich somit rechtswidrig an.

Die im Auftrage des MAW der DDR durch die Firma des Beschuldigten **K a t h** durchgeführte Ankaufstätigkeit führte auch dazu, daß der Beschuldigte **K a t h** bei Verkaufsverhandlungen der Außenhandelsunternehmen der DDR mit Abnehmern aus dem NSW als Berater hinzugezogen wurde. Er erhielt dadurch auch Kontakt zu Firmenvertretern aus der BRD. Obwohl dem Beschuldigten darüberhinaus gehende direkte Kontakte mit solchen Firmen untersagt waren, knüpfte er doch Beziehungen an und traf mehrfach mit Firmenvertretern zusammen, u.a. mit dem Vertreter der Firma Sabatier aus der BRD, **B a r t h e l s**. Außerdem stand der Beschuldigte **K a t h** in Kontakt mit dem dänischen Staatsbürger **Ö s t e r r e i o h**. Über diesen organisierte der Beschuldigte **K a t h** vorteilhafte Geschäftsabschlüsse für die BRD-Firma Sabatier, die ihrerseits dafür finanzielles Entgegenkommen zeigte und für den Beschuldigten **K a t h**

Mittel bereitstellte, die über den dänischen Staatsbürger **Ö s t e r r e i o h** auf ein Konto bei der Norddeutschen Landesbank, Filiale Verden/Aller in der BRD überwiesen wurden. Dieses Konto wird vom Stiefbruder des Beschuldigten **K a t h**, dem BRD-Bürger **Jürgen M a r k o w s k i**, wohnhaft in Salzgitter/Beinum, verwaltet. Nach den getroffenen Feststellungen beträgt der Stand dieses Kontos mindestens 100.000,- DM/DBB. Entgegen seinen Rechtspflichten, die sich für den Beschuldigten aus § 4 Abs. 1 der damals geltenden Geldverkehrsordnung vom 20. 9. 1961 in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 ergaben, hat der Beschuldigte dieses Konto bei den zuständigen Organen der DDR nicht angemeldet.

Der Beschuldigte **K a t h** bestreitet die Existenz dieses Kontos bzw. seine Inhaberschaft. Die vorliegenden Beweismittel, darunter eine Banküberweisung und ein Telegramm, bestätigen jedoch diese dem Beschuldigten angelastete Straftat.

Diesen umfangreichen verbrecherischen Handlungen, die der Beschuldigte **K a t h** unter Mißbrauch des ihm vom sozialistischen Staat entgegengebrachten Vertrauens begangen hat, liegt das Motiv zugrunde, sich auf Kosten der sozialistischen Gesellschaft einen von bürgerlichem Wohlstandsdenken geprägten Lebensstandard zu schaffen. Dabei sind das Vorgehen des Beschuldigten und die Methoden der Tatbegehung durch Skrupellosigkeit und ausgeprägten Egoismus charakterisiert. Obwohl ihm mit der vertraglich vereinbarten Ankaufstätigkeit von Antiquitäten ohnehin ein überdurchschnittliches Einkommen durch den sozialistischen Staat ermöglicht wurde, ging sein Bestreben ständig dahin, seine gewerbliche Tätigkeit zur Sicherung ungerechtfertigter Vermögensvorteile zu nutzen. In welchem Umfange ihm dies gelungen ist, beweist der Umfang der nachgewiesenen ungerechtfertigten persönlichen Bereicherung von ca. 125.000,- M. Der Beschuldigte **K a t h** scheute auch nicht davor zurück, eine ganze Reihe der in der Firma Angestellten, die er über materielle Vergünstigungen von sich abhängig gemacht hatte, mittelbar oder unmittelbar in sein verbrecherisches Handeln einzubeziehen. Deutlicher Ausdruck dafür ist das Zusammenwirken mit dem Mitbeschuldigten **A n d r e a s**, dessen Unterstützung für den Beschuldigten **K a t h** selbst die Qualität eines Verbrechens erlangt und daher auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten **A n d r e a s** begründet.

Der Schutz des sozialistischen Eigentums erfordert es, daß beide Beschuldigte entsprechend dem Schweregrad ihres verbrecherischen Handelns gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Beweismittel:

B1, d, A,

1. Aussagen des Beschuldigten Kath 190-210, 219-242  
245-279, 282-406 u.  
3-8 Band XI
2. Aussagen des Beschuldigten Andreas 427-509, 511-542
3. Zeugenaussagen:
  - 3.1. Günther Liebner 818-828 u. 9-14 Band XI
  - 3.2. Gunter Richter 1131-1163
  - 3.3. Lothar Österreich 1258-1264
  - 3.4. Siegfried Kretzschmar 1265-1276
  - 3.5. Ulrich Fischer 21-30 Band XI
  - 3.6. Uwe Mischauk 31-39 Band XI
  - 3.7. Werner Leinert 45-61 Band XI
  - 3.8. Uwe Hippe 62-76 Band XI
4. Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel der DDR und der Firma Kath v. 13.2.73 243, 244
5. Stellungnahme des Ministeriums für Außenwirtschaft der DDR mit 8 Anlagen Band X
6. Ankaufsquittungen 608, 611-673
7. Fotokopie der Rechnung Göpfert 677
8. Einzahlungsquittung mit Telegramm 546
9. Inventurunterlagen 678-695

b.w.

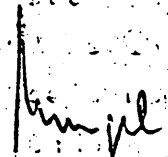


Ioh beantrage:

1. das Hauptverfahren gegen die Beschuldigten  
K a t h und A n d r e a s vor dem  
1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Dresden zu  
eröffnen;
2. Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen;
3. die Fortdauer der Untersuchungshaft hinsichtlich  
beider Beschuldigter aus den Gründen des Haft-  
befehls zu beschließen.

Hierzu:

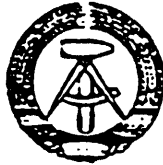
4 Anklagedurchschriften

  
M e r g e l  
Staatsanwalt

11

Ausfertigung

U. R. 20-739-75 (4)



## Verhandelt

in Karl-Marx-Stadt

am 21. Mai 1975

Vor dem Notar Jarzombski

des Staatlichen Notariats Karl-Marx-Stadt

- erschien heute
1. Herr Siegfried Kath (Karl, Willi)  
geb. am 12. 12. 1936 in Steglin  
wohnh.: Döbra, Nr. 55  
- ausgewiesen durch den DPA XII 1034953 -
  2. Frau Annelies, Hedwig Kath geb. Schneider  
geb. am 17. 11. 1941 in Drachenbrunn  
wohnh.: Döbra, Nr. 55  
- ausgewiesen durch den DPA XII 0941780

und erklären:

Sie sind Eigentümer des Grundstücks Blatt 49 des Grundbuchs für Döbra, bestehend aus den Flurstücken Nr. 132/1, 132/2 und 132/3. Dieses Grundstück soll schenkungsweise an die Kunst- und Antiquitäten-GmbH in 100 Berlin, Französische Straße 15 übertragen werden. Wir erteilen hiermit

Herr Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Vogel  
geb. am 30. 10. 1929  
wohnh.: 113 Berlin, Moldaustr. 6

### V o l l m a c h t

und beim Schenkungsvertrag über das Grundstück Blatt 49 des Grundbuchs für Döbra zu vertreten.

Er ist berechtigt, alle dafür notwendigen Erklärungen, Bewilligungen, Anträge und insbesondere die Auflassung abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Diese Schenkung erfolgt entsprechend den gegebenen Umständen.

Der Wert beträgt 9.500 M.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen,  
von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig durch sie unter-  
schrieben. gez. Siegfried Kath gez. Annelies Kath geb. Schneider  
gez. Jarzombaki, Notar

Kostenrechnung:

Wert: 9.500 M

Gebühr: 16,— M gez. §§ 26,31

Gebühr: 16,— M gez. §§ 26,52 Kost.-0.

gez. Jarzombaki

N o t a r

Vorstehende *l* Ausfertigung wird hiermit  
Frau Annelies Kath geb. Schneider in Döbra  
erteilt.

Karl-Marx-Stadt, 21. 05. 1975



Staatliches Notariat

Karl-Marx-Stadt

*Jarzombaki*  
N o t a r

12.

Ausfertigung



# Verhandelt

in Karl-Marx-Stadt

am 21. Mai 1975

Vor dem Notar Jarzombski

des Staatlichen Notariats Karl-Marx-Stadt

- erschien heute
1. Herr Siegfried Kath (Karl, Willi)  
geb. am 12. 12. 1936 in Steglin  
wohn.: Döbra, Nr. 55  
- ausgewiesen durch den DPA XII 1034953 -
  2. Frau Annelies, Hedwig Kath geb. Schneider  
geb. am 17. 11. 1941 in Drachenbrunn  
wohn.: Döbra, Nr. 55  
- ausgewiesen durch den DPA XII 0941700

und erklären:

Wir erteilen hiermit dem

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Vogel  
geb. am 30. 10. 1929  
wohn.: 1136 Berlin, Moldaustr. 6

## V o l l m a c h t

über unser gesamtes bewegliches Vermögen verfügen zu können. Darunter sind zu verstehen alle antiquarischen Gegenstände einschließlich der durch die Staatsanwaltschaft Dresden beschlagnahmten Gegenstände.

Der Wert der Vollmacht beträgt 1,5 Millionen Mark. Die Vollmacht ert  
entsprechend der gegebenen Umstände.  
Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig durch sie unterschrieben.

Kostenrechnung: gez. Siegfried Kath gez. Annelies, geb. Schneider i  
wert: 400,00 M gez. Jarzombski, Notar  
Gebühr: 290,- M gez. §§ 26, 31 Kost.-O.

gez. Jarzombski

Vorstehende Ausfertigung wird hiermit  
Herrn Siegfried Kath in Döbra erteilt.

Karl-Marx-Stadt, 21. 05. 1975

Staatliches Notariat  
Karl-Marx-Stadt



*Siegfried Kath*  
Notar

13

Der Staatsanwalt  
des Bezirkes Dresden

Az. 221 - 80/74  
(Bei Antwort anzugeben)

77

8016 DRESDEN, am 10. 6. 1975  
Lothringer Straße  
Fernruf ~~XXXXXXXXXX~~ He/Sch  
Betriebs-Nr.: 93682251 60730

Herrn  
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Vogel

1136 Berlin  
Reiler Straße 4

Strafverfahren gegen Siegfried K a t h und Jürgen  
A n d r e a s

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Unter Bezugnahme auf die Ihnen durch die Eheleute Annelies und Siegfried K a t h, Döbra Nr. 55, Kreis Pirna, am 21. 5. 1975 erteilten Vollmachten möchte ich Sie darüber informieren, daß mit Wirkung vom heutigen Tage die in der Strafsache gegen Siegfried K a t h angeordnete Vermögensbeschlagnahme gemäß § 119 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 StPO aufgehoben wurde. Ich richte deshalb die Bitte an Sie, umgehend mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Bezirksverwaltung Dresden, Untersuchungsabteilung, in Verbindung zu treten und die Modalitäten für die Übernahme des beschlagnahmten beweglichen Vermögens zu vereinbaren.

Ebenso bedarf die Übernahme des Grundstücks der Eheleute K a t h in Döbra Nr. 55, das bis jetzt die Vorsitzende des Rates der Gemeinde Döbra, Genossin G r e s c h n i o k, im Auftrage des Rates des Kreises Pirna verwaltete, einer dringenden Regelung. Ich bitte Sie, insoweit die Verbindung mit der Vorsitzenden des Rates der Gemeinde Döbra herzustellen und die Grundstücksübergabe/Übernahme abzuwickeln.

Außerdem gestatte ich mir, Ihnen beiliegend 2 Rechnungen über Forderungen der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Bau- und Baunobehandwerks EGabE Pirna gegen Herrn K a t h zu überreichen mit der Bitte, im Rahmen der Ihnen erteilten Vollmacht auch insoweit eine Regelung zu treffen.

Anlage  
2 Rechnungen

*Meyer*  
M e y e r  
Staatsanwalt

# Dokument 14

14  
10.6.1975 36

Vo/Boe. - 130/75 r

Herrn Rechtsanwalt  
Jürgen S t a n g e  
01 B e r l i n 31  
Bundesallee 42

Betr.: Strafsache

1. gegen Herrn Siegfried K a t h , geb. 12.12.36,  
wohnhaft: 8301 D ö b r a , Nr. 55
2. gegen Herrn Jürgen A n d r e a s , geb. 21.2.43,  
wohnhaft: 8045 D t e s d e n , Kadenstr. 25

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir sprachen über diese beiden Fälle. Die Mandanten gelangen am 10.6.1975 zur Entlassung über Wartha. Die Ehefrauen kommen im Wege der Familienzusammenführung nach. Beide Fälle sind in die laufende H-Aktion nicht einbezogen.

Herr K a t h ist am 18.4.74 festgenommen worden. Das Ermittlungsverfahren lief nach den §§ 178, 179, 180 StGB. Im Ergebnis der Ermittlungen soll es sich um einen Schaden von ca. 150.000.— M gehandelt haben. Als Aufkäufer für die Staatliche Antiquitäten GmbH. soll der Mandant bei Aufkäufen weniger bezahlt haben, als ihm von der Firma erstattet worden ist. Herr Kath hat sich bereiterklärt, seinen Grundbesitz zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens zur Verfügung zu stellen (§ 25 StGB). Das ist durch mich notariell veranlasst worden. Daraufhin hat die Bezirksstaatsanwaltschaft Dresden das Verfahren eingestellt.

Herr A n d r e a s war Mitarbeiter von Herrn Kath. Er war nach

- 2 -

denselben Bestimmungen belastet. Der Schaden soll jedoch nur ca. 20.000.-- M betragen. Im Wege der Wiedergutmachung (§25 StGB) hat Herr A n d r e a s seinen Pkw zur Verfügung gestellt. Es ist dann ebenfalls Einstellung des Verfahrens verfügt worden.

Abschrift anbei.

Mit kollegialer Hochachtung  
durch:

Rechtsanwalt



16.6.1975

Vo/Boe.

V o l l m a c h t .

für Herrn Horst S c h u s t e r ,  
geb. am 7.10.1932,  
wohnhaft: 115 Berlin - Mahlsdorf,  
Hummelstr. 12,

die in der Strafsache gegen Siegfried K a t h  
durch den Staatsanwalt des Bezirks Dresden  
gem. Protokoll vom 3.6.1975 unter Pos. 1 - 2535  
beschlagnahmten Gegenstände in Empfang zu nehmen  
und darüber zu verfügen.

Zur Erteilung dieser Vollmacht bin ich legitimiert  
aufgrund der mir durch Herrn Siegfried K a t h  
erteilten notariellen Generalvollmacht vom 21.5.75.  
Die Beschlagnahme der obenangeführten Gegenstände  
ist indessen durch den Staatsanwalt des Bezirks  
Dresden aufgehoben worden.

Rechtsanwalt

Vo/Boe.

V o l l m a c h t

für Herrn Horst S c h u s t e r ,  
geb. am 7.10.1932,  
wohnhaft: 115 Berlin-Mahlsdorf,  
Hummelstr. 12,

die Schlüssel für das im Eigentum der Eheleute  
Siegfried und Annelies K a t h stehende Haus,  
8301 D ö b r a Nr. 55, in Empfang zu nehmen und  
das Haus nebst Nebenglass bis zu einer endgültigen  
Eigentumsregelung zu verwalten.

Zur Erteilung dieser Vollmacht bin ich legitimiert  
aufgrund der mir durch Herrn Siegfried K a t h  
und Frau Annelies K a t h erteilten notariellen  
Generalvollmacht vom 21.5.1975. Die Beschlagnahme  
des vorgenannten Hauses ist indessen durch den  
Staatsanwalt des Bezirks Dresden aufgehoben worden.

Rechtsanwalt

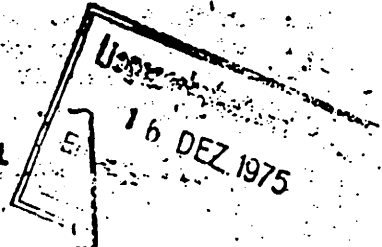
registrierte  
Abschrift

staatliches Notariat  
Karl-Marx-Stadt

Karl-Marx-Stadt, 26. Nov. 1975

20-1898-75 (4)

Vor dem Notar Jarzombaki-Szuchman:



1. Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Vogel  
wohnhaft: 1136 Berlin, Moldaustr. 6  
PA der DDR IV-0959811,
2. Herr Generaldirektor Schuster  
wohnhaft: Berlin-Mahlsdorf, Hummelstr. 12,  
Pader DDR XV 1406322-.

per Erschienenen zu 1. erklärt:

Ich handle nachstehend nicht nur in meinem eigenen Namen, sondern in Vollmacht für Siegfried Kath geb. am 12. 12. 1936 und für Annelies Kath geb. Schneider geb. am 17. 11. 1941. Die notarielle Vollmacht wird zur Niederschrift gereicht.

per Erschienenen zu 2. erklärt:

Ich handle nachstehend als alleinzeichnungsberechtigter für die Kunst- und Antiquitäten-GmbH in 108 Berlin, Französische Str. 15. Registerauszug Nr. HB 5129, vom 22.2.1973 lag zur Einsichtnahme vor.

Sie schließen folgenden

SCHENKUNGSVERTRAG

1.

auf Blatt 49 des Grundbuches von Döbra und als Eigentümer des dort verzeichneten Grundstücks die Eheleute Siegfried und Annelies Kath in ehelicher Vermögensgemeinschaft anfolge Auflassung vom 20. Nov. 1972 eingetragen.

Das Grundstück Blatt 49 für Döbra besteht aus den Flurstücken Nr. 132/1, 132/2 und 132/3 der Gemarkung Döbra in einer Größe von insgesamt 400,60a

Das Grundstück stellt ein unbebautes Grundstück dar und liegt in Döbra, Nr. 55.

Das Grundstück ist unbelastet. Eine Belastung wurde auf Grund der Entschuldung gelöscht. Dafür bestehen tagtäglich keine Forderungen mehr. Der Notar hat das Grundbuch nicht eingesehen. Die Beteiligten entbinden ihn von jeglicher Haftung.

Der Einheitswert des Grundstücks beträgt 9.500 M.

2.

Die Grundstückseigentümer übertragen hiermit das Grundstück Blatt 49 des Grundbuches für Döbra schenkungsweise an die Kunst- und Antiquitäten-GmbH in 108 Berlin, Französische Str. 15.

Die Übergabe des Grundstücks erfolgte am 1. August 1975. Am gleichen Tage gehen auch Nutzungen und Lasten und alle sonstigen Pflichten an Grundstück an den neuen Eigentümer über.

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie evtl. zur Abhebung kommende Steuern trägt der Erwerber.

3.

Die Erschienenen sind sich darüber einig, daß das Eigentum an Blatt 49 des Grundbuchs für Döbra verzeichneten Grundstück auf diese Kunst- und Antiquitäten-GmbH in 108 Berlin, Französische Str. 15 übergeht.

sie bewilligen und beantragen,

den Eigentumswechsel im Grundbuch Blatt 49 für Döbra zu verlautbaren.

4.

Die Erschienenen versichern, daß der vorstehend abgeschlossene Vertrag richtig und vollständig mitgeteilt worden ist und keine Nebenabreden getroffen worden sind. Dem Beteiligten ist weiterhin bekannt, daß der Vertrag der Genehmigung nach der Grundstückverkehrsverordnung bedarf und der Eigentumswechsel erst nach vorliegender behördlicher Genehmigung zu diesem Vertrag im Grundbuch verlaubar werden kann. Ihnen ist weiterhin bekannt, daß dem Rat des Kreises ein gesetzliches Vorkaufsrecht zusteht.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig von ihnen unterschrieben:

Kostenrechnung:

Wert: 9.500,00 M  
Gebühr: 64,00 M gem. §§ 26, 29 (2) Kost.-G.

gez. Jarzombski, Notar.

gez. Dr. Wolfgang Vogel

gez. Dr. Wolfgang Vogel

Horst Jarzombski, Notar

Jarzombski, Notar

Vorstehende Abschrift stimmt mit der

Hauptschrift, die eine Urschrift ist,

wörtlich überein und wird hiermit be-

gläubigt.

Karl-Marx-Stad, den 9. Dezember 1975

Staatliches Notariat

Karl-Marx-Stad



Notar

## Dokument 18

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 27 /75

vom 22. 12. /75

---

Zur Gewährleistung einer hohen Effektivität beim Export von Antiquitäten und Gebrauchtwagen in das NSW wird verfügt:

1. Der Minister für Kultur ist verpflichtet, über die materielle Bereitstellung von Antiquitäten und Gebrauchtwagen aus dem Bilanzbereich des Ministeriums für Kultur für den jährlichen Export in das NSW mit dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel eine Vereinbarung abzuschließen.

Diese Vereinbarung ist jeweils zum Zeitpunkt der Planerarbeitung für das Folgejahr zu erarbeiten und dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen.

Verantwortlich: Minister für Kultur

Leiter des Bereiches Kommerzielle  
Koordinierung im MAH

2. Der Export von Antiquitäten und Gebrauchtwagen in das NSW ist nicht Bestandteil des Warenbewegungsplanes Export. Der Exporterlös ist entsprechend der Vereinbarung in die jährliche Zahlungsbilanz NSW als Bilanzposition aufzunehmen.

Verantwortlich: Minister für Kultur

Stellvertreter des Vorsitzenden der  
Staatlichen Plankommission

Leiter des Bereiches Kommerzielle  
Koordinierung im MAH

3. Der Valutaerlös aus dem Export in das NSW  
ist auf das Devisenkonto Ministerium für Außenhandel  
zu überweisen.

Verantwortlich: Leiter des Bereiches Kommerzielle  
Koordinierung im MAH

4. Die Verfügung gilt für die Jahre 1976 - 1980.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. V. ...' followed by a stylized name.

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates, Gen. Dr. Mittag

Stellvertreter des Vorsitzenden des  
Ministerrates und Vorsitzender der  
Staatlichen Plankommission, Gen. Schürer

Minister für Kultur, Gen. Hoffmann

Minister für Außenhandel, Gen. Sölle

Staatssekretär im MAH, Gen. Dr. Schalck

# Dokument 19

Ministerium für Außenhandel

Berlin, den 4.10.1976

80

## V e r e i n b a r u n g

Auf der Grundlage der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 27/75 vom 22.12.1975 wird zwischen dem Minister für Kultur und dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Im Interesse einer hohen Effektivität beim Export von Kunstgegenständen stellt der Staatliche Kunsthandel der DDR im Zeitraum 1976 bis 1980 aus eigenem Warenbestand und dem Warenbestand seiner Kooperationspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH für den Export geeignete Antiquitäten und Gebrauchtwaren in folgender Höhe zur Verfügung:

1976	4,6 Mio VM
1977	4,4 " "
1978	4,2 " "
ab 1979	4,0 " "

Dieser Export in Mio VM entspricht dem durchschnittlichen Erfahrungswert in der Exportrentabilität des Jahres 1976 von ca. 1 M = 1 VM.

Verändert sich diese Relation, so macht sich zwischen beiden Vertragspartnern eine erneute Absprache erforderlich.

2. Kunstgegenstände im Sinne der Vereinbarung sind Antiquitäten, Münzen, Gebrauchtwaren kulturellen Charakters sowie zeitgenössische bildende und angewandte Kunst.
3. Im Interesse der Erhaltung der Substanz des Kulturbesitzes der DDR und der Gewährleistung des Angebotes im Binnenhandel der DDR schaffen die Kunst und Antiquitäten GmbH und der Staatliche Kunsthandel der DDR die Bedingungen dafür, daß durch die Erschließung neuer Wo-

- 2 -

rengruppen der Gebrauchtwaren kulturellen Charakters und der zeitgenössischen Kunst die Ausfuhr qualitativvoller Antiquitäten zunehmend eingeschränkt werden kann.

4. Soweit der Staatliche Kunsthandel, entsprechend dem zwischen dem Staatlichen Kunsthandel und der Kunst und Antiquitäten GmbH geregeltem Wirtschaftsvertrag, Kunstgegenstände in Exporteigengeschäftstätigkeit verkauft (alle Kunstwerke der zeitgenössischen bildenden und angewandten Kunst - soweit Vereinbarungen zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH und dem Staatlichen Kunsthandel getroffen wurden), gelten die Bestimmungen des Wirtschaftsvertrages.
  - 4.1 Die Warenbereitstellung des Staatlichen Kunsthandels zur Realisierung der Exportaufgabe umfaßt Antiquitäten, Münzen, Gebrauchtwaren kulturellen Charakters sowie zeitgenössische Kunst (Malerei, Plastik, Grafik, angewandte Kunst, Kunsthandwerk, Plakate, Fotografien, Lehnveredlungen).
  - 4.2 Für den Export zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst von Mitgliedern des Verbandes Bildender Künstler der DDR, von verstorbenen DDR-Künstlern sowie aus den Nachlässen von Künstlern des 20. Jahrhunderts ist der Staatliche Kunsthandel der DDR im Rahmen der Eigengeschäftstätigkeit einziger Binnenhandelspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH.
  - 4.3 20 % der Valuteinnahmen aus dem Verkauf der zeitgenössischen bildenden und angewandten Kunst stehen den Künstlern zur Finanzierung von Studienreisen sowie für die persönliche materielle Interessiertheit zur Verfügung. Diese 20 % sind über die unter Punkt 1 genannten Exportquoten hinaus zusätzlich zu realisieren.

- 3 -



- 3 -

- 4.4 Für den Export von Kunstgegenständen aus Museen der DDR ist der Staatliche Kunsthandel einziger Binnenhandelspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH.
5. Dem VEH Staatlicher Kunsthandel werden die notwendigen Mittel zur materiellen Stimulierung besonderer Leistungen bei der Exporttätigkeit durch die Kunst und Antiquitäten GmbH zur Verfügung gestellt.
6. Der Außenhandelspartner des Staatlichen Kunsthandels ist die Kunst und Antiquitäten GmbH.
7. Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Festlegungen der "Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes" vom 2. April 1953.

*Schalck*  
 .....  
 Dr. Schalck  
 Staatssekretär  
 im Ministerium für  
 Außenhandel

*Rockwitz*  
 .....  
 Dr. Rockwitz  
 Stellvertreter des Ministers  
 im Ministerium für  
 Kultur

**V e r e i n b a r u n g**

**Zwischen dem**

**Ministerium für Außenhandel**

**108 Berlin**

**Wallstraße 17-22**

**vertreten durch den Generaldirektor  
Genossen Seidel**

**und dem**

**Rat der Stadt Pirna**

**83 Pirna**

**Markt**

**vertreten durch den Bürgermeister  
Genossen Lorenz**

**wird folgende Vereinbarung geschlossen:**

1. Zur außerplanmäßigen Erwirtschaftung von Valutamitteln für die Volkswirtschaft der DDR wird der Export in das NSW durch Ankauf von Gebrauchtwaren erweitert.
2. Der Rat der Stadt Pirna schafft zu diesem Zwecke innerhalb seines Bereiches für den Ankauf von Gebrauchtwaren antiquarischen Charakters materielle und organisatorische Voraussetzungen.
3. Die Kunst und Antiquitäten GmbH, 108 Berlin, Französische Str. 15 wird vom Ministerium für Außenhandel beauftragt und bevollmächtigt, einen entsprechenden Wirtschaftsvertrag, der die vertraglichen Beziehungen mit dem VEB (k) Antikhandel, 83 Pirna, Markt 14, regelt, abzuschließen.

4. Der Rat der Stadt Pirna erhält aus dem Valutaerlös ein Valutaanrecht in Höhe von 2 %. Dieses Valutaanrecht ist verfügbar nach Eingang der Valutaerlöse bei der Kunst und Antiquitäten GmbH. Die Abrechnung des Valutaanteils erfolgt vierteljährlich.
5. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.1977. Sie schließt die Handelstätigkeit des VEB (k) Antikhandel mit Wirkung vom 1.1.1977 ein und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht durch eine der beiden Seiten 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt wird.

Berlin, den 26. April 1977

Pirna, den 29.4.1977

Ministerium für Außenhandel

Rat der Stadt Pirna

  
.....

Seidel  
Generaldirektor

  
.....

Lorenz  
Bürgermeister


# Dokument 21

Berlin, den 22.6.1977

83

## Ergänzung zur Vereinbarung vom 4.10.1976

1. In Ergänzung der Vereinbarung vom 4.10.1976 zwischen dem Stellvertreter des Ministers für Kultur, Genossen Dr. Rackwitz, und dem Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Genossen Dr. Schalck, wird mit Wirkung vom 1.7.1977 festgelegt, daß der Export von Zeitgenössisch Bildender und Angewandter Kunst und artverwandter Gegenstände außerhalb der in der Vereinbarung vom 4.10.76 unter Punkt 1 abgestimmten Exportverpflichtung realisiert wird.
2. Zur außerplanmäßigen Erwirtschaftung von Valutamitteln wird der Export in das NSW durch Zeitgenössisch Bildende Kunst sowie artverwandte Gegenstände erweitert. Es wird angestrebt, im Jahre 1977 zusätzlich 500 TDM zu realisieren.
3. Das Ministerium für Kultur beauftragt zu diesem Zweck den Staatlichen Kunsthandel VEH Bildende Kunst und Antiquitäten, leitungsmäßige, materielle und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen.
4. Das Ministerium für Kultur der DDR erhält aus dem Valutaerlös des Exports von Zeitgenössisch Bildender und Angewandter Kunst und artverwandten Gegenständen ein Valutaanrecht in Höhe von 30 %. Dieses Anrecht ist verfügbar nach Eingang der Valutaerlöse bei Kunst und Antiquitäten GmbH.  
Über die Verwendung des Valutaanrechtes verfügen gemeinsam der Hauptabteilungsleiter Planung/Finanzen des Ministeriums für Kultur, Genosse Micklich und der Abteilungsleiter Bildende Kunst, Genosse Dr. Donner, auf der Grundlage der vorliegenden Anträge für Importe oder Barauszahlungen.
5. Entsprechende Vereinbarungen, die die Einzelheiten regeln, sind zwischen Kunst und Antiquitäten GmbH und der Hauptabteilung Planung/Finanzen des Ministeriums für Kultur abzuschließen.
6. Die Vereinbarung tritt ab 1.7.1977 in Kraft.

  
Dr. Schalck  
Staatssekretär im  
Ministerium für Außenhandel

Dr. Rackwitz  
Stellvertreter des Ministers  
im Ministerium für Kultur

Lpz. 4. 9. 1937

Verpflichtung

Herr, Joachim Farkas geb. am 8.12.1937  
 verpflichtet mich, auf freiwilliger und offizieller  
 Basis, mit dem mir bekannten Leiter des  
 des IFS zusammenzutreten.

Herr werde alle Kontakte und Anfragen  
 von friedlichen Handlungen gegen  
 die DDR dem IFS mitteilen.  
 Ihre Zusammenkunft, werde  
 ich gegenseitig jedesmal strengster  
 Stillschweigen wahren.

Herr werde darüber belehrt, daß ich  
 bei Verletzung der Schweigepflicht  
 nach dem Gesetz der DDR für  
 Verantwortung gezogen werden kann.  
 Als Deckname wähle ich „Klaus  
 Borau“.

Frage: Wird Hr. H. Borau vom  
 Kunsthandel Leipzig?

Antwort: Ja, aber nicht aus Leipzig  
 sondern aus Berlin.

Joachim Farkas

16.7.77

29

Hauptabteilung XVIII/7

Leipzig, 5. September 1977

B e r i c h t

über die durchgeführte Verpflichtung des Fas Rem. Joachim

Entsprechend des Werbungsvorschlages wurde die Verpflichtung am 4. September 1977 in Leipzig durchgeführt. Mit dem Kandidaten war telefonisch ein Treff vereinbart worden. Es wurde mit ihm gemeinsam das Objekt "Bernhard-Kellermann-Str." aufgesucht.

Zunächst wurde mit ihm über die Tätigkeit der Kunst und Antiquitäten-GmbH gesprochen. Er berichtete dazu, daß inzwischen vom Genossen Dr. S c h a l c k entschieden worden ist, daß der Briefmarkenhandel nicht übernommen wird, solange seitens der Plankommission nicht der Plan reduziert wird.

Genosse S c h a l c k ist nicht bereit, die jährlichen Planausfälle von 4 Mio VM aus dem Briefmarkengeschäft durch andere Geschäfte abzudecken.

Der für das Gebiet Briefmarken eingestellte Mitarbeiter H a u b o l d wurde kurz vor der Messe davon informiert, daß die Briefmarke nicht übernommen wird und er andere Aufgaben im Betrieb übernehmen soll. Insbesondere soll er Fragen der Warenbereitstellung innerhalb der DDR klären und den Komplex Militari abwickeln. Zu Fragen der Warenbereitstellung gibt es Vorstellungen, bestimmte zeitgenössische Kunst aus anderen sozialistischen Ländern zu übernehmen und diese für den Verkauf auf dem DDR-Markt bereitzustellen, praktisch als Äquivalent für den Aufkauf von DDR-Antiquitäten und für die Exportbereitstellung.

Absatz eingestuft als  
VS-vertraulich  
in Beirakte 4493/77 A

Absatz eingestuft  
VS-vertraulich  
in Beizakte 4493/44A

Im weiteren Verlauf des Gespräches wurde dann auf die Aufgaben unseres Organs eingegangen und daß wir an Informationen aus dem Arbeitsgebiet des IM interessiert sind, insbesondere an Hinweisen zu Kunden aus dem NSW sowie auch zu Kunsthändlern aus der DDR. Zur Klärung bestimmter Fragen auf diesem Gebiet wären wir an seiner Unterstützung interessiert. Es wurde dann in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen, daß bereits ein früherer Kontakt unsererseits zu ihm bestand und zukünftig wieder ein regelmäßiger Kontakt hergestellt werden soll.

Der Kandidat gab dazu ohne Zögern sein Einverständnis. Es wurde die Frage an den Kandidaten gestellt, inwieweit es nochmals Kontaktversuche zu seiner Person gab, wie seinerzeit 1962 in Belgien. Er erklärte dazu, daß keinerlei derartige Versuche unternommen wurden. Er sei später wiederholt in Holland gewesen, wie auch sehr viel in der BRD, es wurden jedoch von keiner Seite Kontaktversuche unternommen.

Mit dem Kandidaten wurden dann Fragen der Konspiration besprochen. Er erklärte hierzu, daß dies selbstverständlich sei und er auch in seinem eigenen Interesse daran interessiert ist, die Konspiration zu wahren. Er stellte die Frage, wie er sich gegenüber den Genossen der Armeeaufklärung verhalten soll, da es im Zusammenhang mit den früheren Geschäften nochmals Kontakte gab. Dieser Kontakt war notwendig, da der Holländer nach seiner Haftentlassung nochmals eine Anfrage an den Kandidaten gerichtet hatte. Diese Anfrage wurde jedoch dann nicht beantwortet, es ging praktisch um eine Bestätigung der früheren Geschäfte.

Dem Kandidaten wurde erklärt, daß wir nicht an Kontakten seinerseits zur Armeeaufklärung interessiert sind, daß, wenn die Genossen der Armeeaufklärung Anliegen haben, die sich auf Geschäfte der Kunst und Antiquitäten GmbH erstrecken, sie sich an uns wenden möchten.

Der Kandidat schrieb ohne Zögern die Verpflichtung. Der Text wurde durch Unterzeichnenden angesagt. Er wählte sich den Decknamen "Hans Borau". Er erklärte hierzu, daß er diesen Namen frei erfunden habe und es keinerlei Zusammenhänge

mit Namen aus seinem Bekanntenkreis gibt.

Abschließend wurde mit ihm die Frage der weiteren Zusammenarbeit besprochen. Es wurde mit ihm vereinbart, daß er sich bei besonderen Vorkommnissen in Leipzig telefonisch meldet, ansonsten wird nach der Messe in Berlin telefonisch ein Treff vereinbart.

Als nächste Aufgabe wurde festgelegt, Einschätzung der Kunden aus Westberlin und der BRD. Dazu werden Namen aus der Kundenaufstellung ausgewählt sowie Einschätzung der Antiquitätenhändler der DDR soweit diese dem IM bekannt sind.

  
Machost  
Hauptmann



V e r e i n b a r u n g

über die Bereitstellung von Valutaanrechten für den  
Export von zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst

Auf der Grundlage der Vereinbarung vom 4.10.1976 sowie ihrer Ergänzung vom 22.6.1977 zwischen dem Stellvertreter des Ministers für Kultur, Genossen Dr. Rackwitz, und dem Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Genossen Dr. Schalck wird

zwischen

der Hauptabteilung Planung und Finanzen  
im Ministerium für Kultur

- im folgenden MfK genannt -

und der

Kunst und Antiquitäten GmbH


- im folgenden AHB genannt -

folgende Vereinbarung getroffen:


1. Das MfK erhält für den zusätzlichen Export von zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst und artverwandten Gegenständen in Höhe von 500 TVM jährlich in das NSW ein Valutaanrecht in Höhe von 30 %.
2. Werke der zeitgenössischen bildenden und angewandten Kunst im Sinne dieser Vereinbarung werden zum Export in das NSW vom Staatlichen Kunsthandel bereitgestellt.
3. Das unter Pkt. 1 genannte Valutaanrecht entfällt auf den Teil des Exportes, der zusätzlich zu den lt. Vereinbarung vom 4.10.1976 festgelegten Plankennziffern realisiert wird.
4. Der AHB gewährleistet, daß pro realisiertem Exportgeschäft nach Eingang der Valutaerlöse beim AHB die vereinbarten Valutaanrechte auf das Konto-Nr. 683 bei der Deutschen Handelsbank AG zu Gunsten Ministerium für Kultur, HA Planung und Finanzen überwiesen werden.

5. Das MfK gewährleistet, daß durch diese Regelung die Erfüllung der in der Vereinbarung vom 4.10.1976 festgelegten Plankennziffern nicht gefährdet wird. Bei evtl. Nichterfüllung wird das MfK einen entsprechenden Ausgleich vornehmen.
6. Der mit der Eigengeschäftstätigkeit beauftragte Staatliche Kunsthandel und der AHB treffen eine Regelung über den gesonderten Ausweis solcher Verträge, die zeitgenössische Kunst betreffen.
7. Die markseitige Rechnungslegung des Staatlichen Kunsthandels für zeitgenössische Werke erfolgt in der Relation 1 VM Erlös = 1 M Aufwand.
8. Die Abrechnung der Valutaüberweisungen des AHB gegenüber dem MfK erfolgt in der Relation 1 VM : 1 M halbjährlich zuzüglich der Aufwendungen des AHB.
9. Der AHB ist bereit, Importe von Spezialmaterialien für die Künstler aus dem zur Verfügung stehenden Valutaanrecht gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen zu realisieren. Für die Deckung der damit verbundenen Kosten zahlt das MfK dem AHB eine Handelsspanne von 7 %, die am Ende jedes Planjahres insgesamt berechnet wird.

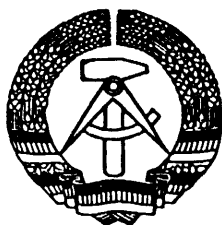
Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.1978 in Kraft.



Ministerium für Kultur  
Hauptabteilung Planung  
und Finanzen



Kunst und Antiquitäten GmbH



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

165

1978	Berlin, den 9. Mai 1978	Teil I Nr. 14
------	-------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 78	Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik .....	165
16. 3. 78	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß .....	169
21. 3. 78	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie .....	173
28. 4. 78	Anordnung über den Einsatz von Absolventen der Hochschulen für bildende Kunst (Malerei/Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler .....	175
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	176

### Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. April 1978

In den Museen der Deutschen Demokratischen Republik werden bedeutende Werke der Weltkultur, des nationalen Kulturerbes, der Kultur- und Produktionsgeschichte sowie hervorragende Zeugnisse der Entwicklung von Natur und Gesellschaft bewahrt. Sie sind Teil des geistigen und materiellen Nationalreichtums und eine wesentliche Grundlage für wissenschaftliche, kulturelle, künstlerische und technische Leistungen in Gegenwart und Zukunft. Zur Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Erfassung, Erhaltung, Pflege, Mehrung, den Schutz und die Nutzung des Staatlichen Museumsfonds.

(2) Der Staatliche Museumsfonds umfaßt die Gesamtheit der durch die Museen bewahrten musealen Objekte und Sammlungen, die Volkseigentum sind. Zum Staatlichen Museumsfonds gehören auch museale Objekte und Sammlungen, die ihren ursprünglichen Standort in musealen Einrichtungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben und sich infolge von Verlagerungen oder aus anderen Gründen ge-

genwärtig nicht in diesen Einrichtungen bzw. nicht auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik befinden. Sie sind ebenfalls Volkseigentum.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Schrift- und Archivgut und Gegenstände, die in staatlichen Archiven und Bibliotheken zu erfassen sind.

#### § 2

##### Aufgaben und Verantwortung der Staatsorgane

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte gewährleisten in den ihnen unterstehenden Museen die Erfüllung der Aufgaben bei der Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds und schaffen die dafür erforderlichen personellen, räumlichen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen. Sie sichern die Erschließung der Bestände des Staatlichen Museumsfonds mit dem Ziel, die Werktätigen mit dem in den Museen bewahrten Nationalreichtum vertraut zu machen und ihre weltanschauliche, politische, wissenschaftliche, kulturelle und ästhetische Bildung und Erziehung zu fördern.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß der Schutz und die Sicherheit des Staatlichen Museumsfonds in den ihnen unterstehenden Museen gewährleistet werden.

(3) Dem Minister für Kultur ist das Institut für Museumswesen unterstellt. Der Minister legt die Aufgaben und Arbeitsweise des Instituts, die es bei der Anleitung zur Erfassung, Pflege und Erschließung des Staatlichen Museumsfonds zu erfüllen hat, fest.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar – Februar – März 1978

(4) Die Räte der Bezirke verwirklichen ihre Aufgaben bei der Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds mit Unterstützung der Bezirksmuseen und Bezirksrestaurierungswerkstätten.

## § 3

**Verantwortung und Aufgaben der Museen**

(1) Museen im Sinne dieser Verordnung sind, unabhängig von ihrer Unterstellung,

- die staatlichen Museen, Galerien, Gedenkstätten und Heimatstuben,
- die staatlichen Sammlungen, die der Forschung, Lehre und Dokumentation dienen, insbesondere die Sammlungen der Akademien, Universitäten, Hochschulen, Fachschulen, Institute und Forschungseinrichtungen,
- Sammlungen und museale Einrichtungen im Bereich der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der örtlichen Räte, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Betriebsmuseen und Traditionskabinette.

(2) Die Museen sind für die Erfassung, Erhaltung und Pflege, für den Schutz und die Sicherheit, die sorgsame und effektive Erschließung und Nutzung sowie die planmäßige Erweiterung der Bestände des Staatlichen Museumsfonds verantwortlich. Sie gewährleisten die wissenschaftliche Bearbeitung sowie wissenschaftliche und kulturpolitische Nutzung der in ihrem Bereich befindlichen Objekte des Staatlichen Museumsfonds.

(3) Die Museen entwickeln bei der Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds die sozialistische Gemeinschaftsarbeit untereinander und mit anderen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen. Sie arbeiten besonders mit den Leitungsorganen des staatlichen Archivwesens und den staatlichen Archiven, dem Kulturbund der DDR, den Künstlerverbänden, der Urania, der Kammer der Technik und den wissenschaftlichen Gesellschaften zusammen. Sie gewinnen Bürger zur ehrenamtlichen Mitarbeit.

## § 4

**Bestandteile des Staatlichen Museumsfonds**

(1) Zum Staatlichen Museumsfonds gehören museale Objekte und Sammlungen, die einzeln oder im Zusammenhang die Entwicklung in der Natur oder der menschlichen Gesellschaft dokumentieren und deren Erhaltung und Nutzung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft liegt. Hierzu zählen originale Gegenstände

a) aus allen Perioden der Geschichte, insbesondere

- Belege zu den revolutionären Bewegungen und den Höhepunkten des Klassenkampfes, vor allem der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung,
- der sozialistischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik,
- der ökonomischen Entwicklung,
- zur Kultur- und Lebensweise der Klassen und Schichten,
- der Geschichte der Wissenschaften und Ideologien,
- der Militärgeschichte und der sozialistischen Landesverteidigung;

b) aus der Technik und Produktion, insbesondere

- zur Stellung des Menschen im Produktionsprozeß,
- zur Entwicklung der Produktionsinstrumente und Technologien,
- Belegstücke der materiellen Produktion;

c) aus Kunst und Literatur, insbesondere

- Werke und Belege der bildenden und angewandten Kunst,

— Werke und Belege zum literarischen und musikalischen Schaffen,

— Belege zur darstellenden Kunst,

— Materialien, Fotos, Filme und Tonträger, die den Schaffensprozeß von Künstlern, die zeitliche Einordnung ihrer Werke oder die Interpretation charakterisieren;

d) aus der Natur

— aus allen Perioden der Erd- und Lebensgeschichte einschließlich ihrer Erforschung,

— Sachzeugen der anorganischen Entwicklung der Erde und des Kosmos,

— Sachzeugen der Entwicklung der Biosphäre, der Evolution der Organismen einschließlich der des Menschen und seiner Beziehung zur Umwelt;

e) von und über bedeutende Persönlichkeiten.

(2) Zum Staatlichen Museumsfonds gehören weiterhin

- Nachbildungen und Modelle von seltenen, nicht mehr vorhandenen oder im Ursprungszustand nicht zu bewahrenden Objekten,
- Inventare und Kataloge.

**Kategorisierung des Staatlichen Museumsfonds**

## § 5

(1) Die Museen haben museale Objekte und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds nach ihrer wissenschaftlichen, historischen und kulturellen Bedeutung zu kategorisieren. Die Einstufung der musealen Objekte erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen in 3 Kategorien.

(2) Kategorie I umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die von außerordentlichem wissenschaftlichen, historischen oder kulturellen Wert und unersetzlich sind und in einmaliger Weise Aufschluß geben über

- die Entstehung und Entwicklung der Weltkultur, des kulturellen Erbes und speziell der sozialistischen Nationalkultur,
- Ereignisse, Prozesse oder Persönlichkeiten, die den Gang der Weltgeschichte oder der Nationalgeschichte wesentlich beeinflussen haben,
- umwälzende ökonomische Prozesse, wissenschaftliche und technische Erfindungen und Entdeckungen,
- wesentliche Etappen der Entstehung, Entwicklung und Charakterisierung der Natur.

(3) Kategorie II umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die von großem wissenschaftlichen, historischen oder kulturellen Wert sind und mit hoher Aussagekraft Zeugnis ablegen von

- der Entwicklung des deutschen Volkes und seinen humanistischen und revolutionären Traditionen sowie seinen politischen, kulturellen und wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie Objekte und Sammlungen über den Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft,
- dem Wirken bedeutender Politiker, Wissenschaftler und Künstler in Vergangenheit und Gegenwart sowie Objekte gleichen Ranges zur Geschichte und Kultur anderer Völker und Objekte, die Erscheinungen und Vorgänge in der Natur charakterisieren.

(4) Kategorie III umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die in charakteristischer Weise die natürliche und gesellschaftliche Entwicklung in einzelnen Territorien belegen und für die Allgemeinbildung, die weltanschauliche, historische, ästhetische und polytechnische Bildung sowie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind.

## § 6

(1) Der Minister für Kultur bestätigt im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, denen Museen unterstehen, sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Zuordnung von musealen Objekten und Sammlungen zur Kategorie I. Die Direktoren der Museen sind verpflichtet, hierzu ihrem übergeordneten Organ Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Zuordnung zur Kategorie II bestätigen die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane für die ihnen unterstehenden Museen. Für die den örtlichen Räten unterstehenden Museen erfolgt diese Bestätigung durch die Räte der Bezirke.

#### Erfassung, Schutz, Sicherheit und Erhaltung des Staatlichen Museumsfonds

## § 7

(1) Alle zum Staatlichen Museumsfonds gehörenden musealen Objekte und Sammlungen sind von den Museen nach den vom Minister für Kultur zu erlassenden Regelungen in Inventaren zu erfassen und zweifelsfrei als Volkseigentum zu kennzeichnen.

(2) Museale Objekte und Sammlungen sind durch sachgemäße Lagerung, Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen planmäßig so zu erhalten und zu pflegen, daß ihre dauerhafte gesellschaftliche Nutzung gewährleistet ist.

(3) An musealen Objekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Aussagewert dieser Objekte beeinträchtigen bzw. verfälschen oder die dauerhafte Bewahrung gefährden.

(4) Schriftgut, das die Entstehung, den Erwerb und die zeitliche Einordnung von musealen Objekten und Sammlungen dokumentiert, wie Eingangsbelege, Übernahme-, Grabungs- und Sammlungsprotokolle, Nachlaßverfügungen, Kaufverträge und andere Dokumentationen, ist sachgemäß und unbefristet aufzubewahren.

(5) Bei der Entscheidung über die ständige oder zeitweilige Schließung eines Museums oder einer Museumsabteilung sind gleichzeitig die erforderlichen Festlegungen zu treffen, um Sicherheit, Vollständigkeit und wissenschaftliche Auswertbarkeit der musealen Objekte und Sammlungen einschließlich aller dazugehörenden Dokumentationen zu gewährleisten oder die Übertragung an ein anderes Museum zu sichern.

## § 8

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte, denen Museen unterstehen, und die Direktoren der Museen legen entsprechende Maßnahmen fest, um museale Objekte und Sammlungen vor Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu sichern und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie der spezifischen Weisungen des Ministers für Kultur zum Schutz der Objekte des Staatlichen Museumsfonds in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind mit den zuständigen Organen des Ministeriums des Innern und der Zivilverteidigung abzustimmen.

(2) Verlust, Beschädigung oder besondere Gefährdung von Objekten des Staatlichen Museumsfonds sind sofort vom Direktor des Museums dem übergeordneten Staatsorgan und der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes zu melden. Für Objekte der Kategorie I und II besteht darüber hinaus eine sofortige Meldepflicht an den Minister für Kultur.

(3) Der Minister für Kultur kann zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder ähnlichen Gefahrensituationen und zur Beseitigung ihrer Folgen sowie zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

## § 9

#### Erschließung und Nutzung des Staatlichen Museumsfonds

(1) Die Erschließung musealer Objekte und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds erfolgt für die Forschung, Bildung und Erziehung. Die Hauptform der öffentlichen Nutzung der Bestände sind die ständigen Ausstellungen und Sonderausstellungen.

(2) Die Museen haben eine wissenschaftliche Dokumentation der musealen Objekte und Sammlungen in Form von Katalogen zu schaffen. Der Katalog dient der wissenschaftlichen Einordnung, Erschließung und Nutzung und hat Auskunft über alle erforderlichen Daten zum musealen Objekt, über seinen Erhaltungszustand und den Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung zu geben. Er ist ständig zu ergänzen.

(3) Die Museen stellen ihre Bestände unter Gewährleistung von Schutz und Sicherheit anderen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen für Zwecke der Forschung bereit, wenn der Erhaltungszustand es erlaubt und ein Mißbrauch ausgeschlossen ist. Sie schaffen Bedingungen zur Nutzung ihrer Bestände durch Wissenschaftler, Laienforscher, Arbeitsgemeinschaften, Zirkel und Klubs und fördern die wissenschaftliche und künstlerische Betätigung.

#### Mehrung des Staatlichen Museumsfonds

## § 10

(1) Der Staatliche Museumsfonds ist auf der Grundlage von Sammlungsplänen ständig zu mehrern und in seiner Bedeutung und Aussagekraft zu erhöhen.

(2) Die Sammeltätigkeit der Museen erfolgt systematisch entsprechend ihrem Profil und ihrer Aufgabenstellung im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Die Bestände der Museen können erweitert werden durch

- eigene Sammeltätigkeit,
- Übertragung museumswürdiger Objekte durch staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen,
- Ankauf mit Hilfe der finanziellen Mittel, die den Museen planmäßig zur Verfügung stehen, oder mit Finanzmitteln der Staatsorgane,
- Überlassungen und Zuwendungen durch juristische Personen, die nicht Rechtsträger von Volkseigentum sind, sowie durch Bürger.

(4) Zur Durchsetzung kulturpolitisch oder wissenschaftlich notwendiger Maßnahmen kann eine unentgeltliche Übertragung von musealen Objekten oder Sammlungen entsprechend dem bestätigten Profil der Einrichtungen zwischen Museen in der Deutschen Demokratischen Republik durch Vereinbarung erfolgen. Für museale Objekte oder Sammlungen der Kategorie I ist dazu eine Genehmigung des Ministers bzw. Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans und des Ministers für Kultur erforderlich.

(5) Die Museen sind verpflichtet, Angebote zur Übernahme von Objekten in den Staatlichen Museumsfonds entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenzunehmen. Angebote von Gegenständen, die nicht dem Profil des Museums entsprechen, sind an ein fachlich entsprechend profiliertes Museum weiterzuleiten. Besonders wertvolle Objekte und Sammlungen und solche größeren Umfangs und geschlossenen Charakters, deren Übernahme nicht gesichert werden kann, sind dem Institut für Museumswesen zu melden. Das Institut legt den zuständigen Staatsorganen Vorschläge für die Einordnung dieser Objekte und Sammlungen in Museen vor.

(6) Vor einem beabsichtigten Verkauf musealer Objekte oder Sammlungen, für die eine Denkmalerklärung vorliegt,

haben die Eigentümer diese dem Institut für Museumswesen zum Kauf anzubieten. Das Institut für Museumswesen teilt innerhalb einer Frist von 3 Monaten dem Eigentümer mit, ob ein Ankauf erfolgt, und vermittelt einen Vertragspartner. Ein Verkauf an einen anderen ist nur zulässig, wenn das Institut für Museumswesen erklärt, daß auf einen Ankauf verzichtet wird.

(7) Das Institut für Museumswesen legt den zuständigen zentralen Staatsorganen Vorschläge für die Einordnung der musealen Objekte und Sammlungen in Museen gemäß Abs. 6 vor.

#### § 11

(1) Produktionsmittel, die für die Entwicklung der Produktivkräfte sowie für die Geschichte von Wissenschaft, Technik und Produktion richtungweisend oder typisch waren, sind zu erhalten. Dazu gehören:

- Belegstücke, die einen Produktionsprozeß richtungweisend beeinflußt haben oder die für das internationale Niveau mitbestimmend waren oder sind,
- Belegstücke, die die Arbeitsbedingungen der Produzenten in besonderer Weise widerspiegeln oder verbessert haben,
- Produktionsmittel, Produktionsinstrumente und wissenschaftliche Apparaturen, die an bedeutende Ereignisse, Entwicklungen, Persönlichkeiten oder Kollektive gebunden waren oder sind,
- Belegstücke für bedeutende Serien und Produkte,
- Produktionsmittel, die für die Entwicklung der Industrie und Landwirtschaft eines bestimmten Territoriums oder Bereiches einmalig, strukturbestimmend oder typisch sind,
- Belegstücke von Produktionsmitteln und wissenschaftlichen Apparaturen, die in Form und Funktion beispielhaft waren oder sind, eine besondere charakteristische Konstruktion oder eine bemerkenswerte Formgestaltung besitzen.

(2) Die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen haben in ihrer Rechtsträgerschaft befindliche Produktionsmittel nach Abs. 1 so zu behandeln, daß Belegstücke im Sinne dieser Verordnung in den Staatlichen Museumsfonds aufgenommen werden können. Die erforderlichen Regelungen erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(3) Museumswürdige Produktionsmittel, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit für die museale Nutzung im Original nicht erhalten werden können, sind von den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen in geeigneter Form (Film, Foto, Tonträger, Zeichnung, Kommentar, in besonderen Fällen durch Modelle) zu dokumentieren.

#### § 12

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte gewährleisten eine unentgeltliche Übergabe von museumswürdigen Produktionsmitteln an den Staatlichen Museumsfonds im Einvernehmen mit den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen, soweit die Objekte als Grundmittel voll abgeschrieben sind. Noch nicht voll abgeschriebene Grundmittel sind grundsätzlich nicht in den Staatlichen Museumsfonds zu übernehmen; die Übernahme von noch für die Produktion genutzten Grundmitteln ist unzulässig. Die Entscheidung über die Übernahme in den Staatlichen Museumsfonds trifft in Zweifelsfällen der Leiter des übergeordneten Organs.

#### § 13

(1) Von Medaillen oder ähnlichen Erinnerungsstücken, die aus aktuellem Anlaß von staatlichen oder wissenschaftlichen

Institutionen oder von volkseigenen Betrieben und Kombinat herausgegeben werden, sind Belegexemplare dem Museum für Deutsche Geschichte, den Münzkabinetten und dem zuständigen Bezirksmuseum für die Übernahme in den Staatlichen Museumsfonds anzubieten. Die genannten Museen entscheiden über die Weiterleitung an ein zuständiges Museum.

(2) Von Münzprägungen der Münze der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die Münzkabinette in der Deutschen Demokratischen Republik Belegexemplare.

#### § 14

##### Veränderungen am Bestand des Staatlichen Museumsfonds

(1) Museale Objekte der Kategorie III können aus dem Staatlichen Museumsfonds ausgesondert werden, wenn an ihrer Erhaltung und Nutzung kein gesellschaftliches Interesse mehr besteht.

(2) Über die Aussonderung aus dem Staatlichen Museumsfonds entscheiden auf Antrag des Direktors des Museums die Leiter des übergeordneten Staatsorgans. Vor dem Aussondern sind die Möglichkeiten der Umsetzung in andere Museen zu prüfen.

(3) Die beabsichtigte Aussonderung ist dem Institut für Museumswesen zu melden.

(4) Mit der Entscheidung über das Aussondern ist gleichzeitig die weitere Verwendung festzulegen.

##### Tausch und Leihverkehr mit Objekten des Staatlichen Museumsfonds

#### § 15

Über den Tausch von musealen Objekten und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds mit Institutionen anderer Staaten entscheiden die zuständigen Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane. Das Verfahren beim Tausch wird in einer Ordnung geregelt, die der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, denen Museen unterstehen, erläßt.

#### § 16

Für den Leihverkehr mit musealen Objekten und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds, einschließlich des Leihverkehrs mit Institutionen anderer Staaten, erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und in Abstimmung mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, denen Museen unterstehen, die erforderlichen Bestimmungen.

##### Schlußbestimmungen

#### § 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Kultur in Abstimmung mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane.

#### § 18

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1978

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

## Dokument 26

MAGISTRAT VON BERLIN  
Hauptstadt der DDR  
Abteilung Finanzen und Steuern  
Sektor Erwerbsteuern  
O. 1000

102 Berlin, den 31. Mai 1978

551 66 78

102

### B e r i c h t

über die steuerlichen Feststellungen im Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Dr. Peter G a r c k e, geb. am 19.11.1919, wohnhaft gewesen 1035 Berlin, Frankfurter Allee 84.

Steuerlich geführt beim Magistrat von Berlin, Sektor Gewerbetreibende Steuer Nr. 1503-45-4150

-----  
Im Rahmen der Bearbeitung eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, daß der Bürger Dr. Peter G a r c k e in den Jahren von 1968 bis 1973 neben seiner Tätigkeit als Arzt und von 1974 bis Februar 1978 als Invalidenrentner einen umfangreichen Handel mit Antiquitäten durchgeführt hat.

Diese Handelstätigkeit war ausschließlich mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden und trug spekulativen-gewerblichen Charakter. Aus dieser illegalen Handelstätigkeit ist dem Beschuldigten in der Zeit von 1968 bis einschl. Februar 1978 ein Vermögensvorteil in Höhe von 1.994.500,- M entstanden, der gleichzeitig den erzielten Gewinn darstellt.

Im Rahmen seiner gewerblichen Handelstätigkeit hat der Bürger Dr. Garcke in sehr großem Umfang An- und Verkäufe von Antiquitäten durchgeführt. Der Handel erfolgte meist mit Privatpersonen gegen Barzahlung. In den Beschuldigtenvernehmungen hat Dr. Garcke diese nachhaltige Handelstätigkeit mit der Gewinnerzielungsabsicht vollinhaltlich und auch der Höhe nach zugegeben. Entsprechend den Angaben des Dr. Garcke betrug der Wert seiner Handelsware (Antiquitäten) per 1.1.1968 rd. 110.000,- M. Per 21.2.1978 wurde der Wert der sich im Besitz des Dr. Garcke befindlichen Handelsware auf insgesamt 1.608.650,- M festgestellt. In den Jahren von 1968 bis 1978 sind die Bestände mehrfach umgeschlagen. Die bei der Handelstätigkeit in den Jahren von 1968 bis 1978 erzielten Umsätze und Gewinne sind von Dr. Garcke nicht versteuert worden. Er hat dies vorsätzlich getan und in den Beschuldigtenvernehmungen seine Straftat unter der Last der Bweismittel voll zugegeben. Die Verjährung des Steueranspruchs des Staatshaushaltes ist daher gem. § 144 AO noch nicht eingetreten.

Einselfeststellungen

1. Umsatzsteuer

Aufzeichnungen über die Höhe der erzielten Umsätze hat Dr. Garcke nicht geführt. Die Gesamtumsätze wurden deshalb aufgrund der Ermittlungsergebnisse, der Aussagen des Dr. Garcke und der Höhe der Gewinne festgesetzt.

	<u>1968</u>	<u>1969</u>	<u>1970</u>	<u>1971</u>
Getätigte Umsätze	200.000,-	250.000,-	250.000,-	300.000,-
3 % Umsatzsteuer	<u>6.000,-</u>	<u>7.500,-</u>	<u>7.500,-</u>	<u>9.000,-</u>
	<u>1972</u>	<u>1973</u>	<u>1974</u>	<u>1975</u>
Getätigte Umsätze	400.000,-	440.000,-	480.000,-	500.000,-
3 % Umsatzsteuer	<u>12.000,-</u>	<u>13.200,-</u>	<u>14.400,-</u>	<u>15.600,-</u>
	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	
Getätigte Umsätze	560.000,-	560.000,-	29.000,-	
3% Umsatzsteuer	<u>16.800,-</u>	<u>16.800,-</u>	<u>870,-</u>	

2. Vermögensteuer

Der Wert der Handelsware und damit des Betriebsvermögens per 21.2.1978 wurde durch Sachverständige eingeschätzt. Der Wert ist auf insgesamt 1.608.650,- M festgestellt worden.

Das sonstige Vermögen setzt sich aus Schmuck, Münzen und Bargeld zusammen. Der Wert der Schmuckstücke und der Münzen wurde von Sachverständigen auf insgesamt rd. 98.000,- M festgestellt.

Entwicklung des Betriebsvermögens:

<u>Stichtag</u>	<u>Betriebsvermögen</u>	<u>Wertfortschreibung</u>
1.1.1968	110.000,-	Nachfeststellung erford.
1.1.1969	200.000,-	Wertfortschreibung "
1.1.1970	300.000,-	" "
1.1.1971	400.000,-	" "
1.1.1972	500.000,-	" "
1.1.1973	600.000,-	keine Wertfortschreibung
1.1.1974	800.000,-	Wertfortschreibg.erford.
1.1.1975	1.000.000,-	" "
1.1.1976	1.300.000,-	" "



524

<u>Stichtag</u>	<u>Betriebsvermögen</u>	<u>Wertfortschreibung</u>
1.1.1977	1.600.000,-	Wertfortschreibg.erford. erford.
1.1.1978	1.600.000,-	keine Wertfortschreibung

**Entwicklung des Gesamtvermögens:**

<u>Stichtag</u>	<u>Betr.verm.</u>	<u>sonst.Verm.</u>	<u>Gesamtvermögen</u>	<u>Neuveranlagung</u>
1.1.68	110.000,-	5.000,-	115.000,-	Nachveranlg.erford.
1.1.69	200.000,-	5.000,-	205.000,-	Neuveranlg. "
1.1.70	300.000,-	5.000,-	305.000,-	" "
1.1.71	400.000,-	25.000,-	425.000,-	" "
1.1.72	500.000,-	35.000,-	535.000,-	" "
1.1.73	500.000,-	40.000,-	540.000,-	keine Neuveranlg.
1.1.74	800.000,-	50.000,-	850.000,-	Neuveranlag.erford.
1.1.75	1000.000,-	70.000,-	1.070.000,-	" "
1.1.76	1300.000,-	80.000,-	1.380.000,-	" "
1.1.77	1600.000,-	95.000,-	1.695.000,-	" "
1.1.78	1600.000,-	110.000,-	1.710.000,-	keine Neuveranlag.

Aufgrund des Gesamtvermögens ergibt sich folgende Vermögensteuerfestsetzung:

1968 =	1.725,- M	1974 =	21.250,- M
1969 =	3.075,- "	1975 =	26.750,- "
1970 =	4.575,- "	1976 =	34.500,- "
1971 =	6.375,- "	1977 =	42.375,- "
1972 =	13.375,- "	1978 =	21.187,- "
1973 =	13.375,- "		

**3. Einkommensteuer**

Die Grundlage des Gewinns bildet der nachgewiesene Vermögenszuwachs in der Zeit vom 1.1.1968 bis Februar 1978. Das erzielte Nettogehalt, die Rentenbezüge und sonstige, nicht im Zusammenhang mit der Handelstätigkeit stehende Einnahmen, wurden bei dieser Berechnung berücksichtigt.

Der sehr erhebliche Wertzuwachs, der zum überwiegenden Teil auf dem Handelswarenbestand beruht, ist durch Herrn Dr. Garcke laufend ergänzt und mit den illegalen Gewinnen aus der Handelstätigkeit finanziert worden. Er war die Quelle für diese spekulativen Geschäfte.

Entsprechend den Ermittlungsergebnissen verteilt sich der Vermögen

575

Zunahme bzw. Gewinn auf die einzelnen Jahre wie folgt:

<u>Jahr</u>	<u>Gewinn</u>
1968	100.000,- M
1969	125.000,- "
1970	125.000,- "
1971	150.000,- "
1972	200.000,- "
1973	220.000,- "
1974	240.000,- "
1975	260.000,- "
1976	280.000,- "
1977	280.000,- "
1978	14.500,- "

Von den Jahresgewinnen wurden die nachzuzahlenden Betriebssteuern kostenwirksam abgesetzt.

Berechnung der Einkommensteuer:

	<u>1968</u>	<u>1969</u>	<u>1970</u>
Lohneinkünfte	34.200,-	34.200,-	34.200,-
./. Pauschbetrag	<u>1.200,-</u>	<u>1.200,-</u>	<u>1.200,-</u>
Arbeitseinkommen	33.000,-	33.000,-	33.000,-
+ festgest. Gewinn aus Handelstätigk.	<u>78.200,-</u>	<u>97.180,-</u>	<u>96.520,-</u>
Gesamteinkommen	111.200,-	130.180,-	129.520,-
Steuersatz Tab. I	80%	80,9%	80,9%
Steuer auf nichtbeg. Einkünfte	62.560,-	78.618,-	78.084,-
Reduzierung gem. § 2 der StÄVO auf:	-	-	-
Einkommensteuer	<u>62.560,-</u>	<u>78.618,-</u>	<u>78.084,-</u>
	<u>1971</u>	<u>1972</u>	<u>1973</u>
Lohneinkünfte	34.200,-	34.200,-	34.200,-
./. Pauschbetrag	<u>1.200,-</u>	<u>1.200,-</u>	<u>1.200,-</u>
Arbeitseinkommen	33.000,-	33.000,-	33.000,-
+ festgest. Gewinn aus Handelstätigk.	<u>115.440,-</u>	<u>153.940,-</u>	<u>169.600,-</u>
Gesamteinkommen	148.440,-	186.940,-	202.600,-
Steuersatz Tab. I	81,9%	83,4%	83,8%
Steuer auf nichtbeg. Einkünfte	94.545,-	128.385,-	142.124,-
Reduzierung gem. § 2 der StÄVO auf:	-	125.171,-	139.265,-

Einkommensteuer	1971	1972	1973
	94.545,-	125.171,-	139.265,-

	1974	1975	1976
Gewinn aus Handels- tätigkeit	183.280,-	197.600,-	263.200,-
./.Sonderausgaben	<u>720,-</u>	<u>720,-</u>	<u>720,-</u>
steuerpfl.Einkommen	182.560,-	196.880,-	262.480,-
Eink.Steuer vorl.	151.978,-	164.723,-	223.232,-
Reduzierung gem.§ 2 der 2.StÄVO auf:	143.702,-	151.090,-	202.380,-
Einkommensteuer	<u>143.702,-</u>	<u>151.090,-</u>	<u>202.380,-</u>

	1977	1978
Gewinn aus Handels- tätigkeit	263.200,-	13.630,-
./.Sonderausgaben	<u>720,-</u>	<u>120,-</u>
steuerpfl.Einkommen	262.480,-	13.510,-
Eink.Steuer vorl.	223.232,-	4.592,-
Reduzierung gem.§ 2 der 2.StÄVO auf:	194.505,-	0,-
Einkommensteuer	<u>194.505,-</u>	<u>0,-</u>

4. <u>Gewerbesteuer</u>	1968	1969	1970	1971
Gewinn aus Handels- tätigkeit	78.200,-	97.180,-	96.520,-	115.440,-
Meßbetrag Ertrag	3.780	4.675	4.645	5.590
Gewerbekapital	110.000,-	200.000,-	300.000,-	400.000,-
Meßbetrag Kapital	220	400	600	800
einheitl.Meßbetrag	3.950	5.075	5.245	6.390
Gewerbesteuer	<u>15.800,-</u>	<u>20.300,-</u>	<u>20.980,-</u>	<u>25.560,-</u>
	<u>1972</u>	<u>1973</u>	<u>1974</u>	<u>1975</u>
Gewinn aus Handelst.	153.940,-	169.600,-	183.280,-	197.600,-
Meßbetrag Ertrag	7.515	8.300	8.980	9.700
Gewerbekapital	500.000,-	500.000,-	800.000,-	1000.000,-
Meßbetrag Kapital	1.000	1.000	1.600	2.000
einheitl.Meßbetrag	8.515	9.300	10.580	11.700
Gewerbesteuer	<u>34.060,-</u>	<u>37.200,-</u>	<u>42.320,-</u>	<u>46.800,-</u>

577

5. Sozialversicherung für Selbständige einschl. Unfallumlage:

	<u>1974</u>	<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>
sv-pfl. Beitrag	7.200,-	7.200,-	7.200,-	7.200,-	1.200,-
10% SV	720,-	720,-	720,-	720,-	120,-
Unf. Uml. 0,6%	<u>43,20</u>	<u>43,20</u>	<u>43,20</u>	<u>43,20</u>	<u>7,20</u>
SV(S) einschl. Unf. Umlage	<u><u>763,20</u></u>	<u><u>763,20</u></u>	<u><u>763,20</u></u>	<u><u>763,20</u></u>	<u><u>127,20</u></u>

6. Steuerzuschlag:

	<u>1974</u>	<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>
anzuwendender %-satz	46,1%	46,2%	46,2%	45,3%
verkürzter Umsatz	480.000,-	520.000,-	560.000,-	560.000,-
%-satz x Umsatzverkürzung	221.280,-	240.240,-	258.720,-	253.680,-
10% Steuerzuschlag	22.128,-	24.024,-	25.872,-	25.368,-
Reduzierung	9.164,-	9.880,-	13.160,-	13.160,-
Steuerzuschlag	<u><u>9.164,-</u></u>	<u><u>9.880,-</u></u>	<u><u>13.160,-</u></u>	<u><u>13.160,-</u></u>

7. Verzugszuschlag:

Gem. § 2 der VO v. 19.1.61 (GBl. Teil II Nr. 9 v. 8.2.61) ist für die verspätete Zahlung ein Verzugszuschlag zu erheben.

Auf die nachaufordernden Steuern und Beiträge beträgt der Verzugszuschlag für die Jahre 1968 bis 1977 = 8% und für 1978 = 3%.

1968 = 6.886,- M	1974 = 17.794,- M
1969 = 8.759,- "	1975 = 19.280,- "
1970 = 8.891,- "	1976 = 20.355,- "
1971 = 10.838,- "	1977 = 20.355,- "
1972 = 14.768,- "	1978 = 443,- M
1973 = 16.243,- "	

8. Zusammenstellung der Nachforderungen:

	<u>1968</u>	<u>1969</u>	<u>1970</u>	<u>1971</u>
Umsatzsteuern	6.000,-	7.500,-	7.500,-	9.000,-
Eink. Steuern	62.560,-	78.618,-	78.084,-	94.545,-
Gewerbesteuern	15.800,-	20.300,-	20.980,-	25.560,-
Vermögensteuer	1.725,-	3.075,-	4.575,-	6.375,-
Verzugszuschlag	<u>6.886,-</u>	<u>8.759,-</u>	<u>8.891,-</u>	<u>10.838,-</u>
insgesamt	<u><u>92.971,-</u></u>	<u><u>118.252,-</u></u>	<u><u>120.030,-</u></u>	<u><u>146.318,-</u></u>

- 7 -

517  
528

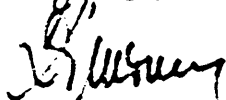
	<u>1972</u>	<u>1973</u>	<u>1974</u>	<u>1975</u>
Umsatzsteuern	12.000,-	13.200,-	14.400,-	15.600,-
Eink.Steuern	125.171,-	139.265,-	143.702,-	151.090,-
Gewerbesteuer	34.060,-	37.200,-	42.320,-	46.800,-
Vermögensteuer	13.375,-	13.375,-	21.250,-	26.750,-
SV(S) u.Unf.Uml.	-	-	763,20	763,20
Steuerzuschlag	-	-	9.164,-	9.880,-
Verzugszuschlag	<u>14.768,-</u>	<u>16.243,-</u>	<u>17.794,-</u>	<u>19.280,-</u>
insgesamt	<u>199.374,-</u>	<u>219.283,-</u>	<u>249.393,20</u>	<u>270.163,20</u>

	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>
Umsatzsteuern	16.800,-	16.800,-	870,-
Einkommenst.	202.380,-	194.505,-	-
Vermögensteuer	34.500,-	42.375,-	21.187,-
Gewerbesteuer	-	-	-
SV(S) u.Unf.Uml.	763,20	763,20	127,20
Steuerzuschlag	13.160,-	13.160,-	-
Verzugszuschlag	<u>20.355,-</u>	<u>20.355,-</u>	<u>443,-</u>
insgesamt	<u>287.958,20</u>	<u>287.958,20</u>	<u>22.627,20</u>

Die Steuernachforderung einschl.der Zuschläge beträgt insgesamt  
2.014.328,- M.

Der Beschuldigte ist im April 1978 verstorben. Die Steuerbescheide  
und der Bericht sind Herrn RA Reinicke zu übergeben, welcher die  
Erben nach Dr.Garcke vertritt.

Sachlich geprüft:



Sachlich und rechnerisch richtig:

Struck  
Hauptreferent

W. K. K.



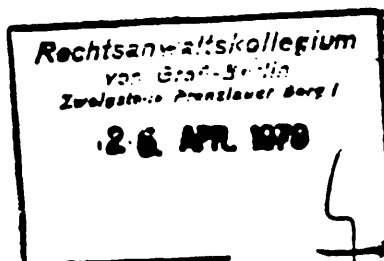
# MAGISTRAT VON BERLIN

HAUPTSTADT DER DDR

Abt. Finanzen-Steuern  
Sektor Vollstreckung  
102 Berlin, Klosterstr. 59

Herrn

Georg R e i n i c k e  
Rechtsanwalt  
1058 B e r l i n  
-----  
Kastanienallee 1



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Losgezeichnete Angabe bei Antwort erbeten  
St. Nr. 1503-45-4150

Berlin d.

4. 197

Betreff: Vollstreckungssache Erben nach Dr. Peter Garcke  
Bez.: Die in unseren Diensträumen am 26.02.79 geführte Aussprache

Werter Herr Rechtsanwalt !

Wie Ihnen in der am 26.02.79 geführten Aussprache zugesagt wurde, übersenden wir Ihnen nachfolgend eine Abrechnung über den gesamten Verwertungserlös in der Vollstreckungssache Dr. Garcke.

1. Verkauf von Kunstgegenständen	1.634.400,-- M
2. Tilgung des Darlehens Dr. Fiedler	12.200,-- M
3. Verkauf der Münzsammlung	39.959,16 M
4. Verkauf von Schmuckgegenständen	52.110,99 M
5. Verkauf des PKW „Volvo“	40.020,-- M
6. Verkauf des Farbfernsehers	1.800,-- M
7. Auflösung des Sparkontos Dr. Garcke	48.004,68 M
8. Auflösung des Spargirokontos Dr. Garcke	27.900,-- M
9. Einzahlung von gepfändeten DM-West	695,-- M
insges.:	<u>1.857.089,83 M</u>

Mit sozialistischem Gruß

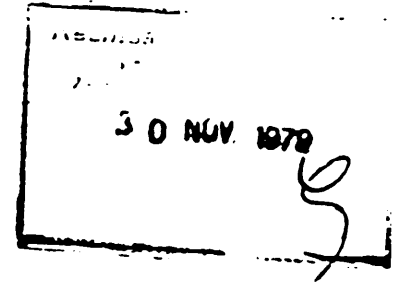
J. A.  
Bollmann  
Sektorenleiter



# MAGISTRAT VON BERLIN

HAUPTSTADT DER DDR

Abt. Finanzen-Steuern  
Sektor Vollstreckung  
102 Berlin, Klosterstr. 59



Herrn

Georg R e i n i c k e  
Rechtsanwalt

1058 B e r l i n  
-----  
Kastanienallee 1

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (Angabe bei Antwort erbeten)  
St.Nr. 1503-45-4150

Berlin

d. 17. 11. 1979

Betreff: Vollstreckungssache Erben nach Dr. Peter Garcke

Bez.: Unsere Abrechnung vom 23.4.79 in der Vollstreckungssache  
Erben nach Dr. Peter Garcke, sowie die zwischen Frau Garcke  
und Kollegen Bollmann am 7.11.79 geführte Aussprache

Werter Herr Rechtsanwalt !

Auf Wunsch von Frau Garcke übersenden wir Ihnen nachfolgend aufgeführte Ergänzung zu unserer Abrechnung vom 23.4.79 und bitten Sie, Ihrer Mandantin davon Kenntnis zu geben. Frau Garcke erbat Aufklärung über die Differenz zwischen dem mit lt. Ihrem Schriftsatz vom 29.8.79 errechneten Soll in Höhe von 1.850.299,-- M und dem Ihnen mit unserem Schreiben vom 23.4.79 mitgeteilten Erlös in Höhe von 1.857.089,83 M. Ihre Mandantin wollte ferner informiert werden, warum die von der Steuerfahndung eingezogenen 21.000,-- M in unserer Abrechnung vom 23.4.79 nicht enthalten sind und erbat Aufschluß über den Verbleib einer Zinsnachzahlung vom Konto ihres Ehemannes in Höhe von 246,89 M.

In Auswertung eines Schreibens des Ministeriums der Finanzen vom 16.3.1979, wonach in der am 13.2.79 erfolgten Aussprache zwischen Frau Garcke und dem Vertreter des MdF festgelegt wurde, daß der die Hauptforderung übersteigende Betrag für die teilweise Abdeckung der Rechtsmittelgebühren sowie entstandener Zuschläge zu verwenden ist und die danach offen verbleibenden Zuschläge in Höhe v

b.

71.113,-- M zu erlassen sind, haben wir eine Sollstellung an Zuschlägen in Höhe von 28.037,72 M vorgenommen.

Die von der Steuerfahndung eingezogenen 21.000,-- M wurden von diesem Sektor direkt auf das Steuerkonto Dr. Garcke überwiesen. Da der Sektor Vollstreckung den Betrag nicht erlöst hatte, konnte dieser nicht Bestandteil unserer Abrechnung vom 23.4.79 sein. Die Zinsnachzahlung erhielten wir nach dem 23.4.79, so daß auch dieser Betrag in Höhe von 246,89 M nicht enthalten sein konnte. Auf dem Steuerkonto Erben nach Dr. Peter Garcke stellt sich die Sache nunmehr wie folgt dar:

Festsetzung lt. Bescheid	1.850.299,-- M
+ Gebühren für Beschwerdeentscheidung	
u. Zuschläge für Vollstreckungshandlungen	<u>28.037,72 M</u>
	1.878.336,72 M
	=====
Erlöse lt. unserem Schriftsatz v. 23.4.1979	1.857.089,83 M
+ von der Fahndung auf dem Steuerkonto eingezahlt	21.000,-- M
+ Zinsnachzahlung vom Konto Dr. Peter Garcke	<u>246,89 M</u>
	1.878.336,72 M
	=====

Mit diesen Ergänzungen sehen wir die Angelegenheit als erledigt an.

Mit sozialistischem Gruß

~~J. A.~~  
Boßmann,  
Sektorenleiter



C. Einkommensteuer

	<u>1968</u>	<u>1969</u>	<u>1970</u>	<u>1971</u>	<u>1972</u>	<u>1973</u>
Arbeitseinkommen	33.000 M	33.000 M	33.000 M	33.000 M	33.000 M	33.000 M
+ Gewinn	<u>70.640 M</u>	<u>77.940 M</u>	<u>80.480 M</u>	<u>100.140 M</u>	<u>115.200 M</u>	<u>138.700 M</u>
Einkommen	103.640 M	110.940 M	113.480 M	133.140 M	148.200 M	171.700 M
EST-Satz	34.000 M	34.000 M	34.000 M	34.000 M	34.000 M	34.000 M
89 % über 50 TM	+ <u>47.739 M</u>	+ <u>54.236 M</u>	+ <u>56.497 M</u>	+ <u>73.994 M</u>	+ <u>87.398 M</u>	+ <u>108.313 M</u>
Prozentsatz	81.739 M	88.236 M	90.497 M	107.994 M	121.398 M	142.313 M
	78,86 %	79,53 %	79,74 %	81,11 %	81,91 %	82,88 %
Est auf andere Eink.	55.706 M	61.985 M	64.174 M	81.223 M	94.360 M	114.954 M
Zu erheben (2.StÄVO)	<u>55.706 M</u>	<u>61.985 M</u>	<u>64.174 M</u>	<u>81.223 M</u>	<u>90.305 M</u>	<u>111.455 M</u>

	<u>1974</u>	<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>
Gewinn	183.880 M	198.140 M	263.200 M	263.200 M	13.630 M
SVS	<u>720 M</u>	<u>720 M</u>	<u>720 M</u>	<u>720 M</u>	<u>120 M</u>
Einkommen	183.160 M	197.420 M	262.480 M	262.480 M	13.510 M
Est	152.512 M	165.203 M	223.232 M	223.232 M	4.592 M
Zu erheben (2.StÄVO)	<u>144.242 M</u>	<u>151.576 M</u>	<u>202.380 M</u>	<u>194.505 M</u>	<u>0</u>

D. Steuerzuschlag

	<u>1974</u>	<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>
Maßgebender Prozentsatz	46,1 %	46,1 %	46,1 %	45,3 %
verkürzter Umsatz	480.000 M	520.000 M	560.000 M	560.000 M
10 % Zuschlag	22.128 M	23.972 M	25.816 M	25.368 M
Zu erheben (2.StÄVO)	<u>9.194 M</u>	<u>9.907 M</u>	<u>13.160 M</u>	<u>13.160 M</u>

Ermittlung Differenzbetrag

	<u>1968-1977</u>	<u>1978</u>
Est lt. Steuerbescheid	1.269.920 M	0
Est lt. Beschwerdeentscheidung	<u>1.157.551 M</u>	<u>0</u>
Minderung	112.369 M	0
	=====	=====

Steuerzuschlag

	<u>1974-1977</u>
Lt. Steuerbescheid	45.364 M
lt. Beschwerdeentsch.	<u>45.421 M</u>
Erhöhung	57 M
	=====



# MAGISTRAT VON BERLIN

HAUPTSTADT DER DDR  
Abteilung Finanzen - Steuern  
102 Berlin, Klosterstr. 59  
Tel. 242 3568

## Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Dr. med. Peter Garcke  
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt  
Georg Reinicke

1058 Berlin  
Kastanienallee 1

92h 22.11.78

*Der Herr als*

*St. (m. n. z. f. m.) 213*

*29.11.78*

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (Angabe bei Antwort)

Berlin, 20.11.1978

312 10

Betreff:

Beschwerdeentscheidung

Auf die Beschwerde vom 15. Juni 1978 gegen die Bescheide über Steuern und SV-Beiträge und andere Haushaltsbeziehungen für die Jahre 1968 bis 1977 und für 1978 - beide vom 1. Juni 1978 - wird der zusammengefaßte Steuerbescheid 1968 - 1977 vom 1. Juni 1978 aufgehoben, soweit er die Nachzahlungen der Einkommen-, Umsatz-, Gewerbesteuer und des Steuerzuschlages betrifft.

Die Nachzahlungen 1968 - 1977 werden wie folgt festgesetzt:

Einkommensteuer	1.157.551 M
Umsatzsteuer	108.840 M
Gewerbesteuer	213.640 M
Vermögensteuer	167.375 M (unverändert)
Steuerzuschlag	<u>45.421 M</u>

Summe der Steuern und Abführungen 1.692.827 M

Differenzbetrag (Minderung) 151.652 M

Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ist endgültig.

Dem Beschwerdeführenden wird ein berechtigter Abrechnungsbescheid 1968 - 1977 erteilt und der Verzugszuschlag für Nachzahlungen neu berechnet.

### Gründe:

Feststellungen der Ermittlungsorgane ergaben, daß Herr Dr. Garcke zumindest seit 1968 neben seiner Tätigkeit als Arzt bzw. später als Invalidenrentner einen umfangreichen Handel mit Antiquitäten, Goldwaren und Münzen betrieb und die hierdurch erzielten Umsätze und Gewinne und das Vermögen nicht versteuert hatte.

Hinweis auf den Prüfbericht vom 31. Mai 1978. Deshalb wurden Herrn Dr. Garcke Steuerbescheide für die Jahre 1968 bis 1977 und für die Zeit vom 1.1.1978 bis zum 7. April 1978 erteilt. Hieraus resultierten Abgabeforderungen (einschl. Verzugszuschläge) in Höhe von

2.014.328 M  
=====

Gegen die Nachforderung richtete sich die Beschwerde vom 15. Juni 1978 mit dem ursprünglichen Antrag,

1. die Steuerfestsetzungen für die Jahre 1968 bis 1973 wegen Verjährung des Steueranspruches aufzuheben und
2. Herrn Dr. Garcke nur mit Einkünften aus einer selbständigen künstlerischen Tätigkeit ab 1.1.1974 zur Einkommensteuer zu veranlagern.

Im Ergebnis wiederholter Aussprachen mit der Erbin des am 7. April 1978 verstorbenen Dr. Garcke, Frau Rita Garcke, und deren bevollmächtigten Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Reinicke, wurde die Beschwerde eingeschränkt. Sie erkennen nunmehr die festgestellten Besteuerungsgrundlagen grundsätzlich an, begehren jedoch, die für die Jahre 1968 bis 1977 besonders ermittelten vorläufigen Gewinne um einen Betrag von rd. 466.000 M zu mindern und entsprechend den Umsatz herabzusetzen. Es handele sich dabei um Vermögenswerte, die nicht dem Betriebsvermögen zuzurechnen seien, sowie andere Korrekturen der Gewinnermittlung. Für die Begründung im einzelnen wird auf die Beschwerdeschrift, die sie ergänzenden Schriftsätze und auf die mündlichen Aussprachen Bezug genommen.

Die eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage im Beschwerdeverfahren führte zu der Feststellung, daß dem Nachprüfungsantrag teilweise stattzugeben ist.

#### Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen

Die Steuergesetze besteuern tatsächlich erzielte Einnahmen und Einkünfte. Dabei wird die Besteuerung nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verhalten (ein Tun oder ein Unterlassen), das den steuerlichen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des steuerlichen Tatbestandes bildet, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt, Hinweis auf § 97 c Abgabenordnung. Da es sich im vorliegenden Fall unstreitig um gewerbliche Einnahmen bzw. Einkünfte handelt - die Handelstätigkeit wurde nachhaltig und mit der Absicht auf Gewinnerzielung ausgeübt - bestand für Herrn Dr. Garcke die Verpflichtung, die Einnahmen und Kosten in tatsächlicher Höhe aufzuzeichnen. Daß der nachhaltige, d.h. wiederholte Verkauf gebrauchter Waren, dazu zählen auch Antiquitäten, steuerpflichtig ist, ergibt sich eindeutig aus den Bestimmungen des § 39 Abs. 3 der Veranlagungsrichtlinien 1959 - priv. - (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes).

Die Aufzeichnungspflicht der Erlöse und Kosten beruht auf den Rechtsvorschriften der Abgabenordnung (§ 160 ff.) bzw. der Anordnung über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen

Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik vom 14. Oktober 1970 unter Berücksichtigung der Neufassung auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 (GBl. I/1973 Nr. 5). Es ist dabei unbeachtlich, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit - wie in vorliegendem Falle - haupt- oder nebenberuflich betrieben wird.

Herr Dr. Garcke ist dieser Aufzeichnungspflicht nicht nachgekommen und hat auch bewußt keine Steuererklärungen abgegeben, obwohl seine Einkünfte und sein Vermögen infolge seiner Handelstätigkeit erheblich waren und schon aus diesem Grunde ihm Veranlassung gab, sich beim zuständigen Finanzorgan über seine steuerlichen Verpflichtungen zu informieren. Er hat bewußt Steuern verkürzt.

Das hatte zur Folge, daß die Besteuerungsgrundlagen hinsichtlich der festgestellten Umsätze und Gewinne aus dieser Handelstätigkeit und letztlich das steuerpflichtige Vermögen im Rahmen des § 217 Abgabenordnung besonders ermittelt werden mußten.

Diese besondere Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen war mit- hin dem Grunde nach berechtigt.

#### Zur Höhe der festgestellten Umsätze und Gewinne

Ziel einer besonderen Ermittlung der Besteuerungsunterlagen ist die Bestimmung des Betrages, der der Wirklichkeit nahekommt. Dabei können gewisse Unsicherheitsfaktoren nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Davon ausgehend war zu prüfen, ob die im Festsetzungsverfahren ermittelten Umsätze und Gewinne einer Korrektur bedürfen. Hierbei haben wir festgestellt, daß die besondere Ermittlung verantwortlich erfolgte. Sie beruht auf dem Ergebnis einer Vermögenszuwachsrechnung in Auswertung der Aussagen des verstorbenen Dr. Garcke und sonstigen Feststellungen. Es sind dabei jedoch nicht alle Umstände berücksichtigt worden, die von Bedeutung sind. Das hat die Überprüfung im Beschwerdeverfahren ergeben. So sind z.B. Vermögenswerte in die Ermittlung einbezogen worden, die nicht Teil des Betriebsvermögens gewesen sind. Außerdem waren Bestände an Vermögenswerten per 1.1.1968 sowie weitere Ausgaben für das Grundstück Teupitz zu berücksichtigen. Der im Besteuerungsverfahren ermittelte Gewinn bzw. Umsatz war daher um 166.000 M bzw. 332.000 M zu vermindern. Hierdurch ergab sich eine Herabsetzung der Steuernachforderungen 1968 - 1977 um

151.652 Mark  
=====

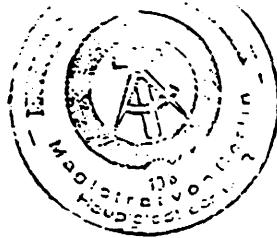
Die Einzelberechnungen sind der Anlage zum Beschwerdebescheid zu entnehmen.

Dem weitergehenden Antrag, die aus dem Ankauf Belz herrührenden Antiquitäten als Hausrat zu betrachten und dem Betriebsvermögen zu entnehmen und damit den Gewinn bzw. Umsatz um weitere 300.000 M bzw. 600.000 M zu mindern, konnte nicht entsprochen werden. Abgesehen davon, daß eine klare Abgrenzung in solchen Fällen zwischen privaten und betrieblichen Vermögenswerten schlechthin nicht möglich ist und demzufolge die gesamten diesbetreffenden Vermögenswerte als Betriebsvermögen zu behandeln sind, war für die Entscheidung davon auszugehen, daß diese antiquarischen

Gegenstände der Ausstattung eines besonderen Raumes der Wohnung dienten, der überwiegend zur gewerblichen Tätigkeit genutzt wurde, nämlich zur Abfertigung der Kunden. Auch der Umstand ist unbeachtlich, daß die von Belz erworbenen Gegenstände über einen längeren Zeitraum nicht veräußert worden sind, weil, das haben die Ermittlungen ergeben, Herr Dr. Garcke diese Gegenstände durchaus als Verkaufsobjekte betrachtete. Er bot sie anderen Personen mehrfach zum Kauf an. Wenn eine Veräußerung nicht erfolgt ist, so nur deshalb, weil keine Einigung über den Preis zustande kam. Herr Dr. Garcke war stets der Meinung, die Angebote seien zu niedrig und nur deshalb trat er vom Verkauf zurück. Auch im Beschwerdeverfahren war deshalb davon auszugehen, daß die von Herrn Belz im Frühjahr 1967 gekauften antiquarischen Gegenstände Teil des Betriebsvermögens waren und auch dem Einheitswert des Betriebsvermögens zuzurechnen sind. Hinweis auf die §§ 2 und 54 des BewG.

Trotz Würdigung aller Umstände konnte die Beschwerde nur teilweise Erfolg haben.

Anlagen



*Simmchen*  
Simmchen  
Abteilungsleiter

Anlage

zum Beschwerdebescheid  
Dr. Garcke

A. Neuberechnung Umsatzsteuer

1. 1968 - 1977

Umsatz 3.628.000 M                      Steuer 108.840 M    Diff. 9.960 M

2. 1978

Umsatz            29.000 M                      Steuer            870 M    Diff. 0 (unveränd  
3.657.000 M insgesamt                      109.710 M    Diff. 9.960 M  
=====

B. Neuberechnung Gewinn und Gewerbesteuer

	<u>1968</u>	<u>1969</u>	<u>1970</u>
Vorl. Gewinn	90.000 M	100.000 M	104.000 M
./. USt	5.400 M	6.000 M	6.240 M
./. Gew.Kap.St.	<u>560 M</u>	<u>1.200 M</u>	<u>1.920 M</u>
	84.040 M	92.800 M	95.840 M
./. Gew.Ertr.St.	<u>13.400 M</u>	<u>14.860 M</u>	<u>15.360 M</u>
endg. Gewinn	70.640 M	77.940 M	80.480 M
	=====	=====	=====
Gewerbesteuer	13.960 M	16.060 M	17.280 M
	=====	=====	=====

	<u>1971</u>	<u>1972</u>	<u>1973</u>
Vorl. Gewinn	130.000 M	150.000 M	180.000 M
./. USt	7.800 M	9.000 M	10.800 M
./. Gew.Kap.St.	<u>2.760 M</u>	<u>3.480 M</u>	<u>3.480 M</u>
	119.440 M	137.520 M	165.720 M
./. Gew.Ertr.St.	<u>19.300 M</u>	<u>22.320 M</u>	<u>27.020 M</u>
endg. Gewinn	100.140 M	115.200 M	138.700 M
	=====	=====	=====
Gewerbesteuer	22.060 M	25.800 M	30.500 M
	=====	=====	=====

	<u>1974</u>	<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>
Vorl. Gewinn	240.000 M	260.000 M	280.000 M	280.000 M	14.500
./. USt	14.400 M	15.600 M	16.800 M	16.800 M	870
./. Gew.K.St.	<u>5.680 M</u>	<u>7.360 M</u>	-	-	-
	219.920 M	237.040 M	263.200 M	263.200 M	13.630
./. Gew.E.St.	<u>36.040 M</u>	<u>38.900 M</u>	-	-	-
endg. Gewinn	183.880 M	198.140 M	263.200 M	263.200 M	13.630
	=====	=====	=====	=====	=====
Gewerbest.	41.720 M	46.260 M	0	0	0
	=====	=====	=====	=====	=====

Gewerbesteuer 1968 - 1975

213.640 M

lt. Steuerbescheid

243.020 M

Differenz (Minderung)

29.380 M

=====

Kunst & Antiquitäten

MAH, Genossen Seidel

11.9-79

Verkauf von Kunstgegenständen aus den Museen und  
Staatlichen Sammlungen der DDR in das NSW

Gemäß Weisung des Staatssekretärs, Genossen Dr. Schalck, unterbreiteten wir mit Schreiben vom 6.9.79 unseren Vorschlag über die Einbeziehung der Museen und Staatlichen Sammlungen in den Export NSW.

Beiliegend erhalten Sie einen weiteren Vorschlag, der darauf zugeschnitten ist, das Interesse der Museen und Staatlichen Sammlungen an der Möglichkeit eines Exports aus ihren Beständen in das NSW in den Vordergrund zu stellen.

Mit diesem Vorschlag soll weiterhin erreicht werden, daß eine Polemik über die Notwendigkeit von Exporten aus den Beständen dieser Institutionen vermieden wird.

Mit sozialistischem Gruß

  
F. Seidel

Siehe warden!

Anlage

An

Genossen M. Seidel

Neue Formen und Methoden zur weiteren Vergrößerung des  
Exportwarensortiments und der gleichzeitigen Minimierung  
des illegalen Handels mit Kunst und Antiquitäten

Die bis vor einigen Jahren vom Staatlichen Kunsthandel durchgeführten Auktionen für Antiquitäten haben gezeigt, daß unter bestimmten Bedingungen umfangreiche Angebote an hochwertigen Kunstgegenständen aus der Bevölkerung erfolgen, wenn man den derzeitigen Bedingungen, der Sammeltätigkeit von Antiquitäten, Rechnung trägt.

Das heißt, diese Auktionen wurden angesetzt, um im offiziellen Maßstab sich von Gegenständen trennen zu können bzw. andere Antiquitäten zur Vervollständigung von Sammlungen zu erwerben.

Auch auf unsere Veranlassung hin, hat der Staatliche Kunsthandel Auktionen auf dem Gebiet der Kunst und Antiquitäten eingestellt. Damit bleibt den Interessenten nur noch die Möglichkeit über den staatlichen bzw. privaten Kunsthandel Waren zu beziehen bzw. zu veräußern.

Ausgehend von einer üblichen Handelsspanne von 40 % im Staatlichen Kunsthandel ziehen es Verkäufer von Antiquitäten vor, ihre Verkäufe bzw. Ankäufe auf der privaten Ebene abzuwickeln, um diese Handelsspanne, die letztlich ca. 50 % des Wertes ihres Gegenstandes schmälern zu umgehen.

Die bei den Auktionen erhobenen Gebühren in Höhe von 10 % wurden dagegen anstandslos akzeptiert.



Auf Grund der o. a. Situation ist zu verzeichnen, daß erhebliche Mengen von Antiquitäten auf dem Tauschwege ihren Besitzer wechseln.

Um hier zusätzlich Gegenstände für den Export zu sichern und das Tauschgeschäft überschaubar zu machen, wird vorgeschlagen, daß der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH bzw. der von diesem AHB beauftragte VEB Antikhandel Pirna, eine Tauschzentrale in Berlin einrichtet. Diese Tauschzentrale soll ihren Sitz in dem derzeitigen Ankaufgeschäft des VEB Antikhandel Pirna, in 1071 Berlin, Willy-Bredel-Str. 27, haben.

Im Interesse der Erfassung breitester Kreise von Sammlern ist es notwendig, dieser Tauschzentrale einen privaten Charakter zu geben. Die Firmierung sollte deshalb wie folgt lauten:

Ankauf, Tausch, Kommission

von

Antiquitäten und Kunstgegenständen

S. Brachhaus, Kunstsachverständiger

Der Kollege Brachhaus, der über die notwendige Qualifikation auf dem Gebiet verfügt, ist diesen Kreisen auf Grund seiner ehemaligen Tätigkeit, als Verantwortlicher für die Auktionen beim Staatlichen Kunsthandel, noch bestens bekannt.

Die Tauschobjekte können aus dem Warenbestand der Kunst und Antiquitäten GmbH bereitgestellt werden.

Es handelt sich dabei um für den Export angekaufte Waren, die im Export aber nur unter großen Preiszugeständnissen abgesetzt werden könnten, die jedoch in der DDR, bei den Sammlern, auf ein breites Interesse stoßen.

Berlin, den 10.1.1980

Mitteilung an Gen. Seidel

---

49.05  
14.1.80

Mitteilung vom 9.1.80 über Tausch von Antiquitäten und Kunstgegenständen

Sie erhalten in der Anlage einen zusammengefaßten Vorschlag für die Einrichtung des Ladengeschäftes in Berlin, in dem Ankauf, Tausch und Kommissionsübernahmen von Antiquitäten und Kunstgegenständen durchgeführt werden sollen.  
Die Einrichtung dieses Ladengeschäftes als auch der Einsatz des Kollegen Brachhaus wurde uns vom Gen. Strauch empfohlen und auch mit ihm im Detail abgestimmt.

Anlage I

Schuster

Gen. Strauch  
Kon in seine Kommission  
Ich bin nicht begeistert

## 2.10. Kulturgutschutzgesetz

2.10.

Gesetz

zum Schutz des Kulturgutes  
der Deutschen Demokratischen Republik  
- Kulturgutschutzgesetz -

vom 3. Juli 1980

(GBl. I Nr. 20 S. 191)

Hinweis: Vgl. Konvention vom 14.11.1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (GBl. II 1974 Nr. 20 S. 399) und Bkm. der Annahme vom 10. 6. 1974 durch die DDR (GBl. II Nr. 20 S. 397) sowie Konvention vom 14. 5. 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (GBl. Sdr. Nr. 782) und Bkm. vom 16. 9. 1974 über den Beitritt der DDR (GBl. II Nr. 27 S. 514).

Das Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik ist eine wichtige Quelle und ein grundlegender Bestandteil des kulturellen Reichtums der sozialistischen Gesellschaft. Der sozialistische Staat garantiert auf der Grundlage sozialistischer Produktionsverhältnisse die Bewahrung, Pflege und Mehrung des Kulturgutes im Interesse eines reichen kulturellen Lebens des Volkes.

Der sozialistische Staat sichert den Bestand allen national und international bedeutsamen Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik zum Nutzen ihrer sozialistischen Nationalkultur und als Teil der humanistischen Weltkultur. Er gewährleistet seinen umfassenden Schutz.

Dazu beschließt die Volkskammer auf der Grundlage und in Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

### § 1

Aufgaben und Ziele

(1) Der Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik ist gesamtgesellschaftliches Anliegen. Er dient der Erhaltung, Erschließung und Pflege des nationalen Kulturerbes und der Entwicklung einer traditionsreichen sozialistischen Nationalkultur. Er ist ein Beitrag zur Pflege der humanistischen Weltkultur als Mittel der Völkerverständigung und der Förderung des Friedens.

(2) Der sozialistische Staat schützt das national und international bedeutsame Kulturgut

aus dem Volkseigentum, dem Eigentum der sozialistischen Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen, aus dem persönlichen Eigentum der Bürger sowie aus anderen Eigentumsformen mit dem Ziel, es für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, die allseitige Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und die Ausprägung ihrer kulturvollen Lebensweise, für die weltanschauliche, sittliche und ästhetische Bildung und die schöpferische Tätigkeit der Werktätigen, die aktive Erholung und sinnvolle Freizeitgestaltung aller Bürger zu erhalten, zu erschließen und zu nutzen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik schützt ihr Kulturgut, um die Möglichkeiten einer umfassenden Befriedigung vielgestaltiger geistig-kultureller Bedürfnisse unseres Volkes zu erhalten und zu erweitern. Die Deutsche Demokratische Republik erfüllt mit dem Schutz des Kulturgutes gleichzeitig internationale Verpflichtungen und trägt zur gegenseitigen Bereicherung der Kulturen der sozialistischen Staaten und zur humanistischen Weltkultur bei.

### § 2

Geschütztes Kulturgut

(1) Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes ist alles für das gesellschaftliche Leben der Deutschen Demokratischen Republik besonders bedeutungsvolle Gut von hohem historischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert, das nationale oder internationale Bedeutung erlangt hat oder erlangen kann. Die zum Kulturgut gehörenden Kategorien, wie Zeugnisse der Geschichte und Vorgeschichte einschließlich der Geschichte der Produktivkräfte, archäologische Funde, Zeugnisse der Gesellschafts- und Naturwissenschaften, der Literatur und Kunst sowie der Architektur, werden durch Rechtsvorschrift näher bestimmt.

(2) Als Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt dem Schutz dieses Gesetzes insbesondere

1. alles Kulturgut, das als Bestand der Mä-

AK 1  
4.22

seen, Archive, Bibliotheken und anderen Einrichtungen, in Kombinate, Betrieben und sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, als Denkmal sowie als Kulturbesitz der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Bürger oder in anderer Eigenschaft seinen ständigen Standort im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat.

2. alles Kulturgut, das durch die individuelle oder kollektive Schöpferkraft der Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik entsteht.

3. alles für die Deutsche Demokratische Republik bedeutsame Kulturgut, das Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik in deren Hoheitsgebiet schaffen.

4. alles Kulturgut, das im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik als Volkseigentum aufgefunden wird.

5. alles Kulturgut, das zum Verbleib in die Deutsche Demokratische Republik regelmäßig eingeführt wird.

(3) Die Zugehörigkeit zum Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik wird durch die Verlagerung von Kulturgut im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg oder durch rechtswidrige Ausfuhr, Entwendung oder Verbringung von Kulturgut nicht berührt.

(4) Über die Zugehörigkeit zum Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet in Zweifelsfällen der Minister für Kultur.

### § 3 Verantwortung der Staatsorgane für den Schutz des Kulturgutes

(1) Der Ministerrat gewährleistet die zentrale Leitung und Planung aller Maßnahmen zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik. Er beschließt die kulturpolitischen und anderen Maßnahmen für den Schutz, die Erhaltung und die gesellschaftliche Nutzung des Kulturgutes und regelt Grundsatzfragen der Arbeit der Staatsorgane in Erfüllung von Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Der Minister für Kultur, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und die anderen zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane organisieren und kontrollieren im Rahmen ihrer Aufgaben die Durchführung dieses Gesetzes

und sichern die Schaffung der politischen, wissenschaftlichen, materiellen und personellen Voraussetzungen für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben. Sie gewährleisten, daß die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen, wie Museen, Archive und Bibliotheken, planmäßig alle erforderlichen Maßnahmen durchführen, die das Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik dem geistig-kulturellen Leben unserer Gesellschaft erhalten und erschließen.

(3) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes, Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Kulturgut sowie seine Erfassung und Registrierung. Sie sichern die gesellschaftliche Erschließung und Nutzung des in ihrem Bereich vorhandenen Kulturgutes und schaffen die nach diesem Gesetz erforderlichen materiellen und personellen Voraussetzungen für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes.

### § 4 Verantwortung

der zuständigen staatlichen Einrichtungen, der Kombinate, Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, anderen juristischen Personen und der Bürger

(1) Die für die Arbeit mit dem Kulturgut zuständigen staatlichen Einrichtungen, wie Museen, Archive und Bibliotheken, tragen die unmittelbare Verantwortung für den Schutz, die Erhaltung und die gesellschaftliche Nutzung des Kulturgutes, das zu ihrem Bestand gehört. Sie organisieren und fördern die Einbeziehung dieses Kulturgutes in das geistig-kulturelle Leben im Territorium und leisten auf Anforderung durch die zuständigen Staatsorgane Unterstützung bei allen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes. Sie pflegen und fördern die wissenschaftliche Arbeit mit dem Kulturgut.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie anderer juristischer Personen gewährleisten, daß das in ihrem Bereich vorhandene Kulturgut sicher aufbewahrt und vor Schaden und Verlust geschützt wird. Sie unterstützen die örtlichen Räte bei der Erfassung des Kulturgutes und arbeiten bei dessen Erhaltung eng mit den zuständigen staatlichen Einrichtungen, wie Museen, Archi-

## 2.10. Kulturgutschutzgesetz

ven und Bibliotheken, zusammen. Sie organisieren die Nutzung des Kulturgutes durch einen breiten Personenkreis und zu wissenschaftlichen Zwecken und fördern das künstlerische und kulturelle Volksschaffen.

(3) Bürger, die im Besitz von Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes sind, erfüllen ihre Verpflichtungen zum Schutz ihres Kulturgutes durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten bei der Erfassung und Registrierung des Kulturgutes; sie können sich bei der Pflege und Erhaltung des Kulturgutes von den zuständigen staatlichen Einrichtungen, wie Museen, Archiven und Bibliotheken, fachlich beraten lassen und sollen das Kulturgut bei Wahrung seiner Sicherheit entsprechend ihren Möglichkeiten der wissenschaftlichen Arbeit und gesellschaftlichen Nutzung zugänglich machen.

### § 5

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte  
Die staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und die sozialistischen Genossenschaften lösen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unter Einbeziehung des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik und anderer gesellschaftlicher Organisationen; sie können dabei ehrenamtliche Mitarbeiter mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

### § 6

Erfassung und Registrierung des Kulturgutes  
(1) Kulturgut ist nach den dafür bestehenden Rechtsvorschriften zu erfassen und zu registrieren.

(2) Die Erfassung und Registrierung von Kulturgut, das nicht zum Volkseigentum gehört, erfolgt auf der Grundlage von Anmeldungen. Die Eigentümer, Verfügungsberechtigten oder Besitzer von Kulturgut sind verpflichtet, besonders wertvolle Einzelstücke sowie Sammlungen von Kulturgut die nationale oder internationale Bedeutung haben, beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, anzumelden.

Schutz und Erhaltung des Kulturgutes

### § 7

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer und anderen Verfügungsberechtigten sowie die Besitzer von Kulturgut haben dieses zu schützen und zu erhalten. Diese Verpflichtung umfasst die Sicherung des Kulturgutes vor Verlust, Beschädigung und Zerstörung, vor Gefährdungen durch Nutzung, Transport oder Lagerung

sowie seine Bewahrung vor Beeinträchtigungen und Schaden durch äußere Einflüsse oder durch Zerfall.

(2) Die Erhaltung von Kulturgut umfasst auch alle Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Substanz und Wirkung unter Berücksichtigung seiner normalen altersbedingten Veränderungen.

### § 8

(1) Die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen sind berechtigt, von den Rechtsträgern, Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten sowie von den Besitzern von Kulturgut Auskunft über dieses zu verlangen, das Kulturgut zu besichtigen, in zugehörige Unterlagen einzusehen und das Kulturgut zu dokumentieren.

(2) Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Werke, an denen Urheberrechte oder ähnliche Rechte bestehen. Sie unterliegen der freien Vervielfältigung und Verbreitung zum Zwecke der Information und Dokumentation durch die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen.

(3) Das gleiche gilt für Werke, die diesen staatlichen Organen und Einrichtungen zur Dokumentation von Kulturgut dienen. Ihre Nutzung zu anderen Zwecken kann von der Einwilligung dieser staatlichen Organe und Einrichtungen abhängig gemacht werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflichten zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturgutes gemäß § 7 können die zuständigen staatlichen Organe den Rechtsträgern, Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten sowie den Besitzern von Kulturgut Auflagen erteilen, wenn das gesellschaftliche Interesse es erfordert. Die Auflage muß genaue Angaben über die durchzuführenden Maßnahmen und die Frist für ihre Erfüllung enthalten. Für volkseigenes Kulturgut kann ein Rechtsträgerwechsel angeordnet werden.

### § 9

(1) Erfordern der Schutz und die Erhaltung von Kulturgut Maßnahmen, zu deren Durchführung sein Eigentümer bzw. Besitzer nicht in der Lage oder nicht bereit ist, hat das zuständige staatliche Organ den Abschluß eines Vertrages über die Leihe, die Verwaltung oder den Kauf des Kulturgutes durch eine geeignete staatliche Einrichtung anzustreben.

(2) Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande,

Ans. 2  
2. D3

kann der zuständige Rat des Kreises durch Beschluß eine geeignete staatliche Einrichtung als Kurator zur ordnungsgemäßen Verwaltung des gefährdeten Kulturgutes einsetzen.

(3) Mit dem Beschluß des Rates des Kreises geht das Recht und die Pflicht, das Kulturgut dem Anliegen dieses Gesetzes entsprechend zu nutzen, zu schützen und zu erhalten, auf den Kurator über. Alle Rechte am Kulturgut können nur in Übereinstimmung mit dem Kurator wahrgenommen werden. Der Kurator ist dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig. Einzelheiten seiner Befugnisse werden durch Rechtsvorschrift geregelt.

(4) Eine Veräußerung des Kulturgutes durch den Kurator bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Möglichkeit einer Rückgabe gemäß Abs. 5 Ziff. 1 nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung darüber trifft der Rat des Kreises durch Beschluß.

(5) Die Verwaltung gemäß den Absätzen 2 bis 4 endet, wenn

1. das Kulturgut unter der Voraussetzung, daß Schutz und Erhaltung künftig gewährleistet sind, auf Beschluß des Rates des Kreises dem Berechtigten wieder übergeben wird,
2. das Kulturgut an eine geeignete staatliche Einrichtung veräußert wird.

§ 10 → 3. DB bei § 4  
Ausfuhr von Kulturgut

(1) Die Ausfuhr von Kulturgut bedarf einer vorherigen staatlichen Genehmigung, sofern in Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Erteilung von Genehmigungen und die Regelung des Genehmigungsverfahrens ist der Minister für Kultur zuständig. Er kann die Genehmigungsbefugnis delegieren.

Hinweis: Die geltenden zollrechtlichen Regelungen werden davon nicht berührt.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Wird die Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut dessen Eigentümer oder Verfügungsberechtigter seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat oder begründet, nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften versagt, kann nach § 9 verfahren werden, um Schutz und Erhaltung des Kulturgutes zu gewährleisten.

§ 11  
Beschwerderecht

(1) Gegen Entscheidungen der zuständigen staatlichen Organe gemäß den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 ist die Beschwerde zulässig. Sie haben eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht in begründeten Fällen besonderer Dringlichkeit die Rechtsmittelbelehrung eine aufschiebende Wirkung ausdrücklich ausschließt.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem übergeordneten Organ zu übergeben, das innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig entscheidet.

§ 12  
Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieses Gesetzes beschädigt, zerstört, vernichtet, verderben läßt, in anderer Weise schädigend darauf einwirkt oder es entgegen den Rechtsvorschriften ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Handlungen gemäß Abs. 1 gegen ausländisches Kulturgut begeht, das sich im Rahmen des internationalen Kulturaustausches auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. durch die Tat eine schwere Schädigung des Kulturgutes verursacht wird,
2. die Tat zusammen mit anderen begangen wird, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Kulturgut zusammengeschlossen haben.

(4) Ist die Tatbeteiligung nach Abs. 3 Ziff. 2 von untergeordneter Bedeutung, kann eine Bestrafung nach Abs. 1 erfolgen.

(5) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen des Abs. 3 sind Vorbereitung und Versuch strafbar.

## 2.10. Kulturgutschutzgesetz

### § 13

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Sind die Schädigung oder Beeinträchtigung des Kulturgutes geringfügig und die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder der Bürger unbedeutend, können Handlungen gemäß § 12 Absätze 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Auflagen gemäß § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 mißachtet und dadurch Kulturgut zeitweilig oder für dauernd seiner Bestimmung entzieht.

2. staatliche Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Kulturgut gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 oder die ordnungsgemäße Verwaltung gemäß § 9 Absätze 2 und 3 behindert.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2 aus Vortellstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden durch die Handlungen die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises am Standort des Kulturgutes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 14

#### Einziehung

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können das Kulturgut, das Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung war, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung des Kulturgutes nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an dessen Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung seines Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Einziehung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.

### § 15

#### Durchführungsregelungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

### § 16

#### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 522; Ber. S. 576) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242).

2. Erste Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 523).

3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1954 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 55 S. 563).

(2) Soweit für den Umgang mit bestimmtem Kulturgut sowie für seinen Schutz und seine Erhaltung spezielle Regelungen bestehen, finden diese Anwendung.

(3) Das Gesetz vom 19. Juni 1975 zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik - Denkmalpflegegesetz - (GBl. I Nr. 26 S. 458) wird wie folgt geändert:  
1. § 12 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

#### § 12

(1) Erfordern die Sicherung des Bestandes, die Restaurierung, Nutzung oder Erschließung eines Denkmals Maßnahmen entsprechend der denkmalpflegerischen Zielstellung, zu deren Durchführung sein Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigter nicht in der Lage oder nicht bereit ist, sind die Rechtsvorschriften über den Schutz des Kulturgutes anzuwenden.

(2) Der Rat des Kreises kann auf Antrag des für das Denkmal entsprechend seiner Klassifizierung zuständigen Staatsorgans auch die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten beschließen und hierzu bei Grundstücken und Gebäuden die Rechtsvorschriften über die Kredi-

## 2.10. Kulturgutschutzgesetz

tierung und Sicherung durch Aufbauphysik anwenden.

(3) Erfordern Maßnahmen der Denkmalpflege die Nutzung, Mitnutzung oder Eigentumsübertragung von Grundstücken und Gebäuden, ist darüber ein Vertrag anzustreben. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann der Rat des Kreises durch Beschluß das Eigentum an diesen Grundstücken und Gebäuden entziehen oder daran bestehende Nutzungsrechte durch Anordnung von Nutzungs- oder Mitnutzungsrechten einschränken oder entziehen. Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257).

(4) Mit dem Entrug des Eigentums an den Grundstücken und Gebäuden entsteht Volkseigentum. Grundstücksbelastungen erlöschen. Die Entschädigung und die Be-

gleichung von Forderungen der Gläubiger, deren Rechte erloschen sind, erfolgen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Werden durch die Anordnung von Nutzungs- und Mitnutzungsrechten andere Nutzungsrechte eingeschränkt oder entzogen, sind sie durch Vereinbarung der Beteiligten zu ändern oder zu beenden. Kommt darüber oder über die Anteile an der Entschädigung keine Einigung zustande, entscheidet darüber der Rat des Kreises auf Antrag."

2. § 14 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Beschlüsse und Auflagen der örtlichen Staatsorgane nach § 9 Abs. 3 und § 12 Absätze 2, 3 oder 5 haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.“



Gesetzblatt Teil I Nr. 21 – Ausgabetag: 17. Juli 1980

## Erste Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz – Geschütztes Kulturgut –

vom 3. Juli 1980

Aufgrund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

### § 1

Geschütztes Kulturgut im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind insbesondere folgende Kategorien und Gegenstände:

1. Dokumente und andere gegenständliche Zeugnisse der Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, des deutschen Volkes und der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Beziehungen zu anderen Staaten und Völkern;
2. zu Denkmälern erklärte Objekte;
3. Gegenstände, die Zeugnisse der Entwicklungsgeschichte der Wissenschaft und Technik, des Handwerks, des Kunsthandwerks, der Konsumgüterproduktion, des Verkehrs- und Kommunikationswesens, der Landwirtschaft, des Militärwesens, der Körperkultur und des Sports und anderer gesellschaftlicher Bereiche sind, wie z. B. Produktionsinstrumente, Verkehrs- und Nachrichtsmittel, Konsumgüter, Spielzeug, Meßgeräte und andere wissenschaftliche Instrumente, medizinisches Gerät, Waffen und Ausrüstungen, Sportgeräte sowie wissenschaftlich-technische Aufzeichnungen, Darstellungen und Dokumente;
4. Zeugnisse der Entwicklung der Natur, insbesondere Typusmaterial, Präparate zu seltenen, ausgestorbenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Sammlungen und Einzelstücke von wissenschaftlich wertvollen Fossilien und Mineralien;
5. Bodenaltertümer, insbesondere aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit;
6. Gegenstände von ethnologischem Interesse;
7. Gegenstände, die Ergebnisse der bildenden und angewandten Kunst sind, wie Plastiken, Reliefs, Gedenktafeln, Malerei, Handzeichnungen und Druckgrafiken von Künstlern und Volkskunstschaffenden;
8. Kunst- und Gebrauchsgegenstände von antiquarischer Bedeutung, insbesondere Möbel, Gobelins, Teppiche, Stickereien, Spitzen, liturgisches Gerät sowie andere antiquarische Gegenstände aus Porzellan, Keramik, Glas, Leder, Stein, Mineralien, Metall, Holz, Elfenbein, Kunststoff oder anderen Materialien sowie Materialverbindungen;
9. Sammlungen und Archive einschließlich Film-, Foto- und Phonoarchive sowie Einzelstücke von sammlerischem Interesse, wie Schallplatten und andere Tonträger, Plakate, historische Ansichtskarten, Prospekte und geographische Darstellungen;
10. Autographen, Einzel-, Erst- und Jubiläumsausgaben der Werke von Wissenschaftlern, Schriftstellern, Dichtern, Komponisten und anderen bedeutenden Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens, bibliophile Ausgaben, Nachlaßbibliotheken hervorragender Persönlichkeiten und solche, die infolge ihrer Geschlossenheit von besonderem kulturellem Wert sind, Rara und Druckerzeugnisse von antiquarischer Bedeutung;
11. Inkunabeln, historisch und wissenschaftlich bedeutende Handschriften;

12. Nachlässe oder einzelne Nachlaßgegenstände bedeutender Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens, die Zeugnisse ihres politischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder anderen gesellschaftlichen Schaffens und Wirkens bzw. ihres Lebens sind;
13. Musikinstrumente namhafter Künstler und Instrumentenbauer sowie von bedeutendem künstlerischem und wissenschaftlichem Wert;
14. Pläne (zeichnerische Darstellungen) sowie Modelle hervorragender architektonischer und städtebaulicher Leistungen, die für die Entwicklung der nationalen Architektur und des Städtebaus von besonderer Bedeutung sind, sowie bedeutende Architektururteile;
15. Sammlungen historischer und zeitgenössischer Münzen und Briefmarken sowie Einzelstücke mit Ausnahme kursfähiger Münzen und in der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebener, noch gültiger Postwertzeichen;
16. Orden, Ehrenzeichen, Medaillen und Ehrenurkunden sowie Siegel von historischer Bedeutung.

### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1980

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

Gesetzblatt Teil I Nr. 6 – Ausgabetag: 25. Februar 1982

## Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Kulturgutschutzgesetz – Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut –

vom 2. Dezember 1981

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

### § 1

#### Grundsätze

(1) Die Anmeldung von besonders wertvollem geschütztem Kulturgut, das nicht zum Volkseigentum gehört, dient seiner gesicherten Dokumentation als Grundlage für alle Maßnahmen zu seinem Schutz vor Schaden und Verlust sowie zu seiner Erhaltung und Pflege, die der Eigentümer, Verfügungsberechtigte oder Besitzer des Kulturgutes durchführt sowie die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen veranlassen.

(2) Die Registrierung dieses Kulturgutes schafft für den Eigentümer, Verfügungsberechtigten oder Besitzer einen gesicherten Nachweis über seinen Kulturgutbesitz, dessen wichtigste Kennzeichen und Merkmale sowie über seine sichere Aufbewahrung. Sie ist zugleich eine staatliche Bestätigung, daß die Erhaltung des registrierten Kulturgutes wegen seiner Bedeutung für die Geschichte, die Wissenschaft oder die Kunst im gesellschaftlichen Interesse liegt<sup>2</sup>.

(3) Nicht zum Volkseigentum gehörendes Kulturgut, das nach anderen Rechtsvorschriften staatlich dokumentiert wird<sup>3</sup>, ist nicht nach dieser Durchführungsbestimmung zu registrieren. Für diese anderen staatlichen Dokumentationen gilt jedoch Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

## § 2

### Anmeldung

(1) Kulturgut, das im Sinne des § 2 des Gesetzes und der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz geschütztes Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik ist, nationale oder internationale Bedeutung erlangt hat und besonders wertvoll ist oder sein kann, ist bei dem für seinen ständigen Standort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, anzumelden. Diese Pflicht haben der Eigentümer, der Verfügungsberechtigte und der Besitzer von Kulturgut. Die Anmeldung durch den einen entpflichtet die anderen.

(2) Die Anmeldung soll persönlich und mit den erforderlichen Angaben zum Kulturgut<sup>1</sup> erfolgen.

(3) Die Angaben zum Eigentümer und zum Standort sind auf Wunsch des Anmelders vertraulich zu behandeln. Erfordern die Umstände eine besondere Vertraulichkeit, kann der Minister für Kultur besondere Festlegungen für die Anmeldung und Registrierung treffen.

## § 3

### Bearbeitung der Anmeldung

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, prüft auf Grund der Anmeldung die historische, wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung des Kulturgutes; bei speziellen Arten von

<sup>1</sup> L. DB vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 21 S. 213)

<sup>2</sup> Das gilt auch für die Anwendung der geltenden steuerrechtlichen Regelungen.

<sup>3</sup> Z. Z. gelten:

§ 5 des Denkmalspflegegesetzes vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458), § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1980 zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik - Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen - (GBl. I Nr. 10 S. 83).

<sup>4</sup> Vordrucke gemäß Muster (Anlage) für die Anmeldung sind beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, erhältlich.

Kulturgut erfolgt die Prüfung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen des Rates des Kreises. Er kann Maßnahmen zur Feststellung von Qualität und Bedeutung des Kulturgutes gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes festlegen und dabei die Unterstützung durch die zuständigen staatlichen Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes anfordern sowie die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte gemäß § 5 des Gesetzes nutzen.

(2) Nach Prüfung aller Angaben entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, ob das angemeldete Kulturgut geschütztes Kulturgut im Sinne der Rechtsvorschriften ist und welche Bedeutung es hat. Dabei sind die Bestimmungen über die Kategorisierung des Staatlichen Museumsfonds<sup>5</sup> entsprechend anzuwenden. Bei speziellen Arten von Kulturgut erfolgt die Entscheidung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen des Rates des Kreises.

## § 4

### Registrierung

(1) Geschütztes Kulturgut, für das die Kriterien der Kategorien I oder II zutreffen, ist beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu registrieren. Für geschütztes Kulturgut, das der Kategorie III entspricht, erfolgt keine Registrierung.

(2) Als Registrierung gilt die Bestätigung der Anmeldung durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, und ihre Aufnahme als Registerblatt in das Register.

(3) Dem Anmelder ist auf Wunsch eine schriftliche Bestätigung der Registrierung mit Angabe der Registriernummer auszuhändigen.

## § 5

### Änderungen

(1) Ändern sich die registrierten Angaben, ist dem Rat des Kreises, Abteilung Kultur, über diese Änderung Mitteilung zu machen. Diese Pflicht hat der eingetragene Anmelder, bei Eigentums- oder Besitzwechsel auch dessen Rechtsnachfolger. Die Meldung des einen entpflichtet den anderen.

(2) Die Änderungen sind im Registerblatt zu vermerken. Geht das registrierte Kulturgut bei Standortänderung in die Zuständigkeit eines anderen Rates des Kreises über, ist diesem das Registerblatt zu übersenden.

(3) Änderungen können auch vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, eingetragen werden, ohne daß eine Meldung hierüber vorliegt. Entfallen die für die Registrierung maßgeblichen Gründe, ist das Registerblatt aus dem Register zu entfernen und der Anmelder über die Löschung der Registrierung und deren Rechtsfolgen zu benachrichtigen.

## § 6

### Beschwerderecht

Gegen alle Entscheidungen des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, zur Registrierung ist die Beschwerde zulässig. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 11 des Gesetzes.

## § 7

### Gebührenfreiheit

Alle mit der Registrierung verbundenen Handlungen sind, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften gebührenpflichtig sind, gebührenfrei.

## § 8

### Übertragung der Befugnisse

In Stadtkreisen mit Stadtbezirken kann die Wahrnehmung der Befugnisse aus dieser Durchführungsbestimmung dem Rat des Stadtbezirks, Abteilung Kultur, übertragen werden.

<sup>5</sup> Z. Z. gilt § 5 der Verordnung vom 12. April 1978 über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 14 S. 165).

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1981

Der Minister für Kultur  
H o f f m a n n

### Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung



**Anlage**

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Vorderseite		
<b>Rat des Kreises bzw. Stadtbezirks</b>	<b>Anmelder mit Anschrift</b>	<b>Datum der Anmeldung</b>
		<b>Registriernummer</b>
<b>Bezeichnung des Kulturgutes</b>	<b>Genauere Beschreibung des Kulturgutes, gegebenenfalls Bestandsliste</b>	
<b>Umfang/Maße</b>		
<b>Kategorie</b>		
<b>Unterbringung</b>		
<b>Sicherung</b>		
		(bei Bedarf Ergänzungsblatt beifügen)

**Rückseite**

<b>Erhaltungszustand</b>	<b>Bestätigung des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks</b>
<b>zusätzliche Vermerke</b>	<b>Auflagen</b>

Gesetzblatt Teil I Nr. 24 — Ausgabetag: 1. Juli 1982

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Kulturgutschutzgesetz  
— Ausfuhr von Kulturgut —  
vom 3. Mai 1982**

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung des § 10 des Gesetzes folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Grundsätze**

(1) Die Genehmigung zur Ausfuhr von geschütztem Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik kann nur erteilt werden, wenn die Ausfuhr im Interesse der sozialistischen Gesellschaft liegt oder ihrem Anliegen, das nationale Kulturerbe zu wahren und den Bestand allen national und international bedeutsamen Kulturgutes zu sichern, nicht zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung zur Ausfuhr ist insbesondere dann zu versagen, wenn

- die Ausfuhr den Grundsätzen gemäß Abs. 1 widerspricht,
- der Ausfuhrantrag Kulturgut betrifft, das zu Denkmälern gehört,
- der Ausfuhrantrag Kulturgut betrifft, das als Teil von Sammlungen deren Bedeutung oder Bestand wesentlich bestimmt, sofern die Genehmigung nicht auch für die gesamte Sammlung erteilt werden könnte,
- die Rechtsverhältnisse am betroffenen Kulturgut unklar sind oder das Kulturgut mit Rechten Dritter belastet ist,
- die Ausfuhr nach völkerrechtlichen Verträgen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, unzulässig ist<sup>2</sup>.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen weitere Genehmigungen für die Ausfuhr des Kulturgutes erforderlich sind, werden von diesen Regelungen nicht berührt<sup>3</sup>.

**§ 2**

**Antragstellung**

(1) Anträge auf Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut sind an den für den ständigen Standort des Kulturgutes zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu richten. Betrifft der Antrag Kulturgut, das gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes speziellen Regelungen unterliegt, die besondere Ausfuhrbestimmungen enthalten<sup>4</sup>, ist er den dafür zuständigen Fachorganen zur Entscheidung einzureichen oder zuzuleiten; in diesen Fällen erfolgt keine Entscheidung nach dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Das Recht zur Antragstellung haben der Eigentümer und der Verfügungsberechtigte, die ihre Befugnisse nachzuweisen oder glaubhaft zu machen und darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben haben.

(3) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- genaue Bezeichnung und Beschreibung des Kulturgutes einschließlich seines Standortes,
- soweit vorhanden, dessen Registriernummer,
- Zweck der Ausfuhr,
- Bestimmungsort und Empfänger,
- geschätzter Wert (nach Einschätzung des Antragstellers oder vorliegenden Gutachten).

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die

Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970; für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft seit dem 16. April 1974 (GBl. II Nr. 20 S. 397).

<sup>2</sup> Z. Z. gelten insbesondere:

Zollgesetz vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, Edelmetallgesetz vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 54 S. 574) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

<sup>3</sup> Z. Z. gelten insbesondere:

Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 10 S. 163).

Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1980 zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 309).

Neunte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1976 zur Bibliotheksverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 188).

Zehnte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1976 zur Bibliotheksverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 190).

### § 3 Prüfung des Antrages

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, prüft mit dem Ziel der Feststellung, ob geschütztes Kulturgut vorliegt, die historische, wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung des Kulturgutes anhand der vorliegenden Angaben.

(2) Ist das zur Ausfuhr beantragte Kulturgut beim Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abteilung Kultur, registriert, gelten die bei der Registrierung getroffenen Feststellungen; andernfalls ist § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1981 zum Kulturgutschutzgesetz – Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut – (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 144) entsprechend anzuwenden.

### § 4

#### Entscheidungen über den Antrag

(1) Liegt nach den Feststellungen des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, zweifelsfrei kein geschütztes Kulturgut im Sinne der Rechtsvorschriften vor, erteilt er eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Anlage 1).

(2) Wird im Ergebnis der Prüfung des Antrages festgestellt, daß der Antrag geschütztes Kulturgut im Sinne der Rechtsvorschriften betrifft, ist der Antrag dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Das gleiche gilt, wenn nicht festgestellt werden kann, ob es sich um geschütztes Kulturgut handelt.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, kann weitere Feststellungen über die historische, wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung des Kulturgutes treffen. Im Ergebnis seiner Prüfung erteilt er, soweit kein geschütztes Kulturgut vorliegt, die Unbedenklichkeitsbescheinigung; andernfalls entscheidet er, welcher Kategorie<sup>5</sup> das geschützte Kulturgut entspricht. Für geschütztes Kulturgut der Kategorie II und III kann er eigenverantwortlich nach den Grundsätzen gemäß § 1 über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung (Anlage 1) entscheiden. Anträge, die geschütztes Kulturgut der Kategorie I betreffen, sind dem Ministerium für Kultur zuzuleiten.

(4) Über Ausfuhranträge für geschütztes Kulturgut der Kategorie I entscheidet der Minister für Kultur nach Prüfung des Antrages durch eine von ihm berufene Kommission von Sachverständigen.

### § 5

#### Gutachten

Gutachten, die die für die Entscheidung zuständigen staatlichen Organe einholen oder die die Antragsteller vorlegen, dienen der Feststellung der Bedeutung des Kulturgutes. Ihre Aussagen binden die entscheidungsbefugten staatlichen Organe nicht in ihrer Entscheidung über die Ausfuhr und begründen keine Ansprüche des Antragstellers. Einzelheiten der Tätigkeit von Gutachtern werden gesondert geregelt.

### § 6

#### Beschwerde

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen über Ausfuhranträge gilt § 11 des Gesetzes.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 4 entscheidet der Minister für Kultur endgültig.

### § 7

#### Gebühren

(1) Für Entscheidungen über Anträge nach dieser Durchführungsbestimmung werden Verwaltungsgebühren<sup>6</sup> gemäß An-

<sup>5</sup> Vgl. § 5 der Verordnung vom 12. April 1978 über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 14 S. 165).

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 837).

lage 2 erhoben, sofern die Ausfuhr zum Verbleib des Kulturgutes im Ausland erfolgt. Sie sind als Gebührevorschuß, von dem die Prüfung des Antrages abhängig ist, bei der Antragstellung zu entrichten.

(2) Auslagen (wie Kosten für notwendige Gutachten) sind mit der Verwaltungsgebühr nicht abgegolten.

(3) Zahlungsverpflichteter ist der Antragsteller. Erfolgt jedoch die Antragstellung im Interesse eines Empfängers, der seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, ist dieser unter Beachtung der devisenrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zahlungspflichtig.

(4) Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der Wertangabe bei Antragstellung. Ergibt sich bei der Prüfung des Antrages ein anderer als der angegebene Wert, sind die Bestimmungen über die Nachforderung und Erstattung von Verwaltungsgebühren anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für das Beschwerdeverfahren, soweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird.

(6) Der Minister für Kultur kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Ermäßigung oder den Erlaß der Gebühren verfügen.

### § 8

#### Wirkung der Genehmigung

(1) Eine Ausfuhrgenehmigung für geschütztes Kulturgut, das zugleich anderen die Ausfuhr regelnden Bestimmungen unterliegt<sup>3</sup>, wird erst mit Vorliegen aller danach erforderlichen Genehmigungen rechtswirksam. Das gleiche gilt für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(2) Eine unter Auflagen erteilte Genehmigung ist nur mit dem Nachweis über die Erfüllung der Auflagen rechtswirksam.

(3) Die Ausfuhrgenehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ein Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr im Sinne völkerrechtlicher Verträge<sup>2</sup>.

(4) Eine gemäß den Absätzen 1 und 2 rechtswirksam gewordene Ausfuhrgenehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung berechtigt zur Ausfuhr des darin bezeichneten Kulturgutes innerhalb 1 Jahres nach ihrer Erteilung. Danach verliert sie ihre Wirksamkeit.

(5) Die Ausfuhrgenehmigung ist nicht übertragbar. Das gilt auch für die Erben.

(6) Die Ausfuhrgenehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei der Ausfuhr den zuständigen Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unaufgefordert vorzuweisen.

### § 9

#### Delegierung der Genehmigungsbefugnis

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur für ihren Verantwortungsbereich besondere Regelungen für die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut treffen.

(2) Die zentralen Leitungen der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen sind befugt, für geschütztes Kulturgut, das ihrer Verfügungsbefugnis unterliegt, nach den Grundsätzen des Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmung und im Rahmen der Aufgaben und Ziele ihrer Organisation die Ausfuhr zu genehmigen sowie im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur besondere Festlegungen für das Verfahren hierfür zu treffen. Über weitere Delegierungen entscheidet der Minister für Kultur auf Ersuchen.

(3) Über umfangreiche oder besonders bedeutsame Vorhaben gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der Minister für Kultur zu informieren.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1982

**Der Minister für Kultur**  
**Hoffmann**

Anlage 1

zu § 4 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Muster einer**  
**Ausfuhrgenehmigung/Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Rat des Kreises/Bezirk<sup>1</sup>..... Datum  
– Abteilung Kultur –

Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Kultur<sup>1</sup>

**Ausfuhrgenehmigung/Unbedenklichkeitsbescheinigung<sup>1</sup>**

..... (Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Antragstellers) ist berechtigt, folgendes Kulturgut als geschütztes/nichtgeschütztes<sup>1</sup> Kulturgut aus der Deutschen Demokratischen Republik

nach.... (Bestimmungsland, Bestimmungsort, Empfänger) zum Zweck des Verbleibs/der vorübergehenden Nutzung<sup>1</sup> oder....<sup>2</sup>

auszuführen.

1. ... (genaue Bezeichnung und Beschreibung des Kulturgutes mit eindeutigen Identifikationsmerkmalen, nach einzelnen Stücken gesondert, soweit vorhanden unter Angabe der Registriernummern).
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

Die Ausfuhr unterliegt keinen/folgenden<sup>1</sup> Auflagen:

...  
...

Datum                      Siegel                      Unterschrift

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes entfällt bzw. ist zu streichen.  
<sup>2</sup> Genauen Zweck der Ausfuhr angeben.

Anlage 2

zu § 7 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Gebührensätze:**

Die Verwaltungsgebühren betragen

- a) bei Werten bis zu 10 000 M:  
3% vom Wert, jedoch mindestens 50 M; für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einheitlich 10 M,
- b) bei Werten von mehr als 10 000 M bis zu 500 000 M:  
2% vom Wert, jedoch mindestens 300 M,
- c) bei Werten von mehr als 500 000 M:  
1% vom Wert, jedoch mindestens 10 000 M.

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>**  
**zum Kulturgutschutzgesetz**  
**– Tätigkeit der Kulturgutsachverständigen –**  
**vom 24. September 1984**

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Tätigkeit von ehrenamtlichen Kulturgutsachverständigen in allen Angelegenheiten, in denen nach den Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik staatliche Entscheidungen zu treffen sind und dabei das zuständige staatliche Organ der sachkundigen Unterstützung durch Gutachten bei der Beurteilung des Kulturgutes bedarf.

(2) Die Tätigkeit von Kulturgutsachverständigen kann insbesondere erforderlich werden

1. bei der Erfassung und Registrierung von geschütztem Kulturgut,
2. bei der Prüfung der Notwendigkeit von Auflagen zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von geschütztem Kulturgut,
3. bei der Prüfung der Notwendigkeit der Tätigkeit eines Kurators zur ordnungsgemäßen Verwaltung von geschütztem Kulturgut,
4. bei der Entscheidung über Anträge auf Ausfuhr von Kulturgut,
5. zur Unterstützung der Justiz- und Sicherheitsorgane in Kulturgutschutzangelegenheiten.

(3) Diese Durchführungsbestimmung ist entsprechend anzuwenden, wenn bei anderen staatlichen Entscheidungen, die geschütztes Kulturgut betreffen, die Mitwirkung von Sach-

<sup>1</sup> 3. DB vom 3. Mai 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 432)

verständigen erforderlich wird, soweit deren Tätigkeit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

**§ 2**

**Grundsatz**

(1) Die Begutachtung von Kulturgut gemäß § 1 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung darf nur durch staatlich berufene oder beauftragte Kulturgutsachverständige vorgenommen werden.

(2) Die Aussagen des Kulturgutsachverständigen sind auf eine dem Anliegen der Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes entsprechende, vom Zweck des Gutachtens bestimmte Beurteilung des Kulturgutes zu richten, insbesondere auf die Feststellung seiner historischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung. Finanzielle Bewertungen des Kulturgutes erfolgen nur, wenn sich ihre Notwendigkeit aus den Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes, insbesondere zur Unterstützung der Justiz- und Sicherheitsorgane, ergibt.<sup>2</sup>

**§ 3**

**Berufene und beauftragte**  
**Kulturgutsachverständige**

(1) Die Bezeichnung „Kulturgutsachverständiger“ darf nur führen, wer als solcher im Rahmen des Geltungsbereiches der Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes mit seinem Einverständnis berufen oder beauftragt wurde.

(2) Als Kulturgutsachverständiger kann nur berufen oder beauftragt werden, wer

1. seiner Person nach die Gewähr dafür bietet, daß er seine Tätigkeit als Kulturgutsachverständiger sorgfältig und zuverlässig ausüben wird,
2. über die erforderliche Sachkunde auf dem jeweiligen Fachgebiet verfügt,
3. bei einem Betrieb oder einer Einrichtung mit einer auf dem Fachgebiet liegenden Aufgabenstellung in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht oder aktiv in einer auf dem Fachgebiet wirksamen gesellschaftlichen Organisation mitarbeitet.

Über Ausnahmen zu Ziff. 3 entscheidet bei Berufung das Ministerium für Kultur und bei Beauftragung das auftraggebende staatliche Organ.

(3) Bei speziellen Arten von Kulturgut erfolgen Berufung und Beauftragung in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen bzw. Fachorganen der Räte der Bezirke.

(4) Berufung und Beauftragung können jederzeit widerrufen werden, ohne daß es dazu einer Begründung bedarf.

#### § 4

##### Berufung

(1) Das Ministerium für Kultur oder die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, berufen sachkundige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund langjähriger Berufspraxis oder Tätigkeit und in der Regel abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung ihre Befähigung zu wissenschaftlich begründeten Aussagen über ein betreffendes Fachgebiet nachgewiesen haben, für eine unbefristete ehrenamtliche Tätigkeit als Kulturgutsachverständige auf diesem Fachgebiet.

(2) Über die Berufung ist eine Urkunde auszustellen, in der das Fachgebiet der Gutachtertätigkeit genau zu bezeichnen ist.

(3) Beim berufenden staatlichen Organ ist ein Register über alle von diesem Organ berufenen Kulturgutsachverständigen zu führen, aus dem die zuständigen staatlichen Organe ständig Auskunft über Namen, Anschriften, Erreich-

<sup>2</sup> Eine finanzielle Bewertung von Edelmetall und Edelsteinen als Bestandteile von Kulturgut ist nur durch Gutachter gemäß der Anordnung vom 20. Februar 1981 über Gutachten für Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse hieraus (GBl. I Nr. 11 S. 126) vorzunehmen.

barkheit und Fachgebiet des Kulturgutsachverständigen erlangen können.

(4) Die berufenen Kulturgutsachverständigen sind verpflichtet, alle Änderungen der Angaben zur Person, die für die Berufung bzw. das Register maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert dem registerführenden staatlichen Organ mitzuteilen.

(5) Endet die Berufung als Kulturgutsachverständiger, ist die Berufungsurkunde dem zuständigen staatlichen Organ unverzüglich zurückzugeben oder von diesem einzuziehen. Das gilt auch für Unterlagen und Materialien der Sachverständigentätigkeit. Die Pflichten gemäß § 6 Absätze 2 und 4 werden durch die Abberufung nicht berührt.

#### § 5

##### Beauftragung

(1) Das Ministerium für Kultur oder die Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Kultur, können sachkundige Bürger, die keine berufenen Kulturgutsachverständigen gemäß § 4 sind, in Einzelfällen mit einer Tätigkeit als Kulturgutsachverständige auf ihren speziellen Fachgebieten beauftragen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich.

(2) Ein beauftragter Sachverständiger darf die Bezeichnung „Kulturgutsachverständiger“ nur in Erfüllung seines Auftrages führen.

#### § 6

##### Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kulturgutsachverständigen

(1) Die Kulturgutsachverständigen haben ihre Gutachten unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie der ihnen zugänglichen Dokumente und Materialien zum betreffenden Fachgebiet zu erstellen. Sie sind verpflichtet, das Kulturgut nach den anerkannten Kriterien einer wissenschaftlichen Begutachtung objektiv zu prüfen und die im betreffenden Fachgebiet übliche Sorgfalt zu beachten. Ihre Arbeitsergebnisse sollen eine Aussage über die Toleranz bekannter internationaler Einschätzungen und Gutachten enthalten. Sie sollen nur in gesondert zu begründenden Fällen außerhalb dieser Toleranz liegen.

(2) Die Kulturgutsachverständigen haben den Inhalt ihrer Gutachten ausschließlich ihren staatlichen Auftraggebern zur Kenntnis zu geben und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erlangtes Wissen nicht zum Schaden anderer oder zu ihrem oder anderer Nutzen zu verwenden. Erfordert die Begutachtung besondere Vertraulichkeit, entscheidet das auftraggebende staatliche Organ über die Anwendung der Rechtsvorschriften über den Schutz der Dienstgeheimnisse.<sup>3</sup>

(3) Macht sich bei der Erstellung eines Gutachtens eine Überschreitung des allgemein üblichen Arbeitsaufwandes erforderlich, hat der Kulturgutsachverständige dies dem auftraggebenden staatlichen Organ unverzüglich mitzuteilen und dessen weitere Entscheidung abzuwarten.

(4) Die Kulturgutsachverständigen haben ihre gutachterlichen Feststellungen 10 Jahre aufzubewahren, soweit sie nicht vom auftraggebenden staatlichen Organ einbehalten werden. Bei Einbehaltung ist dem Kulturgutsachverständigen darüber eine Quittung auszustellen, die 10 Jahre aufzubewahren ist.

#### § 7

##### Freistellung von der Arbeit

(1) Kulturgutsachverständige üben ihre Tätigkeit grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit aus. Soweit das in Ausnahmefällen nicht möglich ist, erfolgt auf Ersuchen des zuständigen staatlichen Organs die erforderliche Freistellung von der Arbeit gemäß § 182 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Dezember 1971 zum Schutz der Dienstgeheimnisse (Sonderdruck Nr. 717 des Gesetzblattes).

(2) Die Kulturgutsachverständigen erhalten für die Dauer ihrer Freistellung vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe ihres Durchschnittslohnes.<sup>4</sup>

(3) Werden Kulturgutsachverständige gemäß Abs. 1 von der Arbeit freigestellt, hat der Betrieb gegenüber dem auftraggebenden staatlichen Organ Anspruch auf Erstattung der Lohnkosten gemäß Abs. 2 und der im § 9 Abs. 1 genannten Kosten.

##### Zahlung von Entschädigungen

#### § 8

(1) Kulturgutsachverständige, die außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses tätig werden, haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung. Für die Gewährung dieser Entschädigung sind die Rechtsvorschriften über die Entschädigung für die Erstattung von Gutachten vor Gericht entsprechend anzuwenden.<sup>5</sup>

(2) Die nebenberufliche Tätigkeit von Kulturgutsachverständigen darf grundsätzlich 400 Stunden jährlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, soweit es staatliche Interessen erfordern.

(3) Für die Besteuerung der nebenberuflichen Tätigkeit von Kulturgutsachverständigen gilt die Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (GBl. I Nr. 8 S. 69).

§ 9

(1) Für die von den Kulturgutsachverständigen aufgewendeten nachgewiesenen

- Reisekosten gemäß den Rechtsvorschriften,
- Post-, Telegramm- und Telefongebühren,
- Kosten für verbrauchte Materialien und die Nutzung von Arbeitsmitteln,
- Kosten für durchgeführte Materialprüfungen und ähnliche Analysen,
- Kosten für Vervielfältigungen notwendiger Unterlagen oder Bereitstellung weiterer Exemplare des Gutachtens,
- sonstigen notwendigen Aufwendungen

ist das auftraggebende staatliche Organ gesondert erstattungspflichtig.

(2) Nebenberuflich tätige Kulturgutsachverständige haben keinen Anspruch auf Tagegeld.

§ 10

**Kostentragung**

Die vom auftraggebenden staatlichen Organ gemäß den §§ 7 bis 9 dem Kulturgutsachverständigen oder seinem Betrieb zu erstattenden Kosten und zu zahlenden Entschädigungen gelten gegenüber dem Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten des betreffenden Kulturgutes als Auslagen des staatlichen Organs im Sinne der Bestimmungen über Verwaltungsgebühren.<sup>6</sup> Sie sind, soweit nicht Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorschreiben, vom staatlichen Organ gegenüber dem Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten des betreffenden Kulturgutes nach diesen Bestimmungen geltend zu machen.

§ 11

**Zentrale Gutachterkommission**

Die Aufgaben einer Zentralen Gutachterkommission im Rahmen dieser Durchführungsbestimmung nimmt die vom Minister für Kultur berufene „Kommission des Ministeriums

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511) und der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346).

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Mai 1980 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. I Nr. 16 S. 143).

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 837).

für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ wahr. Diese Kommission ist insbesondere für die Anleitung aller Kulturgutsachverständigen zuständig. Einzelheiten ihrer Aufgaben und Befugnisse regelt der Minister für Kultur.<sup>7</sup>

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1984

**Der Minister für Kultur**

Dr. Hoffmann

<sup>7</sup> Z. Z. gilt die Anweisung vom 26. April 1982 über die Bildung der „Kommission des Ministeriums für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ und die Verbindlichkeit ihres Statuts (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/82).

**Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Kulturgutschutzgesetz**

**- Befugnisse des Kurators bei der  
ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem  
Kulturgut -**

vom 6. Oktober 1986

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung des § 9 Absätze 2 bis 5 und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Befugnisse einer staatlichen Einrichtung, die gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes als Kurator zur ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut eingesetzt wurde. Sie regelt insbesondere die Aufgaben des Kurators bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des verwalteten Kulturgutes.

§ 2

**Grundsätze**

(1) Der Kurator wird bei der Verwaltung im staatlichen Auftrag tätig. Er ist dem Rat des Kreises, der den Beschluß

<sup>1</sup> Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. September 1984 (GBl. I Nr. 28 S. 319)

über die Verwaltung gefaßt hat, rechenenschaftspflichtig und verantwortlich. Gegenüber anderen staatlichen Organen besteht im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auskunftspflicht.

(2) Im Rechtsverkehr handelt der Kurator in bezug auf das verwaltete Kulturgut im eigenen Namen. Die ihm mit dem Beschluß des Rates des Kreises übertragenen Aufgaben hat er so wahrzunehmen, daß das Anliegen des Kulturgutschutzgesetzes verwirklicht wird und die berechtigten Interessen des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Verfügungsberechtigten des verwalteten Kulturgutes gewahrt werden. Dazu soll der Kurator mit dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des verwalteten Kulturgutes im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zusammenarbeiten, soweit die Gründe, aus denen die Verwaltung angeordnet wurde, das nicht ausschließen. Der Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 3

**Übernahme des Kulturgutes durch den Kurator**

(1) Zur Durchsetzung des Beschlusses über die Verwaltung ist das im Beschluß bezeichnete Kulturgut unverzüglich und vollständig einschließlich zugehöriger Unterlagen dem Kurator zu übergeben. Die Übergabe ist in einem Protokoll festzuhalten. Soweit erforderlich, sind darin auch Angaben über den restauratorischen Zustand des Kulturgutes aufzunehmen.

(2) Der Kurator hat das übernommene Kulturgut ordnungsgemäß zu dokumentieren. Soweit Rechtsvorschriften eine gesonderte Inventarisierung<sup>2</sup> nicht vorschreiben, ist dafür eine Registrierung<sup>3</sup> ausreichend.

#### § 4

##### Bestimmungsgemäße Nutzung des Kulturgutes

(1) Die bestimmungsgemäße Nutzung des Kulturgutes durch den Kurator kann alle Maßnahmen der Erschließung für das geistig-kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft, wie wissenschaftliche Bearbeitung, Ausstellung, Abbildung und Beschreibung in Publikationen, Vervielfältigungen, Veröffentlichungen und Verbreitung oder ähnliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, umfassen. Insoweit ist der Kurator auch berechtigt, urheberrechtliche und andere Nutzungsbefugnisse, die dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des verwalteten Kulturgutes zustehen, wahrzunehmen. Die Rechte Dritter werden davon nicht berührt.

(2) Zum Zweck bestimmungsgemäßer Nutzung kann das verwaltete Kulturgut entsprechend der Aufgabenstellung des Kurators und anderer geeigneter staatlicher Einrichtungen aufgeteilt, verliehen, ausgetauscht und umgesetzt werden. Erfolgt dies vorübergehend, ist darüber zwischen dem Kurator und der empfangenden Einrichtung ein Leihvertrag abzuschließen. Die Rechenschaftspflicht des Kurators gemäß § 2 Abs. 1 wird dadurch nicht berührt. Auf Dauer gerichtete Maßnahmen bedürfen der Änderung des Beschlusses über die Verwaltung.

(3) Die Einbeziehung des verwalteten Kulturgutes in den Leihverkehr mit dem Ausland ist unzulässig, sofern seine

<sup>1</sup> Z. Z. gilt für museale Objekte und Sammlungen, die im Museum aufbewahrt werden, § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1980 zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik – Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen – (GBl. I Nr. 10 S. 83).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1981 zum Kulturgutschutzgesetz – Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut – (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 144).

sachliche und rechtliche Unantastbarkeit nicht gewährleistet ist.

#### § 5

##### Forderungen

(1) Die Verwaltung ist gemäß § 3 Ziff. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) gebührenfrei.

(2) Soweit der Kurator im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des verwalteten Kulturgutes Einnahmen hat, verbleiben sie ihm zur Deckung seiner Aufwendungen für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes. Ist das Kulturgut bei der Beendigung der Verwaltung erheblich in seinem Wert erhöht und diese Werterhöhung unmittelbar auf Erhaltungsmaßnahmen des Kurators zurückzuführen, hat der Kurator einen entsprechenden Ausgleichsanspruch. Andere Forderungen sind im Zusammenhang mit der Verwaltung nicht zu erheben.

(3) Sonstige das Kulturgut betreffende Vermögensbeziehungen werden von der Verwaltung nicht berührt.

#### § 6

##### Beendigung der Verwaltung

(1) Beschließt der Rat des Kreises infolge Wegfalls der Gefährdung des Kulturgutes, daß die Verwaltung beendet und das Kulturgut dem Berechtigten zurückgegeben wird, endet die Tätigkeit des Kurators mit der Übergabe des Kulturgutes an den Berechtigten.

(2) Beschließt der Rat des Kreises die Beendigung der Verwaltung, nachdem mit seiner Zustimmung ein Vertrag zwischen dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des Kulturgutes und einer geeigneten staatlichen Einrichtung über seine Leihe, Verwaltung oder Veräußerung abgeschlossen wurde, endet die Tätigkeit des Kurators mit der Übergabe des Kulturgutes an diese Einrichtung.

(3) Wird das verwaltete Kulturgut auf Grund eines Beschlusses des Rates des Kreises durch den Kurator veräußert, weil die Möglichkeit einer Rückgabe an den Berechtigten nicht zu erwarten ist, endet die Tätigkeit des Kurators mit der Übergabe des Kulturgutes an die erwerbende staatliche Einrichtung.

(4) Steht dem Kurator ein Ausgleichsanspruch gemäß § 5 Abs. 2 zu, ist dieser vor der Übergabe des Kulturgutes gegenüber dem Empfänger gemäß § 356 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) geltend zu machen.

#### § 7

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. November 1986 in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits gemäß Kulturgutschutzgesetz als Kurator eingesetzte staatliche Einrichtungen haben ihre Tätigkeit nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung auszuüben; sofern erforderlich, hat der Rat des Kreises hierfür ergänzende Festlegungen zu treffen.

Berlin, den 6. Oktober 1986

Der Minister für Kultur

I. V.: Dr. Keller  
Stellvertreter des Ministers



Zwischen

der Kunstschutzkommission beim Minister für Kultur der DDR  
(im folgenden KSCHK)

vertreten durch den Vorsitzenden, Gen. Prof. Dr. Eberhard  
B a r t k e ,

102 Berlin, Bodestraße 1 - 3

und

der Kunst & Antiquitäten GmbH  
(im folgenden K&A)

vertreten durch den Direktor, Gen. Joachim F a r k e n ,

108 Berlin, Französische Straße 15

wird

im Rahmen des Gesetzes zum Schutz des Kulturgutes der  
Deutschen Demokratischen Republik

- Kulturgutschutzgesetz vom 3.7.1980 (GBl. I Nr. 20, S.191)

vereinbart

1. K&A wird in die Verträge mit seinen ausländischen Kunden die Bestimmung aufnehmen: "vorbehaltlich der Ausführungsgenehmigung".
- 2.1 Die KSCHK wird zweimal monatlich, in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ihren Sekretär und ein Mitglied der KSCHK zu K&A entsenden, um zu prüfen, ob sich zur Ausfuhr nicht zugelassenes bedeutsames Kulturgut bei der K&A befindet.
- 2.2 Für die Begutachtung gilt die Gutachterordnung zum Kulturgutschutzgesetz.
3. Die KSCHK und K&A werden auch in anderen Fragen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Berlin, am 17. November 1980

  
Prof. Dr. Eberhard Bartke

  
Joachim Farken

# Dokument 33

Nummer der Firma: ~~HMB~~ 5129

Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
<p style="text-align: center;">6</p> <p>Handelsregister Amt des Stadtbezirks Berlin-Mitte 1026 Berlin, Alexanderplatz 1</p> <p><u>Belegabiger Registerauszug</u></p> <p><u>Kunst und Antiquitäten GmbH</u> <u>Internationale Gesellschaft für</u> <u>den Export und Import von Kunst-</u> <u>gegenständen und Antiquitäten</u></p> <p><u>108 Berlin</u> <u>Französischer Str. 15</u></p>	<p style="text-align: right;">341</p> <p style="text-align: center;">7</p>

Abteilung B

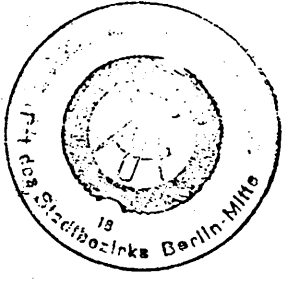
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital M	Vorstand Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura
1	2	3	4	5
1.	<p>a) Kunst und Antiquitäten GmbH Internationale Gesellschaft für den Export und Import von Kunstgegenständen und Antiquitäten pp Berlin</p> <p>e) Aufgaben der Gesellschaft: Export und Import von Gegenständen und Antiquitäten aller Art, Anbahnung und Durchführung von Geschäftsoperationen, die der Gesellschaft direkt oder indirekt förderlich sein können.</p>	250.000,- M der Staatsbank der DDR.	PP	
2			<p><u>Geschäftsführer:</u> PP Renate Bettels, 1071 Berlin.</p>	
3				

Nummer der Firma: .....

Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
6	7
<p>Gesellschaft mit beschränkter Haftung.            Die Gesellschaft hat am 20. Februar 1973 begonnen.            pp.</p>	<p>a) 20. Februar 1973            gez. Kandler            b) Ges. Vertr. Bl. 3-7</p>
<p>Laut Gesellschafterbeschluss vom 9. März 1976 wurden            zu Geschäftsführern berufen:            pp. Frau Renate Bettels. Abberufen wurde Frau            Anneliese Hoffmann.            Laut Gesellschafterbeschluss vom 19. April 1976            wurde der § 8 des Gesellschaftsvertrages geändert.            Er lautet wie folgt:            " Im Rechtsverkehr wird die Gesellschaft durch den            Hauptgeschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer            vertreten. Vom Hauptgeschäftsführer können Proku-            risten bestellt werden. Die Vertretungsbefugnis            steht dem Hauptgeschäftsführer allein und den Ge-            schäftsführern mit je einem anderen Zeichnungsbe-            rechtigten zu. Bestellte Prokuristen zeichnen in            Vertretungsbefugnis je 2 Prokuristen gemeinsam.</p>	<p>a) 31. März 1976            gez. Kandler            b) Bl. 13-19 rot.</p>
<p>Laut Gesellschafterbeschluss vom 3. April 1977            wurde Herr Hans Kopmann per 1. Januar 1977 als            Geschäftsführer abberufen.</p>	<p>a) 23. Mai 1977            gez. Kandler</p>

Abteilung B

Nummer der Ein- tragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stamm- kapital M	Vorstand Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura
1	2	3	4	5
4			<p><b><u>Hauptgeschäftsführer:</u></b>  <b>Joseph Parkan,</b>  <b>1409 Mühlenbeck.</b></p> <p><b><u>Geschäftsführer:</u></b>  <b>Ingrid Harr,</b>  <b>1409 Mühlenbeck.</b></p> <p><b>Gernot Haubold,</b>  <b>1273 Petershagen.</b></p>	

Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
<p style="text-align: center;">6</p> <p><b>Lauf Gesellschafterbeschluss vom 15. Dezember 1980 wurde Herr Horst Schuster von der Funktion des Hauptgeschäftsführers abberufen. Herr Joachim Parken wurde als Geschäftsführer abberufen und zum Hauptgeschäftsführer der Gesellschaft berufen. Als Geschäftsführer der Gesellschaft wurde Frau Ingrid Harz und Herr Gernot Haubold berufen.</b></p>	<p style="text-align: center;">7</p> <p>a) 22. Dezember 1980 gez. Kardler b) Bl. 30-33 rot.</p>
<p style="text-align: center;">Die Eintragung in das Registerbuchung wird hiermit beglaubigt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Berlin, den 29. Dezember 1980</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p><i>Kardler</i> <b>(Kardler)</b> <b>Registerführer</b></p> </div> </div>	

# Dokument 34

Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium der Finanzen  
Stellvertreter des Ministers

Berlin, 22.1.1982

Informationsbrief 1 /1982

## A 63 Vermögensteuer für Kunstgegenstände und Sammlungen

Ausgehend von dem Anliegen des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191), auch das im Besitz von Bürgern befindliche Kulturgut zu schützen und es durch kulturelle Aktivitäten seiner Besitzer dem gesellschaftlichen Loben zu erschließen, werden in Abstimmung mit dem Minister für Kultur und dem Ersten Bundessekretär des Kulturbundes der DDR zur Erhebung der Vermögensteuer für Kunstgegenstände und Sammlungen und zur Gewährung der im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften möglichen großzügigen steuerlichen Vergünstigungen folgende Hinweise gegeben:

### I. Grundsätzliche Zusammenarbeit mit der Abt. Kultur

Bei der Beurteilung, ob Gegenstände den Kunstgegenständen, Sammlungen, Luxusgegenständen oder dem Hausrat zuzurechnen sind, sowie bei der Entscheidung, ob die Erhaltung solcher Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und demzufolge Steuerbefreiungen bzw. -vergünstigungen zu gewähren sind, ist in jedem Fall eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Kultur des Rates des Kreises bzw. des Bezirkes zu sichern.

### II. Vermögensteuerbefreiungen bzw. -vergünstigungen für Kunstgegenstände und Sammlungen 1)

Zur Pflege und Erhaltung des Kunst- und Kulturgutes in der DDR sind von der Vermögensteuer befreit:

1) Rechtsgrundlagen hierfür:  
§ 67 Ziffern 5 und 11 Bewertungsgesetz i. d. F. vom 18. 9. 1970 (GBl. Sonderdruck 674), Ziffer 85 Absätze 4 bis 6 Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 vom 15. 1. 1955 (GBl. Sonderdruck Nr. 70)

- a) Kunstgegenstände, die von Künstlern der DDR geschaffen wurden, die noch leben oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorben sind,
- b) Kunstgegenstände, die sich im Eigentum des Urhebers selbst oder nach seinem Tode im Eigentum des überlebenden Ehegatten oder seiner Kinder befinden,
- c) alle übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn der Wert insgesamt 50.000 M nicht übersteigt.

Wenn die Freigrenze von 50.000 M überschritten wird, sind die Kunstgegenstände und Sammlungen insgesamt vermögenssteuerpflichtig.

Weiter bestehen folgende Steuervergünstigungen:

- Kunstgegenstände und Sammlungen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, werden nur mit 40 % ihres Wertes,
- Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung und der Volksbildung nutzbar gemacht werden, nur mit 20 % ihres Wertes

zur Vermögensteuer herangezogen.

Außerdem können Kunstgegenstände und Sammlungen,

- deren Erhaltung für Zwecke der Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt bzw.
- die der Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden von der Vermögensteuer in voller Höhe befreit werden, wenn sie sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des steuerpflichtigen Bürgers befinden. Diese Vergünstigung kann auch gewährt werden, wenn die Sammlungen in den späteren Jahren durch weitere Erwerbungen ergänzt worden sind.

Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Kunstgegenstände und Sammlungen wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft liegt vor, wenn

- diese nach den Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes der DDR (Kulturgutschutzgesetz und Durchführungs<sup>2)</sup>regelungen) als geschütztes Kulturgut registriert sind
- für sie eine Denkmalerklärung <sup>3)</sup> vorliegt,
- das Kulturgut durch Museen gesondert erfaßt ist <sup>4)</sup>.



Bei Inanspruchnahme dieser Vermögensteuervergünstigungen haben die Bürger die staatlichen Dokumentationen über das öffentliche Interesse an den Kunstgegenständen und Sammlungen der Abt. Finanzen des Rates des Kreises vorzulegen. Bei Vermögensteuerneuveranlagungen ist die Vorlage dieser Dokumentationen neu zu fordern.

Ein "Nutzen für Zwecke der Forschung und Volksbildung" ist bei Kunstgegenständen oder Sammlungen nachweislich im jeweiligen Kalenderjahr insbesondere unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Kunstgegenstände und Sammlungen sind öffentlich ausgestellt worden.

Dazu gehören nationale oder internationale Expositionen, Ausstellungen in Galerien, Klubs, Kulturhäusern, Betrieben, Schulen sowie anderen Einrichtungen.

Als öffentliche Ausstellungen gelten nicht Verkaufsausstellungen; Auktionen, Tauschbörsen und ähnliche auf Erwerb oder Veräußerung gerichtete Veranstaltungen.

- Kunstgegenstände und Sammlungen, waren Gegenstand eines öffentlichen wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Vortrages oder einer solchen Veröffentlichung.

Dazu gehören alle organisierten Veranstaltungen der verschiedensten gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie deren Publikationsmöglichkeiten.

2) Für besonders wertvolles geschütztes Kulturgut der Bürger, das gemäß § 6 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz anzumelden und zu registrieren ist, ergibt sich aus den Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes eindeutig ein gesellschaftliches Interesse an seiner Erhaltung. Die Anmeldung und Registrierung ist in der 2. DB zum Kulturgutschutzgesetz vom 2.12.81 (GBl. I/6-1982) geregelt. Die Registrierung des besonders wertvollen Kulturgutes - Kategorien I und II - gilt als Bestätigung des gesellschaftlichen Interesses an seiner Erhaltung. Analog trifft das für eine Denkmalerklärung zu.

3) § 5 des Denkmalpflegegesetzes vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458)

4) § 13 der 1. DB zur VO über den Staatlichen Museumsfonds der DDR - Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen - vom 7. Februar 1980 (GBl. I S. 83)

- Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn sie staatlichen Organen und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen oder sozialistischen Betrieben zur wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung standen.

Soweit die vorgenannten Ausstellungen und Veröffentlichungen in Verantwortung des Kulturbundes der DDR erfolgten, ist hierüber ein Nachweis von der jeweiligen Fachgruppe zu erbringen, der von der Kreisleitung des Kulturbundes zu bestätigen ist.

### III. Begriffsbestimmungen

Ausgehend von Ziffer 85 der Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Kultur folgendes festgelegt:

Zu den Kunstgegenständen rechnen alle Originalwerke der bildenden Kunst (Malerei, Graphik und Plastik einschließlich Reliefs).

Als Sammlung gilt eine Mehrzahl selbständiger beweglicher Gegenstände, die aufgrund bestimmter historischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Besonderheiten nach gesellschaftlich anzuerkennenden Kriterien (wie Zugehörigkeit zu bestimmten Zeitepochen, Themen, Motiven, Kunstrichtungen und ähnlichem) zielgerichtet zusammengestellt und geordnet sind und dadurch in ihrer Gesamtheit eine eigenständige historische, wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung von neuer Qualität gewinnen.

Bedingung für die Anerkennung einer Sammlung ist weiter, daß aus der Veräußerung von Gegenständen kein nachhaltiges Einkommen erzielt wird und Gegenstände gleicher Art nicht in großer Anzahl innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes (z. B. ein Jahr) erworben und die selben oder der größte Teil davon im gleichen oder darauffolgenden Jahr wieder veräußert werden. Die Veräußerung einzelner Gegenstände und der Erwerb anderer Gegenstände müssen der Komplettierung bzw. Erhöhung der Qualität der Sammlung dienen.

Zu den Sammlungen gehören

- Sammlungen von Werken der bildenden Kunst (Malerei, Graphik und Plastik einschließlich Reliefs)
- Sammlungen von Werken der angewandten Kunst, das heißt z. B. kunsthandwerkliches Mobiliar, Markenporzellan, Erzeugnisse der Buchkunst, dekorative Keramik, kunstgewerbliche Raumtextilien, kunstvoll geschliffenes Kristallgut, sakrale Kunstwerke und andere kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Arbeiten.
- Sammlungen anderer Gegenstände wie Briefmarken, Münzen, liturgische Geräte sowie Bibliotheken.

Zur Abgrenzung der Luxusgegenstände im Sinne des § 67 Ziff. 10 des Bewertungsgesetzes von Kunstgegenständen und Sammlungen gem. § 67 Ziff. 11 des Bewertungsgesetzes ist folgendes zu beachten:

- Gegenstände, die zu den Kunstgegenständen gehören oder Bestandteil einer Sammlung sind, können nicht als Luxusgegenstände erfaßt werden.
- Zu den Luxusgegenständen gehören Gegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung gehören. Als solche gelten z. B. antiquarische Gegenstände, die das übliche Maß einer Wohnungsausstattung überschreiten. Dabei ist es unerheblich, ob diese Gegenstände auch genutzt werden.

#### IV. Ermittlung des vermögensteuerpflichtigen Wertes

Zur Ermittlung des vermögensteuerpflichtigen Wertes ist gemäß § 10 des Bewertungsgesetzes von dem Preis auszugehen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Das ist

- für Kunstgegenstände und Münzen der Preis, der bei einem Verkauf an den staatlichen Kunsthandel,
- für Briefmarken der Preis, der bei einem Verkauf an den staatlichen Briefmarkenhandel

zu erzielen wäre.

Bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist von den durch die Bürger erklärten Werten auszugehen. Bestehen berechnete Zweifel über die Richtigkeit der angegebenen Werte, ist den Bürgern aufzugeben, ihre Wertangaben zu überprüfen.

Erforderlichenfalls ist ihnen zu empfehlen, die Werte von der zuständigen staatlichen Handelseinrichtung feststellen zu lassen.

*Müller*  
Schindler

# Dokument 35

35:

Rat des Bezirkes Potsdam  
Abteilung Finanzen  
Bereich Steuern und Abgaben  
- Steuerfahndung -

Potsdam, den 15.05.1981

## B e r i c h t

Über die durchgeführte Prüfung der abzuführenden Steuern und Abgaben des Bürgers

S o h w a r z, Werner  
1830 R a t h e n o w

Rhinower Str. 19 d

durch die Steuerfahndung beim Rat des Bezirkes Potsdam

---

Prüfungszeitraum : 01.01. 1972 bis 31.12. 1981

Prüfer : Werner und Drechsler, Steuerfahnder im Auftrage des Rates des Bezirkes Potsdam

Steuer-Nr. : 0415 - 54 - 0046

### 1. Allgemeine Angaben:

Werner S o h w a r z ist selbständiger Handwerksmeister und wird beim Rat des Kreises Rathenow als Stellmachermeister steuerlich geführt. Diese gewerbliche Tätigkeit übt er seit 1972 aus. Überwiegend befaßt er sich mit der Restaurierung antiker Möbel für staatliche Museen und Privatpersonen.

Aufgrund seiner besonderen Fähigkeiten auf diesem Gebiet wurde ihm der Titel "Kunsthandwerker" zuerkannt. Durch seine Tätigkeit hatte S o h w a r z ständig Kontakt zu Personen, die ihm antike Möbel und Kunstgegenstände zum Kauf anboten bzw. ihm Restaurierungsaufträge gaben. Aus seiner einstigen Sammlerleidenschaft entwickelte sich besonders seit 1972 eine illegale gewerbsmäßige Handelstätigkeit mit Antiquitäten und Kunstgegenständen.

In den Jahressteuererklärungen gab er keine Erlöse und Gewinne seiner illegalen Handelstätigkeit an und somit wurden dafür keine Steuern entrichtet.

Durch den Staatsanwalt wurde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 98 StPO wegen des Verdachtes der vorsätzlichen Verkürzung von Steuern und Abgaben angeordnet. Die Ermittlungen bestätigten diesen Verdacht und führten zu folgenden Feststellungen.

## 2. Begründung der gewerblichen Handelstätigkeit

Die nachhaltige gewerbliche Handelstätigkeit im Sinne des Steuerrechts ergibt sich aus folgenden Fakten:

Seit mindestens 1972 wurden nachweisbar durch W. S o h w a r z laufend Antiquitäten und Kunstgegenstände aufgekauft und mit hohen Gewinnen weiterverkauft. Begünstigt wurden diese Handlungen durch seine hohen Fachkenntnisse auf dem Gebiet von Antiquitäten und Kunstgegenständen, die er als ehrenamtlicher Denkmalspfleger anwenden und weiter vertiefen konnte. S o h w a r z erkannte bei ihm angebotenen Gegenständen sofort ob es sich um wertvolle und preisgünstige Stücke handelt, die er nach dem Erwerb zu hohen Preisen weiterveräußern konnte, um einen möglichst hohen Gewinn zu realisieren.

Die Handelstätigkeit des S o h w a r z bestätigten im Verfahren mindestens 40 Zeugen von denen er Stücke an- oder verkaufte.

W. S o h w a r z bestätigte im Laufe des Verfahrens ebenfalls seit ca. 1971 bis 1972 mit Kunstgegenständen und Antiquitäten gehandelt zu haben. Seine Bestände an Kunstgegenständen und Antiquitäten, die er für das Jahr 1972 mit einem Wert von ca. 150.000,— Mark angibt konnte er durch die hohen Gewinne aus seiner Handelstätigkeit auf ca. 1.760.000,— Mark erweitern. Darüberhinaus verwendete er die Gewinne aus seiner illegalen Handelstätigkeit für seine private Lebensführung sowie für den Bau seines Wohnhauses, einer Werkstatt und seiner Garage.

## 3. Verletzte Rechtsgrundlagen

- §§ 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes vom 18.09.1970  
( GBl. Sonderdruck 670 vom 02.11.1970 )
- §§ 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 18.09.1970  
( GBl. Sonderdruck 673 vom 02.11.1970 )
- §§ 1 und 14 a des Vermögensteuergesetzes vom 18.09.1970  
( GBl. Sonderdruck 675 vom 02.11.1970 )  
- Selbstberechnungsverordnung GBl. Teil I Nr. 9/61  
- und 3. Durchführungsbestimmung GBl. Teil II Nr. 74/72

### 3. Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen

#### 3.1. Umsatzsteuer

Herrn **S c h w a r z** können für die Jahre 1972 bis 1981 beträchtliche Umsätze nachgewiesen werden. Aufgrund des langen Zeitraumes und der Vielzahl der Personen mit denen er seine illegale Handelstätigkeit betrieb, ist der Gesamtumfang seiner Erlöse nicht exakt festzustellen. Da **S c h w a r z** über seine illegalen Handelsgeschäfte keinerlei Aufzeichnungen führte muß auf der Grundlage des festgestellten ungeklärten Vermögenszuwachs der steuerpflichtige Umsatz, gem. § 217 der Abgabenordnung, geschätzt werden.

Die hierbei festgesetzte Umsatzsteuer wird bei der Gewinnermittlung als Kostenbestandteil steuerlich anerkannt.

Die Berechnung der Umsatzsteuer ist der Anlage 2 zu entnehmen.

#### 3.2. Einkommensteuer

Da **S c h w a r z** keine Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben seiner illegalen Handelstätigkeit mit Kunstgegenständen und Antiquitäten geführt hat wurde für die Gewinnermittlung auf Hilfsrechnungen zurückgegriffen, die aus den Anlagen ersichtlich sind.

Daraus ergibt sich ein Gesamtgewinn für die Jahre 1972- 1981 in Höhe von 1.595.886,— Mark.

Dieser Gewinn teilt sich wie folgt auf die Jahre 1972-1981 auf:

1972 - 114.000,—	1977 - 199.500,—
1973 - 123.519,—	1978 - 180.462,—
1974 - 132.981,—	1979 - 208.962,—
1975 - 142.500,—	1980 - 171.000,—
1976 - 169.381,—	1981 - 132.981,—

Die Berechnung der Einkommensteuer ist aus der Anlage 3 zu entnehmen.

Für das Jahr 1981 wird die Einkommensteuer vorläufig festgesetzt, da aufgrund des noch fehlenden Jahresabschlusses für 1981 der handwerkliche Gewinn, nicht bekannt ist und geschätzt werden mußte.

Die Einkommensteuernachzahlung beträgt für die einzelnen Jahre:

1972	-	95.351,—	1977	-	158.224,—
1973	-	104.847,—	1978	-	134.292,—
1974	-	113.233,—	1979	-	155.032,—
1975	-	114.750,—	1980	-	116.150,—
1976	-	153.733,—	1981	-	70.383,—

### 3.3. Vermögensteuer

Die Berechnung der Vermögensteuer ist in der Anlage 3 ersichtlich. Eine Neuveranlagung ist zu jedem Stichtag durchgeführt worden, da die Kunstgegenstände und Antiquitäten Betriebsvermögen darstellen. Die Höhe der Vermögensteuer beträgt für die Jahre 1972 bis 1981 212.100,— Mark.

Für die einzelnen Jahre ergibt sich folgende Vermögensteuernachzahlung:

<u>Jahr</u>	<u>Vermögenswert</u>	<u>Vermögensteuer</u>
1972	150.000,—	2.250,—
1973	270.000,—	4.050,—
1974	400.000,—	6.000,—
1975	540.000,—	13.500,—
1976	690.000,—	17.250,—
1977	890.000,—	22.250,—
1978	1.100.000,—	27.500,—
1979	1.290.000,—	32.250,—
1980	1.510.000,—	37.700,—
1981	1.972.000,—	49.300,—

### 3.4. Produktgebundene Abgabe

Aufgrund dessen, daß S c h w a r z eine illegale gewerbliche Handelstätigkeit mit Kunstgegenständen und Antiquitäten betrieben hat und Gegenstände aus Edelmetallen aufgekauft und verkauft hat. Waren seine Bestände aus Edelmetallen nach der Anordnung des Ministers der Finanzen vom 11.04.1980 umzubewerten und die Umbewertungsdifferenz an den Staatshaushalt abzuführen. Die Umbewertungsdifferenz für die Warenbestände aus Edelmetallen entsprechend der Expertise vom 16.02.1982 (aus der Differenz der alten Preise zu den neuen Preisen) errechnet sich wie folgt:

	alter Preis	neuer Preis	Umbertungsdifferenz
Gold	2.810,62	20.862,50	18.051,88
Silber	23.734,57	258.576,10	264.841,53

Umbewertungsdifferenz insgesamt: 262.893,-- Mark.

#### 4. Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Jahr	Eink.-St.	Verm.-Steuer	Ums.-St.	PA	8% Verz.-Z.
1972	95.351,-	2.250,-	6.000,-	-	8.288,-
1973	104.847,-	4.050,-	6.501,-	-	9.231,-
1974	113.233,-	6.000,-	6.999,-	-	10.096,-
1975	114.750,-	13.500,-	7.500,-	-	10.860,-
1976	153.733,-	17.250,-	9.999,-	-	14.478,-
1977	158.224,-	22.250,-	10.500,-	-	15.278,-
1978	134.292,-	27.500,-	9.498,-	-	13.703,-
1979	155.032,-	32.250,-	10.998,-	-	15.862,-
1980	116.150,-	37.750,-	9.000,-	-	13.032,-
1981	70.383,-	49.300,-	6.999,-	282.893,-	32.766,-

Steuernachzahlung gesamt	1.512.089,-- Mark
PA (Umbewertungsdifferenz)	262.893,-- Mark
Verzugszuschläge 8 %	143.598,-- Mark
Gesamtnachforderung	1.938.580,-- Mark

#### 5. Schlußbemerkungen

Die Schlußbesprechung zu den steuerlichen Maßnahmen wurde mit Herrn S c h w a r z am 18.03.1982 durchgeführt. Über diese Aussprache und die konkreten Möglichkeiten zur Tilgung der sich ergebenden Nachforderungen ist ein gesondertes Protokoll gefertigt worden.

Sachlich geprüft:

H a n e l  
Leiter des Bereiches  
Steuern u. Abgaben

Sachlich u. rechnerisch richtig:

W e i ß e r      M i l b e r g  
Steuerfahnder



**Dokument 36**

Rat des Bezirkes/~~Landes~~ Potsdam  
Abt. Finanzen  
Steuer-Nr. 0415-54-0046

Potsdam, den 15.6. 1982

- B 11/82 -

1)

Herrn  
Werner S c h w a r z  
183o Rathenow  
Rhinowerstr. 19d

**Beschwerdeentscheidung**

Die Steuer - ~~...~~ - Bescheid <sup>gelten</sup> mit dem 18. März 19 82 als zugewiesen.  
Die Beschwerde ist am 14. Mai 19 82 ~~...~~ eingegangen. Nachsicht wird nach § 87 AO gewährt. \*)

Der gegen die a) Steuerveranlagungen 1972-1981 ..... 19  
b) Produktgebundene Abgabe 80 d) ..... 19

erhobenen Beschwerde ist der Erfolg zu versagen / ~~...~~ <sup>teilweise</sup> stattgegeben.  
Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.582.882,- M festgesetzt.  
Die Gebühren für das Verfahren trägt der Antragsteller zu 100 % / ~~...~~  
Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig, weitere Nachprüfungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.



*Schütt*  
(Schütt) Leiter der Abt. Finanzen

**Gebührenfestsetzung**

nach der Verordnung vom 4. 1. 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBI. II Nr. 2) in Verbindung mit der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. II Nr. 96).

Die Gebühren für die Beschwerdeentscheidung werden wie folgt festgesetzt:

	M	
Wert des Streitgegenstandes	<u>1 582.882,00</u>	Der Betrag von insgesamt <u>74473,20</u> M
Gebühren darauf 6%	<u>94.973,00</u>	ist bis <u>28.06.1982</u> unter Angabe
Gebührenanteil nach Entscheidung	<u>100</u> %	der Steuer-Nr. und des Verwendungszweckes auf
Gebühren somit	<u>94.973,20</u>	das Konto <u>1991-25-12962</u> bei der
		Staatsbank der DDR einzuzahlen.

**Beschwerdemöglichkeit**

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides beim Rat des Kreises, Abt. Finanzen, Beschwerde eingelegt werden. Wird durch den Rat des Kreises, Abt. Finanzen, nicht stattgegeben, entscheidet darüber der Rat des Bezirkes, Abt. Finanzen, endgültig. Die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Gebühren wird durch die Beschwerde nicht aufgehoben.

Rat des Kreises Rathenow  
(Bezirk Potsdam)  
Rat ~~...~~ Stadt \*)  
Abt. Finanzen

Rathenow den 27.6. 19 82 i.A. *Winn*

Gründe:

Gegen den zusammengefaßten Bescheid über Steuern, SV-Beiträge und andere Haushaltsbeziehungen für die Jahre 1972 bis 1980 vom 17. 3. 1982 sowie den vorläufigen Bescheid für 1981 vom 17. 3. 1982 hat der von Ihnen bevollmächtigte Rechtsanwalt, Herr Lothar de Maizière, 104 Berlin, Friedrichstraße 114, am 12. 4. 1982 telegrafisch Beschwerde eingelegt.

Mit Schreiben vom 19. 4. 1982 hat Ihr Rechtsanwalt um Verlängerung der Begründungsfrist für die Beschwerde gebeten. Diesem Antrag habe ich mit meinem Schreiben vom 3. 5. 1982 entsprochen und auf der Grundlage des § 87 der Abgabenordnung in der Fassung vom 18. 9. 1970 (GBl. Sonderdruck Nr. 681 vom 2. 11. 1970) bis zum 14. 5. 1982 Nachsicht gewährt. Ich kann feststellen, daß die Beschwerdebegründung frist- und formgerecht am 14. 5. 1982 eingegangen ist.

Mit der Beschwerde wird zum Ausdruck gebracht, daß die Forderung, die der Staatshaushalt an den Beschwerdeführer richtet, nicht in voller Höhe anerkannt wird. Sie erstreckt sich im wesentlichen darauf, daß

- im Vordergrund des Handelns nicht die Gewinnerzielungsabsicht stand, sondern die Absicht, seine seit Kindheit aufgebaute Sammlung mit Stücken zu komplettieren, hauptsächlich in der Zeit nach 1945 bis 1972,
- die dem Prüfungsbericht vom 15. 3. 1982 zugrunde liegende Vermögenszuwachsrechnung fehlerhaft sei und in der vorliegenden Weise nicht anerkannt werden könne - vor allem nicht, was die wertmäßige Ausgangsposition an Antiquitäten von 150.000,- M per 1. 1. 1972 betrifft, dabei Gegenstände mit erfaßt sind, die persönliches Eigentum seiner Ehefrau seien,
- die Erweiterung des Bestandes von 1972 zu 1981 nicht durch Handelstätigkeit erreicht wurde, dies infolge seiner handwerklichen Tätigkeit und des Hausbaues derart hohe Umsätze aus Handelstätigkeit nicht möglich gewesen seien, auch bedingt durch längere Krankheitsdauer,
- das persönliche Eigentum an Antiquitäten der Ehefrau vor allem durch Schenkungen des Vaters, einer Erbschaft nach Frau Anna Hülsen, Rathenow, sowie schenkungs- und erbschaftshalber von Tanten aus Halberstadt entstanden sei,
- die geforderte Abgabe für Edelmetallumbewertung von 282.893,- M zu Unrecht besteht, weil die Gegenstände aus Edelmetall nicht als Handelsware zu betrachten sind.

Die Beschwerde war wie folgt zu entscheiden :

Nach der alleinigen Übernahme des Betriebes im Jahre 1972 waren Sie innerhalb Ihres Handwerksbetriebes nahezu ausschließlich als Restaurator für staatliche Museen und Privatpersonen tätig.

Nicht bestritten wird von Ihnen in der Beschwerdebegründung, daß im geringen Umfange Handelstätigkeit ausgeübt wurde, daß Sie sich Ihnen bietende Gelegenheiten zum Kauf ergriffen haben und auch einige der Stücke zum Teil mit Gewinn, wenn auch nicht

mit so erheblichem Gewinn wie angenommen, weiterverkauft haben.

Es wird darin weiter ausgeführt, daß diese Gewinnerzielungsabsicht nur bei einigen Ihrer Handlungen tatsächlich zugrunde lag. Es wird dazu von Ihnen auf ein Urteil des Obersten Gerichtes verwiesen, wonach eine Handelstätigkeit dann vorliegt, wenn Erwerb und Weiterverkauf nicht nur einmalig erfolgen, sondern systematisch, d.h. wiederholt, unter Ausnutzung sich bietender Möglichkeiten betrieben wird und darauf gerichtet ist, daraus Einnahmen zu erzielen.

Daß dieser Erwerb nicht nur einmalig erfolgte, bestätigen im Verfahren mindestens 40 Zeugen, von denen Stücke ab- oder an diese verkauft wurden sowie die umfangreichen Verkäufe an den staatlichen Kunsthandel.

Davon leitet sich auch die aus dem Umsatz- und Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18.9.1970 (GBl. Sonderdrucke Nr. 673 und 670 vom 2. 11. 1970) ergebende Steuerpflicht ab. Danach ist gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Daraus ergibt sich nach § 1 Umsatzsteuergesetz die Umsatzsteuerpflicht für die erzielten Umsätze und die Besteuerung nach dem Einkommen nach § 2 Einkommensteuergesetz.

Befragt, welches die Gründe Ihrer Handelstätigkeit mit Kunstgegenständen und Antiquitäten waren, erklärten Sie in Ihrer Vernehmung vom 5. 1. 1982: "Dadurch, daß ich beim An- und Verkauf Gewinne erzielte, konnte ich mir neue Gegenstände kaufen, die mir besser gefielen. Da ich mir ein neues Wohnhaus und eine neue Werkstatt baute und dafür keinen Kredit erhalten habe, setzte ich auch teilweise die Gewinne aus den verkauften Antiquitäten für meine Bauvorhaben ein. Da meine gewerblichen Gewinne seit 1972 monatlich zwischen 300,- M bis 600,- M betragen und für die Lebenshaltung meiner Familie nicht ausreichten, setzte ich auch dafür Geld aus den verkauften Antiquitäten ein. Auf Grund des Baues des Wohnhauses, meines Umzuges, habe ich 1976 und 1977 kaum arbeiten können und somit auch keine Einnahmen aus dem Handwerksbetrieb erzielt. In dieser Zeit lebte ich aus Gewinnen von Antiquitätenverkäufen." Erwähnenswert ist dazu Ihre Auslassung in der gleichen Vernehmung, daß der Beginn des An- und Verkaufes von Gegenständen Anfang der siebziger Jahre liegt.

Es ist anhand der vorliegenden Jahressteuererklärungen festzustellen, daß mit Beginn der verstärkten Handelstätigkeit ab 1972 die Einnahmen radikal zurückgehen. Betragen diese im Jahre 1971 bei der Fa. Schwarz u. Sohn aus Karosseriebau noch rd. 44.250,- M - allerdings mit Beschäftigten - betragen die Einnahmen Ihrer Einzelfirma

1972	-	6.950,- M	Jahreseinnahme
1973	-	13.035,- M	"
1974	-	5.789,- M	"
1975	-	14.122,- M	"
1976	-	5.480,- M	"
1977	-	4.983,- M	"
1978	-	10.292,- M	"

Die Gewinne liegen in der von Ihnen angegebenen Höhe. Der starke Rückgang der handwerklichen Leistungen ist demnach vorrangig mit der erhöhten Handelstätigkeit zu erklären. Auf die Frage, wie der Vermögenszuwachs an Kunstgegenständen und Antiquitäten von 150 TM auf rd. 2 Mio Mark entstanden ist, wurde von Ihnen in Ihrer Vernehmung vom 5. 1. 1982 ausgeführt: " Der Vermögenszuwachs von 150 TM im Jahre 1972 auf 2 Mio Mark 1981 erfolgte einerseits auf Grund der Preisveränderungen in den letzten Jahren und andererseits dadurch, daß ich durch den Verkauf von Antiquitäten, die ich in den Vorjahren billig erwerben konnte, mir neue wertvolle Stücke kaufte. Ich realisierte für die verkauften Antiquitäten in den letzten Jahren hohe Preise, mußte aber auch beim Ankauf die hohen Preise bezahlen. "

Die Frage der Handelstätigkeit wird noch durch einen weiteren Aspekt unterstrichen. Wie bereits genannt, führen Sie in der Beschwerde aus, daß es Ihnen darum ging, die Sammlung, die bereits in der Kindheit begonnen wurde, nach 1945 weiter auszubauen, was im wesentlichen bis zum Jahre 1972 geschah. Danach habe seit 1972 der Sammlungsbestand keine wesentliche Änderung erfahren.

Abgesehen davon, daß diese Ausführungen dem Ergebnis der Ermittlungen widersprechen, ist festzustellen, daß weder in Ihrer Vermögenserklärung zum 1.1.1946 vom 19.6.1947 noch in Ihrer Vermögenserklärung per 1.1.1950 vom 19.12.1950 und auch nicht in der Vermögenserklärung per 1.1.1955 vom 22.4.1955 irgendwelche Angaben zum sonstigen Vermögen in Form von Gegenständen aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen gemacht wurden.

In den Vermögenserklärungen 1950 und 1955 sind die für die Wertangaben vorgesehenen Felder mit einem Strich versehen. Sie haben alle 3 Vermögenserklärungen persönlich unterschrieben und damit versichert, daß Sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Insoweit ist also nicht zutreffend, daß bereits nach 1945 wesentliche Teile der Sammlung vorhanden waren. Auch in den der Vermögenserklärung per 1.1.1955 folgenden Jahren haben Sie entsprechend Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 14a Vermögensteuergesetz und Ziffer 106 der Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien vom 15.1.1955 (GBl. Sonderdruck Nr. 70) dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, darüber keine Mitteilung gemacht, daß sich Ihr Vermögen gegenüber der letzten Vermögensveranlagung so erhöht hat, daß die Wertgrenzen für eine Neuveranlagung überschritten sind. Daraus muß geschlossen werden, daß ausgehend von Ihren eigenen Angaben und den Ergebnissen der Ermittlungen Anfang 1972 Vermögenswerte an Kunstgegenständen und Antiquitäten in Höhe von ca. 150 TM und per 31.12.1981 von rd. 2 Mio Mark vorhanden waren und dieser Vermögenszuwachs im wesentlichen aus der nachhaltigen Handelstätigkeit entstanden ist.

Die in Ihrer Beschwerde dargelegte Begriffsbestimmung der Sammlertätigkeit ( Seite 3 der Beschwerdebegründung ) bzw. der einer Sammlung ist mit der steuerlichen Auffassung identisch. Diese Begriffsbestimmung muß aber über den Teil des zitierten Urteils weitergeführt werden und betrifft insbesondere die finanziellen Bedingungen. So ist z.B. eine weitere Bedingung für die

Anerkennung einer Sammlung, daß aus der Veräußerung von Gegenständen kein nachhaltiges Einkommen erzielt wird.

Bei der Höhe des festgestellten Umfangs der Handelstätigkeit, der in der Vernehmung zugegebenen Verwendung der Gewinne, u.a. für die private Lebenshaltung und dem Vermögenszuwachs an Kunstgegenständen und Antiquitäten ansich, kann von einer Sammlertätigkeit im begehrten Sinne nicht mehr gesprochen werden. Hier handelt es sich vielmehr um eine gewerbliche Handelstätigkeit, auch wenn dafür eine entsprechende Gewerbe genehmigung infolge Unterlassung der Beantragung einer solchen auf der Grundlage der " Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit " vom 12. 7. 1972 (GBl. Teil II Nr. 47/72) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 8. 1976 (GBl. Teil I Nr. 36/76) nicht vorliegt.

In Bezug auf die vorgenommene Vermögenszuwachsrechnung wird die Position der vorhandenen Vermögenswerte per 31. 12. 1981 nicht angegriffen. Nicht anerkannt wird dagegen der Bestand an Antiquitäten, Kunstgegenständen und Silber per 1. 1. 1972 in Höhe von 150 TM. Hier wird begehrt, von dem Wert auszugehen, der, bezogen auf die Preisbasis 1982 einen Bestand in Höhe von 150 TM, bezogen auf die Preisbasis von 1972 entspricht. Bezüglich des Wertes der am 1. 1. 1972 vorhanden gewesenen Antiquitäten und Kunstgegenstände wurde im Besteuerungsverfahren von den Wertangaben, die Sie selbst vornahmen, ausgegangen. Während in Ihren Aussagen vom 8. 12. 1981 und 15. 12. 1981 der Wert mit rd. 50 TM geschätzt wurde, berichtigten Sie diese Wertangaben in Ihrer Vernehmung vom 22. 12. 1981 auf einen Wert von 120 bis 150 TM, wobei Sie bemerkten, daß es sich bei diesem Wert nicht um den Aufkaufpreis handelt, der bedeutend niedriger liegt, sondern um den Wert, den Sie bei einer Veräußerung erzielt hätten.

Als nachgewiesen gilt die Tatsache, daß ab 1972 eine umfangreiche Handelstätigkeit mit Antiquitäten und Kunstgegenständen erfolgte. In diesem Zusammenhang bestand für Sie die Verpflichtung, auf der Grundlage der "Anordnung vom 14. 10. 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik " - Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes - in der Neufassung auf Grund der "Anordnung Nr. 2" vom 29. 12. 1972- (GBl. Teil I Nr. 5/73) einen Kosten- und Erlösnachweis zu führen nach dem Prinzip des Kassen-, Bank-Tagesbuches, in dem die täglich aufzuzeichnenden Erlöse und Kosten zu erfassen und auszuweisen waren. Auf der Grundlage des Gewinnermittlungsnachweises, der ebenfalls zu führen war, wird der jährlich erzielte Gewinn ermittelt. Bestandteil des Gewinnermittlungsnachweises sind auch die Inventurlisten mit dem Nachweis der zum Jahresende durch körperliche Inventur ermittelten Bestände an Waren (Material), Erzeugnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf solche Bestände zu Beginn einer gewerblichen Tätigkeit. Diesen Forderungen sind Sie aber in keiner Weise nachgekommen, so daß weder die Bestände noch die Erlöse sowie die erzielten Gewinne

von Ihnen exakt nachgewiesen werden, noch im Ermittlungsverfahren genau feststellbar waren. Feststellbar war allein der am 31. 12. 1981 an Antiquitäten, Kunstgegenständen und Erzeugnissen aus Edelmetallen vorhandene Bestand und dessen wertmäßige Bestimmung.

Nur der sich daraus ergebende ungeklärte Vermögenszuwachs konnte Ausgangspunkt für eine Besteuerung sein, weil, wie bereits ausgeführt, andere notwendige Unterlagen dazu nicht vorgelegt werden konnten.

In diesen Fällen besteht nach § 217 der Abgabenordnung in der Fassung vom 18. 9. 1970 (GBl. Sonderdruck Nr. 681) die Möglichkeit, soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, diese zu schätzen. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung zu geben vermag oder er Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Rechtsvorschriften zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen unvollständig oder formell oder sachlich unrichtig sind. Von dieser Möglichkeit und der gegebenen Notwendigkeit mußte im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht werden, weil die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auf der Basis zu führender Unterlagen wegen Fehlens solcher nicht möglich war. Die Ursachen dazu sind also ausschließlich bei Ihnen zu suchen, da Sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht nachgekommen sind.

Ihre Ausführungen in der Beschwerde, daß in dem von Ihnen per 1. 1. 1972 angegebenen Wert von 150 TM auch die Gegenstände mit erfaßt seien, die persönliches Eigentum Ihrer Ehefrau sind und ihr während der Ehe aus Schenkung und Erbschaft zufielen, ist ebensowenig bewiesen, wie die zahlreich angegebenen Positionen in der Zeitwertfeststellung des VKB(K) Antikhandel an Porzellan, an festgestellten Silbersachen, an den Gegenständen des Gutachtens des Sachverständigen, Herrn Hans-Joachim Förster, an den Schmucksachen sowie an Teilen der Münzsammlung. Nach den angegebenen Positionen und der Gutachten würde es sich um einen Wertanteil per 31. 12. 1981 von rd. 240 TM handeln.

Es muß festgestellt werden, daß auch für diesen Zeitpunkt jeglicher Nachweis des Eigentums Ihrer Ehefrau fehlt. Auch hier fehlt, ebenso wie bei Ihnen, die Angabe in Form einer Vermögenserklärung - wobei die Ehegatten zur Vermögensteuer gemeinsam veranlagt werden - auch ist ein Nachweis für den Fall einer Schenkung nicht erbracht. Nicht einmal für von Ihnen angegebene Erbfälle liegt ein Nachweis z.B. durch Testament oder dergleichen vor. Es liegt auch eine Anmeldung von Erbanfällen wie auch von Schenkungen nicht vor, zu der Ihre Ehefrau gemäß § 25 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 18. 9. 1970 (GBl. Sonderdruck Nr. 678) verpflichtet war. Beim Rat des Kreises Rathenow konnten bei Nachprüfung ab dem Zeitraum von 1956 keine Erbschaft- oder schenkungsteuerpflichtigen Vorgänge diesbezüglich festgestellt werden.

Ihrem Antrag, diese Gegenstände dem Eigentum Ihrer Ehefrau zuzuschreiben, kann daher nicht gefolgt werden. Bei der Ermittlung des Vermögenszuwachses muß von den Vermögenswerten nach dem Stande vom 31. 12. 1981 ausgegangen werden.

Nicht anerkannt wird von Ihnen die geforderte Abgabe für die Edelmetallumbewertung. Die Begründung dafür befindet sich in dem Prüfungsbericht vom 15. 3. 1982. Sie begründen Ihre Beschwerde damit, daß es sich bei den Goldgegenständen als auch bei den Silbergegenständen im wesentlichen um alten Familienbesitz handelt, damit im Sinne des Handels keine Geschäfte gemacht wurden und demzufolge die Anordnung des Ministers der Finanzen vom 11. 4. 1980 nicht zum Zuge käme.

In der Beschwerde wird wiederholt ausgeführt, daß es sich bei diesen Gegenständen um alten Familienbesitz handelt. In Ihrer Zeugenvernehmung vom 15. 12. 1981 wird von Ihrer Ehefrau ausgeführt, daß sie bei der Eheschließung im Jahre 1952 in die Ehe lediglich persönlichen Schmuck - Gebrauchsschmuck - und einige Kleinigkeiten eingebracht hat. Sie sagte weiterhin aus, daß ihre Familie ausgebombt wurde und sie deshalb nach dem Kriege keine weiteren größeren Vermögenswerte besaßen.

Der Vermögenszugang könnte danach erst nach 1952 erfolgt sein. Aber auch hierfür liegt ein Nachweis, wie bereits an anderer Stelle von uns ausgeführt wurde, in keiner Weise vor. Auch nicht dergestalt, daß von Ihrer Ehefrau der Vermögensanfall hinsichtlich einer Schenkung- oder Erbschaftsteuer bei der zuständigen Abteilung Finanzen angemeldet und auch hinsichtlich der Vermögensteuer die entsprechenden Konsequenzen gezogen worden wären.

In diesem Zusammenhang soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß im Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer seine Einlassungen glaubhaft nachzuweisen hat. Hier ist das aber nicht der Fall. Es muß also auch in dieser Frage davon ausgegangen werden, daß in dem Gesamtumfang der Handelstätigkeit alle im Rahmen der Bestandsermittlung vom 31. 12. 1981 vorhandenen und einbezogenen Gegenstände die Grundlage für die Handelstätigkeit bildeten, selbst wenn der Umsatzanteil am Gesamtumsatz unterschiedlich war.

Insofern war der Bestand als Handelsware zu betrachten und eine Umbewertung auf der Grundlage der Anordnung des Ministers der Finanzen vom 11. 4. 1980 vorzunehmen.

Die Schenkung an die Tochter, Friedericke Schwarz, in Höhe von 17.420,- M wird anerkannt. Steuerliche Auswirkungen ergeben sich allerdings nicht, weil diese Schenkung steuerrechtlich als Privatentnahme zu behandeln ist.

Bezüglich der Kosten für den Bau des Wohnhauses haben wir bei der Nachprüfung festgestellt, daß, wie von Ihnen in der Beschwerde auch ausgeführt wird, bereits vor 1972 solche Kosten angefallen sind. Diese belaufen sich nach den Aufzeichnungen auf 29.220,- M. Insofern ist der Ansatz der Kosten in der Vermögenszuwachsrechnung von 80.000,- M zu berichtigen. Eine Berichtigung der Veranlagung zur Einkommensteuer der betreffenden Jahre ist auch hier nicht notwendig, weil der festgestellte ungeklärte Vermögens

Bl. 7 der Beschwerdeentscheidung des  
Werner Schwarz, Rathenow, vom

---

zuwachs von 1.680 ~~TM~~ durch die veranlagten Einkommen von insgesamt 1.585,8 ~~TM~~ ( siehe Anlage zum Prüfungsbericht vom 15. 3. 1982 ) nicht voll ausgeschöpft ist.

Aus den genannten Gründen konnte Ihrer Beschwerde in der beantragten Form nicht stattgegeben werden.



## Dokument 37

<sup>1</sup>  
Haupt-bteilung XVIII/7/2

112  
Berlin, 7. 7. 1982

mo-mi

Einsatz- und Entwicklungskonzeption des IMS "Hans Bornu", Reg.-Nr.  
XV/4493/77

---

1. Der IM wurde 1977 durch Unterzeichnenden zur inoffiziellen Zusammenarbeit gewonnen. Die Werbung erfolgte auf der Basis der Überzeugung mit dem Ziel der Aufklärung der Kontrahenten des AHB Kunst und Antiquitäten, der ~~politisch-operativen Absicherung der Mitarbeiter des Betriebes~~ und zur ~~Klä- rung operativer Sachverhalte~~. Diese Zielstellung wurde in der bisherigen inoffiziellen Zusammenarbeit auch realisiert. Der IM besitzt einen gefestigten Klassenstandpunkt und arbeitet aus Überzeugung mit unserem Organ zusammen.
2. In der bisherigen inoffiziellen Zusammenarbeit wurden ~~Über-sichten zu den Firmen erarbeitet, die als Käufer im AHB auftreten sowie Einschätzungen und Hinweise zu den Firmeninhabern und deren Mitarbeitern~~. Mit Unterstützung des IM konnten operative Sachverhalte auf dem Gebiet des Kunst- und Antiquitätenhandels geklärt werden. Hervorzuheben ist seine Unterstützung unseres Organs bei der ~~Bearbeitung und dem Abschluß von Strafverfahren~~, besonders seine Tätigkeit als Gutachter und die Bereitstellung geeigneter Gutachter.
3. Der IM wird weiterhin zur Aufklärung von Kontrahenten, zur Klärung operativer Sachverhalte und zur Absicherung des Betriebes eingesetzt. Aufgrund seiner Tätigkeit und seiner Fähigkeiten kann er zur OV- bzw. OPK-Bearbeitung im Rahmen seines Arbeitsgebietes eingesetzt werden.
4. In der weiteren inoffiziellen Zusammenarbeit ist der IM zu befähigen, ~~unständigiger zu operativen Sachverhalten und Personen zu berichten~~. Besonders mangelt es an einer kritischen und konsequenteren Haltung zu Personen, dies betrifft die Mitarbeiter des Betriebes wie auch Kontrahenten.
5. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit des IM ergeben sich ~~bis- her keine negativen Momente~~.
6. Verletzungen der Konspiration durch den IM wurden bisher nicht bekannt, er war ständig bemüht, diese einzuhalten.

*Hubert*  
Hochst  
Hauptmann

# Verfügungen und Mitteilungen

## des Ministeriums für Kultur

1982

Berlin, den 7. Juli 1982

Nr. 2

Nr.	Inhalt	Seite
<b>I. Teil – Verfügungen</b>		
6	Der Minister Betr. Anweisung über die Bildung der „Kommission des Ministeriums für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ und die Verbindlichkeit ihres Statuts .....	9
7	Der Minister Betr. Prüfungsordnung für Filmvorführer .....	11
8	Der Minister Betr. Richtlinie über die Bestandsentwicklung in den Staatlichen Allgemeinbibliotheken während des Fünfjahrplanzeitraumes von 1981–1985 .....	11
9	Der Minister Betr. Ordnung über die materielle Anerkennung für hervorragende Neuerleistungen zur rationellen Energieanwendung .....	15
<b>II. Teil – Mitteilungen</b>		
3	Stellvertreter des Ministers Betr. Ergänzungsliste für die Pflichtausstattung mit Literatur für die kulturelle Massenarbeit .....	16

### I. VERFÜGUNGEN

Der Minister

Nr. 6 Betr. Anweisung über die Bildung der „Kommission des Ministeriums für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ und die Verbindlichkeit ihres Statuts

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird in Wahrnehmung der Aufgaben des Ministeriums für Kultur aus diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie aus § 1 Abs. 3 des Statuts des Ministeriums für Kultur vom 20. Oktober 1977 (GBl. I Nr. 33 S. 360) folgendes angewiesen:

1.

Die bisher bei den Staatlichen Museen zu Berlin, Hauptstadt der DDR, ehrenamtlich tätige „Kunstschutzkommission“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in die „Kommission des Ministeriums für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ – kurz Kulturgutschutzkommission genannt – umgebildet. Für die Tätigkeit der Kulturgutschutzkommission ist das nachfolgende Statut (Anlage) verbindlich.

2.

Die Aufgaben des „Büros für den Schutz des Kulturgutes der DDR“ beim Ministerium für Kultur bei der Gewährleistung von Schutz und Sicherheit des Kulturgutes insbesondere vor Havarien, Katastrophen und rechtswidrigen Handlungen gemäß seinem Statut (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 1/80) werden hiervon nicht berührt.

3.

Diese Anweisung ist in den Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Kultur“ zu veröffentlichen und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1982

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

Anlage  
zu vorstehender Anweisung

Statut  
der Kommission des Ministeriums  
für Kultur zum Schutz des Kulturgutes

§ 1

Grundsätze

(1) Die Kulturgutschutzkommission ist das zentrale beratende Gremium des Ministers für Kultur bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Entscheidungen auf der Grundlage des Kulturgutschutzgesetzes und seiner Durchführungsregelungen. Als Organ des Zusammenwirkens mit den für Kulturgutschutz zuständigen zentralen Staatsorganen und als Gremium von Sachverständigen arbeitet die Kulturgutschutzkommission Konzeptionen, Empfehlungen und Gutachten aus, die den staatlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und zur Erschließung der Zeugnisse des nationalen Kulturerbes in Form geschützten Kulturgutes und seiner Nutzung für die sozialistische Nationalkultur als Grundlage dienen.

(2) Die Kulturgutschutzkommission nimmt die Aufgaben einer Zentralen Gutachterkommission des Ministers für Kultur wahr, soweit nach den für die Tätigkeit von Kulturgutsachverständigen geltenden Rechtsvorschriften Gutachten zu erstellen, frühere Gutachten im Beschwerdeweg zu überprüfen und die Gutachter in ihrer Tätigkeit anzuleiten sind, ins-

ZK 217

besondere im Zusammenhang mit staatlichen Entscheidungen über die Registrierung, Erhaltung und Pflege, Verwaltung oder Ausfuhr von geschütztem Kulturgut.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die Kulturgutschutzkommission organisiert im Auftrag des Ministers für Kultur die Zusammenarbeit der für den Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik zuständigen zentralen Staatsorgane bei der Durchführung von staatlichen Maßnahmen zum Schutz des Kulturgutes der DDR im Sinne seiner Erhaltung, Pflege und Erschließung sowie bei der Analyse der Wirksamkeit der dafür geltenden Rechtsvorschriften und ihrer Weiterentwicklung. Dazu unterbreitet die Kulturgutschutzkommission Vorschläge und Empfehlungen für staatliche Maßnahmen einschließlich für neue Rechtsvorschriften.

(2) Die Kulturgutschutzkommission koordiniert operative Maßnahmen auf der Grundlage staatlicher Entscheidungen, die geschütztes Kulturgut betreffen und durch das Ministerium für Kultur zu verwirklichen sind, insbesondere bei der Regelung von Voraussetzungen und Bedingungen für die Erhaltung von besonders wertvollen Einzelstücken und Sammlungen geschützten Kulturgutes für das geistig-kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft. Die Kulturgutschutzkommission ist beauftragt, die Befugnisse aus § 8 Absätze 1 bis 3 des Kulturgutschutzgesetzes für das Ministerium für Kultur wahrzunehmen.

(3) Die Kulturgutschutzkommission erarbeitet nach besonderem Auftrag Stellungnahmen für zwischenstaatliche Angelegenheiten, die geschütztes Kulturgut betreffen. Sie kann mit der Abwicklung dieser Angelegenheiten beauftragt werden.

## § 3

(1) Die Kulturgutschutzkommission erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Rechtsstelle des Ministeriums für Kultur grundsätzliche Empfehlungen für die Anwendung des Kulturgutschutzgesetzes und seiner Durchführungsregelungen. Die Empfehlungen bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Kultur und werden mit ihrer Bestätigung im Rahmen des Weisungsrechts des Ministers verbindlich. In Einzelfragen ist die Kulturgutschutzkommission befugt, den dem Ministerium für Kultur unterstellten Betrieben und Einrichtungen Hinweise für die Anwendung der genannten Bestimmungen zu geben.

Die Kulturgutschutzkommission ist beauftragt, die Anlehnungstätigkeit des Ministeriums für Kultur gegenüber den Abteilungen Kultur der örtlichen Räte in allen Kulturgutschutzangelegenheiten wahrzunehmen; Weisungen bleiben dem Minister für Kultur vorbehalten.

(3) Die Kulturgutschutzkommission unterbreitet dem Minister für Kultur Vorschläge für die Berufung von Kulturgutsachverständigen. Sie übt über die berufenen Kulturgutsachverständigen die Kontrolle aus und leitet diese in ihrer Tätigkeit an. Zu fachlichen Fragen der Gutachterfähigkeit kann die Kulturgutschutzkommission grundsätzliche Standpunkte erarbeiten und in geeigneter Weise verbreiten.

## § 4

(1) Die Kulturgutschutzkommission bearbeitet im Auftrag des Ministers für Kultur alle Anträge auf Ausfuhr von geschütztem Kulturgut der Kategorie I sowie Beschwerden über Entscheidungen zu Anträgen auf Ausfuhr von geschütztem Kulturgut der Kategorien II und III. Sie erstellt die dazu erforderlichen Gutachten und unterbreitet dem Minister für Kultur Vorschläge für Entscheidungen über diese Anträge und Beschwerden.

(2) Die Kulturgutschutzkommission führt ein zentrales Register für geschütztes Kulturgut, das nicht zum Volkseigentum

gehört.) Sie kann beauftragt werden, in besonderen Einzelfällen die Registrierung gemäß den Bestimmungen der 2. Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz vorzunehmen.

(3) Die Kulturgutschutzkommission leitet die dem Ministerium für Kultur unterstellten staatlichen Einrichtungen, die als Kuratoren für die Verwaltung von gefährdetem Kulturgut eingesetzt sind, in allen Fragen der ordnungsgemäßen Verwaltung dieses Kulturgutes an. Die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des Kurators gegenüber dem zuständigen Rat des Kreises bleibt davon unberührt.

## § 5

### Leitung, Zusammensetzung und Arbeitsweise

(1) Die Kulturgutschutzkommission wird von einem Vorsitzenden geleitet, der als Hauptinspektor des Ministeriums für Kultur vom Minister für Kultur berufen wird. Der Vorsitzende untersteht dem zuständigen Stellvertreter des Ministers und ist ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Im übrigen besteht ein Arbeitsrechtsverhältnis zu den Staatlichen Museen zu Berlin, Hauptstadt der DDR.

(2) Der Sekretär der Kulturgutschutzkommission vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit. Er ist dem Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission unterstellt und steht im Arbeitsrechtsverhältnis mit den Staatlichen Museen zu Berlin, Hauptstadt der DDR. Die Begründung, Änderung oder Aufhebung seines Arbeitsrechtsverhältnisses durch die Staatlichen Museen zu Berlin erfolgt durch ihren Generaldirektor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission. Das gilt auch für Arbeitsrechtsverhältnisse mit weiteren Mitarbeitern der Kulturgutschutzkommission.

(3) Die Mitarbeit von Vertretern der für den Kulturgutschutz zuständigen zentralen Staatsorgane in der Kulturgutschutzkommission erfolgt auf der Grundlage ihrer Einladung durch den Vorsitzenden, nachdem diese Vertreter auf Grund eines Ersuchens des Ministers für Kultur vom Leiter ihres Organs für die Mitarbeit benannt wurden. Die Einladungen erfolgen nach sachlicher Zuständigkeit für die jeweils zu lösenden Aufgaben.

(4) Die Tätigkeit von berufenen Kulturgutsachverständigen in der Kulturgutschutzkommission erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften. Fungiert die Kulturgutschutzkommission als Zentrale Gutachterkommission, entscheidet der Vorsitzende über ihre Besetzung; die Erstattung von Gutachten durch einzelne als Mitglieder der Kulturgutschutzkommission berufene Kulturgutsachverständige ist zulässig.

(5) Die Kulturgutschutzkommission tagt in der Regel zweimal jährlich als Beratung aller berufenen Mitglieder. Die Beratungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Zwischen diesen Beratungen nimmt der Vorsitzende bzw. in seinem Auftrag der Sekretär in Zusammenarbeit mit jeweils beauftragten Mitgliedern die Aufgaben der Kulturgutschutzkommission wahr.

## § 6

### Rechtliche Stellung

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Statut und den für den Kulturgutschutz geltenden Rechtsvorschriften handelt die Kulturgutschutzkommission in Vollmacht des Ministers für Kultur. Das gilt nicht, soweit Entscheidungen dem Minister für Kultur vorbehalten sind.

(2) Für die Ausübung der Vertretungsbefugnis im Rahmen der Vollmacht gemäß Abs. 1 gilt § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 dieses Statuts. Weitere Vollmachtserteilungen sind nicht zulässig.

Die Regelungen der 2. Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz bleiben davon unberührt.

Vereinbarung

zwischen dem     Ministerium für Kultur  
                    1020 Berlin  
                    Molkenmarkt 1-2

und dem            Ministerium für Außenhandel  
                    Bereich Kommerzielle Koordinierung  
                    1020 Berlin  
                    Wallstraße 17-22

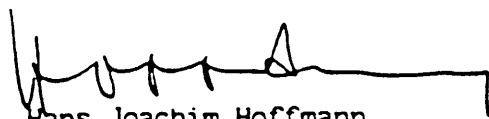
1. Auf der Grundlage der 3. DB zum Kulturgutschutzgesetz, GBl. I/Nr. 24, S 432, wird das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, dem Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH, 1080 Berlin, Französische Straße 15, die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut gestatten.

Die vom AHB Kunst und Antiquitäten GmbH gesiegelten Ausfuhrdokumente berechtigen somit zur Ausfuhr.

2. Die Kulturgutschutzkommission des Ministeriums für Kultur der DDR prüft zweimal monatlich beim AHB Kunst und Antiquitäten GmbH, ob bei der zur Ausfuhr vorgesehenen Exportware Kulturgut der Kategorie I und der Spitze der Kategorie II vorhanden ist. Dieses Kulturgut wird nicht ausgeführt.

Über die Verwendung des nicht zur Ausfuhr freigegebenen Kulturgutes treffen der Vorsitzende der Kulturgutschutzkommission des Ministeriums für Kultur und der Leiter des Außenhandelsbetriebes Kunst und Antiquitäten GmbH jeweils gesonderte Vereinbarungen.

Berlin, den 4. 11. 82

  
Hans-Joachim Hoffmann  
Minister für Kultur

  
Dr. Schalck  
Staatssekretär im MAH

Zwischen der

Kulturgutschutzkommission  
des Ministeriums für Kultur

- vertreten durch den Vorsitzenden,  
Genossen K. Schmeichler -

1020 Berlin  
Bodestraße 1 - 3

und dem

AH Kunst und Antiquitäten GmbH

- vertreten durch den Direktor,  
Genossen J. Fahren -

1020 Berlin  
Französische Straße 75

wird

im Rahmen des Gesetzes zum Schutz  
des Kulturgutes in der DDR

- Kulturgutschutzgesetz vom 3. 7. 1980  
(GBl. Teil 1 Nr. 20 S. 151)

v e r e i n b a r t

1. Die Kunst und Antiquitäten GmbH wird in allen Exportverträgen die Bestimmung aufnehmen "Vorbehaltlich der Ausfuorgenehmigung"
2. Die Kulturgutschutzkommission wird zweimal monatlich, in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag des Monats, durch ihren Vorsitzenden bzw. Sekretär und ein Mitglied die zum Export vorgesehenen Waren bei Kunst und Antiquitäten GmbH besichtigen, um zu prüfen, ob sich darunter zur Ausfuhr nicht zulässiges Kulturgut der Kategorie I und der Spitze der Kategorie II befindet.
3. Über den Verbleib von Kulturgut, das von der Kulturgutschutzkommission gemäß Punkt 2. nicht zum Export zugelassen wird, treffen die Partner jeweils gesonderte Vereinbarungen.

KOMMT es zu keiner Vereinbarung, werden die Partner ihre übergeordneten Leiter um Entscheidung zurufen.

- 2 -

4. Für die Begutachtung gilt die Gutachterordnung zum Kulturgutschutzgesetz.

Die Kulturgutschutzkommission und der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH werden auch in anderen Fragen, die der Wahrung des Kulturgutes der DDR und dem Export in das NSW förderlich sind, vertrauensvoll zusammenarbeiten.

5. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung vom 17. 11. 1980 außer Kraft gesetzt.

Kulturgutschutzkommission  
des Ministeriums für Kultur

S c h n e i c h l e r

Außenhandelsbetrieb  
Kunst und Antiquitäten GmbH

F a r k h o p



Berlin, den *Nov.* 1982

# Dokument 41

MAGISTRAT VON BERLIN  
Hauptstadt der DDR  
Abteilung Finanzen - Steuern  
Sektor Forderung und  
C Jungstrafen  
102 Berlin, Klosterstraße 59.

1020 Berlin, den 15. Nov. 1982.

551 16 82

## B e r i c h t

über die steuerlichen Feststellungen im Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Dr. Johannes L a n g e, geb. am 20.04.1911 und Dr. Sieglinde L a n g e, geb. am 03.02.1927; beide wohnhaft: 1055 Berlin, Am Friedrichshain 8, steuerlich geführt beim Magistrat von Berlin, Abt. Finanzen-Steuern, Sektor Arbeitseinkommen bzw. Sektor Haus- und Grundbesitz unter der bisherigen Steuer-Nummer: 1502-72-7081. Die neue Steuer-Nummer lautet: 1503-45-4310 beim Sektor Gewerbetreibende

---

### Allgemeines:

Der Bürger Dr. Johannes L a n g e war bis 1980 freiberuflich als Röntgenologe tätig. Seit dem 01.04.1976 erhält er Altersrente. Mit Wirkung vom 31.12.1980 hat er seine freiberufliche Tätigkeit beendet und die Praxis geschlossen.

Seine Ehefrau, Dr. Sieglinde L a n g e, war während des Berichtszeitraumes nicht berufstätig und wurde ab 01.07.1977 Invalidenrentnerin.

### Einzelfeststellungen:

In einem eingeleiteten strafprozessualen Ermittlungsverfahren gegen das Ehepaar Dr. L a n g e haben die Untersuchungen der Steuerfahndung ergeben, daß die genannten Bürger seit mindestens zehn Jahren einen umfangreichen Handel mit Antiquitäten und Briefmarken betreiben. Durch den nachhaltigen An- und Verkauf sind erhebliche Gewinne entstanden, welche sie dazu benutzten, ihre Antiquitäten- und Briefmarkenbestände sowohl quantitativ als auch qualitativ ständig zu vergrößern. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum die Bestände an Goldschmuck, Münzen und Silbergegenstände in bedeutendem Maße erhöht.

34 Bsp. Antiquitäten!

Dr. Sieglinde Langere

Christiane Langere

Die Finanzierung des bedeutenden Vermögens ist somit aus unversteuerten Einnahmen erfolgt, dazu reichten auch die bis 1980 erzielten freiberuflichen Einkünfte bei weitem nicht aus.

Bezüglich des Umfanges der Handelstätigkeit sind das vorhandene Beweismaterial sowie die Vermögenszuwachsrechnung für Zwecke der Besteuerung ausgewertet worden.

Die Untersuchungen haben weiterhin ergeben, daß seit mindestens 1972 das vorhandene steuerpflichtige Vermögen der Abteilung Finanzen- Steuern vorsätzlich nicht erklärt wurde und dadurch dem Staatshaushalt durch die Nichtabführung der Vermögenssteuer ein zusätzlicher Schaden entstanden ist.

Zum Zeitpunkt der Durchsuchung der Wohnräume im Juni 1982 verfügte das Ehepaar Dr. L a n g e über umfangreiche Bestände an Goldschmuck, Münzen und Medaillen, Silbergegenständen, Antiquitäten und Briefmarken.

Die Spareinlagen auf den Konten des Ehepaares Dr. L a n g e sind ebenfalls nicht unerheblich.

Die Einzelfeststellungen während des Verfahrens haben zum Ergebnis geführt, daß sowohl Herr Dr. L a n g e als auch Frau Dr. S. L a n g e im gesamten Untersuchungszeitraum wiederholt vorsätzlich Steuern verkürzten.

#### Schlußfolgerungen:

Im Ergebnis des Ermittlungsverfahrens müssen die Umsätze und Gewinne nach den Feststellungen der Steuerfahndung ermittelt werden. Hieraus ergeben sich folgende steuerliche Konsequenzen:

1. Da das Ehepaar Dr. Lange im Untersuchungszeitraum einen umfangreichen Handel mit Antiquitäten und Briefmarken durchführte und dieser ausschließlich mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden und gewerblichen Charakter trug, sind als diesbezügliches freiwilligen Bestände als Betriebsvermögen bzw. Betriebskapital steuerlich behandelt worden.
2. Die bei dieser nachhaltigen Handelstätigkeit erzielten Umsätze und Gewinne sind bisher nicht versteuert worden, obwohl dem Ehepaar Dr. Lange die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung bekannt waren. Aus diesem Grunde erfolgte eine Nachversteuerung.



3. Der auf den Wareneinkauf tatsächlich aufgewendete finanzielle Aufwand konnte nicht in vollem Umfang ermittelt werden, da das Ehepaar Dr. L a n g e entgegen den gesetzlichen Bestimmungen keine Aufzeichnungen führte. Nach den Ermittlungsergebnissen wurden die Umsätze und Gewinne entsprechend festgestellt ( siehe Steuerberechnung). *wie?!*
4. Auf die erzielten Handelsumsätze sind Umsatzsteuern in Höhe von 3 % zu entrichten. Diese sind als Betriebsausgaben behandelt worden.
5. Für die Jahre 1972 bis 1975 waren Gewerbesteuern festzusetzen. Auch diese Nachforderungen sind gewinnmindernd berücksichtigt worden.
6. Sowohl das vorhandene Betriebsvermögen als auch das "Sonstige Vermögen" unterliegt für den Untersuchungszeitraum der Vermögenssteuer. *anteile & keine wesentliche Bewegung*
7. Da per 01.01.1983 steuerpflichtiges "Sonstiges Vermögen" vorhanden ist, sind vierteljährlich Abschlagzahlungen auf den Jahresbetrag an Vermögensteuer zu entrichten.
- 2 8. Die Berechnung des Veräußerungsgewinnes nach Überführung des Betriebsvermögens ins Privatvermögen erfolgte mit Stichtag 30.06.82.
9. Für die Veranlagungszeiträume 1981 und 1. Halbjahr 1982 sind von den jährlichen Gewinnen 10 % SV-Beiträge vom Höchstbetrag (mtl. 600,-- M) sowie die Unfallumlage zu entrichten (Herr Dr. L a n g e ist Altersrentner). *Gain: Invalidenrentner 1972*
10. Für die Jahre 1972 bis 1982 sind Steuer- und Verzugszuschläge entsprechend der Zuschlagsverordnung zu erheben.

Steuerberechnung:

A. Umsatzsteuer aus Handelstätigkeit

	<u>1972</u>	<u>1973</u>	<u>1974</u>
Umsatz aus Hdl.tätig.	150.000,-- M	216.000,-- M	283.000,-- "
davon 3 % Umsatzst.	4.500,-- M	6.480,-- M	8.490,-- "
bisher entrichtet	<u>0,-- M</u>	<u>0,-- M</u>	<u>0,-- M</u>
Somit Nachzahlung	4.500,-- M	6.480,-- M	8.490,-- M
=====			
	<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>
Umsatz aus Hdl.tätg.	261.000,-- M	302.000,-- M	333.000,-- "
davon 3 % Umsatzst.	7.830,-- M	9.060,-- M	9.990,-- "
bisher entrichtet	<u>0,-- M</u>	<u>0,-- M</u>	<u>0,--</u>
Somit Nachzahlung	7.830,-- M	9.060,-- M	9.990,-- "
=====			
	<u>1978</u>	<u>1979</u>	<u>1980</u>
Umsatz aus Hdl.tätg.	115.000,-- M	126.000,-- M	128.000,-- "
davon 3 % Umsatzst.	3.450,-- M	3.780,-- M	3.840,-- "
bisher entrichtet	<u>0,-- M</u>	<u>0,-- M</u>	<u>0,--</u>
Somit Nachzahlung	3.450,-- M	3.780,-- M	3.840,-- "
=====			
	<u>1981</u>	<u>1982</u>	
Umsatz aus Hdl.tätig.	126.500,-- M	50.000,-- M	
davon 3 % Umsatzst.	3.795,-- M	1.500,-- M	
bisher entrichtet	<u>0,-- M</u>	<u>0,-- M</u>	
Somit Nachzahlung	3.795,-- M	1.500,-- M	
=====			

B. Gewerbesteuer

	<u>1972</u>	<u>1973</u>	<u>1974</u>
Gewerbeertrag=Gewinn	50.300,-- M	76.500,-- M	99.200,-- "
Meßbetrag v. Ertrag	<u>2335</u>	<u>3645</u>	<u>4788</u>
Meßbetrag v. Kap.	<u>468</u>	<u>600</u>	<u>800</u>
einheitl. Meßbetrag	2803	4245	5580
400 % Gewerbesteuer	11.212,-- M	16.980,-- M	22.320,-- M
bisher entrichtet	<u>0,-- M</u>	<u>0,-- M</u>	<u>0,-- M</u>
Somit Nachzahlung	11.212,-- M	16.980,-- M	22.320,-- M
=====			
	<u>1975</u>		
Gewerbeertrag=Gewinn	90.500,-- M		
Meßbetrag v. Ertrag	<u>4345</u>		
Meßbetrag v. Kap.	<u>1060</u>		
einheitl. Meßbetrag	5405		
400 % Gewerbesteuer	21.620,-- M		
bisher entrichtet	<u>0,-- M</u>		
Somit Nachzahlung	21.620,-- M		
=====			

C. | Einkommensteuerberechnung der nichtbegünstigten Einkünfte /

	<u>1972</u>	<u>1973</u>	<u>1974</u>
Umsätze aus Handel	150.000,-- M	216.000,-- M	283.000,-- M
damit verbundene Kosten	84.000,-- M	116.000,-- M	153.000,-- M
vorläufiger Gewinn	<u>66.000,-- M</u>	<u>100.000,-- M</u>	<u>130.000,-- M</u>
noch zu zahlende Umsatzsteuer	<u>4.500,-- M</u>	<u>6.480,-- M</u>	<u>8.490,-- M</u>
vorläufiger Gewerbeertrag	61.500,-- M	93.520,-- M	121.510,-- M
noch zu zahlende Gewerbesteuer	<u>11.200,-- M</u>	<u>16.980,-- M</u>	<u>22.310,-- M</u>
Gewinn bzw. Einkünfte	50.300,-- M	76.540,-- M	99.200,-- M
Sonderausgaben	<u>800,-- M</u>	<u>800,-- M</u>	<u>800,-- M</u>
Einkommen (nichtbeg.)	49.500,-- M	75.740,-- M	98.400,-- M
zuzügl. begünst. Eink.	<u>228.902,-- M</u>	<u>222.541,-- M</u>	<u>222.763,-- M</u>
Gesamteinkommen	278.402,-- M	298.281,-- M	321.163,-- M
Steuerbetrag nach Tarif K	237.561,-- M	255.452,-- M	277.104,-- M
in % z. Ges.-Eink. =	85,33 %	85,63 %	86,27 %
= Steuersatz f. d. nichtbeg. Einkommen =	42.238,-- M	64.856,-- M	84.869,-- M
Davon zu erheben (90 %-Grenze) =	39.718,-- M	61.146,-- M	73.485,-- M
bisher entrichtet =	<u>0,-- M</u>	<u>0,-- M</u>	<u>0,-- M</u>
Somit Nachzahlung =	<u>39.718,-- M</u>	<u>61.146,-- M</u>	<u>73.485,-- M</u>
	=====	=====	=====
	<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>
Umsätze aus Handel	261.000,-- M	302.000,-- M	333.000,-- M
damit verbundene Kosten	141.000,-- M	162.000,-- M	173.000,-- M
vorläufiger Gewinn	<u>120.000,-- M</u>	<u>140.000,-- M</u>	<u>160.000,-- M</u>
noch zu zahlende Umsatzsteuer	<u>7.830,-- M</u>	<u>9.060,-- M</u>	<u>9.990,-- M</u>
vorläufiger Gewerbeertr.	112.170,-- M	130.940,-- M	150.010,-- M
Gewebest.rückstellung	<u>21.620,-- M</u>	<u>0,-- M</u>	<u>0,-- M</u>
Gewinn bzw. Einkünfte	90.550,-- M	130.940,-- M	150.010,-- M
Sonderausgaben	<u>800,-- M</u>	<u>800,-- M</u>	<u>720,-- M</u>
Einkommen (nichtbeg.)	89.750,-- M	130.140,-- M	149.290,-- M
zuzügl. begünstigtes Einkommen	<u>217.516,-- M</u>	<u>211.264,-- M</u>	<u>215.747,-- M</u>
Gesamteinkommen	307.266,-- M	341.409,-- M	365.037,-- M

	1975	1976	1977
Übertrag Gesamteinkommen	307.266,-- M	341.409,-- M	365.037,-- M
Steuerbetrag nach Tarif K =	263.902,-- M	296.338,-- M	318.785,-- M
in % z. Ges.einkommen =	85,87 %	86,80 %	87,33 %
Steuer v. nichtbeg. Eink. =	77.065,-- M	112.961,-- M	130.374,-- M
Dav. z. erheben (90%- Grenze) =	61.575,-- M	93.801,-- M	106.286,-- M
bisher entrichtet	0,-- M	0,-- M	0,-- M
Somit Nachzahlung	61.575,-- M	93.801,-- M	106.286,-- M

	1978	1979	1980
Umsätze aus Handel	115.000,-- M	126.000,-- M	128.000,-- M
damit verbundene Kosten	65.000,-- M	76.000,-- M	78.000,-- M
vorläufiger Gewinn	50.000,-- M	50.000,-- M	50.000,-- M
nöch zu zahlende Ums.St.	3.450,-- M	3.780,-- M	3.840,-- M
vorläufiger Gewerbeertrag	46.550,-- M	46.220,-- M	46.160,-- M
noch Gewerbesteuer	-	-	-
Gewinn bzw. Einkünfte <sup>2</sup>	46.550,-- M	46.220,-- M	46.160,-- M
Sonderausgaben	627,-- M	94,-- M	595,-- M
nicht begünst. Einkommen	45.923,-- M	46.126,-- M	45.565,-- M
zuzügl. beg. Einkommen	199.847,-- M	162.672,-- M	133.813,-- M
Gesamteinkommen	245.770,-- M	208.798,-- M	179.178,-- M
Steuerbetrag nach Tarif K =	208.235,-- M	175.330,-- M	148.968,-- M
in % zum Gesamteinkommen =	84,71 %	83,97 %	83,69 %
Steuer v. nichtbeg. Einkommen	= 38.901,-- M	83.732,-- M	38.133,-- M
Davon zu erheben (90 % Grenze)	= 8.631,-- M	8.814,-- M	2.009,-- M
bisher entrichtet	= 0,-- M	0,-- M	0,-- M
Somit Nachzahlung	= 8.631,-- M	8.814,-- M	2.009,-- M

	1981	1 - 6/1982
Umsätze aus Handel	126.500,-- M	50.000,-- M
damit verbundene Kosten	62.500,-- M	30.000,-- M
vorläufiger Gewinn	64.000,-- M	20.000,-- M
nöch zu zahlende Umsatzst.	3.795,-- M	1.500,-- M
vorläufiger Gewerbeertrag	60.205,-- M	18.500,-- M
noch Gewerbesteuer	-	-
Gewinn aus Handelstätig.	60.205,-- M	18.500,-- M
Veräußerungsgewinn-Übernahme	-	-
d. BV ins Privatvermögen p.	30.682,-- M	1.674.523,-- M
somit insgesamt	60.205,-- M	1.693.023,-- M
Sonderausgaben	500,-- M	360,-- M
Einkommen	59.705,-- M	1.692.663,-- M

<u>Übertrag:</u>	<u>1981</u>	<u>1-6/1982</u>
Einkommen	59.705,-- M	1.692.663,-- M
Einkommensteuer Tabelle K	42.722,-- M	1.523.397,-- M
davon zu erheben (90 %-Grenze)	10,-- M	1.469.672,-- M
bisher entrichtet	<u>0,-- M</u>	<u>0,-- M</u>
Somit Nachzahlung	10,-- M	1.469.672,-- M
	=====	=====

Berechnung des Veräußerungsgewinns - Übernahme ins Privatvermögen/

a) Antiquitäten lt. Gutachten	= 1.158.460,-- M	
./. Hausrat (ledigl. be- werteter HR)	<u>131.460,-- M</u>	1.027.000,-- M
b) Briefmarken lt. Gutachten	= 1.887.523,-- M	
./. Eigentum d. Tochter	<u>40.000,-- M</u>	1.847.523,-- M
Gesamtbestand zu Aufkaufpreisen des ve Handels als BV		= 2.874.523,-- M
./. Gesamtbestand zu An- schaffungskosten p. Juni 1982		= <u>1.200.000,-- M</u>
Somit Veräußerungsgewinn per 30.6.1982		= <u>1.674.523,-- M</u>
		=====

<u>D. Vermögensteuer</u>	<u>1972</u>	<u>1973</u>	<u>1974</u>	<u>1975</u>
Betriebsvermögen (Röntgen)	7.800,-- M	7.800,-- M	7.800,-- M	7.800,-- M
BV Handel EW	234.000,-- M	300.000,-- M	400.000,-- M	530.000,-- M
sonstiges Vermögen	79.780,-- M	160.000,-- M	195.000,-- M	230.000,-- M
Gesamtvermögen	<u>321.580,-- M</u>	<u>467.800,-- M</u>	<u>602.800,-- M</u>	<u>767.800,-- M</u>
abgerundet	322.000,-- M	468.000,-- M	603.000,-- M	768.000,-- M
Vermögensteuer	4.832,-- M	7.020,-- M	15.075,-- M	17.190,-- M
bisher entrichtet	<u>4.832,-- M</u>	<u>4.832,-- M</u>	<u>4.832,-- M</u>	<u>4.832,-- M</u>
Somit Nachzahlung	0,-- M	2.188,-- M	10.243,-- M	14.368,-- M
	=====	=====	=====	=====
	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>
Betriebsvermögen (Röntgen)	7.800,-- M	7.800,-- M	7.800,-- M	7.800,-- M
BV Handel EW	650.000,-- M	790.000,-- M	950.000,-- M	950.000,-- M
sonstiges Vermögen	275.000,-- M	325.000,-- M	350.000,-- M	335.000,-- M
Gesamtvermögen	<u>932.800,-- M</u>	<u>1.122.800,-- M</u>	<u>1.307.800,-- M</u>	<u>1.322.800,-- M</u>
abgerundet	933.000,-- M	1.123.000,-- M	1.308.000,-- M	1.323.000,-- M
Vermögensteuer NV	23.325,-- M	28.075,-- M	32.700,-- M	32.700,-- M
bisher entrichtet	<u>4.832,-- M</u>	<u>4.832,-- M</u>	<u>4.832,-- M</u>	<u>4.832,-- M</u>
Somit Nachzahlung	18.493,-- M	23.243,-- M	27.868,-- M	27.868,-- M
	=====	=====	=====	=====

D. <u>Vermögensteuer</u>	<u>1980</u>	<u>1981</u>	<u>1982</u>
Betriebsvermögen (Röntgen)	7.800,-- M	-	-
BV Handel EW	1.150.000,-- M	1.150.000,-- M	1.150.000,-- M
sonstiges Vermögen	401.923,-- M	996.539,-- M	986.539,-- M
Gesamtvermögen abgerundet	1.559.723,-- M	2.148.539,-- M	2.136.539,-- M
Vermögensteuer NV bisher entrichtet	39.000,-- M	NV 53.725,-- M	53.725,-- M
	4.832,-- M	4.832,-- M	4.832,-- M
Somit Nachzahlung	34.166,-- M	48.893,-- M	48.893,-- M

E. Sozialversicherungsbeiträge (S) und Unfallumlage

Für die Jahre 1972 bis 1980 sind die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei den freiberuflichen Einkünften abgefolgt.

	<u>1981</u>	<u>1-6/1982</u>
Höchstbetrag	7.200,-- M	3.600,-- M
SV-Beitrag 10 %	720,-- M	360,-- M
+ 0,6 % Unfallumlage	43,20 M	21,60 M
SV + Unfallumlage bisher entrichtet	763,20 M	381,60 M
	0,-- M	0,-- M
Somit Nachzahlung	763,20 M	381,60 M

F. Steuerzuschläge

	<u>1972</u>	<u>1973</u>	<u>1974</u>	<u>1975</u>
a) Umsatzdifferenz	150.000,-- M	216.000,-- M	283.000,-- M	261.000,-- M
b) maßgeb. Steuer-%-Satz	40,2 %	40,2 %	42,4 %	42,2 %
c) maßgeb. Betrag	60.300,-- M	86.832,-- M	119.992,-- M	110.142,-- M
d) davon 10 % Zuschlag zu erheben (95 %-Grenze)	6.030,-- M	8.683,-- M	11.999,-- M	11.014,-- M
	2.475,-- M	3.787,-- M	4.920,-- M	4.487,-- M

	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>
a) Umsatzdifferenz	302.000,-- M	333.000,-- M	415.000,-- M	126.000,-- M
b) maßgeb. Steuer-%-Satz	42,2 %	41,8 %	43,3 %	38,9 %
c) maßgeb. Betrag	127.444,-- M	139.194,-- M	49.795,-- M	49.014,-- M
d) davon 10 % Zuschlag zu erheben (95 %-Grenze)	12.744,-- M	13.919,-- M	4.979,-- M	4.901,-- M
	6.507,-- M	7.464,-- M	2.296,-- M	2.306,-- M

	<u>1980</u>	<u>1981</u>	<u>1-6/1982</u>
a) Umsatzdifferenz	128.000,-- M	126.500,-- M	50.000,-- M
b) maßgeb. Steuer-%-Satz	35,9 %	35,0 %	45,5 %
c) maßgeb. Betrag	45.952,-- M	44.275,-- M	22.750,-- M
d) davon 10 % Zuschlag zu erheben (95 %-Grenze)	4.595,-- M	4.427,-- M	2.275,-- M
	2.278,-- M	2.985,-- M	907,-- M

G. Zusammenstellung der Nachzahlungen 1972 - 1982

	<u>1972</u>	<u>1973</u>	<u>1974</u>	<u>1975</u>
Umsatzsteuer	4.500,-- M	6.480,-- M	6.490,-- M	7.830,--M
Gewerbsteuer	11.212,-- M	16.980,-- M	22.320,-- M	21.620,--M
Einkommensteuer	39.718,-- M	61.146,-- M	73.485,-- M	61.575,--M
Vermögensteuer	-	2.188,-- M	10.243,-- M	14.368,--M
SV(S) Beitr.+ Unf.U.	-	-	-	-
Summe	<u>55.430,-- M</u>	<u>86.794,-- M</u>	<u>114.538,-- M</u>	<u>105.393,--M</u>
+ Steuerzuschlag	<u>2.475,-- M</u>	<u>3.787,-- M</u>	<u>4.920,-- M</u>	<u>4.487,--M</u>
Zwischensumme	<u>57.905,-- M</u>	<u>90.581,-- M</u>	<u>119.458,-- M</u>	<u>109.880,--M</u>
+ 8 % Verzugs-				
zuschlag	<u>4.434,-- M</u>	<u>6.943,-- M</u>	<u>9.163,-- M</u>	<u>8.431,--M</u>
Insgesamt	<u>62.339,-- M</u>	<u>97.524,-- M</u>	<u>128.621,-- M</u>	<u>118.311,--M</u>
	=====	=====	=====	=====
	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>
Umsatzsteuer	9.060,-- M	9.990,-- M	3.450,-- M	3.780,--M
Gewerbsteuer	-	-	-	-
Einkommensteuer	93.601,-- M	106.286,-- M	8.631,-- M	8.814,--M
Vermögensteuer	18.493,-- M	23.243,-- M	27.868,-- M	27.868,--M
SV(S) Beitr.+ Unf.Um.	-	-	-	-
Summe	<u>121.354,-- M</u>	<u>139.519,-- M</u>	<u>39.949,-- M</u>	<u>40.462,--M</u>
+ Steuerzuschlag	<u>6.507,-- M</u>	<u>7.464,-- M</u>	<u>2.296,-- M</u>	<u>2.306,--M</u>
Zwischensumme	<u>127.861,-- M</u>	<u>146.983,-- M</u>	<u>42.245,-- M</u>	<u>42.768,--M</u>
+ 8 % Verzugs-				
zuschlag	<u>9.708,-- M</u>	<u>11.161,-- M</u>	<u>3.195,-- M</u>	<u>3.236,--M</u>
Insgesamt	<u>137.569,-- M</u>	<u>158.144,-- M</u>	<u>45.440,-- M</u>	<u>46.004,--M</u>
	=====	=====	=====	=====
	<u>1980</u>	<u>1981</u>	<u>1982</u>	
Umsatzsteuer	3.840,-- M	3.795,-- M	1.500,-- M	
Einkommensteuer	2.009,-- M	10,-- M	1.469.672,-- M	
Vermögensteuer	34.168,-- M	48.893,-- M	48.893,-- M	
SV(S) Beitr.+Unf.Um.	-	763,20 M	381,60 M	(1-6/82)
Summe	<u>40.017,-- M</u>	<u>53.461,20 M</u>	<u>1.520.446,60 M</u>	
+ Steuerzuschlag	<u>2.278,-- M</u>	<u>2.985,-- M</u>	<u>907,-- M</u>	
Zwischensumme	<u>42.295,-- M</u>	<u>56.446,20 M</u>	<u>1.521.353,60 M</u>	
+ 8 % Verzugs-				
zuschlag	<u>3.201,-- M</u>	<u>4.276,-- M</u>	<u>121.635,-- M</u>	
Insgesamt	<u>45.496,-- M</u>	<u>60.722,20 M</u>	<u>1.642.988,60 M</u>	
	=====	=====	=====	

Aufstellung der Gesamtnachzahlung

Insgesamt an Steuern 1972 - 1982	=	2.316.219,— M
+ SV(S) Beiträge und Unfallumlage 1981/1982	=	1.144,50 M
+ Zuschläge insgesamt	=	25.795,— M
Somit Gesamtnachzahlung 1972-1982	=	<u>2.543.158,80 M</u> =====

Das Ergebnis der Überprüfung wird Frau Dr. L a n g e bzw. einem Bevollmächtigten im Rahmen einer Abschlussbesprechung mitgeteilt und erläutert.

Über die Realisierungsmöglichkeiten wird ein besonderer Vermerk gefertigt.

Sachlich geprüft:

  
Blau  
Sachverständiger

Sachlich und rechnerisch richtig:

  
Giesecke  
Steuerfahndung



auf Kriegsleistung:

Vermögensabklärung /  
Bilanzvergleichsrechnung v. 1.1.72

BV 7.800,- M

Samt. Verm. 322.630,-  
Hausrat - 18.801,- = 303.830,- "

Bargeld ferdiait 3000,- "

Baukasten 369.304,-  
693.934,-

Nettoeink. 1972-80 1.227.287,-

Rente 1976-81 63.462,-  
1290749,-

Zehersh. 187.679,- = + 1.103.070,-  
1.797.004,-

Vermögen 1982:

in Substanz  
einw. Bargeld 4.082.000,-

Baukasten 618.789  
Zuwachs 2.903.785,-

abgesetzt:

Hausrat 131.000,-

Eigentum der Tochter  
einw. Verm. 86.000,-

Edelweissakt in 2 Schöby  
Preis 13.739  
Killer 483.852  
Minuten 39.432  
596.615,-

Zuwachs 2090.170,-

Wartung  
Zinsen  
Gewinn

Zuwachs: Briefmarken 150% 90TH  
Antiquitäten ca 60% ca 200TH  
Medien (Hörbücher) 5-10% ab 1975

# Dokument 42

Bezirksgericht Potsdam  
II 33 13/82

Bau/11

## U r t e i l IM NAMEN DES VOLKES!

In der Strafsache



g e g e n

1. den selbständigen Möbelrestaurator  
Werner S c h w a r z,  
geboren am 9. Juli 1922 in Rathenow,  
wohnhaft: 1830 Rathenow, Rhinower Str. 19d  
PKZ: 090722 4 0571 9

seit dem 8. Dezember 1981 in der UHA Potsd

2. die Hausfrau  
Barbara S c h w a r z,  
geboren am 30. Mai 1925 in Königsberg,  
wohnhaft: 1830 Rathenow, Rhinower Str. 19d  
PKZ: 300525 5 0571 3

w e g e n

vorsätzlicher Steuerverkürzung

hat der 2. Strafsenat des Bezirksgerichts Potsdam in der  
Hauptverhandlung am 24. November, 25. November, 30. November und  
2. Dezember 1982, an der teilgenommen haben:

Richter Baugarten  
als Vorsitzender

Frau Wieck - Sachbearbeiterin  
Frau Hixdorf - politische Mitarbeiterin  
als Schöffen

Staatsanwalt Pommann  
als Vertr. d. Bez.-Sta.

Rechtsanwalt de Laizieré f. d. Angeklagten  
W. Schwarz  
Rechtsanwalt Frau Sislak für d. Angeklagte  
B. Schwarz  
als Verteidiger

Justizangestellte Klent  
als Protokollführer



für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte Werner Schwarz wird wegen Verbrechens der mehrfachen Steuerverkürzung im schweren Fall gem. § 176 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 StGB und wegen versuchter Steuerverkürzung im schweren Fall gem. § 176 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1 und 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe von

5 - fünf - Jahren und 6 - sechs - Monaten

und zur Zahlung einer Zusatzgeldstrafe in Höhe von

100.000,— M (einhunderttausend Mark)

verurteilt.

2. Die Angeklagte Barbara Schwarz wird unter Preispruch im Übrigen wegen Vergehens der mehrfachen, teils versuchten Beihilfe zur vorsätzlichen Steuerverkürzung gem. §§ 176 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3, 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB auf

B e w ä h r u n g

verurteilt.

Die Bewährungszeit wird auf zwei Jahre und sechs Monate festgesetzt.

Für den Fall der schuldhaften Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung verbundenen Verpflichtungen wird eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten angedroht.

3. Die Auslagen des Verfahrens haben, soweit Verurteilung erfolgte, die Angeklagten als Gesamtschuldner zu tragen, im Übrigen werden sie dem Staatshaushalt auferlegt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte Werner Schwarz ist 60 Jahre alt und von Beruf Karosserie- und Wagenbaumeister. Er übernahm im Jahre 1972 den Gewerbebetrieb seines verstorbenen Vaters und verfügte zum damaligen Zeitpunkt über Vermögenswerte in Höhe von ca. 150.000,— M. Er arbeitete bis zum Jahre 1981 vorwiegend als Möbelrestaurator. Der Angeklagte ist anerkannter Kunsthandwerker. Sein monatliches Einkommen aus seiner Gewerbetätigkeit betrug durchschnittlich 300,— M bis 600,— M. In den Jahren 1976/1977 und 1979 war es noch geringer bzw. hatte der Angeklagte teilweise sogar daraus keine Einkünfte erlangt.

Der Angeklagte verfügt über beachtliches Grundstücksvermögen. Er ist Mitglied der Handwerkskammer und des Kulturbundes.

Von 1955 bis 1980 war er ehrenamtlicher Kreisdenkmalpfleger des Kreises Rathenow.

Die Angeklagte Barbara Schwarz ist 57 Jahre alt und die Ehefrau des Angeklagten. Sie erlernte den Beruf einer Laborassistentin. Seit ihrer Eheschließung im Jahre 1952 war sie nicht mehr berufstätig. Sie widmete sich der Erziehung und Betreuung der drei aus der Ehe mit dem Angeklagten hervorgegangenen, zwischenzeitlich wirtschaftlich selbständigen Kindern sowie der Versorgung des ehelichen Haushaltes. Zusätzlich führte sie für den Angeklagten, anfangs mit Unterstützung einer Mitarbeiterin eines privaten Steuerbüros, später selbständig die Geschäftsbücher des Handwerksbetriebes. Sie bereitete ab 1973 auch die jährlich von ihm abzugebenden Steuererklärungen und -anmeldung auf.

Dem Angeklagten Werner Schwarz war bekannt, daß er als selbständiger Handwerksmeister verpflichtet war, seine sämtlichen Umsätze, Umsatzkosten, Gewinne und Vermögensentwicklungen beleg- und buchmäßig vollständig zu erfassen und diese seinen jährlich abzugebenden Steuererklärungen und -anmeldungen für die Steuerberechnungen und -abführungen zu Grunde zu legen. Dennoch unterließ er eine exakte Erfassung, wickelte umfangreiche Geschäfte in bar ab und übergab der ihm bzw. der Mitangeklagten anhänglich bei der Aufbereitung der Steuererklärungen und -anmeldungen behilflichen Zeugin Krütsch, mit dem Ziel der Einsparung von

Steuern nur geringe Detailsangaben.

Die Angeklagte Barbara Schwarz wusste aus der ihr etwa bis zum Jahre 1977 durch die Zeugin gegebenen Anleitung, die ihr auch danach weiterhin zu Konsultationen zur Verfügung stand, welche Daten die Erfassung für den Handwerksbetrieb und das Privatvermögen des Angeklagten belegmäßig zu sichern und zu erfassen und den Steuererklärungen zu Grunde zu legen waren. Sie hatte aus verschiedenen Fakten Kenntnis darüber, auch wenn sie über Details und den Gesamtumfang der durch den Angeklagten außerhalb seines Gewerbebetriebes abgewickelten Geschäfte nicht unterrichtet war, daß beachtliche Geschäftsbeziehungen beleg- und buchmäßig nicht erfasst wurden und daß die ihr von Angeklagten für die Steuererklärungen und -anmeldungen gegebenen Zahlen nicht vollständig <sup>waren</sup> und zu Steuerverkürzungen führen könnten. Da sie jedoch mit dem Angeklagten keine Auseinandersetzungen wollte, übernahm sie dessen unvollständige Angaben.

Den Angeklagten war bekannt, daß alle Vermögenswerte in die gewerbliche Besteuerung, und nicht nur die Einkünfte aus der Möbelrestauration, einzubeziehen waren. Das ergibt sich u. a. aus der von ihnen vorgenommenen Erfassung des Grundstücks in die steuerliche Veranlagung. Bei dennoch auftretenden Zweifelsfällen mußte von ihnen erwartet werden, daß sie, wie das auch in den Merkblättern für die Steuererklärungen empfohlen wurde, die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises konsultieren.

Der Angeklagte führte bis zum Jahre 1981, verstärkt seit dem Jahre 1970/1972 unter Ausnutzung seiner guten Fachkenntnisse als anerkannter Kunsthandwerker, der sich daraus ergebenden Kontakte mit verschiedenen Bürgern, die bei ihm um Rat nachsuchten, und Informationen und seines bis zum Jahre 1980 als Kreisdenkmalspfleger erlangten Wissens eine nachhaltige ungenehmigte und zielgerichtete Handelstätigkeit in beträchtlichen Sach- und Wertumfang mit Antiquitäten

und dergleichen durch.

Den Ankauf realisierte er durch gezielte Aktivitäten, auch durch Dritte, durch Tausch mit Antiquitäten sammelnden Bürgern sowie durch Verkauf an staatliche Aufkaufstellen und Bürger. Dabei nutzte er seine guten Fähigkeiten zur Wertbestimmung solcher Gegenstände und bestehende Preisrelationen sowie das allgemein gestiegene Interesse für Antiquitäten und Edelmetalle bzw. eingetretene Preisveränderungen. Der Angeklagte wickelte derartige Geschäfte ausschließlich in bar ab. Er unterließ es pflichtwidrig, wie bereits ausgeführt wurde, solche gelegentlich zu sichern und buchmäßig zu erfassen und zur Grundlage seiner Steuererklärungen und -anmeldungen zu machen. Ausweislich der durch die Steuerbehörde getroffenen Feststellungen hatte der Angeklagte durch diese ungesetzliche Handelstätigkeit in der Zeit von 1. Januar 1976 bis 7. Dezember 1981, unter Einbeziehung der vor 1975 bzw. 1972 erworbenen Vermögenswerte, Umsätze in Höhe von 1.399.300,-- M und Gewinne in Höhe von 1.062.900,-- M erzielt. Nach den gefertigten Wertgutachten betrug das diesbezügliche Gesamtvermögen des Angeklagten im Dezember 1981 2.040.118,-- M.

Aufgrund der durch die Steuerbehörde zur Feststellung der Umsätze und Gewinne des Angeklagten angewandten gesetzlichen Hilfsmethoden wurden ausweislich des Schlußberichts und der rechtskräftigen Steuerbescheide für die Jahre 1976 - 1980 sowie des vorläufigen für das Jahr 1981 der steuerlichen Sachveranlagung für folgende Jahre und Steuerarten nachstehende Beträge zu Grunde gelegt:

Jahr	S t e u e r a r t			insgesamt
	Einkommens- s t e u e r	Vermögens- jeweils in Mark	Umsatz- jeweils in Mark	
1976	153.733,--	17.250,--	9.999,--	180.982,--
1977	158.244,--	22.500,--	10.500,--	191.244,--
1978	134.294,--	27.500,--	9.593,--	171.292,--
1979	155.032,--	32.250,--	10.993,--	198.280,--
1980	116.150,--	37.750,--	9.000,--	162.900,--
1976-				
1980	717.433,--	137.250,--	49.995,--	904.678,--
1981	70.383,--	49.300,--	6.999,--	126.682,--
1976-				
1981	787.316,--	186.550,--	56.994,--	1.031.360,--

Obleich der Angeklagte seit Jahren derartige Gegenstände erwarb, war sein Handeln nicht ausschließlich darauf gerichtet, zielgerichtet nach bestimmten historischen, wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Besonderheiten derartige Sachen zusammenzutragen und dadurch in ihrer Gesamtaussage zu einer eingegenständigen Qualität zu gelangen.

Seine Motivation war vielmehr dadurch bestimmt, durch wiederholten An- und Verkauf, Tausch und dergleichen sich bei ihm bietenden günstigen Gelegenheiten daraus Einnahmen für sich

und seine Familie, wie für den Lebensunterhalt, Wohnstattbau und dergleichen, zu erzielen und durch dieses Handeln eine Vergrößerung des Vermögens zu sichern.

Ziel des Handelns des Angeklagten bei der Nichterfassung solcher Gewinne und deren Nichtbesteuerung bzw. des daraus erlangten Vermögens war es u. a. dadurch einen seines Brachtens beim Verkauf seines ehemaligen Hauses in Rathenow, Brandenburger Straße 20 erlittenen Verlust auszugleichen und diesen durch die Steuerzahlungen nicht noch zu vergrößern. Er hatte aber auch erkannt, daß sich sein angestrebter Gewinnanteil bei einer ordnungsgemäßen Besteuerung beachtlich reduzieren würde und daß er bei Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtungen einen Teil der erworbenen Antiquitäten verkaufen müßte, da er ansonsten nicht über entsprechende Mittel verfügte, um die fällig gewordenen Steuern bezahlen zu können, was er jedoch nicht wollte.

Die Angeklagte wurde in den der Anklage und dem Uröffnungsbeschluss mit zu Grunde gelegten Jahren 1976 - 1977 durch die Zeugin Krütze in die Führung des Buchwerkes des Gewerbebetriebes des Angeklagten der damit verbundenen Fragen und der Aufbereitung der Steuerunterlagen noch eingearbeitet. In dieser Zeit verfügte sie noch nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, hatte sie noch nicht den notwendigen Überblick. Das war jedoch seit dem Jahre 1973 der Fall, wo die Angeklagten die genannten Arbeiten selbständig erledigte.

Aufgrund der von Angeklagten insoweit getätigten Vielzahl von Geschäften, auch wenn diese der Angeklagten nicht im einzelnen bekannt waren, der Art und Weise ihrer Abwicklung, der Nichterfassung in den Geschäftsunterlagen u. a. der beabsichtigten und tatsächlich erzielten Gewinne bzw. des erlangten Vermögenszuwachses ergab sich ein krasses, für beide Angeklagten erkennbares und von ihnen auch als solches erkanntes Missverhältnis zwischen den erzielten Einkünften aus der Möbelrestauration und dem sonstigen und damit zwischen der Be- bzw. Nichtbesteuerung der Ein-



nahmen bzw. der Vermögenszunahmen.

Daraus war zu entnehmen, daß die über bestimmte Grundkenntnisse des Steuerrechts verfügenden Angeklagten die Möglichkeiten steuerlicher Konsequenzen erkennen konnten und auch durchaus erkannten. Das ergibt sich u. a. auch aus den stürker gewordenen Bedenken beider Angeklagten und ihren Unterlassen, kompetente staatliche Dienststellen zu konsultieren. Die Ergebnisse ihrer Nachforschungen aufgrund von verschiedenen Bürgern erhaltener Hinweise, daß Umsätze und Vermögen auch insoweit besteuerungspflichtig sind, berechtigten sie nicht von Vorliegen einer Steuerfreiheit bzw. -vergünstigung auszugehen.

Die Unhaltbarkeit der zum Teil von Angeklagten vertretenen Auffassung, daß zumindest für Teile des Vermögens Steuerfreiheit bestand, da sie sich schon 20 Jahre im Familienbesitz befanden, geht schon daraus hervor, daß das tatsächlich im wesentlichen nicht der Fall war und daß diese Antiquitäten und dergleichen von ihm verstärkt erst ab 1972 erworben wurden. Seine Kenntnisse über die Notwendigkeit der Besteuerung auch dieser Vermögenswerte ergeben sich u. a. daraus, daß er bestätigte, diese nunmehr im Zusammenhang mit der steuerlichen Bewertung seines neu erbauten Wohngrundstückes vornehmen gewollt zu haben.

Bei der Prüfung der Frage, in welcher Höhe der Angeklagte die von der Steuerbehörde festgestellten Steuerverkürzungen vorsätzlich vorgenommen hat bzw. die Angeklagte ihm dazu Beihilfe gewährte, war zugunsten beider Angeklagten die von sachverständigen Zeugen Krause gemachte Aussage zu berücksichtigen. Danach wird in Gegensatz zu der in diesen Verfahren angewandten zulässigen, jetzt nicht mehr praktizierten Methode zur Feststellung der Steuerverkürzungen in derartigen Fällen nunmehr so verfahren, daß derartige Bestände an Antiquitäten und dergleichen erfaßt, bewertet und verwertet werden. Von der ermittelten Gesamtsumme werden zunächst bis zu 20 % in Abzug gebracht, die dann nachträglich dem insgesamt besteuerungspflichtigen Betrag wieder zugeschlagen werden.

Daraus ergibt sich, daß beide zulässigen Methoden zwar keine Auswirkungen auf die Höhe der durch die Steuerbehörde festgestellten Steuerverkürzungen, aber auf die Feststellung der vorläufigen Steuerverkürzungen haben, weil diese zunächst abgesetzten Summen nicht von strafbaren Handeln des Bürgers erfaßt werden können. Dementsprechend wurden zugunsten des Angeklagten bei der Bemessung der Höhe des von Vorsatz erfaßten Betrages der Steuerverkürzungen von der durch die Steuerbehörde insgesamt festgestellten Summe in Höhe von 1.031.360,-- M 20 % abgesetzt und seinem strafrechtlich relevanten Handeln insgesamt lediglich 825.000,-- M zugrunde gelegt. Gleichmaßen wurde bei der Bemessung der strafrechtlich relevanten Summe der Beihilfe zu den Steuerverkürzungen zugunsten der Angeklagten verfahren, bei der von einem Betrag von 527.323,-- M ausgegangen wurde.

Der vorstehende Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen der Angeklagten in der Hauptverhandlung, ihren zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Aussagen im Ermittlungsverfahren, den Aussagen der Zeugen Kröttsch, Brachhaus, Rosenberg, Otto und Klein, den rechtskräftigen Steuerbescheiden, dem Abschlußbericht der Steuerbehörde und den weiteren zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Unterlagen.

Aufgrund der Feststellungen der Steuerbehörde ist bewiesen, daß der Angeklagte objektiv durch Mandelstüchtigkeit mit Antiquitäten und dergleichen, deren Nichtausweisung in den Geschäftsunterlagen, ihre Nichtaufnahme sowie der seines Vermögens in der festgestellten Höhe in den Steuererklärungen sowie durch die Leistung zu geringen Abschlagszahlungen für die Jahre 1976 - 1980 Steuerverkürzungen in der in Sachverhalt in einzelnen genannten Höhe zu den dort ausgewiesenen Steuerarten vorgenommen hat. Bewiesen wurde dadurch ferner, daß der Angeklagte durch gleichartige Methoden versuchte, in der in Sachverhalt ebenfalls genannten Höhe zu den verschiedenen Steuerarten solche für das Jahr 1981 vorzunehmen. In Ergebnis der Beweisaufnahme ist zu der Frage, ob und inwiefern

der Angeklagte diese vorsätzlich vernahm, ob und in welchem Umfang sowie in welcher Höhe die Angeklagte ihm dazu Beihilfe leistete, zunächst auf folgendes zu verweisen:

Der Angeklagte hatte zunächst in seinen Vernehmungen durch die Deutsche Volkspolizei und durch die Steuerfahndung mehrfach gestanden, im Tatzeitraum bewußt Steuerverfälschungen in der festgestellten Höhe begangen zu haben bzw. für das Jahr 1951 versucht zu haben, solche zu begehen. Dazu hatte er ausgeführt, daß er dadurch einen beim Verkauf seines in der Brandenburger Straße 20 gelegenen Hauses erlittenen finanziellen Verlust ausgleichen wollte, daß er erkannte, daß bei derartigen "Geschäften" Gewinne zu erzielen sind. Er legte dar, daß er nicht wollte, daß diese durch die hohe Besteuerungspflicht geschmälert werden und meinte, daß es ihm als Gewerbetreibenden nicht gestattet sei, einen derartigen Handel zu betreiben. Er begründete sein Handeln damit, daß er seit seiner Kindheit derartige Gegenstände zusammentrage, diese zwar infolge der Zerstörung seines Elternhauses durch Kriegseinwirkungen im Jahre 1945 verlor, aber seit dem wieder laufend solche "gesammelt" habe, wobei es ihm darum gegangen wäre, insbesondere solche Gegenstände der Stadt Rathenow, des ehemaligen Landes Brandenburg bzw. Staates Preußen zu erhalten. Dabei räumte er jedoch ein, daß er auch andere alte Sachen erwarb, diese teilweise veräußerte, um sich solche seines Interessengebietes anschaffen zu können, dadurch einen Wertzuwachs sowie Mittel für den Lebensunterhalt seiner Familie und durchzuführende Baumaßnahmen erlangt zu haben.

Infolge der Widerruf der Geständnisse des Angeklagten im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung und den dazu abgegebenen Erklärungen, bei den Vernehmungen unter erheblichem psychischen Druck gestanden zu haben, nicht mehr in der Lage gewesen<sup>zu</sup> sein, den Vernehmungen inhaltlich folgen zu können und die Geständnisse zu unrecht unterschrieben zu haben, obgleich er tatsächlich nur kulturhistorisch wertvolle Gegenstände erhalten wollte, meinte, daß diese

Geschäfte und sein Vermögen insoweit nicht den Steuererklärungen zugrunde zu legen waren und von Vorliegen einer Steuerfreiheit ausgegangen zu sein, waren aufgrund des Gesamtergebnisses der Beweisaufnahme Geständnisse und Widerrufe auf ihre Begründetheit zu überprüfen.

Dem Angeklagten war als langjährigen selbständigen Handwerksmeister aus den jährlich dem Rat des Kreises einzureichenden Steuererklärungen durchaus bekannt, daß diesen nicht nur Tätigkeiten aus seinem Gewerbebetrieb zugrunde zu legen waren, sondern auch, wie das aus den Vordrucken zweifelsfrei zu entnehmen war, Einnahmen aus sonstigen Einkünften, Vermögen und dergleichen und daß er in Zweifelsfällen die Abteilung Finanzen zu konsultieren hatte. Dennoch unterließ er es, diese sonstigen Einnahmen und das daraus resultierende Vermögen auszuweisen, gab er hinsichtlich seines nicht zum Gewerbebetrieb gehörenden Vermögens lediglich das ihm gehörende Hausgrundstück an. Aus letzterem ergibt sich, daß der Angeklagte wußte, daß auch sogenanntes Privatvermögen auszuweisen war.

Er kann sich insoweit nunmehr nicht darauf berufen, davon ausgegangen zu sein, daß Teile seiner Einkünfte bzw. seines Vermögens nicht der Besteuerungspflicht unterliegen. Ob und inwieweit das der Fall war, oblag einzig und allein der Entscheidung des zuständigen Steuerorgans, welches aber erst aufgrund diesbezüglicher Angaben des Angeklagten dazu in der Lage war, die dieser bewußt unterlassen hatte.

Zu den Geständnissen und Widerrufen des Angeklagten ist festzustellen:

Der Angeklagte war in der Lage, den Vernehrungen inhaltlich zu folgen. Seine Geständnisse werden durch objektive Feststellungen der Steuerbehörde und anderen Beweismitteln zur Handeltätigkeit des Angeklagten, seinen Einkünften daraus und denen aus der Berufstätigkeit, den Motiven seines Handelns und weiteren detaillierten Fakten gestützt. Sie enthalten insoweit spezifizierte, nur den

Angeklagten bekannt gewesene Beweggründe und anderes, wie zum Beispiel Ausgleich für vermeintlich erlittene Verluste beim Verkauf des Hauses, der Verwendung der Mittel sowie der Höhe des Gewinnes bei ordnungsgemäßer Besteuerung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Angeklagte derartige Aussagen mehrfach in verschiedenen Vernehmungen tätigte, sich mit Handlungsabläufen durchaus auseinandersetzte und teilweise sogar selbst handschriftlich abgezeichnete Korrekturen vornahm, jeweils unterschriftlich die inhaltliche Richtigkeit seiner Aussagen bestätigte. Schließlich kann auch nicht unwirksam bleiben, daß in den Fällen, wo der Angeklagte meinte, den Vernehmungen nicht mehr folgen zu können, diese abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wurden als er sich dazu wieder instande fühlte.

Aufgrund dessen und daraus, daß auch der Angeklagte eindeutig erkannt, daß sich aus seinen Einnahmen aus dem Gewerbe und denen aus der Vielzahl, der Art und Weise seines Handelns mit Antiquitäten und dergleichen ein krasses Mißverhältnis und damit auch zu seinen an den Staatshaushalt abzuführenden Leistungen ergab, war zu schlußfolgern, daß er durchaus die Möglichkeit steuerlicher Konsequenzen erkannte und sich dennoch zu dem festgestellten Verhalten entschloß. Der Angeklagte handelte somit bei der Verkürzung der an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern bedingt vorsätzlich gem. § 6 Abs. 1 StGB.

Dem Vorbringen des Verteidigers des Angeklagten, daß der Angeklagte infolge dieser "Sammel Leidenschaft", alte Gegenstände erhalten zu müssen, nicht mehr bzw. nur mit Krankheitswort bedingt vermindert instande war, sich aus diesem Verhalten ergebende mögliche Konsequenzen zu überschauen und den Antrag auf fachärztliche Begutachtung des Angeklagten war nicht zu folgen. Aus dem Gesamtverhalten des Angeklagten ergibt sich nach der Auffassung des Senats vielmehr zweifelsfrei, daß der Angeklagte nicht nur "sammelte", sondern vielmehr handelte, den

sich abzeichnenden Trend des gewachsenen Interesses an derartigen Sachen und ihre gestiegenen Werte sowie die bestehenden Möglichkeiten, daraus spekulative Gewinne erzielen zu können, durchaus erkannte und sich in Verbindung mit seinen Fachkenntnissen <sup>erkannte</sup> ~~erkannte~~ <sup>erkannte</sup> auch steuerliche Konsequenzen <sup>erkannte</sup> ~~erkannte~~ <sup>erkannte</sup> und verhielt sich dementsprechend. <sup>verhielt</sup> ~~verhielt~~ <sup>verhielt</sup> Auch wenn sich der Angeklagte durch dieses Verhalten nicht vorrangig bereichern und Steuerverkürzungen vornehmen wollte, so waren ihm dennoch Vertrauens- und Zunahme seines Vermögens und daraus resultierende steuerliche Konsequenzen bekannt. Das ergibt sich u. a. aus seiner Aussage, daß er bei ordnungsgemäßer Besteuerung infolge fehlender <sup>erhalten</sup> ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup> Mittel hierfür <sup>erhalten</sup> ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup> gewesen wäre, einen Teil der erworbenen Gegenstände zu verkaufen, was er aber nicht wollte.

Daraus, daß verschiedene staatliche Dienststellen und kulturelle Einrichtungen, wie das Institut für Denkmalpflege, darüber unterrichtet waren, daß der Angeklagte in Besitz derartiger wertvoller Sachen war und diese auch ausstellte, kann nicht hergeleitet werden, daß diese verpflichtet waren, auch wenn sie über den Gesamtumfang und -wert unterrichtet gewesen wären, daß sie verpflichtet waren, den Angeklagten auf seine Besteuerungspflicht hinzuweisen und daß er insoweit von einer Angabe der Geschäfte und seines Vermögens gegenüber der Steuerbehörde befreit war. Schließlich ist darauf zu verweisen, daß auch der Angeklagte wußte, daß aufgrund des Umfangs der erworbenen Gegenstände, ihres Wertes, des Zeitpunktes des Erwerbs der von ihm genannte Steuerfreibetrag weitaus überschritten war und daß es sich dabei nicht ausschließlich um länger als 20 Jahre im Familienbesitz befindliche Gegenstände handelte.

Aus dem zuvor Dargelegten ergibt sich somit, daß die von den Zeugen Brachius, Otto, Krüttsch, Rosenberg, Krause und Klein gemachten Aussagen insoweit nicht geeignet sind, die Unschuld des Angeklagten zu begründen. Aus ihnen ergeben sich zum Teil nach der Einschätzung des Senats vielmehr zu den jeweiligen

Zeitpunkten nachdrückliche Hinweise an den Angeklagten auf die Einhaltung seiner Verpflichtung zur Besteuerung. Aus den Erklärungen dieser Zeugen, die die Gegenstände des Angeklagten teilweise überhaupt nicht, teilweise nur zum geringen Teil kannten, kann die Anglosigkeit des Angeklagten nicht hergeleitet werden. Der Angeklagte wäre nach der Einschätzung des Senats zumehr insbesondere verpflichtet gewesen, die Abteilung Finanzen als einzig kompetente und entscheidungsbefugte Dienststelle unter Angabe seiner Geschäfte und Vermögenswerte zu konsultieren.

Der Senat vermochte insofern den Vorbringen des Angeklagten und seines Verteidigers, der auf Freispruch plüdierte und darlegte, die Geständnisse des Angeklagten hätten nur eine geringe Beweiskraft und die Beweisaufnahme habe ein nicht schuldhaftes Verhalten des Angeklagten ergeben, nicht zu folgen.

Bezüglich der Angeklagten ist zunächst festzustellen, daß sie nach Erlangung der notwendigen Selbständigkeit in der Erfassung der Geschäftsvorgänge des Gewerbebetriebes des Angeklagten und der damit in Zusammenhang stehenden weiteren Angaben sowie der Aufbereitung der Steuererklärungen und -anmeldungen diese Arbeiten seit dem Jahre 1978 ununterbrochen selbst ständig für den Angeklagten ausführte und auch die Möglichkeit zu Konsultationen der Zeugin Krützsch und der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises hatte.

Dem Vorbringen der Verteidigung, daß die Angeklagte diese Aufgaben, wie von der Zeugin übernommen, nach den ihr von Angeklagten für die Erfassung gegebenen Angaben und übergebenen Belegen "mechanisch" fortsetzte, keine weiteregehenden Erkenntnisse, wie der steuerpflichtige Angeklagte selbst haben konnte und auch nicht hatte und insoweit ihm auch keine Beihilfe zur Steuerverkürzung leisten konnte und gewährte, ist mit der Konsequenz nicht beizupflichten. Richtig ist allerdings, daß sich die gegen sie erhobene Anklage, dem Angeklagten bereits

In den Jahren 1976 und 1977 insoweit bestimmte gehalten zu werden.  
 In Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bestätigte.  
 Sie hat aber ergeben, daß die Angeklagte, im Gegensatz zu der  
 Zeugin Krüttsch, die auf ihr übermittelte Angaben für die buch-  
 hältliche Erfassung und steuerliche Aufbereitung angewiesen war, aus  
 dem Zusammenleben mit dem Angeklagten weitvergehende Kenntnisse  
 über die Vermögenslage hatte und auch darüber informiert war, daß  
 ihr die von Angeklagten übergebenen Daten nicht vollständig waren  
 und daß dementsprechend zu geringe Fakten und Werte den Steuer-  
 anmeldungen und -erklärungen zugrunde gelegt wurden. Das ergibt  
 sich u. a. aus ihren Kenntnissen, auch wenn sie keinen Gesamt-  
 überblick besaß, über die aus den Gewerbe des Angeklagten er-  
 zielten Einkünfte, den diese überschreitenden Anschaffungen an  
 Antiquitäten und dergleichen, den wesentlichen Überblick über den  
 Wert der vorhandenen Sachen und den über die Lebensunterhaltskosten  
 und weiteren Ausgaben für den Neubau. Die Angeklagte selbst hatte  
 sich teilweise gemeinsam mit dem Angeklagten mit derartigen Ant-  
 quitäten und ihrer Bedeutung befaßt. Insofern konnte sie nicht da-  
 von ausgehen und tat es auch nicht, wie die Beweisaufnahme ergab,  
 daß sie die den Wert des Privatgrundstücks überschreitenden Ver-  
 mögenswerte, wie von der Zeugin bisher praktiziert, nicht zu er-  
 fassen brauchte. Das ergibt sich u. a. aus der Tatsache, daß sie  
 selbst Bedenken gegen diese Verfahrensweise hatte und sich des-  
 halb mit dem Angeklagten darüber unterhielt, es dann aber an der  
 notwendigen Konsequenz in der Auseinandersetzung aufgrund der sich  
 aus ihrer Stellung als dessen nicht berufstätige Ehefrau ergebenden  
 bestimmten Abhängigkeit, fehlen ließ.  
 Aus den Gesamtumständen war vielmehr zu schlussfolgern, daß die  
 über gewisse steuerliche Grundkenntnisse verfügende Angeklagte  
 das krasse Mißverhältnis der Einkünfte aus dem Gewerbe und denen  
aus sonstiger Tätigkeit und das sich daraus ergebende krasse Miß-  
 verhältnis der steuerlichen Veranlagung erkannte. Beispielpflichtig  
 ist der Verteidigung lediglich insoweit, daß die maßgeblichen  
 Aktivitäten/ zu diesen spekulativen Geschäften von Angeklagten  
 ausgingen und daß die Angeklagte darüber im einzelnen keine



in den Jahren 1976 und 1977 insoweit Beihilfe geleistet zu haben, im Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bestätigte.

Sie hat aber ergeben, daß die Angeklagte, im Gegensatz zu der Zeugin Krötsch, die auf ihr übermittelte Angaben für die buchmäßige Erfassung und steuerliche Aufbereitung angewiesen war, mit dem Zusammenleben mit dem Angeklagten weitergehende Kenntnisse über die Vermögenslage hatte und auch darüber informiert war, daß ihr die vom Angeklagten übergebenen Daten nicht vollständig waren und das dementsprechend zu geringe Fakten und Werte den Steueranmeldungen und -erklärungen zugrunde gelegt wurden. Das ergibt sich u.a. aus ihren Kenntnissen, auch wenn sie keinen Gesamtüberblick besaß, über die aus dem Gewerbe des Angeklagten erzielten Einkünfte, den diese überschreitenden Anschaffungen in Antiquitäten und dergleichen, den wesentlichen Überblick über den

Wert der vorhandenen Sachen und den über die Lebensunterhaltskosten und weiteren Ausgaben für den Neubau. Die Angeklagte selbst hatte sich teilweise gemeinsam mit dem Angeklagten mit derartigen Antiquitäten und ihrer Bedeutung befaßt. Insofern konnte sie nicht davon ausgehen und tat es auch nicht, wie die Beweisaufnahme ergab, daß sie den Wert des Privatgrundstücks überschreitenden Vermögenswerte, wie von der Zeugin bisher praktiziert, nicht zu erfassen brauchte. Das ergibt sich u.a. aus der Tatsache, daß sie selbst Bedenken gegen diese Verfahrensweise hatte und sich deshalb mit dem Angeklagten darüber unterhielt, es dann aber an der notwendigen Konsequenz in der Auseinandersetzung aufgrund der sich aus ihrer Stellung als dessen nicht berufstätige Ehefrau ergebenden bestimmten Abhängigkeit, fehlen ließ.

Aus den Gesamtumständen war vielmehr zu schlußfolgern, daß die über gewisse steuerliche Grundkenntnisse verfügende Angeklagte das krasse Mißverhältnis der Einkünfte aus dem Gewerbe und denen aus sonstiger Tätigkeit und das sich daraus ergebende krasse Mißverhältnis der steuerlichen Veranlagung erkannte. Beizupflichten ist der Verteidigung lediglich insoweit, daß die maßgeblichen Aktivitäten zu diesen spekulativen Geschäften vom Angeklagten ausgingen und daß die Angeklagte darüber im einzelnen keine

Kenntnis hatt, was aber für die Beantwortung der Frage über das Vor- bzw. Nichtvorliegen ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgrund des zuvor Dargelegten unbeachtlich war.

Soweit durch die Verteidigung darauf verwiesen wurde, daß der Angeklagten gem. § 9 StGB keine Rechtspflichten oblagen und auch daher ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gegeben ist, war dem nicht zu folgen, da insofern strafrechtlich für den Gehilfen besonders Subjekteigenschaften nicht vorliegen müssen. Insofern war davon auszugehen, daß die Angeklagte bei ihren Handlungen zwar nicht anstrebte, dem Angeklagten bei der Verkürzung der von ihm zu zahlenden Steuern Beihilfe zu leisten, sich aber dabei dennoch bewußt damit abfand, daß es dadurch zu solchen kommen könnte und somit ebenfalls gem. § 6 Abs. 2 StGB bedingt vorsätzlich Beihilfe leistete.

Der Angeklagte hat somit durch sein mehrfaches Handeln für die Jahre 1976 - 1980, indem er die von ihm zu berechnenden und abzuführenden Steuern zu niedrig bzw. nicht erklärte und auch geringere Abschlagszahlungen leistete aufgrund der Höhe der insgesamt begangenen Steuerverkürzungen vorsätzlich handelnd einen besonders hohen Schaden verursacht. Er war deshalb wegen Verbrechens der mehrfachen Steuerverkürzung im schweren Fall gem. § 176 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 StGB strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die von ihm insoweit begangenen Straftaten waren bereits beendet, da die diebeszüglichen inhaltlich falschen Steuererklärungen abgegeben waren.

Für das Jahr 1981 lag insoweit ein strafrechtlich relevanter Versuch zur vorsätzlichen Steuerverkürzung im schweren Fall gem. §§ 176 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 und 3, 21 Abs. 1 und 3 StGB vor, da der Angeklagte durch gleichartige Methoden und durch die Zahlung zu geringer Abschlagszahlungen ein gleiches Ziel verfolgte.

Die Handlungen der Angeklagten für die Jahre 1976 - 1980 waren rechtlich als Beihilfe gem. § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB zur mehrfachen Steuerverkürzung im schweren Fall gemäß der zuvor ge-

namten gesetzlichen Bestimmungen zu würdigen, da die Angeklagte in Kenntnis der Sachlage und des vom Angeklagten verfolgten Zieles ihr bei der fehlerhaften Erfassung der Geschäftsvorgänge und der unrichtigen Steuererklärungen durch die im Sachverhalt genannten Daten Unterstützung gewährte.

Bei der rechtlichen Würdigung der Handlungen der Angeklagten war zu berücksichtigen, daß sie an den ungesetzlichen Handelsgeschäften des Angeklagten in wesentlichen keinen Anteil hatte, nicht über eigenes Einkommen verfügte, zwischen ihr und dem Angeklagten ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis bestand, daß sie diesem einerseits Unterstützung bei der Führung seines Handwerksbetriebes, andererseits aber auch zu den von ihm begangenen mehrfachen Straftaten gewährte. Somit war davon auszugehen, daß sich unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ihres Handelns die Schwere der Straftaten nicht erhöht hat und daher von der Anwendung der Grundsätze der außergewöhnlichen Strafmilderung gem. § 62 Abs. 3 StGB Gebrauch zu machen. Für das Jahr 1981 lag hinsichtlich der Angeklagten aus den bereits zum Angeklagten dargelegten Gründen strafrechtlich eine Beihilfe zum Versuch zur vorsätzlichen Steuerverkürzung im schweren Fall vor, da sie ihm auch insoweit Unterstützung gewährte, wofür allerdings ebenfalls die Grundsätze der außergewöhnlichen Strafmilderung anzuwenden waren.

Die Angeklagte war daher unter Freispruch im übrigen gem. § 244 Abs. 1 StPO wegen Vergehens der mehrfachen Beihilfe zur vollendeten in einen Fall versuchten Steuerverkürzung gem. §§ 176 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3, 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Bei der Strafzumessung war von der durch die Schadenshöhe der mehrfachen vollendeten Steuerverkürzung im schweren Fall und der versuchten hierzu bestimmten objektiven Schwere bzw. der dazu gewährten Unterstützungen, der dabei entwickelten Aktivitäten, Intensität, Zeitdauer, Motivation und den angewandten Methoden zur Verschleierung auszugehen. Dabei konnte nicht unbeachtlich bleiben, daß unser sozialistischer Staat auch den Angeklagten, wie

allen Gewerbetreibenden und selbständigen Handwerksmeistern, eine gesicherte Perspektive beim Aufbau des Sozialismus in der DDR geboten hatte, daß sie das ihnen entgegengebrachte Vertrauen, die Steuerbeträge selbst zu berechnen und abzuführen, mißbräuchten, das Ansehen der Handwerker und Gewerbetreibenden in Miskredit brachten und auch einen beachtlichen ideologischen Schaden verursachten. Zu berücksichtigen war aber auch, daß es sich bei beiden Angeklagten um Erstattler handelt.

Unter Beachtung der Gesamtumstände der von den Angeklagten begangenen mehrfachen, teils vollendeten, teils versuchten Straftaten, der dabei von ihnen entwickelten unterschiedlichen Aktivitäten und verfolgten spekulativen Motive sowie unter Berücksichtigung dessen, daß die zur Steuerverkürzung führenden angekauften Antiquitäten, Edelmetalle und dergleichen in Tatzeitraum einen gewissen, von den Angeklagten nicht beeinflussbaren Wertzuwachs erlangten, erachtet der Senat die von Vertreter der Bezirksstaatsanwaltschaft beantragten Strafen bzw. Zusatzgeldstrafe für den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit der Handlungen entsprechend und geeignet, den Schutz des Steuermonepols unseres sozialistischen Staates vor derartigen Angriffen zu gewährleisten.

Er verurteilte den Angeklagten daher wegen Verbrechens der mehrfachen Steuerverkürzung im schweren Fall gem. § 176 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 StGB und wegen versuchter vorsätzlicher Steuerverkürzung im schweren Fall gem. §§ 176 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 und 3, 21 Abs. 1 und 3 StGB, eines Freispruchs bedurfte es trotz der Verringerung des strafrechtlich relevanten vorsätzlich hinterzogenen Betrages im Gegensatz zu der der Anlage und dem Eröffnungsbeschuß zugrunde gelegten Summe nicht, zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten und zur Zahlung einer Zusatzgeldstrafe in Höhe von 100.000,-- M.

Bei deren Bemessung beachtete der Senat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten, der mit beschränkter spekulativer Zielstellung handelte, entsprechend. Aus ihnen ergab sich, daß der Angeklagte zusätzlich zu den für die Begleichung der Steuerschulden bereits sichergestellten Gegenständen und deren Werten, noch über erhebliche, zum Teil daraus resultierende Vermögenswerte, u. a. in Form des bebauten Grundstückes in der Rheinower Str. 19d verfügt.

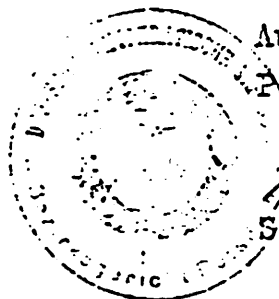
Der Senat verurteilte die Angeklagte entgegenwärtig unter Freispruch in übrigen gem. § 244 Abs. 1 StPO wegen Vergehens der mehrfachen, teils versuchten Beihilfe zur vorsätzlichen Steuerverkürzung gem. §§ 176 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3, 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB unter Auflegung einer Bewährungszeit von 2 Jahren und 6 Monaten auf Bewährung und drohte für den Fall der schuldhaften Verletzung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten an. Aufgrund der Gesamtsünde der Straftaten der Angeklagten und ihrer Persönlichkeit bedurfte es einer Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung nicht.

Die Auslagen des Verfahrens waren, soweit Verurteilung gem. §§ 363 Abs. 1, 365 StPO erfolgte, den Angeklagten als Gesamtschuldner, soweit Freispruch erfolgte gem. § 366 StPO dem Staatshaushalt aufzuerlegen.

gez. Baumgarten

gez. Nieck

gez. Lindorf



Ausgefertigt:

Potsdam, 2. Dezember 1962

A. K. K. K. K.  
Sekretär

Bei deren Bemessung beachtete der Senat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten, der mit beachtlicher spekulativer Zielstellung handelte, entsprechend. Aus ihnen ergab sich, daß der Angeklagte zusätzlich zu den für die Begleichung der Steuerschulden bereits sichergestellten Gegenständen und deren Werten; noch über erhebliche, zum Teil daraus resultierende Vermögenswerte, u.a. in Form des bebauten Grundstücks in der Rhinster Str. 19d verfügt.

Der Senat verurteilte die Angeklagte antragsgemäß unter Freispruch im übrigen gem. § 244 Abs. 1 StPO wegen Vergehens der mehrfachen, teils versuchten Beihilfe zur vorsätzlichen Steuerverkürzung gem. §§ 176 Abs. 1 Ziff. 2; Abs. 3; 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB unter Auflegung einer Bewährungszeit von 2 Jahren und 6 Monaten auf Bewährung und drohte für den Fall der schuldhaften Verletzung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten an. Aufgrund der Gesamtumstände der Straftaten der Angeklagten und ihrer Persönlichkeit bedurfte es einer Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung nicht.

Die Auslagen des Verfahrens waren, soweit Vorurteilung gem. §§ 363 Abs. 1, 365 StPO erfolgte, den Angeklagten als Gesamtschuldner, soweit Freispruch erfolgte gem. § 366 StPO dem Staatshaushalt aufzuerlegen.

**Vermögenszuwachsrechnung**  
**vom 1.1.1972 bis 31.12.1981 Werner Schwarz, Rathenow**

Bestehende Vermögenswerte per 31.12.1981

- Antiquitäten und Kunstgegenstände lt. Zeitwertfeststellung	1.444.170 M
- Münzen und Medaillen lt. Gutachten	235.770 M
- Silbergegenstände und Schmuck lt. Gutachten	310.178 M
	<u>2.040.118 M</u>

Weitere Anschaffungen und Aufwendungen  
für private Zwecke 1.1.72 - 31.12.81

- Ausgaben für den Bau des Wohnhauses	60.000 M (Akt.)
- Ausgaben für den Werkstattbau (Rathenow)	22.000 M ✓
- Schenkung an Tochter Frederice Schwarz	<del>17.420 M</del> 2 (im VAK bitt.)
- Aufwendungen für Studium Frederice (Fahrschulung) 72-76 zusätzl. 50,- M	4.200 M ✓
- Ausgaben für Lebenshaltung	156.000 M ✓
	<u>279.620 M</u>
	2.319.738

Erträge, die Einnahmen für Verfügung standen

- Fottoerlöse aus Handwerksbetrieb	70.500 M ✓
- Bestand an Antiquitäten und Kunst- gegenständen sowie Silber per 1.1.72	150.000 M
- Erbschaft Mutter des Schwarz	20.000 M ✓
- Erbschaft von Frh. Werner	10.000 M ✓
- Verkauf Wohnhaus	24.000 M ✓
- sonstige Schenkungen und Erbschaften	50.000 M
- Darlehen der Kirchengemeinde Rathenow	20.000 M
- Erbschaftsleistungen der Schwägerin	12.000 M
	<u>356.500 M</u>
	2.676.238
<b>ungeklärter Vermögenszuwachs</b>	<b>1.963.238</b>
./. Erbschaftsdifferenz Silber (PA) und Gold	<u>200.000</u>
	1.763.238
<b>ungeklärter Vermögenszuwachs - gerundet</b>	<b>1.680.000 M</b>

V e r m ö g e n s z u w a c h s r e c h n u n g  
vom 1.1.1972 bis 31.12.1981 Werner Schwarz, Rathenow

---

Verbundene Vermögenswerte per 31.12.1981

- Antiquitäten und Kunstgegenstände lt. Zeitwertfeststellung	1.444.170 M
- Münzen und Medallien lt. Gutachten	285.770 M
- Silbergegenstände und Schmuck lt. Gutachten	310.178 M
	2.040.118 M

Weitere Anschaffungen und Aufwendungen  
für private Zwecke 1.1.72 bis 31.12.81

- Ausgaben für den Bau des Wohnhauses	80.000 M
- Ausgaben für den Werkstattbau	22.000 M
- Schenkung an Tochter Frederice Schwarz	17.420 M
- Aufwendungen für Studium Frederice 71 - 78 monatl. 50 M	4.200 M
- Ausgaben für Lebenshaltung	156.000 M
	279.620 M

2.319.738

Mittel, die Schwarz zur Verfügung standen

- Nettogewinne aus Handwerksbetrieb	70.500 M
- Bestand an Antiquitäten und Kunst - Gegenständen sowie Silber per 1.1.72	150.000 M
- Erbschaft Mutter des Schwarz	20.000 M
- Erbschaft von Frl. Werner	10.000 M
- Verkauf Wohnhaus	24.000 M
- sonstige Schenkungen und Erbschaften	50.000 M
- Darlehen der Kirchengemeinde Rathenow	20.000 M
- ..... Zuwendungen des Sohnes	12.000 M
	356.500 M

356.500

ungeklärter Vermögenszuwachs  
abzüglich Preisdifferenz Silber (PA)  
und Gold

1.963.238

283.900

1.680.328

ungeklärter Vermögenszuwachs - gerundet

1.680.000



# Dokument 43

Dresden (Stadt)

Dresden, den 4. Mai 1983

Vor dem Notar W. n s c h e erscheinen

- 1.) Herr Joachim F a r k e n ,  
geb. am 8.12.1931,  
Hauptgeschäftsführer der Kunst und Antiquitäten GmbH  
in 1080 Berlin, Französische Str. 15,
- 2.) Herr -Heinz- F i e d l e r ,  
geb. am 15.7.1932,  
Justitiar des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes  
Dresden in 8060 Dresden, Dr.-Rudolf-Friedrichs-Ufer 2

- ausgewiesen durch PA für Bürger der DDR Kr.:  
zu 1.) E 0331900, zu 2.) XII 0018169 -

und erklärten folgendes:

## 1. Herr Farken:

Ich gebe meine nachstehenden Erklärungen nicht in eigenen Namen ab, sondern in meiner Eigenschaft als Hauptgeschäftsführer der Kunst und Antiquitäten GmbH. Als Nachweis meiner Vertretungsbefugnis lege ich den beglaubigten Registerauszug aus dem Handelsregister des Rates des Stadtbezirkes Berlin-Mitte Nr. 5129, ausgestellt am 5. 5. 1983 vor und bestätige die Rückgabe.

Auf Blatt 64 für Döbra sind als Eigentümer die Eheleute Siegfried Kath und Annelies Kath geb. Schneider in ehelicher Vermögensgemeinschaft seit dem 20.11.1972 eingetragen. Das Grundstück wurde mit Vertrag des Staatlichen Notariats Karl-Marx-Stadt vom 26.11.1975 unter 20-1898-75 (4) von den Eheleuten Kath an die Kunst und Antiquitäten GmbH geschenkt. Dieser Vertrag wurde gemäß GVVO genehmigt und ist damit rechtswirksam. Der Vertrag wurde jedoch nicht in Grundbuch eingetragen.

Das Grundstück besteht aus den Flurstücken Nr. 132/1 mit 1.20,74 ha, Nr. 132/2 mit 32,0 a und Nr. 132/3 mit 2.47,86 ha, sämtlich gelegen in Döbra Nr. 55, und sind unbebaut.

Der Einheitswert beträgt 9.500,- M.

Das Grundstück ist mit einer jährlichen Entschuldungsrente in Höhe von 30,- M für die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft belastet. Es wird bereits heute die Löschung dieser Rente bzw. sämtlicher Rechte im Grundbuch beantragt. Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wird nach Erhalt der Vertragsabschrift die Zustimmung zur Löschung erteilen, und diese direkt an das Grundbuch reichen.

## 2. Herr Fiedler:

Ich gebe meine nachstehenden Erklärungen nicht in eigenen Namen ab, sondern in Vollmacht des Rates des Bezirkes Dresden. Die entsprechende Vollmacht wird mit überreicht.

Hierauf erklären die Beteiligten folgenden

### V e r t r a g :

1. Das Grundstück Blatt 64 für Döbra wird hiermit im Wege der Schenkung auf den Rat des Bezirkes Dresden, übertragen, auf den es als Eigentum des Volkes übergehen soll.  
Es wird beantragt, diese Rechtsänderung im Grundbuch einzutragen.
2. Der Schenkung liegt der Einheitswert zugrunde.
3. Die Übergabe des Grundstücks erfolgt am 1. Juli 1983. Von diesen

Zeitpunkt an gehen die mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten auf den Beschenkten über. Nebenutzungsrechte Dritter bestehen nicht. Urkunden über Rechte am Grundstück werden bis zum 1.7.83 ausgehändigt. Nebenabreden wurden keine getroffen.

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung sowie die sich aus diesem Vertrag ergebenden Steuern und Gebühren trägt der Beschenkte. Das Grundbuch hat der Notar Srb am 3.5.1933 eingesehen.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, daß der Schenker gesondert als Schadensersatz zu leisten hat.

Der Notar belehrte die Erschienenen, daß Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages die staatliche Genehmigung ist, das Eigentum an dem Grundstück erst mit der Eintragung des Eigentums des Verkäufers in das Grundbuch übergeht.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und unterschrieben.

Verrechnung

Netto: 9.500,--

4,-- M-Geb.n. §§ 1,2 (1) NKO

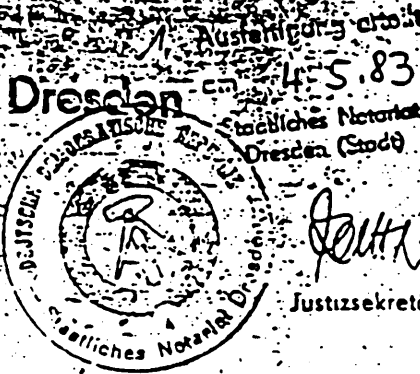
4,-- M-Ansl.n. § 9 NKO

8,--

Dresden, am 4.5.1933

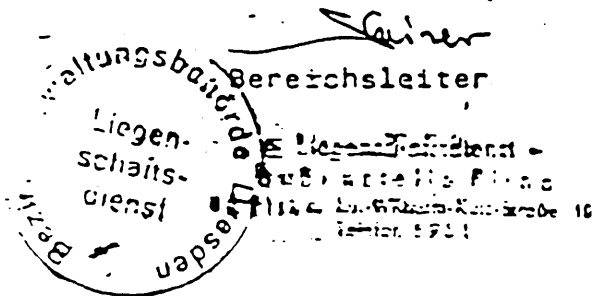
gez. Joachim Ferkel  
gez. Heinz Fiedler  
gez. Wünsche, Notar

gez. Wünsche, Notar



Vorstehende Kopie stimmt mit der Ausfertigung wörtlich überein und wird beglaubigt.

Pirna, den 19. Februar 1991



Zeitpunkt an gehen die mit dem Eigentum vrebundenen Rechte und Pflichte auf den Beschenkten über. Mitbenutzungsrechte Dritter bestehen nicht. Urkunden über Rechte am Grundstück werden bis zum 1.7.83 ausgehändigt. Nebenabreden wurden keine getroffen.

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung sowie die sich aus diesem Vertrag ergebenden Steuern und Gebühren trägt der Beschenkte.

Das Grundbuch hat der Notar Srb am 3.5.1983 eingesehen.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, daß der Schenker gegebenenfalls Schadensersatz zu leisten hat.

Der Notar belehrte die Erschienenen, daß Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages die staatliche Genehmigung ist.  
Daß das Eigentum an dem Grundstück erst mit der Eintragung des Eigentums des Volkes in das Grundbuch übergeht.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und unterschrieben.

#### Kostenrechnung

Wert: 9.500,-- M  
4.-- M Geb. n. §§ 1, 2 (1) NKO,  
4.-- M Ausl. n. § 9 NKO  
-----  
8,-- M

gez. Joachim Farken  
gez. Heinz Fiedler  
gez. Wünsche, Notar

Dresden, am 4.5.1983

gez. Wünsche            Notar

Kulturgutschutzkommission  
des Ministeriums für Kultur

Genossen Werner Schmeichler  
Vorsitzender

1020 Berlin

den 27.10.1983

Bodestraße 1/3

Werner Genosse Schmeichler !

Im Besitz Ihres Schreibens vom 26.10.1983 teile ich Ihnen zur Musterkollektion in VE2 Feinkeramik Katzhütte folgendes mit:

In meinem Gutachten vom 14.10.1983, das eine geschlossene Übernahme der Mustersammlung von Katzhütte in den staatlichen Museumsfonds der DDR fördert, bin ich in erster Linie von den muscalen Interessen aus der Sicht des Bezirkes Sehl ausgegangen. Un Anbetracht der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die durch die gegenwärtige Lage noch unterstrichen wird, bin ich jedoch zu der Auffassung gelangt, daß gegen eine Ausfuhr des Katzhütter Bestandes keine Beschränkungen geltend gemacht werden können, vorausgesetzt daß eine angemessene Anzahl von Belegstücken ( ca. bis zu 500 Figuren und Dekorationsstücke sowie bis zu 500 Positionen Puppen und Spielzeug) den dafür zuständigen Museen des Bezirkes, Sonneberg und Eisfeld, übergeben werden. Auf diese Weise würde den gesellschaftlichen Interessen nach Erhaltung kultureller Werte Rechnung getragen.

Mit sozialistischem Gruß

Hans Gauß  
Direktor

Berlin, den 08.11.1983 9

B e r i c h t

Antiquitätenhändler Hennig B u s c h m a n n, 26.11.1942,  
wohnhaft 8111 Waltersberg/BRD, Nr. 2

Buschmanns Haltung zur Kunst- und Antiquitäten GmbH ist unverändert.

Gegenwärtig hat sich folgende Form der Geschäftsabwicklung eingebürgert:

- er verhandelt mit den kanadischen und US-amerikanischen Abnehmern in nicht veränderter Form und erhält 10 % vom Umsatz mit der KuA.
- Von den Verhandlungen mit der KuA hat er sich selbst entbunden, um nicht in die DDR zu fahren.  
Diese Aufgabe hat er mir übertragen und gibt mir dafür 2 % von seinem 10 %-igen Honorar.
- Der Transport der KuA-Waren nach den USA bzw nach Kanada wird unverändert von mir erledigt.

So soll es nach Buschmanns Meinung weitergehen.

Die Aufkündigung der Beziehungen durch den KuA-Direktor Farken hat Buschmann in großer Erregung versetzt.

Für ihn ist das eine ungesetzliche Maßnahme. Er sieht in der fernschriftlichen Vollmacht, die er von der KuA erhalten hat, eine vertragliche Grundlage.

Er droht, energisch dagegen einzuschreiten, wenn ein anderer BRD-Bürger die KuA-Waren an Abnehmer in den USA vermittelt. Obwohl er es selbst praktiziert, würde er dann den amerikanischen Zoll informieren, daß die US-Zollbestimmungen unterlaufen werden.

Mit dieser Drohung will Buschmann erreichen, daß er im Geschäft bleibt.

(Die Zollbestimmungen sehen vor, daß die Antiquitäten, die Buschmann nach den USA ausführt, mindestens 1 Jahr in Besitz eines BRD-Bürgers gewesen sein müssen. Im anderen Falle müssen 60 % als Zoll bezahlt werden.)

Ein weiteres Problem um Buschmann ist, daß er dem US-amerikanischen Abnehmer Märitz (phon) 100.000,- DM schuldet. Diese Summe hat Märitz an Buschmann für eine Sendung KUA-Puppen übergeben, der das Geld aber nicht an die KUA weitergegeben hat. Folglich hat Märitz auch nicht die Sendung erhalten. Sie steht schon längere Zeit bei der KUA versandbereit.

Buschmann hat die 100.000,- DM angeblich verbraucht, weil ihn ein anderer amerikanischer Abnehmer betrogen hat. Dieser habe die KUA-ware erhalten und zeigte sich dann als zahlungsunfähig. Die KUA-ware steht beschlagnahmt in den USA.

Zu empfehlen wäre

- 1. Vorerst die Status-quo-Regelung mit Buschmann zu belassen, um über seine Kunden weitere Puppen-Sendungen zu verkaufen.  
Der Verhandlungspartner der KUA würde ich dann bleiben.
- 2. Ohne Wissen des Buschmann (eventl. unter Heranziehung des Dralle) eine neue Verkaufslinie für spezielle KUA-Waren aufzubauen.

"Neumann"

erhalten

Lindner

# Dokument 46

377

Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle Koordinierung  
z.H. Staatssekretär, Genossen Dr. Schalck

1020 Berlin  
Wallstraße

Berlin, 2. 12. 1983

Werner Genosse Dr. Schalck!

Wir, die Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH, bekunden unsere volle Zustimmung zu den Beschlüssen der 7. Tagung des ZK der SED, die davon zeugen, daß auch in dieser bewegten und kampferfüllten Zeit der Kurs des X. Parteitages zum Wohle des Volkes zielstrebig fortgesetzt wird.

Angesichts der Stationierung der neuen Atomraketen in Westeuropa und der damit wachsenden Gefahren für den Weltfrieden sehen auch wir die zwingende Notwendigkeit, daß das annähernde militärische Gleichgewicht in Europa wieder hergestellt wird, wie es aus der Erklärung des Generalsekretärs des ZK der KPdSU, Genossen Juri Andropow eindeutig hervorgeht.


Unsere erste Antwort auf die 7. Tagung des ZK der SED ist daher folgende:


- die Abführungsverpflichtung für das Jahr 1983 werden wir bereits am 10.12.1983 realisieren
- für das Jahr 1984 übernehmen wir eine Zusatzverpflichtung in Höhe von einer Million Valutamark
- den Monat Januar 1984 erklären wir zum Monat der höchsten Planerfüllung und werden ihn mit 10 % zum Jahresplan 1984 realisieren.

Zu Ehren des 35. Jahrestages der Gründung unserer DDR werden wir den sozialistischen Wettbewerb so gestalten und organisieren, daß weitere Reserven zur Erhöhung unserer Leistungskraft erschlossen werden, welche in weiteren Verpflichtungen ihren Niederschlag finden werden.

Mit sozialistischem Gruß

  
Bettels  
ParteiSekretär

  
Fahren  
Direktor

  
Kaeding  
BGL-Vorsitzender

# Dokument 47

Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Außenhandel  
Der Staatssekretär

Kunst und Antiquitäten GmbH  
Direktor  
Genossen Farken

---

Werter Genosse Farken!

Mit der Übergabe der staatlichen Aufgabe 1984 erwarte ich von Ihnen, allen Kommunisten und Mitarbeitern der Kunst und Antiquitäten GmbH, daß in Auswertung der 7. Tagung des Zentralkomitees der SED alle Anstrengungen unternommen werden, um im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 35. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik eine anspruchsvolle Überbietung des Planes 1984 durch Übernahme von Einzel- und Kollektivverpflichtungen zu gewährleisten.

Damit leistet das Betriebskollektiv den wichtigsten Beitrag zur Weiterführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und zur Durchführung der ökonomischen Strategie der 80er Jahre, wie sie vom X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossen wurde.



Die EntschlieÙung der Betriebsparteiorganisation anläÙlich der Parteiwahlen 1983 ist dabei Grundlage und MaÙstab für das einheitliche Handeln aller Kommunisten und Mitarbeiter von Kunst und Antiquitäten.


Besondere Aufmerksamkeit muß dabei auf die Erhöhung der Effektivität der ökonomischen Ergebnisse gelegt werden.

Ich erwarte von Ihnen, daß Sie auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei und der speziellen Weisungen zur Durchführung des Planes 1984 persönlich alle Ihre Kräfte einsetzen, die Initiative und das Schöpfertum der Mitarbeiter des Betriebes fördern und so die Voraussetzungen schaffen, daß - wie in den Vorjahren - der Staatsplan erfüllt und erheblich überboten werden kann.

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1984 wünsche ich Ihnen persönlich, Ihrem Stellvertreter, allen Kommunisten und Mitarbeitern viel Erfolg.

Berlin, 05. Dezember 1983

Mit sozialistischem Gruß

  
Dr. Schalck

# Das Kunst-Stück der DDR

Wie ein staatseigener Betrieb Bilder und Antiquitäten zu Devisen macht

**K&A**  
Kunst und Antiquitäten  
GmbH

Wo die Kunst zu Markte getragen wird: In Mühlenbeck, zwölf Kilometer von Ost-Berlin entfernt, betreibt die „Kunst und Antiquitäten GmbH“



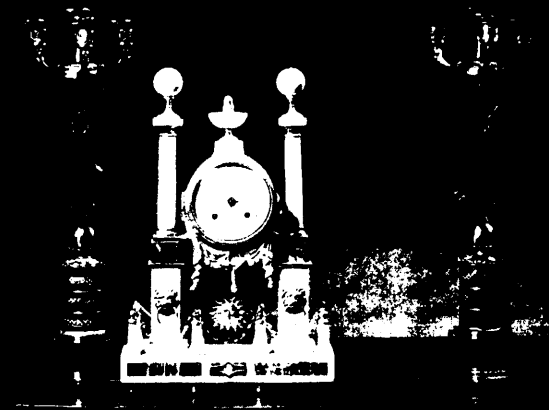
Beschlagnahmt und in den Westen verkauft: Tübke-Bild „Raub der Flora“



In großen Industriehallen Kunst und Kuriosa gestapelt



Bei Dr. Garcke beschlagnahmt: Louis-XVI-Gruppe



Bei Dr. Beuker beschlagnahmt: Klassizismus-Objekt

Devisengeschäft



in Mühlenbeck



Devisenbringer für die DDR: Porzellan-Pokal

**A**ls der Antiquitätenhändler Gerhard Patzig aus Freital bei Dresden am 1. März 1983 früh um 6.30 Uhr zum Brötchenholen ging, wurde er vor seinem Haus von zehn Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes der DDR erwartet und festgenommen. Im anschließenden Verhör, das zwölf Stunden dauerte, bezeitigten sie den privaten Geschäftsmann der Steuerhinterziehung.

Wenig später machten sich in dem Stadthaus von 1802 an der Dresdner Straße 76, wo Patzig seit 25 Jahren seine renommierte Kunsthandlung betrieb, sogenannte Sachverständige breit, die an alle Objekte Etiketten mit Schätzwerten klebten. Bei zwei Meißnerfiguren gleicher Größe und Qualität von Johann Joachim Kändler (1706 bis 1775) taxierten sie die eine auf 1400, die andere auf 4000 Mark der DDR. Ein weiterer Fehler unterlief ihnen bei einem Viersatz Empirestühle (Schätzpreis: je 150 Mark der DDR). Die Sitzmöbel gehörten längst der bundesdeutschen Schlagersängerin Katja Ebstein, die bei Patzig mit offizieller Genehmigung jeweils einen Teil ihrer Ost-Gage (pro Abend 14 000 Mark der DDR) in Antiquitäten umwechselt.

Noch bevor ein Verfahren gegen den Kunsthändler anliefe, hielten vor dem Freitaler Haus Lastwagen der staatlichen „Kunst und Antiquitäten GmbH“ und transportierten das beschlagnahmte Kunstgut ab. Patzig wurde nicht nur enteignet, sondern auch noch zu zwei Jahren und acht Monaten Gefängnis verurteilt. In zweiter Instanz reduzierte das Gericht die Haftstrafe auf 24 Monate und setzte sie zur Bewährung aus. Bürgereingaben an die staatlichen Organe führten dazu, daß der Kunsthändler für kurze Zeit sein Geschäft wieder öffnen mußte, um die letzten Reste, die der Enteignung entgingen, zu verkaufen.

Als dem Schein-Geschäft Genüge getan war, übernahm der Staatliche Kunsthandel Patzigs Geschäftsräume. Er läßt die historischen Kachelöfen herausreißen und durch eine moderne Heizung ersetzen, neuen Parkett-Boden verlegen und „Sozialräume“ für sieben bis acht Angestellte bauen, die demnächst statt Patzig hier Kunden bedienen sollen. Gesamtinvestition für den Umbau: rund 400 000 Mark der DDR.

Der Vorwurf der Steuerhinterziehung ruinierte nicht nur den privaten Antiquitätenhändler Gerhard Patzig. Ihm fallen auch private Sammler zum Opfer. Denn die stets devisenknappe

# Ein Kunsthändler wird angeklagt und ruiniert



Werner Wittig  
Maler und Grafiker  
mit behördlicher Genehmigung

**Kunsthandlung Patzig Freital**

Freital, Dresdner Str. 76

März-Mai 1983 · Mi. 9-12/16-18h · Sa. 9-12h

Genehmigung ab 20. Mai geschlossen

Vor seinem Haus in Freital bei Dresden wurde Gerhard Patzig am 1. März 1983 verhaftet. Erst neun Wochen später wurde sein Geschäft „mit behördlicher Genehmigung geschlossen“

DDR nutzt seit einigen Jahren jede Möglichkeit, Kunstwerke und Antiquitäten für den Export zu requirieren. Dabei bedienen sich die Behörden legaler Mittel, die freilich sehr rigoros angewandt werden: Zwar beträgt in der DDR die Vermögenssteuer nur zwischen 0,5 und 2,5 Prozent, doch unterliegt jede Wertsteigerung einer Sammlung der bis zu 90 Prozent progressiven Einkommensteuer. Zur Zahlung herangezogen werden Sammler, denen nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Kollektion durch Verkäufe und Käufe umgeschichtet haben. Ihnen wird von offizieller Seite sofort der Vorwurf spekulativer Handelstätigkeit gemacht.

Aber auch ererbter Familienbesitz, der nur gehütet und nicht in den Handel gebracht wird, erfährt eine Wertsteigerung und wird somit steuerpflichtig – zumal die staatlich festgesetzten Preise für Antiquitäten in den letzten acht Jahren um rund 800 Prozent gestiegen sind. Das Sammeln von Kunst und Antiquitäten in privatem Rahmen ist also heute in der DDR ein fast unmögliches, zumindest aber höchst gefährliches

Unterfangen, denn der Vorwurf der Steuerhinterziehung kann jeden treffen. Insgesamt wurden in den letzten Jahren 38 Privatsammlungen mit dieser Begründung konfisziert.

Profitiert hat von dieser rüden Praxis vor allem die „Kunst und Antiquitäten GmbH“ der DDR. Das staatliche Unternehmen hat sein zentrales Lager in Mühlenbeck, zwölf Kilometer nördlich von Ost-Berlin, zu erreichen über die Autobahn nach Rostock. Das Zentrum des ostdeutschen Antiquitätenhandels speichert und stapelt hier in mehreren großen Industrie-Hallen alles, was Einkäufer und Steuerfahnder zwischen Rügen und Erzgebirge auftreiben: Möbel, Gemälde, Zinngerät, Fayencen, Porzellan, Waffen, Klaviere, Kutschen und Kachelöfen. Von kostbaren Antiquitäten bis zu billigem Trödel reicht das Angebot.

Als Käufer sind in Mühlenbeck allein westliche Besucher willkommen, mit harter Währung in den Taschen. Wer will und kann, der wird sogar vom staatseigenen „Limousinendienst“ mit dunkelblauem Volvo und Chauffeur

vom Flughafen Berlin-Tegel abgeholt und für 250 DM nach Mühlenbeck gebracht. Dort erhält der Gast zunächst nur Einblick in eine vornehme Ausstellungsgalerie. Angeboten werden ausgewählte Stücke: Silber, Bronzen, Vasen, Schmuck, Uhren und – en gros – neues Meißner Porzellan. Eine Etage höher sind die Räume mit alten Möbeln und Gemälden gefüllt.

Da die Objekte häufig übersteuert angeboten werden, lohnt sich auch das einzelne Valuta-Geschäft. Freilich ist diese Galerie auf dem Land nur das Aushängeschild für ein großangelegtes Devisengeschäft. Denn in Wirklichkeit betreiben die 18 Verkäufer der „Kunst und Antiquitäten GmbH“ hinter dieser Fassade den Verkauf von Kunstschätzen und Trödel aus der DDR im Supermarkt-Stil.

Zu den hofierten Stammkunden zählen Händler auf der ganzen Welt. Unsortiert werden ihnen beispielsweise große Lkw-Ladungen zum Mindestpreis von 250 000 Mark geschickt. Als Spediteure treten häufig Westberliner Firmen auf. Meist geht die Ware nach Holland oder in die Bundesrepublik.

## Wie es Sammlern in der DDR ergeht

Kempe, Werner Horst (Dresden)	1974 Enteignung, danach Ausweisung in den Westen
Dietel, Heinz (Erfurt)	1974/75 Enteignung der Sammlung (Wert: 2,5 Millionen Mark der DDR)
Dr. Beuker, Friedhelm (Leipzig/Ost-Berlin)	1976/81 Enteignung der Sammlung, Verurteilung zu zehneinhalb Jahren Freiheitsentzug, nach vorzeitiger Entlassung Ausweisung in den Westen
Dr. Garcke, Peter (Ost-Berlin)	1977 Enteignung der Sammlung (Wert: 2,5 Millionen Mark der DDR). Verhaftung, Selbstmord während der Haft
Dr. Fiedler, Klaus (Ost-Berlin)	1978 Verurteilung zu einer Strafe von 250 000 Mark der DDR wegen Steuerhinterziehung
Mau, Irmgard (Rostock)	1981 Enteignung der Sammlung (Wert: 1,5 Millionen Mark der DDR)
Manthey, Bernd (Ost-Berlin)	1981 Enteignung der Sammlung (Wert: 750 000 Mark der DDR). Verurteilung zu dreieinhalb Jahren Haft, sitzt noch in Bautzen
Dr. Lange, Johannes (Ost-Berlin)	1981/82 Enteignung der Sammlung (Wert: 2 Millionen Mark der DDR)
Enders, Werner (Ost-Berlin)	1982 angeklagt wegen Steuerhinterziehung. Verfahren noch nicht abgeschlossen

Die Warenbegleitscheine in die BRD tragen allerdings oft Liefer-Adressen außerhalb des Bundesgebietes. Würde die DDR nämlich direkt an die Bundesrepublik verkaufen, so müßte der Erlös über die Interzonenhandelsbilanz beider deutscher Staaten abgerechnet werden. Um die Devisen in diesem „Swing“ nicht zu verlieren, wird der Export häufig über Mittelsfirmen in Nachbarländern umgeleitet.

Ihre West-Geschäfte macht die DDR mit einem festen Kreis von Partnern. Das Händler-Kartell können Neulinge nur durchbrechen, wenn Ware von einer Gattung im Überfluß vorhanden ist. Im Jahr 1982 belastete die ostdeutschen Kunsthändler ein Überhang an Klavieren: Chance für einen Einsteiger, der alle Lieferungen – insgesamt 2000 Klaviere – abnahm. 1983 waren es Teppiche, die bislang nicht abgesetzt wurden. Gefragter waren Standuhren, hier ging ein Posten von 10000 Stück nach Kanada.

Im großen Stil lohnt es sich also, mit den Mühlenbeckern ins Geschäft zu kommen. Rund 25 neue Händler bemühen sich jede Woche darum. Auch für sie scheint zu gelten, was der ehemalige Hauptgeschäftsführer der „Kunst und Antiquitäten GmbH“, Horst Schuster, vor Jahren lapidar befand: „Wir machen die Preise so, daß jeder sein Vergnügen daran hat.“ Zumindest Schuster scheint inzwischen den Spaß am Kultur-Export verloren zu haben. Er setzte sich vor Jahresfrist in den Westen ab.

Der Devisen-Hunger der DDR stellt die staatlichen Kunsthändler mittlerweile allerdings vor ernsthafte Nachschub-Probleme. Schließlich durchkämmen seit 1973 Aufkäufer systematisch jede Stadt und jedes Dorf zwischen Elbe und Oder auf der Suche nach Kunst, Kitsch und Kuriosa. Einen besonderen Namen als Spürnase in diesem Geschäft machte sich einst der ehemalige Bergmann und Kellner Siegfried Kath, der zwischen 1972 und 1974 allein durch Provision zum DDR-Millionär wurde. Kath lebt nach Krach mit der DDR heute in West-Berlin.

Härter noch als den gewieften Kolaborateur Kath traf die Gier nach devisenträchtigem Kunstgut den privaten Antiquitätenhändler Gerhard Patzig, der geglaubt hatte, durch Zusammenarbeit mit der „Kunst und Antiquitäten GmbH“ vor jeglicher Verfolgung sicher zu sein. Der seriöse Fachmann hatte den Mühlenbecker Devisenhändlern in den vergangenen Jahren Kunst und Antiquitäten im Wert von rund 2,5 Millionen DM geliefert.

Am intensivsten schnüffeln die staatlichen Spürnasen jedoch privaten Sammlern nach. Das mußte schmerzlich der Leipziger Sportarzt Dr. Friedhelm Beuker erfahren. Der Sammler bedeutender Klassizismus-Objekte wurde 1976 zum erstenmal der Steuerhinterziehung angeklagt. Er verlor durch Enteignung nicht nur seine auf 3,5 Millionen Mark der DDR geschätzte Kollektion, sondern wurde auch noch zu zehneinhalb Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Obwohl die Strafe später teilweise erlassen wurde, stellte der Staatsanwalt ihn 1981 erneut unter Anklage. Heute lebt Beuker im Westen, wo seine Strafe inzwischen gerichtlich annulliert worden ist.

Von hier aus kann der Sammler das höchst kuriose Schicksal seiner Kollektion verfolgen: So war sein „Hossauer Schinkel-Pokal“, vom Berliner Hofgoldschmied George Hossauer 1828 nach einem Entwurf von Karl Friedrich Schinkel gearbeitet, einst im DDR-Standardwerk „Deutsche Goldschmiedekunst“ noch mit dem Zusatz „Slg. Dr. F. Beukert“ angegeben. Nach Beschlag-

nahme der Sammlung erschien derselbe Pokal im Katalog der Schinkel-Ausstellung des Ost-Berliner Alten Museums mit dem Quellenhinweis „Leihgabe“. Ungenannter Leihgeber war damals die „Kunst und Antiquitäten GmbH“, die das Objekt wenig später den Staatlichen Museen zu Berlin schenkte.

Teile aus Beukers Porzellan-Sammlung tauchten noch während der Haft des Arztes im „Antikshop“ des West-Berliner KaDeWe auf. Ebenfalls in West-Berlin entdeckte Beuker ein Bild des Leipziger Malers Werner Tübke, das er 1981 auf einer Auktion der Galerie am Sachsenplatz (Leipzig) für 21000 Mark der DDR erstanden hatte.

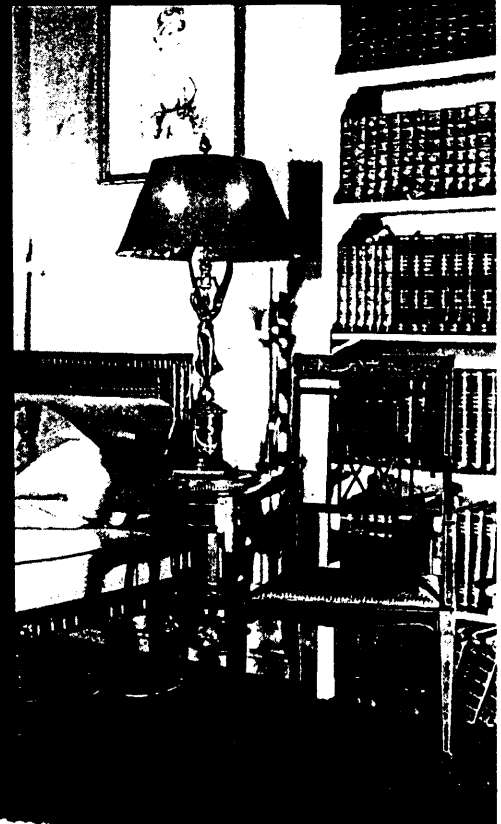
Das Bild war der angesehenen Galerie Pels-Leusden in West-Berlin angeboten worden, die es an die Hannoveraner Galerie Brusberg weitergab. Für 38000 DM landete Tübkes „Raub der Flora“ schließlich in einer bundesrepublikanischen Privatsammlung.

Insider schätzen den jährlichen Umsatz der „Kunst und Antiquitäten GmbH“ auf 60 Millionen DM. ○

## Ein Sammler wird angeklagt und ruiniert



Der Leipziger Sportarzt Dr. Friedhelm Beuker verfügte über eine der bedeutendsten Klassizismus-Kollektionen. Sein „Hossauer Schinkel-Pokal“ (oben) wurde sogar in Fachbüchern gerühmt. Wegen „Steuerhinterziehung“ beschlagnahmte der Staat die Sammlung



# Dokument 49

Kulturgutschutzkommission  
des Ministeriums für Kultur

Berlin, 09.04.1984

383  
111  
115

Minister für Kultur  
Genossen Dr. Hans-Joachim Hoffmann

Direktor der  
Kunst und Antiquitäten GmbH  
Genossen Farken  
Kenntnisnahme/Verbleib.

Über

Stellvertreter des Ministers  
Genossen Dr. Friedhelm Grabe

1. 7. 1984  
Farken

Betr.: Zusammenarbeit mit der Kunst und Antiquitäten GmbH hinsichtlich  
des Tausches und Verkaufs von geschütztem und nicht geschütztem  
Kulturgut

Bekanntlich kauft der staatliche Außenhandelsbetrieb "Kunst und Antiquitäten GmbH" in der Bevölkerung der DDR Kulturgut auf, das für den Export bestimmt ist. Darunter befindet sich von Zeit zu Zeit auch Kulturgut von nationaler und internationaler Bedeutung, das dann allerdings von hohem finanziellen Wert ist.

Auf der Grundlage der mit dem Ministerium für Außenhandel abgeschlossenen Vereinbarung wird Kulturgut dieser Qualität von unserer Kommission ausgesondert und nicht für den Export freigegeben. Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Außenhandelsbetrieb hat sich bewährt. Offen ist allerdings die Frage, wie dieses Kulturgut von den entsprechenden kulturellen Einrichtungen erworben werden kann.

Der Abkauf der Kulturgüter in Mark der DDR ist nach Auskunft des Direktors der Kunst und Antiquitäten GmbH, Genossen Farken, nicht möglich, da er seinen Valuta-Plan erfüllen muß. Valutamittel sind unseres Wissens nach bei den kulturellen Einrichtungen nicht vorhanden. Inwieweit Valuta-Mittel der zentralen Staatsorgane dafür eingesetzt werden können, ist uns nicht bekannt.

Genosse Farken unterbreitete uns den Vorschlag, diese Kulturgüter der Kategorien I und II gegen Kulturgüter der Kategorie III der kulturellen Einrichtungen zu tauschen. Selbstverständlich müßte der finanzielle Wert des Tauschgutes ausgeglichen sein. Das Risiko des Verkaufs der nicht so wertvollen Kulturgüter übernimmt damit der Außenhandelsbetrieb.

Genosse Farken bekundete weiterhin sein Interesse daran, Kulturgut der Museen unterhalb der Kategorie III (kein geschütztes Kulturgut der DDR) in beiderseitigem Interesse anzukaufen. Mit solchen Kulturgütern könnte einerseits der Export der Kunst und Antiquitäten GmbH verbessert werden, andererseits ist Genosse Farken bereit, einen bestimmten Prozentsatz, der noch zu vereinbaren wäre, aus dem Erlös in Valuta anzurechnen. Damit könnten die Museen über den Außenhandelsbetrieb ihrerseits Kulturgut von Interesse im Ausland erwerben.

Diesen Teil seines Angebots betreffend informierte Genosse Farken darüber, daß entsprechende Vereinbarungen mit dem Bereich des Hoch- und Fachschulwesens vorbereitet sind. Seine Erfahrung tendiert dahin, daß die Museen allerdings zum Verkauf an den Außenhandelsbetrieb nur dann bereit sind, wenn sie über die Kunst und Antiquitäten GmbH Kulturgut im Ausland erwerben können.

Aus der Sicht unseres Verantwortungsbereiches nehmen wir zu den Vorschlägen des Genossen Farken wie folgt Stellung:

1. Die grundsätzliche Klärung der Frage, wie ausgesondertes Kulturgut, das nicht zum Export freigegeben wurde, in geeignete staatliche Einrichtungen einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden können, ist für unsere Arbeit von erheblichem Interesse, weil es dem Anliegen des Kulturgutschutzgesetzes entspräche.

Ohne den Stellungnahmen der HA Planung und Finanzen und der Abt. Museen und Denkmalpflege vorweggreifen zu wollen, halten wir die Form des Tausches für überlegenswert. Nach unserer Kenntnis aus der Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen hinsichtlich der Vermögensfragen bei verwaltetem Kulturgut durch einen staatlichen Kurator wissen wir, daß die meisten kulturellen Einrichtungen aller Unterstellungsverhältnisse auch für Mark der DDR Kulturgut von nationaler oder internationaler Bedeutung nur in geringem Umfang kaufen können, da die Ankaufsfonds zu klein sind.

Die Möglichkeit des Erwerbs von Kulturgut im Ausland durch den Verkauf von nicht geschütztem Kulturgut an die Kunst und Antiquitäten GmbH ist unseres Wissens nach einmalig, da die kulturelle Einrichtungen bisher überhaupt kein Kulturgut außerhalb der DDR

ankaufen können.

2. Nach dem Kulturgutschutzgesetz wäre die Ausfuhr von Kulturgut der Kategorie III, das die Kunst und Antiquitäten GmbH durch Tausch von kulturellen Einrichtungen erhalte, jederzeit möglich, da der Minister für Kultur auf Grund der geschlossenen Vereinbarung sein Ausfuhrgenehmigungsrecht für Kulturgut dieser Qualität auf die zuständigen Organe des Ministeriums für Außenhandel delegiert hat.

Die Ausfuhr von Kulturgut unterhalb der Kategorie III, das daß Außenhandelsunternehmen von den kulturellen Einrichtungen im gegenseitigen Interesse ankaufen würde, ist unbedenklich.

3. Sollten die Vorschläge vom Genossen Farken prinzipielle Zustimmung finden, wären sicherlich alle weiteren Schritte zwischen ihm, der HA Planung und Finanzen sowie der Abteilung Museen und Denkmalpflege unseres Ministeriums zu beraten.

Sch.

Werner Schmeichler  
Vorsitzender



Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle Koordinierung  
Staatssekretär,  
Genossen Dr. Schalck

1020 B e r l i n

Wallstraße 17-22

21.11.1984

Wertes Genosse Dr. Schalck!

Anlässlich unserer gestrigen Wahlberichtsveranstaltung der Betriebsgewerkschaftsorganisation haben wir uns darüber verständigt, welchen Beitrag unser Kollektiv in der vor uns liegenden Wettbewerbsstufe zur Erfüllung der von X. Parteitag der SED und vom 10. FDGB-Kongress gestellten Aufgaben leisten kann.

Im Ergebnis der Beratung wurde beschlossen, zu Ehren des 40. Jahrestages der Befreiung vom Faschismus durch die ruhmreiche Sowjetarmee unter der Losung:

"40 % zum 40. Jahrestag"

die staatliche Planaufgabe Valutaabführung zum 8. Mai 1985 mit 40 % zu realisieren.

Um diese Zielstellung zu erreichen, werden wir bereits in den noch verbleibenden 6 Wochen des Jahres 1984 nach den Kennziffern des Planes 1985 arbeiten.

Wir betrachten diese Verpflichtung als einen Beitrag zur Stärkung der DDR, des sozialistischen Lagers und zur Erhaltung des Friedens. Wir wollen damit auch einen Dank gegenüber der Sowjetunion entrichten, die es durch diese historische Befreiungstat vor 40 Jahren erst ermöglichte, daß erstmalig auf deutschem Boden ein sozialistischer Staat entstehen konnte.


12/1

Wir versprechen Ihnen im Namen des gesamten Kollektivs,  
alles in unseren Kräften stehende zu tun, um unsere Ver-  
pflichtung zu erfüllen.

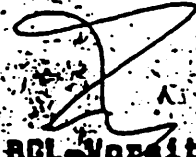
Mit sozialistischem Gruß



ParteiSekretär



Direktor



BGL-Vorsitzender

# Dokument 51

Ministerrat der DDR  
Ministerium der Finanzen  
Staatliche Finanzrevision  
- Inspektion Rostock -

Stralsund, den 11.04. 1985

VEB (K) Antikhandel

8300 P i r n a

Markt 14

z. Hd. des Betriebsdirektors

840

Betriebsbed.	Sechsenrat	Dtr. B. u. A.	Sicherheit
<input checked="" type="checkbox"/>			
ANTRAG		15. April 1985	HANDE
H. Luchh.	Ke er	A. Ig. Verw.	Lehrer

Werter Genosse Betriebsdirektor !

Zur Klärung eines Sachverhaltes benötigen wir dringend Ihre möglichst kurzfristige Unterstützung.

Wir bitten Sie, uns eine Aufstellung darüber zu übersenden, welche Bürger der Stadt Stralsund Ihnen seit dem 1.01. 1983 Antiquitäten angeboten oder verkauft haben. Wir benötigen hierzu das Datum, den Namen und die Anschrift des Bürgers sowie die Art der angebotenen Gegenstände.

Wir bitten Sie, Ihre Rückantwort möglichst umgehend an folgende Adresse zu senden:

Staatliche Finanzrevision  
Büro Stralsund  
2300 Stralsund  
Tribseer Damm 1 a  
beim Rat des Kreises  
z. Hd. Gen. Isigkeit

Bereits im Voraus vielen Dank für die freundliche Unterstützung !

Mit sozialistischem Gruß !

(Isigkeit)

- Hauptrevisor -

Zur Decksache  
Staatliche Finanzrevision  
Inspektion Rostock

# Dokument 52

## Rat des Bezirkes Leipzig

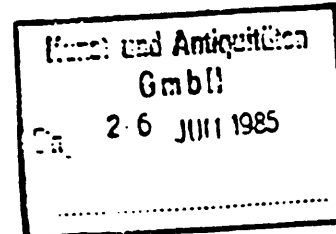
ABTLG.: Finanzen/Steuern  
Sektor operative Finanzkontrolle

7030 LEIPZIG, den 23.7.1985  
KARL-LIEBKNECHT-STRASSE 145

210

Kunst und  
Antiquitäten GmbH  
z. Hd. Genossen Parken

1409 Mühlenbeck  
Kastanienallee 19/20



### Ersuchen um Auskunftserteilung in Durchführung von strafprozessualen Ermittlungsverfahren

Werter Genosse Parken!

Durch den Staatsanwalt der Stadt Leipzig wurden gegen die Bürger

Karl Bühler, 7030 Leipzig, A.-Kästner-Straße 80 und  
Jürgen Müller, 7030 Leipzig, Löbniger Straße 79

strafprozessuale Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Steuerfahndung der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes Leipzig wurde mit der Durchführung dieser Ermittlungsverfahren beauftragt.

Die bisherigen Ermittlungen ergaben, daß beide Beschuldigte über die Kunst und Antiquitäten GmbH Briefmarken oder andere postalische Belege zu Auktionen eingeliefert haben. Bühler sowie Müller waren gewerbliche Briefmarkenaufkäufer für den VEB Philatelie Wernsdorf. Es besteht aus bestimmten Feststellungen heraus der begründete Verdacht, daß die Beschuldigten, unter Nutzung der Anschriften dritter Personen, Briefmarken zu Auktionen gegeben haben, um als Einlieferer unerkannt zu bleiben. Zur Verschleierung von derartigen Verkäufen bzw. Einlieferungen zu Auktionen könnten unter anderem folgende Anschriften genutzt worden sein:

Bühner, Inge	7030	Leipzig, Alfred-Kästner-Straße	80
Bühler, Ralph	7030	"	80
Täschner, Barbara	7030	" , Bernhard-Göring-Straße	157
Täschner, Silke	7030	" , "	157
Täschner, Reik	7030	" , "	157
Strohmeier, Ute	7114	Zwenkau, H.-Hase-Straße	17
Schneider, Ilse	7113	Markkleeberg, E.-Thälmann-Straße	163
Allewohl, Henry	5322	Bad Sulza, Bergstraße	15
Mäskentin,	7901	Grauwinkel	
Müller, Karin	7030	Leipzig, Löbniger Straße	79

2

Träger, Ute	7010	Leipzig, Funkenburgstraße	19
Träger, Roland	7010	" , "	19
Träger, Eva-Maria	7010	" , "	19
Träger, Johannes	7010	" , "	19
Träger, Christiane	7010	" , "	19
Spohler, Ingrid	7030	" , Mühlholzgasse	49

Werter Genosse Parken, es wäre wichtig festzustellen, ob Bühler oder Müller über Ihren Betrieb, unter Nutzung bisher nicht bekannter Namen, Einlieferungen zu Ebel-Auktionen vorgenommen haben. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Namen aller Einlieferer, die über Ihren Betrieb zur Ebel-Auktion vermittelt wurden, feststellen zu lassen und mir mitzuteilen. Dazu würden entsprechende vertrauliche Ermittlungen geführt, inwieweit diese Personen im Zusammenhang mit den beiden genannten Beschuldigten stehen. Diese Angaben wären rückwirkend ab dem Jahr 1975 von Bedeutung.

Für Ihre Bemühungen im voraus vielen Dank.

Mit sozialistischem Gruß

  
Richter  
Sektorenleiter

Dokument 53

MINISTERTUAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
Ministerium für Aufbauarbeit  
DES STAATSEKRETTARS

*fu. Philatelie L.*

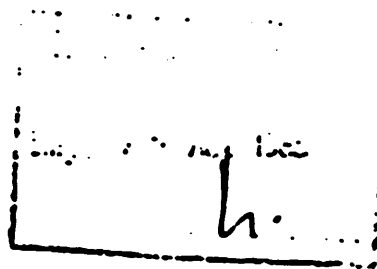
24

In En, den 13. AUG 1959

*D 40185  
1418.49*

AHB Kunst und Antiquitäten  
Generaldirektor  
Genossen Farken

1409 Mühlenbeck



Werter Genosse Farken!

In Verbindung mit der Überleitung der ökonomischen Aufgaben aus der Philatelie in die Verantwortung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung ergibt sich, daß durch die unterschiedlichen Eigentumsformen des AHB Kunst und Antiquitäten (GmbH) und des VEB Wermsdorf ein direkter Zusammenschluß beider Betriebe nicht möglich ist.

Ich habe deshalb entschieden, daß der VEB Wermsdorf dem Bereich Kommerzielle Koordinierung direkt unterstellt wird.

Sie werden hiermit bevollmächtigt, alle für die Durchführung der ökonomischen Tätigkeit des VEB Wermsdorf erforderlichen Kontroll- und Anleitungspflichten im Auftrag des Bereiches Kommerzielle Koordinierung wahrzunehmen. Diese Vollmacht schließt die bereits abgestimmte Valutakontenverfügung ein.

Mit sozialistischem Gruß

*[Signature]*  
Dr. Schalck

*Recht für Dr. Finke*  
*14. 8. 85*  
Berlin, den 13. August 1985

V e r m e r k

148.

Über die Beratung mit der Kunstschutzkommission  
am 02. August 1985

Teilnehmer: Genosse Schmeichler, Ministerium f. Kultur  
Kollege Görlich , Kunstgewerbemuseum  
Köpenick  
Genossin Harz , Kunst u. Antiquitäten

1. Kauf von Antiquitäten durch ausländische Künstler

Genosse Schmeichler informierte, daß im Ergebnis einer umfassenden Untersuchung die Verkäufe von Antiquitäten an ausländische Künstler vorerst eingestellt sind. Eine Neuregelung wird durch eine entsprechende Weisung abgesichert. Danach ist folgendes vorgesehen:

Ausländische Künstler können nach wie vor für ihren Gagenanteil in Mark Antiquitäten kaufen, jedoch nur unterhalb der Kategorie III und auch nur in der Verkaufseinrichtung des Staatlichen Kunsthandels in Berlin, Karl-Marx-Allee.

Alle bisherigen Privateinkäufe der Künstler wurden ohne Einschaltung der Kunstschutzkommission ausgeführt. Es gab keinerlei Regelungen, weder in Berlin noch in den Bezirksstädten.

2. Vereinbarung MfK/MAH

Genosse Schmeichler wurde davon in Kenntnis gesetzt, daß die Vereinbarung im überarbeiteten Text vom MfK bei uns vorliegt. Die Zusammenarbeit mit den Museen bedürfen nach dieser Vereinbarung jedoch gesonderter Genehmigung. Genosse Schmeichler war über diesen neuen Entwurf nicht informiert.

### 3. Kunstschutz beim Export von Mineralien und Fossilien

Genosse Schmeichler wies darauf hin, daß auch der Export von Mineralien und Fossilien nur mit Genehmigung der Kunstschutzkommission erfolgen darf. Das heißt, daß die Verträge analog dem Handel mit Antiquitäten mit dem Vorbehalt der Genehmigung zur Ausfuhr abgeschlossen werden müssen.

Unsererseits wurde der Vorschlag unterbreitet, nach Beendigung der Leipziger Herbstmesse ein Zusammentreffen mit Genossen Dr. Fischer durchzuführen,

Vom Genossen Schmeichler wurde der Vorschlag unterbreitet, ein Mitglied der Kunstschutzkommission und zwar Dr. sc. Walther, 8010 Dresden, Augustusstraße 2, Telefon 4 95 24 46, für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu benennen.

Genossin Harz übernimmt es, bereits vorab Genossen Dr. Fischer von diesem neuen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Sie wird das vorgesehene Treffen für die 2. Hälfte September 1985 mit allen Beteiligten vereinbaren.

### 4. Eisenbahnsammlung Gaudlitz

Auf Grund unserer schriftlichen Anfrage, den Kunstschutzbeschuß für die Reste der Eisenbahnsammlung Gaudlitz aufzuheben, teilte Genosse Schmeichler folgendes mit:

- Er gestattet K & A alle die Dinge zu verkaufen, die nicht unmittelbar mit Eisenbahn und Eisenbahnzubehör identisch sind.
- Genosse Schmeichler wird sich darum bemühen, einen Spezialisten des Dresdener Verkehrsmuseums zu gewinnen, der an Hand der von uns gekauften Gegenstände beurteilen soll, welche Gegenstände für das Dresdener Verkehrsmuseum interessant sind. In diesem Falle würde man mit uns tauschen. Gegenstände zum Tausch sind in Dresden vorhanden. Sollte jedoch kein Interesse an diesen Gegenständen vorhanden sein, dann wird Gen. Schmeichler veranlassen, daß dieser



Spezialist ein Gutachten anfertigt, aus dem hervorgeht, daß diese Dinge nicht unter Kunstschutz stehen. Mit diesem Gutachten wird er dann versuchen, den Ratsbeschluß der Stadt Leipzig aufzuheben.

#### 5. Zusammenarbeit der Kunstschutzkommission mit dem MdF

Gen. Schmeichler informierte darüber, daß er nach wie vor mit dem Ministerium der Finanzen Meinungsverschiedenheiten über die Einbeziehung des geschützten Kulturgutes in Beschlagnahmen zur Begleichung von Steuerschulden hat. Sein Vorschlag lautet, daß das MdF vor erforderlichen Beschlagnahmen das geschützte Kulturgut aussondern lassen soll. Entsprechende Experten würden dafür zur Verfügung stehen.

Inwieweit und wann eine Einigung der Kunstschutzkommission mit dem MdF erzielt wird, ist ungewiß.

#### 6. Volkseigentum aus Bodenreform

Gen. Schmeichler informiert darüber, daß alles Inventar der Museen der DDR, das ihnen durch die demokratische Bodenreform zugeführt wurde, mit der Bodenreform in Volkseigentum übergegangen ist, d. h. mit anderen Worten, daß diese Gegenstände durch die Museen zum Tausch verwendet werden können, sofern sie nicht unter die entsprechenden Kategorien des geschützten Kulturgutes fallen.

Darüber hinaus gibt es seit 1945 in den Museen ausländischen Besitz, von dem der Eigentümer nicht bekannt ist. Auch über diesen Besitz strebt das MfK eine Regelung an, man rechnet in ca. 2 bis 3 Jahren mit der Herausgabe einer neuen DVO.

  
Harz

## Dokument 55

Berlin, den 2.12.1986

457

Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle Koordinierung  
Staatssekretär,  
Genossen Dr. Schalck

---

Wertes Genosse Dr. Schalck!

Gemäß Ihrer Festlegung zur Planverteidigung 1986 des AHB Kunst und Antiquitäten erhalten Sie nachstehend meinen Standpunkt zu den Beziehungen des AHB Kunst und Antiquitäten zum VEB (k) Antikhandel Pirna.

Wie aus der Anlage 1 ersichtlich, konnte der VEB (k) Antikhandel im Laufe der Zusammenarbeit aus einem ehemaligen Privatbetrieb zu einem VEB entwickelt werden, der die Hauptstütze bei der Warenbereitstellung unserer Exporterzeugnisse bildet. Grundlage der Arbeitsweise bildete das Statut, das aus der heutigen Sicht nicht mehr den Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem AHB Kunst und Antiquitäten und dem VEB (k) Antikhandel Pirna entspricht, insbesondere bezüglich einer klaren Aussage zum Unterstellungsverhältnis.

Deshalb wurde ein neues Statut gemäß Anlage 3 erarbeitet, das meines Erachtens die volle Verantwortung des AHB zum Ausdruck bringt.


Eine Änderung des Unterstellungsverhältnisses kann nur analog VEB Philatelie Wernsdorf erfolgen, d.h. Unterstellung beim Bereich Kommerzielle Koordinierung, da die unterschiedlichen Eigentumsformen eine Unterstellung des VEB bei Kunst und Antiquitäten GmbH nicht zulassen.

Eine Änderung der Eigentumsform der Kunst und Antiquitäten GmbH halte ich aufgrund der Spezifik der Warenbereiche insbesondere für die Arbeit auf den internationalen Märkten nicht zweckmäßig.

Ich bitte um Zustimmung.

Mit sozialistischem Gruß

Anlagen!

Farken 

## Anlage 1

Darstellung der gegenwärtigen Beziehungen zwischen dem AHB Kunst und Antiquitäten GmbH und dem VEB (k) Antikhandel Pirna

---

Der VEB (k) Antikhandel Pirna entstand aus der ehemaligen Firma Kath, Pirna, über die Firma Antikhandel GmbH Pirna und arbeitet seit dem 1.1.1977 auf der Grundlage eines Statuts (Anlage 2).

Die Grundsätze und Formen der Zusammenarbeit beider Betriebe sind in einem Wirtschaftsvertrag geregelt.

Folgende Formen der Zusammenarbeit werden praktiziert:

### 1. Zielstellung des VEB (k) Antikhandel

Die Zielstellung besteht seit Gründung des Betriebes unverändert in der Erschließung von Exportreserven. Die angekauften Gegenstände werden durch den AHB Kunst und Antiquitäten GmbH ausschließlich in das NSW exportiert. Ein Verkauf im Inland erfolgt nicht.

### 2. Aufgaben des VEB (k) Antikhandel

Zur Durchführung seiner Ankaufstätigkeit unterhält der VEB eine eigene Ankaufsorganisation in allen Bezirken der Republik. Insgesamt bestehen

- 16 Einkaufsbereiche
- 9 Ankaufsgeschäfte
- 2 Reparaturwerkstätten

Damit verfügt der Betrieb über 111 Läger mit einer Lagerfläche von 29.834 m<sup>2</sup>.

Durch den AHB erfolgt die fachliche Anleitung für die Ankaufstätigkeit. Die Verkaufstätigkeit wird durch den AHB wahrgenommen.

### 3. Finanzierung mit Fondsausstattung

Der AHB stellt dem VEB auf der Grundlage jährlich auszuarbeitender Kostenpläne die gesamten finanziellen Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung.

Der VEB ist gegenüber dem AHB abrechnungspflichtig, der AHB übt die finanzielle Kontrolle aus.

Alle aus der Geschäftstätigkeit des VEB entstehenden Gewinne in Mark werden durch den AHB mit dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung reguliert.

Der VEB ist gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nicht meldepflichtig.

Die Abrechnung aller vom AHB vorgegebenen Kennziffern erfolgt ausschließlich gegenüber dem AHB. Der Rat der Stadt Pirna erhält vom VEB lediglich die Kennziffern über die Erfüllung des Arbeitskräfteplanes.

### 4. Arbeitsrechtsverhältnisse und kadermäßige Zusammenarbeit

Mit Gründung des Betriebes wurden durch den Rat der Stadt Pirna der Betriebsdirektor und der Hauptbuchhalter in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung berufen. Seitens des Rates der Stadt Pirna erfolgt keine Einflußnahme auf die Leitung des VEB.

Der AHB hat in allen Kaderfragen Mitspracherecht. Leitungsmitglieder der mittleren und unteren Ebene werden nur mit Bestätigung des AHB eingesetzt.

Zur Zeit sind von 96 Planstellen des Stellenplans 1985 94 Planstellen besetzt (dav. 67 männlich, 27 weiblich).

Von den Werktätigen des Betriebes haben

- 7 Mitarbeiter einen Hochschulabschluß
- 9 " " Fachschulabschluß
- 75 " " Facharbeiterabschluß
- 3 Mitarbeiter sind ohne abgeschlossene Berufsausbildung.

Organisiert sind

- 22 Mitarbeiter in der SED (23,4 %)
- 5 " in anderen Parteien (5,7 %)
- 94 " im FDGB (100 %)

Die 4 Leitungsmitglieder sind Mitglied der SED, zwei verfügen über einen Hochschulabschluß, zwei über einen Fachschulabschluß.

Für 1986 ist aufgrund der zusätzlich zu übernehmenden Aufgaben (Ankauf von Münzen und Orden sowie Ehrenzeichen, Briefmarken und Grafiken) ein Stellenplan von 115 Planstellen vorgesehen.

### 3. Ökonomische Ergebnisse

Der VEB hat in den vergangenen Jahren ständig höhere Ankaufsergebnisse erreicht, was auch in der Gegenüberstellung 1984 zu 1985 sichtbar wird:

Jahr	Jahresplan Ankauf TM	Realisierung Ankauf TM
1984	13.800	14.760
1985	14.500-	13.980 (Stand 31.10.85)
1986	16.000	
Zusatzverpflichtg.	500	

Der VEB realisiert mit seiner Ankaufstätigkeit somit ca. 50 % des gesamten Warenaufkommens für den AHB.

Die Gesamtkosten des VEB betragen im Jahre 1984 3.663 TM, darunter 1.000 TM Lohnfondsanspruchnahme. -

Per 30.9.85 betragen die Gesamtkosten 2.868 TM, darunter 824 TM Lohnfondsanspruchnahme.

Auf der Grundlage des Wettbewerbsbeschlusses des VEB (k) Antikhandel Pirna erfolgt eine zusätzliche Stimulierung durch Initiativprämien, differenziert nach entsprechenden Leistungen.

Die Höhe liegt im Durchschnitt des Betriebes bei ca. 33 % der Bruttolohnsumme. Damit wurde eine Anlehnung an die im sozialistischen Binnenhandel geübte Praxis hergestellt.

Hauptkriterien für diese Leistungsprämien sind insbesondere:

- erreichte Ergebnisse im Ankauf
- hohe Rentabilität im Export
- Vermeidung ökonomischer Verluste
- Einhaltung der Prinzipien von Ordnung und Sicherheit

Der VEB rechnet gegenüber dem AHB ab:

1. die Ergebnisse der Planerfüllung jeweils am Ende des Quartals und
2. die Inanspruchnahme der finanziellen Fonds jährlich per 30.6. und 31.12. durch Vorlage einer Bilanz

Der Rat der Stadt Pirna erhält keine Information über die ökonomischen Verhältnisse des Betriebes.

Auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Rat der Stadt Pirna und dem Ministerium für Außenhandel über die Gewährung eines Valutaanrechts erhält der Rat der Stadt Pirna 2 % vom Exportumsatz. Der Rat der Stadt Pirna gewährt dem VEB im Territorium Unterstützung bei der Lösung anstehender Probleme.

Aus der Darstellung der Formen der Zusammenarbeit geht hervor, daß die gesamte Anleitung und Kontrolle sowie die Finanzierung und Abrechnung durch den AHB Kunst und Antiquitäten GmbH wahrgenommen wird.

**Einbeziehung der Museen und Staatlichen Kunstsammlungen der DDR in den internationalen Kunsthandel zum Zwecke der Bereicherung und Profilierung ihrer Sammlungen durch Importe aus dem NSV**

---

1. Die DDR hat sich seit ihrer Gründung weder durch Verkäufe noch durch Ankäufe am internationalen Kunstmarkt beteiligt.

Damit werden auf wesentliche kulturpolitische und außenpolitische Wirkungen, die das Ansehen unseres Staates stärken, verzichtet. An- und Verkäufe der Museen und Staatlichen Sammlungen gehören zur internationalen Praxis in der kulturellen Zusammenarbeit der Staaten.

Die große außenpolitische Ausstrahlungskraft profilierter Ausstellungen, wie "Glanz Dresdens" sind dafür Beweis.

2. Die Museen und Staatlichen Sammlungen sind auf eine ständige Profilierung und Bereicherung ihrer Sammlungen angewiesen, um keinen Stillstand in der Erfüllung ihrer kulturpolitischen Aufgaben entstehen zu lassen. Das betrifft insbes. die Kunst des 20. Jh. und die proletarisch-revolutionäre Kunst.

3. Sporadische Neuerwerbungen aus dem Ausland (auch aus den sozialistischen Bruderländern) erfolgen nur auf dem Wege des Tausches.

4. Die materiellen Voraussetzungen der Museen und Staatlichen Sammlungen für die Bewahrung des Volksvermögens sind begrenzt. Das bezieht sich sowohl auf die vorhandene Bausubstanz als auch auf technische Einrichtungen, wie Sicherungseinrichtungen usw. Sie entsprechen nur in wenigen Fällen den Anforderungen ihrer durch Bodenreform, Sequestrierung, Schenkung und Verwächtnisse stark angestiegenen Fundi.

Einbeziehung der Museen und Staatlichen Kunstsammlungen der DDR in den internationalen Kunsthandel zum Zwecke der Bereicherung und Profilierung ihrer Sammlungen durch Importe aus dem NSW

---

1. Die DDR hat sich seit ihrer Gründung weder durch Verkäufe noch durch Aufkäufe am internationalen Kunstmarkt beteiligt.  
Damit werden auf wesentliche kulturpolitische und außenpolitische Wirkungen, die das Ansehen unseres Staates stärken, verzichtet. An- und Verkäufe der Museen und Staatlichen Sammlungen gehören zur internationalen Praxis in der kulturellen Zusammenarbeit der Staaten.  
Die große außenpolitische Ausstrahlungskraft profilierter Ausstellungen, wie "Glanz Dresden" sind dafür Beweise.
2. Die Museen und Staatlichen Sammlungen sind auf eine ständige Profilierung und Bereicherung ihrer Sammlungen angewiesen, um keinen Stillstand in der Erfüllung ihrer kulturpolitischen Aufgaben entstehen zu lassen. Das betrifft insbes. die Kunst des 20. Jh. und die proletarisch revolutionäre Kunst.
3. Sporadische Neuerwerbungen aus dem Ausland (auch aus den sozialistischen Bruderländern) erfolgen nur auf dem Wege des Tausches.
4. Die materiellen Voraussetzungen der Museen und Staatlichen Sammlungen für die Bewahrung des Volksvermögens sind begrenzt. Das bezieht sich sowohl auf die vorhandene Bausubstanz als auch auf technische Einrichtungen, wie Sicherungseinrichtungen usw. Sie entsprechen nur in wenigen Fällen den Anforderungen ihrer durch Bodenreform, Sequestrierung, Schenkung und Vermächtnisse stark angestiegenen Fundi.  
Erhebungen des Ministerrates hatten 1973 eine Summe an beweglichen Volksvermögen in Museen und Staatlichen Sammlungen von ca. 200 Mrd. M ergeben.



Erhebungen des Ministerrates hatten 1973 eine Summe an beweglichem Volksvermögen in Museen und staatlichen Sammlungen von ca. 200 Mrd. M ergeben.

5. Die Mehrzahl der Museen und Sammlungen sind derzeit vom finanziellen Aufwand her nicht in der Lage, das ihnen anvertraute Volksvermögen entsprechend zu beahren und vor einem natürlichen Verfall und Zerstörung zu schützen. Der notwendige Aufwand, um alle Bestände der Bevölkerung unseres Staates regelmäßig zugänglich zu machen, wird in den nächsten 10 Jahren nicht aufzubringen sein.
6. Steigende Kunstkriminalität im kapitalistischen Ausland trifft direkt auch die DDR und wird durch fehlende Sicherheitseinrichtungen begünstigt.

Es wird deshalb folgendes vorgeschlagen:

1. Das Ministerium für Kultur, das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die Räte der Bezirke behalten das Recht, zum Zwecke des Imports von Kunstgegenständen und Ausfaltungen bzw. Materialien, die der Erhaltung und Sicherung des Kunstbesitzes dienen, in eigener Verantwortung aus den Beständen der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Museen und Staatlichen Sammlungen äquivalente Kunstgegenstände für den Export zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl der Exponate hat unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Kunstgutes der DDR zu erfolgen.
2. Das Volumen der für den Export beizustellenden Kunstgegenstände ergibt sich aus den Bezugswünschen der Museen und Staatlichen Sammlungen. Um unerwünschte innen- und außenpolitische Wirkungen zu vermeiden, sollte die Summe aller Exporte jedoch jährlich 5 Mio nicht übersteigen.

5. Die Mehrzahl der Museen und Sammlungen sind derzeit vom finanziellen Aufwand her nicht in der Lage, das ihnen anvertraute Volksvermögen entsprechend zu bewahren und vor einem natürlichen Verfall und Zerstörung zu schützen. Der notwendige Aufwand, um alle Bestände der Bevölkerung unseres Staates reglemäßig zugänglich zu machen, wird in den nächsten 10 Jahren nicht aufzubringen sein.
6. Steigende Kunstkriminalität im kapitalistischen Ausland trifft direkt auch die DDR und wird durch fehlende Sicherheitseinrichtungen begünstigt.

Es wird deshalb folgendes vorgeschlagen:

1. Das Ministerium für Kultur, das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die Räte der Bezirke erhalten das Recht, aus Zwecke des Imports von Kunstgegenständen und Ausrüstungen bzw. Materialien, die der Erhaltung und Sicherung des Kunstbesitzes dienen, in eigener Verantwortung aus den Beständen der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Museen und Staatlichen Sammlungen äquivalente Kunstgegenstände für den Export zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl der Exponate hat unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Kunstgutes der DDR zu erfolgen.
2. Das Volumen der für den Export beizustellenden Kunstgegenstände ergibt sich aus den Bezugswünschen der Museen und Staatlichen Sammlungen.  
Um unerwünschte innen- und außenpolitische Wirkungen zu vermeiden, sollte die Summe aller Exporte jedoch jährlich 5 Mio nicht übersteigen.

3. Die Beteiligung der Museen und Staatlichen Sammlungen an den Export- und Importmöglichkeiten erfolgt auf freiwilliger Basis.
4. Die aus den für den Export bereitgestellten Kunstgegenstände erzielten Verkaufserlöse fließen in voller Höhe den Museen und Staatlichen Sammlungen zu, und zwar 50 % in Valutamark und 50 % in Mark.  
Der Valutaanteil kann voll für den Import von Kunstgegenständen sowie Ausrüstungen und Materialien für die Fort-  
erhaltung genutzt werden.
5. Die verbleibenden 50 % Mark können die Museen und Staatlichen Sammlungen in eigener Verantwortung für Einkäufe von Kunstgegenständen im Inland bzw. der Forterhaltung dienende Maßnahmen verwenden.
6. Eine Einbeziehung der Ergebnisse aus dieser Handelsaktivität in die Staatsplanaufgabe Export bzw. in den Finanzplan erfolgt nicht.
7. Mit der Realisierung der Exporte und Importe wird das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordination beauftragt.

3. Die Beteiligung der Museen und Staatlichen Sammlungen an den Export- und Importmöglichkeiten erfolgt auf freiwilliger Basis.
4. Die aus den für den Export bereitgestellten Kunstgegenstände erzielten Verkaufserlöse fließen in voller Höhe den Museen und Staatlichen Sammlungen zu, und zwar 50 % in Valutamark und 50 % in Mark.  
Der Valutaanteil kann voll für den Import von Kunstgegenständen sowie Ausrüstungen und Materialien für die Werterhaltung genutzt werden.
5. Die verbleibenden 50 % Mark können die Museen und Staatlichen Sammlungen in eigener Verantwortung für Einkäufe von Kunstgegenständen im Inland bzw. der Werterhaltung dienende Maßnahmen verwenden.
6. Eine Einbeziehung der Ergebnisse aus dieser Handelstätigkeit in die Staatsplanaufgabe Export bzw. in den Finanzplan erfolgt nicht.
7. Mit der Realisierung der Exporte und Importe wird das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordination beauftragt.

# Dokument 56

Zollverwaltung  
der

Deutschen Demokratischen Republik

Leipzig

, den

25. 03. 1986

77

L 37/85

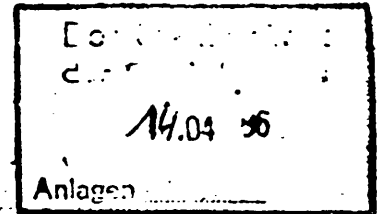
Tgb. Nr.:

Bezirksverwaltung Leipzig  
Bereich Fahndungswesen  
Abteilung II

ausgefertigt:  
Name, Dienstgrad

König, Oberkommissar

## Schlußbericht



Name: W u r m Vorname: Jürgen

geb. am: 25. 10. 1940 in: Dessau

soziale Stellung: Intelligenz

Beruf: Diplomingenieur für Maschinenbau und Ingenieur für Schweißtechnik

zuletzt ausgeübte Tätigkeit: zur Zeit ohne

Arbeitsstelle: ohne Arbeitsrechtsverhältnis

Familienstand: verheiratet

Kinder: zwei (3 und 19 Jahre)

Anzahl, Alter Hauptwohnung: ohne, bis 04.12.85 4500 Dessau, Saalestr. 44

Nebenwohnung: ohne

Nr. des Personaldokuments: Identitätsbescheinigung Nr. 3073721

Reisepaßnummer: ohne

Staatsangehörigkeit: staatenlos

Nationalität: deutsch

Vorstrafen: keine

monatliches Einkommen: zur Zeit ohne Einkommen

sonstige Vermögensverhältnisse: Münzen, Notgeld, Orden, Medaillen, Bücher, Möbel und Kleinantiquitäten im Gesamtumfang von 515.000,- M, wovon für einen Anteil von 422.000,- M die Beantragung der Einziehung vorgeschlagen wird, da Gegenstand der strafbaren Handlungen und für den weiteren Teil in Höhe von 93.000,- M Arrestbefehl erlassen wurde

PKZ: 25104040

wehrrerfaßt: Wehrkreiskommando Dessau 1963/64

Wehrdienst: /Reservistendienst 1969, 1972/73 und 1976

von - bis

Mitgliedschaft zu Parteien: keine

Mitgliedschaft zu Massenorganisationen: keine

staatliche Auszeichnungen: keine

Untersuchungshaft: seit 06.12.1985

seit - gemäß

wird beschuldigt,

im Rahmen seines genehmigten Umzuges nach der BRD entgegen den zollrechtlichen Bestimmungen der DDR

Sammlermünzen im Wert von	367.080,-	M/EVP
Notgeldscheine im Wert von	40.473,-	M/EVP. 43 462,50
Orden und Medaillen im Wert v.	7.125,-	M/EVP
Kleinantiquitäten im Wert von	7.413,-	M/EVP und
antiquarische Bücher sowie Druckerzeugnisse der BRD im Wert von	21.130,-	M/EVP

Gesamtwert: 443.221,- M/EVP.

443 216,50 M/EVP

rechtswidrig aus der DDR ausgeführt zu haben, indem er diese Gegenstände der Zollkontrolle nicht vorführte, dabei mehrfach wahrheitsgemäße Angaben zu den mitgeführten Waren verschwieg sowie einen Teil derselben zum Zwecke der illegalen Ausfuhr in besonders dazu hergerichteten Behältnissen versteckt hatte, wobei außerdem für einen Teil der mitgeführten Gegenstände noch keine entsprechende Ausfuhrerlaubnis durch den Rat des Kreises Dessau, Abt. Kultur erteilt war.

Strafbar gemäß:

§ 12 (1) 1 (2) 3 Zollgesetz der DDR in Verbindung mit  
§ 22 (1) StGB

Die Untersuchungen ergaben:

Die persönliche Entwicklung ist der Vernehmung vom 05. 02. 1986 sowie der Abschlußbeurteilung des VEB Chemieanlagenbaukombinates Leipzig/Grimma vom 06. 01. 1986 zu entnehmen.

Am 12. 06. 1983 hatte der Beschuldigte WURM, Jürgen den Antrag gestellt, aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen zu werden und in die BRD zu seinem Vater übersiedeln zu können. Gemäß seiner Aussagen wurde im Frühjahr 1984 dem Beschuldigten WURM mitgeteilt, daß sein Ausreiseantrag "wohlwollend" geprüft würde. Auf Grund dieser Information begann er Vorbereitungen zu treffen, damit er bei der erwarteten Übersiedlung nach der BRD sein gesamtes Eigentum, seinen Hausrat, Antiquitäten, Antiquariate, Münz- und Notgeldsammlungen sowie Orden und Medaillen mitnehmen kann.

Statt sich bei den zuständigen staatlichen Organen sachkundig zu machen, was er dafür zu tun habe, erkundigte er sich entsprechend seiner Aussagen bei den ehemaligen DDR-Bürgern STAHL und PUTZLER vor deren Übersiedlung in die BRD, die ihm eine Wertbegrenzung von ca. 30.000,- bis 40.000,- Mark nannten. PUTZLER und STAHL waren Mitglieder der Fachgruppe Numismatik des Kulturbundes der DDR in Dessau, deren Vorsitzender der Beschuldigte bis 1983 war.

Weiterhin hatte der Beschuldigte in diesem Zusammenhang auch erfahren, daß zur Ausfuhr der Münzen ein Gutachten zu erstellen war. Zu diesem Zweck nahm er Mitte 1984 Verbindung zu dem Berliner Gutachter GIEROW auf und beauftragte diesen, den Wert der Münzen, die in seinem Besitz waren sowie deren Ausfuhrfähigkeit einzuschätzen. Da der Beschuldigte aber wußte, daß der Wert seiner Münzen beträchtlich höher lag, als die ihm von PUTZLER und STAHL genannte Wertgrenze, legte er diesem Gutachter nur solche Münzen vor, die, bis auf wenige Ausnahmen, keine Raritäten darstellten oder nicht sehr wertintensiv waren.

Da der Beschuldigte weiterhin erfahren hatte, daß die begutachteten Münzen anschließend verpackt und verplombt werden, um sie vor Manipulationen oder unbefugtem Zugriff zu schützen, entschloß er sich, zwei Aktenkoffer zu präparieren und darin die wertvollsten Stücke seiner Münzsammlung zu verstecken. Selbst sagte er dazu aus: "... ich haben von diesen Aktenkoffern die Innenverkleidung abgelöst und die Münzen auf die Innenwände der Aktenkoffer aufgeklebt. Darauf habe ich dann wieder die abgelösten Innenverkleidungen aufgeklebt. Damals war ich ziemlich sicher, daß es keiner merkt, da mir dies recht gut gelungen war und man es bei normalen Ansehen nicht merkte..."

Mit diesen vorbereiteten Aktenkoffern fuhr der Beschuldigte dann nach Berlin, in welche die begutachteten Münzen verpackt und mit je einer Plombe des Gutachters GIEROW verschlossen wurden. In der Annahme, daß er beim Grenzübertritt keinerlei Schwierigkeiten hat, da er das Gutachten und die verplombten Behältnisse hatte, verwahrte der Beschuldigte die genannten Behältnisse bis zum Ausreisetermin am 04. 12. 1985 in seiner Wohnung in Dessau. Eine Fotodokumentation über die präparierten Koffer liegt der Akte bei.

Nach Aussagen des Beschuldigten Wurm wurde ihm am 27.11.1985 vom Rat der Stadt Dessau, Abt. Inneres mitgeteilt, daß sein Übersiedlungsantrag geprüft würde und er in kürzester Zeit sein Umzugsgut zu regeln habe. Dazu sollte er eine Aufstellung seines gesamten Hausrates in vierfacher Ausfertigung anfertigen und erforderliche Begutachtungen vornehmen lassen. Diese Auflage erfüllte der Beschuldigte nur teilweise. Hinsichtlich der Aufstellung des Hausrates sagte er aus: "... In diese Aufstellung habe ich natürlich auch nicht alles hineingeschrieben, zum einen, weil es mir auf Grund der kurzen Zeit nicht möglich war und zum anderen habe ich es natürlich auch absichtlich nicht hineingeschrieben, weil es von der Menge auch zu viel war..." Bereits bei dieser Aufstellung der zur Ausfuhr vorgesehenen Gegenstände war sich der Beschuldigte bewußt, die ihm im Zusammenhang mit der Abfertigung von Umzugsgut obliegende Pflichten zu verletzen.



Nach der Prüfung der eingereichten Aufstellungen und Gutachten bei der Abteilung Kultur des Rates der Stadt Dessau wurde dem Beschuldigten am 03. 12. 1985 mitgeteilt, daß die Aufstellungen über Bücher, die Gutachten zu Münzen und Notgeldscheine zur nochmaligen Prüfung einbehalten werden, was einer Verweigerung der Ausfuhrfähigkeit der Gegenstände zu diesem Zeitpunkt gleichkam.

Da mit der am 03. 12. 1985 erteilten Genehmigung zur Ausreise aus der DDR die Auflage verbunden war, die DDR bis zum 04.12.1985 24.00 Uhr zu verlassen, entschloß er sich, wesentliche Vermögenswerte persönlich bei der Ausreise in die BRD illegal auszuführen. So hat er die mit Münzen präparierten Koffer und die darin noch nicht zur Ausfuhr zugelassenen begutachteten Münzen mitgenommen, um unter Vorweisen des Gutachtens die Ausfuhr zu realisieren. Weitere Münzen, von ihm als sogenannte Kiloware bezeichnet, Antiquitäten, Notgeldscheine, Orden, Medaillen sowie noch nicht begutachtete Antiquariate versteckte er sowohl am Körper, mischte diese unter sein Reisegepäck oder unter die auf einer Liste zum Zwecke der Vorführung bestimmte Gegenstände oder versteckte sie in Kinderspielzeug.

Bei der am Grenzzollamt Gerstungen erfolgten Grenzkontrolle legte er eine als Beweismittel dienende Liste als Zollantrag -"Aufstellung der mitgeführten Gegenstände"- vor und versicherte wiederholt auf Befragen des Kontrolleurs, auch dann noch, als einzelne nicht auf der Liste genannte Gegenstände in seinem Reisegepäck vorgefunden wurden, daß dies alle Gegenstände wären, die er mit seinem Reisegepäck zwecks Umzug nach der BRD mit sich führt. Als Reisegepäck führte er eine Truhe, neun Koffer, drei Reisetaschen, zwei Beutel und zwei Kinderkoffer mit.

Bei der nach den ersten Feststellungen vorgenommenen intensiven Zollkontrolle wurde festgestellt, daß der Beschuldigte die schon präparierten Aktenkoffer mit den Münzen, weitere Kleinmünzen, Notgeldscheine, Orden, Medaillen, Antiquitäten und antiquarische Bücher in seinem Reisegepäck versteckt bzw. untergemischt hatte.

Als Aufbewahrungsorte und Verstecke für Münzen, die er rechts-  
widrig ausführte, verwendete er u. a. auch ein versiegeltes  
Paket, in dem sich Briefmarken befanden, welche er in Vorbe-  
reitung seiner Übersiedlung in die BRD im November 1985 beim  
Gutachter ISER in Wittenberg begutachten ließ und wofür er  
auch die Ausfuhrgenehmigung erhielt. Die Münzen schob der Be-  
schuldigte nach dem Versiegeln durch einen Spalt in der Ver-  
packung ins Paket. Weiterhin versteckte er, wie bereits fest-  
gestellt, Münzen in zwei Spielzeugautos, die er zu diesem Zweck  
demontierte und wieder zusammensetzte. Dazu liegen als Beweis  
Fotos der Akte bei.

Einige weitere Münzen versteckte er am Körper im Strumpf und in  
den Hosentaschen. Von den Antiquitäten meldete er zirka zwei  
drittel zur Zollkontrolle an und ein drittel untermischte er  
in der Hoffnung, daß es bei einer Kontrolle nicht festgestellt  
würde.

Seinen Aussagen, zeitlich und durch mangelhafte Auskunftsertei-  
lung durch staatliche Stellen nicht ordnungsgemäß auf die Über-  
siedlung vorbereitet zu sein, wodurch es zu einer "Kurzschluß-  
handlung", der Mitnahme der relevanten Gegenstände, gekommen sei,  
kann nicht gefolgt werden. So rechnete der Beschuldigte bereits  
aufgrund der ihm Anfang 1984 gegebenen Auskunft hinsichtlich  
einer "wohlwollenden" Prüfung seines Ausreiseantrages fest damit,  
daß ihm die Ausreise genehmigt wird. Dies beweist auch, daß er  
bereits im Juni 1984 den wertvollsten Teil seiner Münzsammlung  
zur rechtswidrigen Ausfuhr aus der DDR vorbereitete. Da von die-  
sem Zeitraum bis zur tatsächlich erteilten Ausreisegenehmigung  
im Dezember 1985 eine Zeitspanne von über 1/2 Jahren lag, hatte  
der Beschuldigte objektiv die Möglichkeit, sich ausreichende  
Rechtsauskünfte einzuholen. Ebenso kann auch seiner Aussage über  
eine sogenannte "Kurzschlußreaktion" nicht gefolgt werden, da  
der Beschuldigte seinen Schwiegervater Rudolf KLEIBER als Be-  
vollmächtigten für die Abfertigung seines Umzugsgutes eingesetzt  
hatte und somit keinerlei Anlaß für eine übertriebene Hektik in  
der letzten Phase vor der Übersiedlung bestand.

Aus gleichen Gründen ist seine Aussage, daß der von ihm bevollmächtigte Schwiegervater nicht die notwendigen Fachkenntnisse besaß, nicht zu akzeptieren. Dem Beschuldigten wäre es möglich gewesen, in der Zeit von 1 1/2 Jahren eine geeignete Person zu finden, zumal er entsprechend der Aussagen des Schwiegervaters, dem Zeugen KLEIBER (vergl. Zeugenvernehmung vom 20.02.86, Blatt 2), von diesem mehrfach, jedoch erfolglos, auf eine langfristige Vorbereitung seines Umzuges hingewiesen wurde. Der Beschuldigte hat sich entsprechend der Aussagen des Zeugen auf eine "Hau-ruck-Aktion" orientiert.

Außerdem widerlegt die Präparation des Münzkoffers und die des Kinderspielzeuges seine Aussagen einer Kurzschlußreaktion und belegen den Vorsatz einer ungesetzlichen Ausfuhr. Auch das als Beweismittel dienende Gesetzblatt Nr. 20 Teil I von 1980 (Abdruck des Kulturschutzgesetzes), die vorbereitende Anfertigung von Gutachten und Konsultation mit anderen Personen und Auskünfte durch Staatsorgane, beweisen, daß der Beschuldigte sich zu Rechtspflichten im Zusammenhang mit dem angestrebten Umzug nach der BRD informierte, auch wenn er die Kenntnisnahme des Kulturschutzgesetzes in der Vernehmung bestreitet.

Beweismittel

Blatt der Akte

- Aussagen und persönliche Niederschrift des Beschuldigten WURM, Jürgen	16, 90 - 95 98 - 137 139- 151 153 -159
- Aussagen der Zeugen	
. Wurm, Ute vom 05.12.85 mit persönlicher Niederschrift	160 - 170
. Iser, Gerald vom 17.01.86 mit gutachterlicher Bescheinigung	171 - 175
. Kühne, Heinrich vom 17.01.86	176 - 178
. Kleiber, Rudolf vom 20.02.86 mit Kopie einer Geldleihebescheinigung vom 05.04.85	197 - 202
. Gierow, Gerhard vom 05.03.86	203 - 206
- Gutachten	
. des VEB Zentralantiquariat Leipzig, Gutachter Johannes Wend vom 12.12.85, 10.02., 14.02. und 26.02.86 zu Literatur, Lithographien und Postkarten mit Belehrung	212 - 217 ✓
. des VEB Antikhandel Pirna, Gutachter Gerhard Walter vom 12.12.85 und 14.01.86 zu Möbeln, Gemälden und Kleinantiquitäten mit Belehrung	218 - 225
. des Gutachters Günther Breiter, staatlich berufener Münzsachverständiger im Kulturbund der DDR vom 20.01 und 15.02.86 zu Münzen und Medaillen mit Belehrung	226 - 244 ✓
. der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden -Münzkabinett- Gutachter Dr. Arnold 04.02.86 zu einer falschen Münze mit Belehrung	245 - 246 ✓
. des Gutachters Dr. Thiede vom 17.02.86 zu Orden und Ehrenzeichen mit Belehrung	247 - 254 ✓
. des Gutachters Hans Funk -staatlich berufener Gutachter für Numismatik, Spezialgebiet Geldscheine im Kulturbund der DDR vom 18.02. und 22.02.86 zu Notgeldscheinen mit Belehrung	255 - 265 ✓

Blatt der Akte

- Durch den Beschuldigten Wurm rechtswidrig zur Ausfuhr gebrachte Münzen, Notgeldscheine, Orden und Medaillen, Kleinantiquitäten und Bücher mit dazu benutzten, z.T. speziell hergerichteten Transportbehältnissen  
(aus Beschlagnahmeprotokollen vom 05.12.85 und 05.12.85)  
Bildanlagekarten I bis IV dazu 266 - 269 ✓
  
- Aufstellung über mitgeführte Gegenstände, die vom Beschuldigten Wurm bei der Ausreise am 05.12.86 am Grenzzollamt vorgelegt wurde sowie zwei dazugehörige Listen über Porzellanmedaillen (aus Pos. 97 des Beschlagnahmeprotokolls vom 05.12.85) 270 ✓
  
- zwei Gesetzblätter, Kulturschutzgesetz der DDR mit 1. Durchführungsbestimmung 270
  
- Kopie einer noteriell beglaubigten Abschrift der Vollmacht für Rudolf Kleiber zur Regelung der Umzugsangelegenheiten Wurm 152 ✓
  
- Gutachten des Kulturgutsachverständigen Kühne zum Umzugsgut Wurm vom 01.12.1985 mit Auftrag des Rates der Stadt Dessau, Abt. Kultur vom 29.11.85 (kopieform) 179 - 195 ✓
  
- Schreiben des Rates der Stadt Dessau, Abt. Kultur vom 03.12.85 an Jürgen Wurm bezüglich einer nochmaligen Überprüfung des Umzugsgutes (Kopie) 196 ✓
  
- Gutachten Nr. 230/84 des Numismatik-Gutachters Gierow, welches er im Auftrag des Beschuldigten Wurm am 11.06.84 erstellte (kopieform) 207 - 211
  
- Beurteilung des Beschuldigten vom 06.01.1986 96 - 97

Lfi

### Bemerkungen

Die Ausfuhr der vom Beschuldigten Wurm bei seiner Ausreise am 05.12.1985 nicht zur Zollkontrolle vorgeführten Waren wäre bei einer ordnungsgemäßen Handlungsweise entsprechend des § 7 (1) Zollgesetz in Verbindung mit der 22. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz -Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut- genehmigt worden, mit Ausnahme von sieben Brakteaten im Wert von 3.450,- Mark, die laut vorliegendem Gutachten unter das Gesetz zum Schutze des Kulturgutes fallen.

Da bei Durchführung der Zollkontrolle am Grenzzollamt Gerstungen am 05.12.85 sowie der nachfolgend erfolgten Beschlagnahme keine sachgemäße Trennung der vom Beschuldigten vorgeführten sowie der nicht vorgeführten Antiquitäten vorgenommen wurde, wurden im Ermittlungsverfahren die beschlagnahmten Antiquitäten dem Beschuldigten vorgelegt. Unter Verwendung der ebenfalls beschlagnahmten "Aufstellung über mitgeführte Gegenstände" erfolgte im Nachhinein durch den Beschuldigten eine Zuordnung hinsichtlich Vorführung und Nichtvorführung, wozu entsprechende Dokumentationen angefertigt wurden.

Im Rahmen des Verfahrens wurden am 05.12.85 unter den Positionen 12, 14, 15, 16 und 17 antiquarische Bücher beschlagnahmt, die rechtswidrig ausgeführt wurden.

Am 12.12.1985 wurden in der ehemaligen Wohnung des Beschuldigten unter den Positionen 05 und 21 weitere zwei Bücher beschlagnahmt, die zur Ausfuhr vorgesehen waren.

Ermittlungen ergaben, daß die vorstehend aufgeführten 7 antiquarischen Bücher aus den Beständen der Stadtbibliothek Dessau durch unbekannte Täter entwendet wurden. Der Beschuldigte hatte zu diesem Umstand keine Kenntnis. Da durch die Stadtbibliothek Dessau der Eigentumsnachweis erbracht wurde, sind diese Bücher an die genannte Einrichtung zurückzugeben.

Mit Übergabe des Verfahrens befinden sich noch folgende Asservate im Gewahrsam des Untersuchungsorganes:

Aus der Beschlagnahme vom 05. 12. 1985 (S. 21 ff) I

- Münzen im Gesamtwert von 367.080,- M/EVP  
(Pos. 1,2 und 3)
- Orden und Medaillen im Wert von 7.125,- M/EVP  
(Pos. 5)
- Notgeldscheine im Wert von 40.473,- M/EVP  
(Pos. 6)
- Antiquitäten im Wert von 7.413,- M/EVP  
entsprechend der Spezifikation in der Beschuldigtenvernehmung  
Wurm vom 18.02.86, Blatt 3 und 4 sowie der dazugehörigen  
Addition (S. 143 + 144 II)
- ein antiquarisches Buch im Wert von 180,- M  
(lfd. Nr. 13 des Protokolls)
- 9 Kataloge aus der BRD  
(lfd. Nr. 19 des Protokolls)
- zwei Spielzeugautos zum Teil defekt ohne Wert  
(Pos. 8 u. 9)
- eine ungültige 2,-M-Münze  
(Pos. 11)

Aus der Beschlagnahme vom 06. 12. 1985 (S. 40 ff) I

- drei Kleinantiquitäten  
(Pos. 4 u. 5)

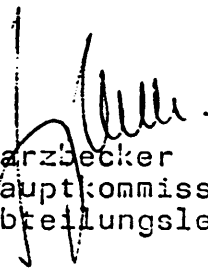
Es wird vorgeschlagen, bei Gericht die Einziehung der vorstehend genannten Asservate gemäß § 16 (1) Zollgesetz der DDR zu beantragen, weil diese den Gegenstand der Straftat bilden.

- Durch den Staatsanwalt der Stadt Dessau wurde Arrestbefehl über Vermögenswerte in Höhe von 93.034,- Mark erlassen und realisiert.
- Durch den Rat des Bezirkes Leipzig, Abteilung Finanzen -Steuern- wurde im Rahmen des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen Wurm ein Ordnungsstrafverfahren wegen Steuerverkürzung durchgeführt, in dessen Ergebnis eine Steuernachforderung in Höhe von 18.700,- Mark festgestellt wurde. Im Ergebnis dieser Feststellung wurde gegen Jürgen Wurm eine Ordnungsstrafe in Höhe von

2.300,- Mark

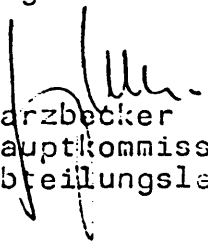
festgelegt.

Auf Ersuchen des genannten Organes wird um die Realisierung der genannten Forderungen aus dem erlassenen Arrestbefehl gebeten.

  
Harzbecker  
Hauptkommissar  
Abteilungsleiter (k)

### V e r f ü g u n g

1. Die Ermittlungen im Verfahren L 37/85 gegen Wurm, Jürgen sind einzustellen.
2. Der Vorgang ist aus dem Tagebuch auszutragen und statistisch zu erfassen.
3. Der Vorgang gelangt zur Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft der Stadt Dessau.

  
Harzbecker  
Hauptkommissar  
Abteilungsleiter (k)



# Dokument 57

Kunst und Antiquitäten

- 17 -

Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle Koordinierung  
Staatssekretär,  
Genossen Dr. Schalck

---

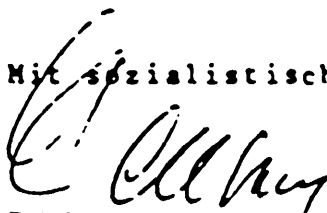
Werter Genosse Dr. Schalck!

Von den Werken des Malers Albert Ebert befinden sich gegenwärtig nachstehende in unserem Besitz:

1 Bild	2 Frauen	9.600,- M -
1 "	Akt	11.000,- "
1 "	Mädchen	2.880,- " -
1 "	Tänzerin	5.500,- " -
1 "	Frauenbildnis	11.000,- "
1 "	Vase u. Blumen	4.000,- "
1 "	Frauenbildnis	11.000,- "
1 "	Frauenakt	11.000,- "
1	Federzeichnung	500,- "
1	"	500,- "
1	"	500,- "

Sollten Sie Interesse an einer Besichtigung haben, bitte die entsprechenden Positionen ankreuzen.

Mit sozialistischem Gruß



Falken

Kunst und Antiquitäten GmbH  
DDR - 1000 Berlin  
Erlaubnis Nr. 49.5K, M  
Dobund

# Dokument 58

70

Aktenzeichen:

S 93/86 - 211-5-86

zur Entscheidung  
erlangt am 12.5.86

Dessau, den Urteil

## Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

D 23          vom 9.5.86

ist rechtskräftig seit 11.6.86

Hielle (S.) den 13. Juni 1986

gegen den Diplom-Ingenieur für Maschinenbau Jürgen W u r m ,  
wohnhaft gewesen in 4500 Dessau, Saalestr. 44  
- PKZ.: 25 10 40 49 99 94 -  
in dieser Sache in U-Haft seit dem 5. 12. 1985 in  
der UHA Dessau

wegen Verstoß gegen zollrechtliche Bestimmungen

hat die Straf kammer des Kreis gerichts D e s s a u  
in der Hauptverhandlung am 8. u. 9. Mai 1986 , an der teilgenommen haben

Kreisgerichtsdirektor Frau Klewe  
als Vorsitzender.

Meister Pippig

Rentner Zabel  
als Schöffen.

Staatsanwalt Kudolph  
als Staatsanwalt, Anklagevertreter  
RA. Dr. Winkler, Leipzig in Unte  
vollm. d. RA. Prof. Dr. Vogel, Berlin  
als Verteidiger.

-  
als gesellschaftlicher Ankläger/gesellschaftlicher Verteidiger  
Leitender Justizprotokollant  
Frau Neubert  
als Protokollführer.

für Recht erkennt:

1. Der Angeklagte wird wegen Verbrechens der Verletzung  
zollrechtlicher Bestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 1  
Absatz 2 Ziffer 3 des Zollgesetzes der DDR zu einer  
Freiheitsstrafe von v i e r Jahren verurteilt.

2. Gemäß § 49 Absatz 1 STGB wird dem Angeklagten eine Zusatzgeldstrafe in Höhe von 70.000.- M ausgesprochen.
3. Gemäß § 16 Absatz 1 des Zollgesetzes der DDR werden nachfolgende Gegenstände entschädigungslos eingezogen:
  - 3.367 Münzen in einem schwarzen Aktenkoffer,
  - 894 Münzen und  
21 Medaillen in einem weiteren schwarzen Aktenkoffer,
  - 18 Hohlpfennige u.  
58 Brakteaten- verpackt in einer Blechschachtel
  - 84 Orden, Medaillen und Ehrenzeichen  
in einem Folienbeutel verpackt,
  - 6.175 Scheine (Notgeld in 22 Alben und 1 Folien-  
beutel verpackt,
  - 11 verschiedene Taschenuhren 19.Jh.
  - 10 verschiedene Taschenuhren Anf. 20. Ende  
19 Jh.
  - 5 Spinedeltaschenuhren 19. Jh.
  - 10 Taschenuhren 19./20. Jh., teils Silber ,  
teils Metall,
  - 7 Taschenuhren 20.Jh.
  - 1 Tascenuhr "Ruhla"
  - 1 Uhrenwerk u. Schlüssel,
  - 5 defekte Damenbusenuhren
  - 1 Plattenkamera ,
  - 1 Messingwaage mit Gewichten,
  - 1 Theatertäschchen - Metall - defekt,
  - 1 kl. Bronze auf Marmorsockel  
Bildhauer ,
  - 1 kl. Bronze auf Marmorsockel  
Bildhauer,
  - 1 Metallkästchen,
  - 1 Metallschale, Reliefdekor
  - 1 Meerschampfeife,
  - 1 Kneifer,
  - 1 kl. Metallbecher,
  - 1 Goldkatze/Perlstickerei,
  - 1 kl. Schiffchen- silber -
  - 4 Zinnteller,
  - 1 Zinnteller um 19.Jh.
  - 1 Zinnteller 1770

- 1 Zinnreliefteller,
- 1 Perkussionspistole,
- 12 Metallgabeln, 90 er Auflage ,
- 2 Fischmesser,
- 1 Brosche, defekt,
- 2 Fleischgabeln, Griffe 800 Silber,
- 1 kl. Heftchen, Briefmarkensprache ,
- 1 Brille,
- 1 Zinnbecher mit Reliefdekor,
- 2 Becher, Zinn u. Metall ,
- 1 Porzellanvase , Meissen - rote Rose -
- 5 Metallbecher in Lederetui,
- 1 Glasvase Lüsterisierend mit Metallmontierung,  
19. Jh.
- 1 kl. Zinnreliefbecher Breslau,
- 1 Taschenuhr ,
- 1 Bibel 1782,
- 9 Kataloge " das deutsche Notgeld" broschürt,
- 1 Spielrennauto,
- 1 Spielzeugbus,
- 2 .- DM/DDR - ungültig ,
- 1 kl. Zinnbecher Breslau,
- 2 Herrentaschenuhren, Kronenaufzug, arabische Zi

3. Die Auslagen des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

### G r ü n d e

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Er hat den Beruf eines Maschinenschlossers erlernt, qualifizierte sich zum Diplom-Ingenieur für Maschinenbau und zum Schweißingenieur. Ab Juli 1970 wurde er als Kontrollingenieur im VEB Chemieanlagenbaukombinat Leipzig/Grimma tätig. Bis zur Zeit der Beendigung dieses Arbeitsrechtsverhältnisses am 3. 12. 1985 hat er die ihm übertragenen beruflichen Aufgaben gewissenhaft erfüllt.

Seit 1982 ist der Angeklagte in 2. Ehe verheiratet. Aus dieser Ehe ist ein jetzt 4 Jahre altes Kind hervorgegangen. Nach der Geburt dieses Kindes war die Ehefrau des Angeklagten nicht mehr beruflich tätig. Die Ehefrau und das Kind des Angeklagten sind seit dem 6. 12. 1985 in der BRD ansässig.

Der Angeklagte ist seit vielen Jahren Sammler von Münzen und Notgeldscheinen und hat dieses entsprechende Hobby mit Beginn seiner 2. Ehe auch auf das Sammeln von Antiquitäten ausgedehnt und davon seine Wohnung antiquarisch eingerichtet.

Er ist Mitglied des Kulturbundes gewesen und war von 1977 Vorsitzender der Fachgruppe für "Numismatik".

Die Eltern des Angeklagten sind geschieden. Sein Vater lebt seit 1960 in der BRD. Weil der Vater des Angeklagten schwer behindert ist und nach einem Herzinfarkt im Alter von 75 Jahren der Hilfe des Angeklagten bedarf, stellte der Angeklagte für sich und seine Familie am 12. 6. 1983 den Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR, um zu seinem Vater in die BRD übersiedeln zu können.

Nachdem dem Angeklagten im April 1984 mitgeteilt wurde, daß sein Ausreiseantrag "wohlwollend" geprüft würde, begann er entsprechende Vorbereitungen in Erwartung seiner Übersiedlung zu treffen.

Diese bestanden darin, daß er absichern wollte, sein gesamtes Eigentum bezogen auf Hausrat, Antiquitäten, Münz- und Notgeldsammlungen sowie Orden und Medaillen zu einem Gesamtwert von ca. 550.000.- M mitnehmen zu können.

Anstatt sich zur Mitnahme seines Eigentums bei den zuständigen staatlichen Organen sachkundig zu informieren, glaubte er 2 ehemaligen DDK-Beratern vor deren Übersiedlung in die BRD, die von ihnen behauptete Wertbegrenzung bei der Mitnahme von Sammlungen bis zu 40.000.- M. Da er seinen Sammlungen hing und sich zu keinem Teil davon trennen wollte

verfiel er auf die Idee in Kenntnis der Tatsache, daß Sammlungen zu begutachten sind, nur einen entsprechenden Teil seiner Sammlung in Vorbereitung einer Ausreise begutachten zu lassen und den größeren Teil ungenehmigt und unverzollt aus der DDR auszuführen.

Im Juni 1984 beauftragte er den Gutachter Gierow mit der Begutachtung von Münzen und Notgeld zum Zwecke der Übersiedlung. Da er nach der Begutachtung nach Ablauf von 14 Tagen diesem Gutachter Behältnisse zu übergeben hatte, in denen von diesem die begutachteten Münzen und Notgeldscheine zu versiegeln waren, präparierte er 2 schwarze Koffer in der Art, daß er die Innenverkleidung ablöste und wertintensivere Münzen als die begutachteten in die Koffer einklebte, die er mit der Innenverkleidung wieder verdeckte. Diese Koffer überreichte er dem Gutachter, der darin die begutachteten Münzen verpackte und die Koffer mit Plomben verschloß. Zu einem späteren Zeitpunkt beschloß er, seine Briefmarkensammlung begutachten zu lassen, was in Kenntnis einer vom Angeklagten erwarteten Übersiedlung vom Gutachter Iser auch erfolgte. Auch diese Sammlung wurde vom Gutachter verpackt und verplombt.

Am 27. 11. 1985 wurde dem Angeklagten vom Rat der Stadt Dessau, Abt. Inneres mitgeteilt, daß er in kürzester Zeit sein Umzugsgut zu regeln habe, sein Arbeitsrechtsverhältnis kündigen kann, eine Aufstellung z. seinem gesamten Hausrat in 4-facher Ausfertigung anzufertigen und erforderliche Begutachtungen zu veranlassen habe. Bei der Erarbeitung der geforderten Auflistung entschloß sich der Angeklagte bewußt unter Verletzung der ihm bekannten Pflichten dazu nicht alle zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände und den vollen Bestand seiner Sammlungen aufzulisten, weil er noch immer davon ausging, daß ihm nicht erlaubt werden würde, Sammlungen in einer Größe von über 40.000.- M mit zur BRD zu nehmen. Diese Auflistung gab er im Rat der Stadt ab.

Bis zu der am 3. 12. 1985 erteilten Genehmigung zur Ausreise, die den Angeklagten zugleich beauftragte, mit seiner Familie die DDR bis zum 4. 12. 1985 24.00 Uhr zu verlassen, hat Iser in seiner Wohnung Umzugsvorbereitungen getroffen und dabei in sein Reisegepäck die präparierten Aktenkoffer mit den Münzen gepackt und weiterhin Antiquitäten, Münzen, Notgeldscheine, Orden, Medaillen und Bücher deren antiquarischer Wert dem Angeklagten nicht bekannt war,

in seinem Reisegepäck versteckt. Als Versteck für MÜNZEN verwendete er zu den versiegelten Koffern das versiegelte Paket der Briefmarkensammlung, indem er sie durch einen Spalt der Verpackung in das Paket einschob, versteckte Münzen in 2 Spielzeugautos seines Sohnes, die er zu diesem Zweck demontierte und wieder zusammensetzte und füllte Münzen in die Taschen zweier leerer Werkzeugbeutel. Restliche Münzen versteckte er bei seiner Abreise noch in den Taschen seiner Kleidung und in den Strumpf. Notgeldscheine, Orden und Medaillen, Kleinantiquitäten, antiquarische Bücher und auch Druckerzeugnisse der BRD versteckte er in der Kleidung des Reisegepäcks.

Am 5. 12. 1985 bestieg er mit seiner Familie und dem Reisegepäck, bestehend aus <sup>1</sup>9 Koffern, 3 Reisetaschen, 2 (Beteuln) Beuteln und 2 Kinderkoffern kurz nach Mitternacht in Dessau einen D-Zug nach Frankfurt/M. Gegen 4.00 Uhr hatte sich der Angeklagte der Grenzkontrolle und der Zollkontrolle zu unterziehen. Er überreichte eine Auflistung zum mitgeführten Reisegepäck und erklärte auf entsprechende Befragung, daß er außer den auf der Aufstellung beantragten Gegenständen keine weiteren Gegenstände bei sich führe. Nachdem einzelne nicht auf der Auflistung genannten Gegenstände, die vom Angeklagten im Reisegepäck versteckt worden waren vorgefunden wurden, gab der Angeklagte vor, sie unbeabsichtigt auf der Aufstellung vergessen zu haben und beteuerte erneut, sonst keine weiteren Gegenstände mit sich zu führen, die er nicht aufgelistet hat. Die anschließend intensiv vorgenommene Zollkontrolle wies aus, daß der Angeklagte bewußt entgegen den zollrechtlichen Bestimmungen in der DDR nachfolgende Gegenstände in seinem Reisegepäck versteckt hatte:

- 4.261 Sammlermünzen zu einem EVP von 367.030.- M  
sowie zur Sammlung gehörige  
18 Hohlpfennige u. 58 Brakteaten
  - 6.175 Notgeldscheine in 22 Alben u. 1 Folienbeutel zu einem EVP von 40.468,50 M
  - 84 Orden u. Medaillen zu einem EVP von 7.125.-- M
  - Kleinantiquitäten, wie Uhren, Zimteller u. Becher, Vasen usw. zu einem EVP von 7.413.-- M
  - antiquarische Bücher u. Druckerzeugnisse der BRD zu einem EVP von 21.130.-- M
- Der Gesamt EVP dieser bewußt versteckten

Gegenstände beträgt: 443.216,50 Mark

Dieser EVP-Wert wird durch erstattete Gutachten ausgewiesen, die sich auch auf den  $\frac{1}{3}$  geringeren Ankaufspreis erstrecken.

Dieser Sachverhalt ergab sich in der Hauptverhandlung aufgrund der Einlassungen des geständigen Angeklagten und der Aussage des Zeugen Iser. In der Akte befindliche Beweismittel, die sich auf den Sachverhalt beziehen, wurden zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht.

Durch die Beweisaufnahme wurde erwiesen, daß der Angeklagte vorsätzlich gemäß § 6 Absatz 1 StGB im schweren Fall handelnd den § 12 Absatz 1, Ziffer 1 Absatz 2 Ziffer 3 des Zollgesetzes der DDR erfüllt hat. Entgegen den ihm bekannten gesetzlichen Bestimmungen der Zollverwaltung der DDR v führte er am 5. 12. 1985 in beabsichtigter Übersiedlung in die BRD für 443.216,50 M Waren aus der DDR aus, die er der Zollbehörde gegenüber bei seiner Kontrolle durch das Grenzzollamt Gerstungen verschwieg. Um zu sichern, daß diese Gegenstände bei seiner Kontrolle nicht entdeckt werden, versteckte er sie nicht nur einfach in seinem mitgeführten Reisegepäck, sondern zum größten Wertanteil seiner von ihm nicht aufgelisteten Münzsammlung in besonders dafür hergerichtete Beförderungsmittel, indem er sie in zwei versiegelte Koffer einklebte, in denen sich begutachtete Münzen befanden, in 2 Spielzeugautos seines Sohnes versteckte sowie in ein versiegeltes Paket, in dem sich die begutachtete Briefmarkensammlung des Angeklagten befand. Der Angeklagte ist nach der genannten gesetzlichen Bestimmung i.V. mit den §§ 80 Absatz 1 und 5, 22 Absatz 1 StGB strafrechtlich verantwortlich.

Von der Verteidigung des Angeklagten wurde eingewandt, daß zu dem ungesetzlich ausgeführten Vermögenswerten des Angeklagten zu prüfen ist, ob als strafrechtlich relevanter Betrag der insgesamt errechnete EVP-Wert oder der um  $\frac{1}{3}$  geringere Ankaufspreis zugrunde gelegt werden sollte, weil es sich nach der Ansicht der Verteidigung um ehrlich erworbenes Eigentum handelte, welches er nicht ungesetzlich ein-, sondern ausführte, um sich dieses Vermögen auch als Bürger der BRD zu sichern. Diese Ansicht der Verteidigung widerlegt das Gericht mit der allgemein gültigen Rechtsprechung bei Verstößen gegen das Zollgesetz und stützt sich weiterhin auf den Beschluß des Präsidiums des OG. vom 13. Okt. 1981 zu



einigen Fragen der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das Zoll-, Devisen-, Edelmetall und Kulturgutschutzgesetz.

Das Gericht entsprach dem Antrag des Staatsanwaltes und verurteilte den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren, sprach ihm gemäß § 49 Absatz 1 STGB eine Zusatzgeldstrafe in Höhe von 70.000.- M aus und hat gemäß § 16 Absatz 1 des Zollgesetzes die Waren, die Gegenstand des Zollverstosses des Angeklagten waren, entschädigungslos eingezogen.

Auch in Beachtung der Persönlichkeit des Angeklagten und seiner Motive bei der Tatbegehung wird diese Entscheidung für gerechtfertigt und erforderlich gehalten, weil der Angriff des Angeklagten, der sich gegen das Außenhandelsmonopol der DDR richtet, als erheblich gesellschaftsgefährlich zu werten ist. Das verfestigte widerrechtliche Bemühen des Angeklagten im Interesse der Sicherung seines Eigentums erfordert nach der Ansicht des Gerichts, um die erzieherische Wirkung der Hauptstrafe zu erhöhen, den Ausspruch der bezeichneten Zusatzgeldstrafe, als spürbaren und re-alisierbaren Eingriff in seine persönlichen Vermögensverhältnisse.

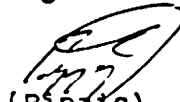
Die Auslagenentscheidung erging gemäß § 364 Absatz 1 STPO.

  
(Klewe)

Vors.

  
(Zabel)

Schöffen

  
(Pippig)

71  
/

L 30/2.

Vereinbarung

Zwischen dem **Ministerium für Außenhandel**  
**Bereich Kommerzielle Koordinierung**  
1020 Berlin  
Wallstraße 17-22

vertreten durch den Staatssekretär,  
Genossen Dr. Schalck

und dem **Ministerium für Kultur**

1020 Berlin  
Molkenmarkt 1-3

vertreten durch den Stellvertreter  
des Ministers, Genossen Dr. Keller

wird vereinbart, durch den Export in das NSW außerhalb der staatlichen Auflage zusätzliche Devisen für die Volkswirtschaft zu erschließen.

Gleichzeitig dient diese Vereinbarung dem Ziel, mit Hilfe der zusätzlich erwirtschafteten Valutamittel und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten einen Beitrag zur Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes und der weiteren Entwicklung von Kunst und Literatur zu leisten.

1. Diese Vereinbarung umfaßt Erzeugnisse, materielle und immaterielle Leistungen von Betrieben und Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Kultur:
  - des Staatlichen Kunsthandels der DDR
  - der volkseigenen Betriebe der Produktionsleitung Denkmalpflege
  - ausgewählter Theater (Dekorationen, Kostüme und entsprechende Leistungen auf Anforderung)
  - VEB Textilmanufaktur Halle der Produktionsleitung Halle
  - sowie weitere hier nicht genannte Betriebe und Einrichtungen, die Leistungen für den Export erbringen können.
2. Immaterielle Leistungen des Valutadienleistungsplanes des Ministeriums für Kultur sind hiervon ausgeschlossen.

3. Das Ministerium für Außenhandel beauftragt den Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH mit der Realisierung aller mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Exportaufgaben.  
Das Ministerium für Kultur gestattet den in Frage kommenden Betrieben und Einrichtungen, auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit dem Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH entsprechende Verträge abzuschließen.  
Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, vor Vertragsabschluß eine Bestätigung von der Hauptabteilung Planung und Finanzen des Ministeriums für Kultur einzuholen.
4. Export von Gegenständen, die dem Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der DDR unterliegen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Ministeriums für Kultur.  
Verkäufe aus den Museen, die dem Ministerium für Kultur bzw. den Abteilungen Kultur der örtlichen Organe unterstehen, sind in der Regel nicht statthaft. In jedem Fall ist vorher die Zustimmung des Stellvertreters des Ministers im Ministerium für Kultur einzuholen.
5. Dem Ministerium für Kultur stehen aus den Netto-Valuta-Erlösen der realisierten Exporte 30 % zur Verfügung. Besondere Valuta-Aufwendungen, die dem Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH entstehen, sind Vertragsgegenstand.
6. Das Ministerium für Kultur beauftragt den Leiter der Hauptabteilung Planung und Finanzen im Ministerium für Kultur und das Ministerium für Außenhandel den Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes Kunst und Antiquitäten GmbH, eine Vereinbarung über die Verwendung der sich ergebenden Valutaguthaben abzuschließen.  
Das Valutaguthaben wird im Auftrag des Ministeriums für Kultur vom Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH verwaltet. Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Hauptabteilung Planung und Finanzen des Ministeriums für Kultur.
7. Importe aus diesem Valutaguthaben können über den Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH realisiert werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Außenhandel.
8. Das Ministerium für Kultur empfiehlt den Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke, eine Auswahl von den ihnen unterstehenden Betrieben und Einrichtungen vorzunehmen und sie im Sinne dieser Vereinbarung in die Möglichkeiten des Exports in das NSW einschließlich der Verwendung der daraus zur Verfügung stehenden Mittel einzubeziehen.  
Die Verwaltung der Mittel und Genehmigungspflicht erfolgt nach den gleichen Grundsätzen.

9.. Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung ab 1.1.1986 in Kraft. Alle vor diesem Zeitpunkt getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium für Außenhandel, die dieser Vereinbarung entgegenstehen, werden außer Kraft gesetzt.

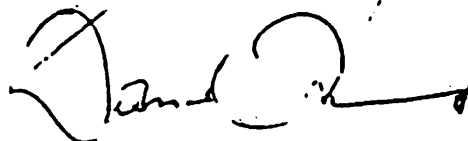
Berlin, den 14.5.1986

Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle Koordinierung



Dr. Schalck  
Staatssekretär

Ministerium für Kultur



Dr. Keller  
Stellvertreter des  
Ministers

Unterschrift gilt in Verbindung  
mit folgender Ergänzung:

Die Valutaanrechtsmittel des  
Min. f. Kultur dürfen nur nach  
Zustimmung der Unterzeichner  
dieser Vereinbarung für Importe  
eingesetzt werden.

# Dokument 60

## Kommissionsvertr g

C4

KV 5/86

Zwischen

**Frau Elisabeth Wett**

**W rzburger Str. 47  
Karl-Marx-Stadt  
9 0 7 2**

- im weiteren Kunde genannt -

und der

Kunst und Antiquit ten GmbH

1080 Berlin  
Franz sische Stra e 15

- im weiteren KuA genannt -

1. Der Kunde  bergibt an KuA die nachstehend aufgef hrten Gegenst nde mit dem Auftrag, einen h chstm glichen Verkaufserl s zu erzielen.
2. Der Kunde versichert ausdr cklich, da  der Gegenstand/ die Gegenst nde sein Eigentum sind. Sie sind frei von Rechten Dritter und nicht illegal in die DDR eingef hrt worden.
3. KuA  bernimmt den/die im Punkt 1 aufgef hrten Gegenstand/ Gegenst nde ohne Risiko.
4. Beide Partner vereinbaren einen zu erzielenden Mindestpreis in Mark, der von KuA ohne Zustimmung des Kunden nicht unterschritten werden darf.
5. KuA entscheidet  ber die Form des Verkaufes
  - a) Versteigerung im eigenen Namen bei einem ausl ndischen Auktionshaus  
KuA sichert, da  bei Nichterrechung des vereinbarten Mindestpreises kein Verkauf erfolgt.
  - b) Direktverkauf im eigenen Namen an ausl ndische Kunden
6. Nach durchgef hrter Versteigerung bzw. Verkauf erfolgt zwischen den Partnern die Abrechnung des Kommissionsvertrages auf der Grundlage des erzielten Nettopreises.
7. Kann weder durch eine Versteigerung noch einen Direktverkauf der zwischen den Partnern vereinbarte Preis erzielt werden, gibt KuA den/die Gegenstand/Gegenst nde an den Kunden gegen Quittung zur ck.

- 2 -

8. Voraussetzung für alle Verkaufshandlungen ist die Zustimmung der Kunstschutzkommission zur Ausführung des Gegenstandes/der Gegenstände gemäß Punkt 1. KuA wird deshalb den Gegenstand/die Gegenstände dem zuständigen Gremium vorführen.
9. Innerhalb von 3 Monaten nach erfolgtem Verkauf oder erfolgter Auktion erhält der Kunde vom Nettovalutaelös im Verhältnis **75 %** in Mark und **25 %** in Valutamark.

Vereinbarter Limitpreis: 75.000,-- M für  
1 Gemälde "Sonnenblumen"

**Karl-Marx-Stadt**, den **15.05.86**

*E. Welt*

*[Handwritten Signature]*  
**Kunst und Antiquitäten GmbH**  
**1080 Berlin**  
**Französische Str. 15**

26. Mai 1986

270

**Heinrich Bartels**  
Geschäftsführer der Firma Sabatier, Verden/BRD

---

Die Firma Sabatier arbeitet mit der Kunst und Antiquitäten GmbH seit Anfang der 70er Jahre zusammen, wobei es in den Jahren 77-80 eine Unterbrechung gab bedingt dadurch, daß der ehemalige Leiter der KuA, Schuster, mit der Firma Sabatier Differenzen hatte.

Nach Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehungen entwickelten sich die Umsätze kontinuierlich mit dem Ergebnis, daß die Firma Sabatier sich zum Hauptpartner der KuA entwickelte.

Wie aus beiliegender Bankauskunft ersichtlich ist, hat Herr Sabatier den Hauptanteil an dieser Firma. Vor einigen Jahren übergab er die Leitung an Herrn Bartels und eröffnete eine Galerie "Pro Art". Mit der Übernahme der Geschäftsführertätigkeit durch Herrn Bartels erfolgte ein gewisser Wandel im Warenbezug, der darin mündete, daß die Firma sich verstärkt auf Gebrauchsgüter konzentrierte.

Seit 1985 versucht Herr Bartels, auch den amerikanischen Markt für unser Warengebiet zu erschließen. Der Gesamtumsatz der Geschäfte, die KuA mit der Firma Sabatier tätigt, beläuft sich im Ø auf 3 Mio pro Jahr und macht damit rd. 20 % des Gesamtumsatzes der Firma aus.

Herr Bartels selbst ist ein dynamischer Geschäftsmann mit vielen neuen Ideen, auch in Warengruppen einzusteigen, die bislang von anderen gar nicht oder nur unzureichend bearbeitet wurden, so z.B. hat er es verstanden, mit den großen Kaufhäusern in der BRD gute Geschäftsverbindungen aufzunehmen und dort seine Ware zu placieren.

Vom Charakter her ist Herr Bartels sehr selbstbewußt, wobei er immer den Drang hat, zum größten Handelspartner der KuA zu werden. Seine politische Einstellung ist kritisch gegenüber seiner eigenen Regierung. Gegenüber der sozialistischen Ordnung in der DDR verhält er sich zumindest in seinen Diskussionen loyal und äußert sich auch anerkennend unsere Fortschritte betreffend. Er ist sehr familienbewußt, die Hobbys treten bei ihm nicht ausgeprägt in Erscheinung.

Anlagen!

# Dokument 62

74

Kunst u. Antiquitäten

Berlin, d. 19. 9. 1986

## Protokoll

Über die Planverteidigung 1987 beim Staatssekretär, Gen. Dr. Schalck,  
am 18. 9. 1986

---

Teilnehmer: Ber. Kommerzielle  
Koordinierung

Gen. Dr. Schalck  
Gen. Seidel  
" Schreier  
Genn. Gast  
" Bleßing

K u A

Gen. Farken  
" Richter  
" Marx  
" Adler  
" Schmidt  
" Fleege  
Genn. Eichhorn  
" Bauschus

### 1. Voraussichtliche Erfüllung des Planes 1986

Die eingeschätzte V-Ist-Erfüllung GWE per 31. 12. 86 mit 100 %  
und GWA per 19. 12. 86 mit 100 % wurde zur Kenntnis genommen.

Der Staatssekretär erklärte zum Ausweis der Ergebnisse des VEB  
Philatelie Wermsdorf, daß der GD KuA für AIB gesamt einschl.  
Philatelie verantwortlich ist.

Für Briefmarkenjahrbücher und sonstiges philatlistisches Zubehör,  
die 1986 durch KuA exportiert werden, ist der Ausweis einheitlich  
zugunsten des Briefmarkenexports VEB Phil. Wermsd. abzurechnen.  
Im Jahresbericht 1986 ist dieser Komplex der Weiterentwicklung  
des Briefmarkenexports unter den neuen Bedingungen ausführlich  
darzustellen.

?



## 2. Herstellung der inneren Ordnung

330

Die Rückstände in der Herstellung der inneren Ordnungsmäßigkeit (Inventur, Lagerordnung) wurden durch den Staatssekretär kritisiert und es wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, daß das vorhandene Volksvermögen in den nächsten Wochen bis zum Jahresende nachzuweisen ist, da sonst die Bilanzbestätigung versagt bleibt.

Gen. Bleßing erläuterte, daß das Rechnungswesen für die Kontrolle der Prozesse verantwortlich ist und die Verantwortung für die Grundmittelinventur sowie die Lagerordnung bei den Führungskadern liegt.

Dazu wurden bereits zur Jahresendverteidigung für das Planjahr 1985 Vorschläge unterbreitet (Umsetzung der Lagerordnung von Forum war mit T. 30.6.86 festgelegt); warum wurde die angebotene Unterstützung nicht in Anspruch genommen?

Gen. Seidel erläuterte zur Inventur/Lagerordnung, daß die Lagerordnung vorgegeben sein muß und danach nach Komplexen die Aufarbeitung zu erfolgen hat.

Bei geringwertigen Kleinwaren sollte eine gesamte Erfassung erfolgen und unverkäufliche Lagerbestände sind abzuschreiben.

## 3. Abrechnung der Ergebnisse des VEB Phil. Wermsd. durch Gen. Fleege

Schwerpunkt der Leitungstätigkeit des Gen. Fleege war im Jahr 1986, die Grundformen der sozialistischen Ideologie dem Betriebskollektiv zu vermitteln.

Mit Wirkung vom 1. 12. 1986 wird eine eigene FDJ-GO gegründet. Der Erfolg des Jahres 1986 ist auch den Mitarbeitern Wermsdorfs darzustellen.

Nach Einschätzung des Gen. Fleege hat die Einkaufsorganisation des VEB Phil. noch nicht das Maximum erreicht, jedoch ist die Zusammenarbeit mit dem MPF spürbar verbessert.

Die Binnenhandelsfunktion des VEB Phil. beinhaltet noch Reserven, die 1987 wirksam ausgebaut werden. Ordnung und Sicherheit sind zu verbessern, dazu wird eine Sicherheitskonferenz durchgeführt. Im November findet eine Bilanzvorprüfung statt.

Zum Problem der Kaderbeschaffung für den VEB Phil. sieht Gen. Fleege Kooperationsmöglichkeiten mit dem territorialen Gesundheitswesen. Bis 30. 11. 86 reicht er über den GD KuA einen Vorschlag an Gen. Seidel ein.

Der Staatssekretär nahm den Bericht des Gen. Fleege zur Kenntnis und bedankte sich für die gute Arbeit.

3

#### 4. Planentwurf 1987

Der Staatssekretär forderte eine ausführliche Begründung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der 1986 realisierten Investitionen KuA im Jahresbericht für 1986.

In den Gewinnkennziffern der Folgejahre muß sich die durchgeführte Investition niederschlagen.

Der PE 1987 weist gegenüber dem Plan 1986 ohne Investitionen nach ~~Au~~sicht des Staatssekretärs keine Steigerung auf.

Darüber hinaus sind auch die Kosten der Klasse 3 im PE 1987 erheblich.

Der Planentwurf 1987 VEB Phil. Wermsd. GWA - 12,7 Mio VM - (einschl. Jahrbücher u. Zubehör) wird vom Staatssekretär akzeptiert.

Für KuA ist der Planentwurf 1987 GWE nicht unter 38,1 Mio VI1 einzureichen, da diese Größenordnung auch 1986 erwirtschaftet wurde.

Die Planverteidigung wurde unterbrochen und ist in der nächsten Woche fortzusetzen.

f.d.R. Bauschus

# Dokument 63

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

4.0.238/86

In dem Rechtsstreit

00104  
EINGEGANGEN  
31. DEZ. 1986  
Bufe - Raible

Wert des  
Streitgegenstandes

des Restaurators Werner Schwarz,  
Dorotheenstraße 3, 4950 Minden,

Klägers,

festgesetzt/vermittelt

auf \_\_\_\_\_ DM.

Verkündet

am 10. Dezember 1986

Freitag  
Justizamtsinspektor

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte  
Detlev Gudat, Carsten Klün und  
Prof. Dr. Martin Quilisch,  
Hohenzollerndamm 53, 1000 Berlin 33 -

gegen

die Firma Antik-Shop Antiquitätengalerie  
GmbH & Co. Handels KG, vertreten durch die persön-  
lich haftende Gesellschafterin, die Antik-Shop  
Antiquitätengalerie GmbH, diese vertreten durch  
ihren Geschäftsführer, Generalkonsul  
Wolfgang Böttger,  
Paulsborner Straße 2, 1000 Berlin 31,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Beklagte,  
Peter Buße, Peter Raible, Angelika Raible,  
Bundesallee 213/214, 1000 Berlin 15 -

Zugestellt an  
Kl. Vertr. am:

Bekl. Vertr. am:

hat die Zivilkammer 4 - ~~XXXXXXXXXXXXXXX~~ -  
Kammer für Handelssachen

des Landgerichts Berlin in Berlin 10 (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-20,  
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1986

unter Mitwirkung des ~~XXX~~ Vorsitzenden Richters am Land-  
gericht Kutzschbach sowie der Richter am  
Landgericht Trapp und Radermacher

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die in ihrem Antik-Shop im KaDeWe in Berlin stehende klassizistische Standuhr, Apfelbaum, C.E. Kleemyer, Mittelteil etwas zurückspringend, Tür kanneliert mit vergoldeten Blütenstäben, am Sockel geschnitzte vergoldete Blüten und Ranken, wobei der obere Kasten mit vergoldeten Blüten und Profilen versehen ist sowie einem spitzen Dach mit zierlicher herumlaufender Galerie und vergoldeter Urne bekrönt,

ZP 550

Urchrift eines Urteils (§§ 313, 315, 734 ZPO) - Landgericht

JVA Tegel O 10000

-2-

sowie mit einem Messingwerk und einem auf Kupfer emaillierten Zifferblatt, einem langen Pendel mit zwei schweren Bleigewichten mit Messingmantel, an den Kläger herauszugeben, Zug um Zug gegen Zahlung von 897,50 DM.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 1/15 und die Beklagte 14/15 zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.800,-- DM. Der Kläger kann die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110,-DM, wenn nicht die Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### T a t b e s t a n d

Der Kläger, der bis 1983 in der DDR lebte, besaß dort eine Sammlung antiquarischer Gegenstände, die am 12. Dezember 1981 im Zuge eines von den Strafverfolgungsbehörden der DDR gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen des Vorwurfs der Steuerverkürzung in seinem in 183 Rathenow, Rhinower Straße 19 d, sichergestellt wurden. In einer vom VEB (K) Antikhandel, 83 Pirna, angefertigten und vom wissenschaftlichen Mitarbeiter Walter unterschriebenen "Zeitwertfeststellung" dieser Gegenstände wurde zur lfd.Nr. XI 153 aufgelistet:

"Eine Standuhr, C.E. Kleemeyer, Berlin".

Am 1. Dezember 1982 erließ das Bezirksgericht Potsdam zum Aktenzeichen II BS 13/82

"zur Sicherung der Verwirklichung des Ausspruches einer zu erwartenden Geldstrafe und der Beitreibung der Auslagen des Verfahrens gem. § 120 Abs. 1 und 5 StPO über das in Rathenow, Rhinower Straße 19 d, gelegene Hausgrundstück .... Arrestbefehl".

Am 2. Dezember 1982 verhängte das Bezirksgericht Potsdam gegen den Kläger wegen Steuerverkürzung eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten sowie eine Zusatzgeldstrafe in Höhe von 100.000,- Mark. Dieses Urteil wurde nach dem Recht der DDR rechtskräftig.

Die Beklagte kaufte am 5. Oktober 1984 bei der Firma Kunst und Antiquitäten GmbH Internationale Gesellschaft für den Export und Import von Kunstgegenständen und Antiquitäten, Französische Straße 15, 108 Berlin (Ost), u.a. eine Standuhr. Ausweislich der von der Beklagten mit Schriftsatz vom 21. Juli 1986 vorgelegten Spezifikation der Firma Kunst und Antiquitäten GmbH vom 5. Oktober 1984 heißt es dort zu der verkauften Standuhr unter der Überschrift "Bemerkung": XI 153, sowie in der Spalte "Begleiter": Walter.

Am 16. November 1984 lieferte die Firma Schmeling Internationale Speditionen GmbH die Standuhr in die Geschäftsräume der Beklagten und berechnete dieser dafür einen Betrag von 555,50 DM.

Im Oktober 1985 ließ die Beklagte an der Uhr durch den Uhrmachermeister Ginter in 1000 Berlin 33 für 342,- DM folgende Arbeiten ausführen:

"1 Standuhrwerk gangbar gearb.  
Zifferblatt und Zeigerwerk rep.  
2 Gewichte  
aus- und eingebaut."

Mit Entscheidung vom 6. August 1985 stellte der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Hamm zum Aktenzeichen 4 AR 290/85 gemäß § 15 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I Seite 161) fest, daß die Vollstreckung des gegen den Kläger ergangenen Urteils des Bezirksgerichts Potsdam vom 2. Dezember 1982 unzulässig ist.

Der Kläger behauptet, die von der Beklagten in ihrem Antik-Shop angebotene Standuhr habe bis<sup>zu</sup> ihrer Beschlagnahme im Dezember 1981 in seinem Eigentum gestanden und meint, die Beklagte habe an der Uhr nicht gutgläubig gemäß § 932 BGB Eigentum erwerben können, da sie ihm im Sinne des § 935 BGB abhanden gekommen sei, und zwar weil die Beschlagnahme durch die Strafverfolgungsbehörden der DDR rechtswidrig gewesen sei.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die in ihrem Antik-Shop im KaDeWe in Berlin stehende klassizistische Standuhr, Ampelbaum, C.E. Kleemeyer, Mittelteil etwas zurückspringend, Tür kanneliert mit vergoldeten Blütenstäben, am Sockel geschnitzte vergoldete Blüten und Ranken, wobei der obere Kasten mit vergoldeten Blüten und Profilen versehen ist sowie einem spitzen Dach mit zierlicher herumlaufender Gaerlie und vergoldeter Urne bekrönt, sowie mit einem Messingwerk und einem auf Kupfer emaillierten Zifferblatt, einem langen Pendel mit zwei schweren Bleigewichten mit Messingmantel, an ihn herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

Zug-um-Zug-Verurteilung gegen Zahlung  
von 897,50 DM.

Die Beklagte meint, gemäß § 932 BGB wirksam Eigentum an der Uhr erworben zu haben. Selbst wenn die von ihr bestrittene Behauptung des Klägers, Eigentümer der Uhr gewesen zu sein, zuträfe, sei die Vorschrift des § 935 BGB nicht anzuwenden, weil diese bei Wegnahme einer Sache aufgrund öffentlichen Rechtes grundsätzlich keine Anwendung finde; weil die Beschlagnahme der Uhr nicht nichtig gewesen sei und weil die Entscheidung des Generalstaatsanwaltes beim OLG Hamm erst nach dem Erwerb durch die Beklagte getroffen wurde und für die Zeit vor dem 6. August 1985 keine Wirkung entfalte.

Hilfsweise meint die Beklagte, nur Zug um Zug gegen Zahlung der von ihr gemachten notwendigen Aufwendungen in Höhe von 897,50 DM zur Herausgabe verpflichtet zu sein.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren eingereichte Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung am 10. Dezember 1986 Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, er habe das Eigentum an der im Besitz der Beklagten befindlichen Standuhr in der DDR erworben, durch Vernehmung der Ehefrau des Klägers als Zeugin. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1986 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB , weil er Eigentümer der Uhr ist und insbesondere das Eigentum an der Uhr nicht durch Erwerb seitens der Beklagten verloren hat.

1. Nach der glaubhaften Bekundungen der Zeugin Barbara Schwarz hat der Kläger die im Streit befindliche Uhr Ende der 50er Jahre in der DDR angekauft. Zur Überzeugung der Kammer ist auch erwiesen, daß es sich dabei um die jetzt im Besitz der Beklagten befindlichen Standuhr handelt. Denn in der von der Beklagten vorgelegten Spezifikation der Kunst und Antiquitäten GmbH wird die von ihr angekaufte Standuhr mit der Ziffer XI 153 bezeichnet, die in der Aufstellung der bei dem Kläger seinerzeit beschlagnahmten Gegenstände der Position "Standuhr, C.E. Kleemeyer" entspricht. Auch enthält diese Spezifikation in der Spalte "Begleiter" den Namen des wissenschaftlichen Mitarbeiters Walter, der die "Zeitwertfeststellung" hinsichtlich der in der Wohnung des Klägers beschlagnahmten Gegenstände erstellt hatte. Schließlich hat die Zeugin Barbara Schwarz <sup>glaubhaft</sup> bekundet, sie habe diese früher im Besitz des Klägers befindliche Standuhr im Frühjahr 1986 im KaDeWe im Antik-Shop der Beklagten wiedererkannt.

2. Die Beklagte hat an der Uhr nicht wirksam Eigentum/erwerben können, weil sie dem Kläger im Sinne des § 935 BGB abhanden gekommen war. , auch nicht gutgläubig,



Abhanden gekommen ist eine Sache dann, wenn der unmittelbare Besitzer ohne seinen Willen den Besitz verloren hat (vgl. Palandt-Bassenge, 44. Aufl., § 935 BGB Anm. 4 a). Der hier un-  
streitig fehlende Wille des Klägers ist auch nicht durch den staatlichen Eingriff der Strafverfolgungsbehörden der DDR ersetzt worden. Denn der Besitzverlust erfolgte aufgrund des Arrestbefehls des Bezirksgerichts Potsdam vom 1. Dezember 1982, der zur Sicherung der zu erwartenden Geldstrafe erging. Deren Vollstreckung jedoch ist durch Entscheidung des Generalstaatsanwaltes beim OLG Hamm vom 6. August 1985 für unzulässig erklärt worden, und zwar gemäß § 16 des Gesetzes über die Innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 mit bindender Wirkung für alle Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Aufgrund dieser für die Kammer bindenden Entscheidung des Generalstaatsanwaltes bei dem OLG Hamm kann der Arrestbefehl des Bezirksgerichts Potsdam vom 1. Dezember 1982 als Sicherungsmaßnahme für die später für unzulässig erklärte Vollstreckung der Geldstrafe den fehlenden Willen des Klägers bei der Entziehung des Besitzes der Uhr nicht ersetzen.

Dem Kläger ist daher die Uhr im Sinne des § 935 BGB abhanden gekommen.

Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten ist ein Abhandenkommen im Sinne des § 935 BGB bei unfreiwilliger Besitzentziehung und durch staatliche Eingriffe anzunehmen, selbst wenn eine Beschlagnahme nicht richtig sein sollte, sofern der behördliche Begriff jedenfalls rückwirkend - wie hier durch die Entscheidung des zuständi-

gen Generalstaatsanwalts - aufgehoben worden ist (vgl. Soergel-Siebert, 11. Aufl., § 935 BGB Rdn. 4; Erman-Schmidt, 7. Aufl., § 935 BGB, Rdn. 6; RGRK 12. Aufl. § 935 BGB Rdn. 19; Palandt-Bassenge, 44. Aufl., § 935 Anm. 4 e). Vgl. insbes. BGH-IV ZR 214/83 - Urteil vom 9. Juli 1985 = Rdr 86, 138 ff.

Aufgrund der hier vorliegenden bindenden Feststellungen über die Nichtigkeit des Strafurteils gegen den Kläger und die Feststellung der Unzulässigkeit einer Vollstreckung aus diesem Urteil hatte die Kammer jedenfalls selbst nicht mehr zu prüfen, ob die Verurteilung des Klägers in der DDR nicht wegen schwerster Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze als absolut nichtig anzusehen ist (vgl. BGH a.a.O.).

Es bedurfte daher keiner vom Beklagtenvertreter beantragten Vorlage des gegen den Kläger ergangenen Strafurteils des Bezirksgerichts Potsdam, da allein die Entscheidung des Generalstaatsanwalts in Hamm hier bindend war.

3. Der Beklagten steht jedoch ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 994 Abs. 1, 1000 Satz 1 BGB wegen der von ihr gemachten notwendigen Verwendungen auf die Uhr zu.

Bei den von ihr in Auftrag gegebenen Reparaturarbeiten, für die sie 342,- DM hat zahlen müssen, handelt es sich ebenso um notwendige Verwendungen im Sinne des § 994 Abs. 1 BGB, wie die von ihr gezahlten Transportkosten in Höhe von 555,50 DM, da sowohl die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Uhr, als auch der Transport von Berlin (Ost) nach Berlin (West) im objektiven Interesse des Klägers standen, ihm zugute kamen und auch von ihm hätte veranlaßt werden müssen (vgl. Palandt-Bassenge, 44. Aufl. Vorbem. vor § 994 BGB Anm. 2 a).

Dem Hilfsantrag der Beklagten ist daher stattzugeben und diese lediglich Zug um Zug gegen Zahlung von 897,50 DM zur Herausgabe zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1, 711 Satz 1 ZPO.

Kutzschbach

Trapp

Radermacher

## Dokument 64

00096

Stellungnahme zu einer Veröffentlichung im "Der Tagesspiegel",  
Berlin West, vom 15.12.1986

---

Betr.: Verkauf einer in der DDR gekauften antiken Uhr im  
KaDeWe, Berlin-West

Aufgrund einer vorhandenen Steuerschuld wurde unserem AHB vom Rat des Kreises Rathenow, Abt. Finanzen, als Pfandgläubiger des Werner Schwarz, Rathenow, eine Reihe von Antiquitäten und Kunstgegenständen zum Kauf angeboten.

Kunst und Antiquitäten GmbH übernahm die Waren mit

- Kaufvertrag vom 8.7.1982 in Höhe von 1.300.240,- M. und
- Kaufvertrag vom 2.12.1983 in Höhe von 92.242,- M.

Die im Zeitungsartikel erwähnte Uhr wurde mit Exportvertrag vom 12.10.1984 zum Preis von 17.250,- VE an die Firma Antik-Shop, Antiquitäten-Galerie GmbH, Paulsbernde Str. 2, Berlin-West 31, verkauft. Diese Uhr stand nicht unter Kunstschutz.

Wir sehen in dieser Angelegenheit einen erneuten politischen Angriff gegen die DDR. Mit den Urteilen der BRD- und WB-Gerichte wird die Rechtssprechung der DDR infrage gestellt. Darüberhinaus wird die DDR als Handelspartner diskriminiert mit dem Ziel, die Kunden zu verunsichern.

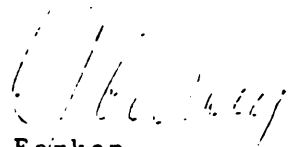
Wir sind der Auffassung, konsequent gegen diese Handlungsweise vorzugehen und bei der TSI, Herrn Rösch, offiziell Beschwerde einzulegen.

Mit Genossen Dr. Irmischer werden wir aufgrund der vorhandenen Fakten einen Rechtsstandpunkt erarbeiten und dem Ministerium für Außenhandel, Bereich BRD/WB, zur weiteren Veranlassung übergeben.

Gleichzeitig wollen wir damit unserem Kunden Unterstützung geben, Berufung gegen das Gerichtsurteil einzulegen.

Bei zukünftigen Verkäufen von Gegenständen aus Pfändungen u.ä. wird noch stärker als bisher eine Prüfung vorgenommen.

Wir bitten um Bestätigung des Vorgehens.



Färken  
Generaldirektor

# Dokument 65

Ministerium der Finanzen  
Abt. Steuern und Abgaben

Berlin, 26.01.87

Nur für den Dienstgebrauch

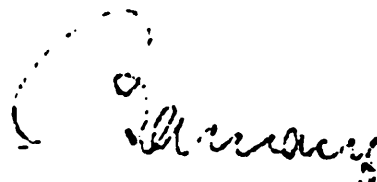
Informationsbrief 1/87

## Ü b e r s i c h t

Über nebenberufliche Tätigkeiten und die Besteuerung der daraus  
erzielten Einkünfte

Dieser Informationsbrief enthält eine Zusammenfassung der nebenberuflichen Tätigkeiten sowie die steuerliche Behandlung der daraus erzielten Einkünfte und die Angabe über dafür besternden rechtlichen Regelungen.

Bei allen Auskünften und Entscheidungen zur Besteuerung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit ist stets von den betreffenden Rechtsvorschriften, Anweisungen und Richtlinien auszugehen. Eine Bezugnahme auf den Informationsbrief ist nicht zulässig.

  
H o l l a u f  
Abteilungsleiter

### Verteiler:

Räte der Bezirke und Kreise		
Abteilung Finanzen	je 2 x	= 470
MdP und Reserve		= 20
		<u>          </u>
		= 490

Nebentätigkeit	Steuerliche Behandlung der Nebeneinkünfte	Rechtliche Grundlage
19. Imker	Die Einnahmen sind steuerfrei	wie unter 16 a)
20. Sammler und Erfasser landwirtschaftlicher Erzeugnisse, z. B. Obst, Gemüse, Eier	wie unter 1.	Anordnung vom 3.1.1978 über steuerliche Vergünstigungen für private Gartenbaubetriebe sowie Sammler und Erfasser landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I Nr. 5)
21. Sammler und Erfasser von Heilpflanzen, Gewürzpflanzen, Wildfrüchten	Die Einnahmen sind steuerfrei	wie unter 20.
22. Sammler und Erfasser von Sekundärrohstoffen gemäß Anordnung vom 12. 7. 1976 über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen (GBl. I Nr. 29 S. 387)	Die Einnahmen sind für Arbeiter u. Angestellte, Rentner und Hausfrauen steuerfrei, sofern ein Sammelschein ausgegeben wurde	wie unter 15.
23. Sammler von Kunstgegenständen (Abgrenzung zur selbständigen Handelstätigkeit)	Die Einnahmen sind steuerfrei, wenn die - Sammlung nebenberuflich erfolgt - kein nachhaltiges Einkommen daraus erzielt wird - kein kurzfristiger Umschlag der Kunstgegenstände erfolgt.	Entscheidung des Ministers der Finanzen v. 21. 8. 1973
24. Freiberuflich Tätige gemäß Honorar- und Zulassungsordnungen	a) Einnahmen bis 1.028 M jährl. sind steuerfrei b) Höhere Einnahmen werden bis maximal 20 % der Einnahmen besteuert.	Verordnung vom 22. 12. 1952 zur Besteuerung d. Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) Gesetz vom 28.5.58 zur Änderung d. Besteuerung der steuerbeg. freisch. Intelligenz (GBl. I Nr. 37)

# Dokument 66

21/a.

## Vereinbarung Nr. 25

Ber 20.5.87

Zwischen dem

Außenhandelsbetrieb Kunst und  
Antiquitäten GmbH  
Französische Str. 15  
Berlin  
1080

vertreten durch den Generaldirektor,  
Genossen Farken

- im weiteren KuA genannt -

und dem

Magistrat von Berlin  
Abteilung Finanzen  
Klosterstr. 59  
Berlin  
1020

vertreten durch den Stadtrat,  
Genossen Rubner

- im weiteren Abteilung Finanzen  
genannt -

wird vereinbart, durch die Vermarktung vom Magistrat von Berlin bereitgestellter Warenfonds im NSW außerplanmäßige Valutamittel für die Volkswirtschaft der DDR zu erwirtschaften.

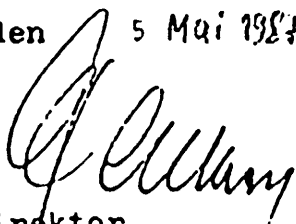
Zur Realisierung dieser Aufgabenstellung werden folgende gemeinsame Arbeitsschritte festgelegt:

1. Zur Erwirtschaftung der zusätzlichen Valutamittel stellt die Abteilung Finanzen aus ihrem Aufkommensbereichen dem Außenhandelsbetrieb KuA für den Export geeignete Waren zur Verfügung.
2. Die Warenpalette umfaßt Antiquitäten, Gebrauchtwaren, Münzen, Briefmarken, Orden und Ehrenzeichen, Bilder, Grafiken und Bücher.  
Werden Gegenstände angeboten, die nicht zu den vorstehend genannten Warenfonds einzuordnen sind, wird von Fall zu Fall über die Exportmöglichkeit entschieden.
3. KuA übernimmt die von der Abteilung Finanzen in Mark der DDR bewerteten Artikel und Gegenstände. Die Bezahlung erfolgt 4 Wochen nach Rechnungslegung an die Abteilung Finanzen.
4. KuA verwertet im NSW die bereitgestellten Artikel und Gegenstände und schließt dazu die erforderlichen Exportverträge ab.



5. Aus dem Nettovalutaerlös erhält die Abteilung Finanzen ein Valutaanrecht in Höhe von 30 Prozent.
6. Für das Valutaguthaben der Abteilung Finanzen wird bei KuA ein Valutakonto eingerichtet.  
Die Valutamittel können für notwendige Importe des Magistrats von Berlin verwendet werden. Dazu ist die Zustimmung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel und des Oberbürgermeisters einzuholen.
7. Beide Partner vereinbaren jeweils im letzten Quartal für das Folgejahr ein Arbeitsprotokoll über das in den folgenden 12 Monaten angestrebte Aufkommensvolumen. Gleichzeitig wird darauf aufbauend eine Prämienvereinbarung abgeschlossen.
8. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht durch einen der beiden Partner drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt wird.
9. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Berlin, den 5 Mai 1987

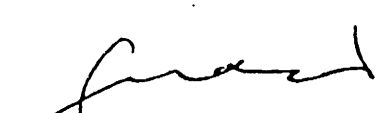


Generaldirektor  
Kunst und Antiquitäten GmbH



Magistrat von Berlin  
Abteilung Finanzen

zugestimmt:



Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle Koordinierung



Oberbürgermeister

## Vereinbarung

zwischen dem Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH,  
vertreten durch den Generaldirektor,  
Genossen Farken  
- in weiteren K und A genannt -

und der Abteilung Finanzen beim Rat des  
Bezirktes Karl-Marx-Stadt,  
vertreten durch das Mitglied des Rates  
für Finanzen, Genossen Schönach  
- in weiteren Abteilungen Finanzen  
genannt -

wird vereinbart, durch die Vermarktung vom Rat des Bezirktes bereitgestellter Warenfonds im NSW außerplanmäßige Valutamittel für die Volkswirtschaft der DDR zu erwirtschaften.

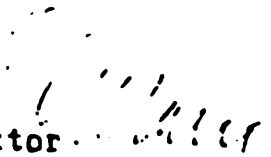
Zur Realisierung dieser Aufgabenstellung werden folgende gemeinsame Arbeitsschritte festgelegt:


1. Zur Erwirtschaftung der zusätzlichen Valutamittel stellt die Abteilung Finanzen aus ihren Aufkommensbereichen dem Außenhandelsbetrieb K und A für den Export geeignete Waren zur Verfügung.
2. Die Warenpalette umfaßt Antiquitäten, Gebrauchtwaren, Münzen, Briefmarken, Orden, Ehrenzeichen, Bilder, Grafiken und Bücher. Werden Gegenstände angeboten, die nicht zu den vorstehend genannten Warenfonds einzuordnen sind, wird von Fall zu Fall über die Exportmöglichkeit entschieden.
3. K und A übernimmt die von der Abteilung Finanzen in Mark der DDR bewerteten Artikel und Gegenstände. Die Bezahlung erfolgt 4 Wochen nach Rechnungslegung an die Abteilung Finanzen.
4. K und A verwertet im NSW die bereitgestellten Artikel und Gegenstände und schließt dazu die erforderlichen Exportverträge ab.
5. Aus dem Valutaerlös erhält die Abteilung Finanzen ein Valutaanspruch in Höhe von 30 Prozent.
6. Für das Valutaguthaben der Abteilung Finanzen wird bei K und A ein Valutakonto eingerichtet.

Die Valutamittel können für notwendige Importe des Rates des Bezirktes Karl-Marx-Stadt verwendet werden. Dazu ist die Zustimmung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel und des Vorsitzenden des Rates des Bezirktes Karl-Marx-Stadt einzuholen.

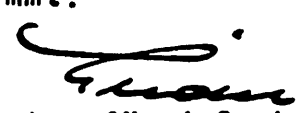
7. Beide Partner vereinbaren jeweils im letzten Quartal für das Folgejahr ein Arbeitsprotokoll über das in den folgenden 12 Monaten angestrebte Aufkommensvolumen. Gleichzeitig wird darauf aufbauend eine Prämienvereinbarung abgeschlossen.
8. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht durch einen der beiden Partner drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt wird.
9. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

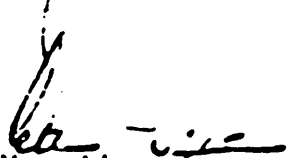
Berlin, den

  
Generaldirektor  
Kunst und Antiquitäten  
GmbH

  
Abteilung Finanzen  
Rat des Bezirkes  
Karl-Marx-Stadt

zugestimmt:

  
Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle  
Koordinierung

  
Vorsitzender  
Rat des Bezirkes  
Karl-Marx-Stadt

  
Ministerium der Finanzen  
Bereich Finanzen der Außen-  
wirtschaft und Valutaplanung

## V e r e i n b a r u n g

zwischen dem

Außenhandelsbetrieb Kunst und  
Antiquitäten GmbH  
vertreten durch den Generaldirektor,  
Genossen Farken,  
- im weiteren KuA genannt -

und der

Abteilung Finanzen beim Rat des  
Bezirkess Leipzig  
vertreten durch den Leiter der  
Abteilung, Genossin Nickel,  
- im weiteren Abteilung Finanzen  
genannt -

wird vereinbart, durch die Vermarktung vom Rat des Bezirkess  
bereitgestellter Warenfonds im NSW außerplanmäßige Valutamittel  
für die Volkswirtschaft der DDR zu erwirtschaften.

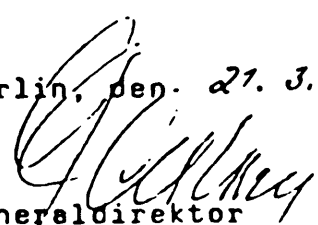
Zur Realisierung dieser Aufgabenstellung werden  
folgende gemeinsame Arbeitsschritte festgelegt:

1. Zur Erwirtschaftung der zusätzlichen Valutamittel stellt die  
Abteilung Finanzen aus ihrem Aufkommensbereichen dem  
Außenhandelsbetrieb KuA für den Export geeignete Waren zur  
Verfügung.
2. Die Warenpalette umfaßt Antiquitäten, Gebrauchtwaren, Münzen,  
Briefmarken, Orden und Ehrenzeichen, Bilder, Grafiken und Bücher.  
Werden Gegenstände angeboten, die nicht zu den vorstehend ge-  
nannten Warenfonds einzuordnen sind, wird von Fall zu Fall  
über die Exportmöglichkeit entschieden.
3. KuA übernimmt die von der Abteilung Finanzen in Mark der DDR  
bewerteten Artikel und Gegenstände. Die Bezahlung erfolgt  
4 Wochen nach Rechnungslegung an die Abteilung Finanzen.
4. KuA verwertet im NSW die bereitgestellten Artikel und Gegen-  
stände und schließt dazu die erforderlichen Exportverträge ab.
5. Aus dem Nettovalutaerlös erhält die Abteilung Finanzen ein  
Valutaanrecht in Höhe von 30 Prozent.

- 2 -

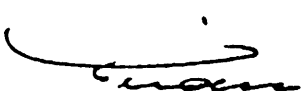
6. Für das Valutaguthaben der Abteilung Finanzen wird bei KuA ein Valutakonto eingerichtet.
  - i Die Valutamittel können für notwendige Importe des Rates des Bezirkes Leipzig verwendet werden. Dazu ist die Zustimmung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel und des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Leipzig einzuholen.
7. Beide Partner vereinbaren jeweils im letzten Quartal für das Folgejahr ein Arbeitsprotokoll über das in den folgenden 12 Monaten angestrebte Aufkommensvolumen ab. Gleichzeitig wird darauf aufbauend eine Prämienvereinbarung abgeschlossen.
8. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht durch einen der beiden Partner drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt wird.
9. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.


Berlin, den 21. 3. 1987

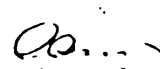
  
Generaldirektor  
Kunst und Antiquitäten GmbH

  
Abteilung Finanzen  
des Rates des Bezirkes  
Leipzig

zugestimmt:

  
Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle Koordinierung

  
Vorsitzender des  
Rates des Bezirkes Leipz:

  
Ministerium der Finanzen  
Bereich Finanzen der Außen-  
wirtschaft und Valutaplanung

  
A.S. 87

1. Aenderung der Vereinbarung

zwischen dem                   Aussenhandelsbetrieb  
Kunst und Antiquitaeten  
Franzoesische Str. 15  
Berlin  
1080

und dem                         Rat des Bezirkes Leipzig  
Abteilung Finanzen  
Karl-Liebknecht-Str.145  
Leipzig  
7030

Punkt 5 der am 21. 3. 1987 geschlossenen Vereinbarung aendert sich wie folgt:

- 5. Aus dem erzielten Nettovalutaerloes erhaelt die Abteilung Finanzen ein Valutaanrecht in Hoeh von 50 %.

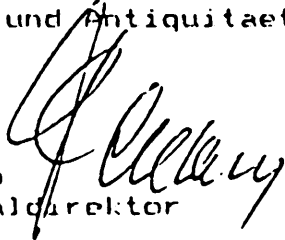
Diese Aenderung tritt rueckwirkend ab 1. Juli 1989 in Kraft.

Alle anderen Punkte der Vereinbarung aendern sich nicht.

Berlin, den 20. September 1989

Aussenhandelsbetrieb  
Kunst und Antiquitaeten

Farken  
Generaldirektor



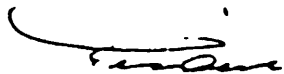
Rat des Bezirkes Leipzig

Groeger  
Mitglied des Rates fuer  
Finanzen



zugestimmt:

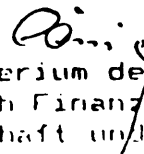
Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle  
Koordinierung



Rat des Bezirkes Leipzig  
Vorsitzender



Ministerium der Finanzen  
Bereich Finanzen der Aussen-  
wirtschaft und Valutaplanung



## 9. Unwirksamkeit enteignender Steuerpfändungen in Privatkunstsammlungen in der DDR

BGB § 985, EGBGB Art. 30 a. F.; GlW (DDR) §§ 1, 54 I

1. Der Herausgabeanspruch eines jetzt in der Bundesrepublik lebenden Kunstsammlers aus der DDR, der von einem Kunsthändler in Berlin (West) die Herausgabe einer Standuhr fordert, die ehemals dem Kunstsammler in der DDR gehörte und dort wegen Steueransprüchen gepfändet und verwertet wurde, richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik.

2. Hat der Kunsthändler bei dem Kauf der Standuhr in der DDR nach dem insoweit geltenden Recht der DDR Eigentum erworben, so ist ihm die Berufung auf diesen Eigentumserwerb versagt, wenn die Umstände, die zu dem Eigentumsverlust des Kunstsammlers führten, eine entschädigungslose Enteignung darstellen, die im Widerspruch zu dem Recht der Bundesrepublik steht. (Leitsätze der Redaktion)

KG, Urn. v. 29. 9. 1987 – 17 U 492/87 (nicht rechtskräftig)

**Zum Sachverhalt:** Gegen den Kl., der in der DDR als Möbelerstaurator arbeitete und der sich als Kunstsammler betätigte, wurde im Dezember 1981 ein Strafverfahren wegen Steuerverkürzung eingeleitet. Er wurde verhaftet und schließlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, nach deren Teilverbüßung er in der Bundesrepublik Wohnsitz nehmen konnte. Gleichzeitig mit seiner Verhaftung wurde von dem zuständigen Finanzamt der DDR seine Kunstsammlung aufgrund einer Sicherungsverfügung beschlagnahmt und nach Durchführung eines Nachbesteuerungsverfahrens gepfändet und durch Verkauf an die Firma Kunst und Antiquitäten GmbH in Berlin (Ost) verwertet. Von dieser GmbH erwarb die bekl. KG, die in Berlin (West) als Kunsthändlerin tätig ist, eine Standuhr, die aus der Sammlung des Kl. stammt, und stellte sie aus. Der Kl. hat Herausgabe dieser Standuhr verlangt.

Das LG hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Bekl. hatte keinen Erfolg.

**Aus den Gründen:** ... I. Das angefochtene Urteil geht im Anschluß an den erstinstanzlichen Parteivortrag von der Anwendung des BGB aus. Dies trifft indes im Hinblick auf die engen Berührungspunkte, die der Sachverhalt mit dem Recht der DDR aufweist, nur teilweise zu. Im Vordergrund der rechtlichen Beurteilung stehen zwei Fragenkomplexe. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, nach welchem Recht sich das Herausgabeverlangen richtet und ferner, nach welchem Recht die präjudizielle Frage zu beurteilen ist, ob die Bekl. wirksam Eigentum an der Standuhr erworben hat. Diese Fragen sind nach dem im Bereich des interlokalen Privatrechts entsprechend anwendbaren Grundsätzen des Internationalen Privatrechts zu entscheiden. In Betracht kommt hier das internationale Sachenrecht. Das internationale Sachenrecht ist bisher nicht kodifiziert worden. Auch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. 7. 1986 (BGBl I, 1142) hat von einer Kodifizierung des internationalen Sachenrechts abgesehen (vgl. *Basedow*, NJW 1986, 2971 f.). Es muß daher auf die von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten allgemeinen Grundsätze zurückgegriffen werden. Nach Deutschem Internationalen Privatrecht gilt für sachenrechtliche Vorgänge und Verhältnisse kraft Gewohnheitsrechts die *lex rei sitae*, das Recht des Lageortes der Sache. Danach werden sachenrechtliche Tatbestände nach dem Sachstatut beurteilt, in dessen räumlichem Geltungsbereich sich die Sache zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Tatbestandes befindet (BGHZ 39, 173 [174] = NJW 1963, 1200; BGHZ 45, 95 [99 f.] = NJW 1966, 879; BGH, NJW 1987, 3077 = WM 1987, 871 [873]).

II. Nach diesen Grundsätzen richtet sich das Herausgabeverlangen als solches nach dem Recht der Bundesrepublik, also § 985 BGB. Dies folgt bereits aus dem Umstand, daß sich die herausverlangte Sache in Berlin (West) befindet. Auch im übrigen bietet der Sachverhalt, soweit das Herausgabeverlangen in Rede steht, keinen geeigneten Anknüpfungspunkt für die Anwendung einer anderen Rechtsordnung. Beide Parteien haben ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Anwendungsbereich des BGB. Der Umstand, daß sich die Sache vor ihrem Erwerb durch die Bekl. in Berlin (Ost) befunden hat, steht der Anwendung des BGB nicht entgegen. Denn sobald eine Sache aus dem Machtbereich einer Rechtsordnung in den einer anderen verbracht wird, entscheidet diese Rechtsordnung fortan über den Inhalt der Rechte und Pflichten, die sich aus der dinglichen Rechtslage an der Sache ergeben (BGHZ 39, 173 [174] = NJW 1963, 1200; BGHZ 45, 95 [100] = NJW 1966, 879).

III. Die weitere Frage, ob die Bekl. durch Rechtsgeschäft Eigentum an der Standuhr erworben hat, richtet sich demgegenüber nach dem Recht der DDR. Danach ist der Eigentumserwerb der Bekl. vorbehaltlich des noch zu erörternden Verstoßes gegen den ordre public zu bejahen.

1. Dem internationalprivatrechtlichen Grundsatz, daß sachenrechtliche Tatbestände nach dem Sachstatut zu beurteilen sind, in dessen räumlichem Geltungsbereich sich die Sache im Zeitpunkt der Vollendung des sachenrechtlichen Tatbestandes befindet, entspricht es für den Bereich internationaler Verkehrsgeschäfte (Kauf mit Verbringung der Sache über die Rechtsgrenze), daß der Eigentumserwerb sich nach dem Recht des Absendestaates richtet, sofern der Erwerbstatbestand aufgrund dieses Rechts vollendet ist, bevor die Sache über die Grenze gebracht wird; sind demgegenüber die Erwerbsvoraussetzungen nach dem Recht des Absendelandes noch nicht erfüllt, wohl aber nach dem Recht des Bestimmungsstaates, so geht das Eigentum aufgrund dieses Rechts mit dem Grenzübertritt der Sache auf den Käufer über (vgl. Kreuzer, in: MünchKomm, nach Art. 12 Anh. 1 Rdnr. 72).

2. Das nach der Situs-Regel primär anwendbare Recht der DDR führt hier zu dem Ergebnis, daß die Bekl. noch vor Grenzübertritt Eigentum an der Standuhr erworben hat.

a) Der Eigentumserwerb richtet sich im vorliegenden Fall nicht nach § 139 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) der DDR vom 19. 6. 1975 (GBl DDR I, 465), sondern gem. § 1 des Gesetzes über Internationale Wirtschaftsverträge (GIW) vom 5. 2. 1976 (GBl DDR I, 61) nach dem für den internationalen Handel geltenden speziellen Kaufvertragsrecht (§§ 50 ff. GIW). Nach der einschlägigen Regelung des § 54 I c GIW erwirbt der Käufer das Eigentum an der verkauften Sache – von hier nicht gegebenen Sonderfällen abgesehen – mit dem Vollzug der Lieferung; diese gilt u. a. als vollzogen, wenn der Verkäufer die Sache dem Käufer am Leistungsort übergibt (§ 51 II GIW). Die Anwendung dieser Regelung führt hier zur Feststellung, daß die Bekl. das Eigentum an der Standuhr in dem Augenblick erworben hat, in dem diese dem von der Bekl. beauftragten Spediteur im Auslieferungslager der Firma Kunst & Antiquitäten GmbH vereinbarungsgemäß übergeben worden ist. Von weiteren Voraussetzungen war der Eigentumserwerb nicht abhängig. Nach dem Recht der DDR, das auf das Abstraktionsprinzip verzichtet, ist der Eigentumsübergang nicht als besonderes dingliches Rechtsgeschäft ausgestaltet, sondern in den Kaufvertrag einbezogen. Im Einklang mit der Regelung des § 139 III ZGB, wonach das Eigentum mit der Übergabe der Ware und der Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht, vollzieht sich der Eigentumsübergang auch im Falle des § 45 I GIW, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, unmittelbar aufgrund des Kaufvertrages (vgl. Maskow-Wagner, Gesetz über Internationale Wirtschaftsverträge der DDR/Motive, Texte, Materialien, 21: Das Recht der DDR 3, § 54 Anm. 1.1.; Enderlein, Der Außenhandelskaufvertrag, Motive, Texte, Materialien 32: Das Recht der DDR 5, S. 225; Roggemann, NJW 1976, 397). Der Parteivortrag bietet auch keine Anhaltspunkte für die Feststellung, daß der Eigentumsübergang zu einem anderen, insbesondere zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten sein könnte, weil weder vorgetragen ist, daß über den Eigentumserwerb abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 54 I a GIW), noch ersichtlich ist, daß Warenpapiere ausgestellt worden sind (§ 54 I b GIW). Ebensowenig kann ein späterer Eigentumserwerb darauf beruhen, daß die Parteien den Eigentumsübergang von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht haben (§§ 54 I, 233 GIW). Dies ist nicht der Fall. Nach der überreichten Urkunde vom 11. 10. 1984 war der Kaufpreis vor Lieferung zu zahlen und ist auch unstreitig vorher beglichen worden.

b) Der Eigentumserwerb der Bekl. scheiterte auch nicht an einer

mangelnden Verfügungsbefugnis der Verkäuferfirma Kunst & Antiquitäten GmbH. Allerdings setzt der Übergang des Eigentums nach § 54 I GIW voraus, daß der Verkäufer entweder selbst Eigentümer oder zumindest zur Verfügung über die Sache berechtigt ist; dies folgt aus § 54 II GIW, wonach der Käufer in den Fällen, in denen der Verkäufer nicht Eigentümer der Kaufsache ist, das Eigentum nur dann erwirbt, wenn er sich in gutem Glauben über das Eigentumsrecht oder die Verfügungsbefugnis des Verkäufers befindet. Die Verkäuferfirma konnte das Eigentum indes schon nach § 54 I GIW auf die Bekl. übertragen, weil sie aufgrund des Kaufvertrages mit dem Finanzamt vom 8. 7. 1982 ihrerseits wirksam Eigentum erworben hatte (§ 139 III ZGB). Dies erscheint nicht mehr zweifelhaft, nachdem in der Berufungsinstanz unstreitig geworden ist, daß das Finanzamt die Standuhr im Rahmen des Nachbesteuerungsverfahrens beschlagnahmte und in formeller Übereinstimmung mit dem einschlägigen Vollstreckungsrecht durch Verkauf an die Firma Kunst & Antiquitäten GmbH verwertet hat, vgl. § 13 der Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. 12. 1968 (GBl DDR II Nr. 6 v. 24. 1. 1969), § 122 I des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitssachen (Zivilprozeßordnung) vom 19. 6. 1975 (GBl DDR I Nr. 29 S. 533) i. d. F. des Gesetzes vom 25. 3. 1982 (GBl DDR I Nr. 13 S. 269).

Die Frage, ob die Verkäuferfirma zur Verfügung über die Standuhr berechtigt war, ist ausschließlich nach dem Recht der DDR zu beurteilen. Die Situs-Regel gilt nach herrschender Meinung nicht nur für den äußeren Erwerbsbestand, sondern ist auch auf die Beurteilung der Verfügungsbefugnis zu erstrecken. Das Lagerortrecht (Erwerbsstatut) entscheidet über sämtliche mit dem Erwerbsvorgang zusammenhängenden Fragen wie über die Verfügungsbefugnis, die Voraussetzungen des Erwerbs vom Nichtberechtigten, die Gut- und Bösgläubigkeit, Gutgläubensvermutungen sowie auch über die Frage, ob eine Sache abhanden gekommen ist (Kreuzer, in: MünchKomm, nach Art. 12 Anh. 1 Rdnr. 70). Im Einklang damit ist nach gesicherter höchstgerichtlicher Rechtsprechung die Frage, ob der gutgläubige Erwerber einer dem Veräußerer fremden beweglichen Sache das Eigentum daran erwirbt, nach der Rechtsordnung des Ortes zu beurteilen, an welchem sich die Sache im Zeitpunkt ihrer Veräußerung befunden hat (BGH, NJW 1960, 774 [775] = WM 1960, 347; vgl. auch BGH, WM 1962, 185 [186]; 1967, 1198; NJW 1987, 3077 = WM 1987, 871).

c) Die Anwendung des Rechts der DDR ist hier auch nicht aufgrund einer Rückverweisung ausgeschlossen, die beachtlich wäre, weil die Situs-Regel nicht nur eine Verweisung auf die Sachnormen, sondern eine Gesamtverweisung auch auf das Internationale Privatrecht der fremden Rechtsordnung enthält (Kreuzer, Rdnrn. 20, 21). Das Recht der DDR kennt für den hier in Betracht kommenden Anwendungsbereich keine Rückverweisung. Für das Mobilienrecht gilt grundsätzlich auch das Lagerortrecht (lex rei sitae). Das Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge (Rechtsanwendungsgesetz/RANwendG) vom 5. 12. 1975 (GBl DDR I, 748) spricht diesen Grundsatz zwar nicht ausdrücklich aus, setzt ihn aber als selbstverständlich voraus, wenn es in § 10 RANwendG für bewegliche Sachen, die sich auf dem Transport befinden (res in transitu), das Recht des Absendeortes für anwendbar erklärt (Maskow-Wagner, S. 53). Eine Rückverweisung ergibt sich auch nicht aus den Regelungen des Rechtsanwendungsgesetzes zum Vertragsrecht. Nach § 13 S. 1 RANwendG ist das auf den Vertrag anzuwendende Recht auch für den Eigentumsübergang an einer beweglichen Sache maßgeblich. Daraus folgt für den vorliegenden Fall, daß das Recht der DDR anwendbar bleibt. Denn das Gesetz über Internationale Wirtschaftsverträge der DDR ist auf internationale Wirtschaftsverträge gemäß dessen § 1 I anzuwenden, wenn die Parteien wie hier keine ausdrückliche Vereinbarung über das anwendbare Recht getroffen haben und das Kollisionsrecht der DDR auf das Recht der DDR verweist; dies ist hier der Fall, weil § 12 I a RANwendG internationale Kaufverträge dem Recht am Sitz des Verkäufers, vorliegend dem Recht der DDR unterwirft.

IV. Der Kl. vertritt die Auffassung, daß die Entziehung seines Eigentums an der Standuhr schon gemäß den §§ 15, 16 RHG als unwirksam anzusehen sei. An die Entscheidung der GenStA Hamm vom 6. 8. 1985, daß die Vollstreckung des gegen ihn ergangenen Urteils des *Bezirksgerichts Potsdam* vom 12. 12. 1982 unzulässig sei, seien alle Gerichte und Behörden gebunden. Diese Bindung gehe über die Vollstreckungsfähigkeit des Strafurteils hinaus, sie müsse insbesondere auch auf die Entziehung von Gegenständen erstreckt werden, die er im Zusammenhang mit der Beitreibung der Steuer-



schuld eingebüßt habe. Dem Sinngehalt des § 16 RHG entspreche es dabei auch, daß auf solche Weise entzogene Gegenstände dem Eigentumserwerb nach den Grundsätzen des Gutgläubenschutzes nicht zugänglich seien. Diese rechtliche Beurteilung entbehrt der tatsächlichen Grundlage. Entgegen den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist die Standuhr nicht durch einen gerichtlichen Akt beschlagnahmt worden. ...

V. Der Bekl. ist die Berufung darauf, daß sie das Eigentum an der Standuhr nach dem Recht der DDR erworben hat, indes deshalb versagt, weil die Anwendung dieses Rechts durch die im Bereich des interlokalen Privatrechts entsprechend heranzuziehende Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB a. F. ausgeschlossen wird; nach Art. 220 I d. F. des Gesetzes zur Neuregelung des IPR vom 25. 7. 1986 (BGBl. I, 1142) ist in Übergangsfällen, die wie hier vor dem 1. 9. 1986 abgeschlossene Vorgänge betreffen, nicht Art. 6 EGBGB n. F., sondern Art. 30 EGBGB a. F. anzuwenden. Ein Verstoß gegen den *ordre public* ist anzunehmen, weil das gegen den Kl. durchgeführte Nachbesteuerungsverfahren, das zum Verlust seiner gesamten Kunst- und Antiquitätensammlung einschließlich der hier herausverlangten Standuhr geführt hat, bei angemessener Würdigung der Umstände, unter denen es eingeleitet und durchgeführt worden ist, eine entschädigungslose Enteignung darstellt, die in Widerspruch zu der in der Bundesrepublik geltenden Rechtsordnung steht (vgl. *BGHZ* 31, 168 [172] = *NJW* 1960, 189; *BGH*, JR 1965, 258 [260]).

1. Allerdings ist eine außerhalb der Bundesrepublik erfolgte Enteignung nach Internationalem Privatrecht grundsätzlich als wirksam anzuerkennen, sie entfaltet nur keine Wirkungen über die Grenzen des enteignenden Staates hinaus und ergreift nur das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Enteignung der Gebietshoheit dieses Staates unterliegt (*BGHZ* 25, 134 = *NJW* 1957, 1433; *BGHZ* 32, 256 = *NJW* 1960, 1569; *BGHZ* 39, 220 [227] = *NJW* 1963, 1541; *BGH*, JR 1965, 258). Hier befand sich die Standuhr im Zeitpunkt ihrer Beschlagnahme und Verwertung auf dem Hoheitsgebiet der DDR, so daß diese Akte nach Internationalem Enteignungsrecht an sich auch im Inland anzuerkennen sind. Dieser Grundsatz gilt indes nicht ausnahmslos. Die nach dem Kollisionsrecht gebotene Anerkennung fremder Enteignungen besagt nicht, daß sie von den Gerichten der Bundesrepublik ungeprüft hingenommen werden müßten. Vielmehr schließt Art. 30 EGBGB a. F. die Anerkennung fremder Enteignungen aus, wenn dies zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen unserer Rechtsordnung offensichtlich unvereinbar ist (*BGH*, JR 1965, 258; *Kreuzer*, in: MünchKomm, nach Art. 12 Anh. III Rdnrn. 40, 42). Allerdings setzt die Feststellung eines Verstoßes gegen den *ordre public* in diesen Fällen voraus, daß die Enteignung zumindest im Entscheidungszeitpunkt eine hinreichend starke örtliche Beziehung zur Rechtsordnung der Bundesrepublik (Inlandsbeziehung) aufweist. Davon ist hier indes auszugehen. Dabei kann dahinstehen, ob der Umstand ausreichte, daß die Standuhr nach erfolgter Enteignung nach Berlin (West) gebracht worden ist. Denn jedenfalls ist die Inlandsbeziehung schon deshalb gegeben, weil der Kl. Deutscher ist und beide Parteien ihren Wohnsitz bzw. Sitz innerhalb der Bundesrepublik haben (*BGH*, JR 1965, 258; *Kreuzer*, in: MünchKomm, nach Art. 12, Anh. III Rdnm. 40, 42).

2. Eine Enteignung im Sinne des Internationalen Privatrechts liegt nicht nur dann vor, wenn der staatliche Hoheitsakt als Enteignung bezeichnet wird. Vielmehr ist von einer unzulässigen, weil entschädigungslosen und deshalb nicht anzuerkennenden Enteignung auch bei hoheitlichen Akten auszugehen, die zwar nicht als Enteignung bezeichnet werden, ihr aber nach Tendenz und Wirkung gleichkommen (*BGH*, LM RTAG Nr. 1; *BGHZ* 31, 367 = *NJW* 1960, 189). Eine solche Enteignung läge vor, wenn die Behauptung des Kl. zuträfe, daß er während des Besteuerungszeitraums keinerlei Steuern hinterzogen habe, das Steuer- und Strafverfahren von den Behörden vielmehr ausschließlich zu dem Zweck gegen ihn eingeleitet worden sei, um seine wertvolle Kunst- und Antiquitätensammlung zu verwerten. Für die Richtigkeit dieser Darstellung sprechen auch in der Tat eine Reihe von Umständen.

So hat der Zeuge Prof. Dr. B die Richtigkeit des im Kunstmagazin „Art“ im Februar 1984 erschienenen Artikels mit dem Hinweis bestätigt, daß die Verfasserin dieses Artikels eher noch untertrieben

habe. In diesen Zusammenhang paßt es, daß auch gegen den Kl., der in Rathenow eine bekannte Persönlichkeit war, ein Steuer- und Strafverfahren eingeleitet worden ist, obwohl dessen Sammlungen den Behörden seit Jahrzehnten bekannt waren, somit auch der Verdacht, daß er eine verbotene Handelstätigkeit ausgeübt habe, nicht erst im Laufe des Jahres 1981 aufgekommen sein konnte. Vor allem aber sprechen die Umstände, unter denen der Kl. verhaftet worden ist und seine Sammlungen beschlagnahmt worden sind, für die Annahme, daß das gesamte Verfahren für die Behörden nur ein Vorwand war, um sich in den Besitz seines Eigentums zu setzen. Dazu zählt, wie die als Zeugin gehörte Ehefrau des Kl. eingehend und glaubhaft geschildert hat, vor allem die Tatsache, daß die mit der Einleitung des Verfahrens beauftragten Personen, und zwar schon bevor das Ermittlungsergebnis feststehen konnte, die Verwertung des Eigentums zielstrebig vorbereitet haben. Der Staatsanwalt, Beamte des Finanzamts und der Steuerfahndung sowie Beauftragte des VEB (K) Antikhandel in Pirna haben sich aufgrund einer gemeinsamen Absprache unter dem Vorwand, die Wasseruhr auswechseln zu wollen, am 8. 12. 1981 Einlaß in das Haus des Kl. verschafft, diesen verhaftet und anschließend den gesamten Familienbesitz ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenstände dem Kl. selbst, seiner Ehefrau oder den gemeinsamen Kindern gehörten, inventarisiert, um sie nur einige Tage später in das Auslieferungslager derjenigen Firma zu bringen, an die die beschlagnahmten Gegenstände am 8. 7. 1982 kurz nach rechtskräftigem Abschluß des Steuerverfahrens, aber noch vor Beendigung des Strafverfahrens veräußert worden sind. Hinzu kommt, daß die Zeugin auch die Behauptung des Kl. bestätigt hat, wonach ein nicht unwesentlicher Teil der Sammlung ohne Inventarisierung abtransportiert worden ist.

Gleichwohl vermag der Senat aufgrund der Verhandlung nicht festzustellen, daß die Durchführung des Steuer- und Strafverfahrens auf reiner Willkür beruhte. Zu seiner Verteidigung hat der Kl. im wesentlichen geltend gemacht, daß er Sammlertätigkeit entfaltet, jedoch keine Handelstätigkeit ausgeübt habe, weil es ihm an der dazu erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht gefehlt habe. Dabei hat er sich auf die ständige Rechtsprechung des OGH der DDR berufen, wonach eine Handelstätigkeit nur dann vorliegt, wenn Erwerb, Weiterverkauf und Tausch von Gegenständen nicht nur einmalig erfolgen, sondern unter Ausnutzung sich bietender Gelegenheiten systematisch betrieben werden und darauf gerichtet sind, daraus Einnahmen zu erzielen. Andererseits hat er bereits in der Beschwerdeschrift seines Verteidigers vom 11. 5. 1982 eine Handelstätigkeit, wenn auch in geringem Umfang eingeräumt. Dies steht im Einklang mit seiner Einlassung im Strafverfahren, in dem er anfänglich ebenfalls eine Handelstätigkeit eingeräumt und Erlöse zugestanden hatte, die der Errichtung eines neuen Wohnhauses sowie einer Werkstatt und teilweise auch der Bestreitung der Lebenshaltungskosten gedient haben sollen. Hinzu kommt, daß die Beschwerdeentscheidung des Finanzamts vom 18. 6. 1982 eine gründliche und in sich schlüssige Auseinandersetzung mit dem Vortrag des Kl. enthält und zum Beweis dafür, daß dieser Handelstätigkeit ausgeübt habe, auf die Aussagen von 40 Zeugen hinweist. Vor diesem Hintergrund muß es mit Rücksicht auf die beschränkten Erkenntnisquellen in diesem Rechtsstreit letztlich offen bleiben, ob das Steuer- und Strafverfahren ohne zureichenden Grund eingeleitet und durchgeführt worden ist.

3. Eine Enteignung des Kl. liegt aber in dem Vermögensverlust, den er durch die Nachbesteuerung für die Zeit von 1972 bis 1981 in Verbindung mit der rechtskräftigen Verurteilung zur Zahlung einer Geldstrafe von 100000 Mark erlitten hat. Das Einkommensteuerrecht der DDR steht schon als solches in Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen. Das Gebot der Gleichheit der Besteuerung ist ihm fremd. Die Besteuerung der Angehörigen freier Berufe richtet sich nach ihrer gesellschaftlichen Nützlichkeit. Der freie Unternehmer wird einem Sonderrecht unterstellt, das ihm härtere Lasten auferlegt als den anderen Bürgern. Ein solches Besteuerungssystem verstößt ganz offensichtlich gegen den Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit und gegen das Rechtsstaatsprinzip. Daher ist es mit der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar (*BVerfG*, *NJW* 1961, 653). Diesen rechtsstaatswidrigen Grundsätzen entspricht auch die Nachbesteuerung, der der Kl. für den Zeitraum von 1972 bis 1981 unterworfen worden ist.

Nach den zu den Akten überreichten Besteuerungsgrundlagen hat das Finanzamt die Einkünfte des Kl. aus Handelstätigkeit während des Besteuerungszeitraums auf insgesamt 1595886 Mark (nach Abzug der Umsatzsteuer) geschätzt und festgestellt, daß der Wert seines Vermögens (ohne Grundbesitz) in der Zeit von 1972 bis 1981 von anfänglich 150000 Mark auf 1972000 Mark angestiegen war. Auf dieser Grundlage hat es folgende Einkommensteuer (nach Tabelle „K“) und Vermögensteuer (Vermögenssteuersatz zwischen 1,5 und 2,5%) festgesetzt, die sich zusammen auf etwa 90% des Gewinns aus Han-

delsttigkeit belaufen, diesen Besteuerungssatz aber nicht bersteigen:

Gewinn:		1595886 Mark	
Einkommensteuer:	1215995 Mark		
Vermgensteuer:	+ 212100 Mark	- 1428095 Mark	
	1428095 Mark		167791 Mark.

Stot schon eine solche Besteuerung im Hinblick darauf, da die Vermgensteuer aus den laufenden, beim Kl. aber nicht vorhandenen und auch nicht festgestellten Vermgens Einknfte mute gezahlt werden knnen, an die Grenzen einer unzulssigen Konfiskation, so drfen bei der konkreten Prfung, ob die Gesamtheit der gegen den Kl. gerichteten Manahmen einer Enteignung gleichkommt, auch die weiteren Abgaben und Leistungen nicht unbercksichtigt bleiben, die ihm im Zusammenhang mit dem Nachbesteuerungsverfahren auferlegt worden sind. Dabei handelt es sich um einen Betrag von 143598 Mark an Verzugszinsen auf die gesamte Nachbesteuerungsforderung sowie um die sogenannte Umbewertungsdifferenz von 282893 Mark, die der Kl. fur die in seinen Sammlungen befindlichen Gegenstnde aus Edelmetall nach einer Anordnung des Ministers der Finanzen vom 11. 4. 1980 in Hohe der Wertdifferenz zwischen altem und neuem Metallwert deshalb zu zahlen hatte, weil er nach den Feststellungen des Finanzamts im Rahmen seiner illegalen Handelsttigkeit auch Gegenstnde aus Edelmetall erworben und weiterverkauft hatte. Auerdem wird das rechtsstaatswidrige Gesamtgeprge des Nachbesteuerungsverfahrens auch noch entscheidend durch den Umstand begrndet, da fur die Beschwerdeentscheidung des Finanzamts vom 18. 6. 1982, also fur eine reine berprfungsttigkeit bezuglich eines von dieser Behoerde selbst erlassenen Bescheides, eine Gebuhr in Hohe von 6% des Streitgegenstandes von 1582886 Mark, mithin von 94973 Mark angefallen ist. Endlich mu bei der Beurteilung, ob eine Enteignung vorliegt, auch die gegen den Kl. verhngte Geldstrafe von 100000 Mark Bercksichtigung finden, weil sie bei der erforderlichen Gesamtschau den Manahmen zuzurechnen ist, die gegen ihn im Zusammenhang mit der Nachbesteuerung getroffen worden sind. Danach hatte der Kl. mit dem wahrend des Besteuerungszeitraums erzielten Gewinn von 1595886 Mark fur folgende Betrge aufzukommen:

Gewinn:	1595886 Mark
Einkommensteuer	- 1215995 Mark
Vermgensteuer	- 212100 Mark
Verzugszinsen:	- 143598 Mark
Umbewertungsdifferenz:	- 282893 Mark
Beschwerdegebuhr	- 94973 Mark
	- 100000 Mark
	- 453673 Mark

In dieser Besteuerung liegt eine Enteignung. Zwar geht das *BVerfG* 30, 250 [271, 272]) in stndiger Rechtsprechung davon aus, da durch den Gesetzgeber auferlegte Geldleistungsverpflichtungen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG grundstzlich unberhrt lassen. Dies gilt auch fur Gesetze wirtschafts- und wahrungspolitischer Natur. Eine Ausnahme ist nur anzunehmen, wenn die Hohe der Steuer die Ausbung des Eigentumsrechts wirtschaftlich unmglich macht oder wenn sie den Steuerpflichtigen bermig belasten und seine Vermgensverhltnisse grundlegend beeintrchtigen wurde. Eine solche Erdrosselungssteuer liegt aber nicht schon dann vor, wenn ein selbstndiger Unternehmer seinen Betrieb unter ungunstigen Bedingungen oder bei unwirtschaftlicher Arbeitsweise aufgeben mu, sondern erst dann, wenn die unter normalen Umstnden arbeitenden Steuerpflichtigen die Steuer nicht ohne wiederkehrende Eingriffe in die Substanz konkreter Eigentumsobjekte aufbringen knnen und ihr Betrieb dadurch zum Erliegen kommt; dann verstot die Besteuerung gegen Art. 14 I, 3 GG (vgl. BK, Art. 14 Rdrrn. 156 ff.; *BI erwGE* 6, 247 [266] = NJW 1958, 960).

Ein solcher Tatbestand ist hier gegeben. Die festgesetzte Einkommen- und Vermgensteuer liegt bei einem Steuersatz von etwa 90%. Sie bleibt mit 1428095 Mark hinter dem wahrend des Besteuerungszeitraums aus Handelsttigkeit erzielten Gewinn von 1595886 Mark nur geringfugig zurck und lt deshalb fur die Auferlegung weiterer ffentlichrechtlicher Leistungen keinen oder nur noch einen geringen Spielraum. Gleichwohl fuhrt dieses Besteuerungssystem bei Sachverhalten der hier in Rede stehenden Art zu dem Ergebnis, da dem Steuerpflichtigen trotz des verbleibenden geringen Spielraums zustzliche Abgaben in einer Groenordnung auferlegt werden, die den zu besteuern den Gewinn bersteigen. Es hatte hier zur Folge, da ein den erzielten Gewinn erheblich bersteigender Betrag von 453973 Mark aus der Vermgenssubstanz aufgebracht werden mute. Hinzu kommt, da das aus Antiquitten und Kunstgegenstnden bestehende Vermgen des Kl., dessen Wert von 1972 bis 1981 von

150000 Mark auf etwa 2 Mio. Mark gestiegen war und das nach den Feststellungen des Finanzamts im wesentlichen aus den Einknfte des Kl. aus der ihm zur Last gelegten Handelsttigkeit gebildet worden sein mu, weil seine Einknfte aus der Handwerksttigkeit demgegenber nicht erheblich ins Gewicht fielen, nach Abschlu des Steuer- und Strafverfahrens im wesentlichen aufgebraucht war und die restlichen Forderungen deshalb aus der Substanz seines Grundvermgens gedeckt werden muten. Diesen Erwgungen, die die vermgenfeindliche Tendenz des Steuersystems erkennen lassen, kann auch nicht mit dem Argument begegnet werden, da der Kl. die auergewhnlichen Belastungen im Falle einer ordnungsgemen Versteuerung seiner Einknfte hatte vermeiden knnen. Das Nachbesteuerungsverfahren verletzt jedenfalls im konkreten Fall das bermaverbot, weil es den Kl. mit unverhltnismig hohen Abgaben belastet, die – wenn man von der Geldstrafe absieht – nach rechtsstaatlichen Mastben aus den laufenden Einknfte muten begleichen werden knnen, hier jedoch mit einem erheblichen Verlust an Vermgenssubstanz verbunden waren.

4. Die Anwendung des Rechts der DDR, soweit nach diesem Recht von einer wirksamen Beschlagnahme durch das Finanzamt und von einer ebenfalls wirksamen Weiterveruerung der Standuhr auszugehen ist, steht i. S. des Art. 30 EGBGB a. F. zu den tragenden Grundgedanken der entscheidenden inlndischen Regelungen und der in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch, da seine Anwendung untragbar erscheint (vgl. *BGHZ* 50, 370 [376] = NJW 1969, 369; *BGHZ* 75, 32 [43] = NJW 1979, 1776). Diese Feststellung, die sich an einer umfassenden Wurdigung der Umstnde des Einzelfalles zu orientieren hat, ist das Ergebnis einer Abwgung der beiderseitigen Interessenlage. Aus der Sicht dieses Prfungsmastabes sprechen die weitaus berwiegenden Umstnde zugunsten des Kl.

a) Dabei ist schon im Vorfeld der in diesem Zusammenhang anzustellenden Erwgungen entscheidend, da der Schutz des persnlichen Eigentums des Kl., das dieser aufgrund einer unzulssigen Enteignung verloren hat, gegenber den Belangen der Bekl. Vorrang hat, die den enteigneten Gegenstand im Rahmen ihres Handelsgewerbes in Gewinnerzielungsabsicht erworben hat und weiterzuveruern beabsichtigt. Dem Umstand, da sie die Standuhr trotz erfolgter Zahlung des Kaufpreises herauszugeben hat, kann dabei keine wesentliche Bedeutung beigegeben werden. Ein solches Ergebnis wird von unserer Rechtsordnung gebilligt, die an abhanden gekommenen Sachen grundstzlich keinen gutglubigen Erwerb anerkennt (§ 935 BGB) und auch kein Lsungsrecht des Erwerbers gegen den Eigentumer vorsieht. Die Bekl. wird durch die Verurteilung zur Herausgabe auch nicht in unangemessener Weise beschwert, weil es nach ihrer Darstellung wahrend der jahrzehntelangen Handelsbeziehungen mit dem Kunsthandel der DDR noch nie zu Schwierigkeiten der hier in Rede stehenden Art gekommen sein soll.

b) Von wesentlicher Bedeutung ist weiter, da die Standuhr nach erfolgter Enteignung bisher nur durch die Hande von Handelsunternehmungen gegangen ist, die ihren bestimmungsgemen Verkauf an einen interessierten Endverbraucher mithin nur vorbereitet haben. Es lt sich deshalb nicht sagen, da das berechnete Interesse des Eigentmers zurckzutreten hat, weil die enteignete Sache mit Rcksicht auf eine lngere Veruerungskette bereits stndig Gegenstand des Rechtsverkehrs gewesen ist und den ihr ursprnglich anhaftenden Makel nach und nach immer mehr verloren hat (vgl. *OLG Numberg*, IZRspr 1945–1953, 28).

c) Von entscheidender Bedeutung fur die Anwendung des Art. 30 RGBGB a. F. ist aber der Umstand, da die Bekl. beim Erwerb der Standuhr nicht gutglubig gewesen ist (vgl. zur Bercksichtigungsfahigkeit dieses wesentlichen Gesichtspunktes *Raape*, IPR, 5. Aufl., § 55 III 2 d; *Wengler*, in: *Festschr. f. Lewald*, S. 630). Dies sieht der *Senat* aufgrund der Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. B als erwiesen an. (*Wird dargelegt.*)

5. Hat die Anwendung des Rechts der DDR danach insoweit auszuschneiden, als aufgrund dieses Rechts von einer wirksamen Beschlagnahme durch das Finanzamt auszugehen ware, so hat die deshalb zu treffende Feststellung, da die Beschlagnahme unwirksam war, fur die weitere Beurteilung des Falles zur Folge, da die Bekl. das Eigentum an der Standuhr nicht erworben hat. Das Finanzamt konnte das Eigentum nicht wirksam auf die Firma Kunst- und Antiquitten GmbH bertragen, weil es mit Rcksicht auf die unwirksame Beschlagnahme nicht zur Veru-

ßerung der Standuhr berechtigt war. Das Zivilgesetzbuch der DDR kennt für den Bereich des inländischen Rechtsverkehrs grundsätzlich keinen Gutgläubensschutz (vgl. *Roggemann*, NJW 1976, 397). Der Erwerb des Eigentums aufgrund eines Vertrages tritt nur ein, wenn der Veräußerer selbst Eigentümer oder zur Veräußerung berechtigt ist (§ 27 S. 1 ZGB). An unrechtmäßig erlangten Sachen kann kein Eigentum erworben werden (§ 27 S. 2 ZGB). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur für die hier nicht vorliegenden Fälle des Kaufs im Einzelhandel sowie für Geld- und Inhaberpapiere vorgesehen (§ 28 ZGB). Die Weiterveräußerung an die Bekl. scheiterte in gleicher Weise. Zwar fiel dieses Veräußerungsgeschäft unter die für internationale Wirtschaftsverträge geltenden Regelungen (§ 1 GIW), die für den Bereich des internationalen Handels einen umfassenden Gutgläubensschutz vorsehen. Nach § 54 III GIW erwirbt der Käufer das Eigentumsrecht in den Fällen, in denen der Verkäufer nicht Eigentümer der Kaufsache ist, wenn er sich in gutem Glauben über das Eigentumsrecht oder die Verfügungsbefugnis des Verkäufers befindet. Nach § 54 III GIW handelt nicht in gutem Glauben, wer das Nichtbestehen des Eigentumsrechts oder der Verfügungsbefugnis kannte oder kennen mußte. Der Erwerber muß nachweisen, daß er die handelsübliche Sorgfalt hat walten lassen (§ 54 III 2 GIW). Auf diesen Gutgläubensschutz kann sich die Bekl. indes nicht berufen, weil sie, wie dargelegt, bösgläubig gewesen ist. Sie hat sich weder bei der Verkäuferin, der Firma Kunst- und Antiquitäten GmbH, noch an anderer geeigneter Stelle nach der Herkunft der erworbenen Gegenstände erkundigt, obwohl sie nach den getroffenen Feststellungen damit rechnen mußte, daß diese Gegenstände aus dem Besitz von privaten Kunstsammlern stammten, die ihr Eigentum aufgrund von zwar formallegalen, aber nach rechtsstaatlichen Maßstäben als Enteignung und deshalb als unwirksam anzusehenden Besteuerungsverfahren verloren hatten.

Ist danach in Anwendung des Art. 30 EGBGB a. F. davon auszugehen, daß die Bekl. nach dem Recht der DDR bis zum Grenzübertritt kein Eigentum an der Standuhr erworben hatte, mithin die Erwerbsvoraussetzungen des Absendelandes noch nicht erfüllt waren (vgl. oben III 1), so hat sich nunmehr die Prüfung anzuschließen, ob das Eigentum nach Grenzübertritt in Anwendung des Rechts des Bestimmungsstaates, also nach dem Recht der Bundesrepublik übergegangen ist (vgl. *Kreuzer*, in: Münch-Komm. nach Art. 12, Anh. III Rdnr. 72). Dies ist indes ebenfalls nicht der Fall. Denn die Standuhr ist i. S. des § 935 I BGB als abhanden gekommen zu behandeln, so daß ein gutgläubiger Eigentumserwerb nicht möglich war.

(Mitgeteilt von Rechtsanwältin E.-U. Hausmann, Minden)

**Anm. d. Schriftlfg.:** Zum gutgläubigen Erwerb nach DDR-Recht vgl. noch *Brunner*, Einführung in das Recht der DDR, 2. Aufl. (1979), S. 154ff.

00076

Stellungnahme zur Veröffentlichung in der "Berliner Morgenpost" (Berlin-West) vom 1.11.87

---

Der Artikel nimmt Bezug auf eine Klage des ehemaligen DDR-Bürgers Schwarz gegen den Kunden des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH Firma Antikshop, Berlin-West, auf Herausgabe einer von der KuA erworbenen Standuhr. Verhandelt wurde in der 2. Instanz beim Kammergericht in Berlin-West.

Zur Chronologie:

Bereits 1984 wurde in der westdeutschen Kunstzeitschrift "Art" ein Angriff auf Rechtspraktiken in der DDR gegen Kunstsammler und Antiquitätenhändler gestartet (s: Anlage). Aus einem Steuerverfahren, in dem Schwarz vor dem Bezirksgericht in Potsdam rechtskräftig verurteilt wurde, wurden der KuA zur Begleichung der Steuerschuld des Schwarz Gegenstände zum Kauf angeboten und von dieser übernommen. Darunter befand sich die im Artikel erwähnte und Gegenstand der Rechtsstreitigkeiten genannte Standuhr.

Aufgrund des ersten Urteils vom 10.12.86 beauftragten wir unseren Rechtsanwalt Irmischer, dem Rechtsanwalt unseres Kunden Unterstützung zu geben, um in der Berufung das vorgenannte Urteil aufzuheben. Insbesondere ging es darum, unserem Kunden beweiskräftige Unterlagen zu beschaffen, die beweisen, daß Schwarz jahrelang Steuern hinterzogen hat und spekulativ tätig war. Genosse Irmischer informierte, daß es nicht möglich war, unserem Kunden diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen, z.B. Urteil des Bezirksgerichtes.

Da wir davon ausgehen müssen, daß die BRD-Seite hier einen Versuch unternimmt, die Rechtssprechung der DDR in Frage zu stellen, baten wir in Abstimmung mit dem Bereich des MAH, Bereich BRD, Gen. Dr. André, um Einschaltung gegenüber der

TSI, Herrn Rösch (s. Anlage).

Unser Kunde Antikshop informierte uns jetzt, daß auch die Berufungsklage bei der nächsthöheren Instanz beim Kammergericht in Berlin-West am 29.9.87 abgewiesen wurde und nur noch die Revision dieser Urteile beim Bundesgerichtshof der BRD möglich wäre. Um Aussicht auf Erfolg zu haben, stellte er die Frage, ob die Urteile gegen Beukert und Schwarz durch die Organe der DDR zur Verfügung gestellt werden könnten. Diese Frage konnte von uns nicht beantwortet werden, da uns nicht bekannt ist, ob Urteile vom Gericht der DDR BRD-Anwälten zur Verfügung gestellt werden.

Von uns muß eingeschätzt werden, sollte dieses Urteil Rechtskraft erlangen, im Grunde genommen jeder ehemalige DDR-Bürger Besitzansprüche geltend machen kann.

Von mir wurde veranlaßt, daß Gegenstände, die von der KuA aus Steuerverfahren angekauft wurden und identifizierbar sind, nicht in die BRD exportiert werden dürfen.

Mit sozialistischem Gruß

Anlagen!

Farken

## Dokument 69

86 Arbeitsgruppe BKK  
Leiter

Berlin, den 03. 11. 1987

00072

ZAIG  
Leiter  
Generalltn. Irmeler

Stellungnahme zur Veröffentlichung in der Berliner Morgenpost vom 01. 11. 1987 "DDR organisiert Kunstraub zur Devisenbeschaffung im Westen".

Der Artikel in der "Berliner Morgenpost" nimmt Bezug auf eine Klage des ehemaligen DDR-Bürgers

S c h w a r z ,     W e i ñ e r  
65 Jahre

gegen den Kunden des AHB Kunst und Antipuitäten GmbH

Firma Antikshop, Berlin (West)

auf Herausgabe einer von der Kunst und Antiquitäten GmbH erworben Standuhr.

SCHWARZ wurde wegen Steuerhinterziehung am 02. 12. 1982 vom Bezirksgericht Potsdam u. a. zu 5 1/2 Jahren Haft verurteilt und 1984 aus der Haft mit gleichzeitiger Übersiedlung in die BRD entlassen.

Aus dem Strafverfahren gegen SCHWARZ wurden der Kunst und Antiquitäten GmbH zur Begleichung seiner Steuerschuld Gegenstände aus dem Besitz des SCHWARZ zum Kauf angeboten und auch übernommen. Unter diesen Gegenständen befand sich die im Artikel erwähnte und als Gegenstand der Rechtstreitigkeit genannte Standuhr.

Im Ergebnis des Urteils des Landgerichtes Berlin (West) vom 10.12.86, daß die Übergabe der Standuhr an SCHWARZ zum Inhalt hatte, wurde von seiten der Kunst und Antiquitäten GmbH, der Rechtsanwalt der DDR Genosse IRMSCHER beauftragt, dem Rechtsanwalt der Firma Antikshop Unterstützung zu gewähren, um in der Berufung die Aufhebung des Urteils zu erreichen.

Es war vorgesehen, beweiskräftige Unterlagen dem Rechtsanwalt der Firma Antikshop zur Verfügung zu stellen, die belegen, daß SCHWARZ jahrelang Steuerzahlungen in beträchtlicher Höhe dem Staatshaushalt der DDR entzogen hat und spekulativ auf dem Gebiet Antiquitäten tätig war.

Genosse IRMSCHER war es jedoch nicht möglich derartige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die Aufhebung des Urteils zu erzielen. Die Berufungsklage beim Kammergericht in Berlin (West) wurde am 29. 09. 1987 abgewiesen, so daß die Revision der Urteile nur noch beim Bundesgerichtshof der BRD möglich wäre.

Von seiten der Firma Antikshop, aber auch von der Kunst und Antiquitäten GmbH, wird eingeschätzt, daß eine Revision der Urteile nur möglich ist, wenn von den Organen der DDR Unterlagen über die gegen SCHWARZ und BEUKER (ehemaliger DDR-Bürger, ist beim Prozeß als Zeuge aufgetreten und wurde ebenfalls in der DDR wegen Steuerhinterziehung rechtskräftig verurteilt) durchgeführten Gerichtsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Beurteilung der durch dieses Urteil entstandenen Situation ist davon auszugehen, daß bei seinem Inkrafttreten

- eine Verunsicherung bei den kommerziellen Partnern der Kunst und Antiquitäten GmbH in der BRD und Berlin (West) eintritt, da sie befürchten müssen, daß wie im vorliegenden Fall, beim Weiterverkauf von Antiquitäten und Kunstgegenstände in der BRD bzw. Berlin (West) durch in das NSW übergesiedelte, ehemalige DDR-Bürger Eigentumsansprüche an den von der Kunst und Antiquitäten GmbH gekauften Waren

geltend gemacht werden,

- im Grunde jeder ehemalige DDR-Bürger egal unter welchen Umständen ehemals in seinem Besitz befindliche Antiquitäten bzw. Kunstgegenstände in der DDR verblieben sind, in der BRD oder Berlin (West) Besitzansprüche geltend machen kann.

Seinem Wesen nach ist das Urteil des Kammergerichtes Berlin (West) einer Ausdehnung der Westberliner Gerichtsbarkeit auf den Geltungsbereich der Gesetze der DDR gleichzusetzen und widerspricht dem zwischen der DDR und der BRD abgeschlossenen Grundlagenvertrag sowie den im Kommuniqué über den Besuch des Genossen E. Honecker in der BRD dargelegten Vereinbarungen zwischen der DDR und der BRD.

Durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel der DDR wird geprüft, inwieweit in Abstimmung mit der Leitung des MAH dem Ministerium für Justiz und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Schritte zur politischen Zurückweisung des Angriffes der BRD-Justiz bzw. der Justizorgane von Berlin (West) zweckmäßig sind.

Meinel  
Oberst



# Dokument 70

Gen. J. Fahren  
persönlich R.K.

445

Ministerium für Kultur  
Stellv. d. Minister  
Gen. Dr. Dietmar Keller

Am Molkenmarkt 1-3  
Berlin

1 0 2 0

Gen. Weiß 11. 8/1 88  
U

GD-Se

05.01.88

Wertes Genosse Dr. Keller !


Bekanntlich worden von uns ab diesem Jahr bei der Waren-  
bereitstellung für den Export keine Antiquitäten sondern  
nur noch Gebrauchswaren für den AHB Kunst- und Antiquitäten  
GmbH bereitgestellt.

Geplant haben wir statt der 400 TM Antiquitäten 1987,  
zunächst 505 TM Gebrauchswaren für 1988. Die weitere  
Entwicklung auf diesem Gebiet wird von den Erfahrungen  
und Ergebnissen dieses Jahres abhängen.

Noch im I. Quartal 1988 findet eine Grundsatzberatung  
mit den Leitern unserer Antiquitätengalerien bei der  
Leitung der Kunst und Antiquitäten GmbH statt, wo wir  
die vom AHB gewünschten, benötigten, absetzbaren Sorti-  
mente bei Gebrauchswaren und die realen Möglichkeiten  
der Lieferung durch unsere Antiquitätengalerien beraten  
werden und zu entsprechenden Festlegungen kommen wollen.  
Du wirst nach der Beratung über die Ergebnisse von mir  
informiert.

Weiterhin werden wir am Ende jedes Quartals leistungsmäßig  
eine Auswertung auf diesem Gebiet vornehmen, um, wenn  
nötig, zu entsprechenden Festlegungen zu kommen und die  
Erfahrungen und Erkenntnisse dieses Jahres mit dem AHB  
auszuwerten und für die Planung 1989 zu berücksichtigen.  
Wir wollen diesen Weg gehen, da das Erarbeiten einer  
gemeinsamen Sortimentsliste sich als wenig effektiv und  
in dieser Weise nicht gangbar gezeigt hat.

Mit sozialistischem Gruß

  
Horst Weiß  
Generaldirektor

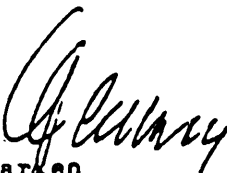
Anlage zur BOA 13/86

## Arbeitsrichtlinie - AT-Geschäft

1. Für die Durchführung von AT-Geschäften ist ausschließlich der Bereich Inlandsbeziehungen verantwortlich. AT-Geschäfte sind nur mit Gegenständen antikerischeren Charakters durchzuführen.  
Für einen Autotausch sind vorrangig PKW der Typen LADA und GOLF anzubieten.
2. Die für das Tauschgeschäft erforderlichen Gegenstände sind hinsichtlich des vom Kunden gewünschten Autos bzw. anderer hochwertiger Konsumgüter von den Sachverständigen auszuwählen, zu begutachten und mittels Beleg (Anlage 1) als Vorschlag dem Leiter Inlandsbeziehungen zur Bestätigung vorzulegen.  
Die Exportpreise für den Verkauf der übergebenen Gegenstände sind von der Preiskommission festzusetzen und auf der Anlage 1 durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Kann der voraussichtlich erzielbare Verkaufserlös für die übergebenen Gegenstände nicht unmittelbar beim Anbieten der Gegenstände festgelegt werden, ist mit dem Kunden ein Kommissionsvertrag entsprechend der Anlage 2 abzuschließen. Bei Verkaufsfähigkeit entsprechend des erforderlichen Exporterlöses kann ein AT-Geschäft abgeschlossen werden. Verliert der abgeschlossene Kommissionsvertrag seine Gültigkeit, sind die in Kommission genommenen Gegenstände mittels Beleg innerhalb von 14 Tagen an den Kunden zurückzugeben.
4. Der Antrag zur Bestätigung des AT-Geschäftes (Anlage 3) ist vom Leiter des Bereiches Inlandsbeziehungen, dem SGD der Bereiche I bzw. II sowie dem Hauptbuchhalter zur Gegenzeichnung und anschließend dem Generaldirektor zur Bestätigung vorzulegen.  
Erst nach erfolgter Bestätigung ist der Import der betreffenden Tauschgegenstände vorzunehmen.
5. Die terminliche Abstimmung mit dem Kunden zur Anlieferung seiner Gegenstände erfolgt nur durch beauftragte Mitarbeiter des Bereiches Inlandsbeziehungen. Bei Anlieferung größerer Gegenstände (z. B. Möbel) ist der Termin mit dem Leiter Fuhrpark/Lagerwirtschaft abzustimmen, damit Lagerkräfte zur Verfügung gestellt werden können.
6. Alle übernommenen Gegenstände sind im Raum L 2 zu lagern und wie folgt zu kennzeichnen:  
Kurzzeichen AT, Jahresendziffer, lfd. Nr. des AT-Geschäftes, lfd. Nr. des Gegenstandes.  
Die Verwahrung des Schlüssels und die Verantwortung für das Lager trägt der beauftragte Mitarbeiter des Bereiches Inlandsbeziehungen. DDR-Kunden und Mitarbeiter des Betriebes haben ohne Genehmigung durch den Leiter des Bereiches Inlandsbeziehungen keinen Zutritt zu diesem Lager.

7. Zur Erfassung der übernommenen Gegenstände ist der Lagerbuchhaltung und der Valutabuchhaltung nach Bestätigung des AT-Geschäftes die Anlage 3 zu übergeben.
8. Nach Bestätigung des AT-Geschäftes entscheiden die jeweiligen SGD der Bereiche I bzw. II über den Verkauf der übernommenen Gegenstände. Die Freigabe dazu erfolgt durch den Leiter des Bereiches Inlandsbeziehungen (Anlage 4). Beim Verkauf der Gegenstände ist unbedingt die Kleberkennzeichnung auf der Spezifikation mit aufzuführen, damit eine ordnungsgemäße Abrechnung in der Lagerbuchhaltung und Valutabuchhaltung erfolgen kann.
9. Über Anlieferungen von Kfz ist durch den Leiter Inlandsbeziehungen (Anlage 5) der Leiter Fuhrpark/Lagerwirtschaft zu benachrichtigen. Die Fahrzeuge sind vom Fuhrpark zu übernehmen und unverzüglich auf ihre Fahrtüchtigkeit zu überprüfen. Vorhandene Mängel sind sofort auf der Anlage 5 dem Leiter des Bereiches Inlandsbeziehungen mitzuteilen.
10. Die Bedienungsanleitung sowie die Autoschlüssel sind beim Leiter Fuhrpark/Lagerwirtschaft aufzubewahren.
11. Übergabetermine der Kfz an die jeweiligen Kunden sind dem Leiter Fuhrpark/Lagerwirtschaft zur Vorbereitung und Durchführung einer Probefahrt mitzuteilen.
12. Der Leiter Fuhrpark/Lagerwirtschaft ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug in einem sauberen Zustand, fahrfertig und mit einem Tankinhalt von 10 Liter Kraftstoff an den Kunden übergeben werden kann.
13. Für die Ausfertigung des mit dem Kunden abzuschließenden Vertrages (Anlage 6) zum Zwecke des Eigentumsnachweises ist der Leiter des Bereiches Inlandsbeziehungen verantwortlich.

Diese Arbeitsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft.

  
Fahren  
Generaldirektor

Verteiler:

SGD I  
SGD II  
Leiter Planung/Ökonomie  
Leiter Fuhrpark/Lagerwirtschaft  
Leiter Ordnung/Sicherheit  
Hauptbuchhalter  
Inlandsbeziehungen

90



-20-

Direktion

Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle Koordination  
Sekretariat Staatssekretär  
Genossen Dr. Schalck  
Wallstr.  
Berlin  
1 0 2 0

KUNST UND  
ANTIQUITÄTEN  
GMBH

Internationale Gesellschaft  
für den Export und Import von Kunst-  
gegenständen und Antiquitäten

24. 6. 1988

R e c h n u n g

Sie erhielten von uns 3 Bilder

- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| 1. "Am Stadtrand"      | M 1.750,- |
| 2. "Sonntag im Garten" | M 1.800,- |
| 3. "Wörlitzer-Park"    | M 1.800,- |

Gesamt: M 5.350,-  
=====

Wir bitten um Begleichung der Rechnung.

Farken

Betrag erhalten:  
24/6 88

Kunst und Antiquitäten  
GmbH  
GmbH

DDR-1000 Berlin  
Französische Straße 15  
Tel. 220 26 71, Telex 112 962

B2

190

Direktion



KUNST UND  
ANTIQUITÄTEN  
GMBH

Internationale Gesellschaft  
für den Export und Import von Kunst-  
gegenständen und Antiquitäten

Ministerium für Außenhandel  
Bereich  
Kommerzielle Koordinierung  
Genossen Seidel  
Wallstraße 17-22  
Berlin  
1020

Berlin, den 1.9.1988

Werter Genosse Seidel !

Im Ergebnis der von Ihnen mit dem Minister für Kultur im Mai 1987  
geführten Beratung zur stärkeren Beteiligung des Ministeriums  
für Kultur am Export wurde jetzt die schrittweise Übergabe von  
etwa 1.000 Gemälden, Graphiken bzw. Zeichnungen der Staatlichen  
Kunstsammlungen Dresden an den Außenhandelsbetrieb Kunst und  
Antiquitäten vereinbart.

Die erste Lieferung erfolgte in der letzten Augustdekade.

Der Minister für Kultur, Genosse Dr. Hoffmann, beabsichtigt,  
persönlich die endgültige Freigabe vorzunehmen, und dazu einen  
Besuch in Mühlenbeck durchzuführen.

Ich habe in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultur festge-  
legt, den Besuch des Ministers im September vorzubereiten.

Mit sozialistischem Gruß

Farken

Vermerk

Gemäß Rücksprache mit dem Staatssekretär im  
MfK Genossen Dr. Keller, am 8.3.89  
kann über die von den Staatlichen Kunstsammlungen  
zur Verfügung gestellten Bilder frei verfügt  
werden.  
Valutaanrecht: 50 %

Farken



Verteiler:  
HB I

**Aus den Gründen:** I. Das BerGer. beurteilt das Herausgabeverlangen des Kl. nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, also nach § 985 BGB. Für die hiernach zu prüfende Vorfrage, ob der Kl. sein Eigentum an der Standuhr durch die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden der DDR im Jahre 1982 verloren hat, wendet das BerGer. das Recht der DDR an. Das entspricht den Grundsätzen des IPR, hier des Internationalen Sachenrechts. Das IPR ist im Verhältnis der Bundesrepublik zur DDR entsprechend anzuwenden (BGHZ 40, 32 [34f.] = NJW 1963, 1975 = LM Art. 15 EGBGB Nr. 2; BGHZ 85, 16 [22] = NJW 1983, 279 = LM § 1605 BGB Nr. 5 [L]). Nach dem IPR der Bundesrepublik gilt für sachenrechtliche Tatbestände das Recht des Lageortes der Sache (lex rei sitae). Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anwendung dieses Sachstatuts ist derjenige, in dem die in Frage stehende Rechtsfolge eintreten soll (BGHZ 39, 173 [174] = NJW 1963, 1200 = LM Art. 7ff. EGBGB [Deutsches intern. Privatrecht] Nr. 20; BGHZ 45, 95 [99f.] = NJW 1966, 879 = LM Art. 7ff. [Deutsches intern. Privatrecht] Nr. 29).

Da sich die Standuhr jetzt im Lande Berlin befindet, ist für das Herausgabeverlangen des Kl. das Recht der Bundesrepublik maßgebend. Die Frage eines Eigentumsverlusts im Jahre 1982 ist dagegen nach dem Recht der DDR zu beurteilen, weil die Uhr sich damals noch dort befand.

II. Nach den für das RevGer. bindenden Feststellungen des BerGer. hat der Kl. aufgrund der Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts der DDR im Jahre 1982 das Eigentum an der Standuhr verloren. Das Finanzamt hat die Uhr im Rahmen des Nachbesteuerungsverfahrens in formeller Übereinstimmung mit dem einschlägigen Vollstreckungsrecht durch Verkauf an die Firma K-GmbH verwertet (vgl. § 13 VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. 12. 1968 – GBl DDR Teil II, Nr. 6 v. 24. 1. 1969, § 122 I Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsachen [Zivilprozeßordnung] vom 19. 6. 1975 – GBl DDR Teil I, Nr. 29, S. 533).

Die Anwendung dieser Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts der DDR verstößt für sich genommen nicht gegen den ordre public der Bundesrepublik (Art. 30 EGBGB a. F.). Da vorliegend ein vor dem 1. 9. 1986 abgeschlossener Sachverhalt zu beurteilen ist, ist nach der Übergangsregelung des Art. 220 I EGBGB noch die Bestimmung des Art. 30 EGBGB a. F. anwendbar. Daß nach dem Zwangsvollstreckungsrecht der DDR eine gepfändete Sache durch gerichtlichen Verkauf zum Schätzwert verwertet wird, verstößt weder gegen die guten Sitten noch gegen den Zweck eines Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die Möglichkeit des freihändigen Verkaufs einer gepfändeten Sache ist auch diesem Recht nicht fremd. Die ZPO sieht zwar als Regelfall die öffentliche Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher vor (§ 814 ZPO). § 825 ZPO läßt aber eine andere Art der Verwertung zu, wozu auch der freihändige Verkauf gehört.

Auch das der Zwangsvollstreckung zugrundeliegende Nachbesteuerungsverfahren in der DDR war nicht deswegen rechtsstaatswidrig, weil dort eine gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen der Steuerverwaltung nicht vorgesehen ist und diese Entscheidungen im Steuerstrafverfahren von den Gerichten zugrunde gelegt wurden. Es kann über Art. 30 EGBGB a. F. nicht verlangt werden, daß in jedem Staat dieselben Rechtsschutzgarantien wirken, die hier Art. 19 IV GG gewährleistet.

III. Das BerGer. vertritt die Auffassung, das gegen den Kl. durchgeführte Nachbesteuerungsverfahren, das zum Verlust seiner gesamten Kunst- und Antiquitätensammlung geführt habe, stelle bei angemessener Würdigung der gesamten Begleitumstände eine entschädigungslose Enteignung dar. Diese stehe im Widerspruch zu der in der Bundesrepublik geltenden Rechtsordnung und verstoße deshalb gegen den ordre public. Hierzu führt das BerGer. aus: Es lasse sich zwar nicht mit der nötigen Sicherheit feststellen, daß das Steuerverfahren auf reiner Willkür beruhe und lediglich dem Zweck gedient habe, die wertvolle Kunst- und Antiquitätensammlung des Kl. für Zwecke des Staates zu verwerten. Jedoch sei die Anwendung des Steuerrechts der DDR im vorliegenden Fall als Enteignung zu werten. Die für die Jahre 1972–1981 nachzuentrichtende Einkommen- und Vermögensteuer sei auf 1.428.095 M festgesetzt worden. Das mache bereits etwa 90% des für diesen Zeitraum von den Finanzbehörden der DDR auf 1.595.886 M geschätzten Gewinns des Kl. aus seiner Handelstätigkeit aus. Hinzu kämen noch Nebenforderungen für Verzugszinsen, eine sogenannte Umbewertungsdifferenz, eine Beschwerdegebühr in Höhe von 94.973 M und die verhängte Geldstrafe von 100.000 M, zusam-

## 6. Steuerpfändungen in Privatkunstsammlungen in der DDR

EGBGB Art. 30 a. F.

**Zur Frage der Anwendung des „ordre public“ gegenüber einem Nachbesteuerungsverfahren in der DDR.**

BGH, Urt. v. 22. 9. 1988 – IX ZR 263/87 (KG)

**Zum Sachverhalt:** Der Kl. lebte bis Ende 1984 in der DDR, war dort als selbständiger Möbelrestaurator tätig und besaß eine umfangreiche Sammlung von Antiquitäten. 1981 wurde er wegen Steuerverkürzung verhaftet und seine Sammlung zur Sicherung einer Steuerforderung von 2 Mio. Mark beschlagnahmt. Der Wert der Sammlung wurde auf 2040118 M geschätzt. Das Finanzamt setzte eine Steuernachzahlung für Einkommen-, Umsatz- und Vermögensteuer von 1517739 M fest und erließ eine Pfändungsverfügung, in der die Steuerforderung einschließlich Nebenforderungen mit 2035509 M beziffert ist und durch die der Anspruch des Kl. auf Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände gepfändet wurde. Das Finanzamt verkaufte die beschlagnahmten Antiquitäten an die Firma K-GmbH (Berlin/Ost). Im Oktober 1984 kaufte die Bekl. von der Firma K-GmbH unter anderem eine Standuhr, die früher zu der Sammlung des Kl. gehört hatte und stellte sie in ihrem Antiquitätengeschäft in Berlin (West) aus. Der nach Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe 1984 in die Bundesrepublik entlassene Kl. hat Herausgabe der Standuhr verlangt.

LG und KG (NJW 1988, 341) haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Bekl. führte zur Klageabweisung.

men 621464 M, wodurch der Gewinn des Kl. um 453673 M überschritten werde. Diese Besteuerung habe letztlich dazu geführt, daß der Kl. sein auf etwa 2 Mio. M geschätztes Vermögen verloren habe. Ein derartiges Besteuerungssystem sei mit der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik unvereinbar. Denn das Einkommensteuerrecht der DDR stehe in Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen. Das Gebot der Gleichheit der Besteuerung sei ihm fremd. Die Besteuerung der Angehörigen freier Berufe richte sich nach ihrer gesellschaftlichen Nützlichkeit. Der freie Unternehmer werde einem Sonderrecht unterstellt, das ihm härtere Lasten auferlege als den anderen Bürgern. Ein solches Besteuerungssystem verstöße ganz offensichtlich gegen den Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit und gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Als Enteignung kommen auch hoheitliche oder nur formal in ein privatrechtliches Gewand gekleidete Akte oder rein tatsächliche Eingriffe in Betracht, die zwar nicht als Enteignung bezeichnet, aber insgesamt gesehen nach Tendenz und Wirkung einer solchen gleichzuachten sind (BGH, LM RTAG Nr. 1 = WM 1971, 1502 [1505]). Auch das gegen den Kl. durchgeführte Nachbesteuerungsverfahren, das zum Verlust seiner gesamten Antiquitätensammlung geführt hat, könnte daher als Enteignung zu werten sein.

2. Die Feststellungen des BerGer. und der Vortrag des Kl. lassen jedoch im Streitfall die Wertung, es liege eine entschädigungslose Enteignung vor, nicht zu.

Von wesentlicher Bedeutung ist dabei zunächst, daß das BerGer. nicht hat feststellen können, daß das gegen den Kl. durchgeführte Besteuerungsverfahren wegen seiner An- und Verkäufe von Antiquitäten als Sammler eine reine Willkürmaßnahme der Finanzbehörden der DDR dargestellt hat. Dabei hat das BerGer. unter anderem darauf abgestellt, daß der Kl. sowohl im Steuerverfahren als auch im Strafverfahren eine Handelstätigkeit, wenn auch in geringem Umfang, eingeräumt hat. Entgegen der Auffassung des Kl. hat das BerGer. die Frage einer offensichtlich unbegründeten Einleitung des Steuerverfahrens nicht offengelassen. Der Berufungsrichter ist vielmehr aufgrund einer Würdigung des gesamten Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, er vermöge „nicht festzustellen, daß die Durchführung des Steuer- und Strafverfahrens auf reiner Willkür beruhte“. Die in diesem Zusammenhang gegen die Feststellung des BerGer., die Beschwerdeentscheidung des Finanzamts vom 18. 6. 1982 enthalte eine gründliche und in sich schlüssige Auseinandersetzung mit dem Vortrag des Kl., erhobene Verfahrensrüge greift nicht durch. Daß die Beschwerdeentscheidung sich nicht mit allen vom Kl. vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt hat, macht die vom BerGer. vorgenommene Wertung nicht unvertretbar. Im übrigen stellt der Kl. – mit teilweise neuem Vorbringen – lediglich seine eigene Wertung der Beurteilung des BerGer. entgegen. Das ist ihm in der Revisionsinstanz verwehrt.

Bei der Beurteilung des Vorgehens der Steuerbehörden der DDR ist zu bedenken, daß bis zu den Entscheidungen des BFH v. 29. 6. 1987 (BFHE 150, 218) und 16. 7. 1987 (BFHE 150, 224) auch von den Finanzämtern der Bundesrepublik Briefmarken- oder Münzsammler, einer alten Rechtsprechung des RFH folgend, als Unternehmer angesehen wurden, die bei jedem Verkauf der Umsatzsteuerpflicht unterlagen, auch wenn die verkauften Stücke aus ihrem Privatvermögen stammten. Die Vornahme einer Einkommensschätzung ist dem Steuerrecht der Bundesrepublik in vergleichbaren Fällen ebenfalls nicht fremd (vgl. § 162 AO).

b) Das BerGer. begründet seine Wertung, im Streitfall liege eine entschädigungslose Enteignung vor, mit dem seiner Ansicht nach konfiskatorischen Charakter der Steuergesetze der DDR. Soweit das BerGer. sich bei der Beurteilung des Einkommensteuerrechts der DDR auf ein Urteil des BVerfG vom 24. 4. 1961 (BVerfGE 12, 99 = NJW 1961, 653) beruft, ist weder festgestellt noch vom Kl. behauptet, daß die seinerzeitigen Feststellungen des BVerfG auch noch auf das Einkommensteuerrecht des Jahres 1981 zutreffen. Wie auch der Prozeßvertreter des Kl. in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat, ist der zugrunde gelegte Einkommensteuersatz für sich genommen nicht zu beanstanden. Der Kl. mußte für den auf 1595886 M geschätzten Gewinn 1215995 M Einkommensteuer nachzahlen. Das sind 76,2%. Dieser Steuersatz liegt zwar erheblich über dem in der

Bundesrepublik geltenden Höchstsatz der Einkommensteuer. Wie die Revision mit Recht geltend macht, gelten jedoch auch in einigen westlichen Staaten ähnlich hohe Einkommensteuersätze wie in der DDR. Auch der Umstand, daß zu der Einkommensteuer noch die Umsatzsteuer, die Vermögensteuer und Säumniszuschläge hinzukommen, rechtfertigt es nicht, in der Besteuerung des Kl. eine entschädigungslose Enteignung zu sehen. Schließlich ist auch nicht dargetan, daß der Kl. in irgendeiner Weise diskriminiert worden und nicht den gleichen Besteuerungsgrundsätzen unterworfen worden ist, die für alle Bürger der DDR gelten.

Da mithin nicht von einer entschädigungslosen Enteignung des Kl. auszugehen ist, stellt sich die Frage, ob eine solche Enteignung gegen den *ordre public* verstößt, im vorliegenden Fall nicht.

V. Aus den dargelegten Gründen kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben. Da der Rechtsstreit keiner weiteren Aufklärung bedarf, kann der Senat gem. § 565 III ZPO in der Sache selbst entscheiden. Die Klage ist abzuweisen, weil der Kl. nicht mehr Eigentümer der Standuhr ist. N.

Anm. d. Schriftlfg.: Das Thema „Regelung der Kollisionsprobleme internationaler Wirtschaftsbeziehungen in der DDR“ behandeln Muskow-Rudolph, RiW/AWD 1980, 19.



**Dokument 75**

95

V e r t r a g

Zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH  
 Internationale Gesellschaft für Export und  
 Import von Kunstgegenständen und Antiquitäten  
 Französische Str. 15  
 Berlin  
 1080  
 vertreten durch: ..... den Generaldirektor .....

und ~~Herr~~/Frau:  
 Name: Marklein Vorname: Erika  
 wohnhaft: Gogolstr. 101, Leipzig, 7025  
 DPA-Nr. .... PKZ 081236525112 .....

wird nachfolgendes vereinbart:

§ 1

~~Herr~~/Frau ... Marklein ..... übereignet der Kunst und Antiquitäten GmbH zu deren uneingeschränkter Verfügung nachfolgende Gegenstände:

Anzahl	Gegenstand
1.	..... diverse Bücher gemäß Anlage .....
2.	..... Eintragung beendet .....
3.	.....
4.	.....
5.	.....
6.	.....
7.	.....
8.	.....
9.	.....
10.	.....

§ 2

Der Kunde versichert, daß o.g. Gegenstände sein uneingeschränktes Eigentum sind, Rechte Dritter daran nicht bestehen, keine Pfandrechte darauf bestehen und die Gegenstände nicht illegal in die DDR eingeführt worden sind.

## § 3

Die KuA übergibt als Gegenleistung das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Kraftfahrzeug:

Typ: LADA 2107 ..... Fahrgestell-Nr. XTA210700H0307926 .....  
 Baujahr: 1988 ..... Farbe: sahara ..... Kfz-Brief Nr. I 011910 .....  
 polizeiliches Kennzeichen: .....  
 Steuer- und Versicherungskarte: .....

## § 4

Beiden Vertragspartnern ist der Zustand des Kraftfahrzeuges bekannt, Mängelrüge ist ausgeschlossen. Garantierechte können nicht geltend gemacht werden.

## § 5

Der Vertrag gilt als Eigentumsnachweis.

Der Vertragsinhalt entspricht den Rechtsvorschriften des § 60 ZGB (GBl. Teil I vom 19. Juni 1975 Nr. 27 S. 465).

Ort: Mühlenbeck ..... Datum: 30.12.1988 .....

Kunst und Antiquitäten GmbH

Vertragspartner

Kunst und Antiquitäten GmbH  
 DDR Berlin  
 Französische Straße 15  
 .....

.....

Dokument 76

103545

Der Bundesbeauftragte für die  
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes  
der ehemaligen  
Deutschen Demokratischen Republik

5/89

Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Staatssicherheit  
Der Minister

Berlin, 4. 1. 1989

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-0000

MIS-Nr. 1/89

Ausf. Bl. 1 bis 9

869

KOPIE

Dienstanweisung Nr. 1/89

zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung  
der mit Schmuggel und Spekulation im Zusammenhang stehenden  
operativ bedeutsamen Straftaten und anderen Handlungen

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Präambel	5
1. Grundsätzliche politisch-operative Ziel- und Aufgabenstellung	5
2. Verantwortung und Aufgaben der Dienst- einheiten der Linie VII	10
2.1. Verantwortung und Aufgaben des Leiters der Hauptabteilung VII	10
2.2. Verantwortung und Aufgaben der Leiter der Abteilungen VII der Bezirksverwal- tungen	12
2.3. Spezifische Aufgaben der Leiter weiterer Diensteinheiten	13
3. Schlußbestimmungen	18

Die weitere erfolgreiche Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR erfordert den allseitigen und zuverlässigen Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht, die zuverlässige Gewährleistung einer ständigen hohen Sicherheit und Ordnung sowie die kompromißlose Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, eingeordnet darin den Kampf gegen operativ bedeutsame Straftaten und andere Handlungen, die im Zusammenhang mit Schmuggel und Spekulation stehen.

Zur Sicherung der kontinuierlichen Weiterführung der Politik der Partei- und Staatsführung der DDR kommt dem zielgerichteten Kampf gegen die Unterwanderung des staatlichen Außenhandels- und Valutamonomopols durch feindlich-negative Kräfte sowie der Gewährleistung einer hohen Rechtssicherheit unserer Bürger eine große Bedeutung zu.

Durch die vorbeugende Verhinderung, -Aufklärung und Bekämpfung der im Zusammenhang mit Schmuggel und Spekulation stehenden operativ bedeutsamen Straftaten und anderen Handlungen haben die Dienstleistungen des MfS im engen politisch-operativen Zusammenwirken mit den anderen zuständigen Organen und Einrichtungen dazu wirksam beizutragen.

Zur Erhöhung der Qualität sowie der Wirksamkeit der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung der genannten operativ bedeutsamen Straftaten und anderen Handlungen

w e i s e i c h a n :

### 1. Grundsätzliche politisch-operative Ziel- und Aufgabenstellung

1.1. Die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung der mit Schmuggel und Spekulation im Zusammenhang stehenden operativ bedeutsamen Straftaten und anderen Handlungen (im weiteren als operativ bedeutsame Schmuggel- und Spekulationshandlungen bezeichnet) ist eine Aufgabe aller operativen Dienstleistungen entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung und in die Gesamtaufgabenstellung der Dienstleistungen einzuordnen.

Die in dieser Dienstanweisung erfolgten Regelungen sind unter Beachtung der in anderen zentralen dienstlichen Bestimmungen erfolgten Festlegungen zur Verantwortung, insbesondere zur Federführung auf den Gebieten der Spionageabwehr, der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung der politischen Untergrundtätigkeit und auf anderen Gebieten der politisch-operativen Arbeit, zu realisieren.

1.2. Die operativen Diensteinheiten haben entsprechend ihrer Zuständigkeit - bei konsequenter Abgrenzung von den durch die Kriminalpolizei, die Zollverwaltung der DDR sowie durch das Ministerium der Finanzen - Abteilung Steuern und Abgaben - zu bearbeitenden kriminellen Schmuggel- und Spekulationshandlungen - die politisch-operative Verantwortung für die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen wahrzunehmen.

Die Zuständigkeit des MfS ist gegeben, wenn

- Anhaltspunkte für eine Verknüpfung des Schmuggels und der Spekulation mit geheimdienstlichen oder subversiven Aktivitäten anderer feindlicher Stellen und Kräfte erkennbar sind,
- solche Handlungen im Zusammenhang mit anderen staatsfeindlichen Aktivitäten begangen werden,
- internationale Banden in Erscheinung treten, die vom Operationsgebiet aus operieren oder von dort gesteuert werden bzw. operativ bedeutsame Schmuggel- und Spekulationshandlungen in mehreren sozialistischen Ländern durchführen,
- derartige Handlungen unter grobem Mißbrauch des Transitabkommens begangen werden,
- unter Einbeziehung bevorrechteter Personen, akkreditierter ständiger Korrespondenten und Reisekorrespondenten sowie Journalisten anderer Staaten derartige Handlungen organisiert werden,

- beteiligte Personen als IM/GMS für Dienstseinheiten des MfS erfaßt bzw. IKM des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei sind,
- dabei Schußwaffen, Munition, Sprengmittel, andere Explosivstoffe und Gifte zum Einsatz gebracht werden sollen,
- beteiligte Personen für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet oder gegen legale Basen und andere Stützpunkte des Feindes in der DDR genutzt werden können sowie andere geeignete Möglichkeiten für die politisch-operative Nutzung gegeben sind oder geschaffen werden können.

Die Wahrnehmung dieser politisch-operativen Verantwortung beinhaltet auch die Prüfung der Übernahme der entsprechenden Materialien von den Dienststellen der DVP, der Zollverwaltung der DDR sowie des Ministeriums der Finanzen - Abteilung Steuern und Abgaben.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben das Recht, in begründeten Fällen von der Übernahme der Materialien abzusehen, insbesondere, wenn

- die Diensteinheit nicht über die erforderlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten bzw. die das Material bisher bearbeitende Dienststelle über die besseren Möglichkeiten zur weiteren Bearbeitung verfügt und
- politisch-operative Interessen dadurch nicht gefährdet werden.

In diesen Fällen ist das weitere grundsätzliche Vorgehen bei der Bearbeitung des Materials mit der betreffenden Dienststelle abzustimmen, ihr Unterstützung zu gewähren sowie Einfluß zu nehmen auf die Festlegung der Abschlußart mit dem größten sicherheitspolitischen Nutzen bzw. die Übernahme des Materials in diesem Stadium zu veranlassen.

Die von den operativen Diensteinheiten erarbeiteten Hinweise zu Schmuggel- und Spekulationshandlungen, die nicht den vorgeannten Kriterien entsprechen, sind gemäß ihrer Zuständigkeit den betreffenden Dienststellen der DVP, der Zollverwaltung der DDR oder des Ministeriums der Finanzen - Abteilung Steuern und Abgaben - nachweisbar zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

1.3. Die Realisierung der grundsätzlichen politisch-operativen Ziel- und Aufgabenstellung erfordert von den zuständigen operativen Diensteinheiten vor allem

- die Gewährleistung der allseitigen Nutzung der vorhandenen IM und GMS sowie die Gewinnung insbesondere solcher IM und GMS, die geeignet sind, operativ bedeutsame Informationen bzw. operativ bedeutsame Anhaltspunkte entsprechend den unter der Ziffer 1.2. dieser Dienstanweisung genannten Kriterien herauszuarbeiten;
- die Entwicklung und Bearbeitung von OV sowie die Durchführung von OPK entsprechend den Festlegungen in den Richtlinien Nr. 1/76 und 1/81;
- die Gewährleistung des Informationsaustauschs mit der DVP und der Zollverwaltung der DDR, Bereich Fahndungswesen, entsprechend dem beiderseitigen Informationsbedarf unter Wahrung der Sicherheitserfordernisse des MfS;
- die Unterstützung der beteiligten Organe und Einrichtungen bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung von Schmuggel- und Spekulationshandlungen mit hoher Öffentlichkeitswirksamkeit im Innern der DDR (Wochen-, Trödler-, Dauermärkte sowie spekulativer, nicht genehmigter ambulanter Handel).

1.4. Bedeutsame politisch-operative Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen sind rechtzeitig mit der



Hauptabteilung VII bzw. den Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen abzustimmen.

Die Pflicht zur Abstimmung umfaßt insbesondere

- den offensiven Einsatz und die Gewinnung von IM für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet zur vorgangs- und personenbezogenen Bearbeitung von Hintermännern, Organisatoren und Inspiratoren an den Ausgangsbasen der operativ bedeutsamen Schmuggel- und Spekulationshandlungen;
- die politisch-operativen Maßnahmen zur Verunsicherung, Diskreditierung, Unterwanderung, Zersetzung und Zerschlagung der Zentren und Gruppierungen im Operationsgebiet;
- die Bestimmung der grundsätzlichen Zielstellung der Bearbeitung und die Art des Abschlusses von OV;
- die Nutzung der Potenzen der DVP für die einheitliche und abgestimmte vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen;
- bedeutsame politisch-operative Aufgabenstellungen und Maßnahmen, die zentrale Entscheidungen erfordern.

Der Leiter der Hauptabteilung VII hat in diesem Zusammenhang die Abstimmungspflichten gegenüber den Leitern anderer zuständiger Dienststeinheiten wahrzunehmen, die in anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegt wurden.

## 2. Verantwortung und Aufgaben der Diensteinheiten der Linie VII

### 2.1. Verantwortung und Aufgaben des Leiters der Hauptabteilung VII

Der Leiter der Hauptabteilung VII hat für das MfS insgesamt die Verantwortung für das einheitliche und koordinierte Vorgehen der operativen Diensteinheiten bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen unter zielgerichteter Nutzung aller geeigneten Potenzen sowie Mittel und Möglichkeiten auf der Grundlage der in dieser Dienststanweisung getroffenen Festlegungen.

In Wahrnehmung dieser Verantwortung hat er insbesondere die Realisierung nachfolgend genannter Aufgaben zu gewährleisten:

- die Durchsetzung der Gesamtinteressen des MfS gegenüber der DVP und der Zollverwaltung der DDR im Zusammenhang mit der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen auf der Grundlage einer mit dem Leiter der Hauptabteilung VI abgestimmten Koordinierungsvereinbarung zwischen dem Leiter der Hauptabteilung VII und dem Stellvertreter des Leiters der Zollverwaltung für Fahndungswesen;
- die zielgerichtete politisch-operative Bearbeitung von Personen, Personengruppen, Einrichtungen und Organisationen, die vom Operationsgebiet aus zum Schaden der DDR und befreundeter sozialistischer Staaten operativ bedeutsame Schmuggel- und Spekulationshandlungen organisieren, in OV gemäß meiner Richtlinie Nr. 1/76 sowie die Entscheidung über die Anlage von ZOV gemäß der 2. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/76.

Das erfordert besonders

- . die Unterbreitung von Entscheidungsvorschlägen an meinen zuständigen Stellvertreter, welche operative Diensteinheit zweckmäßigerweise welche operativ bedeutsame Schmuggel- bzw. Spekulationshandlung zu bearbeiten hat,
- . die ständige Einschätzung der politisch-operativen Lage, einschließlich der Herausarbeitung der Angriffsrichtungen des Gegners auf diesem Gebiet,
- . die Orientierung der operativen Diensteinheiten auf vorrangig zu lösende politisch-operative Aufgaben zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen, insbesondere durch Nutzung des Planungsprozesses gemäß meiner Richtlinie Nr. 1/80,
- . die Übermittlung von Erkenntnissen an die operativen Dienst- einheiten über aktuelle Erscheinungen, neue Tendenzen und Methoden der operativ bedeutsamen Schmuggel- und Spekula- tionshandlungen, deren Organisatoren und Hintermänner im Operationsgebiet sowie Erfahrungen aus den Ergebnissen der politisch-operativen Arbeit, insbesondere den Abschlüssen von OV;
- die Anleitung, Hilfe und Unterstützung anderer Diensteinheiten bei der Organisation einer wirksamen vorbeugenden Verhinde- rung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen nach einheitlichen Grundsätzen in deren Verantwortungsbereichen;
- die Anleitung und Unterstützung der Diensteinheiten bei der Organisation der politisch-operativen Bearbeitung von in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen tätigen bzw. über- bezirklich handelnden Personen einschließlich der Mitwirkung bei der Untersuchung und Aufklärung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen;

- die Unterstützung und Koordinierung der vorgangs- bzw. personenbezogenen Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen;
- die Anleitung und Unterstützung anderer Diensteinheiten des MfS, wenn in OV und OPK bewiesene operativ bedeutsame Schmuggel- und Spekulationshandlungen zur Kriminalisierung feindlicher bzw. feindlich-negativer Personen wirksam genutzt werden können und andere Möglichkeiten zur Erzielung eines hohen sicherheitspolitischen Nutzens nicht zweckmäßig erscheinen;
- die Verwirklichung der aufgabenbezogenen Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen befreundeter sozialistischer Staaten über die Abteilung X;
- die ständige Zusammenführung und Einschätzung der bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen erreichten Ergebnisse sowie die Prüfung hinsichtlich ihrer Eignung für die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der ZAIG.

## 2.2. Verantwortung und Aufgaben der Leiter der Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen

Entsprechend den Vorgaben und Orientierungen der Leiter der Bezirksverwaltungen und in Übereinstimmung mit den Festlegungen in dieser Dienstanweisung haben die Leiter der Abteilungen VII die Verantwortung und Aufgaben analog denen des Leiters der Hauptabteilung VII unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen in ihren Verantwortungsbereichen wahrzunehmen.

Die Leiter der Abteilungen VII haben bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen eng mit den Leitern der

Kreisdienststellen/Objektdienststellen sowie weiterer Dienst-  
einheiten zusammenzuarbeiten.

### 2.3. Spezifische Aufgaben der Leiter weiterer Dienstseinheiten

Entsprechend der Zuständigkeit und unter Beachtung der poli-  
tisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich sind durch nach-  
folgend genannte Dienstseinheiten folgende Aufgaben zu lösen:

#### Hauptabteilung II/Abteilungen II der Bezirksverwaltungen

Anleitung, Hilfe und Unterstützung der operativen Dienstseinhei-  
ten bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung  
operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen, die  
mit geheimdienstlicher Tätigkeit in Verbindung stehen, deren Ab-  
deckung dienen bzw. die offensive Bekämpfung gegnerischer Geheim-  
dienste ermöglichen sowie Zusammenführung entsprechender poli-  
tisch-operativer Erkenntnisse entsprechend den Festlegungen in  
der Dienstanweisung Nr. 1/87.

Vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung von Aktivi-  
täten bevorrechteter Personen sowie akkreditierter ständiger  
Korrespondenten anderer Staaten zur Inspirierung, Organisation  
und Unterstützung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Speku-  
lationshandlungen, der Herstellung und Aufrechterhaltung entspre-  
chender Verbindungen und Stützpunkte sowie der Realisierung von  
Transporten unter Mißbrauch der Kontrollbefreiung im grenzüber-  
schreitenden Verkehr.

Wahrnehmung zentraler Koordinierungsaufgaben in der mit Aus-  
ländern im Zusammenhang stehenden politisch-operativen Arbeit  
gemäß den im Befehl Nr. 3/81 dazu getroffenen Festlegungen.

### Hauptabteilung VI/Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen

Gewinnung von Informationen und Verdachtshinweisen aus der Kontrolle, Überwachung und Filtrierung des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie Erschließung der Potenzen aus der Fahndungstätigkeit, der Speicherführung und der Hotel- bzw. Unterkunftsüberwachung zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen.

Einflußnahme zur Erhöhung der Eigenverantwortung der Zollverwaltung der DDR bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen.

### Hauptabteilung IX/Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen

Strafrechtliche Einschätzung entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie Nr. 1/76 und den politisch-operativen Erfordernissen in Zusammenarbeit mit den zuständigen operativen Dienst-einheiten bzw. während der Bearbeitung und im Zusammenhang mit dem Abschluß Operativer Vorgänge.

Nutzung aller Potenzen bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und der Vorkommnisuntersuchung zu operativ bedeutsamen Schmuggel- und Spekulationshandlungen für die Erarbeitung operativ bedeutsamer Informationen und offiziell verwertbarer Beweise, vor allem über beteiligte Personen, angewandte Mittel und Methoden, Transportwege, Organisationsformen, Zwischenlager, Übergaben, Erwerb und Absatz des Schmuggel- und Spekulationsgutes sowie über begünstigende Umstände und Bedingungen.

Gewährleistung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Arbeitsgebiet II der Kriminalpolizei und der Abteilung II des Bereiches Fahndungswesen der Zollverwaltung entsprechend den operativen Erfordernissen zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen.

Hauptabteilung XVIII/Abteilungen XVIII der Bezirksverwaltungen

Gewährleistung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Ministerium der Finanzen - Abteilung Steuern und Abgaben - sowie den zuständigen örtlichen Organen und Einflußnahme auf die Erhöhung der Eigenverantwortung bei der Aufdeckung und Bekämpfung von Schmuggel- und Spekulationshandlungen, die im Zusammenhang mit Steuerverkürzungen stehen.

Das politisch-operative Zusammenwirken ist zu richten auf

die Sicherung der operativen Interessen des MfS bei der Bearbeitung und dem Abschluß von Materialien durch die Organe der Steuerfahndung,

die Nutzung der Potenzen der Organe der Steuerfahndung für die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen durch das MfS,

den Informationsaustausch entsprechend dem Informationsbedarf unter Wahrung der Sicherheitsinteressen des MfS.

Verhinderung ökonomischer Schädigungen durch operativ bedeutsame Schmuggel- und Spekulationshandlungen infolge des Mißbrauchs von Außenhandelsbeziehungen und des Unterlaufens des staatlichen Valuta- und Außenhandelsmonopols.

Einflußnahme auf die leitenden Kader des Ministeriums für Handel und Versorgung, der Außenhandelsbetriebe und der zuständigen örtlichen Organe bei den stellvertretenden Ratsvorsitzenden für Handel und Versorgung in den Bezirken zur stärkeren Unterstützung der zuständigen Organe bei der vorbeugenden Verhinderung und Aufklärung von Schmuggel- und Spekulationshandlungen in ihren Verantwortungsbereichen sowie Herausarbeitung begünstigender Umstände und Bedingungen mit Vorschlägen zu deren Beseitigung.

Aufklärung und Bekämpfung von operativ bedeutsamen Schmuggel- und Spekulationshandlungen, welche unter Beteiligung von im Verantwortungsbereich tätigen Ausländern begangen werden.

Hauptabteilung XIX/Abteilungen XIX der Bezirksverwaltungen

Realisierung politisch-operativer Aufgaben zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen, die insbesondere unter Ausnutzung

der internationalen Verkehrsverbindungen mit sozialistischen und nichtsozialistischen Staaten,

der kommerziellen Dienstleistungsfunktionen des Verkehrswesens im Rahmen der Außenhandelstransportabwicklung sowie des Transitverkehrs,

der Personale, Verkehrsmittel und Transporträume des grenzüberschreitenden Land-, Luft- und Seeverkehrs,

der stationären Servicebereiche der Eisenbahn (Gepäckaufbewahrung u. ä.) sowie des Paketverkehrs der Deutschen Post,

organisiert bzw. durchgeführt werden.

Zusammenwirken mit den Leitungskadern des Ministeriums für Verkehrswesen und der MITROPA, der Hauptabteilung Transportpolizei, der Kombinate des Verkehrswesens sowie deren Strukturbereiche und gefährdeten Objekte in den Bezirken mit dem Ziel der Herausarbeitung und Beseitigung begünstigender Umstände und Bedingungen.



Hauptabteilung XX/Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen

Vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung von operativ bedeutsamen Schmuggel- und Spekulationshandlungen, welche unter Beteiligung von in der DDR studierenden Ausländern begangen werden.

Einflußnahme auf die Gewährleistung der konsequenten Einhaltung der Zoll- und Devisenbestimmungen im Zusammenhang mit der kulturellen Auslandsarbeit, insbesondere mit nichtsozialistischen Staaten bei der Aus- und Einfuhr von Kunst- und Kulturgut, Unterhaltungselektronik und anderer für die Vergütung künstlerischer Leistungen erworbener Gegenstände.

Vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung operativ bedeutsamer Schmuggel- und Spekulationshandlungen, welche unter Beteiligung, Nutzung oder Mißbrauch von Mitarbeitern der Kirchen- oder Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen begangen werden.

Politisch-operative Einflußnahme auf die Leitungen der evangelischen und katholischen Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Einbeziehung des Staatssekretariats für Kirchenfragen sowie auf die Stellvertreter Inneres der Räte der Kreise und Bezirke zum Schutz des Kunst- und Kulturgutes der DDR, einschließlich sakraler Gegenstände, vor operativ bedeutsamen Schmuggel- und Spekulationshandlungen.

ZKG/BKG

Erarbeitung von Informationen über Zusammenhänge zwischen der Inspirierung und Organisierung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und operativ bedeutsamen Schmuggel- und Spekulationshandlungen.

Rechtzeitiges Erkennen von Versuchen des Schmuggels von nicht genehmigtem Umzugs- und Erbschaftsgut im Zusammenhang mit ständigen Ausreisen sowie Einflußnahme auf die zuständigen staatlichen Organe zur Verhinderung derartiger Aktivitäten.

### 3. Schlußbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*Mielky*  
Armeegeneral

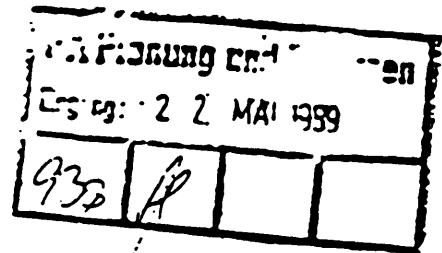
# Dokument 77

## STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN

Der Generaldirektor

Postanschrift DDR - 8012 Dresden · PSF 450

Ministerium für Kultur  
HA Planung und Finanzen  
Genossen Micklich  
Otto-Nuschke-Straße 51  
Berlin  
1080



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht  
4.4.89

Unsere Zeichen  
Wi/Goe-je

Datum  
16.5.89

Dresden · Albertinum  
Telefon 4 95 30 56  
BN 9367790 3

Sehr geehrter Genosse Micklich,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 4. April 1989, in dem Sie uns die Übernahme der Gemälde vom 5. Januar 1989 (1 bis 129) bestätigen.

Darf ich Sie um die gleiche Bestätigung für die Sendung vom 24. August 1988 (lfd. Nr. 1 bis 242, 14 Blatt) bitten. Durch Herrn Wischer wurden wir informiert, daß sich die lfd. Nr. 240 doch in der Sendung befunden habe. Die Streichung wäre deshalb rückgängig zu machen. Eine offizielle Information von Herrn Dr. Vogel liegt nicht vor.

In Schloß Pillnitz stehen weitere 87 Gemälde bereit. Damit wäre der Fundus "Bodenreform Meißen" aufgearbeitet. In den nächsten Tagen beginnt die Arbeit in Moritzburg.

Mit sozialistischem Gruß

Johannes Winkler  
Stellvertreter des Generaldirektors

## Dokument 78

101

*Gen. Schmeichler*

AHB Kunst und Antiquitäten

Berlin, den 9.6.1989

87

### Vermerk

über eine Beratung mit dem Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission, Genossen Schmeichler, am 8. 6. 1989 in Mühlenbeck

Teilnehmer: Gen. Schmeichler  
Gen. Kappes  
Gen. Dr. Vogel

Gegenstand der Beratung war der von der Kulturgutschutzkommission angestrebte Abschluß einer neuen Vereinbarung zwischen der Kulturgutschutzkommission und dem AHB Kunst und Antiquitäten.

In der zur Zeit gültigen Vereinbarung aus dem Jahre 1982 ist in Übereinstimmung mit der zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordination, abgeschlossenen Vereinbarung vom 04. 11. 82, die die Ausführung von geschütztem Kulturgut betrifft, festgelegt, daß die Kulturgutschutzkommission zweimal monatlich beim AHB Kunst und Antiquitäten prüft, ob sich unter den für den Export vorgesehenen Waren zur Ausführung nicht zulässiges Kulturgut der Kategorie I und der Spitze der Kategorie II befindet.

Die Kulturgutschutzkommission strebt jetzt eine Änderung dahingehend an, daß diese Prüfung durch den AHB eigenständig erfolgt und festgestellte Objekte der Kategorie I und der oberen Kategorie II der Kulturgutschutzkommission angezeigt werden.

Begründet wird dieser Vorschlag mit dem Mangel an Sachverständigen bei der Kulturgutschutzkommission.

Im Ergebnis geführter Abstimmungen mit den Handelsbereichen I und II wurden Genossen Schmeichler die Probleme erläutert, die damit aus der Sicht des AHB verbunden waren.

Nach unserer Auffassung können die Aufgaben einer regelmäßigen Kontrolle der zur Ausführung vorgesehenen Exportware im Interesse der Wahrung des Kulturgutschutzgesetzes nicht ausschließlich vom AHB übernommen werden.

Der AHB trägt zum Erreichen der Zielstellung dadurch bei, daß im Falle des Ankaufs von registriertem Kulturgut, dieses, wenn dafür keine Ausfuhrgenehmigung vorliegt, bei der Kulturgutschutzkommission angezeigt wird.

Der AHB wird auch bei dem Verdacht, daß es sich bei einem angekauften Gegenstand um Kulturgut der Kategorie I bzw. der oberen Kategorie II handeln könnte, um Begutachtung durch die Kulturgutschutzkommission ersuchen.

Ferner sind vom AHB zu geschütztem Kulturgut entsprechende Weisungen für die Ankaufstätigkeit erlassen worden.

Genossen Schmeichler wurde ein aus der Sicht des AHB möglicher Entwurf einer neuen Vereinbarung zur Prüfung übergeben.

Genosse Schmeichler informierte, daß für die Kulturgutschutzkommission die Notwendigkeit besteht, bei einer vorzunehmenden Wirksamkeitsanalyse zum Kulturgutschutzgesetz Fragen der Zusammenarbeit mit dem AHB Kunst und Antiquaraten zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist der Abschluß einer neuen Vereinbarung seitens der Kulturgutschutzkommission von aktuellem Interesse. Zur genannten Wirksamkeitsanalyse erstattet der Minister für Kultur, wie wir von Genossen Schmeichler informiert wurden, Ende des Jahres im Ministerrat und in der Volkskammer Bericht.



Dr. Vogel

Verteiler: F/O  
HB I  
HB II

193

104  
Staatliche Kunstsammlungen  
Dresden  
Stellvertreter des Generaldirektors  
- Genossen Winkler -

Postfach 450  
Dresden  
8 0 1 2

Berlin, 31.07.1989

Welter Genosse Winkler!

Wir informieren Sie darüber, daß in Abstimmung mit dem  
Ministerium für Kultur der Verkauf der von Ihnen bereit-  
gestellten Sendungen vom 24. August 88 und 5. Januar 89  
erfolgte.

Der anteilige Valutaerlös für das Ministerium für Kultur  
beträgt daraus VM 86.495,--.  
Die Inanspruchnahme dieser Mittel bitte ich, mit Genossen  
Micklich abzustimmen.

Die Verwertung der weiteren bereitgestellten Sendungen  
erfolgt in enger Abstimmung mit Genossen Micklich.

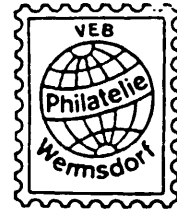
Mit sozialistischem Gruß

Harz  
Stellvertreter des  
Generaldirektors

Dokument 80

**VEB Philatelie Wernsdorf**  
Briefmarkengroßhandel

€ 4



VEB Philatelie Wernsdorf, DDR 7264 Wernsdorf, Postfach  
Kunst- und Antiquitäten GmbH  
Generaldirektor Gen. Farken  
Französische Str. 15  
Berlin  
1080

*Gen. Farken*  
*3. 10.89*

*10.89*

Ihre Zeichen      Ihre Nachricht      Unsere Zeichen      Datum  
Dr.Fi./Bi.      08.08. 1989

**Werter Genosse Farken!**

Am 26. August 1989 findet in Budapest eine internationale Mineralienbörse statt.

Ich bin informiert, daß diese Börse von DDR-Sammlern rege besucht wird und es ist sicher, daß wertvolle Mineralstufen außer Landes gebracht werden. Mögliche Grenzübergänge sind Reizenhain und Zinnwald. Es ist ab 24.08. 89 mit der Reisetätigkeit zu rechnen. Es wäre sinnvoll, für diese Zeit an den Grenzübergangsstellen die Zollkontrollen zu verstärken und mitgeführte Mineralstufen zu beschlagnahmen.

Mit sozialistischem Gruß

Dr. Fischer  
Direktor Export/Import

*5.10.89*  
*Had 4 125, 145*  
*S. 147*

*207*  
*105*

Telefon 216/217  
Telex 518871  
BN 94248705

Verbindung: Staatsbank der DDR  
Kreisfiliale Ostsch Nr. 5521-13-87  
Postscheckkonto Leipzig 501 81

# Dokument 81

106

T: 09. Oktober 1987

198

69.157

AHB Kunst und Antiquitäten

Berlin, den 14. 8. 1989

Vermerk über ein Gespräch mit dem Stellvertreter des Generaldirektors der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, Genossen Winkler, am 11. 08. 1989 in Dresden

Teilnehmer: Gen. Winkler - Stellvertreter des Generaldirektors der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden  
Gen. Göpfert (zeitweise) - Mitarbeiter der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden  
Gen. Dr. Vogel - AHB Kunst und Antiquitäten

Der Stellvertreter des Generaldirektors der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, Genosse Winkler, wurde über den erreichten Stand bei der Verwertung der am 11. 8. 1988 in Dresden beratenen und zwischenzeitlich bei den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden vorgenommenen Aussonderungen von Gemälden informiert.

Genosse Winkler wurde ferner davon in Kenntnis gesetzt, daß ausgehend von einem Gespräch des Generaldirektors des AHB Kunst und Antiquitäten, Genossen Farken, beim Staatssekretär im Ministerium für Kultur, Genossen Dr. Keller, die Ergebnisteilung dieser Verwertung unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vereinbarung mit dem Ministerium für Kultur bereits im Verhältnis 50:50 erfolgt, um die bereitstellende Einrichtung mit mindestens 25 % des Valutaerlöses beteiligen zu können.

Genosse Winkler stimmte unserem Vorgehen zu, die Herkunftsbezeichnungen der Gemälde aufzuheben und schlug vor, daß bei weiteren Aussonderungen dieser Arbeitsgang von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden selbst übernommen wird.

Genosse Winkler erklärte, daß die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden beabsichtigen, die Maßnahmen mit Aussonderungen aus den Depots Alter Meister fortzusetzen.

Entsprechende Voraussetzungen dafür sollen noch in der zu Ende gehenden Amtszeit des jetzigen Generaldirektors der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden getroffen werden.

Ausgehend von der schwierigen Situation in den Depots Alter Meister ist diesen Maßnahmen gegenüber den ursprünglich vorgesehenen Aussonderungen bei Porzellan der Vorrang zu geben.

Im Verlaufe des Gesprächs wies Genosse Winkler am Beispiel einer von ihm vorgesehenen Publikation für den NSW-Markt auf fehlende Möglichkeiten zur Vorfinanzierung von Importen für den Kunstdruck hin, wodurch in der Folge Valutaeinnahmen für die Volkswirtschaft der DDR verloren gehen.



199 73

Es wurde vereinbart, die Kontakte im Interesse der Vertiefung der Zusammenarbeit fortzusetzen.

Genosse Winkler wurde zu einem Gespräch mit dem Stellvertreter des Generaldirektors des AHB Kunst und Antiquitäten, Genossin Harz, nach Mühlenbeck eingeladen.

Er nahm die Einladung dankend an.

Ein entsprechender Gesprächstermin wird für Oktober dieses Jahres noch vereinbart.

  
Dr. Vogel

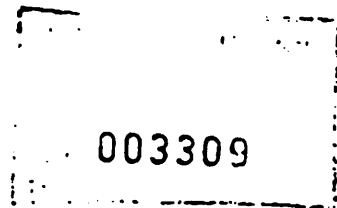
Verteiler: GD, ~~EGD~~ P/O

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM FÜR KULTUR  
MINISTER

Molkenmarkt 1-3  
Berlin, 1020

Berlin, den 15.08.8

Minister für Außenhandel  
Genossen Dr. Gerhard Beil  
Ministerium für Außenhandel  
Unter den Linden 44-60  
Berlin  
1080



Werter Genosse Dr. Beil!

Die zwischen unseren Ministerien abgeschlossene Vereinbarung zur Aussonderung von Kulturgütern von besonderer nationaler und von internationaler Bedeutung vom Export der Kunst- und Antiquitäten GmbH ist, entsprechend den Möglichkeiten des Ministeriums für Kultur, so nicht mehr tragbar.

Das liegt, aus der Sicht der von mir mit dieser Aufgabenstellung beauftragten Kulturgutschutzkommission, insbesondere daran, daß angesichts des Massencharakters des Warenbestands des Außenhandelsbetriebes und des damit verbundenen hohen Arbeitsaufwandes eine regelmäßige Überprüfung seitens der Sachverständigen des Museumswesens nicht mehr möglich ist.

In beiderseitigem Interesse schlage ich Ihnen vor, daß die Kunst- und Antiquitäten GmbH künftig Kulturgüter von besonderer nationaler und von internationaler Bedeutung selbst vom Export aussondert und in Zusammenarbeit mit der Kulturgutschutzkommission und dem Institut für Museumswesen den Museen anbietet. Auch muß vom Ankauf von nach dem Kulturgutschutzgesetz registrierten Kulturgüter, die allein aus dieser Tatsache von hochrangiger Bedeutung sind, Abstand genommen werden.

Beiliegend übersende ich Ihnen die Entwürfe neuer vertraglicher Vereinbarungen, die in diesem Sinne ausgearbeitet wurden. Aus der Sicht des Ministeriums für Kultur stellen diese vorgeschlagenen Regelungen einen Vertrauensbeweis hinsichtlich der Handhabung des Kulturgutschutzgesetzes im Verantwortungsbereich der Kunst- und Antiquitäten

84

- 2 -

GmbH dar. Aus dem genannten gegenseitigen Interesse scheint es mir um so bedauerlicher, daß bei der Abstimmung auf Bearbeiterebene die Vertragsentwürfe nicht die Zustimmung der Kunst- und Antiquitäten GmbH fand.

Nach Information des Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission sieht sich die Kunst- und Antiquitäten GmbH außerstande, selbst eine solche Aussonderung vorzunehmen, da die Mitarbeiter des Betriebes dazu nicht qualifiziert genug sind und hochrangige Kulturgüter nicht zu erkennen vermögen.

Ich bitte Sie um Ihren Standpunkt.

Mit sozialistischem Gruß

  
Dr. Hans-Joachim Hoffmann

Anlagen

V e r e i n b a r u n g

zwischen dem      **Ministerium für Kultur**  
                         **Molkenmarkt 1-3**  
                         **Berlin**  
                         **1020**

und dem            **Ministerium für Außenhandel**  
                         **Bereich Kommerzielle Koordinierung**  
                         **Unter den Linden 44-60**  
                         **Berlin**  
                         **1080**

1. Entsprechend § 9 Abs. 1 der 3. Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz delegiert der Minister für Kultur die Genehmigungsbefugnis zur Ausfuhr von Kulturgut im Bereich des Ministeriums für Außenhandel auf den für den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel zuständigen Staatssekretär, der den Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten mit der Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Aufgaben betraut. Die von der Kunst und Antiquitäten GmbH gesiegelten Ausfuhrdokumente berechtigen somit unter Beachtung der Ziffer 2 der vorliegenden Vereinbarung zur Ausfuhr des Kulturgutes.
2. Der AHB Kunst und Antiquitäten prüft, ob in seinem Warenbestand geschütztes Kulturgut der DDR von internationaler und besonderer nationaler Bedeutung im Sinne des § 5 der Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds vorhanden ist. Auf Grundlage von Sachverständigengutachten entsprechend der 4. Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz entscheidet die Kulturgutschutzkommission, ob die Ausfuhr dieser Kulturgüter gemäß der 3. Durchführungsbestimmung zum Gesetz genehmigt wird. Das diesbezügliche Verfahren wird in einer gesonderten Verein-

- 2 -

barung zwischen dem Generaldirektor des AHB Kunst und Antiquitäten und dem Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission geregelt.

Über die Verwendung des nicht zur Ausfuhr freigegebenen Kulturgutes werden seitens des Ministeriums für Kultur und des AHB Kunst und Antiquitäten jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen.

3. Die zwischen den Partnern der Vereinbarung am 04.11.1982 abgeschlossene Vertrag tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den

iv. 

Dr. Hans-Joachim Hoffmann  
Minister für Kultur

Dr. Schalck  
Staatssekretär im MAH

ENTWURF

- zwischen der Kulturgutschutzkommission  
des Ministeriums für Kultur
- vertreten durch den Vorsitzenden,  
Genossen W. Schmeichler
- 1 0 2 0 B e r l i n  
Bodestraße 1-3
- und dem AHB Kunst und Antiquitäten GmbH
- vertreten durch den Generaldirektor,  
Genossen J. Farken
- 1 0 8 0 B e r l i n  
Französische Straße 15
- wird im Rahmen des Gesetzes zum Schutz  
des Kulturgutes der DDR sowie zur  
Durchführung der am (Datum) zwischen  
dem Minister für Kultur und dem Staats-  
sekretär im MAH getroffenen Vereinbarung  
folgender
- VERTRAG
- geschlossen:
1. Die Kunst und Antiquitäten GmbH wird in alle Exportverträge die Bestimmung aufnehmen "vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung".
  2. Der AHB Kunst und Antiquitäten prüft, ob in seinem Warenbestand geschütztes Kulturgut der DDR von internationaler und besonderer nationaler Bedeutung im Sinne des § 5 der VO über den Staatlichen Museumsfonds (GBL.I Nr.14 von 1978 S. 165) vorhanden ist.


- 2 -

Derartige Objekte der Kategorien I und der oberen Kategorie II des geschützten Kulturgutes sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Exponate.

Diese Kulturgüter sind der Kulturgutschutzkommission anzuzeigen. Die Kommission entscheidet, ob und welchen Kulturgutsachverständigen (gemäß der 4. DB zum Kulturgutschutzgesetz) das Kulturgut zur Begutachtung vorzuführen ist und trifft innerhalb einer Woche nach Abschluß der Begutachtung die Entscheidung, ob die Ausfuhr des Kulturgutes entsprechend der 3. DB zum Kulturgutschutzgesetz genehmigt wird.

Die Begutachtung der in der Anlage in den Punkten 4 - 6 erwähnten Kulturgutarten erfolgt durch die beauftragten Sachverständigen der an gleicher Stelle genannten Einrichtungen.

3. Der AHB Kunst und Antiquitäten sieht vom Ankauf geschützter Kulturgüter der DDR, die gemäß der 2. DB zum Kulturgutschutzgesetz registriert und Kulturgüter von internationaler und besonderer nationaler Bedeutung sind, ab sofern zwischen der Kulturgutschutzkommission und dem AHB Kunst und Antiquitäten im Einzelfall keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.
4. Die Kulturgutschutzkommission und der AHB Kunst und Antiquitäten werden auch in anderen Fragen, die der Wahrung des Kulturgutes in der DDR und dem Export in das NSW förderlich sind, vertrauensvoll zusammenarbeiten.
5. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird die Vereinbarung vom 04.11.1982 außer Kraft gesetzt. -

  
Schmeichler  
Vorsitzender der Kulturgut-  
schutzkommission des MfK

Farken  
Generaldirektor des AHB  
Kunst und Antiquitäten GmbH

Berlin, den

Anlage 1

Anzeigepflichtige Kulturgüter sind insbesondere:

1. Gemälde, Aquarelle, Handzeichnungen, vom Künstler selbst hergestellte Drucke sowie kunsthandwerkliche Erzeugnisse von Kunstschaffenden, die in einschlägigen Künstlerlexica (wie z.B. im Thieme-Becker) als von besonderer nationaler oder internationaler Bedeutung beschrieben sind ;
2. Bücher und andere Druckschriften vor 1700, insbesondere Inkunabeln und Wiegendrucke sowie Druckerzeugnisse des 18. - 20. Jahrhunderts von besonderer Seltenheit (bibliophile Ausgaben bzw. Rara
3. Archivmaterialien von besonderer nationaler und internationaler Bedeutung. Dazu zählen insbesondere handschriftliche Zeugnisse bedeutender Persönlichkeiten aller Zeiten und Völker.
4. Münzen, die auf Handprägestöcken hergestellt wurden. Die Listen der zum Export vorgesehenen Münzen sind zur Feststellung ihrer Prägung und der damit verbundenen Kategorisierung dem Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin zur Prüfung vorzulegen.
5. Ortsfeste und bewegliche Denkmale, die als geschützte Denkmale in den staatlichen Denkmallisten enthalten sind. Hier erfolgt die Freigabe für den Export nach Abstimmung mit dem Institut für Denkmalpflege.
6. Naturwissenschaftliche Zeugnisse, die von besonderer Bedeutung für die Geschichte der Natur und Gesellschaft sind. Hier erfolgt der Export nach Abstimmung mit dem Institut für Museumswesen.



Minister für Kultur  
Genossen Dr. Hans-Joachim Hoffmann

Molkenmarkt 1-3

Berlin

1 0 2 0

Berlin, den 21. 08. 1989 *BLP*

Werter Genosse Dr. Hoffmann!

Ihr Schreiben vom 15. 08. 1989 an den Minister für Außenhandel, Genossen Dr. Beil, wurde mir zuständigkeithalber übergeben.

Zu dem von Ihnen dargestellten Sachverhalt vertrete ich nach Prüfung der bestehenden Umstände den Standpunkt, daß sich die Vereinbarung vom 4. 11. 1982 zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordination, bewährt hat.

In der Vergangenheit war es im Ergebnis der Durchsetzung dieser Vereinbarung möglich, geschütztes Kulturgut festzustellen und Museen für ihre Sammlungen zu übergeben.

Der Vorschlag zum Neuabschluß der Vereinbarungen wurde durch den Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission gegenüber dem Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten damit begründet, daß bei der Kulturgutschutzkommission Sachverständige fehlen, die bereit sind, die Aufgaben der Kulturgutschutzkommission wahrzunehmen.

Unter Leitung des stellvertretenden Generaldirektors des Außenhandelsbetriebes Kunst und Antiquitäten wurden mit dem Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission durch die für diese Aufgabe im AHB Kunst und Antiquitäten zuständigen Leiter bzw. Direktoren Beratungen zum übergebenen Entwurf einer neuen Vereinbarung geführt.

Nach Prüfung der vom AHB Kunst und Antiquitäten unterbreiteten Vorschläge informierte der Vorsitzende der Kulturgutschutzkommission am 15. 6. 1989, daß die Zusammenarbeit auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung fortgesetzt werden sollte, mit dem Hinweis, daß die Kulturgutschutzkommission die weitere Konkretisierung der Arbeit vorbereitet.

Die jetzt von Ihnen übergebenen Entwürfe für neue Vereinbarungen gehen gegenüber der Vereinbarung aus dem Jahre 1982 davon aus, daß die Aufgabe der Prüfung der für den Export vorgesehenen Ware auf den Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten delegiert wird.

Demgegenüber vertrete ich den Standpunkt, daß im Interesse der Wahrung und weiteren Durchsetzung des Kulturgutschutzgesetzes nicht darauf verzichtet werden kann, daß die Kulturgutschutzkommission regelmäßig beim AHB Kunst und Antiquitäten prüft, ob bei der zur Ausfuhr vorgesehenen Exportware Kulturgut der Kategorie I und der Spitze der Kategorie II vorhanden ist.

Diese von mir vertretene Auffassung leitet sich auch daraus ab, daß Kunstgegenstände in der Geschäftstätigkeit des AHB Kunst- und Antiquitäten naturgemäß in erster Linie eine kommerzielle Wertung erfahren, die nicht in jedem Falle deckungsgleich mit deren kulturhistorischer Bedeutung für unsere Republik ist.

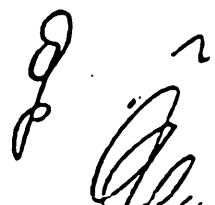
Durch Separierung von Antiquitäten aus seinem Warenbestand schafft der AHB Kunst und Antiquitäten Voraussetzungen, daß die Arbeit der Kulturgutschutzkommission rationell durchgeführt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß der Anteil von Antiquitäten an der für den Export vorgesehenen Ware stark rückläufig ist.

Aus den vorgenannten Gründen halte ich die weitere Zusammenarbeit auf der Grundlage der Vereinbarung vom 4. 11. 1982 für zweckmäßig.

Mit sozialistischem Gruß

  
G. Schalck



# Dokument 84

Kunst und Antiquitäten

21.8.1989

Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle Koordinierung  
Genossin Oppenheimer

---

Werte Genossin Oppenheimer!

Beiliegend den Vorschlag für ein Antwortschreiben an den Minister für  
Kultur, Genossen Dr. Hoffmann.

Mit sozialistischem Gruß

Anlage

Ferken

Stellungnahme zum Schreiben des Ministers für Kultur  
an den Vorsitzenden des Ministerrates, Genossen W. Stoph

Zu den im Schreiben des Ministers für Kultur aufgeworfenen Fragen zur Durchsetzung des Kulturgutschutzgesetzes im Verantwortungsbereich der zentralen Staatsorgane möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur, Genossen Hoffmann, und dem Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, Genossen Dr. Schalck, vom 04.11.1982 wird der Kulturgutschutzkommission des Ministeriums für Kultur uneingeschränkt das Recht eingeräumt, die für den Export vorgesehenen Gegenstände des Außenhandelsbetriebes Kunst und Antiquitäten GmbH auf Kulturgut der Kategorie I und II zu untersuchen.

Diese Praxis hatte sich jahrelang bewährt.

Gegenwärtig versucht das Ministerium für Kultur, die Verantwortung für die Aussonderung derartiger Gegenstände dem AHB zu übertragen.

Wir sind der Ansicht, daß nur gemeinsam mit der Kulturgutschutzkommission diese Gegenstände begutachtet werden können, um Fehlerquellen auszuschließen.

Seit langem führt das Ministerium für Kultur Klage darüber, daß Kunstgegenstände aus Steuerverfahren u.ä., die dem Ministerium der Finanzen zur Verwertung zur Verfügung stehen, vom Ministerium für Finanzen dem AHB Kunst und Antiquitäten für den Export übergeben werden.

Dazu fand eine Beratung unter Leitung des stellv. Ministers der Finanzen, Koll. Maaßen, und der beteiligten Ministerien und des AHB am 18.11.1982 statt.

Darin wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Ministerium der Finanzen nicht auf die finanzielle Regelung d.h. die Ware-Geld-Beziehung im Verkehr zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium der Kultur verzichten kann.

Vom AHB wurde vorgeschlagen, daß bei Übergabe von Kunstgegenständen durch das Ministerium der Finanzen bzw. seiner nachgeordneten Einrichtungen die Kulturgutschutzkommission entsprechendes Auswahlrecht habe und als Äquivalent dafür Exportgegenstände, die nicht dem Kulturgutschutz unterliegen, d.h. Kunstgegenstände der Kategorie III und darunter zur Verfügung stellt.

Der AHB benötigt diesen Ausgleich, um seine Exportverpflichtung erfüllen zu können. Mit dieser Verfahrensweise würde der AHB die finanzielle Abwicklung zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium der Finanzen mittels seiner Fonds regulieren (siehe dazu anliegendes Protokoll).

Diese vorgeschlagene Verfahrensweise fand nur in geringem Umfang Anwendung.

Die im Schreiben des Ministeriums für Kultur angezogene Größenordnung von jährlich 2 - 3 Mio Kulturgüter der Kategorien I und II die dadurch unwiderruflich verlorengelht, entspricht nicht den Tatsachen.

Soweit uns bekannt ist, wurde die Kulturgutschutzkommission durch das Ministerium der Finanzen informiert, daß in der Steuerverwertung Kunstgut der Bürger Lehmann und Schuster im Bezirk Leipzig angefallen sind.

Aus diesen Steuerverfahren der genannten Bürger sind unseres Wissens Kunstgegenstände über 1 Mio in der Moritzburg Halle.

Im Steuerverfahren Dr. Köhler, Bezirk Potsdam, hat die Kulturgutschutzkommission eine Auswahl von Kunstwerken getroffen, die unseres Wissens heute im Kupferstichkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin liegen.

Zusammenfassend:

Das Ministerium der Finanzen besteht auf die Ware-Geld-Beziehung auch bei der Verwertung von Kunstgegenständen. Der Außenhandelsbetrieb hat als Ausgleich die Finanzierung der Kunstgegenstände der Kategorie I und II angeboten und akzeptierte als Äquivalent dafür Kunstgegenstände, die nicht zum nationalen Kulturbesitz zählen und die nach unserem Wissensstand noch umfangreich in den Museen vorhanden sind und nur schwer verwaltet werden können.

Die Kulturschutzkommission hat auf der Grundlage der Vereinbarung das Recht, die Exportware vor ihrer Ausfuhr auf Zugehörigkeit zum nationalen Kunstgut zu untersuchen und zu sperren.

Wenn im letzten Abschnitt des Schreibens des Ministeriums für Kultur zum Ausdruck gebracht wird, daß ein relativ breiter Bevölkerungskreis Unverständnis für den Export zeigt, sei darauf verwiesen, daß mit dem Ankauf durch den Außenhandelsbetrieb bzw. seiner Kooperationspartner der Spekulation und der illegalen Ausfuhr Grenzen gesetzt werden sollen.

Mit Schreiben vom 09.04.1984 informierte der Vorsitzende der Kulturgutschutzkommission des Ministeriums für Kultur den Genossen Dr. Hoffmann über die

vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Außenhandelsbetrieb bewährt hat und befürwortete im wesentlichen die vom Außenhandelsbetrieb gemachten Vorschläge.

#### Anlagen

- Aktennotiz über die Fragen der gesellschaftl. Erschließung von geschütztem Kulturgut v. 18.12.82
- Vereinbarung zwischen MfK und MAH, Bereich Kommerzielle Koordinierung vom 4.11.1982
- Information an das MfK, Gen. Dr. Hoffmann, durch die Kulturgutschutzkommission vom 9.4.1984

~~Staatlichen Kunstsammlungen Dresden~~

Generaldirektor  
Genossen Prof. Bachmann

PSF 450  
Dresden

8 0 1 2

Berlin, 7. 11. 1989

Werter Genosse Prof. Bachmann!

Ich erhielt Kenntnis davon, dass von einigen Direktoren Ihrer Einrichtung, insbesondere von Dr. Marx und Dr. Schmidt, an der Bereitstellung und dem Export der seit dem 24. August 1988 von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden uebernommenen Gemaelde Kritik geuebt und die Offenlegung dieser Vorgaenge gefordert wird.

Ich halte es deshalb fuer erforderlich, dazu Stellung zu nehmen.

Die Uebernahme besagter Gemaelde erfolgte als ein Schritt zur Umsetzung der Ergebnisse einer im Mai 1987 im Ministerium fuer Kultur gefuehrten Beratung zur Verbesserung der Devisenlage des Ministeriums fuer Kultur und seiner Einrichtungen unter Federfuehrung des Leiters der Hauptabteilung Planung und Finanzen, Genossen Micklich, und auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Ministerium fuer Aussenhandel, -Bereich Kommerzielle Koordinierung, und dem Ministerium fuer Kultur. In einer bei den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden im August 1988 gefuehrten Beratung wurde uebereinstimmend festgestellt, dass unter strenger Beachtung des Kulturgutschutzgesetzes nur solche Gegenstaende zur Disposition stehen, an deren Erhaltung und Nutzung kein gesellschaftliches Interesse besteht und die nicht geschuetztes Kulturgut von internationaler bzw. von besonderer nationaler Bedeutung sind.

Bei der Realisierung der Massnahmen haben sich alle Beteiligten von Paragraph 4 der Vereinbarung zwischen dem Ministerium fuer Aussenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, und dem Ministerium fuer Kultur leiten lassen. Er besagt:



"Exporte von Gegenstaenden, die dem Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der DDR unterliegen, beduerfen der ausdruecklichen Zustimmung des Ministeriums fuer Kultur.

Verkaeufo aus den Museen, die dem Ministerium fuer Kultur bzw. den Abteilungen Kultur der oertlichen Organe unterstehen sind in der Regel nicht statthaft.

In jedem Fall ist vorher die Zustimmung des Stellvertreters des Ministers im Ministerium fuer Kultur einzuholen."

In diesem Sinne wurde gehandelt und damit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Ausfuhr von Kulturgut Rechnung getragen.

Alle uns uebergebenen Gegenstaende wurden ausschliesslich von Mitarbeitern der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden ausgesucht und uns mit Uebergabeprotokoll uebergeben.

Es erfolgte bisher der Verkauf der mit den Sendungen vom 24. August 1988 und vom 5. Januar 1989 uebernommenen Gemaelde gemaess Freigabe durch das Ministerium fuer Kultur.

Das Valutaanrecht dafuer betrug 50 % des realisierten Valutaerloeses, was einem anteiligen Betrag in Hoehe von VM 86.495 entspricht.

Davon haben das Ministerium fuer Kultur und die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden Kenntnis.

Die Mittel stehen zur Inanspruchnahme zur Verfuegung.

Ich habe angewiesen, dass nach Freigabe durch das Ministerium fuer Kultur der Export der Sendungen vom 15. und 27. Juni 1989 bis zur Klaerung der von Ihren Mitarbeitern aufgeworfenen Fragen zurueckgestellt wird.

Ich bitte Sie, die Dinge vor Ihren Direktoren und Kollektiven offen darzulegen, um die Rechtmassigkeit der bisherigen Massnahmen deutlich zu machen.

Mit sozialistischem Grueß

Farken  
-  
Generaldirektor

Vu 2. 11.

**KUNST UND  
ANTIQUITÄTEN  
GMBH**

Internationale Gesellschaft  
für den Export und Import von Kunst-  
gegenständen und Antiquitäten

DDR - Berlin, 1080  
Französische Straße 18

Telegramm: Kunst Berlin

Minister für Kultur,  
Genossen Dr. Dietmar Keller

Molkenmarkt 1-3  
Berlin  
1 0 2 0

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

den 1.12.1989

Werter Genosse Minister!

Im Nachgang zu unserem Gespräch vom 29.11.1989 möchte ich Sie über folgende Arbeitsschritte informieren und bitte dazu um Ihre Entscheidung.

Gegenwärtiger Vertragsstand:

Es handelt sich hierbei um Exportverträge, die mit ausländischen Partnern vertraglich gebunden sind und wo die Ware auf dem Territorium der DDR lagert. Der Gesamtwert beträgt 2.274,9 TVM.

Darunter befinden sich Verträge für Antiquitäten mit einem Gesamtwert von 268,6 TVM.

Bei den übrigen Verträgen handelt es sich um Gebrauchtwaren.

Die Verträge über Antiquitäten wurden inzwischen gegenüber den ausländischen Partnern storniert und bereits erfolgte Zahlung zurückerstattet. Diese Antiquitäten werden dem Staatlichen Kunsthandel, wie vereinbart, zum Kauf gegen Mark der DDR angeboten.

In den Lagern des Außenhandelsbetriebes, des VEB Antikhandel und anderer Kooperationspartner befinden sich gegenwärtig Gebrauchtwaren, die vertraglich mit ausländischen Partnern gebunden sind. Ihr Gesamtwert beträgt 2.006,3 TVM.

Hierzu schlage ich folgende Verfahrensweise vor:

Aus dem Bereich des Ministeriums für Kultur bzw. nachgeordneten Einrichtungen wird kurzfristig eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine Besichtigung der für den Export vorgesehenen Gegenstände vornimmt. Sie sollte Vollmacht haben, aus diesen

Bankverbindung:  
Deutsche Handelsbank AG  
DDR - Berlin, 1080  
Konto-Nr. 613

Antiquitäten-Galerie  
DDR - Mühlentack, 1409  
Kastanienallee 18/20  
Telefon: 0225 82

- 2 -

Beständen Positionen auszusondern, die nicht zur Ausfuhr gelangen sollen. Diese Positionen werden analog wie Antiquitäten behandelt und dem Staatlichen Kunsthandel zum Abkauf angeboten.

Nach Freigabe durch diese Kommission kann der Außenhandelsbetrieb die Exportverträge realisieren.

Ich muß jedoch darauf hinweisen, daß unsere Kooperationspartner, die nicht unserem Weisungsrecht unterliegen, wie Dienstleistungsbetriebe und andere kommunale Einrichtungen, unter Umständen die Verfügungsgewalt ihrer Waren behalten wollen.

#### Lagerbestände:

Der Außenhandelsbetrieb wird alle Antiquitäten, die sich in seinem Besitz befinden, dem Staatlichen Kunsthandel zum Kauf in Mark anbieten.  
Er wird gleiches beim VEB Antikhandel Pirna veranlassen.

Die vorstehend erwähnte Kommission sollte mit der Kontrolle der bereits verkauften Waren gleichzeitig eine Besichtigung der vorhandenen unverkauften Lagerbestände vornehmen und analog zu den verkauften Lagerbeständen Entscheidungen treffen, sie entweder für den Export oder für den Binnenmarkt freizugeben.

#### Weiterführung von Exportgeschäften:

Unter Berücksichtigung der gestiegenen Bedürfnisse der Bevölkerung ist eine Entscheidung herbeizuführen, ob auch der Export von Gebrauchsgütern kulturellen Charakters weitergeführt bzw. modifiziert werden soll. Dazu müßten Verantwortliche des Ministeriums für Kultur bzw. nachgeordnete Einrichtungen und Vertreter des Außenhandels einen Standpunkt erarbeiten.

Zur Zusammenarbeit des Außenhandelsbetriebes Kunst und Antiquitäten GmbH mit dem Ministerium für Kultur und seinen nachgeordneten Einrichtungen:

Ich bin der Auffassung, daß ausgehend vom Kaderbestand, den Erfahrungen, der kommerziellen Ausbildung und den materiellen Möglichkeiten der Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten gute Voraussetzungen bietet, auch im Sinne der Regierungserklärung schnell auf dem Gebiet des internationalen Kunsthandels mit all seinen Formen für die Erwirtschaftung von Devisen für unseren Staat wirken zu können.

Ich denke dabei

- an die Nutzung der Potenzen der Bildungseinrichtungen des Ministeriums für Kultur
- die Denkmalspflege

- die Restaurierungsmöglichkeiten (ohne Substanzverluste für die dringend erforderlichen Arbeiten in der DDR)
  - an die vielfältigen Möglichkeiten in der darstellenden Kunst (Verkauf, Verleih von Inszenierungen)
  - die Kommerzialisierung von Ausstellungen außerhalb der Kulturabkommen
  - Nutzung unserer Theater
- für die Erwirtschaftung von Devisen.

Ich bin der Auffassung, den Export im Bereich *Antiquariat* Antiquitäten aus dem Planexport herauszulösen und uns zu übertragen, um auch diesen Zweig valutewirksam für das Ministerium für Kultur bzw. seiner Einrichtungen werden zu lassen.

Der Außenhandelsbetrieb ist in der Lage, alle Importe, die sich aus der Valutaerwirtschaftung ergeben, schnell und zuverlässig zu realisieren, wie bereits in der Vergangenheit praktiziert.

Alle diese Aktivitäten sollten in enger Zusammenarbeit mit einem Exportbüro beim Ministerium für Kultur abgestimmt und koordiniert werden.

Da der gegenwärtige Name Kunst und Antiquitäten nicht dem Inhalt der neuen Aufgabenstellung entspricht, werde ich dem Staatssekretär beim Ministerrat der DDR und Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung vorschlagen, den gegenwärtigen Firmennamen zu ändern und den neuen Verhältnissen anzupassen.

Der Status einer GmbH soll aus rechtlichen und auch international üblichen Gründen erhalten bleiben. Es handelt sich dabei in erster Linie um Haftungsfragen.

Mit sozialistischem Gruß

*J. J. Meyer*  
Färken  
Generaldirektor



KUNST UND  
ANTIQUITÄTEN  
GMBH

Internationale Gesellschaft  
für den Export und Import von Kunst  
gegenständen und Antiquitäten

DDR - Berlin, 1080  
Französische Straße 15

Telegramm: Kunst Berlin

Herrn  
Dieter Marklein

Gogolstraße 101  
Leipzig  
7 0 2 5

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Berlin, den 15.12.1989

Sehr geehrter Herr Marklein!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 24.11.1989 an das  
Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle  
Koordinierung wegen DM-Rückerstattung informieren wir  
Sie darüber, daß wir am 13.12.1989 die Überweisung von  
8.000,- DEM unter Bezugnahme auf Ihr kürzlich geführtes  
Gespräch mit unserem Generaldirektor, Herrn Farken,  
auf das Konto-Nr. 5591-50-30649 bei der Staatsbank der  
DDR, Filiale Leipzig, Reisezahlungsverkehr zu Ihren  
Gunsten veranlaßt haben.

Hochachtungsvoll

  
Kappes

  
Hänsold

Bankverbindung:  
Deutsche Handelsbank AG  
DDR - Berlin, 1080  
Konto-Nr. 613

Antiquitäten-Galerie  
DDR - Mühlenbeck, 1409  
Kastanienallee 19/20

## Dokument 88

VEB Versteigerung- und  
Gebrauchtwarenhaus Leipzig

Direktor  
Kollegen Walker

Große Fleischergasse 19  
Leipzig  
7010

Berlin, 29. 12. 1989

Werter Kollege Walker!

Wie Sie informiert sind, wurde mit Wirkung vom 22. November 1989 der Export von Antiquitäten und Gebrauchtwaren eingestellt.

Auf der Grundlage des Kulturgutschutzgesetzes der DDR behält sich der Minister für Kultur die Entscheidung vor, ob, in welchem Umfang und in wessen Verantwortungsbereich eine Exporttätigkeit wieder aufgenommen wird.

Durch diese Entscheidung ist unsere Vereinbarung vom 15.3.1978 gegenstandslos geworden, und ich sehe mich deshalb gezwungen, diese mit Wirkung vom 31. 12. 1989 zu kündigen.

Durch den kommissarischen Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung wird gleichzeitig die bestehende Vereinbarung mit dem Rat der Stadt Leipzig, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft, vom 27.12.1973 außer Kraft gesetzt.

Über weitere Verfahrensweisen werden wir Sie nach Abstimmung mit dem Ministerium für Kultur unverzüglich informieren.

Desweiteren möchten wir Sie davon in Kenntnis setzen, daß auf der Grundlage des Vorhergesagten die Kunst und Antiquitäten GmbH mit Wirkung vom 31. 12. 1989 ihre Tätigkeit eingestellt hat.

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wirksam werdende Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH übernimmt die Abwicklung aller noch offenen Vorgänge zur Geschäftstätigkeit Ihres Betriebes mit der Kunst und Antiquitäten GmbH aus dem Geschäftsjahr 1989.

Mit kollegialem Gruß

Farken  
Generaldirektor

# Dokument 89

Anlage 4

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
Ministerium für Außenwirtschaft  
DER MINISTER

Dr. Lindemann  
Prof. Gerstenberger  
Gast

Berlin, den 5. 2. 1990

00239

Ministerium für Kultur  
Minister  
Herrn Dr. Keller

Molkenmarkt 1/2  
Berlin  
1 0 2 0

Werter Herr Dr. Keller!

Mit Wirkung vom 31. 1. 90 wurde juristisch die Liquidation der Kunst und Antiquitäten GmbH eingeleitet.

Durch das Ministerium für Außenwirtschaft wurden mit diesem Schritt die Voraussetzungen für die von Ihnen geforderten Bedingungen für die Neugründung eines Außenhandelsbetriebes des Ministeriums für Kultur geschaffen.

Im Interesse der Sicherung der Arbeitsplätze der Mitarbeiter der ehemaligen Kunst und Antiquitäten GmbH sowie der Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit im Rahmen des neuen Geschäftsprofils macht sich die sofortige Neugründung eines Betriebes erforderlich. ~~Damit verbunden ist die~~  
~~Übernahme des Grundmittels (Verwaltung-, Lager- und~~  
~~Bürogebäude) sowie aller Arbeitskräfte vorzunehmen.~~  
Arbeitskräfte, die in Verbindung mit der Liquidation noch benötigt werden, erhalten eine zeitweilige Delegation, stehen jedoch im Arbeitsrechtsverhältnis mit dem neuen Betrieb. Die Lohnkostenverrechnung ist mit dem Liquidator vorzunehmen.

Sollten nach Prüfung des derzeitigen Geschäftsprofils (außerhalb der Warenpalette Kunst und Antiquitäten) Geschäftskonstruktionen bestehen, die Sie nicht weiterverfolgen wollen, bitte ich um Information.

Als Liquidator wurde Frau Irene Arndt eingesetzt. Mit Frau Arndt können alle Fragen, die in Verbindung mit der Auflösung der Lagerbestände auftreten, beraten werden.

Auf Grundlage der am 29. 1. 90 in Mühlenbeck geführten Beratung am runden Tisch mit Vertretern der Museen wäre es empfehlenswert, wenn durch Sie ein Experte zur zeitweiligen Arbeit in den Liquidationsstab delegiert würde.

Teilen Sie mir bitte kurzfristig den Termin für die Neugründung des Außenhandelsbetriebes mit, damit die Belegschaft des Betriebes eine weitere Perspektive hat.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Beil



# Dokument 90

## Vereinbarung

zwischen

der

Kunst und Antiquitäten GmbH in Liquidation  
1080 Berlin, Französische Str. 15

vertreten durch Frau Irene Arndt, Liquidator

und

der

Internationalen Beratungs- und  
Vertriebsgesellschaft mbH

1409 Mühlenbeck, Kastanienallee 19/20

vertreten durch Karlheinz Näcke, Hauptgeschäftsführer

1. Die KuA GmbH i.L. übergibt bewegliche und unbewegliche Grundmittel im Umfang von 40,3 Mio Mark (Anlage 1) sowie Arbeitsmittel (gem. Inventurprotokolle) an die IBV mbH bis zur Klärung der Art und Weise der endgültigen Überführung (Kauf/Treuhandchaft) ~~zur~~ zeitweiligen und entgeltlichen Nutzung.
2. Die IBV mbH übernimmt die bei der KuA i.L. beschäftigten 97 Arbeitskräfte.  
Zur Durchführung der im Rahmen der Liquidation erforderlichen Arbeiten werden der KuA i.L. die erforderlichen Arbeitskräfte entsprechend den personellen und zeitlichen Notwendigkeiten (Anlage 2) gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
3. Die KuA GmbH i.L. ist berechtigt, die für die Liquidation erforderlichen und der IBV mbH zur Nutzung überlassenen beweglichen und unbeweglichen Grundmittel und Arbeitsmittel weiterhin zu nutzen.

Mühlenbeck, den 13. März 1990

Arndt  
Liquidator

Näcke  
Hauptgeschäftsführer

Ergänzung:

siehe Rückseite

# Dokument 91

Ministerium der Finanzen und Preise  
Staatliche Finanzrevision  
Valutakontrollgruppe

Berlin, 0. 22. 3. 1990

*aus Stat A 52, P. 2/3*

## Revisionsprotokoll

Über die Jahresabschlußprüfung 1989

Prüfobjekt: Kunst und Antiquitäten GmbH i. L.

Leiter des  
Prüfungsobjektes: Herr Farken (bis 31.12.1989)  
Herr Kopmann z. Z. amtierend

Übergeordnetes Organ: Ministerium für Außenwirtschaft

Prüfungsauftrag: Bilanzprüfung 1989

Prüfungskollektiv: Christiane Helm  
Hans-Udo Wittkowski

Dauer der Prüfung: 22. 2. - 26. 2. 1990  
und 22. 3. 90

## I. Zusammengefaßtes Prüfungsergebnis

2

150

Auf der Grundlage der Anweisung 12/1986 des Ministers der Finanzen vom 23. 9. 1986 erfolgte die gesetzlich festgelegte Prüfung der Jahresbilanz sowie der Ergebnisrechnung per 31. 12. 1989 in 3 Tagen als Stichprobenkontrolle im Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH i. L.

Dabei sind folgende Komplexe untersucht worden:

1. Kontrolle der vollständigen Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Inventuren und des exakten Ausweises des Volkseigentums auf der Grundlage der Erklärung des amtierenden Generaldirektors vom 31. 1. 1990 und der vorgelegten Inventurunterlagen.

Die stichprobenweise Kontrolle umfaßte die Inventurunterlagen für die Bestände an Grundmitteln, für Lagerbestände an Handelsware sowie die Auswertungen, Klärungen und Erfassungen der Inventurminusdifferenzen.

2. Kontrolle des ordnungsgemäßen Nachweises der Forderungen und Verbindlichkeiten per 31. 12. 1989.
3. Kontrolle der exakten und wahrheitsgemäßen Abrechnung der Leistungen unter Berücksichtigung der Erklärung des amtierenden Generaldirektors vom 31. 1. 1990.
4. Kontrolle der zulässigen Bildung und Verwendung betrieblicher Fonds auf der Grundlage der Erklärung des amtierenden Generaldirektors vom 31. 1. 1990 zum Fonds Außenhandelstätigkeit.
5. Die Einhaltung der Bilanzkontinuität wurde für alle Positionen kontrolliert.

Im Ergebnis der Untersuchungen gem. Ziffer 1 bis 5 wurden Feststellungen getroffen, die eine Bestätigung der Bilanz und Ergebnisrechnung nicht zulassen.

Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der zur Prüfung vorgelegten Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 1989 des Außenhandelsbetriebes Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. - übergeordnetes Organ Ministerium für Außenwirtschaft -

mit einer Valuta-Bilanzsumme von	82.717 TVM
und einer Mark-Bilanzsumme von	188.174 TM
und einem Valuta-Gewinn von	34.399 TVM
sowie einem Mark-Gewinn von	72.888 TM

wird aus folgenden Gründen zeitweilig versagt:

1. Die Bestätigungskriterien für die Jahresbilanz des Außenhandelsbetriebes sind zum Zeitpunkt der Prüfung teilweise nicht erfüllt.
2. In den zur Prüfung festgelegten Jahresabschlußdokumenten, Unterlagen und Erklärungen sind unvollständige Angaben enthalten.  
(s. Einzelfeststellungen Pkt. 1)

## 1. Konten/Bestände außerhalb der Bilanz

Im Protokoll vom 9./10. 1. 1990 wurden u. a. folgende Konten/Bestände außerhalb der Bilanz festgestellt:

### . Konto der Kunst und Antiquitäten GmbH beim schweiz. Bankverein

(20,0 Mio DEM in Obligationen  
5,1 Mio USD in Metall)

Zeichnungsberechtigt waren Herr Richter, SGD, und Herr Farken, GD, bis 31. 12. 1989.

Die Depositen wurden mit Schreiben vom 2. 3. 1990 gekündigt. Der Abrechnungsstatus war per 28. 2. 1990 zu erarbeiten. Bisher sind 8.104.265 DEM am 12. 3. 1990 auf dem Konto der Handelsbank Nr. 0613-60-011-021 eingegangen. Weitere Eingänge sind nach Aussagen von Herr Richter nicht zu erwarten. Entsprechend vorgelegter Kontoauszüge sind Verluste in Höhe von 11,6 Mio DEM zu erwarten. Der Nachweis der Entstehung der Verluste konnte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erbracht werden.

### . Feingoldbestände 2,15 kg in Verantwortung Herrn Richters

Die vorliegende Nachweisführung entspricht in keiner Weise den Prinzipien ordnungsgemäßer Bestands- und Buchführung. Die Bestände wurden durch Herrn Richter seit 1982 verwaltet, ohne daß sie im Buchwerk erfaßt wurden oder der Hauptbuchhalter darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Auflage aus der Prüfung Januar 1990 wurde bisher nicht erfüllt.

### . Sachwerte beim Vertreter Wicon

Der Koffer mit Münzen und Medaillen wurde am 20. Januar 1990 in die DDR in Zusammenarbeit mit den Militärstaatsanwälten Herrn Flegel und Krüger zurückgeführt und beschlagnahmt (Aussage Herr Krüger 23. 3. 90). Die Bewertung des Koffers erfolgte Ende Oktober vor der Übergabe an den Vertreter (Aussage Herr Krüger, Wert 993,1 TM).

Jedoch wird diese Forderung per 31. 12. 1989 an den Vertreter Wicon nicht in der Bilanz ausgewiesen.

- Auflage 1: - Das Konto beim Schweizerischen Bankverein ist per 31. 12. 1989 in der Bilanz des AHB als Verbindlichkeit gegenüber dem Bereich Kommerzielle Koordinierung, M. Seidel, auszuweisen. Mit dem Bereich Kommerzielle Koordinierung ist eine weitere Verfahrensweise bei der Auflösung der Depositen zu klären. Die Verluste in Höhe von 11,6 Mio. DEM sind eindeutig nachzuweisen. Die eingegangenen Depositen in Höhe von 8.104.265 DEM sind auf das Konto 560 bei der handelsbank zu überweisen.
- Die Goldbestände sind zu bewerten und ebenfalls bilanzwirksam per 31. 12. 1989 zu erfassen. Die Bestände sind an die Tresorverwaltung bzw. an den VEB Münze zu verkaufen.
  - Die Wertgegenstände, die bei der Fa. Wicon lagerten, sind per 31. 12. 1989 als Forderung in der Bilanz nachzuweisen.
- . Weitere Bestände an Edelmetallen, die nicht bewertet und nicht im Buchwerk des AHB erfaßt waren (nach Aussagen des AHB Eigentum M. Seidel) wurden zwischenzeitlich durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt.  
Die Forderung in Höhe von 1,9 Mio M wird reguliert, sobald der gesamte Bestand bewertet wurde.

## 2. Lagerbestände an Handelsware

- a) Per 31. 12. 1989 wurden alle Bestände an Handelsware einer Inventur unterzogen.

Im Ergebnis der Inventuren wurden 76,3 TM und 2,9 TVM Inventurminusdifferenzen erfaßt.

Die stichprobenweise Prüfung der Inventuren zeigte, daß bei der Position Bilder ein größerer Differenzbetrag auftrat.

Nach der Inventur für das Sortiment "Gemälde, Bilder" (durchgeführt vom 6.9. - 8.9.89) wurde eine Differenz von 67,6 TM festgestellt.

Diese Minusdifferenz verringerte sich mit der 1. Korrektur zum Inventurprotokoll auf 48,8 TM.

U. a. wurden dabei 23 Bilder im Werte von 12,9 TM aufgefunden, die im Bürocomputer durch Zuordnung als Verkauf abgearbeitet wurden.

Weitere Gemälde wurden in Arbeitsräumen aufgefunden, 3 Gemälde wurden zur Hamburgfeier ausgewählt, dem Lager entnommen ohne die Lagerwirtschaft zu informieren (Wert insges. 13,8 TM).

In der 2. Korrektur zum Inventurprotokoll wird noch eine Inventurminusdifferenz in Höhe von 21,2 TM ausgewiesen.

Eine Klärung der Differenz erfolgte bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht.

- b) Weiterhin ergibt sich eine Inventurminusdifferenz aus der leihweisen Zurverfügungstellung von Bildern zeitgenössischer Kunst an die Außenhandelsfirma Delta. Zur Verfügung gestellt wurden der Fa. Delta Bilder im Wert von 13,9 TM, zum Zeitpunkt der Inventur waren noch Bestände in Höhe von 7,7 TM vorhanden. Die Differenz in Höhe von 6,2 TM wurde mit einer nicht ordnungsgemäßen Rückführung an das Lager begründet. Jedoch im Lager wurden diese Bilder auch nicht gefunden.

Diese Inventurminusdifferenz wurde bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht geklärt.

Auflage 2: Die Inventurminusdifferenz im Zusammenhang mit der Fa. Delta ist zu klären. Dabei ist zu überprüfen, inwieweit gegenüber der Fa. Delta Schadensersatzforderungen aufzumachen sind.

### 3. Forderungen und Verbindlichkeiten in VM

- a) Per 31. 12. 1989 wurden 236.520,- DEM Valutaerlöse abgegrenzt. Dazu wurde eine Rechnung der Fa. R.A.L.M. vom 18. 12. 1989 vorgelegt.

Der Vorgang resultiert aus dem Verkauf von Rhinozeroshörnern aus dem Bestand des Museums für Naturkunde Berlin an o. g. Firma.

Die Ware wurde am 20. 10. 1988 in Rotterdam wegen Verstoßes gegen das Artenschutzgesetz beschlagnahmt und bis heute verwahrt.

Gemäß vorliegender Rechnung des Kunden werden gefordert:

279.023,-	DEM	für die in Mühlenbeck ohne
		Quittung geleistete Barzahlung
47.635,43	DEM	Zinsen
33.000,-	DEM	Anwalts- u. Reisekosten
<hr/>		
359.658,43	DEM	

Dem gegenüber steht eine Einzahlungsquittung des Kontordirektors Herrn Richter in Höhe von 236.520,- DEM sowie entsprechende Inlandsdokumente. Ein vom Kunden gegengezeichneter Vertrag liegt nicht vor. Der Ort der Gefahrenübertragung ist nicht klar definiert.

Weiterhin bestehen stückzahlenmäßige Differenzen zwischen Gutachten Naturkundemuseum (Verkauf), Exportauftrag und tatsächlich realisierter Exportmenge.

Eine buchmäßige Erfassung der Rechnung erfolgte nicht in voller Höhe.

Auflage 3: Die Rechnung ist in voller Höhe als Verbindlichkeit zu buchen. Der Vorgang ist konsequent zu klären.

- b) Verbindlichkeiten aus Valutaanrechten

Per 31. 12. 1989 werden Verbindlichkeiten aus Valutaanrechten in Höhe von 3.890 TVM ausgewiesen.

Im Protokoll der Staatlichen Finanzrevision vom 12. 1. 90 wurde festgestellt, daß teilweise Valutaanrechte ungerichtlich bestehen.

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung wurden keine Änderungen der bestehenden Valutaanrechte vorgenommen.

Auflage 4: Die bestehenden Valutaanrechte sind auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

#### 4. Ausweis Forderungen/Verbindlichkeiten in Mark

- a) Während der Prüfung wurde festgestellt, daß im Zusammenhang mit der Realisierung der Geschäftskonstruktion M. Seidel (Asservate) im IV. Quartal 1989 keine vollständige Buchung der Markbeziehungen erfolgte.

Bsp.: Valutaeinnahmen	1. 11. 89	20.384,- DEM
	13. 11. 89	12.386,- DEM

Die entsprechende Bezahlung des Markwertes an den Lieferanten sowie die Rechnungslegung an MAW-Koko erfolgte nicht, damit werden Forderungen und Verbindlichkeiten per 31. 12. 89 mindestens um o. g. Betrag zu niedrig ausgewiesen.

**Auflage 5:** Die Valutaeingänge Konto 420 des IV. Quartals sind hinsichtlich ihrer Markverrechnung vollständig zu überprüfen, notwendige Korrekturen sind vorzunehmen.

- b) Weiterhin wurde während der Bilanzprüfung des VEB Philatelie Wermsdorf festgestellt, daß in dessen Bilanz Forderungen an die Kunst und Antiquitäten GmbH in Höhe von 862.326,38 M ausgewiesen werden, denen zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten in der GmbH gegenüberstehen.

Nach Auskunft des Hauptbuchhalters des AHB erfolgte eine Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten beider Betriebe in Wermsdorf ohne Nennung o. g. Betrages durch den VEB Philatelie Wermsdorf. Ein schriftliches Abstimmungsprotokoll liegt nicht vor.

**Auflage 6:** Die Forderungen und Verbindlichkeiten des AHB mit VEB Philatelie Wermsdorf sind durch ein schriftliches Protokoll abzustimmen. Eventuell notwendige Korrekturen sind vorzunehmen.

#### 5. Ausweis und Inventuren der Grundmittel

Im April 1989 wurde von der Fa. Kunst und Antiquitäten ein Lada entsprechend Investitionsplan gekauft (Wert 43,9 TM bzw. 10 TVM).

Dieser Lada wurde 1989 weder aktiviert noch in der Inventur aufgenommen.

**Auflage 7:** Der Ausweis Grundmittelbestand sowie die Abschreibungen sind zu korrigieren. Mit den Inventurverantwortlichen ist eine Auswertung vorzunehmen.

#### 8. Prämienzahlungen an Herrn Ebermann

Zwischen der Fa. Kunst und Antiquitäten und Herrn Ebermann existiert mit Wirkung vom 15. 9. 1979 eine Vereinbarung, die Herrn Ebermann berechtigt, in seiner Freizeit und auf Rechnung der Fa. Antiquitäten einzukaufen.



Für diese Ankäufe erhielt Herr Ebermann eine Prämie in Höhe von 3,5 % des Ankaufpreises, jedoch nicht mehr als 2.000,- M monatlich.

1989 erhielt Herr Ebermann:

Februar	1.995,- M
März	1.957,- M
April	1.995,- M
Mai	1.995,- M
Juni	1.995,- M
Juli	1.995,- M
August	1.950,- M
30.8. f.	
8/89	1.777,30M
	<hr/>
	15.659,80 M

Diese Prämienzahlungen erhielt Herr Ebermann gem. Weisung von Herrn Farken unversteuert.  
Lt. Entscheidung des Ministers der Finanzen werden private Kunsthändler bei der Zahlung von Exportprämie für den Ankauf von Antiquitäten durch die Kunst und Antiquitäten GmbH von der Besteuerung befreit.

Lt. Auskunft der Mitarbeiter des Betriebes ist Herr Ebermann nicht im Besitz einer Gewerbeerlaubnis.

Der Staatliche Finanzrevision, Valutakontrollgruppe, ist bis zum 20. 4. 1990 schriftlich über die Erfüllung der Revisionsauflagen und Forderungen zu berichten.

Der Leiter des geprüften Objektes kann entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften gegen Revisionsfeststellungen und Auflagen Rechtsmittel einlegen.

Kopmann  
amt. Generaldirektor

Helm  
Ltr. d. Prüfung

11-113

...

und Preise

Valutakontrollgruppe

Kunst und Antiquitäten GmbH  
Internationale Gesellschaft  
für den Export und Import  
von Kunstgegenständen und  
Antiquitäten  
amt. Generaldirektor  
Herrn Kopmann

Kastanienallee 19/20

Mühlenbeckt

1 4 0 9

Berlin, 27. 3. 1990

werter Herr Kopmann!

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresbilanzen in VM und M wird die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der zur Prüfung vorgelegten Jahresbilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnung 1989 der

Kunst und Antiquitäten GmbH

(Übergeordnetes Organ: Ministerium für Außenwirtschaft,  
Bereich Kommerzielle Koordinierung)

mit einer Bilanzsumme

in Valuta in Höhe von 62.717 TDM

in Mark in Höhe von 100.174 TM

mit einem Gewinn

in Valuta in Höhe von 34.399 TDM

in Mark in Höhe von 72.888 TM

aus folgenden Gründen zeitweilig vorbest:

Die Bestätigungskriterien für die Jahresbilanzen des Außenhandelsbetriebes sind zum Zeitpunkt der Prüfung teilweise nicht erfüllt:

- Konten und Bestände in VM werden nicht ordnungsgemäß und vollständig im Buchwerk des Betriebes ausgewiesen. Der Nachweis aller ökonomischen Vorgänge des Betriebes im Rechnungswesen erfolgt nicht ordnungsgemäß und vollständig.

- a) Beim schweizerischen Bankverein Zürich wird ein Konto auf den Namen des Betriebes geführt, das nicht Bestandteil der Aktiva und Passiva des Betriebes ist. Der letzte Kontoauszug datiert vom 15. 8. 1989 und weist Bestände von

10,4 Mio US- $\text{\$}$  in Obligationen

sowie 5,1 Mio US- $\text{\$}$  in Edelmetallen

aus.

Die Bilanzprüfung ergab, daß die Depositen mit Schreiben vom 2. 3. 1990 durch Kunst und Antiquitäten gekündigt wurden und lediglich 8,1 Mio DEM auf dem Konto der Handelsbank eingingen. Während der Prüfung konnte die Ursache der hohen Differenz nicht geklärt werden.

- b) Ebenfalls wurden im Rechnungswesen des Betriebes Bestände an Feingoldplättchen in Höhe von 2,15 kg nicht erfaßt.

Die Nachweisführung über die Zu- und Abgänge an Feingoldplättchen entspricht in keiner Weise den Prinzipien ordnungsgemäßer Buchführung.

Auflagen, die dazu bereits von der Staatlichen Finanzrevision im Januar erteilt wurden, erfüllte der Betrieb nicht.

- Forderungen und Verbindlichkeiten werden nicht vollständig und ordnungsgemäß ausgewiesen.

- a) In Höhe von 236,5 TDEM wird eine Verbindlichkeit gegenüber der Fa. KALM für die Stornierung des Exportes von Rhinoceroshorn ausgewiesen.

Der Kunde zahlte jedoch noch Provision und hat demgegenüber eine Forderung in Höhe von 279 TDEM.

Die exakte Höhe wird nicht im Rechnungswesen des Betriebes nachgewiesen.

- b) Verbindlichkeiten aus Valutaanrechten für Exporte werden ausgewiesen, obwohl die Ware noch nicht verkauft war.

Die Auflage der Staatlichen Finanzrevision zu dieser Problematik wurde nicht erfüllt.

Die Bestätigungskriterien für die Jahresbilanzen des Außenhandelsbetriebes sind zum Zeitpunkt der Prüfung teilweise nicht erfüllt:

- Konten und Bestände inVM werden nicht ordnungsgemäß und vollständig im Buchwerk des Betriebes ausgewiesen. Der Nachweis aller ökonomischen Vorgänge des Betriebes im Rechnungswesen erfolgt nicht ordnungsgemäß und vollständig.
  - a) Beim schweizerischen Bankverein Zürich wird ein Konto auf den Namen des Betriebes geführt, das nicht Bestandteil der Aktiva und Passiva des Betriebes ist. Der letzte Kontoauszug datiert vom 15.8.1989 und weist Bestände von
 

	10,4 Mio US-\$	in Obligationen
sowie	5,1 Mio US-\$	in Edelmetallen
  - . aus.
- Die Bilanzprüfung ergab, daß die Depositen mit Schreiben vom 2.3.1990 durch Kunst und Antiquitäten gekündigt wurden unllediglich 8,1 Mio DEM auf dem Konto der Handelsbank eingingen. Während der Prüfung konnte die Ursache der hohen Differenz nicht geklärt werden.
- b) Ebenfalls wurden im Rechnungswesen des Betriebes Bestände an Feingoldplättchen in Höhe von 2,15 kg nicht erfaßt. Die Nachweisführung über die Zu- und Abgänge an Feingoldplättchen entspricht in keiner Weise den Prinzipien ordnungsgemäßer Buchführung. Auflagen, die dazu bereits von der Staatlichen Finanzrevision im Januar erteilt wurden, erfüllte der Betrieb nicht.
- Forderungen und Verbindlichkeiten werden nicht vollständig und ordnungsgemäß ausgewiesen.
    - a) In Höhe von 236,5 TDEM wird eine Verbindlichkeit gegenüber der Fa. RALM für die Stornierung des Exportes von Rhinoroshorn ausgewiesen. Der Kunde zahlt jedoch noch Provision und hat deswegen eine Forderung in Höhe von 279 TDEM. Die exakte Höhe wird nicht im Rechnungswesen des Betriebes nachgewiesen.
    - b) Verbindlichkeiten aus Valutaanrechten für Exporte wurden ausgewiesen, obwohl die Ware noch nicht verkauft werden.

Die Auflage der Staatlichen Finanzrevision zu dieser Problematik wurde nicht erfüllt.

- Weitere Mängel sind:

- a) Der Grundmittelbestand ist nicht exakt nachgewiesen.
- b) Die Klärung von Inventurdifferenzen erfolgte unvollständig.

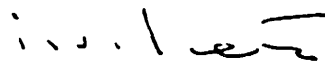
Die zeitweilige Verzögerung der Bestätigung der Jahresbilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnung 1989 hat zur Folge, daß

- die Entlastung des Generaldirektors des Betriebes gem. § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 23. 6. 1983 über die Jahresrechnungsführung in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 19, 1983, Seite 193) durch den Leiter des übergeordneten Organs nicht erfolgen darf sowie
- die Zahlung der Jahresendprämie an den Generaldirektor des Betriebes, die Fachdirektoren und den Hauptbuchhalter gem. § 7 Abs. 4 der 1. DB vom 9. 9. 1982 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34, 1982, Seite 598) zurückzustellen ist.

Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnung wird erst bestätigt, wenn die Auflagen zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit erfüllt sind und damit der vollständige Ausweis der ökonomischen Vorgänge in den Bilanzen gesichert ist.

Dazu gehört auch, daß die Differenzen, die im Zusammenhang mit den Depositen in Obligationen und Edelmetallen entstanden sind, eindeutig nachzuweisen und Ursachen dafür zu klären sind.

Hochachtungsvoll



J a u e r  
Abteilungsleiter

# Dokument 93

120

Beauftragter für die Abwicklung  
offener Fragen



Anlage  
2

BERLINER HANDELS- UND  
FINANZIERUNGSGESELLSCHAFT mbH

Waldstraße 17-22  
Berlin  
1020

Nationale Vermögens-  
gesellschaft

6. Juni 1990

AHB Kunst- und Antiquitäten GmbH i.L.  
Liquidator  
Frau Arndt

Kastanienallee 19/20

Mühlenbeck

1409

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum 31.05.1990

Werte Frau Arndt!

Im Ergebnis eines soeben geführten Gesprächs mit Herrn Näcke und Herrn  
Kopmann möchte ich Sie kurz über den Inhalt und die Festlegungen informieren.

Prinzipiell besteht Übereinstimmung dazu, daß die Grundmittel der Fa. Kunst-  
und Antiquitäten GmbH i.L. entsprechend den Festlegungen vom Februar der  
IBV GmbH übertragen werden unter der Voraussetzung, daß

1. die IBV GmbH sich als volkseigener Betrieb bei der Treuhandanstalt ein-  
tragen läßt und
2. die IBV GmbH die Tilgung der gegenüber der Fa. KuA i.L. nach dem  
01.03.1990 entstandenen Verbindlichkeiten vorzunehmen in der Lage ist.

HJK

Herr Näcke akzeptierte beide Punkte und wird sich umgehend mit der Treuhand-  
anstalt in Verbindung setzen.

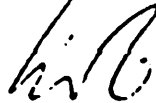
Ausgehend davon ist es erforderlich, daß ein Darlehensvertrag zwischen beiden  
Firmen kurzfristig durch Sie abgeschlossen wird. Herr Näcke wurde auch davon  
in Kenntnis gesetzt, daß seine Firma keine weiteren Zahlungen von der Fa. KuA i.L.  
erhält.

-2-

- \* Im Interesse eines schnellstmöglichen und ordnungsgemäßen Ablaufs der Liquidation bitte ich Sie, die strafrechtliche Untersuchung der Goldspekulationen durch Erstattung einer Anzeige zu veranlassen. Auch bei dem Objekt "Bernsteinlack" sollte ein Strafverfahren beantragt werden. Überdenkenswert wäre gleichfalls eine Anzeige wegen des hohen finanziellen Verlustes bei Realisierung des Vertrags "Holzentsorgung Wolfsburg".

Beigefügt übersende ich Ihnen das Protokoll unserer letzten Beratung.

Hochachtungsvoll



Prof. Dr. sc. Gerstenberger

Anlage

- \* Im Interesse eines schnellstmöglichen und ordnungsgemäßen Abwicklung

1. Untersuchungsausschuß			
Eingang 13.2.92 FSS/Sö.	Anh.	Az.	
Vorsitzender	Sekretariat	Ermüdung 1) Pat. B. 2) Unt. K. an 9r 13/2 S. 12 d. A.	

# ABSCHLUSS BERICHT

A b s c h l u ß b e r i c h t

der Kommission zur Untersuchung von Kunstverkäufen  
der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

DER  
KOMMISSION ZUR UNTERSUCHUNG  
VON KUNSTVERKAUFEN  
DER  
STAATLICHEN KUNSTSAMMLUNGEN  
DRESDEN

Dresden, den 11. Juni 1990

DRESDEN, DEN 11. JUNI 1990

1. UA  
MATERIALIE B 78



Die Untersuchungskommission  
(Mitarbeiter der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden)

Frank Hoferick, Steinmetz  
Direktion Bau

Matthias Kühn, Kunsthistoriker  
Kupferstich-Kabinett

Dr. Uta Neidhardt, Kunsthistorikerin  
Gemäldegalerie Alte Meister

Evelin Pfeifer, Finanzökonomin  
Finanzbuchhaltung

Frohmut Zscheckel, Tischler  
Restaurierungswerkstatt Pillnitz

Herausgeber:  
Staatliche Kunstsammlungen Dresden - Generaldirektion-  
1990

#### Die Bildung der Untersuchungskommission im Dezember 1989

Im Juni 1989 erfuhren Kunsthistoriker der Dresdener Gemäldegalerie Alte Meister (GAM), daß durch die Generaldirektion der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) Verkäufe von "nicht museums würdigen" Gemälden des 19. und 20. Jahrhunderts aus den sogenannten "Schloßbergungsbeständen", die im Zusammenhang mit der Bodenreform in die Museen gelangten, veranlaßt worden waren. Eine Aufforderung des damaligen Generaldirektors Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Bachmann an die Direktion der GAM, geringwertige Bilder des "Schloßbergungsbestandes" aus der Zeit vor 1800 für den Export auszusondern, wurde von der Galeriedirektion in einer Hausmitteilung vom 27.6.1989 mit dem Hinweis auf das Bedenkliche solcher Verkäufe beantwortet; eine Antwort auf dieses Schreiben erfolgte nicht.

Wenig später löste eine Weisung der Generaldirektion in der Restauratorenwerkstatt der Gemäldegalerie Empörung aus: Bei einer Reihe von Gemälden, die erst kürzlich in Depots der SKD übernommen worden waren, sollten Besitzvermerke, darunter Brandstempel des Stadtmuseums Meißen, entfernt werden. Diese Weisung, die ebenfalls mit geplanten Verkäufen zusammenhing, wurde nicht ausgeführt.

Während zweier Belegschaftsversammlungen am 6. und 16. November 1989 konnte die Frage nach Kunstverkäufen erstmals öffentlich gestellt werden. Damals gaben leitende Mitarbeiter der SKD den aufgebrachten Kollegen jedoch lediglich ausweichende oder falsche Auskünfte. Eine Erklärung, in der jede Art von Kunstexport strikt abgelehnt wurde, erhielt am 6.11. die Zustimmung der anwesenden Kollegen der SKD und erschien am 13.11.1989 in der Dresdener Tageszeitung "Die Union". In den folgenden Wochen berichtete auch die überregionale Presse von Gemäldeverkäufen, die mit Unterstützung der Dresdener Generaldirektion über den Berliner Außenhandelsbetrieb Kunst & Antiquitäten GmbH (K&A) abgewickelt worden waren. Dem Ruf der SKD entstand schwerer Schaden. In dieser Situation

bereitetem Mitarbeiter der Baudirektion eine dritte Belegschaftsversammlung der SKD für den 7.12.1969 vor, um die Bildung einer Untersuchungskommission zu veranlassen. Am Vortag hatte der Generaldirektor der SKD, Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Bachmann, selbst beim Rat der Stadt Dresden den Antrag gestellt, den Vorwurf illegaler Kunstverkäufe untersuchen zu lassen. Zur Versammlung am 7.12.1969 war Prof. Bachmann krankheitshalber abwesend; sein amtierender Stellvertreter Johannes Winkler hielt sich im Urlaub in Italien auf. So blieb es Herrn Hans-Jörg Göpfert, wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Generaldirektion, und Herrn Dr. Horst Zimmermann, Direktor der Gemäldegalerie Neue Meister, stellvertretend überlassen, auf die erhobenen Vorwürfe zu antworten. Jedoch waren die hier gegebenen Darstellungen wiederum unbefriedigend und desorientierend.

466

Daraufhin wurde am selben Tag eine Untersuchungskommission gebildet, der Kunstwissenschaftler, Mitarbeiter der Baudirektion, der Restaurierungsabteilung und der Finanzbuchhaltung der SKD sowie Mitarbeiter der Abteilung Kultur beim Rat der Stadt Dresden angehörten. Die Mitglieder der Untersuchungskommission wurden von Herrn Joachim Sacher, damaligem Stadtrat für Kultur, berufen und in ihrer Tätigkeit legitimiert. Zu untersuchen war, ob und inwiefern die SKD am Verkauf von Kunstwerken außer Landes beteiligt waren und welche Verantwortung einzelnen ihrer Mitarbeiter hierbei zukam. Die Untersuchungskommission sicherte umfangreiches Aktenmaterial aus der Generaldirektion und der Verwaltungsdirektion der SKD und unterstützte die Ermittlungen des Bezirkskriminalamtes Dresden und der Bezirksstaatsanwaltschaft Dresden.

Der vorliegende Abschlußbericht rekonstruiert die Vorgänge nach den Akten, die der Untersuchungsgruppe zugänglich waren. Er beschränkt sich auf Feststellungen und Schlußfolgerungen, die durch Akten belegbar sind. Mündliche Überlieferung sowie persönliche Erinnerungen Beteiligten - mitunter aus beträchtlicher zeitlicher

Distanz heraus - konnten daher nicht berücksichtigt werden. So es zwingend notwendig erschien, dies nach reiflicher Überlegung gewählte Prinzip zu verlassen und auf andere Quellen als das authentische Aktenmaterial zurückzugreifen, sind diese Quellen deutlich benannt worden.

#### Der Erwerb des Triptychons von Otto Dix "Der Krieg"

Aus den von uns eingesehenen Akten geht hervor, daß geschäftliche Verbindungen zwischen den SKD und Außenhandelsfirmen, die Kunst und Antiquitäten exportieren, spätestens seit 1968 bestehen. Eine derartige Kooperation ist im Zusammenhang mit dem Erwerb von Otto Dix' Triptychon "Der Krieg" nachweisbar. Das Werk befand sich zunächst als Leihgabe des Künstlers in der Dresdener Gemäldegalerie Neue Meister (GNM). Mitte der sechziger Jahre beabsichtigte Dix, den Leihvertrag zu kündigen. Um der Dresdene Sammlung das außerordentlich bedeutsame Werk zu erhalten, sollte es angekauft werden. Dix bestand auf einer Kaufsumme von 500.000,-- DM, die jedoch durch das Ministerium für Kultur der DDR (MfK) nicht zur Verfügung gestellt wurde. Daraufhin einigten sich Vertreter der SKD und des MfK, die erforderliche Summe durch den Verkauf von "Depotbeständen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden" zu erbringen.

Das MfK bestimmte den VEH Antiquitäten Berlin zum Mittler beim Kunstexport; die Intrac Handelsgesellschaft mbH stellte vorläufig einen Kredit von 500.000,-- DM bereit. Ein Kommissionsvertrag zwischen dem VEH Antiquitäten und den SKD wurde im Januar 1969 abgeschlossen und vom damaligen Dresdener Stadtrat für Kultur und vom Kulturministerium gebilligt. Der soeben berufene Generaldirektor der SKD Dr. Bachmann beauftragte verschiedene Sammlungsdirektoren, geeignete Depotbestände zum Verkauf vorzuschlagen und Preisvorstellungen anzugeben.

Um den Dix-Ankauf zu finanzieren, wurden bedeutende, in jedem Fall museumswürdige Werke aus dem Besitz des Historischen Museums, der Porzellansammlung, des Grünen Gewölbes sowie der Gemäldegalerie Neue Meister dem VEH Antiquitäten zum Export überlassen. Diese Abgabe von Kunstwerken bedeutete einen spürbaren Substanzverlust für die Dresdener Kunstsammlungen und stand überdies in keiner akzeptablen Relation zu dem damals aktuellen Handelswert von Dix' Triptychon.

Auf die Verkaufspreise nahmen die SKD keinen Einfluß. Rechnungsbelege wurden den SKD offenbar nicht ausgehändigt, lediglich die Höhe der erzielten Erlöse zusammengefaßter Positionen wurde mitgeteilt. Die Verkaufserlöse blieben zum Teil erheblich hinter den Preisen zurück, die wenig später einige der Kunstwerke auf Auktionen erreichten. Von dem Geschäft profitierten vor allem die Zwischenhändler, die von dem VEH Antiquitäten kauften. So wurden den SKD für den Verkauf von 67 Stücken des 15. bis 18. Jahrhunderts aus der Waffensammlung des Historischen Museums ca. 140.000,-- VM gutgeschrieben, während dieselben Werke bei späteren Auktionen annähernd 1 Million DM erbrachten, wie die Presse damals berichtete. Welchen Erlösanteil die Berliner Kunsthandelsfirma aus diesen Verkäufen einbehielt, geht aus den uns zugänglichen Unterlagen nicht eindeutig hervor. Formelle Freigabegenehmigungen für jedes einzelne der zum Export bestimmten Werke aus staatlichem Museumsbesitz lagen nicht vor; die Verfahrensweise war jedoch durch den stellvertretenden Kulturminister Kurt Bork am 9.1. und 24.7.1969 ausdrücklich gebilligt worden.

Nachdem das Triptychon von Otto Dix den SKD im September 1968 übereignet worden war, konnte die Kreditsumme bis April 1970 durch Verkäufe aus Depotbeständen abgedeckt werden. Über die kommerziellen Hintergründe dieser sensationellen Erwerbung wurde die Öffentlichkeit nicht informiert, alle beteiligten

Mitarbeiter der SKD wurden dazu angehalten, diese Angelegenheit als streng vertraulich zu behandeln. Die Dresdener Presse berührte die Vorgänge von 1968/70, als sie im Dezember 1989 von unerklärlichen Verlusten der Dresdener Gemäldegalerie berichtete. Zugunsten des Dix-Triptychons waren seinerzeit 13 Gemälde aus dem Bestand der Galerie Neue Meister verkauft worden, darunter Werke namhafter Meister wie Andreas und Oswald Achenbach, Lovis Corinth, Otto Dix, Alexander Kanoldt, Gotthardt Kuehl und Fritz v. Uhde. Bei einer Bestandserfassung hatte Dr. Zimmermann (GNM) 1986 das Fehlen dieser und weiterer Gemälde festgestellt und daraufhin die Deutsche Fotothek beauftragt, die von seinem Amtsvorgänger Dr. Joachim Uhlitzsch ausgesonderten Bilder fortan mit dem Vermerk "ehemals Gemäldegalerie Dresden" im Archiv zu führen.

#### Devisenerwirtschaftung durch Kunstverkäufe?

Auch nach dem Ankauf von Dix' Kriegstriptychon wurden zwischen dem Kulturministerium und den SKD immer wieder Möglichkeiten erörtert, Kunstgut zu exportieren, wobei es nicht bzw. nicht vorrangig um Mittel für den Erwerb von Kunst für die Dresdener Sammlungen ging. Das ist in der erhaltenen Korrespondenz belegt.

Am 20.7.1970 wies Kulturminister Klaus Gysi den Ratsvorsitzenden des Bezirkes Dresden, Herrn Manfred Scheler, an - das Schreiben erreichte den Generaldirektor Dr. Bachmann auf dem Dienstweg über den Dresdener Stadtrat für Kultur, Dr. Lorenz: "Zur Erhöhung der Valuta-Erlöse im Bereich Kultur ist vorgesehen, Kunstgegenstände aus den Museen über den VEH Antiquitäten zum Verkauf gegen freie Devisen anzubieten. Dafür kommen vor allem die großen Kunstmuseen und kunsthandwerklichen Sammlungen in Frage, die über einen beträchtlichen Fundus geeigneter Objekte verfügen. Das sind im Bezirk Dresden in erster Linie die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden." Binnen 14 Tagen sollte General-

direktor Bachmann eine Angebotsliste vorlegen, um einer entsprechenden Weisung des Stadtrates nachzukommen. Es sollten, so Minister Gysi, solche "Objekte" gewählt werden, "die annehmbare Devisenerlöse versprechen, aber keinen größeren Verlust für die Sammlungen darstellen". Ungeachtet der Einschränkung handelte es sich hier um eine dienstliche Weisung des Ministers, Kunstgut aus Museumsbeständen zum Zweck des Verkaufs außer Landes herauszulösen. Auf wiederholtes Drängen des stellvertretenden Ministers Bork reagierte Dr. Bachmann schließlich am 9.10.1970 mit einer vertraulichen Anweisung an die Direktion der Gemäldegalerie Alte Meister, "ungenutzte Depotbestände aus der Schloßbergung (zu Verkaufszwecken - d.Verf.) durchzusehen"; am selben Tag teilte er dem Ministerium seine Bereitschaft mit, "nicht inventarisierte Bestände der Gemäldegalerie, auf die wir verzichten können", zum Export gegen Devisen abzugeben, und fügte eine erste Angebotsliste mit 46 Gemälden und Pastellen bei. Eine weitere Liste über 50 Gemälde, teils in schlechtem Erhaltungszustand, erhielt Herr Bork am 10.11.1970, begleitet von der Zusicherung: "Unsere Sondierungsarbeiten in den Depotbeständen gehen weiter."

Irreparable Folgen für den Bestand der Dresdener Sammlungen hätte die Ausführung eines Ministerratsbeschlusses der DDR vom 4.1.1973 gehabt, musealen Kunstbesitz in großem Stil gegen Devisen zu verkaufen. Dem Beschluß, über den der Generaldirektor der SKD, Dr. Bachmann, mündlich durch Herrn Joachim Mückenberger (Generaldirektor der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci) im Auftrag des Ministerrates unterrichtet wurde, lag ausschließlich ökonomisches Staatsinteresse zugrunde. Bezeichnenderweise ist die erhaltene Korrespondenz zwischen den SKD und der Bezirksleitung bzw. dem Zentralkomitee der SED geführt worden, jedoch nicht mit den eigentlich übergeordneten staatlichen Stellen. In einer "Zwischeninformation über den Stand der Aktion 'Kunstverkauf'" teilte Generaldirektor Bachmann am 27.2.1973 Herrn Oswin Forker, Sekretär für Volksbildung und Kultur der SED-Bezirksleitung, die Position der SKD mit: "Grundsätzlich herrschte in

allen Diskussionen bei den verantwortlichen Fachdirektoren Verständnis für Maßnahmen, um die wirtschaftliche Situation der Republik zu verändern. Dr. Bachmann wagte nicht, prinzipielle Bedenken gegen einen Ministerratsbeschluß vorzubringen, machte aber auf das Schwerwiegende des Vorganges aufmerksam: "Die von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden zu erbringende Summe (etwa 12 Millionen M von 15 Millionen M für den gesamten Bezirk) kann nur erbracht werden unter erheblichem Substanzverlust. Es muß die Kategorie I angegriffen werden ..." Zugleich wurden erste Vorschläge von Sammlungsdirektoren erörtert, die dem Generaldirektor vorlagen, und kommentiert: "Die nüchterne Einschätzung dieses ersten und noch nicht gründlich genug durchgerechneten Angebots erweist aber die Grundproblematik: um die notwendige Summe mit Beständen aus zweiter und dritter Garnitur abzudecken, wäre die notwendige Menge an Kunst viel zu groß und mit Absatzschwierigkeiten verbunden. Es bleibt also offenbar nur der Weg, einige 'ganz große Namen' mit zu verkaufen. (...) Die Kollegen werden sich weiterhin um die Erfassung und Nominierung von Splitterbeständen in anderen Museen des Bezirkes bemühen, die dort oft nur Anhängsel sind, deren Verlust aber im Blickpunkt der Öffentlichkeit nicht so gravierend in Erscheinung träte, wie das Herausnehmen von wesentlichen Dresdner Beständen. Abschließend wurde versichert: "Ich muß noch bemerken, daß die an der Diskussion beteiligten Genossen unserer Partei von Anfang an mit produktiven Vorschlägen in der Diskussion standen." Eine Kopie des Schreibens vom 27.2.1973 wurde dem ZK der SED zugesandt. Politischen Zwängen folgend, sah sich der Ministerrat der DDR gezwungen, seinen verhängnisvollen Beschluß zur Devisenbeschaffung aus Kunstverkäufen bereits im März 1973 wieder zu annullieren. Anlaß war die von der Bundesregierung am 6. März mitgeteilte Errichtung einer Deutschen Nationalstiftung und die internationale Mißbilligung des Vorhabens der DDR-Regierung. Die SKD waren damit erhebliche Verluste erspart geblieben. Mit Schreiben vom 28.3.1973 an Herrn Forker erwähnte Dr. Bachmann, "daß wohl in Berlin im Bereich der Staatlichen Museen eine kritische Stellungnahme der Parteiorganisation gegeben hat" und "daß ohn

Aktivität der staatlichen Leitung eine Unterschriftenliste gegen die Maßnahme kursiert sei".

Von derart offenem Widerstand ist aus dem Bereich der SKD nichts überliefert, obgleich einzelne Sammlungsdirektoren gegenüber dem Generaldirektor auch Einwände taktischer oder prinzipieller Art geltend machten. Prof. Bachmann übermittelte zwar diese kritischen Argumente den übergeordneten Stellen, woraufhin das Dresdener "Abgabesoll" etwas reduziert wurde, ließ andererseits aber keinen Zweifel an seiner grundsätzlichen Bereitschaft, die angeordneten Maßnahmen ausführen zu lassen. Das Zwiespältige dieser Haltung wird erhellt durch eine Äußerung in dem bereits zitierten Bericht an die SED-Bezirksleitung vom 27.2.1973: "Insgesamt möchte ich versichern, daß wir diesen Beschluß sehr gewissenhaft erfüllen, um den Verlust an Substanz im Bereich des kulturellen Erbes so gering wie möglich zu halten." Beides zu vereinen - die Erfüllung des Ministerratsbeschlusses und eine Minimierung der Substanzverluste für die Kunstsammlungen - wäre in praxi unmöglich gewesen.

469

Aus den Akten ist immer wieder ersichtlich, daß die inzwischen gegründete Kunst & Antiquitäten GmbH Berlin wesentliche und wertvolle Stücke aus beschlagnahmtem Privatbesitz gegen Devisen ins Ausland verbrachte. Wollten die SKD als staatliche Sammlung gegenüber der Exportfirma K&A ihr Interesse an museumswürdigen Werken geltend machen, sahen sie sich in die Rolle eines Bittstellers gedrängt, wie aus einer Hausmitteilung von Dr. Joachim Menzhausen, Direktor des Grünen Gewölbes, an den Generaldirektor vom 16.7.1975 hervorgeht. Herr Schuster, damaliger Direktor von K&A, habe sich unmißverständlich geäußert: "Seine Firma wolle uns alles gern verkaufen, aber nur gegen Devisen. Mark der Deutschen Notenbank interessiert diese Firma nicht. Sie sind bereit, aus unseren Depots alles zu übernehmen, was wir im Tausch gegen die gewünschten Objekte in gleichem Wert anzubieten hätten. Zu verschenken hätten sie nichts."

Die Vereinbarung zwischen den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und dem Außenhandelsbetrieb Kunst & Antiquitäten GmbH

Seit dem 1.10.1983 waren die geschäftlichen Beziehungen zwischen den SKD und K&A durch eine "Vereinbarung über die Verwertung von Gegenständen, die für den Export freigegeben sind", geregelt. Die unter Mitwirkung des damaligen Verwaltungsdirektors der SKD, Johannes Rost, entstandene "Vereinbarung" stellte eine deutliche Zäsur in den Beziehungen beider Partner zueinander dar. Sie legte fest: "Die SKD übergeben Einzelstücke oder Sammelposten, wie Nachlässe usw. an K&A zum Export in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet." Die "Vereinbarung" wurde unterzeichnet von Prof. Dr. Bachmann (Generaldirektor der SKD) und Herrn Farken (Generaldirektor der K&A) und bestätigt durch einen Vertreter des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordination sowie einen Vertreter des Dresdener Oberbürgermeisters Gerhard Schill. Sie enthält unter anderem finanzielle Regelungen für den Export von Kunstgut sowie Bestimmungen zu dessen Freigabe. Dabei fällt auf, daß einzelne Punkte der "Vereinbarung" unklar und verschwommen formuliert sind und damit nicht als juristisch eindeutig gewertet werden können. Dies betrifft etwa Passagen zur Gewinnbeteiligung der SKD an den Verkaufserlösen oder zur möglichen Verwendung der erwirtschafteten Valutamittel durch die SKD.

Die SKD waren zu jener Zeit nicht die einzigen Geschäftspartner der Kunst- und Antiquitäten GmbH. Wie uns der Vorsitzende der Zentralen Untersuchungskommission beim Minister für Kultur am 6.3.1990 bestätigte, wurden Vereinbarungen dieser Art beispielsweise auch zwischen dem Rat der Stadt Dresden und dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordination, abgeschlossen; so in den Jahren 1974 und 1987.

Der Verkauf des Gemäldes "Blick auf eine Bucht" von Joos de Momper

Erstes bedeutendes Übergabeobjekt der SKD an die K&A nach der Unterzeichnung der "Vereinbarung" vom 3.10.1983 wurde das von den Fachleuten als "galeriewürdig" eingeschätzte Gemälde von Joos de Momper "Blick auf eine Bucht". Frau Dr. Mayer-Meintschel, Direktorin der Gemäldegalerie Alte Meister, die in die Entscheidung zur Abgabe nicht einbezogen wurde, beurteilte das Gemälde in einem nachträglichen Einspruch vom 4.5.1984 als "ungewöhnlich hervorragendes Bild (...), das wir gern für unsere Sammlung zur Ergänzung unseres Momperbestandes gehabt hätten und einen Wert von 250.000 - 400.000 Mark hat."

Das Gemälde gehörte zur Privatsammlung Prof. Hermann Gürtler, die seit Kriegsende durch die SKD verwaltet worden war. Als die Sammlung im Jahre 1983 an die Erbin, Frau Valborg Gürtler, Kopenhagen, übergeben werden sollte, stellte man Frau Gürtler Lager-, Pflege und Bearbeitungskosten in unangemessener Höhe in Rechnung. Eine in Vorbereitung der Sammlungsübergabe offenbar von Herrn Göpfert (wissenschaftlicher Mitarbeiter der Generaldirektion der SKD) erstellte "Aufwandsrechnung" veranschlagte dafür eine Summe von 381.370,-- Mark. Auf Vorschlag von Herrn Schmeichler (Vorsitzender der Kulturgutschutzkommission der DDR) beabsichtigte die Generaldirektion der SKD daraufhin, vier hochrangige Gemälde Alte Meister der Sammlung Gürtler "an Zahlungs statt" einzubehalten. Diese pauschale Aufrechnung von Sachleistungen gegen Kunstwerke widersprach zivilrechtlichen Bestimmungen.

Das bedeutendste der vier Gemälde, die Landschaft von Joos de Momper, wurde jedoch schon im Juni 1983 von Prof. Bachmann der K&A zum Weiterverkauf vorgeschlagen. Der Erlös aus dem Verkauf des Gemäldes sollte dazu dienen, die ursprünglich von den SKD zu übernehmenden Transportkosten für die Überführung der Sammlung nach Kopenhagen abzudecken. In einem Schreiben vom

27.6.1983 an den Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission, Herrn Schmeichler, wies Prof. Bachmann auf diese Möglichkeit der Finanzierung hin und schrieb: "In der Annahme, daß dafür (für den Transport - d. Verf.) keine Mittel aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt werden können, würden wir das Gemälde lt. Position 3 / =de Momper/ über die Kunst und Antiquitäten GmbH verkaufen und aus dem Erlös die entstandenen und noch entstehenden Kosten finanzieren."

Da die K&A entgegen früheren Vereinbarungen dann selbst den Transport nach Kopenhagen übernahm, beanspruchte die Kunsthandelsfirma das Verfügungsrecht über den Verkaufserlös des besagten Gemäldes. Diesem geschäftlichen Ansinnen entsprach die zum selben Zeitpunkt verabschiedete "Vereinbarung" zwisch SKD und K&A in auffälliger Weise, da sie für die K&A einen Re Gewinn von mindestens 70 % des Valutaerlöses aus dem Gemäldeverkauf vorsah.

Am 14.10.1983 sandte Herr Schmeichler an Frau Valborg Gürtler einen vorbereiteten Vertrag, der die Übereignung der vier als Aufwandsentschädigung von den SKD gewünschten Gemälde festschrieb. Dieser Vertrag wurde am 31.10.1983 von Prof. Bachmann für die SKD und am 30.11.1983 von Frau Valborg Gürtler unterzeichnet; am 14.12.1983 erfolgte die Übergabe der Sammlung an Frau Gürtler in Kopenhagen. Das Gemälde von Joos de Momper - eines der vier "Verrechnungs"-Bilder - wurde jedoch laut Lie schein schon am 12.10. 1983 durch Herrn Göpfert (SKD) an Herr Siegfried Wischer (Außenhandelskaufmann der K&A) ausgehändig zu einem Zeitpunkt also, da sich das Bild eindeutig noch im Besitz von Frau Gürtler befand.

Soweit aus den Akten ersichtlich, lag für den Export dieses nach dem Gesetz geschützten Kulturgutes der Kategorie I weder eine Ausnahmegenehmigung vor, noch wurde der vorgeschriebene Dienstweg über die unmittelbar übergeordneten Organe zur Erwirkung einer Freigabegenehmigung eingeschlagen.

Der Herr Dr. Hans-Joachim Hoffmann, in einem Brief an Prof. Bachmann vom 21.10.1983 offenbar bewusst unscharf formulierte Zustimmung "zum (...) Verkauf des Gemäldes 'Blick auf eine Bucht' (...) von Momper (...) an eine geeignete staatliche Einrichtung" nicht als Freigabegenehmigung zum Verkauf außer Landes gewertet werden. Da die SKD auch an die Kunst- und Antiquitäten GmbH Kunstwerke niemals verkauft, sondern für eine spätere Veräußerung durch die Außenhandelsfirma abgegeben haben, widerspricht das damalige Vorgehen selbst der fragwürdigen Genehmigung des Ministers. Diese ging außerdem erst in den SKD ein, als sich das betreffende Gemälde bereits im K&A-Lager Mühlenbeck befand.

Der Verwaltungsdirektor der SKD, Herr Rost, interpretierte das Schreiben des Ministers in einem Brief vom 29.6.1984 als "Verkaufsgenehmigung des Ministers für Kultur". Die gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen getroffene Entscheidung des Ministers wurde als Legitimation für den Export des Bildes betrachtet.

Das auf dem Lieferschein von Herrn Göpfert (SKD) mit einem Preis von "100.000,- bis 120.000,-" (Valutamark) dotierte Gemälde konnte jedoch zunächst nicht verkauft werden. Im Einverständnis mit Herrn Rost (SKD) setzte man später den Limitpreis auf 80.000,- VM herunter und verkaufte das Gemälde schließlich 1986 für 75.000,- VM. Davon erhielten die SKD endlich 30 % des Valutaerlöses (= 22.500,- VM) gutgeschrieben.

Der Vergleich der verbleibenden Gewinnsumme für K&A mit dem Anlaß des Gemäldeverkaufs, die für die SKD übernommenen Transportkosten von 4.690,- VM zu begleichen, stimmt bedenklich.

Im Laufe der 80er Jahre wurden der K&A außerdem Teile aus verschiedenen von den SKD verwalteten Nachlässen bzw. Depot-

beständen ungeklärter Herkunft zum Verkauf übergeben. Es handelte sich um Gemälde aus den Nachlässen Hettner, Winkler, Wislicenus, um Teile der Sammlung Reiher sowie Depot-Gemälde aus dem sog. "Bestand Kapellenboden" in Pillnitz.

Am 8.9.1986 erhielt Verwaltungsdirektor Rost (SKD) von K&A die Nachricht, daß 46 Gemälde aus dem Nachlaß Wislicenus, dem Vermächtnis Reiher und dem sog. "Bestand Kapellenboden" für insgesamt 34.280,- VM verkauft worden seien. Die wegen Nichtabsetzbarkeit 1985 wieder in die SKD zurückgeführten Bilder der Nachlässe Hettner und Winkler konnten bei späteren Gemäldeendungen der SKD nach Mühlenbeck in den Jahren 1988/89 doch noch verkauft werden. Besonders auffällig scheint im Zusammenhang mit jenen Gemäldeabgaben der Umstand, daß Preisvorschläge bzw. -limite der SKD durch die K&A grundsätzlich mißachtet bzw. zu Ungunsten des "Lieferanten" stark nach unten korrigiert wurden. Das Mitspracherecht der SKD in Bezug auf Angebotspreise ihrer Kunstwerke war demnach schon infolge der "Vereinbarung" von 1983 stark eingeschränkt.

#### Intensivierung der Kontakte zwischen der Kunst- und Antiquität GmbH und den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden seit 1987

Ausgangspunkt für die Intensivierung der kommerziellen Kontakte zwischen der Kunst- und Antiquitäten GmbH und den SKD in den Jahren 1988 und 1989 war ein Gespräch im Ministerium für Kultur, das am 25.5.1987 stattgefunden hatte. Dabei informierte der Minister Dr. H.-J. Hoffmann die Genossen Herbert Micklich (Hauptabteilungsleiter Planung und Finanzen im MfK), Senftleben (Leiter des Büros beim Minister für Kultur), Manfred Seidel (Hauptabteilungsleiter im Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung) und Joachim Farken (Generaldirektor der K&A) vertraulich "über beabsichtigte Aktivitäten zur Verbesserung der Devisen-

lage im Bereich des Ministeriums und darüber hinaus." Der dafür verantwortliche Herr Micklich wurde beauftragt, Vorschläge "zur Erhöhung der Exportaktivitäten des MfK" zu unterbreiten.

Zur Devisenwirtschaftung bediente sich das Kulturministerium der dem Bereich Kommerzielle Koordination zugehörigen Kunst- und Antiquitäten GmbH. Damit war der Bereich Kommerzielle Koordination am Gewinn aus Kunstexporten, die vom Ministerium für Kultur gefördert wurden, direkt und in erheblichem Maße beteiligt.

Gleich anderen staatlichen Sammlungen - Archiven, Bibliotheken und Museen - wurden auch die SKD in die kommerziellen Aktivitäten des Kulturministeriums einbezogen und erneuerten ihre Verbindungen zu K&A. Die bislang gültige "Vereinbarung" zwischen den SKD und K&A vom 1.10.1983 wurde entgegen den festgelegten Kündigungsmodalitäten Mitte des Jahres 1987 einseitig außer Kraft gesetzt. Der Vertragspartner SKD erfuhr davon erst in einem Gespräch am 11.8.1988 durch eine mündliche Mitteilung von Herrn Micklich.

In einem von K&A ausgefertigten "Vermerk" über jene Zusammenkunft zwischen Herrn Micklich (MfK), Dr. Vogel (Stellv. Leiter des Bereiches Inlandsbeziehungen der K&A) und Herrn Winkler (Stellv. Generaldirektor der SKD) in Dresden heißt es: "Gegenstand des Gespräches war es, Möglichkeiten und Modalitäten einer Abgabe von bei den SKD verwahrten Kunstgegenständen zu beraten, die einer anschließenden Verwertung durch den Außenhandelsbetrieb K&A zugeführt werden sollen." Die einzig feststellbare schriftliche Fassung jener Festlegungen vom 11.8.1988 wurde den SKD angeblich erst am 11.12.1989 (!) auf Anforderung hin übermittelt. Falls die von Herrn Winkler gemachte Angabe zutrifft, wurde die für die folgenden Monate vorgesehene Abgabe von über 600 Gemälden aus Schließungsbeständen an K&A lediglich münd-

lich vereinbart und mit einer strikten Schweigepflicht belegt. Eine Direktverbindung zwischen dem Hauptabteilungsleiter Planung und Finanzen des MfK und der Generaldirektion über SKD widersprach dem gesetzlich vorgeschriebenen Dienstweg über die Abteilung Kultur der MfK der Stadt.

Die einseitige Kündigung der Vereinbarung von 1983 war mit einer erheblichen Minderung der Rechte der SKD verbunden: Das bei der Kunst- und Antiquitäten GmbH geführte Valutakonto der SKD war per 16.9.1987 aufgelöst und das Guthaben dem Kulturministerium überschrieben worden. Dies geschah parallel zum Beschluß über die Verbesserung der Devisenlage von 1987.

Gemäß der "Vereinbarung" von 1983 waren bisher die Valutanteile vom Verkaufserlös der durch die SKD gelieferten Kunstwerke auf deren Konto bei K&A gebucht worden. Der Erlösanteil der SKD in Valutamark betrug 30 % der Verkaufssumme, die verbleibenden 70 % wurden den SKD im Verhältnis 1 : 1 in Mark der DDR auf das Haushaltskonto überwiesen.

Mit der Aufhebung der "Vereinbarung" von 1983 im Sommer 1987 veränderte sich die prozentuale Gewinnbeteiligung der einzelnen Geschäftspartner grundlegend. Dies erfuhren die SKD jedoch erst in einem Gespräch am 11.8.1989 (!) zwischen Dr. Vogel (K&A), Herrn Winkler (SKD) und Herrn Göpfert (SKD) in Dresden. In dem dazu von K&A angefertigte Vermerk heißt es: "Genosse Winkler wurde ferner in Kenntnis gesetzt, daß ausgehend von einem Gespräch des Generaldirektors des AHB K&A, Genossen Farken, beim Staatssekretär im MfK, Genossen Dr. Keller, die Ergebnisteilung dieser Verwertung unabhängig von Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vereinbarung mit dem MfK bereits im Verhältnis 50 : 50 erfolgt, um die bereitstehende Einrichtung mit mindestens



20 % des Valutaverlöses beteiligen zu können."

Im Vergleich mit der Regelung von 1983 bedeutete dies:

1. eine Senkung des Valuta-Gewinnanteils für die SKD als "bereitstellende Einrichtung" von 30 % auf 25 %,
2. den Verlust der Zahlung der verbleibenden 75 % des Verkaufserlöses im Verhältnis 1 : 1 in Mark der DDR,
3. die Sicherung eines festgeschriebenen Gewinnanteils von 50 % der Verkaufssumme für die K&A GmbH bzw. den Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Diese, ohne Mitsprache der SKD zwischen dem MfK und K&A festgelegte finanzielle Neuregelung wurde bei den Kunstverkäufen 1983 und 1989 bereits praktiziert. Davon hatten die SKD jedoch keine Kenntnis.

473

Eine im Vermerk in Aussicht gestellte "neue Vereinbarung" existierte bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen SKD und K&A nicht.

Wurden die SKD bis zum 16.9.1987 halbjährlich über die Höhe ihres Valutakontos informiert, so erhielten sie mit der Übernahme des Kontos durch das Ministerium für Kultur darüber keinerlei Auskünfte mehr.

Mit der Aufhebung der "Vereinbarung" von 1983 erlosch zugleich jegliches Mitspracherecht der SKD bezüglich der zu erzielenden Mindest-Verkaufserlöse der gelieferten Kunstwerke. Laut "Vereinbarung" von 1983 waren die SKD vor Abschluß eines Exportvertrages über den beabsichtigten Valutaerlös zu informieren. Im "Vermerk" über das Gespräch im Sommer 1988 heißt es nun: "Forderungen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden nach exakt festgelegten Preislimiten bestehen nicht."

Die seitens der damaligen Generaldirektion der SKD wiederholt geäußerte Absicht, Valutamittel für die Neuerwerbung von Kunstwerken erwirtschaften zu wollen, scheint angesichts der "Vereinbarung" von 1983 wie des "Vermerks" von 1988 äußerst fadenscheinig. So wurden auf Grundlage der unklaren Formulierung im Vertrag von 1983: "Das Valutaguthaben kann für Neuerwerbungen bzw. Ausrüstungen und Materialien, die der Erhaltung von Kunstgut dienen, verwendet werden." die vorhandenen Valutamittel in keinem einzigen Fall zum Erwerb eines Kunstwerkes eingesetzt. Die SKD verwendeten sie zum Kauf von museumstechnischen Geräten und Ausrüstungen, Vervielfältigungstechnik und Werkzeugen. Da die SKD seit Mitte 1987 bis 31. 7.1989 von der K&A keinerlei Rechnungsbelege über Kunstverkäufe erhielten, war der gezielte Einsatz von Valutamitteln für Neuerwerbungen von vornherein unmöglich.

Kunstverkäufe in den Jahren 1988/89

Von ausschlaggebender Bedeutung war jene Besprechung am 11.8.1988 in Dresden, bei der das weitere Vorgehen zwischen der Generaldirektion der SKD, der Hauptabteilung Planung und Finanzen des Kulturministeriums und der K&A abgestimmt wurde. Bei den streng vertraulich geführten Verhandlungen wurde unter anderem festgelegt: "Insgesamt sollen etappenweise ca. 4000 Gemälde, Graphiken oder Zeichnungen für eine vorgesehene Übergabe an den Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten gesichtet werden"; davon wurden ca. 25 %, also etwa 1000 Werke, als verwertbar eingeschätzt. Die Übergabe sollte innerhalb von 7 1/2 Monaten, bis zum 31.3.1989, abgeschlossen sein.

Unmittelbar nach diesem Gespräch wurde in Dresden binnen kürzester Frist der erste und zugleich umfangreichste Kunsttransport zusammengestellt. Reststauroren wurden hierbei

nicht hinzugezogen. Bereits am 24.8.1988 übergab Herr Göpfert dem Außenhandelskaufmann Siegfried Wischer, dem Beauftragten von K&A, insgesamt 241 Gemälde aus dem Sonderdepot Pillnitz. "Um in Pillnitz kein Aufsehen zu erregen, wurden Fahrzeuge des Kraftverkehrs Dresden für die Transporte nach Mühlenbeck eingesetzt", gab Herr Göpfert im Dezember 1989 zu Protokoll. Die Übergabe von Kunstgut an eine Exportfirma erfolgte ohne jegliche vertragliche Grundlage, offenbar einzig und allein aufgrund der erwähnten mündlichen Absprache. Eine schriftliche Zustimmung bzw. Weisung des Ministers lag nicht vor und wurde von den Verantwortlichen der SKD nicht erbeten. Es ist aufschlußreich, daß von seiten der K&A ein protokollarischer Vermerk über die bereits zwei Wochen zurückliegenden Verhandlungen erst am 26.8.88 ausgefertigt wurde, also nach Erhalt der ersten "Sendung".

474

Nach den uns vorliegenden Protokollen übernahm K&A für ihr Lager in Mühlenbeck von August 1988 bis Juni 1989 in vier Transporten insgesamt 668 Werke, zumeist Gemälde, aus Schloßbergbeständen, aus dem sog. Fundus Bodenreform Meißen, aus Stiftungen an die Stadt Meißen und aus dem Nachlaß Fritz Winkler, und zwar

- am 24.8.1988 241 Werke,
- am 5.1.1989 129 Werke,
- am 15.6.1989 87 Werke und
- am 27.6.1989 211 Werke.

Die ehemals Meißen Bestände waren im Sommer 1986 zum Tausch bzw. zur Abgabe anderen Museen angeboten worden und wurden im Februar 1988 von den SKD komplett übernommen, wohl auch im Hinblick auf eine mögliche partielle Vermarktung.

Den Lieferungen nach Mühlenbeck vorausgegangen waren seit dem Sommer 1988 umfangreiche Sichtungen in den Depots Pillnitz und Moritzburg, wobei Wissenschaftler beider Gemäldegalerien und des Kupferstich-Kabinetts im Beisein von Restauratoren bestimmte Bestände nach drei Kategorien klassifizierten. Hierfür

habe Prof. Bachmann bei der Einweisung am 6.7.1988 folgende Eignungskriterien vorgegeben:

- "Gruppe 1: Übernahme durch die Staatlichen Kunstsammlungen,
  - Gruppe 2: Abgabe an Museen und Denkmalpflege,
  - Gruppe 3: Abgabe an das Ministerium für Kultur"
- (laut Darstellung des Herrn Göpfert vom Dezember 1989).

Infolge dieser Sichtungen übernahmen die Gemäldegalerie Neue Meister und das Kupferstich-Kabinett Werke der Gruppe 1 in ihren Sammlungsbestand; Werke der Gruppe 2 wurden unter anderem dem Museum für Geschichte der Stadt Dresden, dem Armeemuseum der DDR, dem Schiffahrtsmuseum Rostock, dem Angermuseum Erfurt und dem Institut für Denkmalpflege Dresden überwiesen. Dem Stadtmuseum Meißen unterbreitete man ein solches Angebot offenbar nicht.

In Zusammenhang mit unseren Untersuchungen ist besonders die Kategorie 3 von Interesse. Aus heutiger Kenntnis läßt sich sagen, daß entgegen den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der DDR eine Einstufung in die Gruppe 3 von der Generaldirektion ohne weiteres als Billigung zur Abgabe - nicht an das Ministerium für Kultur, sondern unmittelbar an die Exportfirma K&A - interpretiert wurde. Unklar bleibt jedoch, ob die zur Sichtung von Depotbeständen hinzugezogenen Wissenschaftler über den eigentlichen Zweck ihrer Arbeit in Kenntnis gesetzt oder aber von der Generaldirektion wissentlich getäuscht worden sind. In den Akten der Generaldirektion wird die auszusondernde Kategorie 3 in verschiedenen, etwas differierenden Versionen definiert:

- "Aussonderung für eventuelle Abgabe an den Kunsthandel" (Prof. Bachmann in einem Protokoll über die Bearbeitung des Bestandes Bodenreform Meißen, 30.8.1988);
- "Bestand für die Abgabe an den Kunsthandel" (Herr Winkler in einer Stellungnahme gegenüber Dr. Schumann, Rat des Bezirkes, 29.6.1989);

- "für die Aussonderung vorgesehen" (Entwurf zu einer Stellungnahme der Generaldirektion, 1.12.1989, vermutlich von Herrn Göpfert).

Demgegenüber heißt es in einer schriftlichen Erklärung von Herrn Göpfert vom Dezember 1989 mit einer merklichen Bedeutungsverschiebung, Gruppe 3 sei zur "Abgabe an das Ministerium für Kultur" bestimmt gewesen, in diesem Sinn seien auch die Wissenschaftler durch Prof. Bachmann angewiesen worden.

Einige der an der Gemäldeauswahl beteiligten Kollegen erklärten unabhängig voneinander, von einer Freigabe zum Verkauf außer Landes sei nie die Rede gewesen. Allerdings erscheint in einem Aussonderungsprotokoll der Gemäldegalerie Neue Meister die Formulierung "zur Abgabe an den Kunsthandel".

475

Daß Dokumente durch Mitarbeiter der Generaldirektion manipuliert wurden, ist im Einzelfall zweifelsfrei nachweisbar. Ein besonders fataler Mißgriff unterlief im Mai 1989, als ein weiterer großer Kunsttransport für Mühlenbeck zusammengestellt werden sollte. Ein Protokoll der Gemäldegalerie Neue Meister, dem zufolge 211 Gemälde aus dem Schlußübergangsbestand Moritzburg als "nicht museumswürdig" auszusondern seien, wurde auf den 31.5.1989 datiert. Es trägt die Unterschriften von Direktor Dr. Zimmermann, Herrn Göpfert und Prof. Bachmann. Jedoch wurde bereits am Tag zuvor, also unter dem Datum des 30.5., eine identische Liste derselben 211 Bilder als "Übergabe- und Übernahmebestätigung" für Mühlenbeck ausgefertigt; der Abtransport erfolgte am 27.6.1989.

Dr. Zimmermann machte später geltend, dies sei in seiner Abwesenheit, ohne sein Wissen und gegen seinen Willen geschehen. Er habe, als er davon erfuhr, Protest eingelegt, habe sich allerdings "nach langen Debatten mit Göpfert, Bachmann und Winkler" bereitgefunden, die entstandene Situation nachträglich

zu legitimieren, indem er das Aussonderungsprotokoll der Galerie Neue Meister im Oktober 1989 unterzeichnete. Die von Herrn Göpfert vorgenommene Rückdatierung habe er damals nicht bemerkt.

Ähnlich nachlässig wurde mit 25 Gemälden von Fritz Winkler verfahren. Als Herr Göpfert sie am 5.1.1989 dem Transporteur für Mühlenbeck übergab, war - zumindest nach Lage der Akten - über deren "Abgabe an den Kunsthandel" noch gar nicht entschieden; das geschah erst mit dem Aussonderungsprotokoll der Galerie Neue Meister vom 31.1.1989.

In derselben, offenbar häufiger praktizierten Weise versuchte die Generaldirektion der SKD, die umfangreichen Verkäufe der Jahre 1988/89 durch eine vorgesetzte Stelle sanktionieren zu lassen, wiederum nachträglich. Erst am 28.6.1989, also einen Tag nach dem letzten Kunsttransport nach Mühlenbeck, erbat Herr Winkler unter einem Vorwand - "da wir z. Zt. die betreffenden Akten für die Archivierung vorbereiten" - vom Rat des Bezirkes eine schriftliche Bestätigung für die Klassifizierung des Fundus "Bodenreform Albrechtsburg". Hier wird als 3. Gruppe genannt: "Bestand für die Abgabe in den Kunsthandel". Dr. Schumann, Ratsmitglied für Kultur, widersprach dieser Auffassung ganz entschieden. Er gab dem mittlerweile, am 7.7.1989, erhobenen Einspruch des Meißner Bürgermeisters Däumer statt und billigte dessen Verlangen, "alle aus dem Meißner Museum und aus der Sammlung Horn, der Stiftung C.C. Kurtz und die aus der Bodenreform stammenden Bilder an das Stadt- und Kreismuseum Meißen zurückzuführen". Mit Dr. Schumanns Weisung, übermittelt am 5.9.1989, die eine "Vermarktung" von Kunstgut strikt ausschloß, war für die Leitung der SKD eine heikle Situation entstanden. Die von Dr. Schumann für Meißen bzw. andere Museen und Sammlungen beanspruchten Bilder waren nicht mehr verfügbar, sie befanden sich teils im Lager Mühlenbeck der K&A, teils bereits

außer Landes. Herr Winkler, damals Stellvertretender Generaldirektor der SKD, hätte überdies eingestehen müssen, daß die von ihm am 27.7.1989 verbindlich abgegebene "Stellungnahme zur Bearbeitung der aus Meißen übergebenen Gemälde" zu wesentlichen Teilen unwahr bzw. irreführend war. Herr Winkler hätte ferner den Rat des Bezirkes davon informieren müssen, daß er seither, nämlich am 11.8.1989, in Verhandlungen mit K&A offenbar eigenmächtig weitere Verpflichtungen eingegangen war.

Stil und Inhalt dieser Vereinbarung sind angesichts der vorausgegangenen Ereignisse als skandalös zu bezeichnen. An der Beratung in Dresden am 11.8. nahmen Dr. Vogel (K&A), Herr Winkler und zeitweise auch Herr Göpfert teil. Wesentliche Festlegungen sind dem von K&A ausgefertigten Protokoll vom 14.8.1989 zu entnehmen: "Genosse Winkler erklärte, daß die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden beabsichtigen, die Maßnahmen mit Aussonderungen aus den Depots Alter Meister fortzusetzen. Entsprechende Voraussetzungen dafür sollen noch in der zu Ende gehenden Amtszeit des jetzigen Generaldirektors der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden getroffen werden. Ausgehend von der schwierigen Situation in den Depots Alter Meister ist diesen Maßnahmen gegenüber den ursprünglich vorgesehenen Aussonderungen bei Porzellan der Vorrang zu geben. (...)  
Es wurde vereinbart, die Kontakte im Interesse der Vertiefung der Zusammenarbeit fortzusetzen."

Aufschlußreich ist auch der Protokollvermerk:

"Genosse Winkler stimmte unserem Vorgehen zu, die Herkunftsbezeichnungen der Gemälde aufzuheben und schlug vor, daß bei weiteren Aussonderungen dieser Arbeitsgang von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden selbst übernommen wird."

Ähnliches hatte Herr Winkler bereits im Juni für diejenigen Gemälde angewiesen, die über die Neue Dresdener Galerie verkauft werden sollten. Seine verschiedenen Dementis in dieser Sache sind damit als unwahr zu betrachten.

Zwischen den Kunstverkäufen der Jahre 1988/89 und dem beabsichtigten Ankauf eines Gemäldes von Erich Heckel bestand kein innerer, ursächlicher Zusammenhang. Die von der Generaldirektion gegenüber ADN gegebene, von der Presse verbreitete und noch auf der Belegschaftsversammlung am 7.12.1989 wiederholte rechtfertigende Darstellung, die Gemäldeverkäufe splitzen den Erwerb des Bildes von Heckel ermöglichen, war falsch. Zutreffend ist, daß Herr Farken (K&A) den Generaldirektor der SKD mit Schreiben vom 20.4.1987 darüber informierte, ihm sei "von einem Galeristen in der BRD" Erich Heckels Gemälde "Männer am Meer" (1916) für 350.000,- DM zum Kauf angeboten worden. Das Bild war 1937 als Werk "entarteter Kunst" aus der Dresdener Gemäldegalerie konfisziert worden. Die SKD zeigten sich in ihrem Antwortschreiben vom 2.6.1987 an einem Wiedererwerb höchst interessiert, lehnten jedoch den von Herrn Farken vorgeschlagenen Tausch gegen zwei Bilder von Lasar Segall oder Werke gleichen Ranges ab. Auf die Dresdener Anregung vom 21.7.1987, den Heckel-Ankauf "möglicherweise durch einen Teil Valuta und einen Teil auf dem Valutamarkt zu verkaufende Kunst aus dem Fundus der Gemäldegalerie oder aus den Ateliers der DDR zu verwirklichen", reagierte die Abteilung Museen und Denkmalpflege des MfK lediglich mit dem Bescheid, man sehe keine Möglichkeit, dafür Sondermittel in Valuta bereitzustellen; auf den Verkaufsvorschlag ging man nicht ein.

Im selben Zeitraum hatten bereits Verhandlungen zwischen dem Hauptabteilungsleiter Planung und Finanzen im MfK, Herrn Micklich, Generaldirektor Bachmann und Herrn Winkler stattgefunden, um die seit Jahren üblichen Kunstverkäufe erneut zu intensivieren. In diesem Zusammenhang darf es als wahrscheinlich gelten, daß das Heckel-Angebot über K&A die Kooperationsbereitschaft der Dresdener Partner stimulieren sollte. Zwei große Transporte mit insgesamt 370 Bildern waren bereits nach Mühlenbeck abgegangen, als man sich im Januar 1989 in Dresden endlich zu Direktverhandlungen mit dem noch immer unbekanntem Besitzer des Heckel-Gemäldes entschloß.

Auf eine entsprechende Erkundigung vom 24.1.1989 teilte Herr Farken umgehend mit, das Bild habe mittlerweile einen privaten Käufer gefunden; die erbetene Auskunft über den Namen des Galeristen wurde verweigert. Trotz dieser definitiven Absage wurden noch im Juni 1989 weitere 298 Bilder von Dresden nach Mühlenbeck geliefert, zumindest bei diesen beiden Transporten kann es um den Erwerb des Heckel-Gemäldes nicht mehr gegangen sein.

Ob es sich von seiten der K&A überhaupt um ein seriöses Angebot gehandelt hat, kann angesichts der ominösen Begleitumstände bezweifelt werden. Unter Berufung auf einen Bericht des damals neuernannten Kulturministers Dr. Dietmar Keller informierte die Presse im Dezember 1989 über fragwürdige Praktiken der Firma in Mühlenbeck: "Ein sozialistischen Kulturverhältnissen hohnsprechendes Tauschgeschäft bahnte die Kunst & Antiquitäten GmbH, stets unter dem Siegel strengster Verschwiegenheit, auch mit staatlichen Museen an. Hochkarätige Bilder, die meist für den Export von der Kulturgutschutzkommission gesperrt wurden, bot sie denen zu gepfefferten Preisen zum Tausch gegen gängige Exportware an. Seit drei Jahrzehnten wird der Fundus unserer Museen durch solchen Export systematisch reduziert. (...) Besonders gierig zeigte sich die Kunst & Antiquitäten GmbH auch gegenüber Kunstgut, das zeitweise in Museen aufbewahrt wurde." (Zitat nach: "Sonntag", Nr. 50 vom 10.12.1989) Die Parallelen zu den Dresdener Vorgängen sind augenfällig und werfen die Frage auf, wer denn tatsächlich im Besitz des Heckel-Gemäldes war bzw. ist. Die geschilderten Tauschpraktiken waren auch dem Rat der Stadt Dresden bekannt. Geschütztes Kunstgut von K&A zu erwerben, und zwar aus dem Erlös exportfähiger Ware, hatte der damalige Dresdener Stadtrat für Kultur, Herr Seltmann, den Staatlichen Kunstsammlungen bei früherer Gelegenheit (mit Schreiben vom 16.4.1984) ausdrücklich empfohlen.

Um aber das kostbare Gemälde Heckels aus Kunstverkäufen bezahlen zu können, hätten die SKD, denen damals ein Valutaanteil von nur 25 % aus den Verkäufen zugebilligt wurde, durch Kunstexporte über K&A einen Erlös von 1,4 Mill. DM erzielen müssen. Ungeachtet dieser ernüchternden Erfahrungen sollten die kommerziellen Verbindungen der SKD zu K&A nicht etwa aufgekündigt, sondern ab August 1989 noch intensiviert werden. Heckels Gemälde - angeblich das Ziel aller Bemühungen - war zu diesem Zeitpunkt längst und unwiderruflich unerreichbar geworden.

Um mißverständliche Pressemeldungen zu korrigieren, halten wir es an dieser Stelle für unsere Pflicht, darauf hinzuweisen, daß sich unter den seit 1988 zum Kunstexport abgegebenen Lieferungen keine bzw. nur einzelne Werke befanden, die dem Rang der Dresdener Kunstsammlungen entsprochen hätten. Sie stammten nicht aus dem inventarisierten Bestand der SKD, sondern waren (z.B. als Schloßbergungsbestände) in Sonderinventaren erfaßt worden. Allerdings gehörten sie de jure zum Museumsfonds der DDR und wären vielfach - etwa aufgrund ihres historischen oder biographischen Quellenwertes - für andere Museen in Sachsen durchaus von Interesse gewesen.

#### Zur Arbeitsweise der Kunst und Antiquitäten GmbH

Entgegen den Absprachen vom August 1989 kam es zwischen den SKD und K&A nicht zu einer "Vertiefung der Zusammenarbeit"; sie wurde blockiert durch die unerwartete politische Entwicklung, die unangreifbar scheinende Machtstrukturen plötzlich zerstörte. Gleich anderen Unternehmen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung geriet auch die Kunst und Antiquitäten GmbH in den Brennpunkt scharfer öffentlicher Kritik; schließlich wurde die Liquidation angeordnet.

Die Mitarbeiter von K&A wandten sich am 24./25.1. und am 21.2. 1970 in Mühlenbeck auf, um gemeinsam mit Dr. Zimmermann die Rückführung der noch nicht verkauften Gemälde vorzubereiten und um Akteneinsicht zu erreichen, da in den uns übergebenen Unterlagen der Dresdener Generaldirektion wesentliche Vorgänge nicht dokumentiert waren. Geprüft werden sollte auch, ob Rechnungsbelege über die Kunstverkäufe vorhanden sind.

Die mit den beiden Transporten vom Juni 1989 nach Mühlenbeck gebrachten 296 Gemälde und Pastelle befanden sich unsachgemäß gelagert in einer baufälligen ehemaligen Turnhalle, gegen den herabfallenden Putz nicht gesichert. Schäden, die an Bildern und Rahmen festzustellen waren, dürften verschiedentlich erst beim Transport nach Mühlenbeck bzw. durch achtlose Lagerung unter unzumutbaren Bedingungen entstanden sein.

478

Ein Mitarbeiter der Firma K&A äußerte uns gegenüber die Ansicht, es habe sich bei diesen letzten Lieferungen ohnehin nur um Ware von geringem Wert gehandelt, die lediglich ein paar Hundert Mark gewinnbringend zu verkaufen sei. Es war üblich, die mit einem oder zwei Transporten erhaltenen "Sendungen" beschriebenen weiter zu verkaufen. Zuvor wurden die Bilder einzeln taxiert und dem Schätzwert 15 % aufgeschlagen. Eine Spezifikation der im Juli 1989 an das Auktionshaus Bolland & Harolz in Bremen verkauften 370 Werke aus ehemals Dresdener Lieferungen lag uns vor. Preisansätze und Preisrelationen erscheinen oft völlig unangemessen und lassen auf erhebliche fachliche Inkompetenz der Mitarbeiter von K&A schließen. Beispielsweise war ein authentisches Porträt des letzten sächsischen Königs von der Hand Hermann Prells mit 172,50 DM angesetzt, mit einem Zehntel dessen, was für eine anonyme Kopie nach Prells "Judas Ischariott" verlangt wurde. Generell lagen die Preise abenteuerlich niedrig, die Geschäftspartner sollten aus diesem Handel ungewöhnlich hohe Gewinne erzielt haben.

Eine Sichtung verschiedener zentraler Lager von K&A in Mühlenbeck ließ das immense Handelsvolumen der GmbH erkennen, die im Bereich von Kunst und Antiquitäten das Außenhandelsmonopol innehatte. Die Bestände reichten von Jagdtrophäen, altem Hausrat, Gebrauchtwagen, altem technischen Gerät bis hin zu museumswürdigen Werken der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks. Der Vorwurf, hier sei mit staatlicher Billigung ein streif und zentral organisierter kultureller Ausverkauf betrieben worden, bestätigte sich auf erschreckende Weise. Ceteris paribus Kriterium dieses pervertierten Kunsthandels war es offensichtlich, all das zusammenzutragen, wofür ein Devisenerlös selbst in Bagatellbeträgen möglich schien, wobei nahezu jeglicher Sammlergeschmack berücksichtigt wurde. Während offizielle Politik gerade in den letzten Jahren darauf zielte, ein sozialistisch deklariertes DDR-nationalbewußtsein über die Förderung von Heimatgefühl zu erzeugen, erlitten zur selben Zeit durch staatlich gelenkten Kunstexport zahlreiche Gemeinden und Regionen, aber auch Familien und private Sammler irreparable Verluste an Zeugnissen ihrer historischen und kulturellen Identität. Dieser Verlust wiegt schwer, selbst dort, wo es sich nicht um "Galerie-" oder "Museumswürdiges" gehandelt hat.

Verharmlosenden Darstellungen über Charakter und Tätigkeit der K&A, wie sie in jüngster Zeit von Prof. Karl-Heinz Garstberger (ehemals kommissarischer Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung) über die Presse verbreitet wurden, muß aus unserer Sicht entschieden widersprochen werden. Als dringend untersuchungsbedürftig erscheint uns auch das Versagen der Kulturgutschutzkommission unter Leitung von Herrn Werner Schweichler. Deren Aufgabe wäre es gewesen, als Kontrollinstanz gegenüber der K&A wirksam zu werden, sie kam jedoch offensichtlich über eine bloße Alibifunktion nicht hinaus.

## Resümee

für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden ist eine erhebliche Mitverantwortung und Mitschuld leitender Mitarbeiter festzustellen. Unter Missachtung der gesetzlich festgeschriebenen Verfahrensweisen zur Bewahrung von Kunstgüt innerhalb des staatlichen Museumsfonds haben Herr Prof. Bachmann, Herr Minikler und Herr Cöplert den gebildeten Kunstexperten der Kunst und Antiquitäten GmbH und dem Kulturbetrieb Dresden auf jahrelang aktiv zugearbeitet. Der von Beschäftigten des Stadtrat über die Abteilungen Kultur beim Staat Dresden und beim Rat des Bezirkes Dresden wurde dabei in den letzten Jahren offenbar bewußt umgangen. Die Abgabe von Kunstgütern die Exportfirmen in Mühlenbeck wurde strikt geheimgehalten. Außer den bereits Genannten hat auch der frühere Verwaltungsdirektor, Herr Rost, bis zu seinem Ausscheiden aus den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden im März 1987 eine Schlüsselrolle bei diesen Transaktionen gespielt.

479

Wie in den Durchführungsbestimmungen zum Kulturgutschutzgesetz der 1970 vorgeschriebene komplizierte Prozedur zur Herauslösung von Kunstwerken aus dem Staatlichen Museumsfonds, die in durchgängig vollkommener Weise eine Prüfung von Aussonderungsbescheiden in mehreren Instanzen vorsieht, hätte streng genommen auf jedes einzelne Werk angewendet werden müssen, beyor an eine Auslieferung zum Verkauf zu denken war. Dieses in jedem Fall verbindliche Prüfungsverfahren wurde von der Generaldirektion der SKD bewußt missachtet. Selbst die in erster Instanz von einem Kunsthistoriker getroffene Entscheidung, ein bestimmtes Werk sei "nicht galeriewürdig" bzw. "nicht museumswürdig", hätte die Verantwortlichen nicht dazu berechtigt, es ohne weiteres zum Verkauf freizugeben. In gleicher Weise stand auch eine pauschale Freigabe ganzer Kunsttransporte durch Minister Dr. Hoffmann, wie ursprünglich vorgesehen, bzw. durch Staatssekretär Dr. Keller, wie am 8.3.1989 geschehen, im Widerspruch zu geltendem Recht, das selbst durch die

Autorität eines Ministers nicht annulliert werden kann.

Daß die vorgesetzten Dienststellen beim Rat der Stadt und beim Rat des Bezirkes in den letzten Jahren über die beabsichtigten und vollzogenen Kunstverkäufe von den SKD weder informiert noch in die Entscheidungen einbezogen wurden, führte dazu, daß die Vorgänge verdeckt ablaufen konnten.

Dem Rat der Stadt Meißen gegenüber wurde unseres Wissens nie die Absicht geäußert, die überlassenen Kunstwerke zu eigenem Vorteil der SKD zu verkaufen. Der Protest des Meißner Bürgermeisters vom 7.7.1989 bestand zu Recht, da im Schreiben vom 29.12.1986 lediglich eine Übergabe von Kunstgut an eine staatliche Sammlung, nicht aber eine juristisch wirksame Übereignung fixiert wurde, die eventuell auch zum Verkauf berechtigt hätte.

Als besonders fatal betrachten wir es, daß sich unter den Lieferungen nach Mühlenbeck auch Stiftungen an die Stadt Meißen befanden sowie andere Werke, über deren Besitzanspruch keine rechtliche Klarheit bestand. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß hinsichtlich der Eigentumsansprüche an Schloßbergungsbeständen keine einheitliche Rechtsauffassung in beiden deutschen Staaten existiert. Dem wurde auch in der Ausleihpraxis der SKD bisher stets Rechnung getragen.

In der Verkaufspraxis der SKD zeichnen sich in den beiden letzten Jahrzehnten im wesentlichen drei Phasen ab:

Erstens um 1968/70 Kunstverkäufe, die dem Erwerb von Kunst dienen sollten. Es handelte sich um den Verkauf museumswürdiger, teils hochrangiger Stücke in beträchtlichem Umfang; in kommerzieller Hinsicht zu außerordentlichem Nachteil der SKD, da der Wert der aus Sammlungsbeständen verkauften den Handelswert des Dix-Septptychons um ein Mehrfaches überstieg.

Zweitens im Jahre 1973 auf Ministerratsbeschluß geplante Ver-

Käufe in Millionenhöhe, die ausschließlich der Aufbesserung des Staatshaushaltes dienen sollten. Um die geforderte Summe von 12 Millionen DM aus Verkäufen zu erbringen, wären die SKD genötigt gewesen, den historisch gewachsenen Sammlungsbestand empfindlich zu schmälern. Dieser Substanzverlust blieb den SKD letztlich erspart, da der Ministerrat der DDR politischen Zwängen nachgeben und seinen Beschluß bereits im März 1973 annullieren mußte.

Griffens etwa seit 1983 und quantitativ verstärkt seit 1988 der Verkauf zahlreicher, künstlerisch meist nicht erstrangiger Werke aus Schloßübergangs- und Bodenreformbeständen, aus Künstlernachlässen und Vermächtnissen sowie aus Stiftungen an die Stadt Dresden. Unbekanntlich verkauft wurde 1983 ein museumswürdiges Gemälde von Godeke Humber aus Fremdbesitz. Neben den vollständigen Lieferungen nach Mühlentock an die K&A war vorgesehen, einen Restbestand nach Löschung früherer Eigentumsvermerke über den Staatlichen Kunsthandel verkaufen zu lassen; dieser Verkauf innerhalb des Landes kam nicht zustande. Der Devisenanteil, der den SKD aus dem Exporterlös zufließt, wurde - anders als noch in der ersten Phase - nicht zu Kunstankäufen genutzt, sondern zum Import technischer Ausrüstungen (z.B. Werkzeuge, Kopiergeräte) verwendet. Der Verkauf der 370 Werke erbrachte der K&A im Jahr 1989 rund 200.000,- VM, der anteilige Erlös für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden von 86.495,- VM wurde inzwischen durch das Ministerium für Kultur zur Verfügung gestellt.

480

Die Ermittlungen wegen Verdachts der Beihilfe zum Verstoß gegen das Kulturgutschutzgesetz gegen den ehemaligen Generaldirektor, Herrn Prof. Bachmann, und dessen Stellvertreter, Herrn Winkler, durch das Bezirkskriminalamt Dresden wurden abgeschlossen. Die im Januar 1990 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden inzwischen eingestellt, da die zweifelsfrei festgestellten Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie die begangenen Pflichtverletzungen nicht als strafrechtlich relevant galten. Die Unterlagen wurden zuständigkeitshalber zur weiteren Entscheidung über den Verzichtserhalt Dresden an den Generalstaatsanwalt der DDR übergeben.



Berlin, 05.07.1990

**Sachstandsbericht**

zu den Ermittlungen gegen die Kunst- und Antiquitäten GmbH  
Mühlenbeck (KuA) - Az.: GStA d.DDR 111-31/90

**1. Zur Gründung und Aufgabenstellung**

Die KuA war bis zum Beginn der Liquidation (Februar 1990) ein Betrieb des Bereiches Kommerzielle Koordinierung (Koko) im Ministerium für Außenhandel (MAH). Dementsprechend war sie auch Gegenstand der Untersuchung durch eine Regierungskommission zur Auflösung des Bereiches Koko (Leitung Herr LINDEMANN). Diese beschäftigte sich auch mit der Gründung, Aufgabenstellung und den ökonomischen Ergebnissen des Betriebes.

Mit der Verfügung Nr. 4/73 vom 18.1.1973 forderte der Vorsitzende des Ministerrates der DDR vom Minister für Kultur die Bereitstellung von Antiquitäten und Museumsbeständen für den Export in das NSW in Höhe von 55 Mio. Valutamark, davon zweckgebunden bis zu 5 Mio. Valutamark für den Neuankauf von Antiquitäten und Kunstgegenständen 1973 zur Verfügung zu stellen. Diese sollten dem Bereich Koko zum Export angeboten werden. Zur Abwicklung der Außenhandelsgeschäfte wurde am 20.02.1973 die KuA unter dem Namen "Kunst- und Antiquitäten GmbH - Internationale Gesellschaft für den Export und Import von Kunstgegenständen und Antiquitäten" gegründet. Die Anleitung und Kontrolle dieser GmbH erfolgte im Auftrag des Herrn Dr. SCHALCK durch dessen Stellvertreter Herrn SEIDEL. Der erste Direktor war der auch als Gesellschafter auftretende Herr SCHUSTER. Zu Beginn der 80-er Jahre wurde der zunächst die DDR-Inlandsbeziehungen aufbauende Mitarbeiter Herr FARKEN Direktor. Am 10.12.1973 forderte der Minister für Außenhandel, Herr SÜLLE, mit der VD-Anweisung 55/1973

"zur Sicherung des Außenhandelsmonopols und der Gewährleistung einer hohen Effektivität beim Export von Antiquitäten und Gebrauchsgütern in das NSW" die Übernahme der entsprechenden Aufgaben aus der TRANBINTER GmbH und dem AHB Buch-Export durch die KuA.

Die KuA arbeitete entsprechend einem 1975 gegebenen Statut. Die Aufgabenstellung gemäß § 2 dieses Statutes und der am 23.12.1975 bestätigten Konzeption für ihre Tätigkeit beinhaltet die Organisation des Exports und die Monopolstellung des Unternehmens. Bezüglich der zu erzielenden Erlöse gab es jährliche Planvorgaben. Die jährliche Valutagewinnabführung an den Bereich KoKo entwickelte sich von ca. 11 Mio. Valutamark (1974) auf ca. 43 Mio. Valutamark (1989). Ausdrücklich wurde im § 2 Abs.6 des Statutes auf die Verantwortlichkeit der KuA für die Einhaltung der Kunstschutzverordnung vom 2.4.1953 im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hingewiesen.

## 2. Zur Einleitung von Ermittlungen

Nachdem wiederholt in der Öffentlichkeit der Vorwurf der Schädigung des Kulturbesitzes der DDR durch die Auslandsgeschäfte der KuA erhoben wurde und der Präsident der Volkskammer den Generalstaatsanwalt der DDR mit Schreiben vom 5.2.1990 beauftragte, die Vorwürfe zu prüfen, wurden diesbezügliche Ermittlungen in der KuA veranlaßt. Diese werden durch eine zeitweilige Arbeitsgruppe im Zentralen Kriminalamt unter der Leitung eines Staatsanwaltes geführt. Eingang in die Ermittlungen finden dabei, teilweise bereits abgeschlossene, partielle Ermittlungen der Kreis- und Bezirkskriminalämter.

Entsprechend dem Charakter der Vorwürfe, den im Februar vorliegenden Erkenntnissen und der Konzeption vom 8.3.1990

wurde zur Untersuchung möglicher strafrechtlich relevanter Handlungen durch Mitarbeiter der KuA am 19.3.1990 ein EV gegen Unbekannt wegen des Verdachts der ungesetzlichen Ausfuhr von geschütztem Kulturgut (§ 12 Abs.1 Kulturgutschutzgesetz) eingeleitet. Im Rahmen der Ermittlungen werden auch Verdächtigungen zu möglicherweise kriminellen Aktivitäten beim Erwerb von Kunst und Antiquitäten bzw. im Vorfeld des Exports aufgenommen.

Innerhalb des EV wurden Beschlagnahmen von Unterlagen im VEB(K) Antikhandel Pirna und in der Kunst- und Antiquitäten GmbH, Objekt Mühlenbeck, vorgenommen. Die Beschlagnahme der Unterlagen in Pirna wurde am 14.5.1990 aufgehoben. Alle Unterlagen wurden dem Antikhandel im Zusammenhang mit der eingeleiteten Liquidation übergeben. Über die Beschlagnahmen in Mühlenbeck - gegenständlich wurde nur der die Steuerverfahren betreffende Teil von Akten übernommen - wird im Zusammenhang mit dem Abschluß des Verfahrens zu entscheiden sein.

Zur Prüfung strafrechtlich relevanter Handlungen beim Export von zu schützendem Kulturgut werden folgende gesetzliche Bestimmungen herangezogen:

- Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien vom 2.4.1953 (GBI. S.522)
  - 1. DB. zur VO vom 13.4.1954 (GBI. Nr.46)
  - 2. DB. zur VO vom 16.6.1954 (GBI. Nr.55)
- Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der DDR vom 12.4.1978 (GBI. I Nr. 14 S.165)
- Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der DDR - Kulturgutschutzgesetz - vom 3.7.1980 (GBI. I Nr. 20 S.191)
  - 1. DB. zum Kulturgutschutzgesetz -geschütztes Kulturgut- vom 3.7.1980 (GBI. I Nr.21 S.213)
  - 2. DB. zum Kulturgutschutzgesetz -Anmeldung und Regi-

- strierung von geschütztem Kulturgut- vom 2.12.1981 (GBl. I Nr.6 S.144)
- 3.DB zum Kulturgutschutzgesetz - Ausfuhr von Kulturgut- vom 3.5.1982 (GBl. I Nr.24 S.432)
  - 4. DB. zum Kulturgutschutzgesetz - Tätigkeit der Kulturgutsachverständigen - vom 24.9.1984 (GBl. I Nr.28 S.319)
  - 5. DB. zum Kulturgutschutzgesetz - Befugnisse des Kurators bei der ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut- vom 6.10.1986 (GBl. I Nr.32 S.423)

Für die Verbringung von deutschem Kunstbesitz und wissenschaftlichen Dokumenten galt bei der Gründung der KUA zunächst die Verordnung vom 2.4.1953. Danach war die Ausfuhr der genannten Gegenstände oder anderer von besonderer historischer Bedeutung genehmigungspflichtig. Über die Genehmigung hatte eine staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten zu entscheiden (Zur Tätigkeit und Wirksamkeit dieser Kommission wurden innerhalb der Ermittlungen keine Feststellungen getroffen.). Die Genehmigung war zu versagen, wenn die Verbringung "die Gefahr eines Verlustes für den nationalen deutschen Kunstbesitz oder die deutsche Wissenschaft mit sich bringen würde" (§ 3 Abs. 3 der Verordnung).

In der 1. DB. (1953) zur genannten Verordnung wurde die Notwendigkeit einer Vorprüfung durch die Abteilungen Kunst und kulturelle Massenarbeit der Räte der Bezirke festgelegt. Danach war ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sollte dies ergeben, daß für den Gegenstand die Bestimmungen der Verordnung nicht zutreffen, konnte der Rat des Bezirkes die Genehmigung zur Ausfuhr erteilen. Mit der 2. DB. (1954) zur Verordnung wurden diese, den Räten der Bezirke eingeräumten, Rechte auch den Räten der Kreise zugestanden.

Für den Fall des Unternehmens der Ausfuhr der zu schützenden Gegenstände ohne Genehmigung enthielt § 6 der Verordnung eine Strafbestimmung.

In der Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der DDR wurden unter anderem Kategorien zur Bewertung von musealen Objekten und Sammlungen festgelegt:

- Kategorie I: unersetzlicher Wert der Weltkultur
- Kategorie II: herausragende nationale Bedeutung
- Kategorie III: territoriale und regionale Bedeutung

Nach dem 1974 erfolgten Beitritt der DDR zu internationalen Konventionen den Schutz von nationalem und internationalem Kulturgut betreffend, wurde das Kulturgutschutzgesetz der DDR vom 3.7.1980 erlassen. In ihm wurde der Umfang des zu schützenden Kulturgutes, die Verantwortung der Staatsorgane sowie die Verantwortung staatlicher und betrieblicher Einrichtungen und juristischer Personen für dessen Schutz und Erhaltung geregelt.

Die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut bedurfte der vorherigen staatlichen Genehmigung. "Für die Erteilung von Genehmigungen und die Regelung des Genehmigungsverfahrens ist der Minister für Kultur zuständig." (§ 10 Abs.2 ). Besondere Bedeutung besitzt die 3. DB. - Ausfuhr von Kulturgut -. Danach kann der Rat des Bezirkes für geschütztes Kulturgut der Kategorien II und III eigenverantwortlich nach in § 1 der Durchführungsbestimmung genannten Grundsätze über die Ausfuhrgenehmigung entscheiden. Über eine solche für die Kategorie I "entscheidet der Minister für Kultur nach Prüfung des Antrages durch eine von ihm berufene Kommission von Sachverständigen".

Genehmigungsgrundsatz laut § 1 Abs. 1 der 3. DB.:

"Die Genehmigung der Ausfuhr von geschütztem Kulturgut der DDR kann nur erteilt werden, wenn die Ausfuhr im Interesse der sozialistischen Gesellschaft liegt oder ihrem Anliegen, das nationale Kulturerbe zu wahren und den Bestand allen national und international bedeutsamen Kulturgutes zu sichern, nicht zuwiderläuft."

Unter Strafe gestellt wird nach § 12 Kulturgutschutzgesetz

"wer vorsätzlich Kulturgut beschädigt, zerstört, vernichtet, verderben läßt, in anderer Weise schädigend darauf einwirkt oder es entgegen den Rechtsvorschriften ausführt".

Beim Export von Kulturgut und Antiquitäten sind in jedem Falle auch die Zollbestimmungen zu beachten.

### 3. Ermittlungsergebnisse

Im Verlauf der Entwicklung der KuA zur Lösung der ihr übertragenen Aufgaben entstand bis zur Liquidation folgende Struktur:

Leitung: Generaldirektor mit Büro sowie Abteilungen Kaderarbeit und Ordnung/Sicherheit

Handelsbereiche:

- HB I: - Export von Antiquitäten und Gebrauchsgütern, Bücher und Grafiken.  
 - Valutabarverkäufe in Galerien der Valutahotels insbesondere Neuproduktionen von Porzellan (aus Meissen und Freital)
- HB II: - Export von Münzen und Militaria, alte Technik, Altplaner, Altbaumaterial, zeitgenössisch-bildender Kunst des Staatlichen Kunsthandels und anderer Warensortimente neuerer Produktion  
 - Durchführung von internationalen Handelsgeschäften
- HB III: - Export von Dienstleistungen (Restaurierungen),  
 - Ausstellungsverleih und Inszenierungen im Ausland  
 - Zeitschriftenvertrieb  
 - Städtepartnerschaften  
 - Importe für verschiedene Inlandpartner
- HB IV: (VEB Philatelie Wernsdorf)  
 - Ex- und Import von Briefmarken, Belegen, Zubehör und Altmarken

Bereich Hauptbuchhalter

8

Bereich Verwaltung mit Datenverarbeitung und Kasse  
Bereich Verkehr mit Verkehrsökonomie und Zollabfertigung

Neben dem Hauptlager Mühlenbeck, Kastanienallee 19-21, dem Sitz des Generaldirektors, existierten in der Ortslage Mühlenbeck und in anderen Orten Außenlager.

Eingesehene Unterlagen ließen erkennen, daß alle im Rahmen der Geschäftstätigkeit der KuA bewegten Waren ab Ende der 70-er Jahre nach Sachgebieten klassifiziert wurden und mit einer Aufkaufnummer, aus der auch der Ankäufer und Ankaufzeitraum ersichtlich ist, versehen. Die schriftliche Buchhaltung wurde ab 1986 mit einer computergestützten Abrechnung ergänzt. Die Computerdaten können nur bedingt zur Sachfahndung benutzt werden. Die Sachfahndung wird allgemein durch die ungenaue Beschreibung der Objekte in den gesamten Unterlagen beeinträchtigt. Eine Klassifizierung nach Kategorien gemäß Kulturgutschutzgesetz in den Geschäftsunterlagen erfolgte nicht.

Zur Sicherung der der KuA übertragenen Aufgabenstellung wurden vielfältigste Geschäftsbeziehungen vereinbart. Es gab zentrale Vereinbarungen des MAH, Bereich KoKo, mit anderen Ministerien und örtlichen Räten und betriebliche Vereinbarungen der KuA mit verschiedensten betrieblichen Anbietern. In diesen Vereinbarungen wurde die Übergabe/Übernahme von für den Export vorgesehenen Waren gegen prozentuale Beteiligung am Valutaerlös festgeschrieben. Die Erlöse der Vertragspartner wurden auf Konten des Ministeriums für Außenhandel unter der Regie von KuA geführt. Die berechtigten Einrichtungen mußten den Einkauf aus diesen Mitteln gesondert beantragen. Die direkte Verfügungsgewalt über diese Konten hatte in der Regel der den Betrieben übergeordnete Minister oder einer seiner Stellvertreter persönlich.

Großer Wert wurde auf die Erlangung von Waren aus dem Bereich der Bevölkerung gelegt. Dazu wurden mit Ankaufsbetrieben (z.B. Antikhandel Pirna und Dienstleistungskombinate) die oben genannten Vereinbarungen geschlossen.

Der VEB(K) Antikhandel Pirna besitzt eine Sonderstellung. Er war ausschließlich als Ankaufsbetrieb für die KuA in der DDR tätig. Zu diesem Zweck wurde ein das gesamte Land abdeckende Bereichssystem mit über einhundert Lagern installiert. Die finanziellen Mittel für den Ankauf stellte die KuA jährlich im voraus bereit. Dem Antikhandel Pirna wurde die Möglichkeit eingeräumt, Waren zu einem mehrfachen des tatsächlichen Preises aufzukaufen. Dies führte zu einer allgemeinen Wert-erhöhung von Kulturgütern im Bereich der DDR. Über den Antikhandel Pirna wurde auch die Erstellung von Wertgutachten zu Einzelstücken und Sammlungen, unter anderem auch in Steuerverfahren veranlaßt.

Die aufgekauften Gegenstände wurden registriert und besonders wertvolle Stücke sowie Kleinmaterial an die KuA übergeben. Ein großer Teil blieb in den Lagern des Antikhandels und wurde von dort an Interessenten aus dem NSW durch Mitarbeiter der KuA direkt verkauft. Die KuA sicherte die Besichtigung, legte die Verkaufspreise fest, erledigte die Zollformalitäten und sicherte die Bereitstellung zur Abholung bzw. den Abtransport. Kunden waren neben privaten Sammlern auch große Auktionshäuser Westeuropas. Dem Ermittlungsverfahren ist eine Liste der Kunden beigelegt.

Am 22.11.1989 sprach der Generaldirektor der KuA Herr FARKEN ein Exportverbot für die Antiquitäten und Gebrauchtwaren seines Betriebes aus. Der Antikhandel Pirna stellte daraufhin seine Ankaufstätigkeit ein und veranlaßte, daß alle Unterlagen nach Pirna gebracht wurden.

Im Dezember 1989 wurden durch die Staatsanwaltschaft und die damalige ABI auf Grund von Forderungen der Bürgerkomitees und weiteren Hinweisen aus der Bevölkerung viele Lager ver-



siegelt. Es wurden Ermittlungen in verschiedenen Bezirken (u.a. Dresden und Schwerin) zum Vorliegen von Straftaten bezüglich einer ungenehmigten Ausfuhr eingeleitet.

Hauptsächlich durch die Zollverwaltung der DDR wurden im Bereich des Antikhandels Pirna Ermittlungen zum Vorhandensein von geschütztem Kulturgut in den Lagern geführt. In Verantwortung des Ministeriums für Kultur wurden bei den Räten der Bezirke unter der Leitung der Ratsmitglieder für Kultur Kommissionen von Sachverständigen gebildet, die die Aufgabe hatten, die vorhandenen Bestände hinsichtlich des Vorhandenseins von geschütztem Kulturgut zu prüfen und festgestelltes in den Bestand der staatlichen Museen zu überführen. Die Entsiegelung und Kontrolle der Lager erfolgte unter Hinzuziehung der Vertreter der Bürgerkomitees und der Öffentlichkeit.

Bei diesen Besichtigungen wurde kein geschütztes Kulturgut der Kategorien I und Spitze II gefunden. Auf Grund der Erkenntnis, daß der Antikhandel Pirna lediglich Inlandsgeschäfte, jedoch keine Exportgeschäfte durchführte wurden die Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Kulturgutschutzgesetz eingestellt. Unabhängig davon werden die Ermittlungen bezüglich des Erwerbs von Kulturgut für die KuA weitergeführt.

Die Ermittlungen erbrachten weiterhin, daß nicht alle Mitarbeiter des Antikhandel Pirna über die Bestimmungen des Kulturgutschutzgesetzes informiert waren. So erfolgte bei Ankäufen aus der Bevölkerung auch keine Initiative zur Erlangung des dokumentarischen Nachweises bzw. der Anmeldung von Gegenständen bei den Räten der Kreise als geschütztes Kulturgut. In Zeugenvernehmungen wurde erklärt, von der Tätigkeit einer Kulturgutschutzkommission in Mühlenbeck, die mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr beauftragt gewesen sei, informiert gewesen zu sein.

Ebenso wie beim Antikhandel Pirna wurden die Lager der KuA besichtigt. Hier wurde eine Kommission des Ministeriums für

Kultur mit der gleichen Aufgabenstellung wie oben genannt gebildet. Diese Kommission beendete zwischenzeitlich ihre Tätigkeit. Das Ergebnis ist nach Aussage des Leiters nur über den Kulturminister erhältlich. Hier muß ein entsprechender Bericht angefordert werden (Bedeutung für mögliche Vorbereitungshandlungen einer ungenehmigten Ausfuhr).

Da die Rechnungsführung in der KuA keinen Überblick über die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut zuläßt, war dieses an Hand von möglichen Angebotskatalogen und Hinweisen von früheren Eigentümern zu prüfen. Konsultationen von Sachverständigen zeigte die Schwierigkeit der Bewertung an Hand von Fotografien. Hier ist keine zurverlässige nachträgliche Bewertung möglich (vgl. Antwort des Leiters der Kulturgutschutzkommission auf das Untersuchungsverlangen bei den Ermittlungen zur Sammlung SCHWARZ, Az.: 111-120/90). Eine Ausnahme wurde bei der Durchsicht von Unterlagen die Übernahme von Sammlungen nach der Durchführung von Steuerverfahren sichtbar. Einzelne enthielten Registrierungsvermerke als geschütztes Kulturgut. Hier sind weitere Ermittlungen bezüglich einer Ausfuhr und den Umständen einer Genehmigung notwendig.

Bekannt gewordenen Einzelfällen der Ausfuhr von Kulturgut wurde mit folgenden Ergebnissen nachgegangen:

- 1986 wurde eine Eisenkunstgußsammlung (Kategorie II - Verdacht durch Zeugenvernehmung im EV) des Bürgers BARTH exportiert. Nach Aussage von Frau HARZ (KuA) kam diese Sammlung aus einem Museum, ohne daß von dortiger Seite eine Bedenklichkeit bzgl. einer Ausfuhr geäußert wurde, so daß man sich zu einer Kategorisierung keine Gedanken machte.
- 1987 wurde ein Marschallstab (Kat. I durch Begutachtung eines vorhandenen "Zwillings" im Laufe der Ermittlungen festgestellt) exportiert. Die notwendigen Vernehmungen sind noch nicht abgeschlossen.

- 1988 wurde durch den Antikhändler Pirna eine Barlachplastik aufgekauft und der KuA übergeben. Diese wurde 1990 an das Museum für Deutsche Geschichte, Berlin, übergeben.
- 1988/89 wurden 368 Gemälde (Kat. III), die aus dem Bestand der SKB Dresden stammten mit Genehmigung des Ministers für Kultur verkauft. Weitere 300 wurden nach Bürgerprotesten Anfang 1990 nach Dresden zurückgeführt.
- 1959 wurden auf der Burg Scheidungen verborgene Kunstgegenstände des Grafen von der SCHULENBURG und des Grafen DOHNA aufgefunden. Herr GÜTTING (ehem. Generalsekretär der CDU) organisierte die Übergabe an die Staatliche Tresorverwaltung. Über den weiteren Verbleib können aufgrund der Kassierung von Unterlagen keine weiteren Aussagen getroffen werden.
- 1988/89 werden Grafiken und Zeichnungen (Kat. II u. III lt. vorh. Registrierungsvermerk des RdSt. Leipzig) aus der Sammlung LEHMANN veräußert, nachdem die Einstufung auf Bitte der KuA "nach Überprüfung mit sofortiger Wirkung aufgehoben" wurde.
- 1983 übernahm die KuA ein Musterlager des VEB Zierkeramik Katzhütte und exportierte einzelne Teile. Zuvor äußerte sich ein um Hilfe gebetener Sachverständiger, daß diese vollständige Sammlung einen bedeutenden kunsthistorischen Wert hätte. Nach eigener Aussage widerrief er seine Einschätzung, nachdem er von Mitarbeitern des MfS aufgesucht worden war. Die Mitwirkung des MfS ist in den vorliegenden Ermittlungen belegt. Es werden weitere Ermittlungen geführt. (vgl. Az.: 111-19/90) Teile der Sammlung konnten an den Eigentümer übergeben werden.

Weitere Anzeigen wurden im Zusammenhang mit der Veräußerung von Sammlungen (SCHWARZ, GARCKE) geprüft. Die meisten Gegenstände sind nicht mehr in der DDR. Aus der Sammlung GARCKE erhielt das Kunstgewebemuseum in Köpenick einzelne wertvolle Gegenstände.

#### 4. Zur Durchsetzung des Kulturgutschutzes

Es galten die bereits genannten gesetzlichen Bestimmungen. Am 4.11.1982 wurde zwischen dem Ministerium für Kultur (Herrn HOFFMANN) und dem Ministerium für Außenhandel, Bereich KoKo, (Herrn SCHALCK) auf der Grundlage der 3. DB zum Kulturgutschutzgesetz die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut und die entsprechende Ausstellung von gesiegelten Ausfuhrdokumenten vereinbart. Ausgenommen davon waren jedoch Gegenstände der Kategorien I und Spitze II. Deren Verwendung bedurfte eine weiteren Vereinbarung zwischen dem Leiter der Kulturgutschutzkommission des MfK und des Leiters des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH.

Der genannten Vereinbarung folgte eine weitere zwischen der Kulturgutschutzkommission und der KuA, wonach die KuA es der Kommission ermöglicht, zweimal monatlich die zur Ausfuhr vorgesehenen Gegenstände zu prüfen.

Der Leiter der Kulturgutschutzkommission, Herr SCHMEICHLER, führte in seiner Zeugenvernehmung aus, lediglich von Verkäufen der KuA aus dem Lager in Mühlenbeck gewußt zu haben. Darum wäre in der Folgezeit auch nur dort eine Kontrolle erfolgt. Hier wurden durch Mitarbeiter der KuA infrage kommende Waren ausgesondert und der Kommission vorzugsweise angeboten. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Kulturgutschutz liegt in der Verantwortlichkeit der Rechtsträger.

Im Laufe der Jahre fanden sich immer weniger Sachverständige bereit, in der Kommission mitzuarbeiten. Zudem konnte für den Bereich Gemälde und Grafiken in den letzten Jahren überhaupt kein Gutachter gefunden werden, der die kademmäßigen Voraussetzungen zum Betreten der KuA hatte. So wurde 1987 die gutachterliche Tätigkeit durch die von ihm geführte Kommission dort eingestellt. Zu den Umständen der zunehmend fehlenden Mitwirkungsbereitschaft machen sich weitere Zeugenvernehmungen, unter anderem auch solcher ehemaligen Mit-

arbeiter, wie der später als Anzeigenerstatter auftretende Prof. Dr. SCHADE notwendig. Unter Beachtung der jetzt vorliegenden Erkenntnisse ist nun auch die Vernehmung des ehemaligen Sekretärs der Kulturgutschutzkommission, Herr HIRSCH, der in diese Funktion direkt aus dem Außenhandelsministerium berufen wurde, nötig.

Unter Beachtung der aufgetretenen Probleme bemühte sich der Minister für Kultur, Herr HOFFMANN, mit Schreiben vom 15.8.1989 beim MAH um einen Vertrag, der die Vereinbarung von 1982 aufheben und die volle Eigenverantwortung der KUA bei der Einhaltung des Kulturgutschutzgesetzes festschreiben sollte (selbständige Aussonderung der für die Ausfuhr verbotenen Gegenstände und Verwertung der Gegenstände im Inland). Dies lehnte Herr SCHALCK mit Schreiben vom 21.8.1989 ab. Bereits am 14.8.1989 ging beim Ministerratsvorsitzenden, Herrn STOPH, ein Schreiben des Ministers für Kultur ein, in dem auch auf weitere Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz des Kulturgutes hingewiesen wurde. Hierin wies er auf die Lieferung von für den Export vorgesehenem zu schützendem Kulturgut an Außenhandelsbetriebe hin. Hier müßten in einem Wertumfang von jährlich 2 bis 3 Mio Mark Ausfuhren wegen besonderem nationalen und internationalen kulturellen Wert versagt und der Ankauf durch Museen, die jedoch nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, erfolgen. Zudem werden die Kulturorgane meist nur durch Zufall auf den beabsichtigten Kunstexport aufmerksam.

Es wird zu prüfen sein, ob die vom Ministerratsvorsitzenden bestätigten Ergebnisse der Beratung vom 11.8.1989 auch den tatsächlichen Anforderungen des Kulturgutschutzgesetzes entsprechen. Hier wurde unter anderem eine dreijährige Zahlungsfrist und damit eine längerfristige Vorausplanung finanzieller Mittel für die Museen möglich.

Unabhängig von den dargestellten allgemeinen Problemen gibt

es Erkenntnisse, daß die Mitarbeiter der KuA zunächst aufgekauft, später durch eigene Mitarbeiter oder die Kulturgut-schutzkommission als zu schützendes Kulturgut (Kat. I und II) erkannte Gegenstände aussortierten. Diese wurden dann nicht exportiert, sondern verblieben in der Regel durch Tausch gegen minderwertigeres Kulturgut (Kat. III), von dem sich häufig Museen nur ungern trennten, in der DDR.

### 5. Steuerverfahren

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Umstände des Erwerbs von den zu exportierenden Gütern durch die KuA wurde deutlich, daß Übernahmen von Sammlungen einzelner Bürger nach Steuerverfahren/Steuerstrafverfahren eine besondere Rolle spielten. Durch Übernahmeprotokolle ist eine Übersicht solcher Sammlungen seit Ende der 70-er Jahre vorhanden. Die Übernahmevorgänge (über 150 Stück) enthalten teilweise Bescheinigungen über deren besonderen kulturhistorischen Wert. Teilweise waren sie auch entsprechend der Forderung des Kulturgutschutzes bei den örtlichen Räten registriert.

Im Verlaufe der Tätigkeit der Arbeitsgruppe wurde bekannt, daß sich Privatpersonen, u.a. ehemalige Eigentümer von Sammlungen, teilweise vertreten durch ihre Rechtsanwälte, an staatliche Organe mit dem Hinweis auf Auffälligkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung der Steuer( straf)verfahren sowie der Veräußerung ihrer Sammlungen wandten (GARCKE, SCHWARZ, MAEDER, DEUTSCH und andere). Auch gab es Bitten um Kassation der alten Urteile mit der Prüfung der Richtigkeit der Steuerschuldhöhe. Zudem wandte sich der rechtskräftig verurteilte SCHWARZ an bundesdeutsche Gerichte, mit dem Ziel Rückgabe- bzw. Entschädigungsforderungen durchzusetzen. Hierzu liegt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes vor, wonach der

behaupteten Enteignung widersprochen und Entschädigungsansprüche ausgeschlossen wurden. Da keine willkürliche Durchführung der Steuerstrafverfahren nachgewiesen werden konnte und Steuerstrafverfahren ihre prinzipielle Berechtigung haben liegt keine entschädigungslose Enteignung vor.

Anhand der in der KuA vorgefundenen Unterlagen wurde eine Liste mit den aktuellen Wohnadressen der Steuerschuldner erarbeitet und zu den Akten genommen.

Die Hinweise aus der Öffentlichkeit werden von einer vertraulichen Zeugenvernehmung bestätigt. Dadurch konnten insgesamt folgende Erkenntnisse erlangt werden.

Einzelne Sammlungen wurden gezielt zur Grundlage eines Steuerverfahrens gemacht, nachdem Informationen über deren finanziellen Wert Schutz- und Sicherheitsorganen durch Sammlerkreise, inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit oder aus weiteren Steuerverfahren bekannt wurden. Auffällig ist, daß in einigen Verfahren z.B. gegen GARCKE die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Durchsetzung prozessualer Zwangsmaßnahmen noch vor Abschluß eines Steuerprüfverfahrens erfolgten. Dies behauptet auch der oben genannte SCHWARZ.

Die Abgabe von zunächst beschlagnahmten Gegenständen zur Verwertung an die KuA erfolgte in einigen Fällen bereits vor Durchführung eines Gerichtsverfahrens bzw. Rechtskraft des Urteils. Dies ist auch in sofern von Bedeutung als daß die Richtigkeit der Werteinschätzungen, wie im Verfahren gegen MAEDER (vergl. Schreiben des Rechtsanwaltes an den Generalstaatsanwaltes der DDR) angefochten wurde. Hier muß noch einmal auf den Umstand hingewiesen werden, daß die Einschätzungen der Werte häufig durch Mitarbeiter der KuA unter Beachtung der nicht zuletzt auch durch die Handelstätigkeit des Antikhandels Pirna (Aufkaufmöglichkeit der Waren bis zum dreifachen des tatsächlichen Wertes und der damit verbundenen Einschätzung in Sammlerkreisen - vermeintliche Werterhö-

hung - direkter Einfluß auf die Höhe der Steuerschuld) beeinflusst wurde. Ungünstig stellt sich auch die Tatsache der Werteschätzung durch den potentiellen Käufer dar.

Im Laufe der Ermittlungen wurde auch das Problem deutlich, daß nach Feststellung der Steuerschuld und der beabsichtigten sofortigen Bezahlung durch den Schuldner die Gegenstände wegen der bereits erfolgten Übergabe an die KuA sowie den eingeleiteten Verkauf nicht mehr ausgelöst werden konnten.

In der oben genannten Zeugenvernehmung wird die direkte Beteiligung (Ermittlung) durch Mitarbeiter des U-Organes des MfS in Steuerstrafverfahren beschrieben. Es wurde auf Fälle hingewiesen, in denen Beteiligte und unbeteiligte Zeugen den Ort von Durchsuchungen verlassen mußten. Hier gab es Fälle, in denen es nachträglich Beschwerden über nicht vollständige Beschlagnahmeprotokolle gab bzw. Verluste von Gegenständen behauptet und bei der Steuerfahndung beanstandet wurden. Zuständigkeithalber wurden die Bürger an das MfS verwiesen. Über die Ergebnisse mußten gesonderte Untersuchungen erfolgen (Straftatverdacht).

In diesen Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß es zu Anzeigen wegen Diebstahls aus versiegelten Wohnungen nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft und bereits erfolgter Wertermittlung durch Antikhändler Firna oder KuA kam. Hier wäre zu überprüfen, mit welchem Ergebnis die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen endeten.

Im Rahmen dieser notwendigen weiteren Ermittlungen ist es unbedingt geraten, die Beziehungen der KuA bzw. Antikhändlers Firna zum MfS zu klären. Bereits durch die Befragungen des ehemaligen Generaldirektors der KuA FARKEN und weitere Zeugenvernehmungen aber auch das bisherige Ermittlungsergebnis im Verfahren Musterlager Kalzhütte wurden solche Beziehungen bestätigt. Es wurde eine Arbeitsgruppe beschrieben, die "für Kunst- und Kulturgegenstände verantwortlich zeichnete". Es handelte sich dabei um die bis 1983 von Herrn STRAUCH geleitete Abteilung 13 in der Hauptabteilung VII. Diese unter-



stand dem Verantwortungsbereich des Stellvertretenden Minister des MfB, Herrn NEIBER. Zur Beschreibung der Tätigkeit sei u.a. erwähnt, daß entsprechend einer vorliegenden Befragung dieser einen Befehl an die Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit erteilte, in ihren Territorien systematisch nach Porzellan und Puppenbeständen auf Halden zu suchen, diese zu beräumen und der KuA zur kommerziellen Verwertung zuzuführen.

Mit der Übernahme von Gegenständen aus Steuerverfahren erhielt die KuA auch, aber nicht in jedem Fall, bereits vorhandene Belege über die Registrierung bzw. Einschätzung dieser als besonders zu schützendes Kulturgut. Daraus ergab sich, daß die KuA nicht in jedem Falle zum sofortigen Export berechtigt war. Dies erkennend bemühte sie sich nach den vorliegenden Unterlagen um eine nochmalige Überprüfung bei den die Registrierung vornehmenden Organen mit dem Ziel der Aufhebung der Kategorisierung. Aus vorliegenden Antwortschreiben wurde auch ersichtlich, daß in einigen Fällen durch den Zugriff der Steuerbehörden bestehende Sammlungen auseinandergerissen und damit der kulturhistorische Wert erheblich oder gar vollständig zunichte gemacht wurde. Damit entfiel die zunächst vorgenommene Kategorisierung. In anderen Fällen wurden Sammlungen auseinandergerissen, weil Museen auf Grund fehlender finanzieller Mittel oder geeigneter Tauschobjekte nur Einzelstücke erwerben konnten. Ein weiterer Weg zur Erlangung einer Exportgenehmigung war auch die Abgabe/der Tausch von größeren Teilen der Sammlung an ein Museum, um damit regionale Interessen zu wahren (Musterlager Katzhütte, Sammlung GAUDLITZ). Der Restbestand konnte dann kommerziell verwertet werden.

## 6. Öffentlichkeit

Über den gesamten Zeitraum der Ermittlungen hinweg, trafen bei der Arbeitsgruppe Hinweise, Mitteilungen und auch Anzeigen mit der Forderung nach Bestrafung von Kunsthändlern sowie der für die Durchsetzung des Kulturgutschutzes Verantwortlichen ein. Forderungen nach Kassation von Urteilen aus Steuerstrafverfahren und Nachprüfung des Zustandekommens dieser sowie die Klärung der Rolle der mitwirkenden staatlichen Organe (Steuerbehörden, MfS, Kriminalpolizei, Zoll, Staatsanwaltschaft, Gerichte) werden ständig erhoben.

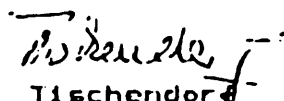
Bereits mehrfach erschienen in der NBI zum Antikhandel Pirna Veröffentlichungen. Der Verfasser, Dr. BLUTKE, plant für den Sommer dieses Jahres die Veröffentlichung eines Buches, insbesondere mit den Ergebnissen seiner Recherchen in Steuerverfahren.

## 7. Schlußfolgerungen

- Die bisherigen Ermittlungen zur Einhaltung des Kulturgutschutzgesetzes beschränkten sich ausschließlich auf die Aktivitäten, die unmittelbar im Bereich der KuA angesiedelt waren. Es besteht der Verdacht, daß weitere Betriebe oder staatliche Einrichtungen Kulturgüter exportierten (Staatlicher Kunsthandel?). Hier wäre dann die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls zu prüfen.
- Da der Kunstexport auch auf eine Verfügung des Ministerpräsidenten zurückzuführen ist, muß auch hier neben der politischen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Regierungsmitgliedern sowie weiteren Personen im Bereich der Ministerien für Kultur und Außenhandel geprüft werden (Das Kulturgutschutzgesetz stellt auch den unter Strafe, wer "vorsätzlich ... in anderer Weise schädigend darauf (Kulturgut) einwirkt."). Dabei ist auch die Recht-

mäßigkeit der Vereinbarung zwischen dem MfK und dem MAH vom 4.11.1982 zu prüfen.

- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bezüglich der ungenehmigten Ausfuhr durch Mitarbeiter der KuA ist weiterhin anhand von bekanntgewordenen Einzelbeispielen zu ermitteln. Dazu sind nach erfolgtem Abschluß der Liquidation des Unternehmens alle Geschäftsunterlagen körperlich zu übernehmen. Die bisher häufig nur in Ablichtungen vorhandenen Dokumente sind durch die Originale zu ersetzen.
- Den Hinweisen zum Verdacht krimineller Handlungen im Umfeld von Steuerverfahren, die Kulturgut betrafen, sollte, zusammengefaßt mit den hier vorliegenden Unterlagen der KuA, die Übernahme von Kulturgut betreffend, nachgegangen werden. Dabei müssen Hinweise aus Kassationsanregungen unbedingt Beachtung finden. Zum Zustandekommen der Ausführungsgenehmigungen müssen weitere Ermittlungen geführt werden.
- Das komplexe Zusammenwirken staatlicher und betrieblicher Institutionen im bisherigen Kunstexport und der Umstand, daß Handlungen mit strafrechtlicher Relevanz nur zu einem Teil vorliegen, sowie die Tatsache des erheblichen öffentlichen Interesses an der Aufklärung, zeigt die Notwendigkeit der Bildung einer zentralen Kommission. Unabhängig davon ist eine personelle Verstärkung staatsanwaltschaftlicher und kriminalistischer Kräfte geraten.

  
Tischendorf  
Staatsanwalt

# Dokument 96

02-DEZ-1992 10:31

StA/KG NS Luisenstr. 33/34

YU 9 000000 0000

**DEUTSCHE HANDELSBANK**  
Aktiengesellschaft

1192600117

**Kontoauszug**

DDR - 1080 Berlin

Buchungsdatum  
23.08.90

Auszug Nr.  
1

*41014*

Beleg-Nr. 043 081 - V. Berlin Ag 20

Referenz	Buchungstext	Wert	Soll-Umsatz	Haben-Umsatz
				9 240,05
				<b>Gebucht</b>
Konto-Nr. 1192600117 DEM			Tagesumsatz 9 240,05	
L -			Alter Saldo 556 105,95	
Herrn/Frau/Erblern/Firma			Neuer Saldo	
V	R	M		
SF 19				

Erwände gegen diesen Kontoauszug sind unverzüglich an unsere Revisionsabteilung zu richten. Erfolgt kein Erwand, gilt der Kontoauszug als anerkannt.

*1/212*

**DEUTSCHE HANDELSBANK**  
Aktiengesellschaft

1192600117

**Kontoauszug**

DDR - 1080 Berlin

Buchungsdatum  
27.08.90

Auszug Nr.  
15

Blatt  
1

*41015*

Referenz	Buchungstext	Wert	Soll-Umsatz	Haben-Umsatz
24274040011	10			262,50
29261140011	10		119,75	
24240040072	10		15 000,00	
29240040011	10		10 252,00	
24240040033	10		235 000,00	
				<b>Gebucht</b>
Konto-Nr. 1192600117 DEM			Tagesumsatz 408 311,15	
L -			Alter Saldo 505 340,00	
Herrn/Frau/Erblern/Firma			Neuer Saldo 157 237,37	
V	R	M		
<i>1/212</i>				

Erwände gegen diesen Kontoauszug sind unverzüglich an unsere Revisionsabteilung zu richten. Erfolgt kein Erwand, gilt der Kontoauszug als anerkannt.



Internationale Beratungs-  
und Vertriebsgesellschaft mbH

Kastanienallee 19/20  
Möhlenbeck-DDR, 1400  
Telefon: B-O  
Telex: 168538

Herr Gesellschafter Dr. Polak  
Direktor des Zentrums für Kunstaus-  
stellungen der DDR

An der Kolonade 11  
Berlin  
1 0 8 0

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

den 27.8.1990

Sehr geehrter Herr Gesellschafter Dr. Polak!

*Herzlichen Dank  
Falk*

Hiermit möchten wir Sie davon in Kenntnis setzen, daß die im Gesellschaftervertrag vom 13.3.1990 festgelegten Aufgaben der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH nicht erfüllt werden konnten.

Es ist in dieser Zeit nicht gelungen, die im genannten Vertrag festgelegten Geschäftsoperationen zustandezubringen. Besonders erschwerend wirkte, daß es nicht gelang, die Immobilienverhältnisse zu klären.

Diesbezüglich wiederholt eingeleitete Aktivitäten gemeinsam mit dem Liquidator der Kunst und Antiquitäten GmbH i.L. gegenüber der Treuhandanstalt der DDR führten zu keinem Ergebnis.

Das hat zur Folge, daß ab sofort die Stammeinlagen der Gesellschafter für Lohn- und Gehaltszahlungen eingesetzt werden müßten.

~~Aus diesem Grunde macht es sich notwendig, die Geschäftsanteile der Gesellschafter der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH an einen Käufer abzutreten.~~

*N. Becke*  
N Becke  
Hauptgeschäftsführer

*Kopmann*  
Kopmann  
Geschäftsführer

\* Aus diesem Grunde macht es sich notwendig, die Geschäftsanteile der Gesellschafter der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH an einen Käufer abzutreten.

# Dokument 98

Berlin, 27. August 1990

## Erklärung

*Gen. Geschäftsführer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1*  
I. Wir, die Gesellschafter der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

1. Herr Karlheinz Hücke
2. Herr Hans Kopmann

erklären:

Am 27. August 1990 haben wir die Überweisung eines Betrages in Höhe von 375.000 DM (Dreihundertfünfundsiebzigtausend) auf das Geschäftskonto der Firma Schwab & Co. Handelsgesellschaft mbH bei der Berliner Stadtbank AG, Konto Nr. 0051 - 17 - 507, vorgenommen.

II. Ich, der Geschäftsführer der Firma Schwab & Co. Handelsgesellschaft mbH, verpflichte mich hiermit, an die Gesellschafter der Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH:

Zentrum für Kunstausstellungen  
Deutsche Künstleragentur Berlin GmbH  
Büro für Kulturorganisation

jeweils den Betrag in Höhe von 125.000 DM (Einhundertfünfundzwanzigtausend) per Verrechnungsscheck zu zahlen.

*Karlheinz Hücke* ..... *Hans Kopmann* ..... *H.-J. Schwab* .....

Vorstehend vor mir vollzogene Unterschriften der Herren

1. Karlheinz Hücke  
wohnhaft 1080 Berlin, Leipziger Straße 48  
PA Nr. A 1344214
2. Hans Kopmann  
wohnhaft 1080 Berlin, Leipziger Straße 54  
PA Nr. A 0297242
3. Hans-Jürgen Schwab  
wohnhaft 1144 Berlin, Hellersdorfer Straße 51  
PA Nr. A 0828041

beglaubige ich hiermit.

.....

## Dokument 99

Jörg Eigner  
Rechtsanwalt und Notar  
Langhansstraße 21  
Berlin  
1 1 2 0

11. 10. 1990

Berlin, den 27.8.1990  
Krausenstraße 9-10  
Berlin  
1 0 8 0  
wohin sich der Notar auf  
Ersuchen begeben hat

Vor dem Notar Eigner erschienen:

1. Herr Dr. Wolfgang Polak  
PKZ: 130549430104  
Direktor des Zentrums für Kunstausstellungen der DDR  
An der Kolonade 11  
Berlin 1080  
PA-Nr.: A 0426558 - Verkäufer 1 -
2. Herr Hermann Falk  
PKZ: 041035430001  
Hauptgeschäftsführer der Deutschen Künstleragentur  
Berlin GmbH  
Greifswalder Str. 87  
Berlin 1055  
PA-Nr.: A 06470100 - Verkäufer 2 -
3. Herr Michael Schlicht  
PKZ: 000000000000  
Amtl. Direktor des Büros für Kulturorganisation  
Erich-Weinert-Str. 61  
Berlin 1071  
PA-Nr.: Z 0198881 - Verkäufer 3 -
4. Herr Jürgen Schwab  
als Geschäftsführer der Fa. Schwab & Co., Handelsge-  
sellschaft mbH  
Leninallee 32  
Berlin 1086  
PA-Nr.: Z 00000000 - Käufer -

Sie beten um die Beurkundung des nachstehenden

Kauf- und Abtretungsvertrages.



- 2 -

### § 1

#### Vertragsgegenstand

1. Die Verkäufer 1-3 sind die gesetzlichen Vertreter der alleinigen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin unter HRB 5627 eingetragenen Internationalen Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH (IBV) - im nachfolgenden Gesellschaft genannt -.

Dem Notar lag ein Auszug des Handelsregisters vom 18.5.1990 vor.

Der Verkäufer zu 1. hält einen Geschäftsanteil an der Gesellschaft im Nennbetrag in DM 125.000,-, der Verkäufer zu 2. einen solchen im Nennbetrag von DM 125.000,-, der Verkäufer zu 3. einen solchen im Nennbetrag von 125.000,- DM des insgesamt 375.000,- DM betragenen Stammkapitals der Gesellschaft.

2. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe einbezahlt.

### § 2

#### Verkauf

1. Die Verkäufer verkaufen die in § 1 bezeichneten Geschäftsanteile an den Käufer.
2. Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile des Verkäufers zu 1. beträgt DM 125.000,-, für den Geschäftsanteil zu 2. 125.000,- DM, für den Geschäftsanteil des Verkäufers zu 3. 125.000,- DM.
3. Der Kaufpreis ist sofort fällig durch Zahlung per Verrechnungsscheck. Die Verkäufer bestätigen gleichzeitig den Empfang des Kaufpreises.

### § 3

#### Abtretung

1. Die Verkäufer treten die im § 1 bezeichneten Geschäftsanteile mit Wirkung vom 22. August 1990, 24.00 Uhr an den Käufer ab.
2. Die Verkäufer erklären hiermit jeweils gegenseitig als Gesellschafter die unwiderrufliche Zustimmung der Abtretung. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.
3. Der Käufer nimmt hiermit die Abtretung an.



§ 4

Ein etwaiger Gewinn aus dem Geschäftsjahr 1990 steht dem Käufer zu.

§ 5

Die mit Abschluß und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt der Käufer.

Von dieser Urkunde erhalten:

- die Vertragsteile
  - das Stadtgericht Berlin, Abt. Handelsregister
  - das Finanzamt
- je 1 beglaubigte Abschrift.

§ 6

Der Notar hat auf § 16 GmbH-Gesetz (Eintritt des Erwerbs in die Stammeinlageverbindlichkeiten) und § 24 GmbH-Gesetz (Haftung der Gesellschafter für Ausfälle an Stammeinlagen untereinander) hingewiesen.

Die Veräußerer zu 1 - 3 versichern, daß für die Gesellschaft keinerlei Verbindlichkeiten bestehen, für die die Gesellschafter haftbar gemacht werden können.

§ 7

Der Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Anmeldung der vorstehenden Abtretung durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunde der Gesellschaft gegenüber anzuzeigen.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und unterschrieben:

Dr. Wolfgang Polak  
 Hermann Falk  
 Michael Schlicht  
 Jürgen Schwaß

Jörg Eigner  
 Notar

Kostenrechnung:

Wert: 375.000,-- DM

Gebühr gem. § 1, 2 (1) NKO	=	992,-- DM
Gebühr gem. § 1 (4) NKO	=	50,-- DM
14 % Umsatzsteuer	=	145,88 DM
		-----
		1.187,88 DM
		=====

gez.: Eigner

Notar

# Dokument 100

## 3. Ausfertigung

Jörg Eigner  
Rechtsanwalt und Notar

1120 Berlin  
Langhansstraße 21

AZ: 20/13/90

1409 Mühlenbeck  
Kastanienallee 19/20  
wohin sich der Notar auf  
Ersuchen begeben hat.

Vor dem unterzeichneten Notar erschienen:

1. Herr Hans-Jürgen Schwaß  
— wohnhaft 1144 Berlin, Hellersdorfer Str. 51  
PA Nr. A 0888041
2. Herr Karlheinz Näcke  
wohnhaft 1080 Berlin, Leipziger Straße 48  
PA Nr. A 4344214
3. Herr Hans Kopmann  
wohnhaft 1080 Berlin, Leipziger Straße 54  
PA Nr. A 0297242

mir alle persönlich bekannt und erklären:

Mit dem Ziel der Erhaltung der Firma Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH und der Sicherung der damit verbundenen Arbeitsplätze für deren Mitarbeiter wollen wir die rechtlichen Wege beschreiten, die die Voraussetzung für die Realisierung dieser Zielsetzung sind.

Insbesondere haben wir die Absicht, den aus der Anlage ersichtlichen Treuhandvertrag abzuschließen, in welchem die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Hinblick auf den Einsatz finanzieller Mittel der Firma Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH enthalten sind.

Wegen der Bedeutung der damit verbundenen wirtschaftlichen und insbesondere sozialen Zielsetzung bitten wir um Beurkundung dieser Absichtserklärung sowie den aus der Anlage ersichtlichen Vertrag.

gez. Hans-Jürgen Schwaß

gez. Karlheinz Näcke

gez. Hans Kopmann

gez. Eigner, Notar

Kostenrechnung:

Wert:	375.000,- DM
Geb. gem. § 1, 2 (1) NKO	992,- DM
Geb. gem. § 4 NKO	50,- DM
MwSt. 14 %	<u>145,88 "</u>
	<u>1.187,88 DM</u>
	=====

gez. Eigner  
Notar

Zum 2. Male ausgefertigt.

Ferlin, den 6. 7. 1970



RA/Notar

## Beglaubigte Abschrift

Jörg Eigner  
Rechtsanwalt und Notar

1120 Berlin  
Langhansstraße 21

AZ: 20-12-90

1409 Mühlenbeck C.S.Sc  
Kastanienallee 19/20  
wohin sich der Notar  
auf Ersuchen begeben  
hat.

Vor dem Notar erschienen:

1. Herr Karlheinz Näcke, Hauptgeschäftsführer,  
geboren am 12.08.1941, wohnhaft Leipziger Str. 48, 1080 Berlin  
- nachstehend auch "Treugeber zu 1" genannt -
2. Herr Hans Kopmann, Geschäftsführer,  
geboren am 16.08.1929, wohnhaft Leipziger Str. 54, 1080 Berlin  
- nachstehend auch "Treugeber zu 2" genannt -
3. für die Firma Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH  
der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer  
Herr Hans-Jürgen Schwaß  
- nachstehend auch "Treuhandler" genannt -

Die Erschienenen wiesen sich gegenüber dem Notar mit gültigem Personalausweis aus.

Die Erschienenen erklärten:

Die Treugeber sind Geschäftsführer der IBV, Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Kastanienallee 19/20, Mühlenbeck DDR, 1409.

Die bisherigen Gesellschafter der IBV haben mit notarieller Urkunde ihre Gesellschaftsanteile auf den Treuhänder übertragen. Der Treuhänder soll die Gesellschaftsanteile für die Treugeber treuhänderisch halten.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden



Seite 3

## Treuhandvertrag:

§ 1

### Begründung des Treuhandverhältnisses

Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, daß der Treuhänder je die Hälfte der Geschäftsanteile von 375.000,- DM an der vorgenannten Gesellschaft nur als Treuhänder für jeweils einen der beiden Treugeber hält. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß der Treuhänder beim Halten der Geschäftsanteile nach außen im eigenen Namen, im Innenverhältnis aber als Treuhänder der Treugeber auf deren Gefahr und deren Rechnung handelt. Die Treugeber sind insoweit Gesamtschuldner. Alle Mittel zur Einstellung sind dem Treuhänder von den Treugebern zur Verfügung gestellt worden.

§ 2

### Pflichten des Treuhänders

Der Treuhänder ist während der Dauer des Treuhandverhältnisses verpflichtet,

1. die ihm als Gesellschafter nach außen zustehenden Rechte, insbesondere das Stimmrecht aus der Beteiligung, nur gemäß der Weisung der Treugeber auszuüben. Der Treuhänder hat vor jeder Stimmabgabe die Weisung der Treugeber einzufordern. Die Weisungen der Treugeber sind einstimmig dem Treuhänder zu erteilen;
2. die auf den Geschäftsanteil entfallenden Ausschüttungen an die Treugeber jeweils zu 50 % auszuführen;
3. über den Geschäftsanteil nur nach vorheriger Zustimmung der Treugeber (Einstimmigkeit) zu verfügen;
4. auf Verlangen der Treugeber den Geschäftsanteil an den jeweiligen Treugeber oder einen von diesen benannten Dritten zu übertragen.

§ 3

Der Treuhänder spricht hiermit zugunsten der Treugeber für



Seite 3

sichtlich seines Geschäftsanteils ein unwiderrufliches Übernahmeangebot in Höhe von jeweils 50 % des Geschäftsanteils aus, welches von den Treugebern zu jeder Zeit mit der Zustimmung des anderen Treugebers angenommen werden kann.

§ 4

#### Freistellung des Treuhänders

Die Treugeber stellen den Treuhänder von allen Verpflichtungen frei, die für ihn bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandverhältnisses aus dem Erwerb und dem Halten des Geschäftsanteiles entstehen. Die Treugeber haften insoweit als Gesamtschuldner.

§ 5

#### Bevollmächtigung der Treugeber

Der Treuhänder erteilt hiermit den Treugebern Vollmacht, das Stimmrecht aus der Beteiligung auszuüben. Es ist Einstimmigkeit der Treugeber erforderlich. Soweit die Treugeber von dieser Vollmacht Gebrauch machen, ist der Treuhänder von der Stimmausübung ausgeschlossen.

Die Vollmacht kann nur in Verbindung mit einer Kündigung dieses Vertrages widerrufen werden.

§ 6

#### Kündigung des Treuhandvertrages

1. Der Treuhänder kann das Treuhandverhältnis nur gegenüber beiden Treugebern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
2. die Treugeber können jeder für sich das Treuhandverhältnis hinsichtlich ihres 50 %igen Anteils dem Treuhänder gegenüber mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit kündigen.
3. nach Beendigung des Treuhandverhältnisses ist der Treuhänder verpflichtet, den jeweiligen Geschäftsanteil unverzüglich an den jeweiligen Treugeber oder einen von den Treugebern benannten Dritten abzutreten. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Die Zustimmungen im Sinne des § 15 Abs. 5 GmbHG gilt als erteilt. Auch nach Kündigung durch den Treuhänder besteht das Recht der Treugeber, das unwider-



rufliche Übernahmeangebot des Treuhänders anzunehmen.

§ 7

### Optionsrecht

Im Falle des Todes, der Geschäftsunfähigkeit, des Konkurses etc. eines der Treugeber besteht für den anderen Treugeber das Recht zur Übernahme des betreffenden Treugeberanteils. Der Übernehmende ist verpflichtet, eine Abfindung zu zahlen. Die Feststellung und Zahlung der Abfindung erfolgt nach Maßgabe der Feststellungen des Steuerberaters der Gesellschaft.

§ 8

### Vertraulichkeit

Der Treuhänder ist gehalten, das Treuhandverhältnis - soweit zulässig und möglich - vertraulich zu behandeln.

§ 9

### Abtretungsvollmacht

Der Treuhänder erteilt den Treugebern die unwiderrufliche Vollmacht, die jeweiligen Geschäftsanteile an einen Dritten oder unter Befreiung von den Beschränkungen des § 56 (3) ZGB an sich selbst abzutreten. Die Abtretung erfordert die Zustimmung des anderen Treugebers.

§ 10

### Belehrungen

1. Der Notar hat die Erschienenen darüber belehrt, daß den Treugebern im Falle eines Konkurses des Treuhänders oder im Falle der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Treuhänders kein Widerspruchs- oder Aussonderungsrecht zusteht, da der Treuhänder das Treugut nicht unmittelbar von den Treugebern erworben hat.
2. Der Notar hat die Treugeber ferner darauf hingewiesen, daß ihre Gläubiger in das Treugut vollstrecken können und in diesem Falle dem Treuhänder keine Widerspruchsrechte zustehen.

Verstehende Abschrift/Fotokopie  
stimmt mit der Urschrift wörtlich überein  
und wird beglaubigt.



1. 1. 1990  
Notar

# Dokument 101

## Generalmietvertrag

1. Die Firma Internationale Beratungs- und Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kastanienallee 19/20, 1409 Mühlenbeck, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Karlheinz Näcke und den Geschäftsführer Hans Kopmann, ebenda,

- Vermieter -

und

2. die Firma Iwanter Transporte Walter Iwanter Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bülowstr. 56, 1000 Berlin 30, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Horst Fleischer, ebenda,

- Generalmieter -

schließen heute den folgenden

## Generalmietvertrag

§ 1

### Gegenstand des Generalmietvertrages

- (1) Der Vermieter ist aufgrund des Vertrages mit der Firma Kunst und Antiquitäten GmbH i. L. vom 13. März 1990 Inhaber eines unbefristeten Nutzungsrechts über das in Kastanienallee 19/20, 1409 Mühlenbeck, belegene Grundstück in einer Gesamtgröße von 14 863 qm geworden. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche auf dem Grundstück errichteten Baulichkeiten, wie sie sich aus den als Anlagen 1 bis 10 diesem Vertrag beigefügten



Bauzeichnungen ergeben. Die gewerbliche Nutzfläche für alle Räumlichkeiten, Lager und Büroflächen betragen ca. 8 478 qm. Zum Objekt gehört ferner eine betonierte Hoffläche von ca. 2 500 qm.

Zum Mietobjekt gehören ferner die technischen Nebenräume (Heizung, Maschinenräume, Bunker, Keller, Tresorraum mit Stahlschränken sowie Verkehrswege), die in der vorgenannten Flächenermittlung nicht berücksichtigt sind.

(2) Der Generalmieter übernimmt das gesamte Objekt mietweise mit sofortiger Wirkung einschließlich aller zum beweglichen Anlagevermögen gehörenden Gegenstände. Die mitvermieteten bzw. mitverpachteten Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens einschließlich des gesamten auf dem Objekt befindlichen Mobillars sind in dem diesem Vertrag als Anlage beigefügten Verzeichnis festgehalten. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses ist von den Vertragspartnern geprüft und wird von ihnen anerkannt.

(3) Gegenstand des Mietverhältnisses sind auch

- die Alarmanlage;
- die Beleuchtung;
- die Brandmeldeanlage einschließlich aller Löschgeräte;
- alle Sanitär- und Küchenanlagen;
- Regal- und Bühneneinbauten.

(4) Die zum Objekt gehörende Tischlerei sowie die Kfz-Werkstatt sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Vermieter verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Generalmieters die Maschinen und Einrichtungsgegenstände der Tischlerei und der Kraftfahrzeugwerkstatt zu entfernen.

Der Generalmieter hat indessen eine Option, diese Gegenstände in diesen Vertrag mit einzubeziehen, und zwar zu einem monatlichen Mietzins von DM 1.000,--.

Diese Option erlischt, wenn sie nicht bis zum 31. März 1991 schriftlich ausgeübt wird.

- (5) Der Generalmieter hat das Recht, die vorhandene Telefonanlage gegen Zahlung der benötigten Gebühreneinheiten (Preis z. Zt. DM 0,23) und einer Grundgebühr von DM 500,-- pro Monat zu nutzen. Sollte der Generalmieter es für erforderlich halten, eine eigene Telefonanlage zu nutzen, wird er diese auf seine Kosten installieren oder die vorhandene Anlage vom Vermieter kaufen.
- (6) Der Vermieter überläßt das Objekt dem Generalmieter zur gewerblichen Nutzung.
- (7) Das Objekt wird in dem derzeitigen Zustand vermietet. Die Beschaffung der für den Gewerbebetrieb erforderlichen behördlichen Genehmigung ist Sache des Generalmieters. Der Vermieter verpflichtet sich indessen, bei der Beschaffung mitzuwirken.
- (8) Die Herrichtung des Objektes für die Bedürfnisse des Generalmieters obliegt ausschließlich diesem.

## § 2

### Vertragsdauer

- (1) Dieser Mietvertrag beginnt am 11. Dezember 1990 und endet am 31. Dezember 1995.
- (2) Wird der Mietvertrag nicht spätestens zwölf Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so verlängert er sich jedesmal um zwei Jahre.

(3) Abgesehen von der Beendigung des Mietvertrages gemäß Absatz 1 und 2 ist der Vermieter berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn

1. der Mieter mit der Zahlung des monatlichen Mietzinses mehr als einen Monat nach Zahlungsaufforderung im Rückstand ist;
  2. der Mieter den übrigen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
  3. der Mieter gegen gesetzliche Vorschriften oder polizeiliche Anordnungen verstößt;
  4. über das Vermögen des Mieters ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder das Konkursverfahren eröffnet wird.
- (4) Der Generalmieter hat ein dreimaliges Optionsrecht auf Verlängerung der Vertragszeit um jeweils fünf Jahre - mithin fünfzehn Jahre -. Der Generalmieter muß diese Optionsrechte jeweils mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit durch eingeschriebenen Brief ausüben.

### § 3

#### Mietzins

- (1) Der Mietzins beträgt monatlich für das gesamte Objekt DM 50.868,-- (in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausendachthundertachtundsechzig).

Der Mietzins ist im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats mit einer Schonfrist von jeweils fünf Werktagen zu zahlen.

- (4) Die Instandhaltung der Rolltore, Brandmeldeanlagen, der automatischen Türen und der Schiebtoranlage ist Sache des Vermieters.

Lediglich die Wartung und Überprüfung sowie die Behebung von Störungen hat der Generalmieter auf seine Kosten vorzunehmen, soweit diese den Betrag von monatlich DM 500,-- nicht übersteigen.

- (5) Die Instandhaltung, Wartung und Prüfung der Aufzugsanlage hat der Vermieter auf seine Kosten vorzunehmen. Er ist verpflichtet, insoweit einen Vollwartungsvertrag abzuschließen.

Als Betreiber der Anlage gilt der Vermieter, der auch alle gesetzlichen Anzeigeverpflichtungen zu erfüllen hat.

Der Generalmieter hat indessen diejenigen Kosten zu tragen, die sich gemäß § 19 der Aufzugsverordnung (AufzV) für die Benutzung der Anlage ergeben.

## § 5

### Bauliche Veränderungen

- (1) Der Generalmieter ist berechtigt, bauliche Veränderungen (Neubauten und Umbauten, Abreißen und Ersetzen - ganz oder teilweise) vorzunehmen, sofern solche Veränderungen für die optimale Nutzung des Objektes erforderlich sind. Änderungen, die die Statik der Gebäude berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

Treten durch die Vornahme baulicher Veränderungen Schäden auf, so haftet der Generalmieter für diese auch dann, wenn die Zustimmung des Vermieters vorlag.

- (2) Alle durch die baulichen Veränderungen entstandenen Kosten hat der Generalmieter zu tragen. Dies gilt ebenfalls für die Kosten der Beschaffung behördlicher Genehmigungen oder der Erfüllung polizeilicher oder sonstiger gesetzlicher Auflagen.
- (3) Der Vermieter verzichtet auf die Wiederherstellung des Ursprungszustandes im Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

#### § 6

#### Vorkaufsrecht und Ankaufsrecht

- (1) Der Vermieter räumt dem Generalmieter für alle Verkaufsfälle, solange das Mietverhältnis besteht, ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des Grundstücks und aller sonstigen Gegenstände des Mietobjektes ein. Der Generalmieter kann während der Dauer des Vertrages jederzeit verlangen, daß ihm der Vermieter die Eintragung eines Vorkaufsrechtes am Grundstück zur Eintragung in das Grundbuch bewilligt. Die Kosten hierfür trägt der Generalmieter.

#### § 7

#### Unterverpachtung

- (1) Der Generalmieter ist zur Unterverpachtung, Untervermietung, Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag oder zur unentgeltlichen Überlassung an Dritte ohne Zustimmung des Vermieters berechtigt.
- (2) Erfolgt eine Unterverpachtung, Untervermietung oder sonstige Übertragung von Rechten aus diesem Vertrage an einen Dritten,

so bleibt der Generalmieter als Gesamtschuldner mit dem Dritten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Verträge haftbar.

§ 8

Mehrwertsteuer-Option

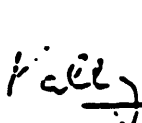
Der Generalmieter kann während der Dauer des Mietverhältnisses jederzeit verlangen, daß der Vermieter gegenüber dem Finanzamt auf die Steuerbefreiung der Vermietung gemäß § 4 Nr. 12 UStG (Mehrwertsteuer) verzichtet.


§ 9

Allgemeine Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen des Vertrages jeder Art sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart werden.
  
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insbesondere die Vereinbarung über die Einräumung eines dinglichen Vorkaufsrechts führt nicht zur Unwirksamkeit dieses Vertrages, wenn es zunächst nicht in notariell beurkundeter Form begründet wurde.

Berlin, den 11. Dezember 1990

  
\_\_\_\_\_  
Vermieter

  
\_\_\_\_\_  
Generalmieter



Internationale Beratungs-  
und Vertriebsgesellschaft mbH

Französische Straße 15  
Berlin - DDR, 1080

Kunst und Antiquitäten GmbH i.L.  
z.H. Frau Arndt  
Liquidator

Kastanienallee 19/21  
Mühlenbeck  
1 4 0 9

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen Mühlenbeck, den 3.01.1991

Betr.: Kündigung der Vereinbarung vom 13.03.1990

Sehr geehrte Frau Arndt!

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.12.1990, in dem Sie uns die Vereinbarung vom 13.03.1990 kündigen.

Sie haben es leider versäumt, in Ihrem Schreiben einen Kündigungstermin zu benennen. Sollten Sie jedoch als Kündigungstermin den 31.12.2018 ins Auge gefaßt haben, erklären wir uns selbstverständlich mit der jetzt ausgesprochenen Kündigung einverstanden.

Somit würden sämtliche Interessen der IBV und ihres Partners, der Firma IWANTER-Transporte, in Einklang stehen.

Mit freundlichem Gruß

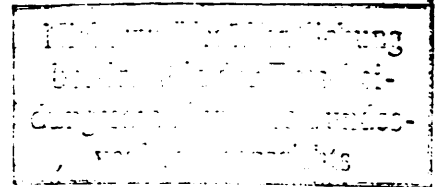
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Näcke', written in a cursive style.

Näcke  
Hauptgeschäftsführer

Kastanienallee 19/20  
Mühlenbeck - DDR, 1409  
Telefon: 8-0 Telex: 158538

# Dokument 103

## Abschrift



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

2 BvR 1616/88

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Hartmut Schmidt-Dietrich und  
Kollegen, Hahler Straße 16, Minden -

gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs  
vom 22. September 1988 - IX ZR 263/87 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-  
gerichts durch die Richter Klein,

Graßhof,

Kirchhof

am 9. Januar 1991 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur  
Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig  
ist.

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang	Anlg.	Az.
6 73/50. 17.1.92 S		
Vorsitzender	Sekretariat	Erledigung
	Hey 17/1	1) Vors. 2. K 2) Min 12 3) V-U U

1. UA  
MATERIALIE B 67



G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer nicht hinreichend deutlich dargelegt hat, daß die Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf einem Verstoß gegen Grundrechte oder grundrechtsgleiche Gewährleistungen beruht (vgl. dazu BVerfGE 28, 17 <19>).

Der Rüge des Art. 14 GG liegt ein unzutreffendes Verständnis des angegriffenen Urteils zugrunde.

Auf der Grundlage des Tatsachenvortrags des Beschwerdeführers vor dem Land- und Kammergericht konnte dieses nicht feststellen, daß das Steuer- und Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer "ohne zureichenden Grund eingeleitet und durchgeführt worden ist". Der Bundesgerichtshof hatte daher bei seiner Entscheidung revisionsrechtlich das Bestehen eines nach dem Recht der früheren DDR zureichenden Grundes für das Steuerverfahren zu unterstellen. Dies erkennt der Beschwerdeführer bei seinen verfassungsrechtlichen Rügen nicht.

Diese sind daher gegenstandslos, soweit er dem Bundesgerichtshof vorwirft, er habe durch Anerkennung eines gutgläubigen Erwerbs einer Enteignung und ihrem Zweck zum Erfolg verholfen und nicht berücksichtigt, daß das Vorgehen der DDR-Behörden sich "in diskriminierender Weise" gegen sein persönliches Vermögen gerichtet habe. Auch das Gutachten von Professor Drobnig, auf das der Beschwerdeführer sich - ohne Anführung von Einzelheiten und genauer Fundstelle - zur Begründung der Rüge des Art. 14 GG beruft, geht bei seiner Wertung von der für die Revisionsinstanz gerade nicht maßgeblichen Tatsache aus, daß das Steuerverfahren gegen den Beschwerdeführer zu dem Zweck eingeleitet worden sei, ihm auf diesem Wege sein Vermögen zu entziehen. Des weiteren beruht das Gutachten auf der schon nach ihren tatsächlichen Grundlagen nicht zutreffenden These, eine Übertragung von Eigentum, die in der ehemaligen DDR der Vollstreckung einer Strafe

gedient habe, deren Vollstreckung im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen unzulässig sei, könne sachenrechtlich nicht als wirksam anerkannt werden.

Verfassungsrechtliche Angriffe gegen die Wertung des Bundesgerichtshofs, ein Steuersatz von 76,2% begründe keinen konfiskatorischen Charakter der Steuergesetze der früheren DDR, erhebt der Beschwerdeführer nicht; im Gegenteil räumt er ein, daß das Steuerrecht der DDR sich mit seinem Spitzensteuersatz auch von dem Steuerrecht in anderen westlichen Ländern nicht unterschieden habe. Seine Auffassung, daß es für den Vorwurf eines Verfassungsverstoßes hierauf nicht ankomme, beruht auf dem eingangs geschilderten irrigen Verständnis der revisionsrechtlich vorgegebenen Tatsachengrundlage der Revisionsentscheidung.

Auch einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG hat der Beschwerdeführer nicht als möglich dargelegt. Dabei ist zunächst maßgebend, daß er weder seine Revisionserwiderung in der Frist des § 93 BVerfGG vorgelegt hat noch den Inhalt seines angeblich vom Bundesgerichtshof nicht zur Kenntnis genommenen Vortrags zum Steuerrecht der DDR darstellt, sondern nur pauschal behauptet, die gesamte Revisionserwiderung und sein Vortrag in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof hätten einen einzigen Vorwurf enthalten: Die Anwendung des Steuerrechts der DDR auf den konkret hier zu entscheidenden Fall entspreche der Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 12, 99. Des weiteren ist nicht erkennbar, daß der Bundesgerichtshof ein solches Vorbringen in der Revisionsinstanz zur Kenntnis nehmen mußte: Gemäß § 561 ZPO war er an die tatsächlichen Feststellungen und gemäß §§ 549, 562 ZPO an die Feststellungen des Berufungsgerichts zum Inhalt des Steuerrechts der DDR gebunden, wobei er dieses hinsichtlich der Frage seines konfiskatorischen Charakters lediglich anders wertete und auf die entsprechenden Revisionsangriffe hin die Feststellungen des Berufungsgerichts zu einer nach den Grundsätzen der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 1961 (BVerfGE 12, 99) zu beurteilenden Rechtsstaatswidrigkeit des Steuerrechts der ehemaligen DDR für nicht ausreichend hielt.

Auch eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG ist nicht als hinreichend möglich dargelegt. Der Bundesgerichtshof ist zutreffend davon ausgegangen, daß Art. 19 Abs. 4 GG nur Geltung für Akte der öffentlichen Gewalt der Bundesrepublik Deutschland hat und dies auch bei Anwendung des Art. 30 EGBGB a.F. zu berücksichtigen sei.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Klein

Graßhof

Kirchhof

Urkundenrolle Nr.



# Verhandelt

zu 0-1120 Berlin,  
Langhansstraße 21

am 25. Januar 1991

Vor dem unterzeichneten Notariatsverweser

Jörg Eigner

in 0-1120 Berlin, Langhansstraße 21

xxxxxx

Vor dem unterzeichnenden Notariatsverweser Jörg Eigner  
erschienen:

1. für die Schwaß & Co. Handelsgesellschaft mbH  
deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer  
Herr  
Hans-Jürgen Schwaß,  
geboren am 29. September 1944,  
wohnhaft in O-1144 Berlin, Hellersdorfer Straße 51.

2. für die Internationale Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH.  
(nachfolgend IBV genannt).

Kastanienallee 19/20, O-1409 Mühlenbeck

a) deren Hauptgeschäftsführer

Herr

Karlheinz Nücke.

geboren am 20. August 1941,

wohnhaft in O-1080 Berlin, Leipziger Straße 48.

und

b) deren Geschäftsführer

Herr

Hans Kopmann.

geboren am 16. August 1929,

wohnhaft in O-1080 Berlin, Leipziger Straße 54.

sämtlichst dem unterzeichnenden Notariatsverweser bekannt.

Der Erschienenen zu 1. legte den Auszug aus dem Handelsregister  
HRB 5555 sowie eine Abschrift der 2. Ausfertigung des Gesell-  
schaftsvertrages vom 14.3.1990 vor, woraus sich seine Alleinver-  
tretungsbefugnis ergibt.

Die Erschienenen zu 2.a) und b) legten ebenfalls einen Auszug des  
Handelsregisters HRB 5627 vor, woraus sich ihre Vertretungsbe-  
fugnis ergibt.

Sie ersuchten um Beurkundung folgender Erklärungen:

1. Wir haben am 6.9.1990 vor dem Notar Eigner zu dessen Aktenzei-  
chen 20-12-90 einen Treuhandvertrag geschlossen, aufgrund  
dessen der Erschienenen zu 1. von den für die IBV handelnden  
Erschienenen zu 2. und 3. die Mittel übertragen bekommen hat,  
um die Geschäftsanteile der ausscheidenden bisherigen Gesell-  
schafter übernehmen zu können. Die bisherigen Gesellschafter,  
sämtlich zentrale Kultureinrichtungen der ehemaligen Deutschen  
Demokratischen Republik, haben lediglich die ihnen zuvor zuge-  
wiesenen staatlichen Fonds, die als Geschäftsanteile einge-  
setzt worden waren, bei ihrem Ausscheiden aus der IBV bean-  
sprucht, ohne Rechte auf die sonstigen Vermögenswerte des  
als volkseigener Betrieb in der Rechtsform einer Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung auf zentrale staatliche Weisung ge-  
gründeten Unternehmens geltend zu machen. Um der durch das  
Ausscheiden der genannten Gesellschafter drohenden Liquidie-

rung des Unternehmens und dem damit verbundenen Verlust der Arbeitsplätze für ca. 100 Mitarbeiter zu begegnen, haben die als Geschäftsführer der IBV fungierenden Erschienenen zu 2. und 3. in Wahrnehmung der Interessen der Treuhandanstalt die von den ausgeschiedenen Gesellschaftern nicht in Anspruch genommenen Mittel dazu eingesetzt, durch einen Treuhänder - den Erschienenen zu 1. - die freigewordenen Anteile des Stammkapitals für die IBV zu sichern und so unter Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung für die Mitarbeiter die Voraussetzungen für ein zukunftsorientiertes mittelständiges Unternehmen zu erhalten.

Anzumerken ist, daß in dieser Zeit, wie zu belegen ist, die Treuhandanstalt in Verkennung der bestehenden Rechtslage sich geweigert hatte, die IBV als ein ihr zuzuordnendes Unternehmen anzuerkennen. Nunmehr soll ein erneuter Versuch unternommen werden, die Treuhandanstalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der IBV zu veranlassen.

2. Die Erschienenen zu 1.-3. erklären übereinstimmend: daß das zwischen ihnen bestehende Treuhandverhältnis unter völliger Entlastung des Treuhänders - dem Erschienenen zu 1. - mit sofortiger Wirkung erloschen ist.
3. Die Erschienenen zu 2. und 3. erklären mit Zustimmung des Erschienenen zu 1., daß sie nunmehr in Wahrnehmung der Interessen der Treuhandanstalt bis zu deren Eintritt in ihre Rechte und Pflichten jeweils die Funktion eines geschäftsführenden Gesellschafters ausüben werden, wobei ihnen jeweils die Hälfte des Stammkapitals zugeordnet wird.  
Der Erschienene zu 1. tritt damit förmlich die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile im obigen Sinne an die Erschienenen zu 2. und 3. ab. Diese erklären mit obigen Vorbehalt die Annahme.
4. Die mit dem Abschluß und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die IBV.

Vorstehende Niederschrift wurde den Beteiligten vom Notariatsverweser vorgelesen, ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

gez. Hans-Jürgen Schwaß  
gez. Karlheinz Nücke  
gez. Hans Kopmann

gez. Eigner.  
Notariatsverweser

**Kostenberechnung**

**Geschäftswert: DM 375.000.--**

Gebühr gem. §§ 32, 36 II      Kost0    DM 1.360.--  
Gebühr gem. §§ 136, 152      Kost0    DM        6.--

-----  
DM 1.366.--

80% lt. Einigungsvertrag Anlage I

Kap. III, Abschn. III, Ziff. 20a)

i. V. m. Abschn. IV, Ziff. 3g)

DM 1.092.00

Umsatzsteuer (MWSt) § 15a      Kost0

DM 152.99

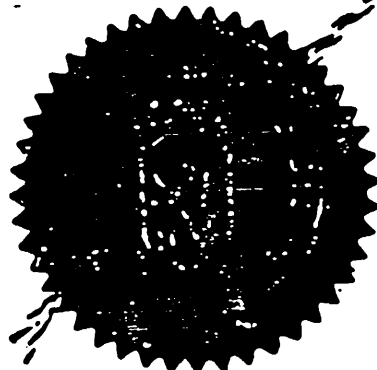
-----  
insgesamt DM 1.245.79  
-----

Berlin, den 24. Januar 1991.

gez. Eigner.  
Notariatsverweser



*[Handwritten signature]*  
Notariatsverweser





**WISSENSCHAFTLICHE  
DIENSTE  
DES  
DEUTSCHEN  
BUNDESTAGES**

**AUSARBEITUNG**

---

**THEMA:** **Rechtswirksamkeit des Erwerbs von  
Antiquitäten in der ehemaligen DDR**

**Fachbereich VII** **Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht,  
Umweltschutzrecht, Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau  
(Tel.: 16-2321/3228)**

**Bearbeiter:** **RR'n z. A. Werner**

**Abschluß der Arbeit:** **10. Dezember 1991/Fu**

**Reg.-Nr.:** **WF VII - 206/91**

---

Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen; sie geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages oder eines seiner Organe wieder. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.



**GLIEDERUNG**

	<b><u>Seite:</u></b>
<b>A) <u>Einleitung</u></b>	<b>3</b>
<b>B) <u>Einzelne Fallgruppen</u></b>	<b>5</b>
1. Kaufverträge zwischen den Eigentümern und der Kunst- und Antiquitäten-GmbH (KuA)	5
2. Austauschverträge ( <u>AT-Verträge</u> )	8
3. Einziehungen nach § 16 ZollG	9
4. Einziehungen nach dem KulturgutSchG	11
5. Vollstreckungsmaßnahmen	12
a) im Zusammenhang mit Strafverfahren	12
b) im Zusammenhang mit Steuerverfahren	13
6. Verwertung von Nachlässen geschäftsunfähiger Erben vor Bestellung von gesetzlichen Vertretern	16
7. Erwerb von Gegenständen durch Straftaten, wie Einbruchdiebstahl	17

## A) Einleitung

1. Die offenen Vermögensfragen in der ehemaligen DDR, insbesondere die ungeklärten Eigentumsverhältnisse, zählen zu den schwierigsten Problemen, die die Wiedervereinigung mit sich gebracht hat. Bestandsschutzinteresse und Restitutionsinteresse stehen einander gegenüber.

Grundlegend für die Beurteilung der Probleme der offenen Vermögensfragen sind die in der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 niedergelegten Eckwerte. Die zunächst als politische Willenserklärung gedachte Gemeinsame Erklärung ist über Art. 41 Abs. 1 Einigungsvertrag (BGBl. 1990 II S. 885, 903, 1237) Bestandteil dieses Vertrages geworden und hat damit rechtsverbindlichen Charakter erlangt. Nach Art. 41 Abs. 3 Einigungsvertrag ist die Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus verpflichtet, keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die der Gemeinsamen Erklärung widersprechen.

2. Mit dem Einigungsvertrag ist das Vermögensgesetz ("Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen", VermG) als DDR-Gesetz am 29. September 1990 in Kraft getreten und gilt seit dem 3. Oktober 1990 als partielles Bundesrecht fort (BGBl. 1990 II S. 585, 1159 ff.). Das Vermögensgesetz ist Grundlage für die Restitution von entzogenen Vermögenswerten in den neuen Bundesländern, wozu gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 VermG auch bewegliche Sachen (z. B. Kunstgegenstände, Antiquitäten) gehören. Dieses Gesetz füllt die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 in materiell rechtlicher Hinsicht aus. Es legt im einzelnen fest, in welchen Fällen eine Rückgabe von Vermögenswerten in Betracht kommt, die ihren Eigentümern vor allem durch Enteignung und durch Unterstellung unter staatlicher Verwaltung entzogen wurden und wenn eine solche Rückgabe nicht erfolgt. Die Höhe einer in letzterem Fall grundsätzlich zu gewährenden Entschädigung legt das Vermögensgesetz jedoch, mit Ausnahme der Sonderregelung des § 3 a VermG, nicht fest. Insofern ist das Vermögensgesetz lediglich eine Teilregelung der offenen Vermögensfragen in den neuen Bundesländern.

Das Vermögensgesetz regelt insbesondere vermögensrechtliche Ansprüche an Vermögenswerten, die entschädigungslos enteignet und in Volkseigentum überführt wurden oder bei denen eine geringere Entschädigung gewährt wurde als sie Bürgern der früheren DDR zustand (§ 1 Abs. 1 a) und b) VermG). Darüber hinaus gilt das Vermögensgesetz auch für den Verlust von Vermögenswerten aufgrund unlauterer Machenschaften, z. B. aufgrund Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung von seiten des Erwerbers, staatlicher Stellen oder Dritter (§ 1 Abs. 3 VermG). Das Gesetz regelt ferner die Aufhebung der staatlichen Verwaltung an Vermögenswerten und der damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche der Eigentümer und Berechtigten (§ 1 Abs. 4 VermG). Außerdem gilt das Gesetz entsprechend für die Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen straf-, ordnungs- und verwaltungsrechtlichen Verfahren eingezogen worden sind (§ 1 Abs. 7 VermG). Im letzteren Falle ist aber ein vorgeschaltetes justizförmiges Verfahren, das zur Abänderung der rechtswidrigen Entscheidung und zur Aufhebung der Vermögenseinziehung führt, Voraussetzung zur Anwendung des Vermögensgesetzes.

Insbesondere aus § 1 Abs. 1 VermG werden die Grundgedanken dieses Gesetzes deutlich. Hieraus ergibt sich, daß Enteignungen in der ehemaligen DDR, die Bürger der DDR, Bundesbürger und Ausländer gleichermaßen treffen konnten und nach den üblichen DDR-Regelungen entschädigt wurden, keine Ansprüche nach dem Vermögensgesetz auslösen. Das Vermögensgesetz hat somit nicht zum Ziel, sämtliche staatlichen Eingriffe während des Bestehens der DDR in das Privatvermögen zu korrigieren, sondern lediglich Eingriffe aufgrund diskriminierender, d. h. vor allem rechtsstaatswidriger keine Entschädigung vorsehende Regelungen. Durch das Vermögensgesetz soll insbesondere spezifisches "Teilungsunrecht" beseitigt werden.

vgl. Fieberg/Reichenbach, Zum Problem der offenen Vermögensfragen, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1991, S. 321 (326 f.)

Es ist somit im folgenden zu prüfen, ob der Verlust der Vermögenswerte in den einzelnen Fallgruppen aufgrund solcher Maßnahmen eingetreten ist, die unter den Geltungsbereich des Vermögensgesetzes fallen:

B) Einzelne Fallgruppen

1. Kaufverträge zwischen den Eigentümern und der Kunst- und Antiquitäten-GmbH (KuA)

a) Gemäß Art. 232, § 1 EGBGB, eingefügt durch Anlage I Kapitel III, Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 943) ist für Schuldverhältnisse, die vor dem Beitritt entstanden sind, das bisher geltende Recht maßgebend, also in diesem Fall das Zivilgesetzbuch der DDR vom 9. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27, S. 465, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1990 [GBl. I S. 903], DDR-ZGB).

Zwischen den Eigentümern und der KuA wurden schuldrechtliche Verträge gem. den §§ 60 des DDR-ZGB mit dem Inhalt abgeschlossen, daß der Eigentümer verpflichtet wurde, die Gegenstände an die KuA zu übereignen und die KuA als Gegenleistung einen bestimmten Preis zahlte. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des DDR-ZGB, der zur Unwirksamkeit führt, ist nicht ersichtlich. Nach dem Recht der DDR, das auf das Abstraktionsprinzip verzichtet hat, ist der Eigentumsübergang nicht als besonderes dingliches Recht ausgestaltet, sondern in den Kaufvertrag einbezogen. Nach § 139 Abs. 3 DDR-ZGB geht das Eigentum mit der Übergabe der Ware und der Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

b) Etwas anderes gilt jedoch, wenn auf den Willen des Eigentümers in unzulässiger Weise, und zwar infolge unlauterer Machenschaften eingewirkt worden ist. Der Eigentumsverlust infolge unlauterer Machenschaften (z. B. Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung, Täuschung) stellt einen Restitutionsstatbestand dar (§ 1 Abs. 3 VermG). Der Einsatz unlauterer Mittel mußte nicht notwendigerweise durch den

Erwerber selbst, sondern konnte auch durch staatliche Stellen oder durch Dritte erfolgt sein. Gemeinsames Merkmal ist die sittlich anstößige Manipulation beim Erwerb, die auf verschiedene Weise zum Ausdruck kommen konnte. Diese Vorschrift ist auch als Auffangtatbestand für individuelle Eigentumsverluste zu sehen. Entscheidendes Kriterium ist die "Redlichkeit" (=Gutgläubigkeit) des Erwerbsvorgangs. War der Erwerber redlich und hatte er auch keine Kenntnis eines unredlichen Erwerbs seitens des Staates, so kommt ein Rückübereignungsanspruch des früheren Eigentümers grundsätzlich nicht in Betracht.

vgl. Koerner, Offene Vermögensfragen in den neuen Bundesländern, 1. Aufl. München: Rehm 1991, BV4, S. 112 f.

Eine Rückübertragung ist daher ausgeschlossen, wenn natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise an dem Vermögenswert Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte erworben haben ("Redlicher Erwerb", § 4 Abs. 2 VermG). Für die Redlichkeit des Erwerbs eines Vermögenswertes sind nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den gutgläubigen Erwerb maßgeblich, sondern schutzwürdig sind im Hinblick auf die in § 4 Abs. 3 VermG genannten Regelbeispiele allgemein diejenigen, die sich auf die in der DDR bestehende Rechtslage eingerichtet und sich gemessen an dieser Rechtslage korrekt verhalten haben.

vgl. Fieberg/Reichenbach, a.a.O., S. 327

Nach § 4 Abs. 3 VermG ist der Rechtserwerb in der Regel als unredlich anzusehen, wenn der Vermögensgegenstand im Widerspruch zum geltenden Recht der DDR erworben wurde und der Erwerber dies wußte oder hätte wissen müssen, sowie wenn Korruption, Täuschung, die Ausnutzung der persönlichen Macht des Erwerbers oder der Notsituation des Veräußerers den Erwerb und dessen Bedingungen beeinflusst haben.

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz des Kulturguts der Deutschen Demokratischen Republik (Kulturgutschutzgesetz, GBl. 1980 I Nr. 20, S. 191) hat das zuständige staatliche Organ den Abschluß eines Vertrages über die Leihe, die Verwaltung oder den Kauf des Kulturgutes durch eine geeignete staatliche Einrichtung anzustreben, wenn der Schutz und die Erhaltung von Kulturgut Maßnahmen erfordern, zu deren Durchführung sein Eigentümer bzw. Besitzer nicht in der Lage oder nicht bereit ist. Das Bemühen der staatlichen Stelle auf Abschluß eines Kaufvertrages war im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und im öffentlichen Interesse (Schutz des Kulturguts) zulässig. Es stand im Einklang mit dem geltenden DDR-Recht. Es muß deshalb im Einzelfall geprüft werden, ob unlautere Mittel zur Herbeiführung eines Kaufvertragsabschlusses vorlagen. Mit dem Rechtserwerb durch unlautere Machenschaften sind in erster Linie die Fälle gemeint, in denen etwa die Erteilung einer Ausreisegenehmigung davon abhängig gemacht wurde, daß der Ausreisewillige zuvor Vermögenswerte veräußerte und auf sein Eigentum verzichtete.

vgl. BT-Drs. 11/7831, S. 3

Auch die Verschaffung von Erwerbsgelegenheiten unter Umgehung von Mitbewerbern, die ältere Anwartschaften besaßen und besonders günstige Kaufpreise, können unlautere Machenschaften sein. Weist man im Einzelfall unlautere Machenschaften nach, so führt dies zur Rechtsunwirksamkeit des Eigentumsübergangs. Da die KuA eine staatliche Einrichtung, ohne gemeinnützige Ziele war, konnte sie auch nicht redlich erwerben. Hat die KuA jedoch die Sachen weiter veräußert, so ist redlicher Erwerb möglich, gemäß § 10 Abs. 1 VermG steht den Berechtigten in diesem Fall nur ein Anspruch in Höhe des Erlöses zu. Der Anspruch richtet sich nicht gegen den Erwerber, sondern gegen den Entschädigungsfonds.

## 2. Austauschverträge (AT-Verträge)

Diese Verträge unterscheiden sich von den oben genannten Kaufverträgen nur dadurch, daß statt des Kaufpreises ein Auto oder andere hochwertige Konsumgüter als Gegenleistung für die Übereignung der Antiquität vereinbart wurden. Die zivilrechtliche Regelung für Kaufverträge gelten bei Tauschverträgen entsprechend (§ 147 DDR-ZGB).

Zur Frage der Rechtswirksamkeit gilt das unter 1. Gesagte. Unlautere Mittel sind meiner Ansicht nach noch nicht darin zu sehen, daß als Anreize Pkw - vor allem Lada und VW Golf - oder Produkte der Heimelektronik vermittelt wurden, deren Erwerb für einen normalen DDR-Bürger nicht möglich war.

## 3. Einziehungen nach § 16 Zollgesetz beim Grenzübertritt

Nach § 15 Abs. 1 i.V.m. § 12 des Gesetzes über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. März 1962 (-Zollgesetz- GBl. 1962, I Nr. 3, S. 42, i.d.F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 [GBl. I Nr. 11, S. 242] und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Zollgesetzes vom 28. Juni 1979 [GBl. I Nr. 17, S. 147]) konnten die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik denjenigen durch den Ausspruch einer Strafverfügung bestrafen, der die Bestimmungen des § 12 Zollgesetz verletzt und dadurch den ordnungsgemäßen Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik gestört hat, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt wurden. Gemäß § 16 Zollgesetz konnten die Waren, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, durch die Dienststellen der Zollverwaltung entschädigungslos eingezogen werden. Es handelt sich bei den Einziehungen nach § 16 des Zollgesetzes durch die Dienststellen der Zollverwaltung um entschädigungslose Einziehung durch eine Verwaltungsbehörde aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung.

- a) Nach § 1 Abs. 7 VermG sind Vermögensverluste restitutionsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfahren, Ordnungsstrafverfahren oder verwaltungsrechtlichen Entscheidungen stehen, soweit andere Vorschriften die Aufhebung dieser Maßnahmen vorsehen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 7 VermG ist also, daß es andere gesetzliche Grundlagen als das Vermögensgesetz für die Aufhebung von Straf-, Ordnungsverfahren oder verwaltungsrechtliche Entscheidungen gibt. Für Ordnungsstrafverfahren und verwaltungsrechtliche Entscheidungen gibt es derzeit keine gesetzlichen Vorschriften für die Aufhebung. Das von der DDR-Volkskammer erlassene Rehabilitierungsgesetz (-RehaG- GBl. 1990 I Nr. 60, S. 1459), das die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung regelte, ist am 18. September 1990 in Kraft getreten, gilt aber nach Art. 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 (Zusatzvereinbarung) i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1240) nur mit der Maßgabe als Bundesrecht fort, daß die Regelungen über die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung keine Anwendung finden. Auch der Entwurf eines Ersten Unrechtsbereinigungsgesetzes (BT-Drs. 12/1608) befaßt sich nur mit der Rehabilitierung und angemessenen Entschädigung für Justizopfer. Die Aufarbeitung der beruflichen Benachteiligungen und des Verwaltungsunrechts steht noch aus.

Wegen des klaren Gesetzeswortlauts des RehaG, das eine Verurteilung durch ein deutsches Gericht der DDR voraussetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 RehaG), kann das RehaG auf Einziehungsentscheide der Dienststellen der Zollverwaltung nach § 16 ZollG-DDR nicht angewendet werden, auch wenn Entscheidungen gleichen Inhalts im Urteil eines Strafgerichts hätten getroffen werden können. Bei "erheblicher Beeinträchtigung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft" kam die Einziehung als Zusatzstrafe in Betracht. Nur in diesem Fall ist, da Zollvergehen häufig Begleitdelikte eines illegalen Verlassens der DDR waren,



die Möglichkeit zur Rehabilitierung eröffnet und damit die Möglichkeit zur Aufhebung des Einziehungsbescheids.

vgl. Pfister, Das Rehabilitierungsgesetz, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ) 1991, Heft 4, S. 165 (166)

Da keine anderen Vorschriften die Aufhebung der Einziehungsbescheide der Zollverwaltung vorsehen, sind die Vermögensverluste nicht aufgrund von § 1 Abs. 7 VermG restitutionsfähig.

- b) Eine entschädigungslose Enteignung, die nach § 1 Abs. 1 a) VermG restitutionsfähig wäre, liegt wohl nicht vor. Die Einziehung von Waren, die Gegenstand einer strafbaren Handlung sind, stellt keinen rechtsstaatswidrigen Eingriff in das Privatvermögen dar. Die Einziehung ist als eine Art Strafe für denjenigen anzusehen, der durch strafrechtswidrigen Mißbrauch den Schutz seines Eigentums verwirkt hat. Es stellt keinen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Willkürverbot dar, wenn Waren, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften ausgeführt werden sollen, eingezogen werden. Ein Staat ist berechtigt, die Warenbewegung über seine Zollgrenze zu regeln und Verstöße gegen diese Bestimmungen strafrechtlich zu ahnden und Waren, die Gegenstand dieser Verstöße sind, einzuziehen. § 1 Abs. 1 a) VermG ist daher nicht anzuwenden.
- c) Dem Anspruchsberechtigten verbleibt nur noch die Möglichkeit, seine Ansprüche gemäß § 1 Abs. 3 VermG mit der Begründung von unlauteren Machenschaften durchzusetzen. Der Einsatz unlauterer Machenschaften (wie z. B. Korruption, Amtsmißbrauch) muß in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden, er ist denkbar (etwa willkürliche Versagung der Ausfuhrgenehmigung), dies kann jedoch von hier nicht entschieden werden.

4. Einziehungen nach dem Kulturgutschutzrecht  
(etwa bei Übersiedlern vor der Ausreise)

Vor 1980:

Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten vom 2. April 1953 (GBl. Nr. 46, S. 522)

hier: §§ 4, 6 Abs. 2 S. 1, S. 2 VO,

nach 1980:

Gesetz zum Schutz des Kulturguts der DDR vom 3. September 1980 (GBl. I, Nr. 20, S. 191)

hier: §§ 9, 14 Abs. 3 KultgutSchG.

Nach den § 14 Abs. 3 KultgutSchG bzw. § 6 Abs. 2 S. 1, 2 VO konnten Antiquitäten eingezogen werden, wenn die Eigentümer diese als Kulturgut klassifizierte Antiquitäten ohne Genehmigung ausführten. Die Einziehung erfolgte entweder neben der Verurteilung zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (§ 14 Abs. 1 KultgutSchG, § 6 Abs. 2 S. 1 VO) oder es konnte auf die Einziehung selbständig erkannt werden (§ 6 Abs. 2 S. 2 VO, § 14 Abs. 3 KultgutSchG). In beiden Fällen stellt die Einziehung wohl eine Art Strafe dar.

- a) § 1 Abs. 7 VermG ist - vgl. zur Begründung die Ausführungen zu 3 a) (S. 9 f) - nicht anwendbar. Es ist darüber hinaus auch fraglich, ob es sich bei Einziehungen nach dem KultgutSchG um Verwaltungsunrecht handelt, da die Maßnahmen zum Schutz der Erhaltung von Kulturgütern nicht unverhältnismäßig und rechtsstaatswidrig erscheinen. Auch in anderen westlichen Staaten gibt es Gesetze, die - mit teils drakonischen Strafen - die Ausfuhr von Kulturgütern unterbinden.
- b) Eine entschädigungslose Enteignung kann wohl ebenfalls nicht bejaht werden. Im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit kann ein Staat Gesetze zum Schutz seines Kulturguts erlassen, um den kulturellen Reichtum seiner Gesellschaft zu erhalten, Verstöße gegen die Schutzbestimmungen

unter Strafe stellen und das Kulturgut, das Gegenstand der Straf- oder Ordnungsstrafverletzung war, einziehen. Auch hier ist der Schutz des Eigentums durch den strafrechtlichen Mißbrauch des Eigentums verwirkt. Die Einziehung erscheint weder unverhältnismäßig noch willkürlich. Etwas anderes könnte evtl. in dem Fall gelten, in dem die Einziehung auch im Fall einer fahrlässigen Tatbegehung erfolgt wäre. Aber sowohl § 6 Abs. 1 VO als auch § 12 Abs. 1 KultgutSchG stellen nur die vorsätzliche Verletzung des Bestimmungen unter Strafe, die Einziehung ist nur bei vorsätzlicher Begehung möglich.

- c) Es verbleibt dem Berechtigten nur noch die Möglichkeit, seine Ansprüche gemäß § 1 Abs. 3 VermG mit der Begründung von unlauteren Machenschaften durchzusetzen. Unlautere Machenschaften könnten im Einzelfall dann vorliegen, wenn einem Übersiedler trotz Ausfuhrgenehmigung die Kulturgüter entzogen wurden, eine Genehmigung willkürlich entgegen den Verwaltungspraxis verweigert wurde oder Kulturgüter nicht im Interesse der Erhaltung der Kulturgüter für die Gesellschaft, sondern zum Erwerb für einen SED-Macht-haber eingezogen wurden.

## 5. Vollstreckungsmaßnahmen

### a) Vollstreckungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Strafverfahren

- (1) Wird ein Strafurteil gemäß § 4 RehaG aufgehoben, so begründet dies nach § 2 Abs. 2 RehaG weitere Ansprüche des Betroffenen. Der Betroffene hat beispielsweise einen Anspruch auf Beendigung der Strafvollstreckung (§ 5 Abs. 1 RehaG) und auf Rückerstattung und Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfolgungsmaßnahmen den Betroffenen oder Dritten entzogen worden sind (§ 2 Abs. 3 RehaG i.V.m. § 1 Abs. 7 VermG). Eines Ausspruchs dieser Folgen im Tenor des Rehabilitierungsbeschlusses bedarf es nicht, da es sich um

Ansprüche handelt, die zumindest dem Grunde nach zwingende Folge der Rehabilitierungsentscheidung sind.

vgl. Pfister, a.a.O., S. 264

Nach § 3 RehaG werden Personen rehabilitiert, die wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßig politische Grundrechte wahrgenommen haben, oder Personen, die die DDR entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verlassen haben oder verlassen wollten, wenn sie deshalb verurteilt wurden.

- (2) Je nach Tatumständen könnten auch entschädigungslose Enteignungen (§ 1 Abs. 1 a) VermG) vorliegen.
- (3) Werden die der Vollstreckung zugrunde liegenden Strafurteile dagegen nicht aufgehoben, so ist zu prüfen, ob die Vollstreckungsmaßnahmen aufgrund unlauterer Machenschaften einen rechtsstaatswidrigen Eingriff in das Privatvermögen darstellen (§ 1 Abs. 3 VermG).

b) Vollstreckungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Steuerverfahren

- (1) Die Vollstreckungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Steuerverfahren könnten entschädigungslose Enteignungen sein (§ 1 Abs. 1 a) VermG).

Als Enteignung kommen auch hoheitliche oder nur formal in ein privatrechtliches Gewand gekleidete Akte oder rein tatsächliche Eingriffe in Betracht, die zwar nicht als Enteignung bezeichnet, aber insgesamt gesehen nach Tendenz und Wirkung einer solchen gleichzuachten sind.

vgl. BGH, Urteil vom 21. Oktober 1971 - II ZR 90/68, WM 1971, S. 1502, 1505

Steuerverfahren in der DDR, die zum Verlust von Kunstgegenständen und Antiquitäten geführt haben, nachdem die

Betroffenen die ihnen zugegangenen Strafbefehle - bis in Millionenhöhe - nicht haben bezahlen können und deshalb ihre Kunstwerke und Antiquitäten gepfändet und an die Kua verkauft worden waren, könnten als Enteignungen zu werten sein.

Können Beweise dafür erbracht werden, daß die Durchführung des Steuerverfahrens auf reiner Willkür beruhte und einzig zu dem Zweck durchgeführt wurden, die Kunstgegenstände und Antiquitäten der Betroffenen zu erlangen und diese ausschließlich zum Zwecke des Staates zu verwenden, dann könnte man wohl zu dem Schluß gelangen, entschädigungslose Enteignung liege vor.

Problematisch sind die Fälle, in denen das Vorliegen einer entschädigungslosen Enteignung nur mit dem konfiskatorischen Charakter der Steuergesetze der DDR begründet wird. Danach läge dann eine entschädigungslose Enteignung vor, wenn die Höhe der Steuer die Ausübung der Eigentumsrechte wirtschaftlich unmöglich macht oder wenn sie den Steuerpflichtigen übermäßig belasten und seine Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigen würde. Um eine solche Erdrosselungssteuer handelt es sich, wenn die unter normalen Umständen arbeitenden Steuerpflichtigen die Steuer nicht ohne wiederkehrende Eingriffe in die Substanz konkreter Eigentumsobjekte aufbringen könnten und ihr Betrieb dadurch zum Erliegen käme.

vgl. BVerwGE 6, 247 [266] = NJW 1958, 960

Das LG Berlin und das Kammergericht Berlin haben das Vorliegen einer entschädigungslosen Enteignung aufgrund des konfiskatorischen Charakters der Steuergesetze der DDR in einem von ihnen entschiedenen Verfahren bejaht.

vgl. LG Berlin, Urteil vom 10. Dezember 1986  
- 4.O.238/86, abgedruckt in: Recht in Ost und West  
(ROW) 1988, S. 250 ff.;  
KG Berlin, Urteil vom 29. September 1987  
- 17 U 492/87, abgedruckt in: NJW 1988, S. 241 ff.

Recht in Ost und West 1988, 252

Nach Ansicht des Kammergerichts stand das Einkommenssteuerrecht der DDR schon als solches in Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen. Das Gebot der Gleichheit der Besteuerung sei ihm fremd. Die Besteuerung der Angehörigen freier Berufe richte sich nach ihrer gesellschaftlichen Nützlichkeit. Der freie Unternehmer werde einem Sonderrecht unterstellt, das ihm härtere Lasten auferlege als den anderen Bürgern. Ein solches Besteuerungssystem verstoße ganz offensichtlich gegen den Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit und gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Das Steuerverfahren verletze jedenfalls im konkreten Fall das Übermaßverbot, weil es den Kläger mit unverhältnismäßig hohen Abgaben belaste, die nach rechtsstaatlichen Maßstäben aus den laufenden Einkünften müßten beglichen werden können, hier jedoch mit einem erheblichen Verlust an Vermögenssubstanz verbunden waren.

Der BGH hat dagegen in seiner Revisionsentscheidung

BGH, Urteil vom 22. September 1988 - IX ZR 263/87, abgedruckt in: ROW 1989, S. 123 ff.

eine entschädigungslos Enteignung wegen der Höhe der Besteuerung in den DDR-Gesetzen verneint. Die Tatsache, daß der Einkommenssteuersatz in der DDR erheblich über dem in der Bundesrepublik geltenden Höchstsatz der Einkommenssteuer liege, begründe noch keinen rechtsstaatswidrigen Eingriff. Auch in einigen westlichen Staaten gäbe es ähnlich hohe Einkommenssteuersätze wie in der DDR. Auch der Umstand, daß zu der Einkommenssteuer noch die Umsatzsteuer, die Vermögenssteuer und Säumniszuschläge hinzukämen, rechtfertige es nicht, im konkreten Fall eine entschädigungslose Enteignung zu sehen. Schließlich sei auch nicht dargetan, daß der Betroffene in irgendeiner Weise diskriminiert worden und nicht den gleichen Besteuerungsgrundsätzen unterworfen worden sei, die für alle Bürger der DDR gelten.

Da nach dem Grundgedanken des Vermögensgesetzes (siehe oben S. 4) nicht sämtliche staatlichen Eingriffe während des Bestehens der DDR in das Privatvermögen korrigiert werden sollen, sondern lediglich Eingriffe aufgrund diskriminierender, d. h. rechtsstaatswidriger Regelungen, so müßte man - folgt man der Ansicht des BGH - eine entschädigungslose Enteignung und damit eine Restitution nach § 1 Abs. 1 a) VermG ablehnen, wenn nicht bewiesen ist, daß der Betroffene in irgendeiner Weise diskriminiert wurde, indem er nicht den gleichen Besteuerungsgrundsätzen unterworfen wurde, die für alle Bürger der DDR galten. Dies muß in jedem Einzelfall überprüft werden.

**6. Verwertung von Nachlässen geschäftsunfähiger Erben vor Bestellung von gesetzlichen Vertretern**

Gemäß Art. 235 Abs. 1 EGBGB, eingefügt durch Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages bleibt das Erbrecht der DDR für Erbfälle vor dem 3. Oktober 1990 maßgebend. Auch nach dem Erbrecht der DDR konnte ein Geschäftsunfähiger Erbe werden (§ 363 Abs. 2 DDR-ZGB) und die Erbschaft mit dem Erbfall erwerben (§ 399 Abs. 1 DDR-ZGB). Der geschäftsunfähige Erbe ist somit mit dem Erbfall Eigentümer der zum Nachlaß gehörenden Gegenstände geworden. Der geschäftsunfähige Minderjährige, für den niemand das elterliche Erziehungsrecht hatte, und der geschäftsunfähige Volljährige, der entmündigt war, erhielten einen Vormund (§§ 88 Abs. 1, 98 Abs. 1 FGB), der auch das Vermögen des Mündels zu verwalten hatte (§§ 94, 102 FGB).

Die Verwertung von Nachlässen geschäftsunfähiger Erben vor Bestellung von gesetzlichen Vertretern als rein tatsächliche Eingriffe sind wohl entschädigungslose Enteignungen und als solche gemäß § 1 Abs. 1 a) VermG restitutionsfähig.

Rechnung der Unkosten, die durch die Aufkäufer entstehen, werden nicht bei der Fa. Kath, sondern unter den Unkosten. Im Arbeitsvertrag stehen die Aufkäufer jedoch bei der. Zur Unterstützung seiner Geschäftstätigkeit erhielt auf der Basis von Nutzungsverträgen verschiedene Kraftfahrzeuge, wie 3 VW-Pritschenwagen, 1 LKW Mercedes, 1 PKW Audi. Genannten Fahrzeuge sind Eigentum des MAW und wurden aus der Fa. Kath überwiesenen finanziellen Mitteln bezahlt. Bei Überprüfung der von Kath unterschriebenen Nutzungsverträge wurde festgestellt, daß sie diesen Rechtszustand nicht richtig widerspiegeln. Entsprechende Veränderungen will daraufhin Gen. Seidel veranlassen.

Die Einrichtung des Büros der Fa. Kath auf dem Pirnaer Markt ist durch die Verbindung des Kath zu dem bereits genannten Ort Pirna, Mühle, erfolgt. Von seiten des MAW wurde lediglich schriftlich darum ersucht, der Fa. Kath geeignete Räumlichkeiten für ein erweitertes Büro zur Verfügung zu stellen. Nach eingehender Entscheidung des Stadtrates Mühle ist auf Kosten des MAW die gesamte Renovierung und Einrichtung dieses neuen Büros der Fa. Kath übernommen wurden.

Beim Nachfragen wurde mitgeteilt, daß die von MAW der Fa. Kath zur Verfügung gestellten Finanzen durch

- a) Überweisung
- b) Barausgänge

Gen. Im Zusammenhang mit b) wurde die Frage angesprochen, wie weit Kath aus WD stammendes Geld der Staatsbank der DDR über MAW erhalten hat, welches mit Bänderolen westdeutscher Bankinstitute versehen war. Hierzu wurde von seiten der Gen. Seidel/Ott erklärt, daß Kath aus derartigen Quellen von MAW stammendes Geld als erhalten habe. Die von MAW erhaltenen Barbeträge stammten schließlich von Bankinstituten der DDR und hatten dementsprechende Bänderolen.

Praxis der Lagerverkäufe an Käufer aus dem NSW und der Preisbildung dabei

Es wurde erklärt, daß die Preisfestlegung für die vorgesehenen Lagerverkäufe immer mit Vertretern des MAW, insbesondere mit dem O. Kühl abgesprochen wurden. Zugrunde gelegt wurde hierbei der Marktpreis der Lager laut den Aufkaufspreisen. Hierzu wurde noch hinzugefügt, daß entsprechend der Höhe des Aufkaufspreises ein Aufschlag erhoben, dem die Verhandlungen mit dem Partner aus dem NSW begonnen werden. Dabei war einkalkuliert, daß der Partner aus dem NSW ein höheres Angebot als vorgeschlagen machen konnte. Bei den Verhandlungen wurde Wert daraufgelegt, auf jeden Fall die Einsatzziele zu erzielen.



<u>spiels</u>	
atzsumme Lager	100,0 TM
schlag	30,0 TM
ebotssumme an Partner NSW	130,0 TM

diesem Zusammenhang wurde ferner mitgeteilt, daß sowohl bei Preisfestlegungen als auch bei den Lagerverkäufen immer Mitarbeiter des MAW anwesend war. Dem Kath sei mündlich die Summe übermittelt worden, nur im Beisein eines Mitarbeiters MAW Exportverkaufshandlungen nach dem NSW durchführen zu lassen. Aus genannten Gründen sei es undenkbar, daß Kath an Ortskunden aus dem NSW Lagerverkäufe vornahm, bei dem kein MAW-Mitarbeiter anwesend war.

Zusammenhang mit vorgenanntem Problem wurde die Frage gestellt, wie weit seitens des MAW kontrolliert wurde, ob die von Kath dem MAW gemeldeten Ankaufssummen (gleich der Höhe der finanziellen Belastungen durch Kath gegenüber den MAW-Konten) den Tatsachen entsprechen. Zu diesem Punkt befragte Gen. Seidel im Beisein der unterzeichneten Mitarbeiter den Koll. Kühl vom MAW. Dieser erklärte, daß derartige Kontrollen bisher nicht erfolgt sind. Aus diesem Grunde sei es möglich, daß Kath dem MAW Unkosten für Ankäufe in Rechnung stellen kann, obwohl diese in der vorgegebenen Höhe nicht liegen. Gen. Seidel begründete die Nichtdurchführung solcher Kontrollen damit, daß ihm für derartige Zwecke zu wenig Personal zur Verfügung stand. Er räumte ein, daß die fehlende Kontrolle seitens des MAW einen begünstigenden Umstand für die Durchführung finanzieller Manipulationen des Kath zu seinen eigenen Gunsten darstellt.

Gehend von der Zeugenaussage des Oesterreich im Zusammenhang mit den von Kath erhaltenen Uhren, an Kath ca. 100 TDB DEB gezahlt zu haben, wurde geprüft, ob diese Summe den Tatsachen entsprechen kann und Kath ca. 10 000 Uhren über das MAW an Oesterreich geliefert hat. Es wurde eine schriftliche Umsatzbescheinigung des MAW an die Unterzeichneten übergeben. Aus dieser geht hervor, daß von Kath 8.200 geliefert wurden sind. Durch Gen. Seidel wurde zugesichert, daß über ihn der Oe. bei Notwendigkeit zu weiteren Vernehmungen zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der Motoren für einen PKW des Kath Typ BMW sowie dem PKW des Beschuldigten Kretzschmar Typ Opel wurde durch Gen. Seidel erklärt, daß diese nicht unter Einschaltung des MAW beschafft und in die DDR eingeführt worden sind. Vor Aufnahme der Geschäftsverbindung mit Kath wurde er durch Gen. Seidel aufgefordert, den PKW vom Typ BMW zu verkaufen. Deshalb habe man es ihm abgelehnt, für dieses und andere Westfahrzeuge Ersatzteile beschaffen.



~~Schneider~~

Fr. Kn. H.  
M.H. - Spinning

000012

Ich habe sich ca. 1/2 Jahr nicht an diese Aufforderung gehalten und den MAW-Mitarbeiter Kühl um die Beschaffung einer kompletten Hinterachse ersucht. Der Kühl erklärte auf Befragen, Kenntnis der Festlegung des Gen. Seidel, dem Kath weder eine Hinterachse noch einen Motor für dessen PKW Typ BMW und auch einen Motor für den PKW des Beschuldigten Kr. beschafft zu haben.

Gehend von den Verdachtsmomenten der Straftaten des Kath im Zusammenhang mit dem Verkauf des Lagers Weißensee/Thür. ermittelte Gen. Seidel, daß dies nicht mehr unmittelbar in seinem Zuständigkeitsbereich liegt, daß die Kunst- und Antiquitäten-GmbH einem anderen Offizier des MfS für besonderen Einsatz unterstellt ist. Eine telefonische Nachfrage des Gen. Seidel bei dem stellv. Leiter der Kunst- und Antiquitäten-GmbH, Koll. Farken, Sachverhalt ergab, daß F. hinsichtlich dieses Lagerverkaufes bereits auf eine Unregelmäßigkeit des Kath gestoßen war. Es entsprach den Tatsachen, daß Kath eine Ankaufssumme für das Lager Weißensee in Höhe von 32 TM in Rechnung gestellt hat, obwohl er gegenüber F. längere Zeit vorher erklärt hatte, daß die Einsatzsumme nur bei etwas über 10 TM liege. Da F. die Absicht hatte, sich diesbezüglich mit Kath auseinanderzusetzen, wurde er durch Gen. Seidel aufgefordert, davon Abstand zu nehmen, ehe nicht ein besprechender Bescheid durch Gen. Seidel erfolgt. Es wurde verbürgert, daß F. die Unterlagen zum beschriebenen Sachverhalt dem Gen. Seidel zwecks Anfertigung von Fotokopien übergibt. Die Fotokopien werden der KD Pirna auf dem Postweg zugestellt.

Termin: 09. 11. 1973

Hinsichtlich der Kunst- und Antiquitäten-GmbH ist zu beachten, daß deren Zuständigkeitsbereich z. Z. an die Gen. Schindler und Ott (Offiziere des MfS im besonderen Einsatz im MAW) verlegt wird. Operative Verbindung zur Kunst- und Antiquitäten-GmbH hat der Gen. Oberstleutnant Hillebrandt - HA XVIII des MfS - Tel. 2500.

Hinsichtlich der Beschaffung von Beweismaterialien zur Verdachtsklärung einer Straftat des Kath an der Kaiser muß Verbindung zur Kunst- und Antiquitäten-GmbH aufgenommen werden. Weiteren wurden die Gen. Seidel und Ott gebeten, Möglichkeiten zu prüfen, das für den Kath voraussichtlich unter dem Namen seines Bruders in WD existierende Konto (siehe Aussagen Oesterreich, Kretschmar, Kaltschmidt) in Erfahrung zu bringen. Gen. Seidel erklärte sich hierzu bereit und gab folgende Erklärung:

Es ist bekannt, daß der Oesterreich im Besitz einer Banküberweisung ist, mittels der der BRD-Bürger Harthels (Mitarbeiter der Sport-Firma Sabatier) eine Einzahlung in Höhe von 10 TDM DBB vermutlich für Kath an dessen Bruder oder einen Strohmann vorgenommen hat.

Gen. Seidel erachtet es für möglich, der KD Pirna eine Fotokopie dieser Banküberweisung unter Einschaltung anderer Mitarbeiter im MfS Berlin zu beschaffen.

Voraus. Termin: 09.-15.11.1973

Die Gen. Seidel und Ott ist mitgeteilt worden, daß von Seiten des MAW Vorkehrungen für den Fall der Inhaftierung des Kath und der Übernahme dessen Geschäftes getroffen werden mit dem Ziel, nach Möglichkeit keinen Abbruch der Geschäftsverhandlungen nach dem NSW eintreten zu lassen. Es wurde gebeten, die Inhaftierung des Kath von Seiten der KD Pirna auf jeden Fall Verbindung zu Gen. Seidel und Ott aufzunehmen, damit entsprechende Maßnahmen realisiert werden können. Von Seiten des MAW wurde jede Unterstützung im Zusammenhang mit der vorstehenden Inhaftierung des Kath, insbesondere hinsichtlich der Beweismittel, Sicherung im Bereich des MAW sowie der Herstellung entsprechender Verbindung zur Kunst- und Antikitäten-GmbH, zugesichert.

V e r e i n b a r u n g  
zur Verwertung eingezogener Gegenstände

---

Zwischen dem                    Ministerium des Innern  
   1086    Berlin  
   Mauerstraße 29 - 32

vertreten durch den        Stellvertreter des Ministers und  
   Leiter der Versorgungsdienste  
   Genossen Generalmajor Müller

und dem                        Ministerium für Außenhandel  
   Bereich Kommerzielle Koordinierung  
   1020    Berlin  
   Wallstraße 17 - 22

vertreten durch den        Staatssekretär  
   Genossen Dr. Schalck

wird folgendes vereinbart.

1. Grundsätze

- 1.1. Die Vereinbarung umfaßt die Verfahrensweise zur Verwertung eingezogener Gegenstände, die sich im Bereich des Ministeriums des Innern befinden (nachfolgend Gegenstände genannt).
- 1.2. Grundsätzlich werden alle Gegenstände, unabhängig von ihrem technischen und äußeren Zustand, einschließlich der aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, übernommen.

Ausgenommen sind:

- Nahrungs- und Genußmittel (außer original verpackte Spirituosen,
- Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus,
- nichtoriginalverpackte Kosmetik-, Toilettenartikel und Erzeugnisse der Haushaltchemie,
- Schußwaffen (entsprechend Definition Schußwaffenverordnung vom 08. August 1968 (GBl. II S. 699) § 1 Abs. 1 - 4).

- 1.3. Mit der Realisierung der Aufgaben, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, wird durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung die

Kunst und Antiquitäten GmbH

1409 Mühlenbeck  
Kastanienallee 19/20

beauftragt.

1.4. Seitens des Ministeriums des Innern wird zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung der Leiter der Abteilung Intendantur der Verwaltung Technik und Versorgung benannt.

## 2. Übergabe/Übernahme

2.1. Es gelangen nur solche Gegenstände zur Übergabe, auf die keine Rechte Dritter mehr bestehen. Die Übergabe hat so zu erfolgen, daß keine Rückschlüsse auf eine Erfassung bzw. Lagerung durch Dienststellen des MdI möglich sind.

2.2. Die Übergabe der Gegenstände erfolgt mittels Beleg.

2.3. Die Abholung der Gegenstände erfolgt durch die Kunst und Antiquitäten GmbH von den Bezirksversorgungslagern der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei (Anschriften siehe Anlage).

Die Termine sind nach erfolgter Information durch die Bezirksbehörden selbständig zwischen den Bezirksversorgungslagern und der Kunst und Antiquitäten GmbH zu vereinbaren.

2.4. Mit der Übergabe/Übernahme der Gegenstände ist für das Ministerium des Innern der materielle Verwertungsprozeß abgeschlossen.

## 3. Verrechnung

3.1. Die Werteinschätzung der Gegenstände erfolgt durch die Kunst und Antiquitäten GmbH.

3.2. Die Kunst und Antiquitäten GmbH übernimmt die Verwertung unter Beachtung des Grundsatzes der Erzielung des höchsten Gewinns für die Volkswirtschaft der DDR sowie der geltenden Rechtsvorschriften.

3.3. Die Erlöse aus der Verwertung werden durch die Kunst und Antiquitäten GmbH jährlich zum 31.01. für das abgelaufene

Jahr auf das Konto bei der Staatsbank der DDR

- 6666 - 13 - 100 034

mit dem codierten Zahlungsgrund (variabel) 7702 Überwie-  
sen.

4. Schlußbestimmungen

- 4.1. Die Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.
- 4.2. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Jah-  
res gekündigt werden, sofern nicht durch Rechtsvorschriften  
eine kurzfristige Änderung erforderlich wird.
- 4.3. Änderungen, Ergänzungen, Aufhebung und Kündigung bedürfen  
der Schriftform.

Berlin, den

Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle Koordinierung

Ministerium des Innern

Dr. Schalck  
Staatssekretär

  
Müller  
Generalmajor

## Perspektivische Entwicklung des AHB Kunst und Antiquitäten bis 1995 (Gewinnquellen und Absatzlinien)

---

Die 7. Tagung des ZK der SED hat die Aufgabe gestellt, bereits in Vorbereitung des XII. Parteitages der SED mit Weitsicht und Verantwortungsbewußtsein die Aufgaben zu klären, die in der Periode 91-95 mit Blick auf das Jahr 2000 zu realisieren sind und schon in diesem bzw. kommenden Jahr wesentliche Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Ein dynamisches und zugleich stabiles ökonomisches Wachstum wird durch das 7. Plenum als unverzichtbare Voraussetzung charakterisiert, um die materiellen und kulturellen Bedürfnisse unserer Bevölkerung zunehmend besser befriedigen zu können, die Wirtschaftskraft unseres Staates zu stärken und den Schutz unserer sozialistischen Errungenschaften auch künftig zuverlässig zu gewährleisten.

Daraus leitet sich auch für den Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH die Verpflichtung ab, einen wachsenden Beitrag zum Nationaleinkommen der DDR zu leisten und bereits jetzt die Grundlagen zu schaffen, um die im Entwurf des Perspektivplanes 1991-95 vorgesehenen Steigerungsraten auf dem Gebiet der Valutaabführungen zu sichern..

Zur Entwicklung der Gewinnquellen und Absatzlinien sowie der Schaffung der kadermäßigen und materiell-technischen Voraussetzungen in den kommenden Jahren bestehen gegenwärtig folgende Vorstellungen:

### 1. Gegenwärtiger Stand

Seit der Gründung des AHB im Jahre 1973 werden Antiquitäten und Gebrauchsgüter in das NSZ exportiert. Die Höhe des Exportes im Zeitraum von 1974-1989 betrug insgesamt ca. 400 Mio. VM.

Das Hauptaufkommen resultiert dabei aus Abkäufen aus der Bevölkerung. Staatliche Einrichtungen des MfK sind am Aufkommen nur in Ausnahmefällen beteiligt.

Es ist einzuschätzen, daß diese Gewichtung der Aufkommensquellen in den 90er Jahren nicht beibehalten werden kann.



Dem liegen 3 Gesichtspunkte zugrunde:

- der Eigenbedarf unserer Bevölkerung steigt
- mit der Realisierung des Wohnungsbauprogramms wird in den 90er Jahren der Neubezug und damit die Neuausstattung von Wohnungen abnehmen und dementsprechend der Verkauf alter Möbel zurückgehen
- der Generationswechsel verstärkt sich, d.h. die Altersgruppe, die noch im Besitz solcher alten Einrichtungsgegenstände ist, nimmt weiter ab.

Im Laufe der letzten Jahre neu hinzugekommene Warenggebiete, wie Münzen und Briefmarken, unterliegen in etwa gleichen Einflüssen. Hinzu kommt, daß diese Gegenstände bevorzugte Spekulationsware darstellen und oftmals illegal ausgeführt werden.

2. Ausgehend von dieser Situation ist der AHB gezwungen, in den 90er Jahren völlig neue Gewinnquellen zu erschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß dies nur in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien erfolgen kann, die auch bislang schon zu den Hauptgewinnquellen zählten.

Dazu zählen:

- Ministerium für Kultur
- Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
- Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
- Ministerium für Verkehrswesen
- Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

### 2.1 Ministerium für Kultur

Die Beziehungen zu diesem Ministerium müssen so gestaltet werden, daß sich der AHB Kunst und Antiquitäten zum ausschließlichen Exporteur für alle außerplanmäßigen Exporte des MfK entwickelt.

#### 2.1.1 Warenggebiet Antiquitäten und Gebrauchtwaren

Unter Berücksichtigung des vorher Gesagten sind die Beziehungen mit dem MfK in der Richtung auszubauen, daß vorhandene Bestände in den Museen, die nicht zum Kulturgut der DDR gerechnet werden, für den Export freigegeben werden. Schwerpunkt bilden solche Gegenstände, die im Verfolg der Enteignung der Kriegsverbrecher und der Bodenreform dem Staat zufielen und den Museen zugeführt wurden. Dabei steht die Aufgabe zu prüfen, inwieweit nach westlicher Rechtsauffassung Ansprüche ehemaliger Besitzer geltend gemacht werden können.

### 2.1.2 Zeitgenössisch, bildende und angewandte Kunst

Nach unserer Einschätzung werden die Möglichkeiten auf dem Gebiet der ZBK gegenwärtig nicht voll genutzt. Das wird u.a. daran deutlich, daß der Verband bildender Künstler mit einer Gesamtmitgliedszahl von ca. 6.000 Künstlern über den Staatlichen Kunsthandel ein Exportvolumen von ca. 2,5 - 3 Mio VM pro Jahr realisiert. Diese Exporte liegen fast ausnahmslos im Bereich der bildenden Kunst. Es steht daher die Aufgabe, alle Bereiche der bildenden und angewandten Kunst in den Export einzubeziehen.

2.1.3 Im Bereich der darstellenden Kunst hat der AHB in der Vergangenheit nur sporadisch Exporte realisiert. Diese Möglichkeiten, eingeschlossen Leasinggeschäfte im Bereich von Inszenierungen, Dekorationen, Requisiten usw. sind für den Export voll nutzbar zu machen.

2.1.4 Im Bereich der Dienstleistungen dieses Ministeriums sind Ausstellungen, Leihgaben u.ä. kommerziell zu verwerten, sofern sie nicht im Rahmen staatlicher Kulturabkommen zur Ausstellung gelangen. Die Möglichkeiten von Kultureinrichtungen des MfK, wie Sprechbühnen, Musiktheater sind durch Theaterkartenverkauf ohne Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung ebenfalls nutzbar zu machen.

2.1.5 Im Bereich der Literatur ergeben sich Exportmöglichkeiten auf dem Gebiet der Herstellung von Reprints bzw. Faksimiledrucken in den Bereichen Kunst und Wissenschaft. Es sind dafür neue Absatzlinien aufzubauen, die die bestehenden Absatzlinien des AHB Buch-Export nicht gefährden.

### 2.1.6 Denkmalspflege

Die Betriebe der Denkmalspflege sind auf dem Gebiet der Dienstleistungen in den Export einzubeziehen. Möglichkeiten bieten sich sowohl durch Restaurierungsleistungen von Konsumgütern aller Art in der DDR als auch durch Entsendung von Fachleuten für die Durchführung von Restaurierungsleistungen im NSW.

## 2.2 Ministerium für Post und Fernmeldewesen

Die Entwicklung der Zusammenarbeit mit dem MPF ist so zu gestalten, daß die Exportanforderungen an die Postwertzeichen zunehmend besser berücksichtigt werden. Ausgehend davon ist im NSW das Sammelinteresse für das Gebiet DDR noch stärker zu wecken. Dabei sind alle Möglichkeiten zu nutzen, dem sich abzeichnenden Trend des Sammelns philatelistischer Souvenirs gerecht zu werden. Dazu ist vorgesehen, den VEB Philatelie Wermsdorf zu einem leistungsfähigen Lieferanten des internationalen Briefmarkenhandels zu gestalten.

Der VEB Philatelie Wermsdorf wird durch die Errichtung des Büro- und Produktionskomplexes und dessen technischer Ausstattung beginnend ab 1990 in die Lage versetzt, den Marktanforderungen besser gerecht zu werden. Es ist die Aufgabe gestellt, den VEB Philatelie in den 90iger Jahren schrittweise an das Leistungsvermögen vergleichbarer NSW-Firmen heranzuführen, deren Umsatzvolumen gegenwärtig 4 bis 5 x höher liegt als das des VEB Philatelie.

### 2.3 Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

Die diesem Ministerium nachgeordneten Einrichtungen des Bibliothekwesens sind in den Export einzubeziehen. In erster Linie sind Gewinnquellen aus dem Export von Dubletten, die das Kulturgut der DDR nicht schmälern sowie durch die Anfertigung von Reprints bzw. Faksimile-Ausgaben für den Export nutzbar zu machen.

### 2.4 Ministerium für Verkehrswesen

Die Gewinnquellen aus diesem Ministerium basieren auf 2 Schwerpunkten:

- 2.4.1 **Export von Altmaterial:** Die 1987 aufgenommenen Exporte von Pflastersteinen (Altpflaster) aus geplanten Straßenrekonstruktionen werden in den 90er Jahren planmäßig fortgeführt. Die vorgesehene Größenordnung von jährlich 30-40.000 t mit einem Wertvolumen von 3-4 Mio VM beeinträchtigen nicht einen evtl. auftretenden Eigenbedarf der DDR. Aus gegenwärtiger Sicht kann eingeschätzt werden, daß der Bedarf im NSW durch die vorgesehene Exportmenge abgedeckt werden kann.

Der jetzt beim AHB konzentrierte Export von alten Eisenbahnmaterialien wird entsprechend den Aussonderungen und Freigaben weitergeführt. Der in der DDR verbleibende Bestand an alter Eisenbahntechnik ist kommerziell durch Schaudemonstrationen/Leasing zu nutzen.

### 2.5 Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

Mit diesem Ministerium wird die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Gebrauchsgüter entsprechend den Aufkommensmöglichkeiten und unter Beachtung der Entwicklung dieser Warenkategorie weitergeführt. Es ist bereits jetzt abzusehen, daß die zu erwartenden Erlöse, bedingt durch rückläufiges Aufkommen und Qualität zurückgehen werden. Im Rahmen der Grundsatzvereinbarung zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordination und diesem Ministerium sind deshalb Möglichkeiten der Erschließung zusätzlicher Gewinnquellen im Bereich der ÖVW und der Wirtschaftsräte zu untersuchen.

Dabei ist zu beachten, daß keine Eingriffe in traditionelle Warenbereiche anderer AHB des Bereiches Kommerzielle Koordination erfolgen.

Nutzbar zu machen sind Kapazitäten spez. künstlerischer Handwerksbereiche, Stilmöbelproduktion u.ä.

## 2.6 Sonstige Gewinnquellen aus Aufkommensbereichen verschiedener Ministerien u.a.

- 2.6.1 An der Vermarktung der bei der Braunkohlegewinnung anfallenden Findlinge als Rohmaterial bzw. in verarbeiteter Form ist weiter konsequent zu arbeiten. Ausgehend von einem jährlichen Aufkommen von ca. 100.000 t sind diese Ressourcen unter Beachtung der entsprechenden Rentabilität für den Export nutzbar zu machen.
- 2.6.2 Es sind Untersuchungen anzustellen, inwieweit Städtepartnerschaften mit der BRD und anderen Städten aus dem NSW kommerziell nutzbar zu machen sind.
- 2.6.3 Der Zeitschriftenvertrieb für zur Einfuhr zugelassener Zeitschriften ist nach staatlicher Genehmigung kommerziell zu vermarkten.

## 3. Strukturfragen

Ausgehend von der Aufgabenstellung des AHB Kunst und Antiquitäten, auch in den 90er Jahren namhafte Zuwachsraten in der Gewinnerwirtschaftung zu erzielen, wurde die Struktur des AHB beginnend ab 1989 auf diese Anforderung eingestellt.

Den operativen Handelsbereichen wurde die durchgängige Verantwortung von der Warenbeschaffung über die Lagerhaltung bis hin zur Exportrealisierung übertragen.

Zusätzlich wurde ein Handelsbereich geschaffen, der im Schwerpunkt die Aufgabe hat, im Bereich Kunst und Kultur immaterielle Leistungen zu exportieren.

Der VEB Antikhandel Pirna bleibt in seiner gegenwärtigen Struktur erhalten, wobei folgende Schwerpunktaufgaben gestellt werden:

1. Weiterführung der Ankaufstätigkeit für die traditionellen Warenggebiete
2. Einrichtung von Konsultations- und Beratungspunkten in den Bezirken für Museen u.a. Einrichtungen des Ministeriums für Kultur
3. Qualifizierung der Einkaufsbereiche in den Bezirken der Republik zur Erschließung weiterer Exportmöglichkeiten in den von ihnen betreuten Territorien.

#### 4. Kader

Der gegenwärtige Kaderbestand von 92 Mitarbeitern im AHB wird bis 1995 nur unwesentlich anwachsen und eine max. Grenze von 100 Mitarbeitern nicht übersteigen.

Um den erhöhten Anforderungen der kommenden Jahre gerecht zu werden, ist mit diesem Kaderbestand vor allem hinsichtlich der Erhöhung der kaufmännischen und warenbezogenen Kenntnisse zielstrebig zu arbeiten und die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen.

Ohne Verzug ist damit zu beginnen, konkrete Vorstellungen zu den Nachfolgekadern und der Kaderreserve für 1991-95 und darüberhinaus zu entwickeln und die weitere Qualifizierung und Leistungsentwicklung dieser Kader konkret in Angriff zu nehmen bzw. fortzusetzen.

Der Kaderbestand des VEB Philatelie wird den gegenwärtigen Stand von 155 Arbeitskräften nicht übersteigen bzw. unter Berücksichtigung der Einführung moderner Technologie sogar eine rückläufige Tendenz ausweisen.

Mit Konsequenz und Zielstrebigkeit ist an der Erhöhung des Parteeinflusses im VEB Philatelie Wermsdorf zu arbeiten.

#### 5. Schaffung materiell-technischer Voraussetzungen

Im AHB Kunst und Antiquitäten sind die wesentlichen materiell-technischen Voraussetzungen gegeben, um die in den 90er Jahren zu bewältigenden Aufgaben lösen zu können.

Im VEB Philatelie Wermsdorf sind zur Sicherung der Planaufgaben 3 Etappen vorgesehen:

- Errichtung des Büro- und Produktionsgebäudes, Fertigstellung September 1989
- Einführung moderner Technik zum Ausbau dieses Betriebes als leistungsfähiger Partner einschl. des Dienstleistungssektors im Bereich Philatelie
- bis April 1990 sind die gegenwärtigen manuellen Leistungen max. durch Maschinen zu ersetzen. Bis Ende 1990 ist der Prozeß der Automatisierung durch die Produktionsbereiche abzuschließen..

## 6. Schlußfolgerungen

Unter Berücksichtigung der Vorhergesagten ist das Jahr 1989 voll zu nutzen, um durch den Abschluß zentraler Vereinbarungen bzw. von Wirtschaftsverträgen die materielle Sicherung der Gewinnquellen zu gewährleisten.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden dazu gesondert festgelegt.

Ministerium für Außenhandel  
Bereich Kommerzielle Koordinierung  
Genossen Seidel

---

39  
H. Dr. Tögel  
F. Kumbrohn

Mitwirkung bei Haushaltsauflösungen durch den  
VEB Antikhandel Pirna

Werter Genosse Seidel!

Die gewollte verstärkte Beteiligung des VEB Antikhandel Pirna an Haushaltsauflösungen im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen mit den Räten der Bezirke und Städte ist eine weitere Möglichkeit, das Warenaufkommen max. auszu-schöpfen.

Der dabei unmittelbare Kontakt mit dem Bürgern während der Schätz-, Ankaufs- und Transporthandlungen führt vielfach zu unliebsamen provokatorischen Äußerungen und Anschuldigungen gegenüber den Mitarbeitern. Die Firmenaufschrift an den Fahrzeugen gibt u. a. Anlaß zu diesen Handlungen.

Ich bitte Sie daher, um eine Ausnahmegenehmigung, daß einige Fahrzeuge ohne Firmenaufschrift für diese Zwecke zum Einsatz kommen.

Im Falle Ihrer Zustimmung würde ich eine entsprechende Auswahl treffen lassen und Sie über die Anzahl und in welchen Bezirken sie zum Einsatz gelangen, informieren.

Mit sozialistischem Gruß

Ferken

